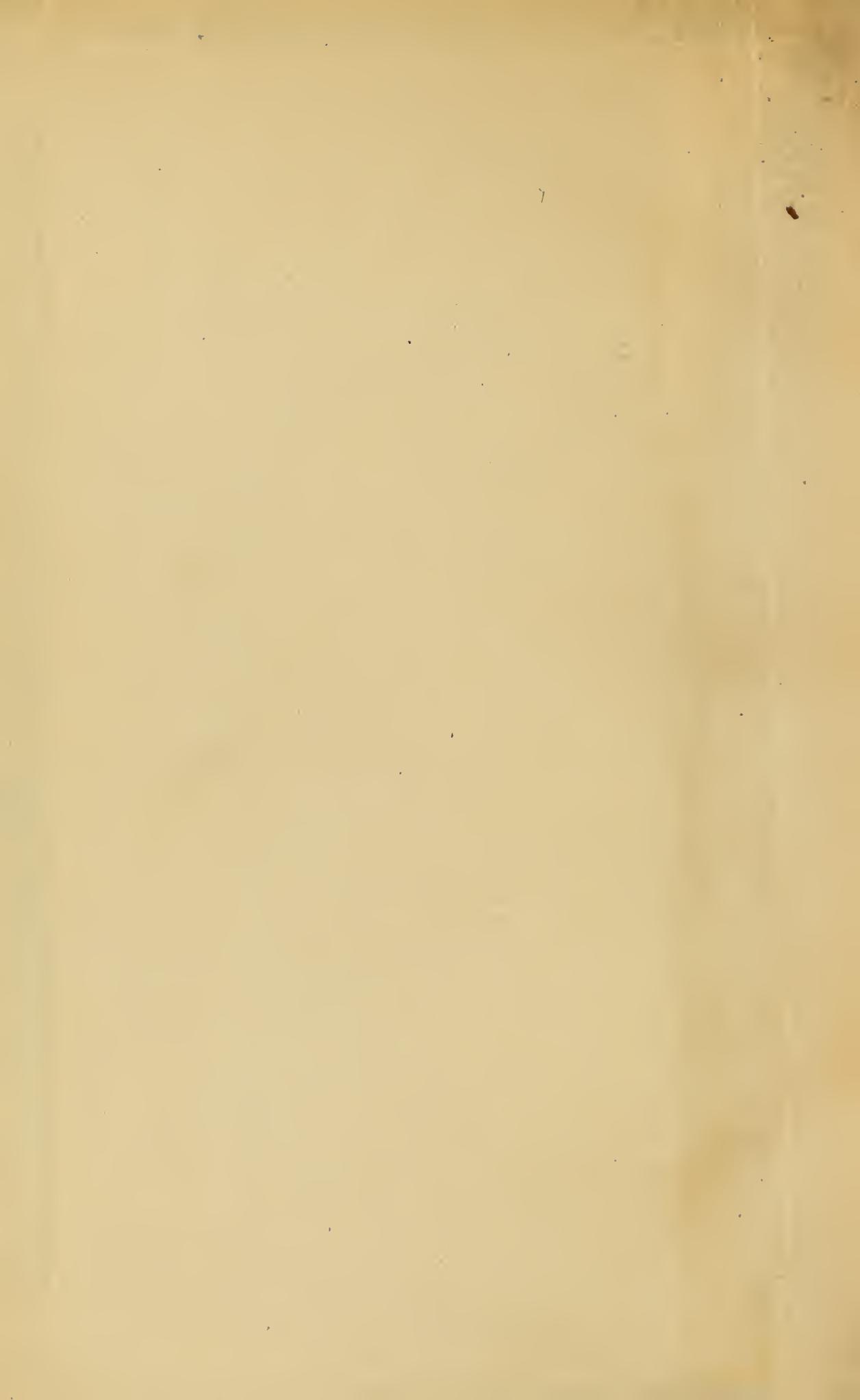
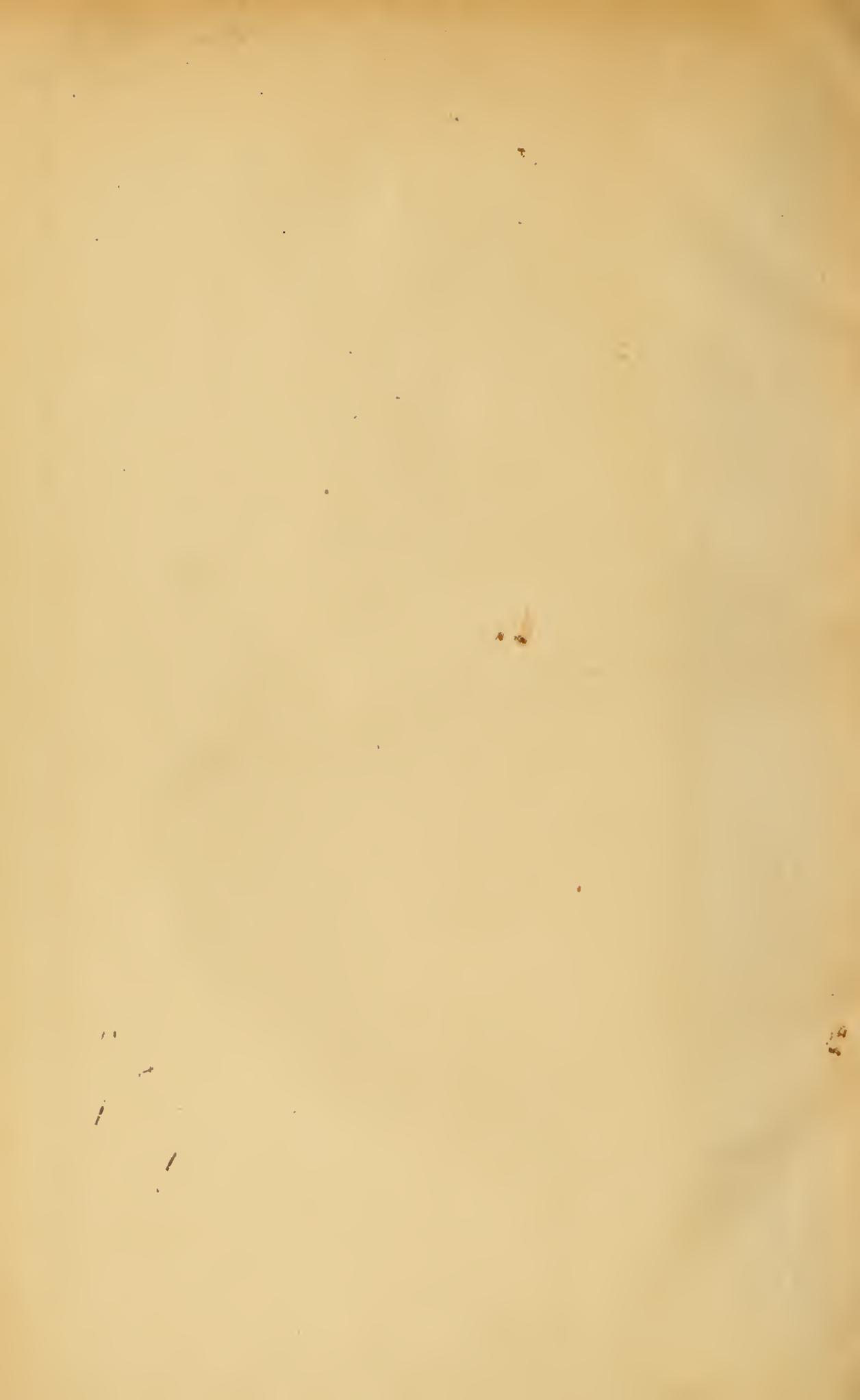




3 1761 07510473 7



The Schenck Goltz



113a

Die Arbeiterpacht

Ein Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage.

Von

Dr. Karl Kaerger

Privatdocent an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule
zu Berlin.

Berlin.

Druck und Verlag von Gergonne & Cie.

1893.

88083
2/6/08



Herrn Geheimen Oberregierungsrath

Dr. Thiel

Vortragendem Rath im Ministerium
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

In dankbarer Ergebenheit

gewidmet.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Vorwort	I
Erster Abschnitt: Die ländliche Arbeiterfrage	1
Zweiter Abschnitt: Die Arbeiterpacht	41
I. Das Heuerlingsverhältniß auf den westfälischen Mittergütern	41
II. Das holsteinische Instenverhältniß	118
III. Die Arbeiterpächter im Regierungsbezirk Lüneburg und in den Provinzen Schlesien, Pommern und Westpreußen	145
IV. Zusammenfassung und Allgemeines	178
Dritter Abschnitt: Die Arbeiterpacht als Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage	201
Schlußwort	229
Anhang	235

Vorwort.

Die von mir übernommene Bearbeitung der aus Nordwestdeutschland eingegangenen Antworten auf die Rundfrage des „Vereins für Sozialpolitik“ über die ländlichen Arbeiterverhältnisse ließ mich die dort herrschende Heuerlingsverfassung als eine für den Arbeitgeber sowohl wie für den Arbeiter ungemein günstige erkennen, deren Uebertragung auf den preußischen Osten nicht undenkbar erschien.

Mehrere an mich gerichtete Anfragen ostelbischer Großgrundbesitzer, die diese Bearbeitung gelesen hatten und den Versuch wagen wollten, ein Arbeiterpachtverhältniß auf ihren Gütern einzuführen, zeigten mir die Nothwendigkeit, falls solche Versuche von Erfolg sein sollten, die bestehenden Arbeiterpachtverhältnisse eingehender an Ort und Stelle zu studiren und in zusammenhängender Darstellung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich wandte mich deshalb an Seine Excellenz, den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Herrn v. Heyden-Cadow, mit der Bitte, mit einer solchen Untersuchung mich zu beauftragen. Seine Excellenz entsprach dieser Bitte mit größter Bereitwilligkeit, wofür auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen mir Pflicht und Bedürfniß ist.

Ich habe in Erledigung dieses Auftrages in diesem Vorsonmer eine große Anzahl von Gütern besucht, auf denen eine Arbeiterpachtverfassung besteht. Ich habe daselbst einmal von den Gutsbesitzern oder deren Verwaltern über die wirthschaftliche Individualität der Güter mir Auskunft erbeten und habe sodann stets mehrere Arbeiterpächterfamilien und deren Wohnungen aufgesucht und sie über ihre wirthschaftlichen Verhältnisse und, soweit möglich, auch darüber befragt, wie sie im allgemeinen über ihre Lage denken.

Diese Rundgänge habe ich zum Theil allein gemacht, zum Theil wurde ich auf ihnen von den Gutbesitzern selbst, ihren Verwaltern, oder aber von Hofmeistern und anderen solchen Personen begleitet, die aus dem Arbeiterstand hervorgegangen einen Aufsichtsposten versahen und somit eine Art Mittelstellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einnahmen.

Die folgende Bearbeitung der Ergebnisse meiner Untersuchungen soll sich nach Art eines logischen Schlusses aufbauen, dessen Prämissen in der Darstellung des Wesens der ländlichen Arbeiterfrage und in der Darstellung der gegenwärtig vorhandenen Arbeiterpachtverhältnisse bestehen und dessen Schlußsatz den Vorschlag einer Lösung der ländlichen Arbeiterfrage durch Einführung der Arbeiterpachtverfassung bringen soll.

Wenn es mir gelungen ist, für die Beurtheilung des Wesens der Arbeiterpacht ein so reichhaltiges Material zusammenzubringen, so schulde ich nächst dem Herrn Minister dafür meinen wärmsten Dank vor Allem auch Herrn Geheimrath Dr. Thiel, der, wie stets für solche Arbeiten, so auch für diese wieder sein wärmstes Interesse bekundet hat, sowie allen den Herren Landwirthen, die in so bereitwilliger Weise mir einen Einblick in die Verhältnisse ihres Gutes gewährt, und nicht minder all den zahlreichen Arbeiterpächtern, die ihr Mißtrauen gegen den fremden Landsmann und Städter überwunden und mir so äußerst lehrreiche Mittheilungen über ihre gesammte Wirthschafts- und Lebensführung gemacht haben.

Berlin, im August 1893.

Dr. Kaerger.

Erster Abschnitt.

Die ländliche Arbeiterfrage.

Daß es eine ländliche Arbeiterfrage giebt, bezweifelt Niemand; worin sie aber bestehe, darüber herrscht keineswegs Uebereinstimmung. Die praktischen Landwirthe und alle die, die die Verhältnisse auf dem Lande aus eigener Anschauung kennen, sind hierüber ganz anderer Meinung, als die Theoretiker. Erstere sehen die ländliche Arbeiterfrage in der Frage: Wie sind dem östlichen Großgrundbesitz billige und genügende Arbeitskräfte zu verschaffen? während die wissenschaftliche Nationalökonomie in der ländlichen Arbeiterfrage im Wesentlichen ein Analogon der gewerblichen Arbeiterfrage erblickt, und ihr daher die Formulirung giebt: Wie ist die materielle Lage der Landarbeiter zu heben?

Die vom „Verein für Sozialpolitik“ veranstaltete Erhebung über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland und deren in den Schriften des Vereins als Band 53—55 erschienenen Bearbeitungen derselben haben es leider nicht vermocht, die in dieser Frage so weit auseinandergehenden Urtheile in Uebereinstimmung zu bringen. Nicht einmal die für die Existenz einer ländlichen Arbeiterfrage im Sinne der Theoretiker entscheidende Vorfrage, ob denn die materielle Lage der arbeitenden Klassen auf dem Lande so schlecht sei, daß sie — nicht besserungsbedürftig sei — das zu leugnen, wird keinem Menschen einfallen — sondern daß ihre baldige und energische Besserung für das soziale und politische Leben der Nation von größter Wichtigkeit ist, nicht einmal diese Vorfrage scheint, nach dem Auseinandergehen der Meinungen über diesen Punkt auf dem Kongreß des Vereins zu schließen, durch die Enquete gelöst worden zu sein.

Nun kann es ja, wie ich schon in der Debatte auf diesem Kongreß hervorgehoben habe, keinem Zweifel unterliegen, daß über die Frage, ob die materielle Lage der Landarbeiter gut oder schlecht sei, eine Uebereinstimmung der Ansichten schlechterdings niemals zu erzielen sein wird, weil Jeder eben einen anderen Grad des Wohlbehagens für gut und schlecht ansieht, daß vielmehr das einzig Entscheidende die Frage

ist, ob die materielle Lage der Landarbeiter die Tendenz hat, sich zu bessern. Denn ist das der Fall, so braucht der Sozialpolitiker nicht darüber den Kopf sich zu zerbrechen, wie sie durch irgend welche Maßnahmen noch mehr zu verbessern sei; sie wird das dann schon — wenn auch vielleicht langsam, aber doch viel sicherer als durch künstliches Eingreifen — ganz von selbst thun.

Meines Erachtens bietet nun aber das in der Enquete bearbeitete Material eine genügend gute Unterlage für die Entscheidung dieser Vorfrage; es kommt nur darauf an, die maßgebenden Thatsachen, die sich in der Fülle des gebotenen Stoffes naturgemäß etwas verlieren, einmal kurz zusammenzustellen, um zu beweisen, daß in der That die materielle Lage der arbeitenden Klassen eine dauernd steigende Tendenz der Besserung zeigt. Zur Vergleichung mit der letzten Enquete bieten die Vengerke'sche von 1849 und die v. d. Holz'sche von 1873 eine vortreffliche Gelegenheit, um so mehr, als auch diese Rundfragen, ebenso wie die des Vereins für Sozialpolitik, ausschließlich von Arbeitgebern und nicht auch von Arbeitern beantwortet sind, und daher das aus ihrer Vergleichung gezogene rein relative Ergebnis nach wissenschaftlichen Grundsätzen wegen der Mangelhaftigkeit der Beweisstücke nicht angefochten werden dürfte.

Eine solche Vergleichung ist nun bereits in sehr dankenswerther Weise, über den von den sechs Bearbeitern der Fragebogen gemeinsam festgestellten Arbeitsplan hinaus, von Weber in seiner Bearbeitung der ostelbischen Landarbeiterverhältnisse*) — auf die allein es ja in dieser Frage ankommt — und zwar so gründlich vorgenommen worden, daß es sich in vielen Punkten hier nur darum handeln kann, die Ergebnisse seiner Forschung zusammenzustellen, während allerdings in anderen sehr wesentlichen Punkten eine anderweitige Stellungnahme zu dem von ihm beigebrachten Material geboten erscheint.

Es empfiehlt sich in erster Linie, die gegenwärtige Stellung der freien einheimischen Tagelöhner mit der vor zwanzig Jahren zu vergleichen, weil die bei dieser Arbeiterkategorie übliche Geldlöhnung am ehesten eine strikte Vergleichung zuläßt, und weil für die im Wesentlichen mit Naturalien gelohnten Kontraktarbeiter, wie sich aus der demnächst folgenden Erörterung ergeben wird, nicht die Frage der Quantität dieser Naturalien, sondern die ihrer Qualität das entscheidende ist.

Ich beschränke mich dabei absichtlich auf die Löhne der ständig beschäftigten Tagelöhner, weil diese für die materielle Lage der ländlichen Arbeiterschaft die ausschlaggebenden sind, will aber ausdrücklich bemerken, daß die Löhne der zeitweise beschäftigten Tagelöhner, insbesondere der Erntearbeiter noch in ungleich stärkerem Grade gestiegen sind und oft eine absolute Höhe erreichen, wie sie selbst in der Industrie nur selten gezahlt werden. Auch die Verdienste durch Akkordarbeit, für die das gleiche gilt (als Maximum wird gar nicht so selten ein solcher von 5—6 Mk. gemeldet), schließe ich aus denselben Gründen von der Besprechung aus.

*) Band 55 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Ostpreußen.

I. Regierungsbezirk Gumbinnen.

A. Litauen.

Die Löhne sind gegen 1879 im Allgemeinen nach einem von Weber gemachten Ueberschlag um 50 pCt. gestiegen, was, in Lebensmitteln ausgedrückt, ungefähr das Doppelte, stellenweise noch mehr bedeuten würde. Sie betragen für die dauernd beschäftigten, unbeköstigten Tagelöhner im Sommer 1873:

1. In den Kreisen Ragnit, Tilsit, Gumbinnen 0,80 Mk. *)
2. " " " Insterburg und Darkehmen 1,00 Mk.
3. " " " Heydekrug und Niederung 1,45 Mk.

1892 wird von folgenden Löhnen für die gleichen Tagelöhner berichtet:

1. a) Ragnit. Der niedrigste Lohnsatz wird aus einer Dorfgemeinde mit 6,66 Mk. pro Hektar Grundsteuerreinertrag (= G.) gemeldet, nämlich 1—1,20; die höchsten aus zwei Gutsbezirken mit 17 Mk. G., nämlich 1,50 Mk. und mit 19,47 Mk. G. nämlich 1,50—1,75 Mk.
- b) Tilsit. Steigend von 1,20 Mk. (G. 6,62 Mk.) bis 1,50 bis 2 Mk. (G. 10,97 Mk.).
- c) Gumbinnen. Niedrigster Satz 1,20 (G. 10,18 und 10,57 Mk.), höchster 2,50. (Die Angabe des G. fehlt.)
2. a) Insterburg 1,50 Mk. (G. 12,14).
- b) Darkehmen 1,50 (G. 11,36 Gut, 13,42 Dorf).
3. a) Heydekrug 1,20 (G. fehlt).
- b) Niederung Minimum 1,25—1,50 (G. fehlt), Maximum 2 (G. 14,86 Dorf).

In den letzten beiden Kreisen ist die geringste, beziehungsweise gar keine Steigerung eingetreten, nach Weber, weil hier der Bauern- und Büdnerbesitz vorherrscht.

B. Masuren.

Löhne von 1873 für Tagelöhner im Sommer:

1. In Goldap und Oletzko für ständige 0,92 Mk.
2. In Löben, Sensburg, Johannisburg für ständige 1,10 Mk.
3. In Lyk für zeitweis beschäftigte 1,37 Mk.

Sommerlöhne von 1892 für männliche Tagelöhner, wobei die Fälle, in denen neben Geldlohn noch Naturalien gewährt wurden, fortgelassen sind.

1. Goldap von 1,20 Mk. (G. 5,28) steigend bis 1,50—1,80 Mk. (G. 5,87).
2. a) Löben 1,40 Mk. (G. 4,31 Dorf).
- b) Sensburg Minimum 1,20—1,50 Mk. (G. 5,48), Maximum 1,20—1,80 Mk. (G. 10,57).

*) Der besseren Vergleichbarkeit rechne ich die alten Silber Groschen in Mark und Pfennigen (1 Sgr. = 10 Pf.) um. Die v. d. Velt'sche Angabe sind Durchschnittswerte, berechnet aus einer Anzahl Angaben desselben Kreises, die Weber'schen dagegen Originalangaben.

c) Johannisburg Minimum 1—1,30 Mk. (G. 4,31 Dorf),
Maximum 1,50 Mk. (5,16).

3. Pfk. Sommerlöhne für zeitweis beschäftigte Tagelöhner —
über die der ständigen finden sich keine Angaben — Minimum
1,20—1,50 Mk. (G. 5,09), Maximum 1,50—2,50 Mk. (G. 7,44).

Die Lohnsteigerung in Masuren ist darnach eine bedeutend geringere als in Litauen, und auch die absolute Höhe der Tagelöhne steht in beiden Gebieten in gleichem Verhältniß zu einander. Die Ursache hierfür liegt ganz offenbar in der geringeren Ertragsfähigkeit des masurischen Bodens, wie er in den Ziffern für den Grundsteuerreinertrag des Ackers sich deutlich ausspricht. Diese Abhängigkeit der Lohnhöhe von den Erträgen der Landwirthschaft hat Weber nur in beschränktem Umfange und so zu sagen halb widerwillig zugegeben, sie ist aber durch die wenigen hier angeführten Zahlen auch innerhalb der beiden Gebiete für Jeden, der sie sehen will, deutlich erkennbar. In Ragnit werden die niedrigsten Löhne aus einer Dorfgemeinde mit $6\frac{2}{3}$ Mk., die höchsten aus Gutsbezirken mit 17 und 20 Mk. pro Hektar Grundsteuerreinertrag gemeldet, in Tilsit findet sich das Lohnminimum auf einem Gut mit $6\frac{2}{3}$ Mk., das Maximum auf einem solchen mit 11 Mk. G. und die hohen Lohnabgaben in den Kreisen Insterburg, Darkehmen und Niederung stammen aus Gemeinden bezw. Gütern mit 11—15 Mk. G.

In Masuren ist das allgemeine Lohnniveau nach Weber's Ueberschlag 20—30 Pf. niedriger als in Litauen und hier hält sich auch der Grundsteuerreinertrag durchschnittlich nur zwischen 4 und 6 Mk. pro Hektar und übersteigt nur in einem einzigen Falle 10 Mk., was auch eine Erhöhung des Maximallohnes auf 1,80 Mk. zur Folge hat. Selbst den kleinen Schwankungen des Grundsteuerertrages in Masuren folgt, wie man sich aus einer Vergleichung der Zahlen leicht überzeugen kann, auch die Lohnhöhe fast überall.

Daß dieselbe durch das Vorhandensein zahlreicher grundbesitzender und durch diese Fesselung an die Scholle dem Lohndruck stärker ausgesetzter Tagelöhner etwas erniedrigt wird, wie das Weber an einigen Beispielen zeigt, kann die im Allgemeinen bestehende Abhängigkeit des Lohnes vom Ertrage nicht wesentlich beeinflussen, zumal da jene erniedrigende Tendenz sich hauptsächlich nur, wie auch Weber richtig hervorhebt, bei den Erntearbeitern, nicht bei den ständigen Tagelöhnern zeigt.

II. Regierungsbezirk Königsberg.

A. Die Kurische Niederung, Samland und Natangen.

Sommerlöhne ständiger Tagelöhner:

Kreis	1873		1892		Grundsteuerreinertrag
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	
Labiau	1,15	1,50—2,00	23,18	—	—
Wehlau	1,26	1,60	10,18	1,50—1,80	Fehlt
Berdauen	1,27	1,40—1,80	11,36	—	—
Heiligenbeil	1,30	1,50	7,44	1,50—2,00	16,84
Fischhausen	1,38	1,50—2,00	19,97	2,00—2,50	16,45
Königsberg	1,80	1,80—2,50	18,00	—	—

Die erhebliche Steigerung der Löhne ergibt sich aus den angeführten Ziffernreihen von selbst, ebenso aber auch wiederum die Abhängigkeit der Lohnhöhe vom Ertrage. Letzteres sowohl, wenn wir die zuletzt angeführten Lohnsätze mit denen von Litauen und Masuren, als auch dann, wenn wir sie untereinander vergleichen. Auf den Gütern, deren Grundsteuerreinertrag von 7—10 Mk. schwankt, erreicht der Lohn niemals die Höhe von 2 Mk., diejenigen dagegen, in denen er zwischen 16 und 23 Mk. sich bewegt, erreichen diesen Satz überall — theilweise als niedrigsten, theilweise als höchsten auf ihrem Gut ausbezahlten Lohn und gehen in einigen Fällen bis zum Höchstsatze von 2,50 Mk.

B. Ermland und Südwesten.

Sommerlöhne für ständige männliche Tagelöhner:

Kreis	1873		1892		Grundsteuerreinertrag
	Minimum	Grundsteuerreinertrag	Maximum	Grundsteuerreinertrag	
Braunsberg	1,03		Kein Fall angegeben		
Rößel	1,25	1,20	9,20	1,00—1,50	6,40
Mohrungen	1,27	1,00—1,50	Fehlt	1,80—2,00	9,01
Neidenburg	1,30		Kein Fall angegeben		
Pr. Holland	1,57		Kein Fall angegeben		

Die Herkunftskreise der Angaben beider Enqueten sind hier leider so verschieden, daß die wenigen vergleichbaren Ziffern ein deutliches Bild der Steigerung der Lohnsätze nicht liefern können. Für das Gebiet im Allgemeinen ist auch nach Weber's Ansicht eine solche anzunehmen. In Ostende wird ein Maximum von 3 Mk. angegeben.

Provinz Westpreußen.

I. Weichselniederung und Ostbezirke.

Sommerlöhne ständiger Tagelöhner:

Kreis	1873		1893		Grundsteuerreinertrag
	Minimum	Grundsteuerreinertrag	Maximum	Grundsteuerreinertrag	
Marienwerder	1,15	1,00	—	—	—
Elbing	1,47	1,50—2,00	10,97	—	—
Marienburg	1,50	1,20—1,70	41,91	—	—
Stuhm	1,92	1,50—2,50	21,93	—	—
Thorn	2,10	1,25—1,50	7,44	1,25—1,75	17,62
Kulm	Fehlt	1,25—1,75	—	—	—
Danziger Niederung	Fehlt	2,35—3,50	27,81	—	—
Dirschau	Fehlt	1,50	27,41	1,50—2,50	17,62
Graudenz	Fehlt	2,00	16,06	2,75—3,00	15,22

Diese Zahlenreihen beweisen sehr gut den von Weber mit Recht aufgestellten Satz, daß die Lohnsteigerungen der letzten Jahrzehnte stark ausgleichend gewirkt haben, da von ihnen die Gegenden mit ehemals geringstem Lohnniveau am stärksten, die mit ehemals höchstem am wenigsten betroffen sind. Wir haben es hier mit sehr fruchtbaren Kreisen zu thun, wie das die Zahlen für den Grundsteuerreinertrag

deutlich zeigen, und in Folge hiervon war schon 1873 das Lohnniveau ein relativ so hohes, daß es eine beträchtliche Steigerung nur in den inzwischen zu einem intensiven Rübenbau übergegangenen Kreisen Dirschau, Danziger Niederung und Graudenz erfahren hat.

In einigen Kreisen, nämlich Marienwerder und Thorn (auch Kulm?) ist das Lohnniveau gesunken, eine Folge offenbar des Lohndrucks, den die gerade dort massenweis eingeführten russisch-polnischen Arbeiter ausgeübt haben. Auch Weber theilt diese Ansicht, schiebt aber zu gleicher Zeit der Einführung der Rübenkultur dieselbe Wirkung zu. Das aber ist entschieden falsch, da, wie die Beispiele aus Dirschau, Danzig und Graudenz zeigen, der Rübenbau ganz im Gegentheil nicht nur, wie Weber meint, die Saisonlöhne, sondern auch die Löhne der ständigen Arbeiter in die Höhe zu treiben geeignet ist.

II. Pomerellen und Kassuben.

Sommerlöhne ständiger Tagelöhner:

Kreis	1873		1892		
	Minimum	Grundsteuer-reinertrag	Maximum	Grundsteuer-reinertrag	
Deutsch-Krone	1,08	1,50—1,55	8,62	—	—
Schweß	1,25	1,50	9,40	1,80—2,00	3,60
Karthaus	1,25	1,50—2,00	5,47	—	—
Schlochau	1,39	1,25	7,41	—	—

Auch hier sind demnach die Löhne gestiegen. Die Ausnahme im Kreise Schlochau erklärt sich wohl daraus, daß der Satz von 1892, wie das Weber ausdrücklich angiebt, aus den armen Norddistrikten, der von 1873 aus dem besseren Süden stammt. Im Allgemeinen steht das Lohnniveau in diesem Gebiet des unfruchtbaren und klimatisch höchst ungünstig gestellten Landrückens, sowie der südlich davon gelegenen Tucheler Heide sehr viel niedriger als in den fruchtbaren Weichselniederungen. Er steigt nur ein einziges Mal (in Pr. Stargard) über 2 Mk. hinaus (auf 2,50 Mk.) und hält sich meist zwischen 1,50 und 2 Mk.

Provinz Pommern.

I. Regierungsbezirk Köslin.

Sommerlöhne der ständigen Tagelöhner:

Kreis	1873		1893		
	Minimum	Grundsteuer-reinertrag	Maximum	Grundsteuer-reinertrag	
Bütow	0,75	1,50	5,48	1,75	3,92
Neustettin	1,12	1,25—1,50	5,87	1,50—2,50	10,57
Schievelbein	1,42	1,25—1,50	—	1,50	6,65
Belgard	1,75	1,25	10,18	1,50—2,00	8,22—11,36
Dramburg	2,00	1,25—1,50	4,31	2,00—2,25	11,75

Die Lohnsteigerung ist demnach in den ärmeren Kreisen des Ostens ungleich stärker gewesen als im Westen, hat also auch hier stark lohnausgleichend gewirkt. Daß im Westen eine Erniedrigung des Lohnniveaus eingetreten sei, wird man auf Grund davon, daß einige oben

angeführte Minimalsätze niedriger sind als die Durchschnittsätze von 1873, nicht behaupten wollen. Im Kreis Belgard beispielsweise stehen einem einzigen Fall von einem Satz von 1,25 Mk. vier Fälle gegenüber, in denen der Lohn 1,50—2 Mk. beträgt.

II. Regierungsbezirk Stralsund und Stettin.

Kreis	1873	Minimum	1892	Maximum	Grundsteuer-reinertrag
			Grundsteuer-reinertrag		
Stettin	—	—	—	—	—
Rangard	1,25		Fehlt		
Saargig	1,25		Fehlt		
Rügenwalde	1,50	2,00	8,22	—	—
Randow	1,50	1,75—2,00	7,44 u. 26,24	—	—
Rammin	1,62	1,50—2,00	8,11	3,00	12,92
Anklam	1,08	1,50—2,00	14,90	—	—
Greifenhagen	1,75	1,50—2,00	9,40 (Df.)	—	—
Greifenberg	1,87		Fehlt		
Ujedom-Wollin	2,00	1,50	11,36	2,50	11,36
Demmin	2,30	2,00—2,50	27,42	—	—
Stralsund	—	—	—	—	—
Greifswald	2,10	2,75	12,19	—	—
Franzburg	2,07		Fehlt		

Die Steigerung des Lohnes ist eine ganz unverkennbare und spricht sich namentlich deutlich in den Maximalzahlen aus. Auch im Regierungsbezirk Stralsund ist — was Weber bestreitet — eine solche entschieden bemerkbar, namentlich wenn man die dort für beköftigte Tagelöhner gezahlten Löhne, die beispielsweise in Rügen bis auf 3 und 4 Mk. hinaufgehen, mit denen 1873 für unbeköftigte bezahlten vergleicht.

Die durchweg höheren Löhne der fruchtbaren und theilweise in hoher Kultur stehenden Regierungsbezirke Stettin und Stralsund gegenüber denen Köslins, woselbst die Kreise des hinterpommerschen Landrückens ebenso kärglich von der Natur ausgestattet sind, wie die in gleicher Lage befindlichen Westpreußens, bestätigen aufs Neue die Abhängigkeit der Lohnhöhe vom Ertrage des Bodens.

Provinz Posen.

Die gegenwärtigen Löhne in der Provinz Posen lassen sich mit den 1873 üblichen nicht gut vergleichen, weil jetzt im Sommer die Akkordarbeit so sehr die Tagelohnarbeit überwiegt, daß die letzteren auch für das Lohnniveau der ständigen einheimischen Arbeiter gar nicht maßgebend sein können. Wenn daher auch die täglichen Verdienste der Arbeiter bei der Stückarbeit gar nicht oder nicht erheblich, und die Tagelöhne nur in den Kreisen Schubin, Meseritz, Birnbaum, Wreschen beträchtlich, und in Inowrazlaw, Mogilno und Wirszitz ein wenig gestiegen sind, so hat sich der Gesamtjahresverdienst der Tagelöhner durch die häufigere Akkordarbeit, die den Einheimischen durchschnittlich 2,50—3 Mk. am Tage einbringt, doch wesentlich erhöht. Diesen höchst wichtigen Umstand hat offenbar Weber bei der am

Schluß seiner Arbeit gegebenen Zusammenstellung über die Durchschnittslöhne der ständigen Arbeiter ganz außer Betracht gelassen. Denn nur daraus erklärt sich der an und für sich so befremdliche Umstand, daß gerade in den hoch kultivirten Kreisen mit intensiverem Rübenbau die von Weber berechneten Löhne niedriger stehen sollen, als in den in der Kultur zurückgebliebenen Kreisen. Denn gerade wo der Rübenbau seinen Einzug gehalten hat, gewinnt die Akkordarbeit eine immer größere Verbreitung, und daher kommt es, daß gerade in diesen Kreisen der Schwerpunkt der Einnahmen für den Tagelöhner im Akkordverdienst und nicht im Tagelohn liegt. Die Vergleichung der letzteren untereinander giebt also für die Provinz ein ganz und gar verkehrtes Bild.

Provinz Schlesien.

I. Oberschlesien.

Sommerlöhne der ständigen Tagelöhner:

Kreis	1873		1892		
	Minimum	Grundsteuer-reinertrag	Maximum	Grundsteuer-reinertrag	
Rosenberg	0,65	0,80	9,66	1,20—1,70	12,53
Gleiwitz	0,67	0,80—1,00	16,45	1,00—1,65	14,29
Rybnik	0,67	1,00—1,50	7,05	—	—
Oppeln	0,81	1,25	22,12	—	—

Selbst in dem viel verrufenen Oberschlesien zeigen also die Löhnsätze eine entschiedene und, wenn man namentlich die Maximalsätze in Betracht zieht, ganz außerordentlich hohe Steigerung. Auch wird der Gesamtverdienst der Tagelöhner hier ebenso wie in Posen durch häufig angewandte Akkordlöhnung sehr gehoben.

Daß die absolute Lohnhöhe nichtsdestoweniger immer noch eine recht niedrige ist, wird Niemand leugnen. Schon in meiner „Sachsengängerei“ (S. 166) habe ich auf die von Weber mit Vorliebe zum Beweise der Unabhängigkeit der Lohnhöhe vom Bodenertrage herangezogene Thatsache hingewiesen, daß die Löhne in Oberschlesien im Verhältniß zum Bodenertrage niedriger sind, als in den unfruchtbaren Distrikten des hinterpommerisch-westpreußischen Landrückens, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß bei den sehr viel geringeren Arbeitsleistungen der Oberschlesier der Antheil der Handarbeit am Gesamtgewinn sich in Oberschlesien nicht sehr viel geringer stellen wird, als in Pommern und Westpreußen. Eine Hebung der Leistungsfähigkeit der oberschlesischen Arbeiter wird zweifelsohne aber nur erzielt werden können durch Hebung ihrer Lebenshaltung. Bis zu einem gewissen Grade wirkt auf diese die Lohnhöhe sicherlich ein, obwohl bei der leider dort sehr verbreiteten Schnapsucht durchaus nicht in demselben Verhältniß, in dem die Steigerung eintritt. Je weiter also die steigende Lohntendenz fortschreitet — und daß sie das thun wird, kann keinem Zweifel unterliegen — desto leistungsfähiger wird der Oberschlesier werden, und desto eher wird es dem ländlichen Arbeitgeber daselbst möglich werden, den Lohn vollständig auf das im Osten bei gleich günstigen Bodenverhältnissen sonst bestehende Lohnniveau zu steigern.

Ganz in der gleichen Richtung wirkt auch die Sachsengängerei

der Oberschlesier. Und zwar in dreifacher Weise. Einmal indem sie die Lohnansprüche der Zurückgebliebenen und der Zurückgekehrten steigert, zweitens indem sie die Arbeiter auf den Nüßengütern vermöge der Akkordarbeit, des Beispiels anderer Leute und der intensiveren Arbeitskontrolle zu größerer Arbeitsfähigkeit erzieht, und drittens indem sie die Oberschlesier, da diese vorzugsweise nach Gegenden gehen, wo volle Kost verabreicht wird, an eine stickstoffreichere Nahrung und überhaupt an eine bessere Lebenshaltung gewöhnt.

Freilich eine durchgreifende Besserung der ober-schlesischen Arbeiterverhältnisse ist von allen diesen Umständen kaum zu erwarten. Denn was den polnisch-ober-schlesischen Arbeiter am meisten hindert auf eine höhere Stufe der Kultur emporzuklimmen, das ist — sein Weib! So lange das polnische Weib nicht lernt, einen besseren Haushalt zu führen als jetzt, so lange sie nicht lernt, Kühe zu füttern und Schweine zu mästen, die Stuben und die Kinder rein zu halten und das Essen nahrhaft und schmackhaft zuzubereiten, so lange wird der polnische Arbeiter sich aus dem Sumpfe seiner Halbbarbarei niemals emporarbeiten. Das ist die spezifisch ober-schlesische, und insoweit der Regierungsbezirk Breslau von Leuten polnischer Abstammung bewohnt wird, auch mittelschlesische Landarbeiterfrage. Sie kann nur gelöst werden durch das energische Vordringen des Deutlichkeitums in Schule und Haus, in Körper und Geist.

II. Mittelschlesien.

Sommerlöhne der ständigen Tagelöhner:

Kreis	1873	1893	
	Minimum	Grundsteuer-reinertrag	Maximum Grundsteuer-reinertrag
Nabelschorf	0,70	1,00 — 1,20	16,84 — —
Glatz	0,81	1,00	24,28 — —
Wohlau	0,89	1,00	19,97 — —
Reichenbach	1,00	0,80 — 1,20	33,29 — —
Münsterberg	1,00	0,70 — 1,20	49,87 — —
Brieg	1,00	1,20	22,72 — —
Trebnitz	1,20	1,00	16,06 1,20 17,62

Diese Vergleichung zeigt, daß in Mittelschlesien in den meisten der Vergleichung zugänglichen Kreisen die Lohnsätze — allerdings nur um ein geringes — gestiegen sind. Auch in den Kreisen, für die aus 1873 keine Zahlen vorliegen, erhebt sich der Lohn nur selten über 1,20. Er steigt nur in Guhrau, Namslau, Breslau, Neumarkt, Strehlen, Waldenburg auf 1,50, in Ohlau auf 2 Mk. und in Dels auf 2,50 Mk. Aber auch hier in Mittelschlesien, dessen im Vergleich zur Fruchtbarkeit des Bodens auffallend niedrige Lohnsätze Weber in überzeugender Weise aus der großen Anzahl von Kleinstellenbesitzern erklärt, fällt diese Niedrigkeit der Tagelohnsätze nicht so stark ins Gewicht, weil die Tagelöhner ausnehmend viel in Akkord beschäftigt werden, so daß auch deren Gesamtlage sich gegenüber 1873 zweifelsohne ganz bedeutend gehoben hat.

III. Niederschlesien.

Kreis	1873	1893			
		Minimum	Grundsteuer- reinertrag	Maximum	Grundsteuer- reinertrag
Löwenberg	0,80	1,50	24,28	1,60	19,97
Bunzlau	0,85	1,00—1,75	12,92	1,20—1,80	12,45
Hirschberg	0,87	1,10—1,50	15,67	—	—
Siegnitz	0,96	1,00—1,50	—	1,50	42,30
Schönau	0,98	1,00—1,20	17,62	—	—
Rothenburg	1,00	1,20—3,00	7,44	—	—
Freistadt	1,17	1,10—1,50	22,74	—	—
Görlitz	1,50	1,00—1,50	—	1,20—3,50	—

(bei 10stünd. Arbeitstag).

Diese Zahlen beweisen zur Genüge, daß durchgehends die Löhne gestiegen sind, in manchen Kreisen sogar auf das Doppelte. Im Allgemeinen ist in Mittel- und Niederschlesien das Lohnniveau in den intensiver kultivirten Gegenden höher als dort, wo der ärmere Boden die Intensivirung des Ackerbaues verbietet; doch ist dieser Unterschied nicht so erheblich wie in anderen Provinzen.

Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

Kreis	1873	1892			
		Minimum	Grundsteuer- reinertrag	Maximum	Grundsteuer- reinertrag
Zückerbrog	1,00	1,00—2,00	20,30	—	—
Westprieignitz	1,37	1,50—1,75	10,57	1,50—2,50	14,10
Nieder- Barnim	1,50	1,50—2,00	16,45	2,00—2,50	20,76
Templin	1,50	1,50—2,00	12,53	—	—
Ostprieignitz	1,75	2,00—2,50	23,11	—	—
Prenzlau	2,22	1,50	35,64	—	—
Teltow	2,37	2,25—2,50	18,02	—	—

Regierungsbezirk Frankfurt.

Kreis	1873	1892			
		Minimum	Grundsteuer- reinertrag	Maximum	Grundsteuer- reinertrag
Guben	0,98	1,00	5,48	1,20	—
Sübben	1,00	1,50	5,48	—	—
Kalau	1,12	2,00 (zeitweise)	9,01	—	—
Sorau	1,25	1,00—1,50	13,32	—	—
Vandenberg	1,25	1,25—2,00	—	—	—
Soldin	1,33	1,75—2,00	14,88	—	—
Luckau	1,50	1,55—2,50*)	12,99	2,75	10,57
Züllichau	1,75	1,50	9,79	—	—
Friedeberg	1,87	1,50—2,00	21,93	—	—

*) Hierbei habe ich die Kost auf 1 Mk. veranschlagt.

Überall ist eine Lohnsteigerung unverkennbar. Die einzige Ausnahme in dem Kreise Züllichau läßt sich aus dem vorliegenden Material nicht erklären.

Diese Lohnsteigerung hat auch hier, wie Weber richtig bemerkt, ganz wesentlich lohnausgleichend gewirkt. Während früher die Lohnsätze in höchst bemerkenswerther Weise fast ausschließlich von der Ertragsfähigkeit des Bodens abhingen — man vergleiche die mit den alten Löhnen fast genau parallel steigenden Grundsteuerreinerträge (Züllichau wieder ausgenommen) — sind in der neueren Zeit diese Unterschiede nahezu, wenn auch nicht vollständig, verwischt worden.

Der Gesamtverdienst der kontraktlich gebundenen Arbeiter hat sich, wie das aus den Antworten der Enquete ganz unzweifelhaft hervorgeht, überall stark gehoben, theils indem die Menge der Naturalien mit den höheren Erträgen der Landwirthschaft gleichfalls gewachsen sind, theils indem eine gegen früher erhebliche Vergrößerung des Baarlohnes eingetreten ist. Das bestreitet auch Weber, der im übrigen in allen diesen Fragen auf einem sehr pessimistischen Standpunkte steht, keineswegs. Mit besonderer Energie betont er dagegen an vielen Orten, daß die Lebenshaltung der Kontraktarbeiter dort, wo die Landwirthschaft gegen früher eine intensivere geworden ist, dadurch ganz erheblich gesunken sei, daß an Stelle einer vorwiegend auf Getreidekonsum basirten Nahrung eine in immer stärkerem Grade auf dem Kartoffelkonsum sich basirende Ernährung getreten sei, bei welcher der Abgang an Eiweißstoffen nicht durch einen erhöhten Fleischkonsum gedeckt werde. Mit Recht legt er auf diesen Punkt das größte Gewicht. Denn verschlechtert sich die Nahrung des Volkes, so sinkt seine Leistungsfähigkeit für die wirthschaftliche Arbeit und seine Empfänglichkeit für eine höhere geistige und moralische Bildung und mit beiden zugleich seine Wehrhaftigkeit. Und tritt diese Verschlechterung ein mit dem Steigen der landwirthschaftlichen Kultur, so muß der Sozialpolitiker eine Entwicklung, die der Volkswirth nur mit Freuden begrüßen kann, weil sie allein vielleicht im Stande ist, die so schwer daniederliegende Landwirthschaft wieder allmählich in die Höhe zu bringen, verdammen, denn über den Anforderungen der wirthschaftlichen Produktivität steht die Gesundheit des Volkes.

Hat Weber Recht, dann allerdings existirt eine ländliche Arbeiterfrage im Sinne der Kathedersozialisten und dann ist diese Frage, nämlich die Frage, wie ist die materielle Lage der Landarbeiter nicht in Bezug auf ihren Verdienst, sondern in Bezug auf ihren Nahrungsstand zu heben? nicht allein eine Arbeiterfrage, sondern eine Volksfrage in des Wortes weitgehendster Bedeutung.

Nichts scheint mir darum von größerer Bedeutung zu sein, als die Untersuchung, ob das in der Enquete vorliegende Material thatsächlich zu dem Schlusse berechtigt, den Weber daraus zieht; eine Aufgabe, deren ich mich in folgendem unterziehen will.

Die Weber'schen Behauptungen lassen sich ungefähr so formuliren: Dort wo mit der steigenden Intensität des Landbaues die Erträge an Getreide bedeutend gestiegen sind, haben die Gutsbesitzer die Drescherantheile bis zu einem gewissen Punkte wohl mitwachsen lassen, dann

aber plötzlich entweder den Antheil am Erdrusch bedeutend herabgesetzt, oder die Drescherantheile in weit kleinere feste Deputate umgewandelt, und den damit entstehenden Abgang der Einnahmen entweder durch Geld, oder was durch die wachsende Bedeutung des Kartoffelbaues leicht erklärlich sei, durch Erhöhung der Kartoffellieferungen, sei es in Gestalt von Deputaten, sei es in der Form der Landgewährung, zu ersetzen sucht. Das hat zu einer Verminderung des Getreidekonsums und zu einer Vermehrung des Kartoffelverbrauchs geführt, während anzunehmen ist, daß weder der Ankauf von frischem Fleisch noch die Aufzucht von Mastschweinen sich durch diese Aenderung der Einkommensart vermehrt habe.

Im folgenden werde ich nun den Nachweis zu führen suchen:

1) Daß auf den meisten Gütern die Intensivirung der Kultur die von Weber behaupteten Folgen für die Einkommensart der Gutstagelöhner überhaupt nicht gehabt hat, und daß auch jetzt noch auf den Gütern mit intensiverer Kultur die Getreideeinkünfte der Gutstagelöhner in den meisten Fällen höher sind, als auf Gütern in geringerem Kulturstande.

2) Daß auch wo jene Aenderung der Einkommensart eingetreten ist, nicht anzunehmen ist, daß damit auch eine Verschlechterung der Lebenshaltung eingetreten sei.

Bevor ich auf die Beweisführung im Einzelnen eingehe, muß ich einige allgemeine Untersuchungen über die Ernährungsart der Landarbeiter vorausschicken, für welche ich vorgreifend die Ergebnisse meiner Untersuchungsreise schon hier verwerthen will.

Zu den Antworten auf die Rundfrage des Vereins für Sozialpolitik finden sich nur selten Bemerkungen über die Art und Weise, in der das von den Arbeitern eingenommene Getreide verwerthet, wie viel also davon verzehrt, verfüttert und verkauft wird. Es ist das ganz erklärlich, da das ein Punkt ist, über den der befragte Arbeitgeber regelmäßig gar nicht orientirt ist, theils weil er sich um die Wirthschaft seiner Leute gewöhnlich nicht so genau kümmert, theils weil, wenn er es thut, er doch nicht die Wahrheit von ihnen zu hören bekäme. Gerade diese Erfahrung habe ich auf meiner jetzigen Reise vielfach zu machen Gelegenheit gehabt. Die Gegenwart des Gutsbesizers oder des Inspektors bei der Abfragung der Leute über diese Punkte wurde von diesen oft so störend empfunden, daß ich darüber entweder gar keine oder erst dann brauchbare Antworten erhielt, wenn die mich begleitenden Herren, in richtiger Erkenntniß der Sachlage, die Wohnung der Leute, in der ich sie regelmäßig befragte, aus freien Stücken, aber ohne es irgendwie zu markiren, verließen. Auch die mir mitgetheilte auf einem Gut gemachte Erfahrung, daß Konsumläden und andere zur Hebung der Wirthschaft der Leute getroffenen Anstalten von diesen deswegen nicht benutzt werden, weil es ihnen peinlich ist, wenn der Gutsherr auf diese Weise einen Einblick in ihre Wirthschaft erhält, ist nach dieser Richtung hin sehr lehrreich.

Aus alledem glaube ich den Schluß ziehen zu können, daß auch dort, wo die Berichter über die Wirthschaft ihrer Leute ausführliche Angaben gemacht haben, diese durchaus nicht ganz zuverlässig sind, nicht weil der Gutsbesitzer sie nicht richtig hat darstellen wollen, sondern

weil er es nicht hat thun können, und er beim besten Willen doch gerade in dieser Hinsicht den größten Irrthümern ausgesetzt ist. Auch auf meiner letzten Reise bin ich vielfach irrthümlichen Angaben der Gutsbesitzer über die Wirthschaft der Arbeiterpächter begegnet, die ich erst durch nachherige Befragung der Leute selbst als solche erkannt habe.

Das aus diesen Gründen äußerst unzuverlässige Material der Enquete ist es mir nun gelungen, in einem ungemein wichtigen Punkte zu ergänzen, beziehungsweise zu corrigiren. Ich habe den Brotbedarf der ländlichen Arbeiter in Westfalen, Hannover, Holstein, Schlesien, Pommern und Westpreußen in doppelter Weise festgestellt. Einmal, indem ich bei Familien, die gar kein Roggen an ihr Vieh verfütterten oder die — was aber sehr selten vorkam — genau angeben konnten, wieviel sie davon verfütterten, festgestellt, wie viel sie ungefähr von ihrem Lande Roggen ernten und wie viel sie — falls nöthig — zukaufen müssen, und dann berechnet, wie viel jede Person des Haushalts, deren Anzahl ich natürlich mir sagen ließ, im Jahr Roggen verbraucht. Diese Methode ist aber etwas unsicher, da die Ernteerträge schwanken und von den Leuten auch nicht immer genau gemessen werden, auch sich über den Umfang der Verfütterung leicht Irrthümer einschleichen können.

Durchaus genaue Resultate liefert aber die andere Methode, die ich weit häufiger und vielfach auch neben jener ersten bei denselben Familien angewandt habe. Ich habe mir sagen lassen, wie oft sie Brot backen und wie viel Mehl oder Roggen sie jedesmal dazu brauchen. Das wissen die Leute stets mit unererschütterlicher Sicherheit anzugeben, sei es nun, daß sie das Brot beim Bäcker backen lassen, den sie nach dem Gewicht bezahlen müssen, sei es, daß sie es selbst backen, weil die Hausfrau stets genau weiß, wie viel Mehl sie zum Anmachen des Teiges nothwendig hat. Dividirte ich nun mit der Anzahl der Familienmitglieder, multiplizirt mit der Anzahl der Tage, die vergehen, bis wieder von Neuem gebacken wird, in die bei dem jedesmaligen Backen verbrauchte Roggen- oder Mehlmenge hinein, so konnte ich mit arithmetischer Sicherheit den Verbrauch an Brotkorn pro Kopf und Tag feststellen. Bei der Verrechnung von Mehl in Roggen habe ich dabei nicht das theoretisch richtige Verhältniß zwischen beiden zu Grunde gelegt, sondern dasjenige Gewicht Roggen, das sie bei ihrem jedesmaligen Müller hingeben müssen, um 100 Pfd. Grobmehl wieder zu bekommen.

Mit einer in der That höchst überraschenden Uebereinstimmung hat sich nun ergeben, daß in allen diesen Gegenden, außer in Oberschlesien, der durchschnittliche Roggenbedarf pro Kopf und Tag ein Pfund (500 gr) beträgt, und nur selten bis auf $\frac{3}{4}$ Pfund hinunter, noch seltener aber ein wenig darüber hinausgeht. Daraus giebt sich ein jährlicher Brotkornbedarf für jede erwachsene Person von 365 Pfund oder $3\frac{2}{3}$ Zentner.

Bezüglich des Kartoffelverbrauchs habe ich leider seltener überhaupt irgend welche und noch seltener solche Angaben gehört, die als einigermaßen zuverlässig angesehen werden konnten. Der Kleinwirth weiß gewöhnlich weder was er erntet an Kartoffeln, noch was er von ihnen verzehrt. Kommen sie vom Felde, so werden sie ins Kartoffelloch oder in die Kammer geworfen, und von ihnen dann jeden Tag so

viel weggenommen, als zur Selbstverzehrung und zur Fütterung notwendig sind.

Nichtsdestoweniger habe ich auf Grund einiger anscheinend zuverlässiger Angaben feststellen können, daß in Westfalen der tägliche Verbrauch für die erwachsene Person etwa $1\frac{1}{2}$ Pfd., der jährliche also 547,5 Pfd. oder etwa $5\frac{1}{2}$ Ztr. beträgt. In Oberschlesien allerdings stieg er bis auf beinahe 4 Pfd. pro Tag und Person oder etwa 14 Ztr. im Jahr.

Durch physiologische Untersuchungen hat man bekanntlich festgestellt, wie viel der Mensch in verschiedenen Lebensaltern und Lebenslagen zu seiner ausreichenden Ernährung an Kohlenhydraten (Stärke- mehl und Zucker), Eiweiß und Fett bedarf, und hat dabei für den erwachsenen Mann bei mittlerer Arbeit — und als solche ist die Land- arbeit für gewöhnlich anzusehen — einen Bedarf von 500 gr K., 120 gr E. und 56 gr F. berechnet.

Es ist nun wohl in der That kein zufälliges Zusammentreffen, daß der westfälische Normalverbrauch von 500 gr Roggen und 750 gr Kartoffeln genau den Bedarf des erwachsenen Mannes an Kohlenhydraten deckt.

Als mittlerer Nährstoffgehalt der beiden Nahrungsmittel können, wenn man die Dezimalen zu Gunsten einer bequemeren Rechnung und leichteren Vergleichbarkeit etwas abrundet, angesehen werden:

	K.	E.	F.
Roggen	66,6	10	1,05 pCt.
Kartoffeln	22,2	2	0,25 "

Von den beiden anderen Stoffen sind in der angegebenen Menge von Roggen und Kartoffeln enthalten in

	Eiweiß	Fett
500 gr Roggen.	50 gr	7,5 gr
750 " Kartoffeln	15 "	1,8 "

Nehmen wir nun an, daß der Westfale — was der Wirklichkeit ungefähr entspricht — täglich 1 l Milch, theils als Vollmilch, theils in Form von Butter und Mager- bezw. Sauermilch genießt, so fügt er seiner Nahrung etwa 50 gr Kohlenhydrate, 35 gr Eiweiß und 30 gr Fett hinzu. (Die Annahme von 3,6 oder gar 4% Fett in der Milch ist für die Kühe der Kleinwirths entschieden zu hoch.)

Er muß also, um die Normalkost zu erreichen, da der Ueberschuß der Kohlenhydrate den Mangel an den beiden anderen Nährstoffen keineswegs ersetzen kann, noch 20 gr Eiweiß und 16—17 gr Fett genießen. Ersteres bietet sich ihm in 100 gr frischem und in etwa 70—80 gr geräuchertem Schweinefleisch dar, je nach dessen Fettgehalt er dann noch etwas mehr oder weniger wie 10 gr Schmalz oder Leinöl zusetzen muß.

Im Allgemeinen wird die thatsächliche Ernährungsgewohnheit des Westfalen dieser Normalkost entsprechen, nur dürfte der Fettgenuß regelmäßig stärker, der Eiweißgenuß in vielen Familien dagegen etwas schwächer sein.

Es wird daher die westfälische Lebensart als ein guter Anhaltspunkt

dafür gelten können, ob in einem besonderen Fall der Bedarf an den verschiedenen Nährstoffen gedeckt ist oder nicht.

Sind demnach die Einnahmen einer Gutstagelöhnerfamilie so groß, daß auf die erwachsene Person jährlich $3\frac{2}{3}$ Ztr. Roggen, also wenn wir als Durchschnittsgröße einer Familie 2 Erwachsene und entweder 4 unerwachsene oder 1 halberwachsenes und 2 unerwachsene oder 2 erwachsene Kinder, im Ganzen also 4 Erwachsene ansetzen, und dabei außer Acht lassen, daß der Nahrungsbedarf des Weibes im Allgemeinen $\frac{1}{5}$ geringer ist als der des Mannes, auf eine Familie $4 \cdot 3\frac{2}{3} = 14\frac{2}{3}$, rund 15 Ztr. Roggen entfallen, und daß ferner auf eine erwachsene Person $5\frac{1}{2}$ Ztr. und demnach auf eine Familie $4 \cdot 5\frac{1}{2} = 22$ Ztr. Kartoffeln entfallen, so können wir annehmen, daß der Bedarf an diesen beiden Nahrungsmitteln vollständig und damit der Bedarf an Kohlenhydraten ganz, der an Eiweißstoffen reichlich zur Hälfte und der an Fett zum sechsten Theil gedeckt ist.

Auf der anderen Seite werden wir den von mir als stärksten ermittelten Konsum der Oberschlesier an Kartoffeln, pro Tag und Person 4 Pfd., als den größten ansetzen dürfen, den der Mensch, ohne zu plagen oder zu ersticken, überhaupt bewältigen kann; reicht er doch nahe an die Quantität von Kartoffeln heran ($4\frac{1}{2}$ Pfd. = 111 gr. $4\frac{1}{2} = 500$ gr R.), die nothwendig wären, wenn der gesammte Bedarf des Menschen an Kohlenhydraten ausschließlich durch Kartoffeln gedeckt werden sollte.

Den denkbar höchsten Kartoffelkonsum einer Familie werden wir demgemäß auf $14 \cdot 4 = 56$ Ztr. im Jahr fixiren müssen, werden aber getrost annehmen können, daß ein Konsum von jährlich 10 Ztr. pro Person, also 40 Ztr. pro Familie, außerhalb Oberschlesiens kaum jemals vorkommen dürfte. Was über diese 40 Ztr. hinausliegt, das ist das Allermindeste, was eine Familie entweder verfüttert oder verkauft; in weitaus den meisten Fällen wird, von starken Familien abgesehen, diese Grenze aber weit tiefer zu setzen sein, da sie bei normaler Ernährung ja schon mit 22 Ztr. beginnt.

Um uns nun aber weiter ein Bild davon machen zu können, was eine Familie mit ihren Naturalien überhaupt wohl anfangen kann, müssen wir die schwierige Frage zu beantworten suchen, wie viel Roggen oder wie viel Kartoffeln ungefähr dazu nöthig sind, um ein Schwein, das, soweit angängig, mit nichts anderem als mit einem dieser beiden Nahrungsmittel gefüttert wird, der Gewohnheit der Kleinwirths gemäß von der siebenten Woche an 9 Monate lang zu mästen.

In Wirklichkeit wird eine solche einseitige Mastung natürlich nicht vorkommen, und auch für die theoretische Feststellung des Futterbedarfs müssen wir bei der Kartoffelnahrung noch einen anderen stickstoffreicheren Nahrungstoff zulassen, weil sonst das für das Gedeihen des Thieres und das Anschlagen der Mastung nothwendige Verhältniß von stickstofffreien und stickstoffreichen Nahrungsmitteln sich überhaupt nicht gewinnen läßt.

Was dieses Verhältniß selbst anbetrifft, so soll es nach den von Wolff aufgestellten Regeln bis zu einem Alter der Schweine von 3 Monaten wie 1 : 4 sein und dann bei stetiger stärkerer Vermehrung

der stärkemehl- und fetthaltigen Nahrungsmittel bis zu 1 : 6 im Alter von 6—8 und 1 : 6,5 im Alter von 8—12 Monaten steigen.

Nun wird aber von den Theoretikern der Fütterungslehre selbst zugestanden, daß gerade bei der Schweinemast das theoretisch ermittelte Nährstoffverhältniß in der Praxis nicht so streng eingehalten zu werden braucht, daß vielmehr auch bei einer bedeutenden Erweiterung desselben doch noch immer gute Resultate mit der Mast erzielt werden. Gerade die Kleinwirth^e aber sind es, die erfahrungsgemäß ihre Schweine mit den stickstoffärmeren Nährstoffen, wie namentlich Kartoffeln und Getreide in viel stärkerem Grade füttern, als mit den stickstoffreichen, von welchen ihnen nur die für den Haushalt so wichtige Milch in größerer Menge zur Verfügung steht. Es wäre also grundverkehrt, wollte man sich bei Aufstellung des Futtererfordernisses in pedantischer Weise an die Vorschriften der Theorie binden. Mir scheint es vielmehr durchaus zulässig zu sein, ein dem engsten Nährstoffverhältniß von 1:6,5 ungefähr gleichkommendes für die ganze Mastperiode anzunehmen, zumal da gerade dieses dem Verhältniß der Eiweißstoffe zu den Kohlenhydraten im Roggen 1:66 (10 pCt. Eiweiß, 66,6 pCt. Stärkemehl*) ungefähr entspricht. Freilich muß hierbei für die Berechnung das Nährstoffverhältniß (nicht aber für die Berechnung der Gesamtsumme des Nährstoffes) der Fettgehalt von 1,5 pCt. außer Acht gelassen werden, was bei seiner geringen Bedeutung im Verhältniß zum Ganzen wohl zulässig erscheint. Wird er mitberechnet, so gestaltet sich, da 1 pCt. Fett nach der bekannten Regel den Werth von 2¹/₂ pCt. Kohlenhydraten hat, das Nährstoffverhältniß wie (10:69,75 oder wie) 1:7.

Was nun ferner die absolute Menge der zu verabreichenden Nährstoffe betrifft, so hat das tägliche Quantum stickstofffreier Stoffe nach Wolff zu betragen:

Bei einem Alter des Schweines bis zu 3 Monaten	750 gr
" " " " " " " " 5	1250 "
" " " " " " " " 6	1480 "
" " " " " " " " 8	1735 "
" " " " " " " " 12	2000 "

Nun stellt der Kleinwirth für gewöhnlich das Ferkel schon mit 1¹/₂ Monaten auf und füttert es 9 Monate lang, also bis zu einem Alter von 10¹/₂ Monaten. Der Gesamtbedarf an stickstofffreier Nährsubstanz würde sich für die ganze Mastzeit demgemäß wie folgt berechnen:

1 ¹ / ₂ —3	Monate	45	Tage, täglich	750 gr, zusammen	33 750 gr
3—5	"	60	"	1250 "	75 000 "
5—6	"	30	"	1480 "	44 000 "
6—8	"	60	"	1735 "	104 100 "
8—10 ¹ / ₂	"	75	"	2000 "	150 000 "
		270 Tage			406 850 gr

An jedem Tage sind also durchschnittlich etwa 1500 gr Kohlenhydrate zu verfüttern.

Nehmen wir nun einmal an, es würde nichts weiter als Roggen

*) Nach Anderen 9,9:65,5.

versütert, so würde dieser Forderung ungefähr entsprochen werden durch eine Darreichung von täglich 2100 gr Roggen.

Denn diese enthalten an Kohlenhydraten 1400 gr
 und an Fett 30 gr, entsprechend einen Kohlenhydratwerth von 75 "
 Summa 1475 gr

An Eiweißstoffen wären 210 gr vorhanden, das Nährstoffverhältniß also bei Einrechnung des Fettgehalts wie 1:7.

Zur Mästung eines gewöhnlichen Kleinwirthschweines sind demgemäß 270 . 2100 kg = 567 kg oder rund 11 Ztr. Roggen nöthig.

Daß eine Mästung ausschließlich mit Kartoffeln ihres zu weiten Nährstoffverhältnisses halber unmöglich ist, wurde bereits betont. Es soll nun, um die Berechnung zu vereinfachen, angenommen werden, daß außer Kartoffeln nur noch Magermilch versütert werde, die einen durchschnittlichen Gehalt von 3 pCt. Eiweiß, 5 pCt. Kohlenhydrate und 0,7 pCt. Fett hat.

Da nun aber die Milch ungleich verdaulicher ist wie Roggen, und das gleiche auch von gekochten Kartoffeln gegenüber dem entweder roh oder doch nur angebrüht dargereichten Roggenschrotmehl gilt, so können wir hier den Bedarf an Nahrungsmitteln um eine Kleinigkeit, nämlich von 1475 auf 1411 gr Kohlenhydrate täglich herabsetzen. Diese Herabsetzung rechtfertigt sich um so mehr, als damit, wie wir sehen werden, eine Erhöhung der Eiweißzufuhr von 10 gr verbunden ist, welche, wenn ihre Darreichung, wie das hier der Fall ist, das Nährstoffverhältniß günstiger macht, einem Nährwerth von mindestens 50 gr Kohlenhydraten entsprechen, so daß sich thatsächlich die Differenz im Gehalt an solchen auf 14 gr reduziert. Um dieses Quantum zu erreichen ist es nöthig, täglich 4 l Magermilch und 5000 gr Kartoffeln zu reichen, Denn es enthalten:

4 l Magermilch an Kohlenhydraten	200 gr	
5000 gr Kartoffeln " " "	1100 "	
	<u>Zusammen</u>	1310 gr
an Fettkohlenhydratwerthen	$28,0 \cdot 2\frac{1}{2} =$	70,00 gr
" " "	$12,5 \cdot 2\frac{1}{2} =$	31,25 "
	<u>Zusammen</u>	101,00 gr
		<u>1310,00 "</u>
		Insgesammt 1411,00 gr

An Eiweißstoffen enthalten:

die 4 l Magermilch . . .	120 gr
" 5000 gr Kartoffeln . . .	100 "
	<u>Insgesammt</u>
	220 gr

Das Verhältniß von stickstoffhaltigen zu stickstofffreien Nährstoffen ist demnach bei dieser Fütterung wie 220:1411 oder wie 1:6,4, also ein bedeutend günstigeres als bei der ausschließlichen Roggenfütterung.

Um nun die für die Mast nöthigen Milchquanten in Kartoffelwerthe umzurechnen, scheint es mir am einfachsten zu sein, das Preisverhältniß der beiden Stoffe hierbei zu Grunde zu legen. Ich glaube nun, daß man auf dem Lande für gewöhnlich einen Liter Magermilch

gegen einen Liter Kartoffeln wird eintauschen können, so daß wir eines für das andere einfach einsetzen können.

Es sind dann 4 l Magermilch = 4 l = $4 \cdot \frac{4}{5}$ kg = $3\frac{1}{5}$ kg Kartoffeln. Es werden demnach im Ganzen täglich $8\frac{1}{5}$ kg und in 270 Tagen 2214 kg oder rund 44 Ztr. Kartoffeln zur Mästung eines etwa 200 Pfd. schweren Schweines benötigt. Durch diese Berechnung, die sich vielleicht im Einzelnen um ein paar Kilo nach der einen oder anderen Seite hin wird ändern lassen, im Großen und Ganzen aber kaum der Anfechtung unterliegen dürfte, gewinnen wir die interessante Relation, daß, um ein mittleres Schwein von 10—11 Monaten zu mästen, 4 mal mehr Kartoffeln in Natur oder in wirthschaftlich gleichwerthiger Form nöthig sind als Roggen, und daß eine solche Mast doppelt soviel Kartoffeln erfordert, oder drei Viertel so viel Roggen als der Normalbedarf einer Familie von 4 Vollpersonen im Jahre beträgt.

An diese Ergebnisse sei es mir gestattet ein paar Betrachtungen allgemeiner Natur anzuknüpfen. Es ist ja unter den Sozialpolitikern sehr Mode, auf die Kartoffel, dieser abscheulichen Hauptnahrung der Oberschlesier, der Fren und der Schweine tüchtig zu schimpfen. Allein man möge doch folgende Vorzüge derselben niemals außer Acht lassen:

1. Ist mit der Kartoffelnahrung eine genügende Zufuhr von Fleisch und Fett verbunden, so ist dieselbe zweifelsohne gesünder als ein starker Zerealienkonsum mit weniger Fleisch und Fett, weil die für die menschliche Verdauung und für die Kräftezufuhr tauglichste Form der Eiweißstoffe das Fleisch und nicht die Vegetabilien sind, und gesünder auch als ein starker Zerealienkonsum mit gleich viel Fleisch und Fett, weil in diesem Falle das Getreide neben dem Fleisch ein zu enges Nährstoffverhältniß herstellt, und weil gerade der Kartoffel in viel höherem Grade als dem Mehl und dem Brot die Fähigkeit innewohnt, Fett einzusaugen und dies dadurch in eine für den Menschen verdaulichere und schmackhaftere Form überzuführen. Ich wünschte allen Denen, die die Kartoffel für ein gar so abscheuliches Nahrungsmittel erklären, nur, daß sie einmal ein Jahr lang in unzivilisirte Gegenden der Tropen gehen möchten: die Entbehrung der Kartoffel würde sie gar bald eine andere Werthschätzung dieses vorzüglichen Nahrungsmittels lehren.

2. Die Kartoffel hat als Mastmittel für den Kleinwirth deswegen so ungeheuer große Bedeutung, weil sie ihm die nutzbringendste Verwendung für seine Magermilch erlaubt, die, soll sie hauptsächlich in Verbindung mit Zerealien verfüttert werden, ein viel zu geringes Nährstoffverhältniß herstellt, was sowohl eine unwirthschaftliche Vergeudung der werthvolleren Eiweißstoffe wie auch eine weniger erfolgreiche Fütterung der Schweine in sich schließt.

3. Für die landwirthschaftliche Kultur ist eine möglichste Ausdehnung des Kartoffelbaus deswegen sehr wünschenswerth, weil die mit ihm verbundene starke Bearbeitung des Bodens auch den nachfolgenden Halmfrüchten und Hülsenfrüchten sehr zu Gute kommt, indem sie die noch unerschlossenen Bodentheile aufschließen hilft, den Boden lockerer und dadurch dem Zutrang der Luft sowie dem Eindringen der Wurzeln zugänglicher macht, und endlich, indem sie der Verbreitung des Unkrauts erfolgreich entgegenarbeitet.

4. Vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt ist eine noch stärkere Verwendung der Kartoffeln zur menschlichen Nahrung — entweder direkt oder in Form von Stärkemehl, Stärkesyrup und Stärkezucker oder nach vorheriger Verfütterung an alle Arten von Hausthieren — darum sehr wünschenswerth, weil auf derselben Ackerfläche — namentlich auf den weniger fruchtbaren Sandböden, wie sie einem großen Theile des preussischen Ostens eigenthümlich sind — durch den Kartoffelbau eine ungleich größere Menge von Nährstoffwerthen erzeugt werden kann als durch den Roggenbau. Man rechnet gewöhnlich, daß ein Theil Eiweißstoff 5 mal und ein Theil Fett 3 mal soviel Nährstoff habe wie ein Theil Kohlenhydrate. Demnach haben die beiden in Frage kommenden Nahrungsmittel folgende Mengen an Nährstoffheiten:

	Kohlenhydrate	Eiweiß	Fett	Summa
Roggen . .	66,6	5 . 10 = 50	3 . 1,5 = 4,5	121
Kartoffeln .	22,2	5 . 2 = 10	3 . 0,25 = 0,75	33

Der Roggen hat also $3\frac{2}{3}$ oder unter Abrundung zu Gunsten des Roggens 4 mal soviel Nährwerth als die Kartoffel, ein Verhältniß, das dem oben festgestellten Werth von Roggen und Kartoffeln als Schweinemastfutter genau entspricht. Nun bringt ein nicht zu schlechter Sandboden in Ostelbien vom Morgen durchschnittlich etwa 5 Ztr. Roggen und 70 Ztr. Kartoffeln hervor. Von diesen Ernten gehen für die Ausfaat etwa 1 Ztr. Roggen und 6 Ztr. Kartoffeln ab, so daß 4 Ztr. Roggen und 64 Ztr. Kartoffeln übrig bleiben. Demnach bringt also ein Morgen Kartoffeln 16 mal soviel verfügbares Erntegewicht wie ein Morgen Roggen. Da aber nun immer nur 4 Gewichtstheile Kartoffeln soviel Nährwerth haben wie ein Gewichtstheil Roggen, so erzeugt im Durchschnitt ein Morgen Kartoffelland vier mal soviel menschlichen Nahrungsstoff wie ein Morgen Roggenland. Daß gerade für den Kleinwirth diese Thatsache von höchster Bedeutung ist, wird kein von Vorurtheilen nicht befangener Sozialpolitiker leugnen wollen und gerade aus diesem Grunde kann ein solcher auch die Ausdehnung des Kartoffelbaus bei den ländlichen Arbeitern durchaus nicht für so verderblich und gefährlich betrachten, wie das Weber an verschiedenen Stellen seines Buches thut.

Resapituliren wir. Um den in den meisten Gegenden Norddeutschlands üblichen Konsumstand von Roggen und Kartoffeln zu bewahren, muß eine Familie jährlich 15 Ztr. Roggen und 22 Ztr. Kartoffeln haben; um ein Schwein zu der üblichen Größe zu mästen, bedarf sie dazu noch jährlich noch 11 Ztr. Roggen oder 44 Ztr. Kartoffeln. Als Höchstmaß des direkten Kartoffelverzehr's wird ein Quantum von 40 Ztr. anzusetzen sein, das nur in Oberschlesien bis auf 56 Ztr. steigen kann.

Die so gefundenen Zahlen können durch die Weber'schen Untersuchungen über den Bedarf einer Familie an Zerealien und Kartoffeln keinerlei Aenderung erleiden, weil seine Methode zu falschen Ergebnissen führen muß. Er stützt nämlich seine Behauptungen über den jeweiligen Konsum an diesen Nahrungsmitteln auf die Angaben über die den verschiedenen Arbeiterkategorien in den verschiedenen Gebieten gemähten Naturalien sowie auf gelegentliche Aeußerungen der Berichter

über die Verwendung derselben zum Verzehr, zur Verfütterung oder zum Verkauf. Diese Aeußerungen sind aber an und für sich schon eine unzuverlässige Quelle, weil der ländliche Arbeitgeber, wie oben ausgeführt, thatsächlich in den meisten Fällen die Wirthschaftsführung seiner Leute viel zu wenig kennt, als daß er über die Verwendung der Naturalien eine genaue Auskunft geben könnte. Weber vergrößert aber seinen Fehler ganz erheblich noch dadurch, daß er dort, wo von einer andern Verwendung in den Antworten der Berichter zufällig nichts erwähnt ist, in den meisten Fällen nur eine solche zum Selbstverzehr oder zur Verfütterung annimmt — und zwar ganz entgegen den Verhältnissen der Wirklichkeit den Selbstverzehr mit Vorliebe bei Kartoffeln, die Verfütterung bei Zerealien — die Verwendung zum Verkauf aber gewöhnlich ausdrücklich oder stillschweigend so gut wie gänzlich ausschließt.

Für Ostpreußen hat Weber die Behauptung, daß die auch hier in Folge der Intensivität der Kultur sich vollziehende Umwandlung der Drescher in Deputanten direkt zu einer Verschlechterung des Nahrungsstandes geführt habe, nicht aufgestellt, weil hier sowohl die Steigerung der Dreschergewinne und der Deputate, als auch eine starke Zunahme des Fleischkonsums in der Provinz vielfach ausdrücklich bezeugt ist. Ich möchte aber außerdem noch darauf hinweisen, daß, wie ein Blick auf die von Weber mit so großer Sorgfalt zusammengestellten Tabellen lehrt, die Getreideaufkünfte in den Gegenden mit höherer Kultur durchgehends größere sind, als in denen mit geringwerthigem Boden und darum mit niederer landwirthschaftlicher Kultur. Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht ein Vergleich zwischen dem fruchtbaren Litauen und dem ärmeren Masuren, welche beide Gebietstheile, wie oben gezeigt wurde, sich auch durch die verschiedene Bohnhöhe der freien einheimischen Tagelöhner in der gleichen Richtung hin unterscheiden.

Ein besonderes Gewicht mißt Weber für seine Beweisführung den Verhältnissen in Westpreußen bei. Er führt da zunächst zum Beweise seiner Behauptung, daß auf Gütern mit intensiverer Wirthschaft, insbesondere mit Rübenbau das Verhältniß des Kartoffel- zum Zerealienfaktor zu Ungunsten des letzteren verschoben sei, folgende drei Beispiele von Dreschereinnahmen ins Feld:

Gut im Kreise Stuhm:		
Weizen	15,00	Ztr., Kartoffelland 33 a
Roggen	17,00	"
Sonstiges (Gerste, Hafer, Erbsen)	28,00	"
	Summa 60,00	Ztr.
Gut im Kreise Graudenz:		
Weizen	—	Ztr., Kartoffelland 38 a
Roggen	19,00	"
Sonstiges	10,76	"
	Summa 29,76	Ztr.
Gut im Kreise Thorn:		
Weizen	3,75	Ztr., Gartenland 25 a
Roggen	19,50	" Kartoffeldeputat 45 Ztr.
Sonstiges	16,00	"
	Summa 38,25	Ztr.

Weber schließt nun folgendermaßen:

In Graudenz und Thorn ist ein starker Rübenbau, in Stuhm nicht. Dort sind die Zerealienaufkünfte niedrig, die Kartoffelaufkünfte hoch, in Stuhm aber umgekehrt. Folglich verschlechtert der Rübenbau den Nahrungsstand der Arbeiter.

Nehmen wir vorläufig einmal die erste Prämisse als richtig an, so läßt sich der Weber'sche Schluß doch auf ihr nicht aufbauen.

Von den Getreideeinnahmen wird der Weizen regelmäßig verkauft, Gerste und Hafer verfüttert oder verkauft, Roggen zum größten Theil verzehrt, während die Erbsen wohl nach allen drei Arten Verwendung finden. Ausschlaggebend für die Höhe des Getreidekonsums ist nur der Roggen. Dieser reicht für die Ernährung einer normalen Familie in jedem Falle aus, da er stets mehr wie 15 Ztr. beträgt, er ist aber sogar in Stuhm geringer als in Thorn und Graudenz.

Rechnen wir den Ertrag an Kartoffeln pro Morgen auf 50 Ztr., so ist die Einnahme an solchen in Stuhm 66, in Graudenz 76 und in Thorn — wenn wir annehmen, daß $\frac{4}{5}$ des Gartens mit Kartoffeln bestellt werden — $40 + 45 = 85$ Ztr.

Da der Bedarf an Stärkemehlsubstanzen durch die Getreideaufkünfte überall gedeckt ist, ist nicht anzunehmen, daß der Ueberschuß von Kartoffeln über den Normalbedarf von 22 Ztr. zum Verzehr, sondern daß er zur Viehfütterung verwendet wird. Ueberall können mit den nach Deckung des Nahrungsbedarfs übrig bleibenden Zerealien und Kartoffeln zum mindesten 2 Schweine gefüttert werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsstandes in Thorn und Graudenz kann also aus den vorliegenden Zahlen keineswegs gefolgert werden.

Das Allerfremdartigste an der Weber'schen Beweisführung aber ist, daß er gar keinen Anhalt dafür hat, daß das Stuhmer Gut weniger intensiv bewirthschaftet wird wie das Graudenzener und das Thorner. Denn der Rübenbau wird auch im Kreise Stuhm betrieben, und der Grundsteuerreinertrag, der immer noch den zuverlässigsten Maßstab für die Intensität der landwirthschaftlichen Kultur bildet, ist — man höre und staune! — sowohl im Durchschnitt des ganzen Kreises in Stuhm höher als in Thorn und Graudenz: 17,23 Mk. pro Hektar gegen 15,67 in Graudenz und 12,92 in Thorn, wie auch auf den speziellen Gütern, deren Arbeiterverhältnisse in der Enquete beschrieben werden. Er beträgt auf dem Stuhmer Gut 21,15 Mk. pro Hektar, ist also hier fast um 25 pCt. höher als der Kreisdurchschnitt, was, da die Güter mit den günstigsten Bodenverhältnissen in jeder Gegend regelmäßig zuerst zur intensiveren Kultur übergehen, für den Betrieb einer solchen auf dem dortigen Gut sehr deutlich spricht, während auf dem Graudenzener Gut der Grundsteuerreinertrag sich auf nur 13,71 Mk. pro Hektar beläuft, also 2 Mk. unter dem Durchschnitt steht, und auf dem Thorner Gut gar nur die Höhe von 7,44 Mk. pro Hektar hat, also beinahe um die Hälfte geringer ist, als der Kreisdurchschnitt.

Und wenn die Redensart von dem „Spieß umdrehen“ auch noch so verbraucht ist, auf diesen Fall sie nicht anzuwenden, hieße dem natürlichen Sprachdrange geradezu Gewalt anthun; denn selten kommt es wohl vor, daß die zum Beweise einer Behauptung angeführten That-

sachen in so unwidersprechbarer Weise das Gegentheil des Behaupteten beweisen, wie in diesem Falle. Denn aus einer Betrachtung der angeführten Grundsteuerreinerträge geht doch ganz gewißlich hervor, daß auf den beiden Gütern mit niedrigen und noch dazu unterdurchschnittlichen Reinerträgen und demnach geringem Kulturstand die Getreideaufkünfte der Drescher ungleich geringer sind, wie auf dem Gut mit hohem und überdurchschnittlichem Reinertrage und darum hohem Stande der landwirthschaftlichen Kultur.

Im Uebrigen können solche Vergleichen einiger rein zufällig herausgegriffener Güter niemals zu sicheren Resultaten führen. An ihre Stelle hat vielmehr stets die methodische Vergleichung aller in Betracht kommenden Daten durch Parallelisirung der beiden Datenreihen zu treten, die in dem sonst so verdienstvollen Werke Weber's überhaupt eine sehr fühlbare Lücke bildet.

Wenn wir in Folgendem eine solche Vergleichung der Naturalgewährungen mit den Grundsteuerreinerträgen des Gutes, auf denen sie geliefert werden, für ganz Westpreußen vornehmen wollen, so müssen wir zunächst die auf den Bauerngütern üblichen Gewährungen hiervon gänzlich ausschließen, da diese für gewöhnlich überall weit geringer sind als auf den Rittergütern, wir es also hier mit zwei inkomparablen Größen zu thun haben.

Im Folgenden sollen die Rittergüter, aus denen Angaben vorliegen, in erster Linie nach ihrer Zugehörigkeit zu den beiden großen geographischen Bezirken, in die Weber mit Recht Westpreußen eintheilt: Weichselniederung und Ostbezirke auf der einen Seite, Pomerellen und Kassuben, also die ärmlichen Gebiete der Tuchlerheide und des Landrückens auf der anderen Seite, innerhalb dieser Bezirke aber nach der Höhe der Grundsteuerreinerträge ihrer Aecker angeordnet werden. Neben die letzteren setze ich sodann die durchschnittlichen Ackerreinerträge der Kreise, denen sie zugehören, und berechne die Differenz beider sowohl nach ihrer absoluten Höhe, wie auch nach dem Prozentsatz, den sie im Verhältniß zum Kreisdurchschnitt darstellt.

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Aus diesen Zahlenreihen lassen sich folgende Schlüsse ziehen.

1) Es ist richtig, daß, wo auf denselben Gütern Deputanten neben Dreschern vorkommen, die Getreideaufkünfte der ersteren in den meisten Fällen bedeutend geringer sind, als die der Drescher. Es ist das der Fall auf den Gütern 4 Schlochau (24,4 gegen 35—49), 2 Schwez (25 gegen 35), 2 Puzig (24 gegen 33—42), 3 Stuhm (35 gegen 61). Nur in 1 Pr. Stargard ist in den Bezügen beider Kategorien kein erheblicher Unterschied (29—35 gegen 30—40).

Es ist dagegen falsch, mit Weber aus dieser Thatfache den Schluß zu ziehen, daß die Umwandlung der Drescher in Deputatisten in Folge der mit der höheren Kultur gestiegenen Erträge, den Nahrungsstand der Leute verschlechtert habe. Denn in keinem einzigen der angeführten Fälle geht das Deputat unter die für einen normalen Getreidekonsum erforderliche Menge von 15 Ztr. hinab, das Mindeste, was gewährt wird, beträgt vielmehr sogar 24 Ztr., so daß noch ein

I. Pomerenen und Kasuben.

Kreis und Nummer des Gutes bei Weber.	Reinertrag des Ackers.		Durchschnittsreinertrag des Preisf.		Abweichung des speziellen vom allgemeinen Netzertrag.		Gewährungen von		Kartoffeln an		
	Mk. pro Hekt.		Mk. pro Hekt.		pCt.		Drescher		Deputanten		
	Mk. pro Hekt.	pCt.	Mk. pro Hekt.	pCt.	Mk. pro Hekt.	pCt.	Mk. pro Hekt.	pCt.	Mk. pro Hekt.	pCt.	
1 Schlochau	3,25	4,70	—	1,45	—	90,8	26,2—30,2	—	—	90	—
1 Schwes	3,60	8,62	—	5,20	—	60,3	—	25,0	—	—	90
4 Schlochau	4,09	4,70	—	0,61	—	12,7	35,0—49,0	24,4	—	130	130
1 Blatow	4,31	7,44	—	3,13	—	42,0	—	31,0—32,0	—	—	100
1 Schlochau	7,44	4,70	+	2,70	+	57,0	20,0	—	—	90	—
3 Puszig	9,36	9,79	—	0,43	—	4,3	20,0	—	—	180	—
2 Schwes	9,40	8,62	+	0,78	+	9,0	35,0	25,0	—	90	80
1 Danziger Höhe	9,79	12,53	—	2,74	—	21,0	—	15,4	—	—	150
3 Blatow	10,00	7,44	+	2,56	+	34,4	—	29,2	—	—	70
2 Puszig	10,57	9,79	+	0,78	+	7,9	33,0—42,0	24,0	—	100	100
1 Pr. Stargard	10,97	9,01	+	1,96	+	21,7	30,0—40,0	29,0—35,0	—	90	70

II. Weichselriederung und Ostpreise.

1 Löbau	7,32	5,09	+	2,23	+	43,8	—	30,0	—	—	130
1 Lhorn	7,44	12,92	—	5,48	—	42,4	38,2	—	—	95	—
2 Stuhm	10,57	17,23	—	6,66	—	38,4	—	34,6	—	—	40
2 Gßing	10,57	19,98	—	9,41	—	47,0	—	28,4	—	—	70
1 Gßing	10,97	19,98	—	9,01	—	45,0	—	28,6	—	—	60
3 Rosenbergl	12,53	10,97	+	1,56	+	14,2	—	29,7	—	—	100
2 Strasburg	13,71	7,44	+	6,27	+	84,0	—	34,0	—	—	120
1 Braudenß	13,71	15,67	—	1,96	—	12,5	—	29,2	—	—	+ 60 Rüben
2 Braudenß	16,06	15,67	+	0,39	+	2,4	31,5—37,5	—	—	40	70
3 Stuhm	21,15	17,23	+	3,92	+	22,7	61,0	35,0	—	80	80
1 Stuhm	21,93	17,23	+	4,70	+	27,2	48,0	—	—	90	—

erheblicher Ueberschuß für die Ernährung eines Schweines fast lediglich mit Zerealien übrig bleibt.

Die Kartoffeldeputate sind dort, wo neben Dreschern Deputanten vorkommen, in keinem Falle bei den Deputanten höher wie bei den Dreschern, in zwei Fällen (2 Schwes und 1 Pr. Stargard) aber um

10 bezw. 20 Ztr. niedriger. In letzterem Fall ist also sogar die Bedeutung des Zerealienfaktors gegenüber dem Kartoffelfaktor (nicht bei dem Selbstkonsum, sondern in der Gesamteinnahme) relativ gestiegen, aber auch sonst ist bei der Ueberbefriedigung des Bedarfs an Brotkorn nirgend anzunehmen, daß die relative Zunahme der Kartoffeleinnahmen auch zu einer relativ größeren Bedeutung der Kartoffel im Konsum der Familie geführt habe. Die Einführung der niedrigen Deputate wird vielmehr lediglich die Bedeutung haben, daß die mit der Zeit weit über das Bedürfniß der Leute hinaus gestiegenen Getreideeinnahmen auf eine solche Menge reduziert werden sollten, daß sie ihren eigenen Nahrungsbedarf an Zerealien in überreichlicher Weise decken können und außerdem noch so viel übrig haben, daß sie in Verbindung mit den Kartoffeleinnahmen reichliches Futter für 2 Schweine, ja oft noch für mehr in den Händen haben, daß sie aber nur eine geringe Menge von Zerealien verkaufen können.

Berechnen wir die Möglichkeit der Schweinemästung unter Zugrundelegung der oben berechneten Normalziffern und unter Umrechnung der für die Schweinemast verfügbaren Roggenmenge in die vierfache Kartoffelmenge, so erhalten wir bei den hier in Rede stehenden Deputaten folgende Zahlen:

	Nach Befriedigung des Nahrungsbedarfs bleiben Zentner			
	Roggen	R.-Kartoffeln (1:4)	Kartoffeln	Summa
4 Schlochau	9,4	37,6	108,0	145,6
2 Schwez	10,0	40,0	58,0	98,0
2 Putzig	9,0	36,0	78,0	114,0
1 Pr. Stargard	14,0—20,0	56,0—80,0	48,0	104,0—128,0
3 Stuhm	20,0	80,0	58,0	138,0

	Damit können gemästet werden Schweine	und es bleiben zur Fütterung von Stangenschweinen noch Ztr. Kartoffeln
4 Schlochau	3	13,6
2 Schwez	2	10,0
2 Putzig	2	26,0
1 Pr. Stargard	2	16,0—40,0
3 Stuhm	3	6,0

2. Auch auf den Gütern, wo die Drescherantheile ganz abgeschafft worden sind, giebt die Zusammensetzung des Deputats zu der Befürchtung, daß die Getreidenahrung abgenommen habe, keinen Anlaß, da auch hier die gelieferten Zerealien niemals unter 15 Ztr. hinuntersinken. Das Minimum, was gewährt wird, sind 15,4 Ztr. Wenn nun allerdings in diesem Falle die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Bedarf an Roggen nicht gedeckt ist, da ein Theil der Zerealien regelmäßig aus Gerste und Hafer besteht, so ist auf der anderen Seite nicht zu vergessen, daß sich stets auch Hülsenfrüchte (Erbsen und Bohnen) unter diesen Zerealien befinden, daß aber diese ungefähr einen 2 $\frac{1}{2}$ mal so großen Eiweißgehalt haben wie Roggen.

Man könnte ja nun in diesem Falle auf den Gedanken kommen, daß die große Menge von Kartoffeln — 150 Ztr. — neben der ver-

hältnißmäßig geringen von Zerealien zu einer Vermehrung des Kartoffelkonsums und einer Verminderung des Getreidekonsums führen müssen. Aber gerade dieses große Quantum gelieferter Kartoffeln wird hier doch unbedingt auch zu einer Vermehrung des Fleischkonsums führen. Denn selbst wenn das Maximum an Kartoffelnahrung: 40 Ztr. genossen wird, bleiben doch immer noch soviel Kartoffeln, daß 2 Schweine bis zu 200 Pfd. und eines bis zu 100 Pfd. gemästet werden kann. (44 + 44 + 22 Ztr. Kartoffeln). Nimmt man nun aber auch an, daß entweder dieser Ueberschuß an Kartoffeln direkt oder aber daß die gemästeten Schweine verkauft werden — eine Gefahr, die in jenen kassubischen Gegenden in der That besteht — so trägt in diesem Falle an der Verschlechterung des Nahrungsstandes sicherlich nicht die Intensität der landwirtschaftlichen Kultur die Schuld, sondern im Gegentheil der zu geringe Kulturstand des Bodens. Denn wir haben es mit einem Gute zu thun, das in dem unfruchtbaren Kreis der Danziger Höhe, also auf dem Landrückengebiet liegt, und dessen Grundsteuerreinertrag noch dazu um $\frac{1}{5}$ niedriger ist, als der Durchschnitt des Kreises.

In den andern Fällen gehen die Zerealiendeputate nicht unter 23,4 Ztr. herunter, so daß die Einnahme an Roggen sicherlich den Normalbedarf deckt.

Der Ueberschuß an Zerealien und Kartoffeln über den Nahrungsbedarf reicht nur in einem Falle (1 Elbing) zur Mästung von nur einem Schweine aus, in den andern können mindestens 2, manchmal aber noch mehr Schweine fett gemacht werden.

3. Vergleichen wir die Getreideaufkünfte, die in jedem der beiden geographischen Bezirke üblich sind, so fällt uns sofort die große Verschiedenheit beider in die Augen. Die ärmlichen Gebiete des Landrückens und der Tuchler Heide weisen im Durchschnitt erheblich niedrigere Naturaliengewährungen für Drescher sowohl wie für Deputanten auf, als die fruchtbaren, rübenbauenden und intensiv bewirtschafteten Gegenden an der Weichsel und östlich derselben. In dem kulturarmen Bezirk betragen sie durchschnittlich 20—30, in dem kulturreichen Bezirk dagegen 30—60 Ztr., eine die ganze Weber'sche Beweisführung einfach niederichmetternde Thatsache.

Sagt noch beweiskräftiger als die Durchschnittsfälle sind — von einem einzigen Fall (4 Schlochau) abgesehen, die Ausnahmen. In dem fruchtbaren Bezirk kommen nur auf 2 Gütern Zerealienaufkünfte vor, die tief unter dem Durchschnitt stehen, nämlich Elbing 1 (23,6 Ztr.) und Elbing 2 (23,4). Gerade aus diesem Grunde bilden sie zwei Hauptstützen der Weber'schen Beweisführung (W. S. 216), indem er aus ihnen schlechtweg folgert, daß die Lage der Arbeiter in den südlichen Kreisen eine günstigere ist, als in dem kulturell so hoch stehenden Weichseldelta. Aber gerade dieser Fall beweist aufs schlagendste, auf was für methodisch unzulänglichen Grundlagen die Weber'sche Beweisführung sich aufbaut. Allerdings gehört der Kreis Elbing zu den fruchtbarsten und vorgeschrittensten ganz Westpreußens, beträgt sein Durchschnittsertrag doch 20 Mk. vom Hektar, und allerdings werden

aus diesem Kreise in zwei Fällen außergewöhnlich niedrige Zerealienaufkünfte gemeldet — aber auf was für Gütern?! Sehen wir uns deren Reinerträge an, so betragen sie $10\frac{1}{2}$ —11 Mk. pro Hektar, sind also fast nur halb so groß wie der Kreisdurchschnitt.

Nun ist aber gerade die Unterdurchschnittlichkeit der Reinerträge noch weit charakteristischer für den Kulturstand eines Gutes, wie deren absolute Höhe. Denn die Grundsteuerreinerträge sind seiner Zeit unter Berücksichtigung aller für die Rentabilität in Betracht kommenden, insbesondere also auch der für den Absatz entscheidenden Momente aufgestellt worden. Letztere bleiben sich aber für die Güter ein und desselben Kreises im Großen und Ganzen gleich. Die Abweichungen vom Durchschnitt werden daher im Wesentlichen gerade durch die Verschiedenheit der Bodenfruchtbarkeit und des Kulturstandes der Güter hervorgerufen. Nichts also ist geeigneter, das Gegentheil von dem zu beweisen, was Weber behauptet, als die geringen Zerealiengewährungen auf den beiden Elbinger Gütern, die er gerade als Hauptargumente für seine Behauptungen ins Feld geführt hat.

Von den auf den Gütern des ärmeren Bezirks gewährten ausnahmsweise hohen Getreideaufkünften lassen sich die meisten (2 Schwetz, 2 Puzig, 1 Pr. Stargard) durch die Ueberdurchschnittlichkeit der Reinerträge, die auch in den Fällen 2 Puzig und 1 Pr. Stargard absolut nicht niedrig sind und an der Spitze aller Fälle des Bezirks stehen, sehr gut erklären. Daß auch in einem so armen Kreise wie Schlochau, und noch dazu auf einem Gut mit unterdurchschnittlichem Reinertrage (4 Schlochau) außergewöhnlich hohe Getreidegewährungen (35—49 Ztr.) vorkommen, beweist nur, daß es Gutsbesitzer giebt, die, trotzdem sie aus ihrem Lande nur einen sehr geringen Gewinn herausziehen können, doch ihren Arbeitern einen ausnahmsweise hohen Antheil vom Ertrage gönnen, nichts aber gegen die von mir behauptete Regel.

4. Die Kartoffelaufkünfte sind in dem ärmeren Bezirk durchschnittlich weit größer, wie in dem reicheren. Im ersteren betragen sie bei den Drechern in 7 Fällen zusammen 770, durchschnittlich also 110 Ztr., bei den Deputanten in 8 Fällen 790, durchschnittlich also $98\frac{3}{4}$ Ztr., also $11\frac{1}{4}$ Ztr. weniger als bei den Dreschern.

Im anderen Distrikt belaufen sie sich bei den Dreschern in 4 Fällen auf 305, durchschnittlich also auf $76\frac{1}{4}$ Ztr., bei den Deputanten in 8 Fällen auf 670, durchschnittlich also auf $83\frac{3}{4}$ Ztr. Zählt man die Aufkünfte beider Kategorien zusammen, so betragen sie im ärmeren Bezirk durchschnittlich 104, im reicheren $81\frac{3}{4}$ Ztr.

Das Vorhandensein dieses Unterschiedes in der Kartoffelgewährung hat auch Weber erkannt und ihn durchaus richtig auf die größere Geeignetheit des in dem ärmeren Bezirk vorherrschenden Sandbodens für den Kartoffelbau zurückgeführt. Schade nur für ihn, daß auch diese Thatsache wieder zur Widerlegung seiner Behauptung, die intensivere Wirthschaft der besseren Böden führe zur Vermehrung des Kartoffelkonsums auf Kosten des Zerealienverzehr's, einen recht schätzbaren Beitrag bildet.

Als Ergebnis unserer Untersuchung werden wir es zu bezeichnen haben, daß auch nicht ein einziger Fall die Weber'sche Behauptung

zu beweisen geeignet ist, daß das vorliegende Material aber eine Fülle von Beweisen für das Gegentheil darbietet.

Auch für die Provinz Pommern behauptet Weber, daß außer der Ungunst der Natur, deren Einfluß er hier natürlich ebenso wenig wie in Westpreußen gänzlich leugnen kann, auch die Güte der

I. Regierungsbezirk Köslin.

Kreis und Nummer des Gutes.	Reinertrag des Ackerß. Mk. pro Hekt.	Durch- schnitts- reinertrag des Ackerß. Mk. pro Hekt.	Abweichung des speziellen vom allgemeinen Reinertrag.		Bewährungen von		Kartoffeln an Deputanten. 3tr.
			Mk. pro Hekt.	pCt.	Deputanten. 3tr.	Drescher. 3tr.	
2 Rummelsburg	3,13	4,70	1,57	—	31,2	—	120
4 Bülow	3,92	5,09	1,17	—	22,9	150	—
3 Lauenburg	4,13	6,66	2,53	—	37,9	72	—
3 Schlaue	4,31	12,92	8,61	—	66,6	150	—
3 Bublitz	5,09	4,70	0,39	+	8,3	150	—
1 Bülow	5,48	5,09	0,39	+	7,6	34,0—40,0	—
3 Belgard	5,48	7,83	2,35	—	30,0	100—120	100—120
1 Bublitz	5,87	4,70	1,17	+	22,7	27,4	—
2 Neustettin	5,87	5,87	—	—	—	34,0—35,0	—
4 Belgard	5,87	7,83	1,96	—	25,0	30,0	—
1 Schievelbeim	6,65	7,05	0,40	—	5,6	40,0—45,0	—
1 Neustettin	7,02	5,87	1,15	+	19,5	42,7	—
2 Bublitz	7,16	4,70	2,46	+	52,2	44,0	—
2 Stolp	7,44	8,62	1,18	—	14,6	46,0	—
3 Dramburg	7,44	5,48	1,96	+	35,0	18,2	—
3 Schievelbeim	7,83	7,05	0,78	+	11,0	30,0	—
1 Dramburg	7,83	5,48	2,35	+	42,9	21,2	—
1 Schlaue	7,94	12,92	4,98	—	38,5	30,0	—
6 Belgard	8,22	7,83	0,39	+	5,0	12,8	—
6 Stolp	8,22	8,62	0,40	—	4,6	34,6—39,6	80
2 Köslin	9,20	15,67	6,47	—	41,3	18,2	—
1 Belgard	10,57	7,83	2,74	+	35,0	38,0	—
1 Solberg	11,36	11,36	—	—	—	34,6—39,6	80
2 Belgard	11,36	7,83	3,53	+	46,0	—	60
4 Köslin	11,75	15,67	3,92	—	25,0	30	—
4 Dramburg	11,75	5,48	6,27	+	114,0	80	—
2 Schlaue	24,67	12,92	12,75	+	98,0	20,0—30,0	100
						85,0	90

Kultur, und zwar eine besonders hochgesteigerte, ungünstig auf die Getreideeinnahmen der Zinsleute einwirkte.

Zum Beweise seiner Ansicht stützt er sich nur im Allgemeinen auf die in intensiver kultivirten Kreisen häufiger eintretende Umwandlung hoher Drescherantheile in geringere Deputate, führt aber von einzelnen

Regierungsbeitrag Getreide und Strafmild.

Kreis und Nummer des Gutes bei Beber.	Mtr. pro Getr.	Mtr. pro Getr.	Mtr. pro Getr.	Mtr. pro Getr.	pGr.	Getreideertrag		Gewährungen von	
						Durchschnittsreinertrag des Getreides.	Abweichung vom allgemeinen Reinertrag.	Drescher.	Deputanten.
8 Regenwalde	7,44	9,79	—	2,35	—	38,8—42,0	—	105—110	—
2 Regenwalde	8,22	9,79	—	1,57	—	39,6	—	100	—
1 Kraugard	9,01	9,40	—	0,39	—	38,8—42,0	—	105—110	—
2 Byritz	10,97	19,97	—	9,00	—	53,0	38,0	60	60
3 Liebom-Bollin	13,32	15,67	—	2,35	—	56,8	—	60	—
1 Byritz	11,88	19,97	—	8,09	—	47,0	—	75	—
1 Anklam	14,90	15,67	—	1,77	—	28,0—43,0	—	60	—
2 Greifenberg	15,67	15,27	+	0,40	+	42,0	—	60	—
3 Greifenberg	15,67	15,27	+	0,40	+	68,5	—	106	—
2 Demmin	16,45	21,98	+	5,48	+	47,0	—	60	—
2 Greifenwald	18,41	23,11	—	4,70	—	32,0	32,0	50	50
4 Anklam	22,20	15,67	+	6,60	+	50,0	—	60	—
4 Byritz	23,11	19,97	+	3,14	+	63,5	—	72	—
1 Greifenberg	23,50	15,27	+	8,23	+	28,0	—	75	—
1 Granitzburg	25,85	21,98	+	3,92	+	über 44,0	44,0	60	60
2 Mügen	25,85	28,59	—	2,72	—	52,4	—	10	—
2 Randow	26,40	19,97	+	6,43	+	65,0	26,0	72	72
1 Demmin	28,20	21,93	+	6,27	+	40,6	40,6	60	60
1 Grimmen	28,59	23,89	+	4,70	+	30,0	36,0	40	40
3 Greifenwald	29,77	23,11	+	6,66	+	63,0	—	60	—
2 Greifenwald	36,03	23,11	+	12,92	+	52,0—55,0	—	50—60	—
1 Mügen	41,52	28,59	+	12,93	+	38,1	—	60	—

Beispielen nur die Gewährung auf Gütern der Kreise Dramburg und Schivelbein im Regierungsbezirk Köslin und Randow im Regierungsbezirk Stettin an.

Auch hier halte ich es für richtig, methodisch vorzugehen und die ausschlaggebenden Daten je nach dem Ertrage der einzelnen Güter innerhalb der drei Regierungsbezirke systematisch anzuordnen.

(Siehe Tabellen auf Seite 27 und 28.)

1) Diese Zahlen beweisen in ganz unwiderleglicher Weise, daß auf den in Folge günstigerer Boden- und Absatzverhältnisse höher kultivirten Gütern der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund die Einnahmen der Justleute an Zerealien höhere sind, als in den ärmlichen Gegenden Hinterpommerns. Denn während hier die Gewährungen an Zerealien bis auf 12,8 und 13,5 Ztr. hinabsinken, selten über 35 Ztr. hinaus gehen und nur in einem von 28 Fällen (Drescher und Deputanten zusammengezählt) also in $3\frac{1}{2}$ pCt. sämtlicher Fälle höher als 45 Ztr. steigen, ist in Stettin—Stralsund das Minimum an Gewährungen 26 Ztr., gehen dieselben hier nur in 4 Fällen von 28, also in 14 pCt. aller Fälle unter 35 Ztr. hinab, dagegen in ebenso viel Fällen über 60 Ztr., 11 Mal, also in etwa 40 pCt. aller Fälle über 45 Ztr. und 18 Mal, also in 64 pCt. aller Fälle über 40 Ztr. hinaus, und ist endlich der Höchstbetrag 68,5 Ztr., also mehr wie fünfmal so hoch als der Mindestbetrag in Köslin. Ganz besonders frappant tritt der Gegensatz zwischen den beiden Distrikten in Erscheinung, wenn man den Durchschnitt der Zerealiengewährungen aus sämtlichen Fällen zieht und ihn mit dem durchschnittlichen Reinertrag sämtlicher Güter, aus denen die Getreideaufkünfte der Justleute gemeldet werden, vergleicht.*)

Dieser Durchschnittssatz beträgt für die Güter des Regierungsbezirks Köslin 7,85 Mk., für die der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund dagegen 20,85 Mk. pro Hektar. Der Durchschnittsbezug an Zerealien beträgt in Köslin bei den Drechern 31,4 Ztr., bei den Deputanten 27,9 Ztr. und bei beiden zusammen 30,9 Ztr., in Stettin—Stralsund hingegen bei den Drechern 46,8 Ztr., bei den Deputanten 36 Ztr. und bei beiden zusammen 44,5 Ztr.

Mit andern Worten: Einer ungefähr dreimal so großen Ertragsfähigkeit der Stettin—Stralsunder Güter entspricht eine um ein Drittel höhere Einnahme der dortigen Justleute an Zerealien.

2. Die obigen Zahlengruppirungen beweisen ferner, daß die hinterpommerschen Justleute ungleich höhere Bezüge an Kartoffeln haben, als die vorpommerschen, was aus dem Vorherrschenden des Sandbodens in Hinterpommern sehr wohl erklärlich ist.

Auf den Kösliner Gütern gehen die Kartoffelaufkünfte 17 mal, also in 60 pCt. aller Fälle über 100 Ztr. hinaus und erreichen 8 mal, also in 28 pCt. aller Fälle die Höhe von 150 Ztr., während auf den Stettin—Stralsunder Gütern die Summe von 100 Ztr. nur 3 mal, also in $3\frac{1}{2}$ pCt. aller Fälle überschritten wird und auch das nur bis zum Höchstbetrage von 110 Ztr.

*) Von zwei Zahlenangaben für denselben Fall wurde bei der Zusammenzählung das arithmetische Mittel eingesetzt.

Ziehen wir den Durchschnitt aus allen Fällen, so erhalten wir für Köslin eine Gewährung von durchschnittlich 111 Ztr. (an Drescher allein 113 und an Deputanten allein 97,5), für Stettin-Stralsund eine solche von 61,3 Ztr. (62,5 für Drescher, 57 für Deputanten). Die Wirthschaft der hinterpommerschen Instleute ist demgemäß auf etwa das Doppelte der Kartoffeleinnahme basirt wie der vorpommerschen — wiederum ein schlagender Beweis für die Unrichtigkeit der Weber'schen Behauptung von dem Einfluß der intensiven Kultur auf die Erhöhung der Kartoffelnahrung der Arbeiter.

3. Gegenüber diesen deutlichen Parallelitäten im Großen erübrigt es sich fast, auf einzelne Fälle einzugehen, da bei solchen ja zufällige Momente eine allzu große Rolle spielen können. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß in beiden Regierungsbezirken die höheren Gewährungen sich öfter am Ende, die niedrigeren öfter am Anfang der beiden Tabellen finden, so daß die oben festgestellte Parallelität sich auch im Einzelnen, wenn auch nicht mit gleicher Deutlichkeit, wiederfindet.

Bemerkenswerth ist ferner, daß die beiden Kösliner Güter, auf denen eine unternormale Getreidegewährung vorkommt (3 Lauenburg und 1 Schlawe) nicht nur absolut geringe, sondern hauptsächlich auch um etwa 38 pCt. unterdurchschnittliche Reinerträge aufweisen und daß andererseits alle Güter, die mehr als 60 Ztr. Getreideaufkünfte ihren Leuten gönnen, einen überdurchschnittlichen Reinertrag haben.

Was schließlich die von Weber zum Beweise seiner Behauptungen angeführten Spezialfälle anbetrifft, so entbehrt seine Idee, daß die Kreise Dramburg und Schivelbein, wo sich auf einigen — aber durchaus nicht allen — Gütern Gewährungen von geringerem Umfange (aber doch nie unter 20 Ztr.) finden, besonders hoch kultivirt seien, jedes thatsächlichen Anhalts, und ist der vereinzelt Fall, daß auf einem Gute im Kreise Randow das Zerealiendeputat nur 26 Ztr. beträgt, gegenüber der erdrückenden Fülle der gegentheiligen Argumente ohne die geringste Beweiskraft.

Gerade in Stettin-Stralsund sind nicht nur die Drescherantheile, selbst wenn sie mit der intensiveren Kultur zu einer außerordentlichen Höhe hinaufgegangen sind, in der Mehrzahl der Fälle nicht durch Deputate ersetzt, sondern sind auch diese, wo es geschah, von 2 Randow abgesehen, sehr hoch (30—40 Ztr.) bemessen worden. Im übrigen kann in 2 Randow der Deputant mit seinem Deputat seinen Getreidebedarfsbedarf ja vollständig decken und mit dem Rest von 11 Ztr., sowie mit den 50 Ztr., die ihm nach Deckung des Kartoffelbedarfs noch übrig bleiben, reichlich 2 Schweine fett machen.

In der Provinz Posen werden durchschnittlich sehr viel niedrigere Naturalienquanten gewährt, als in den nördlicheren Provinzen. Die Getreideaufkünfte sinken hier vielfach bis auf den Normalbedarf an Brotkorn oder sogar unter denselben hinab. Die Ursache dieser Erscheinung ist wohl zweifelsohne mit Vengerke und Weber in der starken Durchsetzung der Bevölkerung mit polnischen Elementen zu suchen, die mit ihrem eigenen niedrigen Nahrungsstand auch vielfach den der Deutschen herabdrücken. Ob es aber gelingen möchte, die in den ein-

zelnen Kreisen sich zeigenden Verschiedenheiten mit der größeren oder geringeren Dichtigkeit des Polenthums in Zusammenhang zu bringen, erscheint mir deswegen sehr zweifelhaft, weil diese Verschiedenheiten nur sehr geringe sind. Sicherlich falsch ist aber die Ansicht Webers, daß da die intensivere Kultur vorzugsweise mit polnischen Instleuten betrieben werde — was auch noch nachzuweisen wäre — die geringeren Aufkünfte dort vorkämen, wo zugleich die Bevölkerung polnisch und die Kultur intensiv sei. Denn die wenigen erheblichen Differenzen, die sich zeigen, beweisen vielmehr, daß auch hier die höheren, nicht die niederen Getreidegewährungen auf den Gütern mit besserem Boden und darum größerer Geeignetheit zur intensiven Kultur sich finden. So sind dieselben im ganzen Regierungsbezirk Bromberg durchschnittlich etwas höher, wie in Posen (etwa 18—22 gegen 16—20 Ztr.) und gerade in Bromberg sind auch die besseren Böden und die höhere Kultur, namentlich der Rübenbau häufiger als in Posen. Einer außergewöhnlich hohen Zerealieneinnahme begegnen wir nur in 3 Bromberg, und dieses Gut steht mit seinem an und für sich schon großen Reinertrag von 19,19 Mk. pro Hektar 5,73 Mk., das sind beinahe 43 pCt., über dem Kreisdurchschnitt.

Die Arbeitsverfassung in Schlesien ist von denen der nördlicheren Provinzen zu verschieden, als daß die Einnahmen der dortigen ständigen Arbeiter, die regelmäßig nicht für ganze Familien, sondern für einzelne Personen berechnet sind, mit denen der Instleute gleichgestellt werden könnten. Diese Einnahmen sind aber auch für die Frage der normalen Befriedigung des Nahrungsbedarfs nicht entscheidend, da dieser in vielen Fällen auch durch Einnahmen aus eigenem oder gepachtetem Lande gedeckt wird.

Die Aufkünfte der Instleute in Brandenburg sollen im Folgenden ebenso, wie das bei Westpreußen und Pommern geschehen, tabellarisch zusammengestellt werden, und zwar in der Weise, daß wir den fruchtbareren und intensiver bewirthschafteten Norden dem ärmlideren Süden gegenüberstellen.

Der Fall Westhavelland konnte nicht aufgenommen werden, weil hier sich der Grundsteuerreinertrag nicht angeeignet findet, der Fall Oberbarnim, weil die Angabe von 68,15 Mk. pro Hektar für den Reinertrag wohl ein Druckfehler ist (Kreisdurchschnitt 18,41), und der Fall Ostprieignitz nicht, weil er in Tabelle B pag. 678 keine Nummer führt, in der Schlußabelle aber, in der allein die Grundsteuerreinerträge des Gutes stehen, zwei Fälle aus diesem Kreis mit außerordentlich verschiedenem Reinertrag angegeben werden, deren einer noch dazu eine Landgemeinde betrifft. (Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Die Zahlen beweisen nun wieder mal mit einer ich möchte fast sagen flobigen Deutlichkeit, daß auf den fruchtbaren und darum höher kultivirten Gütern auch sehr viel höhere Getreideeinnahmen gewährt werden.

Der durchschnittliche Reinertrag auf den südlichen Gütern beträgt 9,66, der auf den nördlichen 21,1 Mk. pro Hektar. Die Getreideaufkünfte aller Instleute der südlichen Güter belaufen sich auf durchschnittlich 27,4 Ztr. (Drescher 33,8, Deputanten 19,45), die aller Instleute

Preis und Nummer des Gutes.	Reinertrag des		Differenz.		Aufkünfte			
	Gutes. Mk. pro Gctr.	Preises. Mk. pro Gctr.	Mk. pro Gctr.	pEt.	Getreide		Kartoffeln	
					Drescher Str.	Deputanten Str.	Drescher Str.	Deputanten Str.

Süden.								
2 Rebus	3,92	21,54	—	17,62	30,0	20,0	80	80
2 Guben	5,48	10,57	—	5,09	—	17,2	—	40
1 Spremberg	9,79	9,79	—	—	25,0—30,0	16,0	80—90	80
2 Busau	10,57	11,36	—	0,79	19,2	—	80	—
1 Dittfernberg	12,53	11,36	+	1,17	30,2	24,4	100	70
1 Rebus	15,67	21,54	—	5,87	32,5	—	80	—

Norden.

2 Ringermünde	12,53	18,80	—	6,27	33,1	33,1	—	120
1 Templin	13,32	9,79	+	3,53	50,0—60,0	—	70	—
1 Goldbn	14,88	18,80	—	3,92	42,3	—	100	—
1 Mnschwabe	15,27	10,57	+	4,70	—	33,0	—	70
1 Ringermünde	16,45	18,80	—	2,35	50,0	—	90	—
1 Rieber-Barnim	20,75	16,45	+	4,30	40,0	—	80	—
1 Schnigßberg	21,15	21,93	—	0,78	74,0	20,0	100	100
2 Goldbn	21,54	18,80	+	2,74	76,2	—	70	—
1 Stuppin	21,93	13,32	+	8,61	56,0	—	70	—
1 Prenzlau	35,64	23,50	+	12,14	72,0	—	60	—

der nördlichen dagegen auf 50,1 Str. (Drescher, 58,1, Deputanten 28,7). Einem etwas mehr wie doppelt so großen Reinertrag im Norden entspricht also eine etwas mehr wie doppelte Höhe der Getreideaufkünfte daselbst. Auch bei den Kartoffelaufkünften machen sich — im Gegensatz zu Pommern und Westpreußen — die gleichen Unterschiede in der gleichen Richtung geltend, was aber weniger an der ungewöhnlichen

Höhe derselben in den besserbödigern Gütern als an ihrer ungewöhnlichen Niedrigkeit auf den ärmeren seinen Grund hat. Im Süden stellen sich die Kartoffelaufkünfte aller Instleute auf durchschnittlich 75 Ztr. (Drescher 85, Deputanten 67,5), im Norden auf 91,8 (Drescher 80, Deputanten 96,6 Ztr.). Was das Verhältniß beider Arten von Instleuten betrifft, so ist die Umwandlung der Drescher in Deputanten, ganz entgegen der Weber'schen Theorie, in dem höher kultivirten Norden sehr viel seltener eingetreten als im Süden und sind die Bezüge der Deputanten dort bei Weitem nicht so gesunken wie in den südlichen, ärmeren Gebieten, woselbst sie oft hart an die Grenze streifen, bei der, wenn alle Zerealien aus Roggen bestehen, der Normalbedarf einer Familie an Brotkorn eben gedeckt ist.

Bemerkenswerth ist ferner die erstaunliche absolute Höhe der Drescherantheile im Norden, die in den notorisch höchst intensiv bewirthschafteten Kreisen Königsberg und Soldin, sowie auf einem Prenzlauer Gute mit einem um mehr als die Hälfte des Kreisdurchschnitts überdurchschnittlichen Reinertrag von einer außergewöhnlichen absoluten Höhe (35,64 Mk. pro Hektar) auf 72—76 Ztr. steigt.

Auch darauf möge noch hingewiesen werden, daß das einzige Gut im Norden, auf dem die Zerealieneinnahme die Summe von 40 Ztr. nicht erreicht (2 Angermünde), den niedrigsten Reinertrag von allen Gütern des Nordens und noch dazu einen um $33\frac{1}{3}$ pCt. unter dem durchschnittlichen aufweist, und daß auch im Süden die beiden Güter, die die stärksten unterdurchschnittlichen Reinerträge haben (2 Lebus 81,3 pCt. und 2 Guben 48,1 pCt.) auch sehr niedrige Deputate (20 bezw. 17,2 Ztr.) an ihre Instleute abgeben.

Als das Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen glaube ich den Nachweis bezeichnen zu können, daß es Weber auch nicht durch einen einzigen zweifelsfreien Fall in irgend einer der östlichen Provinzen gelungen ist, eine verschlechternde Wirkung der intensiven Kultur auf den Nahrungsstand der ständigen Tagelöhner auch nur wahrscheinlich zu machen, geschweige denn zu beweisen, daß vielmehr das von Weber selbst zusammengestellte Material in überreicher Fülle die stringentesten Beweise dafür liefert, daß die Zerealieneinnahmen der ständigen Tagelöhner auf Gütern mit höherem Grundsteuerreinertrag und darum ohne Zweifel auch intensiverer Kultur durchschnittlich höhere sind, als auf den von der Natur weniger begünstigten und darum auch weniger intensiv bewirthschafteten Gütern.

Ich darf sagen, daß ich mich über dieses Ergebnis freue. Denn wäre die von Weber mit so großer Energie und so vielem schriftstellerischen Geschick vorgetragene Idee unwidersprochen und unwiderlegt geblieben, so hätte sie leicht reaktionäre Strömungen veranlassen können, während die von mir versuchte Rettung der Kultur den Sozialpolitiker mit der Freude zu erfüllen geeignet ist, die er stets dann empfinden muß, wenn auf irgend einem Gebiete der menschlichen Erwerbsthätigkeit der wirtschaftliche Fortschritt eine Verschlechterung der Lage der arbeitenden Klassen nicht im Gefolge gehabt hat.

Einem anderen Urtheil dagegen, das Weber auf Grund des Enquetematerials über die Arbeiterverhältnisse im Osten fällt, und das

mit dem völlig übereinstimmt, das ich auf Grund meiner Studien über die Sachfengängerei bezüglich der Arbeiterverhältnisse in den westelbischen Rübengegenden entwickelt habe (Sachfengängerei pag. 24), wird man rückhaltlos zustimmen müssen. Es läßt sich ungefähr wie folgt formulieren: Die intensive Kultur lockert die Bande, welche den Landarbeiter an das Gut und an den Gutbesitzer knüpfen. Sie verdrängt ihn mehr und mehr von der eigenen Landnutzung und der eigenen Viehhaltung, sie löst die zwischen ihm und dem Gutsherrn bestehende Interessengemeinschaft und damit oft auch das alte patriarchalische Verhältniß auf, sie mobilisirt dadurch die Landarbeiterschaft des Ostens und treibt sie zur Abwanderung nach anderen Gütern und zum Abzug in die Städte und Industriebezirke. Im Einzelnen lassen sich in den 5 nordöstlichen Provinzen — Schlesien mit seinem Ueberwiegen kleiner Stellenbesitzer nimmt eine Ausnahmestellung ein — folgende Entwicklungstendenzen feststellen.

1) Die Landgewährung schrumpft zusammen oder hört ganz auf und besteht meist nur noch in Anweisungen auf wechselnde, von der Herrschaft gedüngte Theile des Gutsackers.

In Ostpreußen beträgt der Umfang der Landgewährung im Gutsacker durchschnittlich 1 Morgen, der des selbstgedüngten Gartenlandes meist nur etwas mehr oder weniger als $\frac{1}{4}$ Morgen. Nur in Ermland kommen unter 15 Fällen, über die berichtet worden ist, 6 vor, wo das Gartenland $\frac{1}{2}$ Morgen, und 2, wo es 1 Morgen beträgt, und auch das Gutsackerland erreicht hier zweimal den Umfang von 2 Morgen.

In Westpreußen schwankt in der Weichselniederung und der Ostkreiße das Gutsackerland von $\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Morgen, das Gartenland beträgt in 10 Fällen von 18: $\frac{1}{2}$ Morgen und 3 mal 1 Morgen, sonst oft noch weniger wie $\frac{1}{4}$ Morgen.

Die umfangreichsten Landgewährungen im ganzen Nordosten finden sich höchst bezeichnender Weise auf dem hinterpommerschen-westpreußischen Landrücken, und den südlich davon liegenden Heidegegenden, bekanntlich dem kulturreichsten Theile der ganzen preußischen Monarchie.

In Pomerellen und Kassuben wird durchschnittlich 1—2 Morgen Gutsackerland einmal von 18 Fällen 3 und einmal 4 Morgen, sowie nur einmal unter $\frac{1}{4}$ Morgen, 7 mal $\frac{1}{2}$ Morgen und 10 mal 1 Morgen Gartenland gewährt.

Größer noch sind die Landanweisungen in Hinterpommern.

Die Regel bildet auch hier beim Gutsacker eine Gewährung von 1—2 Morgen, beim Gartenland eine solche von $\frac{1}{2}$ —1 Morgen. Doch kommen unter den 28 angeführten Fällen drei mit 3— $3\frac{1}{2}$ Morgen und 2 mit 4 Morgen Gutsacker, sowie, diese mit eingerechnet, 10 vor, in denen das Gesamtareal der Landgewährung 4 Morgen und mehr umfaßt.

In den intensiver kultivirten Regierungsbezirken Stettin und Stralsund sind die Gewährungen an Land viel geringer. An Gutsacker wird in der Regel $\frac{1}{2}$ —1 Morgen und nur in 4 von 41 Fällen $1\frac{1}{2}$ —2 Morgen, an Gartenland gewöhnlich $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{2}$ Morgen, nur 2 mal 1 und 1 mal 2 Morgen bewilligt. Das Gesamtareal umfaßt nur in 3 aus dem Regierungsbezirk Stettin gemeldeten Fällen 4 Morgen.

In der Provinz Posen betragen die Gutsackerergewährungen im Regierungsbezirk Posen in der Regel $\frac{1}{2}$ —1 Morgen, im Regierungsbezirk Bromberg 1— $1\frac{1}{2}$ Morgen, gehen aber auch bis zu $\frac{1}{4}$ Morgen hinunter, die Gartenländereien in Bromberg meist $\frac{1}{2}$ Morgen, in Posen $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{2}$ Morgen.

In der Provinz Brandenburg ist das gewöhnliche Maß für das Gutsackerland 1— $\frac{1}{2}$ Morgen und nur aus den unfruchtbaren Kreisen Spremberg und Kottbus werden solche von 3—5 Morgen gemeldet. Die Gartenländereien sind hier, wo von solchen berichtet, $\frac{1}{5}$ bis 1 Morgen groß.

2) Der Aitheilsdruſch tritt immer zurück, hauptsächlich unter der Einwirkung des Maſchinendruſchs. Er wird erſetzt durch feſte Deputate und Akfordlohn.

3) Die eigene Viehhaltung der Arbeiter wird beſchränkt entweder nur durch Herabſetzung der Anzahl der Kühe, Schweine, Schafe oder Gänſe, die der Arbeiter ſich halten darf und für die ihm Futter gewährt wird, oder dadurch, daß die Kuh des Juſtmannes in den herrſchaftlichen Stall geſtellt wird und dort mit den Gutskühen zuſammen aber ſchlechter wie dieſe gefüttert wird, oder daß gar die eigene Kuhhaltung dem Juſtmann ganz entzogen wird und an deren Stelle die Gewährung eines feſten Milchdeputates gewährt wird.

Sind die Arbeitgeber, die über die Stellungnahme der Arbeiter zu dieſen Aenderungen ihrer Lebensführung berichten, über deren Stimmung auch wirklich gut unterrichtet, dann widerſtreben die Juſtleute der Schmälierung der Landanweiſung, ſowie der Umwandlung der Dreſcherantheile in feſte Deputate nur ſelten oder gar nicht, der Entziehung oder Verminderung der Viehhaltung dagegen mit großer Energie.

Die durch dieſe Veränderungen hervorgerufene Mobilifirung der Landarbeiterſchaft im Oſten hat nun drei Nebelſtände im Gefolge.

1) Einen durch die ſtarke Abwanderung nach dem Weſten und nach den Städten hervorgerufenen großen Mangel an Arbeitern, namentlich an ſtändigen und jeßhaften. Ueber dieſen Punkt wird aus faſt allen Gegenden Nordoſtdeutſchlands lebhaft geklagt und er wird am beſten illuſtrirt durch die Angabe, daß in Oſtpreußen nicht weniger als 6000 Juſtwohnungen leer ſtehen ſollen.

2) Die Schwierigkeiten, die die Juſtleute haben, ihren Pflichten nachzukommen, einen oder zwei Hofegänger zu ſtellen. Fremde Dienſtboten ſind nur mit Mühe und nur gegen eine verhältnißmäßig hohe Löhnung und gute Beköſtigung aufzutreiben und ſelbſt die eigenen Kinder ziehen es von einem gewiſſen Alter an vor, in der Fremde ihr Glück zu verſuchen, als auf dem Heimathsgute als Scharwerker zu arbeiten.

Ueber dieſen Punkt lauten die Berichte aus allen Gegenden übereinstimmend ſo ungünſtig, daß ſich jezt mit abſoluter Sicherheit der vollſtändige Untergang der Hofegängerpflicht vorausſagen läßt. Für die Frage der künftigen Arbeitsverfaſſung iſt dieſer Punkt aber, wie Weber richtig erkannt hat, weitaus der wichtigſte. Denn das Juſtmannsverhältniß in ſeiner jeztigen Geſtalt ſteht und fällt mit der Hofegängerpflicht.

3) Die inneröstliche Wanderbewegung sowie die Heranziehung russisch-polnischer Wanderarbeiter nimmt einen von Jahr zu Jahr steigenden Umfang an, der in der That zu den schwersten Bedenken Anlaß giebt.

Ursachen und Folgen dieser inneröstlichen Wanderungen sind vielfach ganz andere wie die der Sachfengängerei. Wenn ich von den Sachfengängern nachweisen konnte, daß diese der Hauptsache nach aus wirthschaftlichen Gründen — geringe Ernährungsmöglichkeit auf dem eigenen Lande, mangelnde Gutsarbeit und niedrige Löhne — und weit seltener aus reiner Wanderlust und anderen psychologischen Motiven abwandern, scheinen bei den inneröstlichen Wanderern letztere weitaus zu überwiegen. Die von Weber vielfach nachgewiesene Thatsache, daß gegenwärtig eine gegenüber der Zeit, in der ich meine Studien über die Sachfengängerei machte, ungleich größere Anzahl von Gegenden zugleich Abwanderungs- und Zuwanderungsgebiete sind, und daß in vielen Fällen das Lohnniveau in den Zuwanderungsgegenden nicht höher, manchmal sogar niedriger ist als in den Abwanderungsgegenden, ist allein schon genügend, diese Auffassung als richtig zu erweisen.

Die Folgen dieser inneröstlichen Wanderungen müssen deswegen nothwendiger Weise andere sein, als die der Sachfengängerei, weil hier nicht die Bewohner niedriger kultivirter Gegenden in solche höherer Kultur wandern, unter deren Einwirkung sie ihr eigenes Kulturniveau allmählich erhöhen können.

Unbewiesen ist dagegen die Weber'sche Behauptung, daß die Wanderarbeiter während der Sommerarbeit sich in der Regel schlecht nähren. Es ist in der That unbegreiflich, wie er aus den Angaben über die Naturalgewährungen an dieselben den Schluß ziehen konnte, daß diese nur den einzigen oder auch nur den wichtigsten Bestandtheil ihrer Nahrung bilden, und letztere daher wesentlich auf Kartoffelgenuß basiert sei. Hätte er sich darüber orientirt, was ich in meiner „Sachfengängerei“ auf Grund eigener Anschauung über die Nahrungsweise der Wanderarbeiter, die ja auch in Sachsen meist nur Kartoffeln geliefert erhalten, berichtet habe, so hätte er erfahren können, daß die Wanderarbeiter außer den Kartoffeln noch eine große Menge anderer zum Theil sehr nahrhafter Stoffe, wie Erbsen, Speck, Brot, Milch, Fleisch, Käse und Wurst verzehren und einen ganz beträchtlichen Theil ihrer Einnahme auf den Ankauf solcher Lebensmittel verwenden.

Es ist nicht abzusehen, warum im Osten die Nahrungsweise der Wanderarbeiter, die in ihrer Qualität zumeist genau der in den Herkunftsändern angepaßt ist, eine andere sein sollte, als im Westen, zumal da die Preise der Lebensmittel im Osten doch bedeutend billiger sind, als im Westen.

Die russischen und galizischen Wanderarbeiter das sind allerdings solche, die aus einem Lande mit niedrigerem Kulturniveau in höher kultivirte Gebiete kommen, aber dieser Umstand wird uns Deutsche natürlich für diese Bewegung nicht günstiger stimmen können, da wir nicht das geringste Interesse an der kulturellen Erziehung dieser Fremden haben.

Ihr Einfluß auf unsere deutschen Verhältnisse scheint in viel geringerem Maße der einer Herabdrückung des Lohnniveaus und der Lebenshaltung der einheimischen Arbeiter zu sein — nur in wenigen Fällen kann man diese Thatsache als von Weber bewiesen gelten lassen — als vielmehr eine Vertreibung der deutschen Arbeiter nach dem Westen. Ich glaube mit Weber, daß die Zuziehung der Fremdländer die Abwanderung und den Abzug der deutschen Bewohner des Ostens entschieden vermehrt, und dadurch das Polenthum in jenen Gegenden relativ gestärkt hat, und ich sehe mit ihm in dieser Thatsache eine große Gefahr für das Vaterland, die abzuwenden, ohne daß dadurch an anderer Stelle erhebliche wirthschaftliche Schäden entstehen, eine der vornehmsten Aufgaben der Agrarpolitik des preussischen Staates bilden muß.

Dies ist die thatsächliche Lage der Landarbeiter im Osten. Fragen wir uns nun angesichts derselben, worin besteht die ländliche Arbeiterfrage, so muß vor Allem die prinzipielle Verschiedenheit zwischen ihr und der gewerblichen Arbeiterfrage betont werden. Bei der letzteren handelt es sich darum, die thatsächliche Ungleichheit zu beseitigen, die bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter besteht, und die darin ihren Grund hat, daß in Folge der Schwankungen der industriellen Produktion in den Zeiten des Rückganges eine das Angebot von Arbeitskräften weit über die Nachfrage hinaus steigende Reservearmee gewerblicher Arbeiter existirt. Diese sind durch dieses Ueberangebot gezwungen, sich von dem Arbeitgeber, dem sie die einzige Waare, die sie haben, ihre Arbeitskraft und damit zugleich ihre ganze Person anbieten müssen, die denkbar ungünstigsten Bedingungen vorzuschreiben zu lassen. Die gewerbliche Arbeiterfrage besteht nun darin, Mittel zu finden, um den Arbeitern die gleiche thatsächliche Machtstellung im Kampf um die Arbeitsbedingungen zu verleihen, wie sie die Arbeitgeber haben, ihnen — nicht die privat- und öffentlichrechtliche Gleichberechtigung mit den Arbeitgebern — denn die haben sie schon — sondern wie ich das in einer aus Anlaß der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 geschriebenen Flugchrift: „Für Kaiser und Reich“, genannt habe, die Gleichbemächtigung mit ihnen zu verschaffen.

In der Landwirthschaft hingegen ist der einzelne Unternehmer überhaupt nicht in der Lage, ebenso wie der Industrielle, den Umfang seiner Produktion nach den Schwankungen der Nachfrage einzurichten. Das verbietet sich einmal schon durch die Länge der Zeit, die die landwirthschaftliche Produktion für ihre Waaren beansprucht, und die es leicht mit sich bringen kann, daß zur Zeit der Ernte die Konjunkturen des Marktes gänzlich andere sind, wie zur Zeit der Aussaat, zweitens durch die Beschränkungen, welche die Forderungen der landwirthschaftlichen Technik in Bezug auf die Umwandlung der Bebauungsart der Aecker ihm auferlegen — es ist ausgeschlossen, daß der Landwirth in diesem Jahr sein ganzes Land etwa mit Weizen, im nächsten es aber mit Weidegräsern bebaut — und drittens in dem Umstande, daß der größte Theil des landwirthschaftlichen Kapitals zu unbeweglich ist, als daß es, wie das bei einem großen Theil des gewerblichen Kapitals der Fall ist, heute diesem und morgen jenem Zwecke dienen kann. Der

Landwirth muß eben — es bleibt ihm gar nichts anderes übrig — Jahr für Jahr sein ganzes Land bebauen.

Diese Festgewurzeltheit des landwirthschaftlichen Kapitals und der landwirthschaftlichen Unternehmung hat zur Folge, daß der Bedarf nach ländlichen Arbeitskräften ein durchaus stetiger ist, und daher eine Reservearmee ländlicher Arbeiter, die zu Zeiten auf den Vohn drücken könne, gar nicht existirt. Selbst wenn, wie in England, die landwirthschaftliche Produktion im Laufe der Zeit eine solche Umgestaltung erfährt, daß der Bedarf an Arbeitskräften in Folge der Vergrößerung der Weiden- und der Verringerung der Ackerflächen eine abnehmende ist, vollzieht sich diese Aenderung so langsam, daß das Angebot an Arbeitskräften niemals plötzlich zu einem geringeren, die Vohnhöhe beeinflussenden wird, und daß die ländliche Arbeiterschaft stets Zeit gewinnt, die das Angebot ungebührlich vermehrenden Mengen abzustößen. Daß ihr das möglich ist, liegt wiederum an einem Umstande, der der ländlichen Arbeiterschaft vor der gewerblichen einen außerordentlichen Vortheil gewährt. Während zu allen Zeiten und unter allen wirthschaftlichen Verhältnissen ein stetes Abströmen der Landbewohner nach den Städten und Industriezentren in mehr oder minder hohem Grade stattfindet, tritt das Umgekehrte als Massenerscheinung niemals ein, weil, wer aus den unteren Volksklassen einmal das städtische Leben kennen gelernt hat, sich nur schwer entschließt, wieder auf dem Lande Arbeit zu suchen. Selbst in den industriellen Krisen erfolgt daher kein Zurückströmen der ehemaligen Landbewohner nach dem Lande, so daß also auch in solchen Zeiten die Landarbeiter vor einem durch Ueberangebot hervorgerufenen Vohndruck sicher sind.

Zu diesen allgemein und überall wirkenden Ursachen treten nun aber in Deutschland in der Gegenwart noch besondere hinzu, die die Lage der Landarbeiter so günstig beeinflussen, daß sie in dem Kampfe um die Arbeitsbedingungen nicht wie die gewerblichen Arbeiter eine schwächere, sondern eine stärkere Stellung als die Arbeitgeber einnehmen, eine Thatsache, die darin ihren prägnantesten Ausdruck findet, daß es den ländlichen Arbeitern gelungen ist, in den letzten beiden Jahrzehnten gerade auf den Gütern mit geringerer Ertragsfähigkeit des Bodens die Löhne ganz besonders stark in die Höhe zu treiben und sich durch diese Vohnausgleichung gerade auf den Gütern, deren Besitzern es am schwersten fällt, höhere Löhne zu zahlen, sich einen größeren Antheil am Ertrage zu sichern.

Diese besonderen in Deutschland wirksamen Ursachen sind einmal die starke Abwanderung nach dem Westen und der noch stärkere Abzug in die Städte und Industriebezirke und zweitens das zwar allmähliche aber doch stetige Wachsthum der Intensität der landwirthschaftlichen Kultur, wie sie namentlich durch die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues veranlaßt wird, und wie sie durch die Konkurrenz des auswärtigen Getreidebaues auch geboten ist.

Alle diese Momente haben nun aber in besonders hohem Grade auf die Arbeitsverhältnisse des preußischen Ostens eingewirkt. Er lieferte dem Auslande, den Städten, den Industriezentren und nicht zum letzten auch dem rübenbauenden westelbischen Landwirth einen

gewaltigen Bruchtheil seiner Bevölkerung aus und wurde dadurch selbst des nothwendigsten Mittels beraubt, um seinen von der Günst der Natur so karg bedachten Landstrich mit Hülfe einer höheren Kultur in die Höhe zu bringen.

Um aber nun überhaupt weiter produziren zu können, waren die ostelbischen Landwirthe gezwungen, zu den gleichen Mitteln zu greifen, wie ihre westelbischen Berufsgenossen, sie verschrieben sich fremde Arbeiter theils aus anderen Gegenden der Monarchie, theils aus Rußland und Oesterreich. Die ostelbischen Arbeiter aber wurden hierdurch materiell nicht geschädigt, denn die Freizügigkeit und die Eisenbahnen gestatteten es ihnen ja, falls sie die Konkurrenz der Fremden fürchteten, wo anders hin sich um Arbeit zu wenden, wurden sie doch überall auf dem Lande mit offenen Armen empfangen. Für sie hatte vielmehr diese ganze Entwicklung zweierlei Folgen: Sie verbesserte in Folge der immer mehr sich steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften ihre materielle Lage, insbesondere ihre baaren Einnahmen außerordentlich, sie mobilisirte sie auf der anderen Seite aber durch Verminderung der Naturalgewährungen, verführte sie zum Umherwandern, auch wenn keine wirthschaftliche Nothwendigkeit hierzu vorlag, und raubte ihnen auf diese Weise das Heimathzgefühl und die Sefzhastigkeit.

Diese letzteren Folgen sind ebenso vom volkswirthschaftlichen wie vom sozialpolitischen Standpunkte aus im höchsten Maße beklagenswerth. Wie ihnen entgegen zu arbeiten sei, wie sie rückgängig gemacht oder zum mindesten abgeschwächt werden können, das ist der Inhalt der ländlichen Arbeiterfrage.

Ihre Lösung werden wir nur dann als eine vom Standpunkte des Gemeinwohls befriedigende anerkennen können, wenn sie

1. der landwirthschaftlichen Produktion nicht nur das Fortbestehen sichert, sondern auch den Fortschritt ermöglicht;
2. die ländliche Arbeiterschaft des Ostens in einer Form sefhast macht, die ihnen nicht nur ein gutes materielles Auskommen sichert, sondern sie auch mit innerer Zufriedenheit erfüllt und insbesondere auch dem durch die ganze oben beschriebene Entwicklung sowie durch das Eindringen moderner Ideen auch in diese Schichten der unteren Klassen gesteigerten Selbstbewußtsein der Arbeiter durch eine befriedigende Ordnung ihres persönlichen Verhältnisses zum Arbeitgeber Rechnung trägt.

Formulirt man die Frage in dieser Weise, so erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob die ländliche Arbeiterfrage eine Frage vom Standpunkte der Arbeitgeber oder vom Standpunkte der Arbeiter ist.

Aufgeworfen wird sie — an dieser Thatsache können nur Blinde und Taube rütteln wollen — von dem ländlichen Arbeitgeber, denn er allein weiß, was er will. Die ländlichen Arbeiter wissen das nicht. Wenn sie auch mit manchen Neuerungen, wie beispielsweise mit der Entziehung der Viehhaltung, nicht zufrieden sein mögen, so kann von einer so allgemein herrschenden Unzufriedenheit, daß sie hauptsächlich oder gar allein den Inhalt der ländlichen Arbeiterfrage ausmacht, gar nicht die Rede sein. Wer das behauptet, kennt die Thatsachen nicht oder verwechselt den hin und wieder auch auf dem Lande sich

zeigenden allgemein menschlichen Zug der Unzufriedenheit über das Bestehende mit einer so elementaren Volksströmung, wie sie die gewerbliche Arbeiterschaft beherrscht. Der hohe Baarlohn ist für den Arbeiter schließlich immer das Entscheidende, und da er diesen entweder in der Heimath selbst bekommt oder ihn sich aber in der Fremde mit Bequemlichkeit holen kann, so brauchten, wenn es an ihm läge, die ländlichen Arbeiterverhältnisse überhaupt nicht geändert zu werden. Nicht der Wille der Arbeiter selbst daher, sondern das Allgemeinwohl fordert auch im wahren, von ihnen selbst nicht erkannten Interesse der Arbeiter eine Umgestaltung der jetzigen Arbeiterverhältnisse, weil, wenn sie fort dauerten, sie zu einer schweren sittlichen Schädigung des ganzen ländlichen Arbeiterstandes führen würden. Die Rücksicht auf das Allgemeinwohl weist selbstverständlich dem Sozialpolitiker auch den Standpunkt an, von wo aus er die ländliche Arbeiterfrage zu lösen hat. Wer, sei es die Interessen der Arbeiter, sei es die der Arbeitgeber bei dieser Lösung vorzugsweise berücksichtigt zu sehen wünscht, wird in keinem von beiden Fällen dem Vorwurf der Parteilichkeit und der Wahrung eines einseitigen Interessenstandpunktes entgehen können.

Zweiter Abschnitt.

Die Arbeiterpacht.

I. Das Heuerlingsverhältniß auf den westfälischen Rittergütern.

In Westfalen, und unter dieser Bezeichnung soll in Folgendem des geographischen und historischen Zusammenhangs beider Gegenden halber stets auch der Regierungsbezirk Osnabrück verstanden werden, haben die Rittergüter in sozialer Beziehung eine im Vergleich zu Ostelbien sehr geringe, in betriebswirthschaftlicher Hinsicht fast gar keine Bedeutung. Weitans der größte Theil des Grund und Bodens befindet sich dort in den Händen der Bauern und der kleineren Eigenthümer von einigen Morgen Land. Die Anzahl der Rittergüter ist eine verschwindend geringe. Unter diesen wieder beträgt die Zahl derjenigen, die in vollem Umfange von ihren Besitzern selbst bewirthschaftet werden, vielleicht nur 2—3 pCt. aller Rittergüter. Die Mehrzahl ihrer Besitzer haben das ganze Ackerland bis auf 100—300 Morgen verpachtet und bewirthschaften außerdem in eigener Regie nur den Forst und die Wiesen, letztere aber nur insoweit ihre Unterhaltung in Frage kommt, während die Ackerntung zum größten Theil wieder durch Fremde erfolgt, die das Gras auf dem Halm in Versteigerungen gekauft haben.

Die Erklärung für diese Thatsache ist einmal in dem Umstande zu suchen, daß die ausgedehnten Lieferungen an Feldfrüchten, zu denen in früherer Zeit die „eigenbehörigen“ Bauern gegenüber den Gütern verpflichtet waren, ganz von selbst zur Vernachlässigung des eigenen landwirthschaftlichen Betriebes auf letzteren geführt haben, zweitens aber darin, daß die Nachfrage nach Land aus zwei Ursachen in Westfalen eine sehr starke ist. Die erste liegt in der Geschlossenheit der Bauerngüter, die alle Kinder des Bauern, die keine Lust hatten, sich bei ihrem Bruder Anerben als Knechte zu verdingen, zwang, entweder auszuwandern oder ein Stück Land zu pachten oder aber in einem andern Gewerbe ihr Glück zu versuchen. Dieses Bedürfniß nach Land wurde ihnen nun entweder von den Bauern selbst, sicherlich oft von dem eigenen Bruder

befriedigt — und daraus entstand, wie ich vermuthete, das Heuerlingsverhältniß —, oder aber von den Rittergütern. Diese gaben entweder kleine Parzellen ihrer Güter, häufig namentlich der Forsten, zu Eigenthum her, was zur Entstehung der sogenannten Neubauern führte, oder setzten die Landhungerigen als Pächter mit Arbeitsverpflichtung, als Heuerlinge, hier auf den Gütern auch Kötter oder Arröder genannt, auf ihrem Wirthschaftsareal an oder verpachteten ihnen Landparzellen ohne solche Verpflichtungen, an denen sie in Folge dieser Verhältnisse bald mehr zur Verfügung hatten, als sie bei ihrem sich stetig vermindernenden eigenen Betrieb überhaupt verwenden konnten.

Die zweite Ursache für die starke Nachfrage nach Land in Westfalen liegt in dem umfangreichen Betriebe der Industrie daselbst, der Fabrikindustrie in den westlichen Gebieten, wo die mineralischen Schätze des Landes eine solche ins Leben riefen, der Hausindustrie im Osten, wo in früheren Zeiten das vorzügliche Gedeihen des Flachses eine blühende, leider gegenwärtig fast ganz verschwundene Leinenindustrie, in der Gegenwart die Nähe Bremens, des größten deutschen Tabakimportplatzes, eine ausgedehnte Zigarrenfabrikation zur Folge hat. Begünstigt wurden beide Arten der gewerblichen Thätigkeit aber auch durch die schon angeführte Nothwendigkeit der ländlichen Bauernabkömmlinge, sich auf irgend eine andere Art, als durch die Landwirthschaft, ihr Brot zu verdienen.

Gerade diese Abstammung aus der ländlichen Bevölkerung ist wahrscheinlich auch die vornehmste Ursache dafür, daß diese gewerblichen Arbeiter, insbesondere die Hausindustriellen des westfälischen Ostens (Regierungsbezirke Osnabrück und Minden) ein ganz außerordentlich lebhaftes Bedürfniß haben, ein Stückchen Land selbst bewirthschaften zu können und daß sie für die Pachtung eines solchen ganz erstaunlich hohe Preise — bis 54 Mk. und wohl selten nur unter 30 Mk. für den Morgen! — zu zahlen bereit sind. Daß solchen Pachtangeboten die Besitzer größerer Güter nicht widerstehen, wird man begreiflich finden, da es ja durchaus ausgeschlossen ist, daß selbst unter besseren Verhältnissen, als sie jetzt die Landwirthschaft beherrschen, ein Rittergutsbesitzer Erträge aus seinem Boden herauswirthschaften könnte, die auch nur annähernd an jene Pachtsummen heranreichten. Je mehr man nun aber diese Verpachtungen ausdehnte, desto unrentabler wurde der eigene landwirthschaftliche Betrieb, da der ganze weitläufige Apparat einer gutsherrlichen Verwaltung, der aus früherer Zeit noch übrig geblieben war und den abzuschaffen die Standesehre verbot, für den Umfang des selbstbetriebenen Landes viel zu groß und kostspielig wurde. Einige Rittergutsbesitzer, namentlich im Osnabrückschen, zogen denn auch die Konsequenz aus diesen Umständen, schafften die ganze Landwirthschaft bis auf 20—30 Morgen Acker, deren Ernte den eigenen Bedarf an Getreide, Fleisch, Milch, Butter und Gemüse decken sollte, vollständig ab und beschränkten sich darauf, aus den Pachtgeldern für die Acker und den Verkaufsgeldern des Holzes und des Grases ihre Einnahmen zu ziehen, ihr Gut aber nur zur Befriedigung ideeller Bedürfnisse, wie der Freuden des Landlebens, der Jagd und des Genusses der landwirthschaftlichen Schönheiten von Park, Gewässer und Gärten, kurz als sogenanntes reines Luxusgut zu behandeln.

Audere aber hielten eine solche vollständige Abwendung von der landwirthschaftlichen Thätigkeit nicht mit ihrer Berufslehre verträglich oder hatten eine solche Lust an eigenen Wirthschaften, daß sie sich nicht entschließen konnten, sich bloß auf das Einziehen der Grundrente zurückzuziehen, und es vorzogen, lieber mit geringem wirthschaftlichen Erfolge oder sogar mit Defizit als gar nicht mehr zu wirthschaften. Ob das eine oder das andere eintrat, hing von der Größe des im Betriebe verbliebenen Areal's ab. Ein Rittergutsbesitzer, der 300 Morgen in Betrieb hat, gab mir an, vom Morgen 18—21 Mk. herauswirthschaften zu können, ein solcher von über 150 Morgen selbstbewirthschafteten Acker's nannte 10 Mk. als diese Summe und ein dritter, der nur 80 Morgen Acker selbst bebaute, zeigte mir eine ausführliche Berechnung seiner Ausgaben und Einnahmen, demzufolge ihm sein eigener Betrieb jährlich ca. 1400 Mk. Kosten verursachte.

Zu Folgendem sollen zuerst die Verhältnisse auf den von mir besuchten Gütern des Regierungsbezirks Minden (A bis M), sodann die des Regierungsbezirks Osnabrück (N bis R) dargestellt werden.

Gut A. Kreis Lübbecke.

Der Gutsbetrieb erstreckt sich auf ein Haupt- und ein Nebengut. Von dem Hauptgut aus stehen 310 Morgen Acker in eigener Bewirthschaftung. Das Nebengut, woselbst eine Ziegelei betrieben wird, hat im übrigen nur Wiesen, die zwar vom Gut aus unterhalten werden, deren Ernten aber auf dem Halm durch Versteigerung verkauft werden.

Betrieb. Von den 310 Morgen werden 100 Morgen in freier Wirthschaft, 205 Morgen in acht Schlägen mit folgender Fruchtfolge bewirthschaftet:

1. Winterweizen, auf gepferchtem Land.
2. Hafer, gedüngt mit künstlichem Dünger.
3. Kartoffeln, zum Theil Runkeln, gemischt.
4. Winterroggen.
5. Verschiedene Sommerfrüchte, wie Mais, Kohl, Bohnen, gemischt.
6. Winterweizen.
7. Winterroggen, halbe Mistung oder 2 Ztr. Knochenmehl auf den Morgen.
8. Klee.

Der Boden besteht aus mittelschwerem, mildem Lehm.

Auf den gesannten 310 Morgen werden jährlich gebaut:

50 Morgen Winterweizen, 50 Morgen Winterroggen, 50 Morgen Gerste, 8 Morgen Hafer, 50 Morgen Bohnen, 15—18 Morgen Erbjen, 5 Morgen Kartoffeln, 5 Morgen Luzerne, 35 Morgen Klee, 12 Morgen Runkeln, 2—3 Morgen Samenrüben, 4 Morgen Steckrüben, 4 Morgen Mais, 4 Morgen Futterkohl, 4 Morgen Leinsaat, 5 Morgen Mengkorn (Hafer und Wicken, Bohnen oder Erbjen).

Ich werde in Folgendem, um bei jedem Gut einen Ueberblick über die Inten'sität des Betriebes und damit des Arbeiterbedarfes zu geben, jedesmal das prozentualische Verhältniß berechnen, in welchem Maße,

Hack- und Weidefrüchte zu einander stehen. Für den Arbeiterbedarf erscheint mir nämlich das ausschlaggebende Moment zu sein, in welcher Art die Früchte geerntet werden, ob mit der Sense, mit der Hacke oder mit dem Maule des Viehs. Mähklee rechne ich unter diesem Gesichtspunkte natürlich mit allem Getreide und den Hülsenfrüchten zu den Mähfrüchten. Wo ein Theil des Getreides mit der Mähmaschine gewonnen wird, habe ich ein M. bei der betreffenden Prozentzahl hingesetzt, da ich mich nicht getraute, die durch die Mähmaschine hervorgerufene Verschiebung des Arbeiterbedarfs ziffernmäßig wiederzugeben. Brache und Lupinen sind zu den Weidefrüchten gezählt, da das wesentliche auch hier der Mangel einer besonderen Aberntungsthätigkeit ist.

Audere Intensitätsfaktoren habe ich geglaubt nicht besonders ausdrücken zu müssen. Das Hacken des Getreides insbesondere tritt meist dort von selbst ein, wo starker Hackfruchtbau, insbesondere Rübenbau, herrscht, da es im wesentlichen dazu dient, die Zeit zwischen dem Verhacken der Rüben und der Getreide- und Rübenernte auszufüllen, in welchen Zeiten für die große Menge von Rübearbeitern gewöhnlich nicht genug Beschäftigung vorhanden ist.

Das Verhältniß von Mäh-, Hack- und Weidefrüchten ist demnach auf diesem Gut wie 93 : 7 : 0.

Was die Bearbeitungsmethoden anbetrifft, so wird alles Getreide mit der Drillmaschine eingebracht, mit der Hand gemäht und mit einer Göpeldreschmaschine, seltener mit einer gemietheten Dampfdreschmaschine ausgedroschen. Der Boden erfordert namentlich in trockenen Jahren eine starke Bearbeitung mit Erstirpatoren, Eggen und Ringelwalzen. Im letzten Jahre wurde die Rübensaat sogar durch Zerklöpfen der Behmknollen mit Handgeräthen vorbereitet. Gehackt werden nur Bohnen, Erbsen und Mais, nicht das Getreide.

Viehstand. 30 Milchkühe, deren Milch frisch oder verbuttert verkauft wird. Von Jungvieh werden jedes Jahr nur 4 Stück aufgezogen. Im Sommer geht das Vieh einen halben Tag auf eine einen halben Morgen große eingezäunte Weide und wird im übrigen mit starken Beigaben von Kraftfutter ernährt.

Zugochsen 2, Ackerpferde 10, Mutterfauen 13, deren Würfe meist als Ferkel verkauft werden.

Schafe werden nicht gehalten; dagegen wird einem Schäferei-Unternehmer gestattet, die von ihm angekauften Hammel auf den Stoppeln zu pferchen.

Gesinde. 5 Knechte, 4 Jungen und 2 Viehmägde. Außerdem arbeiten noch drei freie Tagelöhner, die aber ihres Alters halber nur ganz leichte Arbeiten verrichten, das ganze Jahr hindurch auf dem Gut. Im Uebrigen werden alle Arbeiten von den Heuerlingen — hier oft, aber nicht immer Arröder*) genannt — geleistet. Allerdings steht ein Theil derselben zu dem Hauptgut, um dessen Bearbeitung allein es sich hier handelt, vom Organisationsstandpunkte aus in dem Verhältniß von fremden Leuten. Es sind das die 14 Arröder des Nebengutes, die dort theils auf der Ziegelei, theils beim Wiesenbau beschäftigt werden.

*) Der Ton dieses Wortes liegt merkwürdiger Weise auf der ersten Silbe.

Verpflichtet ist das Gut, sie 150 Tage im Jahre zu beschäftigen, tatsächlich geschieht es aber öfter. Auf dem Hauptgut werden diese 14 Männer etwa 40 Tage lang und zwar in der Erntezeit beschäftigt, wobei sie gewöhnlich ihre Frau und ein Kind zum Abnehmen und Binden mitbringen. Von dieser Kategorie von Arbeiten wird im Folgenden nicht ausführlich gehandelt werden.

Zu dem Hauptgut selbst gehören gleichfalls 14 Arröderfamilien, deren Verhältnisse uns hier näher beschäftigen sollen.

Wollen wir uns die Vertheilung der Arbeiten der verschiedenen Arbeiterkategorien auf diesem Gute schematisch vorstellen, so muß zunächst die Arbeitskraft der Weiber und Jungen auf die von Männern reduziert werden. Wir können jede von ihnen zu $\frac{2}{3}$ einer Männerkraft ansetzen. Rechnen wir die Arbeitskraft der drei Halbinvaliden zu je $\frac{1}{3}$ einer vollen, so erhalten wir an Jahreslöhnern (oder ihnen gleichstehenden Tagelöhnern):

5 Männer	=	5	volle	Arbeitskräfte
4 Jungen	=	$\frac{8}{3}$	"	"
2 Mägde	=	$\frac{4}{3}$	"	"
3 Halbinvaliden . .	=	$\frac{3}{3}$	"	"
		= 10 volle Arbeitskräfte.		

Bei den Erntearbeiten können wir die Arbeit der Frau und der Kinder zusammen auf eine Manneskraft ansetzen, so daß wir 28 Erntearbeiterkräfte hätten.

Auf 1000 Morgen Acker kommen demnach 32 Jahreslöhner, 93 Saisonarbeiter und 45 Heuerlingsfamilien.

Die Arröder haben eine Wohnung mit einem Garten von $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ Morgen Größe, wofür sie 22—30 Mk., meist den letzteren Satz Miethe zahlen. Der Umfang ihrer Landpachtungen ist verschieden. In den meisten Fällen beträgt er 4 Morgen, in einigen aber 8 und in einigen 10 Morgen. Die Pacht ist nicht geringer als die, welche Nichtarbeiter zahlen. Je nach der Güte des Bodens schwankt sie meist von 20—30 Mk. für den Morgen. Sie steigt aber in Ausnahmefällen auch auf 36—40 Mk. Der Pächter des besten Landes zahlt für seine $7\frac{1}{2}$ Morgen sogar 368 Mk. Pacht, für den Morgen also beinahe 50 Mk. Die Pächter größerer Arrödereien haben in den meisten Fällen auch besseres Land mit verhältnißmäßig höheren Pachtzinsen.

Die Beackerung des Landes der Arröder erfolgt seitens des Gutes gegen eine Entschädigung von 5,50 Mk. für den Morgen. Das Land wird dann zweimal gepflügt, geeeggt und gewalzt. Für das flache Abschälen der Stoppeln behufs Pflanzung von Stoppelrüben werden dagegen nur 1,50 Mk. für den Morgen bezahlt.

Alle sonstige Fuhrn, wie Holz-, Dünger-, Gras-, Erntefuhrn werden gleichfalls vom Gut gegen Zahlung von 50 Pf. für jede Fuhr geleistet. Nur die Torffuhrn werden, da der Torf 7 km weit geholt werden muß, mit 2,50 Mk. bezahlt.

Hin und wieder wird dem Heuerling das Getreide mittelst der Maschine auf dem Gute ausgedroschen, wofür dann für die Stiege

20—25 Pf. oder für die Stunde bei Mitarbeit des Heuerlings 3 Mk., ohne solche 4 Mk. gefordert werden.

Grasnutzung an Wegen oder an kleinen Fleckchen Weide auf Berghängen oder Sumpfstrecken wird meist unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung gewährt.

Die Grasnutzung auf den Hofplätzen an diesen Heuerlingshäusern, die entweder einzeln oder zu 2—3 zusammen stehen, ist stets frei.

Im Uebrigen sind die Arröder darauf angewiesen, ihren Bedarf an Heu durch Ankauf von Gras auf dem Halm bei den Versteigerungen des Gutlandes zu decken. Eine Bevorzugung derselben vor anderen Bietern findet hierbei nicht statt.

Dagegen erhalten sie das Getreide, das sie außer dem selbstgeernteten noch brauchen, vom Hofe zu etwas billigerem Preise geliefert.

Auf der Gutsmühle können die Heuerlinge das Getreide gegen 20 Pf. Mahllohn für den Scheffel mahlen lassen, was ein etwas geringerer Satz als der ortsübliche ist. Backöfen befinden sich bei den meisten Heuerlingshäusern. Ist es nicht der Fall, so steht es ihnen frei, den des Gutes zu benutzen.

Außerdem bekommt jede Familie ein Stück Weinland im Gutsacker vollständig fertig bestellt, gegen eine Entschädigung von 2,50 Mk. für das sogenannte alte Viertel von 13 Quadratruthen und gegen Bezahlung des Saatguts. Gewöhnlich werden jeder Familie drei solcher Viertel bewilligt.

Das Brennwerk kaufen sie sich bei den vom Gute veranstalteten Holzauktionen gleichfalls ohne Bevorzugung vor anderen Bietern.

Die Heuerlinge sind verpflichtet, tagtäglich zur Arbeit zu kommen. Vertragsmäßig entspricht dieser Pflicht zwar eine solche des Gutes zur täglichen Beschäftigung des Heuerlings nicht, thatsächlich wird aber sein Arbeitsangebot nie zurückgewiesen. In früheren Zeiten hatte er außerdem noch eine zweite Arbeitskraft zu stellen. In dem aus dem Jahre 1868 stammenden, in Anlage I abgedruckten Vertrag wird er, „wenn Arbeit für eine Frauensperson da ist“, zur Stellung einer „tüchtigen Magd, die aber dem Gutsherrn genehm sein muß“, verpflichtet. An Stelle dieser ist später die Verpflichtung getreten, „mit seiner Frau, sofern sie gesund ist, oder einem konfirmirten Kinde von 14—17 Jahren“ zur Arbeit zu kommen. Gegenwärtig besteht eine derartige Verpflichtung überhaupt nicht mehr, thatsächlich kommt aber die Frau, wenn sie durch häusliche Arbeiten nicht zurückgehalten wird, häufig zur Heu- und Kartoffelernte in Arbeit.

Die Kinder der Arröder kommen gewöhnlich zum Rübenverziehen, in der Heuernte zum Heuwenden und im Herbst zum Auslesen der Kartoffeln.

Der Tagelohn betrug 1868 für den Mann 70 Pfennig*) im Sommer und 50 im Winter, für die Frau 50 bezw. 40. Dieser Tagelohn ist allmählich immer mehr gestiegen; er beträgt jetzt für die Männer 1,20 bezw. 1 Mk., für die Frauen, die überhaupt nur noch im Sommer arbeiten, 80 Pf.

*) D. h. 7 alte Silbergroschen.

Außerdem werden den Arrödern viele Arbeiten in Akford gegeben. Es wird dabei bezahlt für den Morgen:

Gras mähen	1,50 Mk.
Getreide „ und aufstiegen	2,50 „
Bohnen „	2,— „

Ferner für den Zentner Kartoffellejen 8—10 Pf., wobei die Kartoffeln ausgepflügt werden.

Das Dreschen erfolgt im Tagelohn, es dauert von Mitte November bis Mitte Februar. Um diese Zeit werden dann die Wiesenarbeiten, das Räumen der Gruben, Zerstreuen der Maulwurfshügel, Düngen mit Mist und die Berieselung, fast Alles aber im Tagelohn gemacht. Für Akfordarbeiten auf den 20 Morgen Wiesen sind im Ganzen in einem Jahr nur 65 Mk. ausgegeben worden.

Ueber die Wirthschaft der Heuerlinge habe ich folgende Angaben von ihnen selbst mir machen lassen, bei deren Wiedergabe ich mich des im Kreise Lübbeke noch allgemein im täglichen Leben geltenden Maßes, der Scheffelsaat — hier einen halben Morgen betragend — bedienen werde.

Eine Familie, die den gewöhnlichen Umfang einer Heuer von 8 SS. = 4 Morgen besitzt, bebaut hiervon 3—4, manchmal sogar 5 SS. mit Roggen, 1½ mit Kartoffeln, 1 mit Klee und den Rest mit Runkeln, Gemüse und manchmal etwas Rübsen.

Eine andere mit gleichem Pachtareal baut nur 2—3 SS. mit Roggen und dafür 1 mit Weizen, ½ mit Hafer und ½ mit Pferdebohnen, ferner 1½ mit Kartoffeln, 1 mit Klee und ½ mit Runkeln. Eine dritte Familie baut 2 SS. Weizen, 3 Roggen, 1½ Kartoffeln und den Rest mit Hafer, Bohnen, Runkeln und Klee.

Alle pflanzen außerdem in die Roggenstoppeln Stoppelrüben, meist im Umfange von 2 SS.

Eine bestimmte Fruchtfolge wird nicht innegehalten, doch wird nach Möglichkeit mit den Früchten gewechselt.

Die Arbeiten, die außer denen der Beackerung auf dem eigenen Lande noch nöthig sind, werden nach Aussage der Gutsverwaltung wie der Heuerlinge selbst zum Theil von den Frauen, zum Theil von ihnen selbst, aber meist in den Feierstunden, niemals aber am Sonntag verrichtet, da in letzterer Beziehung die religiösen Anschauungen der protestantischen sowohl wie der katholischen Westfalen äußerst strenge sind. Die Arbeitszeit dauert im Sommer von 6—12 Uhr und von 2—7 Uhr und im Winter von 7—12 Uhr und von 1 Uhr bis zum Dunkelwerden. An einigen Tagen nehmen die Heuerlinge auch Urlaub, entweder auf einen ganzen oder einen halben Tag, um die dringendsten Arbeiten auf dem Lande zu verrichten. Doch wurde mir von beiden Seiten versichert, daß die Anzahl dieser Tage eine geringe sei. Leider läßt sich aus den Kontobüchern hierüber nichts exaktes feststellen, da in diese nur die Tagelöhne sämmtlich, die Akfordlöhne nur manchmal eingeschrieben, häufiger aber baar ausbezahlt werden.

Manchmal kommt es auch vor, daß zu den Arbeiten auf eigenem Land auch Tagelöhner aus dem Dorfe gemiethet werden gegen 1 Mk. Lohn und die Kost. Solches thun beispielsweise Wittwen oder auch

Heuerlinge, die, weil sie eine qualifizierte Arbeit z. B. Tischlerarbeit auf dem Gut verrichten, die mit 20 Pfg. besser bezahlt wird als die gewöhnliche Tagelöhnerarbeit, die Annahme eines Tagelöhners für vortheilhafter finden, als wenn sie selbst Urlaub nehmen und ihr Land bearbeiten.

Was die Ernteerträge auf den Heuerlingsfeldern betrifft, so habe ich durch mehrfache Befragung feststellen können, daß im Durchschnitt der Morgen 10 Scheffel Roggen zu 80 Pfd., also 8 Ztr., 10 Scheffel Weizen zu 85 Pfd., also 8½ Ztr., ferner etwa 8—9 Ztr. Bohnen und 70—90 Ztr. Kartoffeln bringt.

Der geerntete Roggen wird entweder auf dem Gute oder ungleich häufiger in der Mühle des nahe gelegenen Dorfes mahlen gelassen und zwar zu jenem groben, von der Kleie nicht befreiten Mehl, das in der Hauptsache unvermischt das Material zum westfälischen Schwarzbrot, dem Pumpernickel, liefert. In der Gutsmühle wird für den Zentner 25 Pfg. Mahlgeld gezahlt, in der Dorfmühle müssen vom Zentner Roggen 5 Pfd., vom Zentner Weizen, der von der Kleie befreit wird, 10 Pfd. dem Müller belassen werden. Das Backen des Brotes erfolgt im Winter gewöhnlich in den einigen Familien zu gemeinsamer Benutzung errichteten Backöfen, im Sommer dagegen, wenn das schnelle Verderben des Brotes das Backen einer größeren Menge auf einmal unmöglich macht, bei den Bäckern in Lübbecke, die für ein 25 Pfd.-Brot 12 Pfg. Backgeld nehmen. Sehr selten kommt es vor, daß von dem Getreide etwas verkauft wird, am ehesten noch beim Hafer.

Bohnen und Hafer werden als grobes Mehl verfüttert, ebenso aber auch ein Theil des Roggens. Das Weizenmehl wird weniger zum Brot- und Kuchenbacken als zu Suppen und Klößen benutzt. Gerste, die man des kurzen Strohes halber nicht gern selbst baut, wird hin und wieder vom Gut gekauft, um Graupen oder auch Gerstenschrot daraus mahlen zu lassen. Die Kartoffeln langen für den eigenen Verzehr wie auch zur Fütterung der Schweine meist aus. Zugekauft werden nur selten welche. Der Mangel an Nahrungs- und Fütterungsmittel, der durch eine schlechte Getreide- oder eine schlechte Kartoffelernte zeitweise oder durch die Größe der Familie dauernd verursacht wird, wird vielmehr in der Hauptsache durch größeren oder geringeren Zukauf von Roggen gedeckt.

Je nach der Größe ihrer Landpacht halten die Heuerlinge 1 bis 2 Kühe. Die ihnen ertheilte Weideerlaubniß und die eigene Ernte an Klee, Stroh und Runkeln genügen ihnen zur Ernährung auch einer Kuh nicht, und sie kaufen daher für etwa 15—20 Mk. Gras auf dem Halme jährlich dazu, welchen Preis sie durchschnittlich für den zweiten Schnitt auf 150 Ruthen Wiesen zu zahlen haben.

Eine frisch melkende Kuh giebt bei dieser Fütterung täglich 15 l und mehr, später natürlich erheblich weniger. Wie viel hiervon als Milch und Butter im eigenen Haushalt verbraucht und wie viel Butter verkauft wird, hängt natürlich in erster Linie von der Größe der Familie, dann aber auch sehr von ihrer Sparsamkeit ab. Die Frau eines Heuerlings mit 5 Kindern theilte mir mit, daß, so lange die Kuh gut Milch giebt, also höchstens 9 Monate hindurch, die wöchentlichen Einnahmen

aus der Butter und den Eiern — die Familie hält 7—8 Hühner — ungefähr mit den Ausgaben für Salz, Kaffee, Reis, Seife, Soda, Petroleum, Streichhölzer, Wicse, Thran und anderen derartigen Kaufmannsausgaben sich heben. Steht die Kuh aber trocken, so müssen nicht nur diese Ausgaben aus anderen Verdiensten baar bezahlt, sondern es muß manchmal noch Butter oder ein anderes Fett hinzugekauft werden.

Die Kälber werden jung verkauft oder mit Milch 4 Wochen lang gemästet, wclch letzteres Verfahren ungleich vortheilhafter ist, in einer Familie mit vielen Kindern wegen des starken Milchbedarfs sich aber schwer durchführen läßt.

Manche Familien halten sich, um in den Zeiten des Milchmangels einen kleinen Ersatz zu haben, eine Ziege, die täglich etwa 1—2 l Milch liefert und mit der Kuh zusammen sich ziemlich leicht füttern läßt.

Die meisten Familien machen im Laufe des Jahres zwei Schweine fett, die sie als Sechswochenferkel vom Hofe gekauft haben. Manche füttern auch ein Paar Ferkel nur 2—3 Monate, um sie dann als sogenannte Stangenschweine zu verkaufen und sogleich ein neues Paar einzustellen. Gefüttert werden die Schweine mit Kartoffeln, Magermilch, Bohnen- und Roggenmehl. Ein Schwein schlachtet mindestens jede Familie zum eigenen Gebrauch, solche mit vielen Köpfen schlachten deren zwei, wobei hin und wieder die Schinken, deren einer durchschnittlich 18 Mk. einbringt, verkauft werden.

Gewöhnlich werden die gemästeten Schweine ungefähr 200 Pfd. schwer. Sie liefern das wichtigste fleischliche Nahrungsmittel für die Arbeiter, da der Ankauf von frischem Fleisch nur sehr selten erfolgt.

Die obengenannte Familie von 7 Personen, von denen das jüngste Kind 3 Jahr alt ist, braucht täglich an geräuchertem Fleisch beziehungsweise Speck 1 Pfd. und kann daher von den beiden von ihr im Jahr geschlachteten Schweinen nichts verkaufen. Ist weder Schmalz noch Butter im Hause, so wird zu Leinöl und Rüböl übergegangen, das theils von dem selbst gezogenen in der Dorfmühle vermahlene Leinfaat und Rübjen gewonnen, theils auch beim Kaufmann gekauft wird, das Liter zu 60 Pfg.

Wird Rübjsamen gebaut, so geschieht es etwa im Umfange von $\frac{1}{4}$ SS. Man erntet dann im Durchschnitt 70 Pfd. Samen, die etwa 14 l Rüböl und 8 Deltuchen liefern. Für jeden Kuchen verlangt der Müller 15 Pf. Preßgeld. Die Deltuchen werden natürlich verfüttert.

Von der Leinfaat stellen die Samen nur eine unbedeutende Neben-ernte vor. Der Flachs bleibt die Hauptsache. Er wird entweder selbst bearbeitet oder er wird, wenn er geröstet ist, ins Dorf gegeben in eine Flachs- (Brokemühle), für deren Benutzung zum Stampfen, Reinigen und Hecheln für die Stunde 60 Pf. gezahlt werden müssen, wobei aber 2—3 Arbeiter zu stellen sind.

In neuerer Zeit haben Manche nun angefangen, den Flachs zu verkaufen und Garn dafür einzutauschen. Sie erhalten dann für 14—15 Pfd. rohen oder 9—10 Pfd. gereinigten Flachs 3 Mk. Meist wird aber der Flachs noch im Hause selbst versponnen und verwebt.

Von den 3 Vierteln Leinfaat erntet man bei günstigen Verhältnissen so viel, daß daraus 50—60 Schierellen Leinen hergestellt werden

können. Die Schierelle ist ein altes Maß, von denen 6 auf 15 gewöhnliche Ellen oder 10 m gehen. Es werden also 100 m Stoff, der etwa $\frac{3}{4}$ m breit liegt, gewonnen.

Dieser Leinen findet nun die mannigfaltigste Anwendung, zu Hemden, Bettzeug, Handtüchern und gefärbt zu Männerhosen, Weiberrocken und Schürzen. Das Färbenlassen von einem Meter Stoff kostet 30—40 Pf., ist also leider ebenso theuer, wie ein Meter geringeren, und daher allerdings auch weit weniger haltbareren Baumwollensstoffes beim Kaufmann kostet.

Eine gute Weberin webt am Tage, wenn sie fleißig dabeibleibt, höchstens 6 Schierellen. Gewöhnlich wird das Weben aber nur als Nebenbeschäftigung von den weiblichen Mitgliedern der Familie betrieben, die dann je nach ihrem Fleiß 40—60 Schierellen den ganzen Winter über fertig bringen.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß bei allen Häusern eine ziemliche Anzahl von Obstbäumen, namentlich Apfel- und Pflaumenbäume stehen, deren Ernte, soweit sie nicht roh verzehrt wird, zu Mus (Apfelkraut) eingekocht, hin und wieder auch zum Theil verkauft wird.

Meine auf diesen wie auf anderen Gütern wiederholt angestellten Versuche, das Einnahme- und Ausgabebudget einer Heuerlingsfamilie festzustellen, sind stets schon daran gescheitert, daß die Leute sich nicht einmal auf die Einnahmen und Ausgaben der nächst zurückliegenden Zeit zu erinnern wußten. Die Frage nach der Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben, mit anderen Worten die Frage, ob sie oder Andere etwas zurücklegen können, wurde dagegen, selbst wenn ich in der vorzüglichsten Weise auf allerhand Umwegen zu einer klaren Antwort kommen wollte, fast regelmäßig mit Mißtrauen aufgenommen und unbeantwortet gelassen. Nur eine Frau auf Gut A sagte mir, daß eine Familie mit nicht allzu viel Kindern, falls Alles gut geht, insbesondere auch keine Krankheit herrscht, für deren Kosten die Heuerlinge selbst aufzukommen haben, 40—50 Mk. im Jahre zurücklegen könne. Von den meisten Familien dieses Gutes dürfte dieser Satz aber nicht erreicht werden.

Einen Theil der Einnahmen und Ausgaben zeigen die Kontobücher, in die jeden Monat die Forderungen des Heuerlings an das Gut und die des Gutes an den Heuerling aufnotirt und in denen diese Forderungen jedes Jahr im Oktober aufgerechnet werden. Es ist mir gelungen, das gerade bei dem westfälischen Volksstamm so stark ausgeprägte Mißtrauen der Leute, die ich aussuchte, in vielen Fällen zu überwinden — einfach indem ich ihnen die Wahrheit sagte und ihnen den Zweck meiner Reise in glauben- und vertrauenerweckender Weise klar zu machen suchte — und von ihnen eine Anzahl älterer, meist wie ein Familienheiligthum aufbewahrter Kontobücher zu erhalten. Diese liefern nun insoweit ein durchaus zahlensicheres, allerdings nicht immer ganz vollständiges Material für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Leute, als diese durch die Beziehungen zur Gutsherrschaft bedingt sind. Da diese aber sehr weitverzweigter Natur sind, so lohnt es sich wohl, aus einigen solchen Kontobüchern einige Daten hier wiederzugeben.

Als wichtigste derselben ist zunächst von jedem Jahre die Schlussrechnung anzuführen. Von den einzelnen Ausgaben sollen nicht aufgeführt werden:

1. Die Hausmiete und die Landpacht für 4 Morgen, die im ersten der bei Beispiel I in Betracht kommenden Jahre 91,50 Mk. beträgt, in den folgenden aber auf 107 Mk. erhöht ist.
2. Die Entschädigung für die Beackerung in Höhe von 19,25 bis 22 Mk., je nachdem mehr oder weniger mit den Ackerpferden des Gutes bestellt oder mit dem Spaten bearbeitet worden ist. Ebenso die 1,50 Mk. für die 1—2 SS. Stoppelschälung.
3. Die 7,50 Mk. für die 3 Viertel Weinland.
4. Das Holzgeld, welches von 20—30 Mk. im Jahre schwankt, selten bis auf 35 Mk. hinaufgeht.
5. Die Düngersuhren, von denen im Jahre 3—7 in Anspruch genommen werden, die Holz- und Torfsuhren und die Marktsuhren.

Aufgeführt hingegen sind:

1. Die Anzahl der Erntesuhren, da diese einen Rückschluß auf die Ernte gestatten.
2. Das Grasgeld, da solches nur gezahlt wird, wenn das eigene Futter nicht ausreicht.
3. Die Ausgaben für das vom Hofe entnommene Getreide.
4. Die Ausgaben für künstliche Düngemittel.
5. Die Ausgaben für den vom Hofe hin und wieder für die Heuerlinge besorgten Ausbruch seines Getreides mittelst der Dreschmaschine.

Einzelne Schuldbposten	Beispiel I. 1880/81	Schuld	Einnahme	Rest
		218	131	— 87
6 Scheffel Roggen	49,20			
1 " Weizen	10,—			
3 Suhren Korn	1,50			
je 1 Suhre Flachs, Heu und Grummet	1,50			
	1881/82	213	122	— 91
3 Scheffel Roggen	23,—			
Grasgeld	24,—			
3 Suhren Roggen				
2 " Flachs				
1 Suhre Heu				
1 " Grummet.				
	1882/83	195	205	+ 10
1 Scheffel Roggen	6,—			
2 ¹ / ₄ " Saatroggen	14,40			
1 ¹ / ₂ " Gerste	2,63			
Grasgeld	13,50			
1 Suhre Kartoffeln				
1 " Rüben				
1 " Heu				
1 " Flachs				
9 Wirthschaftssuhren (?)				

Einzelne Schuldposten	Beispiel I. 1883/84	Schuld 169	Einnahme 56	Rest — 113
0 Roggen				
4 Fuhren Roggen				
3 " Stoppelrüben				
1 Fuhre Heu				
1 " Grummet				
2 Fuhren Kartoffeln				
1 Fuhre Flachs				
1 " Bohnen				
	1884/85	191	72	— 118
2 Scheffel Roggen . . .	13,60			
3 Fuhren Roggen				
1 Fuhre Weizen				
1 " Heu				
1 " Grummet				
1 " Kartoffeln				
	1885/86	181	85	— 96
0 Roggen				
3 Fuhren Roggen				
1 Fuhre Weizen				
1 " Bohnen				
1 " Kartoffeln				
1 " Heu				
2 Fuhren Flachs				
1 Fuhre Apfel				
	1886/87	167	92	— 74
0 Roggen				
4 Fuhren Roggen				
1 Fuhre Heu				
1 " Grummet				
	1887/88	183	88	— 95
0 Roggen				
Grasgeld	6,—			
1 Fuhre Roggen				
3 Fuhren Kartoffeln				
2 " Heu				
1 Fuhre Grummet				
1 " Flachs				
1 Ztr. Knochenmehl . . .	3,80			
	1888/89	197	94	— 103
1 Ztr. Saatroggen . . .	9,20			
3 " Knochenmehl . . .	11,85			
2 Fuhren Roggen				
1 Fuhre Weizen				
2 Fuhren Kartoffeln				
2 " Heu				
1 Fuhre Flachs				
1 " Rüben				

Einzelne Schuldposten	Beispiel 1. 1889/90	Schuld	Einnahme	Rest
0 Roggen		154	120	— 34
4 Fuhren Roggen				
1 Fuhre Kartoffeln				
2 Fuhren Heu				
1 Fuhre Flachs				

Bei dieser Aufstellung muß zunächst der Umstand befremden, daß mit Ausnahme eines einzigen Jahres die Einnahmen des Heuerlings stets geringer waren, als seine Ausgaben. Das aber ist nur ein falscher Schein, erweckt durch die Buchführungsmethode, bei welcher nur die stehen gelassenen Tagelöhne, nicht aber die baar gezahlten Affordlöhne eingetragen werden.

Aus dem Kontobuch selbst geht nun aber mit größter Sicherheit hervor, daß der Mann nur in den ersten beiden Jahren bei Schluß der Rechnung Geld schuldig geblieben ist, das er aber beide Male im Laufe des folgenden Winters abbezahlt hat. In allen folgenden Jahren steht schon am Schluß der Rechnung die Ausgabenschuld stets als vollständig gedeckt da. Da nun ferner aus den Eintragungen in der Kreditseite erhellt, daß der Mann in den nächsten Jahren weitaus den größeren Theil des Jahres nicht im Tagelohne gearbeitet hat, so ist mit gleicher Sicherheit zu schließen, daß er schon aus seinen Affordlöhnen die Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen aus der Tagelohnarbeit auszugleichen vermocht hat, und nicht gezwungen war, sie mit den Einnahmen aus seiner Wirthschaft zu decken.

Diese selbst läßt, soweit sich aus den vorliegenden Daten darauf schließen läßt, ein entschiedenes Vorwärtsschreiten erkennen. Die in den einzelnen Jahren vom Gut bezogenen Getreidemengen zeigen auf längeren Zeitraum berechnet eine starke Abnahme. Es wurden in den 10 Jahren bezogen an Scheffel Getreide:

7 — 3 — $3\frac{1}{4}$ — 0 — 2 — 0 — 0 — 0 — $1\frac{1}{3}$ — 0

Während also im ersten Jahrzehnt im Ganzen $15\frac{1}{4}$, sind im zweiten Jahrzehnt nur $1\frac{1}{3}$ Scheffel Getreide zur Deckung des Nahrungs- und Futterbedarfs der Wirthschaft nöthig gewesen.

Ähnliches gilt vom Grasgeld. An solchem wurde bezahlt in den 10 Jahren:

0 — 24 — 13,50 — 0 — 0 — 0 — 0 — 6 — 0 — 0 Mk.,
also im ersten Jahrzehnt zusammen 37,50 Mk., im zweiten 6 Mk.

Die Erntefuhren zeigen eine verhältnißmäßig große Unregelmäßigkeit. Soweit ersichtlich, hat das drei Ursachen. Einmal werden nicht in jedem Jahr dieselben Früchte und diese nicht stets in gleichem Umfange gepflanzt. Zweitens sind die Ernteerträge sehr verschieden und sind bei manchen Früchten in einzelnen Jahren so klein, daß die geernteten Mengen entweder auf Handkarren und Körben oder aber zugleich mit anderen Feldfrüchten ins Haus geschafft und dann bei der Bezeichnung der Fuhren nicht berücksichtigt werden. Diese beiden Ursachen vermögen wohl besonders die Schwankungen bei den Rüben, Bohnen und dem Weizen zu erklären. Eine dritte Ursache für dieselben ist bei den Kartoffelfuhren zu konstatiren. Da die Jahresrechnungen

zwischen Anfang und Mitte Oktober abgeschlossen werden, so tritt dieser Abschluß mitten in der Kartoffelernte ein. Je nachdem fällt nun manchmal ein größerer, manchmal ein kleinerer Theil der Ernte und damit der vom Gut geleisteten Kartoffelfuhren in das folgende Jahr und es kann dann kommen, daß das eine Jahr mit verhältnißmäßig wenig, das andere mit verhältnißmäßig viel Kartoffelfuhren belastet erscheint.

Einen erfreulichen Fortschritt in dem Landwirthschaftsbetriebe dieses Feuerlings zeigt jedenfalls die Thatfache, daß er in den letzten Jahren angefangen hat, zur besseren Düngung seiner Felder Knochenmehl vom Gut zu beziehen.

Beispiel II.		Schuld	Einnahme	Rest
Dieser Feuerling hat gleichfalls 8 S. S. in Pacht, für die er jährlich, die Hausmiethe einbegriffen, 109,50 Mk. zahlt.				
^{Einzelne} Schuldposten	1882/83	174	205	+ 31
1	Fuhre Roggen			
1	" Heu			
	1883/84	173	202	+ 29
3	Fuhren Roggen			
1	Fuhre Kartoffeln			
1	" Heu			
1	" Grummet			
1	" Flachs			
	1884/85	209	170	— 39
2	Scheffel Saatroggen . 13,20			
3	Fuhren Roggen			
1	Fuhre Weizen			
1	" Heu			
1	" Grummet			
1	" Flachs			
	1885/86	166	207	+ 41
2	Fuhren Roggen			
1	Fuhre Mengekorh			
1	" Kartoffeln			
1	" Heu			
1	" Grummet			
	1886/87	172	221	+ 49
6	Fuhren Roggen			
1	Fuhre Heu			
	1887/88	177	226	+ 49
3	Ztr. Knochenmehl . . . 11,40			
2	Fuhren Roggen			
1	Fuhre Weizen			
1	" Kartoffeln			
1	" Heu			
1	" Grummet			
1	" Flachs			

Beispiel II.		Schuld	Einnahme	Rest
Einzelne Schuldposten	1888/89	209	212	+ 3
3	Ztr. Knochenmehl		Darunter für	
2	Fuhren Roggen		6 Scheffel	
1	Fuhre Weizen		Hafer 22,50	
1	" Hafer			
1	" Kartoffeln			
1	" Heu			
	Für Dreschen von 22 Stie-			
	gen Roggen à 25 Pf.			5,50
	1889/90	269	203	— 66
2	Ztr. Roggen			18,—
1 ¹ / ₂	" "			16,—
2 ¹ / ₂	" Saatroggen			23,75
60	" Runkeln			24,—
5	Fuhren Roggen			
1	Fuhre Heu			
2	Fuhren Flachſ			
	Für Dreschen von 26 Stie-			
	gen Roggen und Weizen			
	à 25 Pf.			6,50
	Für Dreschen von 37 Stie-			
	gen Roggen à 20 Pf.			7,40
	1890/91	286	364	+ 78
2	Ztr. Roggen			22,—
2 ¹ / ₂	" "			30,—
1 ¹ / ₂	" Weizen			18,75
1 ¹ / ₂	" Kartoffeln			6,—
1	" Saathafer			10,—
	Stechrüben			2,—
1	Fuhre Bohnen			
2	Fuhren Hafer			
1	Fuhre Kartoffeln			
1	" Heu			
1	" Grummet			
	Für ³ / ₄ Stunden Dreschen			
	à 3 Mk.			2,25
	Für ¹ / ₄ Stunde Dreschen			
	ohne Leute			0,50
	1891/92	207	293	+ 86
1	Ztr. Roggen			13,—
1	" Weizen			12,50
2	" Gerste			18,—
2	Fuhren Weizen			
2	" Heu			
	Für Dreschen von 34 Stie-			
	gen Hafer			4,50

Die hier angeführten Zahlen liefern ein besseres Bild, weil dieser Heuerling die Akfordlöhne anscheinend nur selten sich hat baar auszahlen, sondern meist hat aufschreiben lassen. In den 10 Jahren, für die Daten vorliegen, hat er 8 mal einen Ueberschuß und nur 2 mal einen Unterschuß, einmal einen solchen von 39, das zweite Mal von 66 Mk. gehabt. Doch sind auch diese Fehlbeträge beide im Laufe des Jahres gedeckt worden. Die 8 Ueberschüsse zusammengezählt ergeben 366 Mk., die beiden Unterschüsse 105 Mk. Im Durchschnitt des Jahrzehnts ist also in jedem Jahre $\frac{366-105}{10} = 31,10$ Mk. vom Gute mehr verdient, als an dasselbe gezahlt worden. Im Allgemeinen zeigen die Ueberschüsse eine stetige Zunahme, was, soweit das aus dem Kontobuch ersichtlich, hauptsächlich auf eine verstärkte Arbeitsleistung zurückzuführen ist. So hat der Heuerling namentlich in den letzten Jahren, um die durch schlechte Ernten entstandenen Fehlbeträge zu ersetzen, ungewöhnlich viel Ueberstunden und zwar in der Ziegelei, in der er zeitweise beschäftigt ist, geleistet.

In den Ausgaben des Heuerlings für Brotfrüchte zeigen die letzten 3 Jahre eine auffällige Aenderung. Während früher vom Hofe überhaupt keine Zerealien angekauft werden mußten, sind in den letzten Jahren für Brotkorn, Saatkorn, Kartoffeln und Rüben ausgegeben worden 81,75 bezw. 88,75 bezw. 43,50 Mk. Diese Ausgaben sind im Wesentlichen durch schlechte Ernten in den Jahren 1889—91 hervorgerufen worden, wie dies aus der geringen Anzahl von Erntefuhren — nur die Roggenfuhren von 1890 machen eine Ausnahme — ersichtlich ist.

Die günstige Wirkung einer Düngung mit Knochenmehl in den Jahren 1888 und 1889 scheint sich darin zu zeigen, daß er 1889 6 Scheffel Hafer an das Gut hat verkauft und daß er 1890 trotz der sonst schlechten Ernte 5 Fuder Roggen hat einführen können.

Eine Folge jedenfalls der angestregten Arbeit des Heuerlings für den Hof ist es, daß er in den letzten Jahren sein Getreide zum Theil auf dem Hofe mit der Maschine hat ausdreschen lassen, während er früher das offenbar selbst in seinem Hause besorgt hat.

	Beispiel III.	Schuld	Einnahme	Rest
Die Hausmiete und die Pacht für 4 Morgen betragen hier zusammen	107 Mk.			
Einzelne Schuldposten 1884/85		180	267	+ 87
3 Fuhren Roggen				
1 Fuhre Weizen				
1 " Hafer				
1 " Kartoffeln				
1 " Stoppelrüben				
1 " Heu				
1 " Grummet				
1 " Flachs				

Einzelne Schuldposten	Beispiel III. 1885/86	Schuld 140	Einnahme 226	Rest + 86
3 Fuhren Roggen				
1 Fuhre Weizen				
1 " Kartoffeln				
1 " Rüben				
1 " Heu				
1 " Grummet				
1 " Flachs				
	1886/87	160,50	221,50	+ 61
3 Fuhren Roggen				
1 Fuhre Weizen				
1 " Rüben				
1 " Heu				
1 " Grummet				
1 " Flachs				
	1887/88	190	219	+ 29
2 Ztr. Knochenmehl . . .	7,60			
1 Ruthe Gras	6,--			
3 Fuhren Roggen				
2 " Kartoffeln				
2 " Rüben				
1 Fuhre Heu				
1 " Grummet				
1 " Flachs				
Für Dreiechen von 43 Stie-				
gen Roggen à 21 Pf. 9,03				
Weiter reicht das mir übergebene Kontobuch dieses Mannes leider nicht. Er hat in allen 4 Jahren, über die Zahlen vorliegen, Ueberschüsse erzielt — im Durchschnitt jedes Jahr 66 Mk. — und hat in keinem Jahr Cerealien vom Gut zu beziehen brauchen.				
Einzelne Schuldposten	Beispiel IV. 1876/77	Schuld	Einnahme	Rest
Der Heuerling hat 8½ SS. in Pacht und zahlt für diese sowie für das Haus zusammen 130 Mk. jährlich.				
5 Wirthschaftsfuhren		220	350	+ 130
1 Ferkel	8,50			
½ Scheffel Gerste	4,24			
	1877/78	204	317	+ 113
1 Ferkel	13,—			
4 Fuhren Getreide				
1 Fuhre Heu				
4 weitere Wirthschaftsfuhren				
	1878/79	214	307	+ 93
2 Scheffel Roggen	12,40			
Grummet	25,20			
5 Fuhren Getreide				

In den drei Jahren, für die die Zahlen vorliegen, hat dieser Heuerling jedesmal Ueberchüsse gehabt, und zwar im Durchschnitt jedes Jahr 112 Mk.

Gut B. Kreis Sübbecke.

Umfang nahe an 1000 Morgen. Davon 400 Holz, 400 Acker, 150 Wiesen, das übrige Hofraum, Garten zc. In eigenem Betrieb steht die Forstwirthschaft, 160 Morgen Acker und 50 Morgen Wiesen, das übrige ist an Bauern und Heuerlinge verpachtet.

Auf dem Acker werden gebaut 40 Morgen Weizen, 20 Roggen, 40 Hafer, 10 Kartoffeln, 10 Futterrüben, 20 Klee, 20 Bohnen, Mais und Leinfaat und zwar in folgender Fruchtfolge: 1. Winterweizen. 2. Winterroggen, gedüngt mit Knochenmehl. 3. $\frac{1}{2}$ Futterrüben, $\frac{1}{2}$ Kartoffeln; gemistet. 4. Hafer. 5. Klee, vermischt mit ital. Raygras. 6. Winterweizen mit Knochenmehl. 7. Hafer. 8. Bohnen, Mais, Leinfaat, gemistet. Das Verhältniß von Mäh-, Hack- und Weidefrüchten ist also wie 87,5 : 12,5 : 0.

Von Maschinen werden eine Drill- und eine gemiethete Dampf-dreschmaschine angewandt. Gehackt werden außer den Hackfrüchten nur Bohnen.

Viehstand. 24 Milchkühe, 1 Bulle, 6 Ackerpferde, 10 Zuchtsauen.

Arbeiterverhältnisse. An Gesinde werden gehalten: 3 Pferde-knechte, 1 Kuhmeier, 1 Junge, 2 Melkmädchen. Sie stehen in Jahreslohn und Kost.

Von freien Tagelöhnern werden 3 meist nur bei Wiesenmeliorationen beschäftigt, und zwar zu keinem höheren als dem Heuerlingstagelohn.

Heuerlingsfamilien sind 12 auf dem Gute.

Auf je 1000 Morgen Betriebsfläche (selbst bewirthschafteter Forst, Wiesen und Acker) kommen demnach 10 Jahreslöhner, 5 Sommerarbeiter und 20 Heuerlinge, auf je 1000 Morgen Acker kommen 37 Jahreslöhner, 19 Sommerarbeiter und 75 Heuerlingsfamilien.

Der Umfang der Landpachtungen ist bei den einzelnen Heuerlingen folgender:

1,65 — 1,71 — 1,78 — 1,78 — 1,87 — 2,02 — 2,03 — 2,11 — 2,24 — 2,25 — 2,30 — 2,64 ha. Fünf unter ihnen haben also 6—7, sechs haben 8—9 und einer $10\frac{1}{2}$ Morgen.

In jeder dieser Landpachten befindet sich ein Stück Wiese von $1\frac{1}{2}$ —2 Morgen Größe.

An Miethen zahlen sie für Haus und Garten stets 30 Mk. und für den Morgen Ackerland 12—20 Mk. Das ist etwa die Hälfte der von unverpflichteten Leuten gezahlten Summen.

Ferner erhält jede Familie 45 □ Ruthen = $6\frac{1}{2}$ Ar Weinland im Gutsacker fertig bestellt gegen eine Entschädigung von 9 Mk.

Ihren Acker bestellen die Leute entweder selbst mit 2 Kühen oder er wird ihnen vom Gut gegen eine Vergütung von 3 Mk. pro Tag bestellt. Dies ist auch der Satz für sonstige Fuhren, die aber selten verlangt werden, da der Heuerling es vorzieht mit einer oder zwei Kühen sie selbst zu leisten. Holz und Gras kaufen sie auf den Gutsauktionen.

Manchen wird auch das Gras an den Wegen gegen eine Kleinigkeit Pachtgeld (0,50—2 Mk.) überlassen. Das Anfahren des Holzes wird ihnen vom Gut gegen den Satz von 1,50 Mk. besorgt.

Die Leute sind hier nicht wie auf Gut A an sämtlichen Arbeitstagen zur Arbeit verpflichtet, sondern nur an 270 Tagen, so daß sie zu der in Folge der eigenen Gespannarbeit und des durchschnittlich etwas größeren Umfangs der Pachtungen gegenüber dem Gut A etwas umfangreicheren Arbeit 30 Tage auf dem eigenen Lande frei haben. Die Verpflichtung, so oft es verlangt wird eine Frauensperson zur Arbeit zu stellen ist zwar vertragsmäßig festgelegt, wird aber nicht streng innegehalten. Die Arbeitszeiten beliebe man in dem in Anlage II. abgedruckten Verträge nachzusehen.

Der Tagelohn beträgt für den Mann im S. 100, im W. 75 Pf. für die Frau 60 bzw. 50 Pf. Beim Getreidemähen, wenn es im Tagelohn geschieht, sowie beim Dreschen mit der Lokomobile erhält die Arbeiterin eine Zulage von 10 Pf. Von Akkordarbeiten sind in Übung: Grassmähen per Morgen 1,50 Mk. Winterkorn mähen und aufstiegen 2,50 Mk. Vertragsmäßig zugesichert ist nur der erstgenannte Satz. Die Heuerlinge werden auch bei den Forst- und Wiesenarbeiten beschäftigt. Schlagholz wird mit 1 Mk. das Fuder bezahlt, wobei etwas mehr wie 1 Mk. am Tag verdient wird. Durchforstungen und Anpflanzungen werden ebenso wie die Wiesenarbeiten in Tagelohn gemacht.

Saatkorn erhalten die Leute, denen es mangelt, vom Hofe und zwar den Zentner 25 Pf. billiger als der Marktpreis beträgt.

Eine Heuerlingsfamilie, die $5\frac{1}{2}$ Morgen Land, $\frac{1}{2}$ Morgen Garten eingeschlossen, sowie $1\frac{1}{4}$ Morgen Wiese hat, bebaut den Acker gewöhnlich wie folgt:

$2\frac{1}{2}$ Morgen Roggen, $\frac{1}{4}$ Morgen Weizen, $\frac{3}{4}$ Morgen Klee, $\frac{1}{4}$ Morgen Kunkeln- und Steckrüben, $\frac{3}{4}$ Morgen Kartoffeln. Manchmal wird auch etwas Gerste, und stets werden Pferdebohnen gepflanzt. Im Garten wird außer Gemüse auch Kürbissen gebaut.

Von Roggen werden auf ein Scheffelsaat-Land (= $\frac{1}{2}$ Morgen) ein ganzer Scheffel Roggen (80 Pfd.), nicht nur 50 Pfd. ausgejät. Geerntet werden 4—5 Scheffel von der Scheffelsaat, oder 6,40 — 8 Ztr. vom Morgen. Auf dem Gut erntet man nach Angabe des Gutsherrn 9—10 Ztr. im Durchschnitt. Weizen trägt nach Angabe eines Heuertrags ebensoviel, nach Angabe des Gutsherrn etwas weniger wie Roggen. Die umgekehrte Differenz der Angaben besteht bezüglich der Erträge des Hafers. Kartoffeln trägt der Morgen 50—60, auf dem Gut etwa 80 Ztr. Kunkeln werden etwa 200 Ztr. im Durchschnitt auf dem Gut geerntet. Das Maximum beträgt aber 500.

In der Familie des Heuerlings sind vier Erwachsene und ein Kind. Nach seiner eigenen Angabe kommen sie mit dem selbstgeernteten Brotkorn gewöhnlich aus. Jeder von den Erwachsenen unter ihnen verzehrt am Tag, wie aus den Angaben über den Umfang des Brotbackens sich berechnen läßt, etwa $\frac{3}{4}$ —1 Pfd. Roggen in Brotform. Ist das der Fall, so haben sie bei einer Durchschnittsernte sogar noch einen erheblichen Überschuß an Roggen zur Viehfütterung oder — was aber

selten erfolgt — zum Verkauf. Bei einer Mittelernthe würde diese Familie etwa ernten:

18	Ztr. Roggen
2	Ztr. Weizen
40	„ Kartoffeln
50	„ Runkeln

Wenn die Familie täglich 4 Pfd. Roggen verzehrt, so braucht sie im Jahr 14,60 Ztr. an solchem; sie hat also über 5 Ztr. davon übrig. Die Familie hält sich 2 Kühe und macht 2 Schweine fett. Im Sommer werden die Kühe des Morgens und des Nachmittags einige Stunden an Wegen und auf dem Hofplatze geweidet und im Stall mit Klee und Heu gefüttert. Für den Winter reicht der selbstgeerntete Klee, der Strohhäcksel und die Runkeln aber nicht aus, und es wird für 30—36 M. Gras auf dem Halme zur Heuwerbung hinzugekauft. Außerdem werden noch Ölkuchen von Leinsat und Rübsamen verfüttert. Von dem übrigen Leinland von $6\frac{1}{4}$ Ar werden etwa 8—10 Bund (?) gebrakter Flachs geerntet, der zum Weben von 40—50 Schierellen Leinwand hinreicht, sowie etwa $\frac{3}{4}$ —1 Scheffel Leinsamen, die 10—12 l. Öl und 8 Kuchen liefern. Die Erträge der Rübsen sind die gleichen wie die des Leins.

Jede der beiden Kühe giebt bei guter Zeit wöchentlich 3—4 Pfd. Butter, im Durchschnitt nur 2—2 $\frac{1}{2}$. Trocken stehen sie nur zwei Monate. Die Kälber werden 3—4 Wochen mit aller Milch der Mutter, also täglich mit etwa 12—15 l., manchmal aber auch noch mit der Milch der andern Kuh gemästet, um bei einem Gewicht von 100—112 Pfd. verkauft zu werden. Für einen Thaler müssen je nach der Konjunktur 9—12 Pfd. gegeben werden. Bei einem Satz von 10 Pfd. erhält man also für das Kalb 30—39 Mk.

Die Kühe läßt man etwa 12—13 Jahre Milch geben, um sie dann zu verkaufen. Wer nicht bei Zeiten sich ein Kind herangezogen hat, verliert beim Neukauf beträchtlich. Er erhält für das alte Vieh 36—60 Mk. und muß für eine junge Milchkuh 120—150 Mk. geben. Die beiden Schweine, die ein Gewicht von 220—230 Pfd. selten bis 300 Pfd. erreichen, werden zum Selbstverzehr geschlachtet. Nur die Schinken werden alle oder zum Theil gewöhnlich verkauft. Man erhält dann 55—65 Pf. für das Pfund, und da ein Schinken 30—35 Pfd., nur in Ausnahmefällen 50 Pfd. wiegt, für den ganzen Schinken 16—22 Mk.

Eine andere Heuerlingsfamilie befindet sich in weniger guten Verhältnissen, da neben 2 Erwachsenen noch 4 Kinder im Hause sind, von denen nur eines zu arbeiten angefangen hat. Sie haben zwar $7\frac{1}{2}$ Morgen Acker und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiese, müssen aber doch noch Brot zukaufen. Es scheint, daß die Bearbeitung des Landes durch Krankheit der Frau gelitten hat. Vor allem ist aber das Land hier bedeutend schlechter wie das der erst erwähnten Heuerlingsfamilie, so daß die Ernterträge hier sehr viel geringer sind. Ein älteres Kind, das früher für sie auf dem Gute mitgearbeitet hat, ist jetzt in fremden Dienst gegangen. So kam es, daß die Familie im letzten Jahr bei der Abrechnung eine Restschuld von 60 Mk. hat stehen lassen müssen. Sie haben zwei Kühe und einige Hühner, reichen aber mit dem Erlös von Butter und Eier nicht aus, um den Kaufmann zu bezahlen. Von den beiden Schweinen verkaufen sie nur 2 Schinken. Auf demselben schlechten

Sandland wohnt eine Familie von 4 Personen, die mit einer Landpachtung von 6½ Morgen Acker und ¾ Morgen Wiese gleichfalls Brotkorn zukaufen muß. Im vorigen Jahre waren es für 90, im vorletzten für 150 Mk. Mit einem Brot von 25 Pfd. langen sie nur 4 Tage, obwohl ihre beiden Kinder erst 14 und 8 Jahr alt sind. Das macht auf die Person etwas über 1½ Pfd. Brot täglich, ein ausnahmsweise hoher Satz.

Zur Bearbeitung des Landes reichen die 30 freien Tage bei den meisten Familien ungefähr aus. In manchen Fällen müssen allerdings einige Tage mehr Urlaub genommen werden, die die Gutsherrschaft auch gern gewährt. Viel kommt dabei auf die Tüchtigkeit der Frau an. Frauenarbeit ist das Kartoffelpflanzen, Düngerefahren, Hacken, das Abnehmen und Binden des Getreides, das Grasmähen und Heumähen, das Kartoffelroden und die Flachsarbeit. Der Mann pflügt, eggt, säet, mäht und hilft einfahren. Vielfach werden die Feierstunden zu diesen Arbeiten benutzt. In der Ernte beispielsweise ladet die Frau vor der Mittagspause ein Fuder auf, dieses hilft dann der Mann abladen und holt noch ein Fuder vom Felde.

Beim Dreschen im Winter helfen sich die Leute gegenseitig aus. Manche nehmen dazu andere Arbeiter, auch fremde Tagelöhner an, denen sie 60 Pf. und die Kost zahlen.

Der Heuerling der erstgenannten Familie muß nach seiner Aussage 30 Tage auf eigenem Land arbeiten, und zwar 4 Tage im Frühjahr, 4 im Sommer (2 Gras- und 2 Getreidemähtage) 12 im Herbst beim Kartoffelernten und 10 im Winter beim Dreschen.

Die auf Gut B geführten Kontobücher der Heuerlinge enthalten nicht die Angabe, wofür die vom Gut geleisteten Fuhren gestellt sind. Dagegen sind hier sämtliche Akkordlöhne stets mit aufgeführt, so daß die Schlußrechnung hier eine sicherere ist, wie auf Gut A.

Beispiel I.

Für Miethe und Pacht sind 202,80 Mk. jährlich zu entrichten.	Schuld	Einnahme	Rest
<i>Einzelne Schuldposten</i>			
1886 April—1887 April	269	247	— 22
Gras 28,50			
1887/88	262	292	+ 30
Gras 16,—			
1888/89	304	426	+ 122
2 Ctr. Roggen 14,50			
Gras 31,—			
Alec 25,—			
1889 1. April—1. Jan. 1890	239	339	+ 100
1 Ztr. Weizen 10,—			
Gras 15,—			
1890	305	471	+ 166
1 Ztr. Roggen 8,75			
1 " " 9,—			
1 " Weizen 10,—			
½ " " 5,50			
25 Pfd. Mais 1,75			
Gras 21,60			

Einzelne Schuldposten	Jahr	Schuld	Einnahme	Rest
2 Ztr. Weizen	1891	277	488	+ 211
1 1/2 " Saathafer				
Gras				
	1892	262	295	+ 33
Gras				

Die auffallendste Erscheinung an dieser Ziffernreihe, die wechselnde Höhe der Einnahmen erklärt sich sehr einfach daraus, daß im ersten Jahre der Sohn des Heuerlings noch fast gar nicht, im zweiten zu einem geringeren und vom dritten Jahr ab zu vollem Tagelohn mitgearbeitet hat, daß aber im letzten Jahre der Vater aus der Arbeit ausgeschieden ist. Die schlechten Erntejahre um die Wende des neunten Jahrzehnts spiegeln sich auch hier deutlich in den Getreidebezügen der Familie wieder.

Beispiel II.

An Miethe und Landpacht hat dieser Heuerling 171,12 Mk. zu zahlen.		Schuld	Einnahme	Rest
Einzelne Schuldposten	1889	222	339	+ 117
1 Ztr. Saatweizen				
Gras				
	1890	259	447	+ 188
3 Ztr. Saatroggen				
Gras				
	1891	369	526	+ 157
3 Ztr. Roggen				
2 " Weizen				
1 " "				
2 " "				
1 1/2 Ztr. Saathafer				
1/2 Schock Weißkohl				
Gras				
	1892	273	423	+ 150
1 Ztr. Weizen				
1 Schock Weißkohl				
Gras				

Auch in dieser Familie arbeiten Vater und Sohn. Die ungewöhnlich hohen Ausgaben an Brotkorn, die die schlechten Ernten von 1890 und 1891 verursacht haben, hat die Familie dadurch auszugleichen gesucht, daß in diesem Jahr die Tochter mit in Arbeit gegangen ist, wodurch auch der Einnahmeposten ungewöhnlich hoch erscheint.

Gut C. Kreis Lübbecke.

Im eigenen Betrieb sind 80 Morgen Acker und 80 Morgen Wiesen. Es werden bebaut Roggen 16 1/2 Morgen, Weizen 18 1/4, Hafer 14 1/2, Runkeln 4 1/4, Kartoffeln 6 1/2, Bohnen 3 1/2, Alee 11 1/2, Mais 1, Gerste 1 1/2. Verhältniß von Mäh- zu Hack- zu Weidefrüchten wie 86 : 14 : 0. Von Maschinen sind eine Drillmaschine und eine Göpeldreschmaschine im Gebrauch. Es sind vorhanden 9 Milchkühe, 1 Bulle, 7—8 Stück Jungvieh, 3 Mastkühe, 4 Zuchtsauen, 6 Ackerpferde.

Der größte Theil der Wirthschaftsergebnisse wird im eigenen Haushalt verbraucht. Nach einer allerdings nicht ganz zweifelfreien Berechnung muß bei dem eigenen Betriebe eine Summe von 1400 Mk. jährlich zugefetzt werden, so daß der Gutsherr seine alleinigen Einnahmen aus den Pachtgeldern bezieht, die für den Morgen 27—30 Mk. betragen.

Jahreslöhner: 1 Gärtner, 3 Knechte, 1 Kuhmeier, 1 Kuhjunge, 1 Stalljunge, 2 Melkmädchen.

Es sind 8 Heuerlinge da. Unter ihnen befindet sich ein Hofmeister, ein Kutscher und ein Bedienter.

Außerdem werden 2 Bauern-Heuerlinge etwa $\frac{2}{3}$ des Jahres über beschäftigt.

Die Töchter von eigenen Heuerlingen sind durch besonderen Vertrag verpflichtet, das ganze Jahr über zur Arbeit zu kommen.

Die Heuerlinge zahlen für Haus und Garten eine Miethе von 40—45 Mk., in Ausnahmefällen bis 60 Mk.

Für den Morgen Land, deren sie 4—5 in Pacht haben, werden 15—20 Mk. gezahlt. Dies Land wird ihnen vom Hofe gegen eine Vergütung von 16 Mk. insgesammt fertig bestellt. Holzfuhren sind mit 1,50 Mk. zu bezahlen. Sonstige Fuhren sind frei. Für die Bestellung des viertel Morgen Feinland sind 9 Mk. zu entrichten. Jede Heuerfamilie hat $\frac{1}{2}$ Morgen Weide unentgeltlich, die ihnen von der Gutsherrschaft freiwillig als Ersatz für die Benutzung der früheren Gemeindeweide gewährt wird, die ihnen nur thatsächlich zugestanden wurde, ohne daß sie ein Recht daran hatten, und von der sie daher bei der Auftheilung keinerlei Antheil erhielten.

An Tagelohn erhalten die Männer vom April—September 100, im Oktober 80 und im Winter 70 Pf. Die Frauen im April und Mai 70, vom Juni—Oktober 75, im November 63, vom Dezember—März 50 Pf. Die Frauen kommen aber im Winter sehr selten, sondern gewöhnlich nur zur Heu- und Kornernte zur Arbeit.

Im Akkord wird nur Gras gemäht, und zwar zu 2 Mk. der Morgen.

Von den 5 Morgen Land bepflanzt eine Heuerlingsfamilie $2\frac{1}{2}$ mit Roggen, $\frac{3}{4}$ mit Weizen, $\frac{1}{2}$ mit Kartoffeln, $\frac{1}{2}$ mit Klee, je $\frac{1}{4}$ mit Bohnen und Hafer und je $\frac{1}{8}$ mit Runkeln und Steckrüben.

Das Getreide wird bei einem Müller, der die Gutsmühle gepachtet, mahlen gelassen, wobei bei ungebeuteltem Mehl 4 pCt., bei gebeuteltem 8 pCt. des Körnergewichts abzugeben sind.

Für die Kuh muß meist noch Gras zugekauft werden, je nach der eigenen Kleeernte, für 15—30 Mk. Gegen eine Kleinigkeit wird auch oft die Grasnutzung an den Wegen gepachtet. Außerdem erhält die Kuh auch Runkeln, Häcksel, sowie Roggen- und Bohnenmehl.

Es werden zwei Schweine fett gemacht, eines zum eigenen Gebrauch, eines zum theilweisen Verkauf. Oft werden auch Ferkel zu Stangenschweine gefüttert. Man kann dann bei normalen Preisverhältnissen auf einen Bruttogewinn von 50 Pf. pro Tag rechnen. (Einkauf 15 Mk. Verkauf nach 2 Monaten 45 Mk.)

Für die Arbeit auf dem eigenen Lande werden durchschnittlich im Monat 3—4 Tage, nach einer anderen, davon nicht sehr abweichenden Angabe eines Heuerlings im Jahre 30—40 Tage benöthigt, an denen

der Heuerling von der Gutsarbeit beurlaubt wird. Von einem Dritten wurden mir folgende zu einem weit günstigeren Ergebniß führende Angaben gemacht. Es wird gearbeitet:

1	Tag	beim Pflügen, wobei der Mann den Dünger einzubringen hat,
1	"	" Säen,
1 ¹ / ₂	"	" Kartoffelpflanzen, wobei die Frau mithilft,
1 ¹ / ₂	"	" Mähen von 1/2 Morgen Gras, was von etwa 3 Uhr ab bis gegen 9 Uhr hin geschieht. Das Heuer besorgt die Frau,
1 ¹ / ₂	"	" Roggenmähen. Außer der Frau muß noch eine zweite Person mithelfen, im Nothfall eine Fremde, die 75 Pf. nebst Kost und Schnaps erhält,
1/2	"	" Weizenmähen mit 2 Hülsen, also 1 ¹ / ₂ Tage,
1/2	"	" Bohnenmähen mit 2 Hülsen, also 1 ¹ / ₂ Tage,
1 ¹ / ₂	"	" Flachsbearbeiten. Die übrige Flachsarbeit verrichtet die Frau,
3	"	" Kartoffelroden mit je 2 Hülsen, also 9 Arbeitstage,
4	"	" Dreschen,
4	"	" Holzkleinmachen,

19 bezw. 25 Tage.

Aus einer mir freundlichst überlassenen Vohnliste des Jahres 1892 lassen sich fast ganz sichere Zahlen für die von den Heuerlingen beanspruchten Urlaubstage gewinnen, da die wenigen Akkordsätze gleichfalls hier eingetragen sind und sich leicht in Tagelöhne auflösen lassen.

Aus dieser Liste ist zunächst ersichtlich, daß, wo in der Familie mehr als eine arbeitsfähige Person vorhanden ist, kein Tag im Jahr vergeht, an dem nicht wenigstens eines dieser Familienmitglieder auf dem Hofe gearbeitet hätte. Für die Beantwortung der Frage, wie viel Tage die Heuerlinge zur Bearbeitung ihres Landes nöthig haben, können uns also diese Fälle nichts nützen. Wohl erfüllen diesen Zweck aber die Aufzeichnungen über die Arbeitstage von 4 Heuerlingen, welche nur unerwachsene Kinder haben, und daher nur allein zur Arbeit kommen können. Ihnen zufolge war die Anzahl ihrer Fehltag in den einzelnen Monaten folgende:

	Anzahl der Werkstage	Fehltag				Durchschnitt
		I.	II.	III.	IV.	
Januar . .	25	8 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄	4 ³ / ₄	1 ¹ / ₄	4
Februar . .	25	7	3 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	3 ¹ / ₄
März . . .	25	1 ¹ / ₂	0	0	0	3/8
April . . .	23	1	2 ¹ / ₄	0	0	3/4
Mai	24	1/2	1	(+ 1)	1/2	1/2
Juni	26	0	3/4	(+ 1)	0	1/4
Juli	26	1/2	1 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	1 ³ / ₄	1 ¹ / ₄
August . .	27	2	1 ¹ / ₂	2	2 ¹ / ₂	2
September	26	0	1/2	1/2	0	1/4
Oktober . .	26	4	3 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	1	4
November .	26	1 ³ / ₄	3 ¹ / ₂	1	3 ¹ / ₄	2 ³ / ₈
Dezember .	26	4 ¹ / ₄	3/4	5 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₄
		31	20	25 ¹ / ₄	16 ¹ / ₄	23

Die Anzahl schwankt demnach zwischen 16 und 31 Tagen und beträgt im Durchschnitt der 4 Fälle 23 Tage.

Von den einzelnen Monaten zeigen die wenigsten Fehltage März, April, Mai, Juni und September, in denen im Durchschnitt der 4 Fälle noch nicht ein ganzer Tag Urlaub genommen wurde. Es folgen die Monate Juli, August und November mit durchschnittlich mehr wie einem und weniger als 2 $\frac{1}{2}$ Urlaubstagen. Am meisten, nämlich 3—9, zeigen Oktober, Dezember und Januar. Das Bedürfniß, auf dem eigenen Lande zu arbeiten, wird aber in den letzteren Fehltagen wohl nur die des Oktober verursacht haben, die Lücken der beiden Wintermonate mögen wohl mehr auf Mangel an Arbeit auf dem Gute zurückzuführen sein.

Diese zahlenmäßigen Nachweise zeigen, daß in Wirklichkeit in der eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeitsjaison noch weit weniger Tage versäumt werden, als von den Heuerlingen selbst als nöthig bezeichnet wurden. Einzig und allein in der Kartoffelernte des Oktobers scheint für dieselben ein starkes Bedürfniß vorhanden zu sein, auf dem eigenen Lande zu arbeiten, während sie in der Heu- und Getreideernte augenscheinlich sehr viel leichter abkömmlich sind.

Die angeführte Bohnliste von 1892 enthält aber nun außer den den Heuerlingen gezahlten Löhnen auch deren Schulden, also die gleichen Aufzeichnungen, wie die den Arbeitern selbst gehörigen Kontobücher. Im Folgenden sollen diese Daten in dem gleichen Anfange, wie für einzelne Heuerleute der Güter A und B, hier für alle des Gutes C, aber nur für das Jahr 1892, wiedergegeben werden.

	Schuld	Einnahme	Rest
1. Erwachsene 4, wovon 2—3 auf dem Hofe arbeiten, Kinder keines, 4 Morgen Land .	193	361	+ 164
Gesammpacht	108,43		
Wegegras	1,90		
Graskauf	37,33		
Ein Faulbeerbaum aus dem Garten	5,50		
2. Erwachsene 3, wovon 2 arbeiten, Kinder 2	193	327	+ 134
Gesammpacht	98,80		
Gras	35,—		
3. Erwachsene 2, wovon 1 arbeitet, Kinder 3	230	243	+ 13
Gesammpacht	107,70		
Gras	25,15		
2 Ferkel	30,—		
1 Ztr. Sommerweizen unentgeltlich.			
$\frac{1}{2}$ Ztr. Kartoffeln unentgeltlich.			

	Schuld	Einnahme	Rest
4. Erwachsene 2, wovon 1 arbeitet, Kinder 2. Auf dem Gute Anfänger, war vorher Bauernheuerling	258	247	— 11
Gesamtpacht	86,55		
Gras	73,50		
$\frac{1}{2}$ Ztr. Weizen	5,50		
1 Ferkel	12,—		
Holz	46,—		
(Ungewöhnlich viel, darum hier besonders erwähnt, bei anderen Familien nur 15—20 Mk.)			
5. Erwachsene 2, wovon 1 arbeitet, Kinder 1	187	248	+ 61
Gesamtpacht	99,—		
$\frac{1}{2}$ Ztr. Saatbohnen	5,50		
Gras	20,48		
Grasweg	3,33		
6. Erwachsene 3, wovon 1 arbeitet, Kinder 3	181,50	249,50	+ 68
Gesamtpacht	99,—		
$\frac{1}{2}$ Ztr. Sommerweizen	5,50		
Grasweg	3,33		
7. Erwachsene 3, wovon 1—2 arbeiten,	81	196	+ 115
Gesamtpacht	51,—		
$\frac{1}{2}$ Ztr. Weizen	4,50		
8. Erwachsene 2, wovon 1 arbeitet, Kinder 3	219	231	+ 12
Gesamtpacht	100,—		
Gras	40,—		
Grasweg	5,—		
70 Pfd. Saatroggen	5,60		
20 " Saatbohnen	2,20		
100 Bohnenstangen	6,—		
Holz	27,—		
		Darunter 670 Pfd. Hafer = 50.	

Die Heuerlinge zu 3, 6 und 7 haben als Hofmeister, Kutscher und Bedienter noch außerdem Jahreslohn. Die angeführten Tagelohnarbeiten werden von ihren Angehörigen verrichtet.

Von der Familie zu 1 und zu 5 sind mir auch die Kontobücher überlassen worden, deren Angaben bezüglich des Jahres 1892 mit denen der Lohnliste identisch sind, und sich außerdem bei 1 nur noch auf das Jahr 1891, bei 5 aber bis zurück auf 1885 erstrecken.

	Schuld	Einnahme	Rest
1. Heuerling 1. Jahr 1891 . . .	228	339	+ 101
Gras	36,40		
Gras an Chauffee . . .	1,90		
1 Ztr. Weizen . . .	12,25		
Holz	30,88		
2. Heuerling 5. Jahr 1885. Es arbeiten der Mann, abwech- selnd Sohn und Tochter, hin und wieder die Frau	198,50	380	+ 181,50
Gesamtpacht . . . 109,—	(Bleibt so bis 1890.)		
1 Tonne Kartoffeln . . .	4,—		
1 Tonne 67 Pfd. Kartoffeln	5,58		
1½ Scheffel Roggen . . .	10,50		
8 Mezen Saatbohnen . . .	3,—		
¼ Schock Weißkohl . . .	—,48		
1 Ruthe Gras	9,75		
1886. Außer ihm arbeiten noch Sohn und Frau. Alle drei aber regelmäßig	195	349	+ 154
1 Tonne Saatkart- toffeln	3,10		
½ Ruthe Gras	11,38		
Zweiter Schnitt Gras . . .	13,—		
½ Schock Weißkohl . . .	1,50		
Ferkel	15,—		
1887. Es arbeiten nur noch Sohn und Frau, aber regel- mäßig	197	400	+ 203
Gras	26,86		
1888. Es arbeiten Sohn und Frau, doch im Winter weni- ger als 1887	178	321	+ 143
Gras	19,50		
1889. Arbeit etwa wie 1888 . . .	169	308	+ 139
1 Ruthe Gras	16,90		
1890. Arbeit wie vorher	158	326	+ 168
Gesamtpacht	104,50		
1 Ruthe Gras	16,25		
1891. Es arbeiten Frau und Tochter	171	251	+ 80
Gesamtpacht	95,—		
Gras	29,58		

Die Familie hat also stets Ueberschüsse erzielt. Ihre Ausgaben haben sich im Laufe der Jahre fast stetig verringert, und zwar, wie es scheint, in Folge immer besserer Wirthschaft, insbesondere größerer Sparjamkeit beim Holzverbrauch und stärkerer Futterproduktion.

Gut D. Kreis Lübbbeck.

Umfang 2200 Morgen. Davon 1000 Forst, 800 verpachtet; 205 Acker und 200 Wiese im eigenen Betrieb.

Es wurden gepflanzt 53 Roggen, 40 Weizen, 30 Hafer, 10 Mengesorn (Hafer, Bohnen, Wicken), 12 Runkeln, 18 Bohnen, 12 Kartoffeln, 2 Mais, 15 Klee, 13 mit Gras angesäet zur Schafweide (Kind abgeschafft), Verhältniß von Mäh- zu Hack- und zu Weidefrüchten wie 82:12:6. Angewandt wurden eine Drill-Düngerstreu- und eine gemiethete Dampf Dreschmaschine.

Viehstand: 24 Milchkühe, deren Milch in der Molkerei verkauft wird. 4 Ochsen, 6 Ackerpferde, 15—20 Zuchtfauen, 2 Eber, 300 Schafe.

Gesinde: 3 Knechte, 1 Schäfer, 1 Kuhmeier, 1 Junge, 2 Melkmädchen.

Heuerlingsfamilien sind 14 vorhanden für Feld und Garten, außerdem ein Tischler und 2 Torfarbeiter im Heuverhältniß. In der Ernte nehmen sich die Heuerlinge, wenn die eigenen Frauen nicht abkömmlich sind, Fremde an. Außerdem kommen aus dem nächsten Dorf an freien Nachmittagen und in den Ferien den ganzen Sommer über Schulkinder, täglich je nach Bedarf 20—40, die dann mit Hacken, Verstreuern der Maulwurfshügel, Heuwenden und Kartoffelbuddeln beschäftigt werden. Für die Forstarbeiten werden freie Tagelöhner genommen, da hierfür die vorhandenen Heuerlinge nicht ausreichen.

Es sind also für die 400 Morgen Kulturareal mit 200 Morgen Acker 7 Jahreslöhner, 14 Heuerlingsfamilien und eine nicht genau bestimmbare, zwischen 20—40 schwankende Anzahl von Schulkindern zur Verfügung, die wir als 14 ganze Arbeitskräfte ansetzen wollen. Die Mähfrauen sind zu den Heuerlingsfamilien zugehörig zu betrachten. Danach kommen auf 1000 Morgen Betriebsfläche 5 Jahreslöhner, 10 Sommerarbeiter und 10 Heuerlingsfamilien und auf 1000 Morgen Acker 35 Jahreslöhner, 70 Sommerarbeiter und 70 Heuerlingsfamilien.

Die Arröder (Heuerlinge) haben meist 3—4 Morgen Land in Pacht, und zahlen für den Morgen 18—22 Mk. Pacht. Außerdem aber pachten sie noch meist, sei es vom Bauer, sei es vom Gut selbst, zu einem höheren Preise (bis 30 Mk.) mehrere Morgen zu. Sie können daher meist zwei Kühe halten und bearbeiten dann gewöhnlich mit diesen ihr Land. Die Spannhülfe des Gutes, auf welche ein rechtlicher Anspruch nicht besteht, wird, wenn in Anspruch genommen, mit 5 Mk. für den Tag bezahlt. Für Holzfuhren gilt der gleiche Satz. Sonstige Fuhren besorgen die Leute stets mit ihren Kühen.

Gegen Entrichtung des Stecherlohnes, der für 2000 Stück schwarzen Torf 2,75 und für ebensowiel weißen Torf 2,50 Mk. beträgt, erhalten sie 5 Ruthen schwarzen und 1 Ruthe weißen Torf jährlich geliefert.

An Tagelohn erhalten die Männer im Sommer 1,20, im Winter 1 Mk.; die Frauen 80 bezw. 60 Pf. An Akfordlöhnen werden gezahlt:

Mähen von 1 Morgen Gras	1,50 Mk.
„ und Aufstiegen von 1 Morg. Winterung	3 „
Kartoffelernten für den Zenter	12—20 Pf.

Das diesem Gute Eigenthümliche bei der Wirthschaft der Heuerlinge ist die Thatsache, daß sie, obwohl verpflichtet täglich zur Arbeit zu kommen, doch 100 Tage und mehr auf ihrem eigenen Lande arbeiten, wovon sie abzuhalten der Gutsherr weder den Willen, noch kaum auch die Macht hat. Es liegt dies theilweise an dem größeren Umfang der Wirthschaft, die oft 10—12 Morgen umfaßt, und in der die Ackerarbeiten meist von den Heuerlingen selbst verrichtet werden, theils aber auch wohl an der geringeren Arbeitsenergie der Heuerlinge und einer in Folge hiervon eingerissenen schlechten Gewohnheit.

Der Boden ist hier weit weniger fruchtbar, als auf den bisher betrachteten Gütern, so daß eine Familie von 2 Erwachsenen und 4 Kindern, die 5 Morgen bewirtschaftet, gewöhnlich noch Brotkorn zukaufen muß. Es ist dies meistens Weizenmehl — die Woche 1 Pfd. — da das eigene Land keinen Weizen trägt. An Roggenmehl braucht diese Familie jeden Monat 1 Str., so daß, wenn je 2 Kinder gleich einem Erwachsenen gerechnet werden, auf den Kopf täglich $\frac{5}{6}$ Pfd. Mehl benötigt werden. Das Roggenmehl würde wohl reichen, wenn nicht die Schweine und manchmal auch die Kühe damit gefüttert würden. Außer daß man 1 bis 2 Schweine mästet, pflegt man auch 2—3 mal im Jahre 6 Wochen alte Ferkel zu kaufen und nach 2—3 Monaten als Stangenschweine zu verkaufen. Die beiden Kälber werden gewöhnlich 3—4 Wochen mit der Muttermilch gemästet und bringen dann 27 bis 36 Mk. ein.

Die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens hat auch zur Folge, daß ein Heuerling, der $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen und etwas Begegras gepachtet hat, und der nur $\frac{1}{6}$ Morgen mit Klee bebauen kann, weil es ihm sonst an kleefähigem Boden fehlt, für seine beiden Kühe noch sehr viel Gras auf dem Halme — in manchen Jahren für 80 Mk. — zukaufen muß. Auch für die Schweine wird Futter zugekauft und zwar meistentheils Maismehl. Im Allgemeinen liegen nach dem Ausspruch eines erfahrenen Heuerlings auf diesem Gute die Verhältnisse so, daß, wo nur eine Arbeitskraft in der Familie ist, gewöhnlich am Schluß des Jahres Schulden vorhanden sind. Diese werden gestundet, solange bis die Familie sich emporgearbeitet hat. Es ist noch nicht vorgekommen, daß Jemand Schulden halber vom Gut verjagt worden ist oder daß ihm Zinsen für seine Schulden angerechnet worden sind. Zwei Verträge aus den Jahren 1850 und 1873 sind in den Anlagen beigelegt. Ihr Vergleich ist insofern lehrreich, als er zeigt, daß vieles, das noch vor einigen Jahrzehnten der Sitte und dem mündlichen Uebereinkommen überlassen bleiben konnte, später genauer fixirt werden mußte.

Gut E. Kreis Lübbeke.

Acker im eigenen Betrieb 200 Morgen. Davon Roggen 70—75, Winterweizen $7\frac{1}{2}$, Sommerweizen 5, Hafer 30—40, Gerste $6-7\frac{1}{2}$, Kartoffeln 15—16, Runkeln $7\frac{1}{2}$ —9, Steckrüben $7\frac{1}{2}$ —9, Bohnen 20, Erbien 2, Klee 15, Mais 5, Weißkohl 2. Die Hauptfruchtfolge ist: 1. Roggen, 2. Roggen, 3. Hafer, 4. Hackfrüchte, 5. Klee. Verhältniß der Mäh- zu Hack- und Weidefrucht wie 83,6 : 16,4 : 0. An Maschinen

werden eine Drill- und eine Göpel-Dreschmaschine benutzt. Zuweilen wird mit Hilfe einer gemietheten Lokomobile ausgedroschen.

Der Viehstand besteht aus 6 Arbeitspferden, 4 Arbeitsochsen, 20 Milchkühen und 20 Mutterfauen.

An Gesinde sind vorhanden 3 Knechte, 2 Jungen und 3 Mägde, die aber auch Hausarbeiten verrichten.

Heuerlingsfamilien sind nur 4 auf dem Gute, die nur für die Feldarbeit bestimmt sind. Im Heuerlingsverhältniß stehen aber außerdem 2 Tischler (zugleich Zimmerer und Stellmacher) 1 Maurer, 1 Waldaufseher, 1 Hofmeister, 1 Borarbeiter, 1 Diener, also im Ganzen noch 7 Familien. Es haben aber auch eine große Anzahl von kleinen Besitzern, sogenannte Neubauern, oder auch größere Besitzer: Kolonen vom Gute Parzellen gepachtet, die eigentlich verpflichtet sind $\frac{1}{3}$ des Pachtzinses in Arbeit zu leisten, und zwar für je eine Mark einen Arbeitstag. Die meisten dieser Pächter, die im Ganzen etwa 200 Morgen und zwar meistbietend den Morgen zu 18—30 Mark gepachtet haben, werden aber zur Erfüllung dieser Pflicht nicht oder doch nur in der Ernte angehalten. In der Regel kommen von diesen Pächtern 5—8 auf 3 Tage zum mähen, auf 3 Tage zur Arbeit an der Dampfdreschmaschine, und zur Kartoffelernte 8 Männer und etwa 20—40 Weiber und Kinder.

Regelmäßig arbeiten auf dem Gute aber 8 solche Neubauern, die etwa 2—3 Morgen eigenes Land haben und ungefähr das gleiche vom Gute pachten. Sie erhalten $1\frac{1}{2}$ Morgen zu der billigeren Heuerlingspacht von 12—18 Mk. pro Morgen, während sie für den Rest, meist auch $1\frac{1}{2}$ Morgen, die höhere Pacht von gewöhnlich 30 Mk. zu zahlen haben.

Außerdem kommen noch 2 Bauernheuerlinge, so oft sie nicht Verpflichtungen gegen ihre Bauern haben oder auf eigenem Lande arbeiten, regelmäßig zur Gutsarbeit. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf wöchentlich einen Tag, und zur eigenen Arbeit benöthigt er alle Woche etwa einen halben Tag.

Die Arröder haben meist $3\frac{1}{2}$ Morgen in Pacht und zahlen 18 Mk. für den Morgen.

Für ein Haus mit $\frac{1}{2}$ Morgen Garten werden 30 Mk. Miethen gezahlt. Für die gesammte Bestellung, das Schälen von 1 Morgen Roggenstoppel zur Ausfaat von Rüben einbegriffen, und sämtliche sonst nöthigen Fuhren haben sie 18 Mk. bei $3\frac{1}{2}$ Morgen Land zu zahlen.

Leinland wird vom Gute nicht gewährt, die Heuerlinge pachten gewöhnlich einen Viertel Morgen bestelltes Leinland vom Bauern zum Preise von 9 Mk.

Als Tagelohn erhalten die Männer im Sommer 90 Pfg., im Winter 80 Pfg. Die Frauen sind nur verpflichtet zum Waschen zu kommen und erhalten dann 60 Pfg. und die Kost.

Für den Morgen Mähen und Aufstiegen werden 2,50 Mk. bezahlt, in die sich der Heuerling mit seinen beiden Hilfsarbeitern — der eigenen oder fremden Frau und einer fremden Frau oder einem Kinde — so theilen, daß er allein die eine Hälfte des Lohnes erhält.

Sommergetreide und Bohnen, die nicht sogleich nach dem Mähen,

sondern erst später, wenn sie trocken sind, im Tagelohn gebunden werden, bringt zu mähen 2 Mk.

Die Heuerlinge sind verpflichtet das ganze Jahr hindurch zur Arbeit zu kommen, die im Sommer von 6—11 Uhr und von 1 bis 7 Uhr dauert. Die Bearbeitung des Landes erfolgt durch die Frau, und durch den Mann in den Feiertagen oder an einigen wenigen Urlaubstagen.

Zu manchen Arbeiten, z. B. zum Säen, nimmt er oft nur einige Stunden Urlaub.

Von seinen $3\frac{1}{2}$ Morgen bepflanzt der Heuerling 2 Morgen mit Roggen, einen mit Kartoffeln und Runkeln, $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ mit Klee und im Herbst einen Morgen Roggenstoppeln mit Wasserrüben. Im Garten wird meist auch etwas Kürbissen gebaut. Von einem Morgen erntet er etwa 8 Scheffel Roggen gleich 640 Pfd. und 100 Ztr. (?) Kartoffeln. Sehr störend für sein wirtschaftliches Gedeihen ist der Umstand, daß er keine Wiesen und außer dem Hofplatze keine Weiden hat und auch nicht genug Klee anpflanzen kann. Er muß daher viel Gras auf dem Halme kaufen, für 2 Kühe oft bis für 100 Mk. Auch pachten sie oft die Grasnutzung an Wegen. Einige der Arröder haben zwei Kühe, andere nur eine oder eine und eine Ziege.

Die Kühe geben in der ersten Zeit etwa 8—10 l Milch täglich; von der 10—12 l zur Herstellung von 1 Pfd. Butter genügen. Die Kälber werden gemästet und nach 3—4 Wochen zu etwa 30 Mk. das Stück verkauft. Es werden 1—2 Schweine fett gemacht und außerdem regelmäßig zwei—wohl auch dreimal im Jahre 2 Ferkel zu Stangen-schweinen gefüttert. Sie kosten mit 6 Wochen etwa 9—10 Mk. das Stück und gelten nach 2 Monaten 60 Mk., so daß der tägliche Bruttogewinn über 80 Pfg. beträgt. Ein anderer Heuerling giebt an, daß der Bruttoverdienst in der Woche bei jedem Ferkel etwa 2 Mk. beträgt, daß er aber auch für 1 Mk. Maismehl in der Woche zukaufte. Außer mit Milch und Kartoffeln werden sie auch mit Roggen und Maismehl gefüttert, den sie im letzten Jahre mit 7 Mk. den Zentner beim Müller gekauft haben. Bohnenmehl wird hier an die Schweine nicht verfüttert, weil die Bohnen nicht besonders gut hier gedeihen.

Eine Familie von 5 Personen, die $3\frac{1}{2}$ Morgen hat, muß $\frac{2}{3}$ ihres Bedarfs, manchmal sogar die Hälfte desselben zukaufen, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß von dem geernteten Roggen auch die Schweine (die Kühe hier nicht) gefüttert werden.

Für das Mahlen nimmt der Müller 4 bzw. 8 pCt. des Gewichts. Wer nahe am Gute wohnt, kann dort backen, entfernter wohnende lassen ihr Brot beim Bäcker des Dorfes backen, der für 4 Brote von je 24—25 Pfd. 10 Pfg. Backgeld nimmt.

Die Schweine werden bis auf einige Schinken, für die je 18 bis 20 Mk. gelöst werden, selbst verzehrt. Fleisch wird nicht zugekauft, auch Schmalz nur wenig. Fehlt es an Fett, wird Talg oder Rüböl gekauft.

Heuerlinge, die vom Gut etwas entfernt wohnen, stehen sich schlechter, wie die näher wohnenden, weil sie einmal in den Zwischenstunden nicht auf dem eigenen Land arbeiten können und weil ihnen zweitens die

Bestellung und die Fuhren theurer kommen, da sie ihnen nicht vom Gut geleistet werden. Einer der Heuerlinge, der 10 Morgen Land in Pacht hat und 4 Kühe hält, muß ihnen das Land gegen den Satz von 4 Mk. für den Morgen bestellen und Mist und Erntefuhren gegen 25 Pfg. die Fuhre leisten. Torf- und Holzfuhren werden vom Gut gegen eine Vergütung von 2 Mk. gestellt.

Eine Familie von 5 Personen kann nach eigener Angabe jährlich etwa 20—30 Mk. zurücklegen. Die meisten Heuerlingsfamilien auf diesem Gute haben dagegen alljährlich Unterschüsse bei der Jahresabrechnung, die dann auf ihrem Konto stehen bleiben, aber nie verzinst werden oder Anlaß zur Austreibung geben.

So hatte ausweislich der mir zur Ansicht vorgezeigten Kontobücher eine Familie in einer Reihe von 7 Jahren folgende Schuldbeste: 145 Mk. — 188 — 120 — 173 — 71 — 139 — 112. Ein anderes Kontobuch weist folgende Schlußzahlen auf: + 30, + 5, + 20, + 26, — 26, — 83, — 128, — 200, — 270, — 341, — 360, — 286, — 166.

Die mit unheimlicher Regelmäßigkeit wachsenden Unterschüsse der mittleren Jahre fallen in die Zeit, wo nach und nach die Familie auf 9 Köpfe anwuchs, ohne daß eines der Kinder hätte verdienen helfen. Erst als vor 2 Jahren das erste Kind mitarbeiten konnte, fingen die Schulden wieder an abzunehmen.

Gut F. Kreis Herford.

Umfang 670 Morgen. Davon Wald 250, Acker 290, Wiese 70, Wege 25, Park 10.

Bebauung. Winterweizen 70, Winterroggen 60, Hafer 70, Wintergerste 5, Gemenge (Hafer, Wicken, Erbsen) 25, Kartoffeln 10, Runkeln 15, Kleie 25. Verhältniß von Mäh-, Hack-, Weidefrüchten wie 88:12:0.

Maschinen. Drillmaschine, mit der das ganze Getreide gedrillt wird, Düngerstreumaschine, Heurechen, Mähmaschine, mit der etwa $\frac{1}{3}$ der Ernte abgemäht wird. Göpel- und Dampfdreschmaschine.

Viehstand. Rindvieh 50, davon 34 Milchkühe, deren Milch frisch verkauft wird. Jungvieh wurde bis dahin aufgezogen, soll jetzt verkauft werden. 24 Sauen, 3 Eber. 13 Ackerpferde. Der starke Bestand an solchen wird nicht durch die Ackerwirthschaft, sondern durch einen Ziegeleibetrieb bedingt, für den Fuhren und Göpelpferde an die Thonmühlen zu stellen sind.

Gesinde. 3 Ackerknechte (die sonst nöthigen Arbeiten bei den Pferden werden von Söhnen von Heuerlingen geleistet), 2 Kuhknechte, 1 Schweinemeister, 2 Melkmädchen.

Heuerlinge (Kötter). 12 Familien.

Fremde Arbeiter werden 5 das ganze Jahr, mit Ausnahme von 10—20 Tagen, beschäftigt, davon ist Einer ein Neubauer, 4 sind Bauernheuerlinge. Sie erhalten 1,50 bezw. 1,25 Mk. Tagelohn.

Kinder von 12—14 Jahren werden in verschieden großer Anzahl beim Heuen, Rübenverziehen und Kartoffelroden beschäftigt.

Es sind demnach auf der 670 Morgen Betriebsfläche und den

290 Morgen Acker beschäftigt: Ständige Arbeiter außer Heuerlingen $12\frac{1}{3}$, Kinder in nicht bestimmter Anzahl, Heuerlinge 12. Auf 1000 Morgen Betriebsfläche kommen demnach 79 Jahresarbeiter und 18 Heuerlingsfamilien, auf 1000 Morgen Acker 42 Jahresarbeiter und 41 Heuerlingsfamilien.

Jedoch ist zu bemerken, daß die Heuerlinge im Winter außer mit Forstarbeiten auch häufig mit Arbeiten für die Ziegelei, insbesondere mit Thongraben beschäftigt werden.

Die Heuerlinge haben alle 6 Scheffel Saat, was hier gleich 4 Morgen ist (1 SS. = $\frac{2}{3}$ Morgen), zu dem festen Satz von 7,50 Mk. pro SS., also 11,25 Mk. pro Morgen und Pacht. Sehr viele haben aber noch mehr dazu gepachtet, bis zum Höchstmaß von gleichfalls 4 Mk., und müssen dann 20,25 Mk. für den Morgen Pacht bezahlen. Fertig bestelltes Weinland erhält jede Familie 30 Ruthen gegen Zahlung von 6 Mk.

Für die Wohnung sind gewöhnlich 9 Mk., nur in einem Fall 12, und von 3 Familien, die das älteste Kötterhaus bewohnen, nur je 6 Mk. zu zahlen.

Wie überall sind die Heuerlinge zu kleinen Reparaturen und außerdem, was nicht auf allen Gütern ausbedungen wird, zum alljährlichen Weißen des Hauses, und ist der Gutsherr zu größeren Reparaturen verpflichtet.

Das Land wird ihnen, ohne daß hierzu eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, in den meisten Fällen unentgeltlich bestellt. Nur wenn sehr viel auf dem Hofe zu thun ist, oder der Kötter nicht warten will, bis sein Land an der Reihe ist, läßt dieser es sich durch einen Bauern beackern, dem er dann 6 Mk. für die Tagesarbeit mit 2 Pferden zu zahlen hat. Holz-, Kohlen-, Flachsz- und Erntefuhren werden ihnen gleichfalls unentgeltlich geleistet. Die Heuerlinge haben Anspruch darauf, daß ihnen jährlich 9 Scheffel Roggen (zu 80 Pfd.) 2 Mk. unter dem Tagespreise verkauft werden. Diese Verpflichtung ist in eine jährlich ihnen zu entrichtenden Summe von 18 Mk. verwandelt, die ihnen auch dann, wenn sie keinen Roggen genommen haben, gut geschrieben wird.

Die Heuerlinge sind verpflichtet, täglich mit einer erwachsenen Arbeiterin oder einem Jungen, der die Schule verlassen hat, zur Arbeit zu kommen. Früher waren sie, hatten sie keine Kinder, gezwungen, um dieser Pflicht Genüge zu thun, einen Diensthöten anzunehmen. Diese Pflicht ist gegenwärtig thatsächlich erloschen. Ja es kommt sogar vor, daß Heuerlinge selbst ihre Kinder, statt sie auf das Gut zu schicken, in die dort sehr verbreiteten Zigarrenfabriken auf Arbeit gehen lassen. Als Tagelohn erhält der Heuerling das ganze Jahr 90, der erste Hülsarbeiter 60 Pf. Kommt die Frau mit als Dritte zur Arbeit, so empfängt sie im S. 80, im W. 70 Pf. Kommt eine dritte männliche Arbeitskraft auf den Hof, so gilt der Satz der freien Tagelöhner, nämlich im S. 1,50, im W. 1,25.

Die Heuerlinge arbeiten auch in Akford und zwar zu den gleichen Sätzen, wie die freien Tagelöhner:

daß, da er alle Jahre einen Morgen mit Kartoffeln bepflanzt, er etwa 4—9 Ztr. für den Bedarf des Viehs übrig hat. Dieses Quantum genügt aber natürlich hierfür nicht, er muß vielmehr noch etwa für 50 Mk., also etwa 15 Ztr. Kartoffeln zukaufen. Er kauft aber außerdem noch für die Kuh an 6 Ztr. Weizenkleie zu je 5 Mk. und nur an 2 Ztr. Gerstenschrot oder Maismehl für je 7 Mk. bzw. 6,80 Mk., sowie für ein Schwein 2 Ztr. Gerstenschrot oder Maismehl zu.

Die Kuh giebt im Anfang bis 10, später gegen 5 l Milch täglich. Mit dem einen geschlachteten Schwein kann er seinen Bedarf an Fleisch und Fett nicht decken. Es wird den ganzen Sommer über im Monat für 4,50 Mk. Speck, und alle 14 Tage 1½ Pfd. Schmalz, das Pfund zu 75 Pf., sowie jede Woche 1 l Rüböl gekauft, welches letztere von 80 Pf. das Pfund auf 60 Pf. herabgegangen ist, wie ich vermüthe, in Folge der Konkurrenz oder gar der Beimischung des amerikanischen Baumwollensaatöls. Aus der Leinfaat gewinnen sie etwa 2 l Leinöl, das mit Vorliebe zum Backen von Kartoffeln und Eiern benutzt wird.

Die Kälber werden, wie auch von anderen Heuerlingen auf diesem Gute, hier nicht gemästet, sondern von der Mutter weg verkauft.

Dieser Heuerling hat am Schluß des Jahres meist einen Unterschuß von 40—60 Mk. auf seinem Konto stehen. Zur Arbeit auf dem eigenen Land nimmt er an etwa 30 Tagen im Jahre Urlaub.

Eine andere Familie mit 8 SS. Land, die 5 erwachsene Personen bei Tisch sind, braucht in den meisten Jahren kein Brotkorn zu kaufen, wohl aber, obgleich sie eine Kuh haben, Butter, die sie gewöhnlich gegen Eier umtauschen. Sie bauen etwa 3 Morgen mit Roggen, die ihnen, da das Land hier besser ist als auf der erst erwähnten Stelle, etwa 5 Ztr. pro Morgen außer der Aussaat einbringen werden, so daß der jährliche Bedarf einer Person in dieser Familie 3 Ztr., der tägliche demnach etwa $\frac{4}{5}$ Pfd. beträgt.

Ein Mann und eine Tochter arbeitet auf dem Hofe, eine Tochter dagegen in der Fabrik. Sie zahlt, was bei Fabrikarbeiten häufig vorkommt, im Monat 15 Mk. Kostgeld an die Eltern.

Dieser Heuerling hat in manchen Jahren einen Ueberschuß, in manchen wieder einen Unterschuß auf seinem Konto stehen.

Eine andere Kötterfamilie, die 6 Personen stark ist und 9 SS. = 6 Morgen in Pacht hat, braucht nur in guten Jahren kein Brotkorn, niemals aber Kartoffeln zu kaufen.

Auf dem Lande werden gebaut: 3½ SS. Roggen, 1½ Kartoffeln, 1½ Hafer, 2 Mähe- bzw. Weideflee, ½ Steckrüben. Alee kommt alle 7 Jahre auf dasselbe Feld und bleibt zwei Jahre stehen.

Die Kuh giebt frischmelkend etwa 12 l Milch, die in dieser Form oder als Butter ganz im Haushalt verbraucht wird. Das Kalb wird gleich nach der Geburt verkauft und dafür etwa 7,50 Mk. erzielt.

Es wird nur ein Schwein fett gemacht, von dem nichts verkauft wird.

Auf dem Hofe arbeitet der Vater und eine Tochter. Um das Land zu bearbeiten (außer den Ackerarbeiten) nehmen sie manchmal einen Tagelöhner an, dem sie 1 Mk. und die Kost geben müssen. Auch

in der Mittagszeit — die Hofarbeit dauert von 6—12 und von 2 bis 7 Uhr — wird hin und wieder auf dem eigenen Land gearbeitet.

Ist es nöthig, einmal die Hülfe des Bauern für die Ackerung in Anspruch zu nehmen, so muß der enorme Satz von 12 Mk. für einen Tag bezahlt werden, etwa das Doppelte dessen, was sonst und was auch früher in jener Gegend üblich war. Hin und wieder arbeitet man daher lieber mit seiner Kuh, borgt sich auch wohl manchmal die des Nachbarn dazu.

Gut G. Kreis Herford.

Umfang 730 Morgen, davon Wald 200 Morgen, Wiesen 40 Morgen, Acker in eigenem Betrieb 330 Morgen.

Bebauung: Roggen 75 Morgen, Winterweizen 65 Morgen, Wintergerste 10 Morgen, Hafer 75 Morgen, Zuckerrüben 22 Morgen, Mähéklee 30 Morgen, Kartoffeln 15 Morgen, Futterrüben 15 Morgen, Bohnen 15 Morgen. Mit Gras und Klee besäete Weide 9 Morgen. Der Rest des Landes Acker ist verpachtet an Kötter und kleine Besitzer. Die Wiesen werden künstlich bewässert und haben in Folge dessen in diesem Jahr trotz der großen Trockenheit nicht ein Fuder weniger als das vergangene Jahr geliefert.

Verhältniß von Mähe-, Hack- und Weidefrucht wie 81,6 : 15,7 : 2,7.

Maschinen: Drillmaschine, Hackmaschine, Göpel- und Dampf-dreschmaschine.

Viehstand: 10 Ackerpferde, 1 Pferd für den Milchwagen, 35 Milchkühe, deren Milch frisch und deren Kälber zur Zucht verkauft werden, 1 Paar Zugochsen, 15 Muttersauern.

Gesinde: 6 Knechte, 3 Mägde. Die Fütterung der Kühe und Schweine wird von Heuerlingen besorgt.

Freie Tagelöhner 8, und zwar Bauernheuerlinge oder deren Söhne oder Neubauern. Sie werden das ganze Jahr hindurch beschäftigt. Die älteren bekommen 1,60 bezw. 1,40 Mk., die jüngeren 1,10 bezw. 0,50 Mk. Tagelohn. Zum Kartoffelroden kommen Frauen und Kinder der Heuerlingsfamilien.

Kötter 11 Familien, darunter der Schweinemäster und der Kuhmeier.

Es sind also für 330 Morgen Acker und 570 Morgen Betriebsfläche $8 + 8 = 16$ ständig beschäftigte Arbeiter und 11 Heuerlingsfamilien. Auf 1000 Morgen Betriebsfläche kommen also 28 Jahresarbeiter und 19 Heuerlingsfamilien, auf 1000 Morgen Acker 48 bezw. 33 solcher Arbeiter.

Die Kötterfamilien haben 5—7 SS. = $3\frac{1}{3}$ — $4\frac{2}{3}$ Morgen in Pacht und zahlen für die SS. 10—14 Mk., also für den Morgen 15—21 Mk. Pacht. An Hausmiete sind 10—15 Mk. zu entrichten. Das Land wird ihnen, ohne daß dazu eine rechtliche Verpflichtung eingegangen ist, unentgeltlich bestellt. Auch andere Fuhren werden ihnen ohne Vergütung gestellt.

Früher wurden ihnen diese Gewährungen nicht geleistet. Sie sind aber neuerdings eingerichtet, weil die Rente sonst zu viel auf ihrem eigenen Lande zu thun haben. Sie pflügten dann meist mit 2 Kühen,

wobei die des Nachbarn geliehen wurde, oder ließen sich, aber nur so lange noch der billige Satz von 6 Mk. für den Tag gezahlt werden brauchte, ihr Land von den Bauern bestellen. Die Hütung auf den Wegen ist frei. Weinsaatland erhalten sie zur Ausfaat von einem Scheffel für 6 Mk. bestellt.

Die Heuerlinge sind verpflichtet, das ganze Jahr mit einem zweiten Arbeiter zur Arbeit zu kommen, werden aber nicht gezwungen, zur Erfüllung dieser Pflicht Diensthöten zu halten.

Der Tagelohn beträgt für den Heuerling 90 bezw. 80 Pf., für den zweiten Arbeiter das ganze Jahr hindurch 50 Pf. Ein etwaiger dritter bekommt den Lohn der fremden Tagelöhner.

An Akkordlöhne werden gezahlt:

Gras mähen 1,95 Mk. pro Morgen

Winterweizen mähen 3,75 " " "

Kartoffeln roden bis 0,15 " pro Zentner.

Ein Heuerling mit 6 SS. bebaut 3 davon mit Roggen, 1 mit Kartoffeln, 1½ mit Hafer, ½ mit Klee. Die Familie ist 7 Personen stark und hat daher am Jahreschluß meist einen Unterschuß, der schon bis zu 100 Mk. sich belaufen hat. Nach seiner Behauptung könnte keiner von den Heuerlingen des Gutes etwas zurücklegen.

Die Wirtschaft der Heuerlinge dieses Gutes ist durchaus übereinstimmend mit der auf dem benachbarten Gute J. Es wird nur eine Kuh gehalten, deren Kalb von der Mutter weg für 8—9 Mk. verkauft wird, und es wird nur 1 Schwein und zwar zum Selbstverzehr fett gemacht, dagegen kein Ferkel zum Stangenschwein aufgefüttert.

Die Sitte, sich selbst den größten Theil des Bedarfs an Stoffen, auch an bunten, selbst zu weben, ist auf diesen beiden Gütern in den meisten Familien schon abgekommen. Färben lassen sich nur noch wenige ihr Weinen, weil die baumwollenen Stoffe billiger sind, als die Ausgaben für das Färben allein betragen. Es wird nur noch das Weißzeug selbst angefertigt, aber auch von diesem oft nicht alles. Fleißige Frauen kommen im Winter wohl auf 10 Stück zu 12 Ellen, weniger fleißige begnügen sich mit der Hälfte und lassen sich dann manchmal von ihrem Flachs oft in Vermischung mit Baumwolle Stoffe von Fremden weben.

In die Lohnlisten sowie in die Kontobücher der Heuerlinge werden auf diesem Gut alle Arbeitstage zum Tagelohnsatz eingetragen und die durch Akkordsatz mehr verdienten Summen baar ausgezahlt. Das hat zur Folge, daß die Anzahl der Tage, in denen die Heuerlinge und deren Kinder auf dem Gut gearbeitet haben, ganz exakt festzustellen ist, was in Folgendem auf Grund einer mir gütigst überlassenen Lohnliste für das Jahr 1886 geschehen ist. Es sind dabei nur die Arbeitstage von 10 Familien berücksichtigt, weil von den 12 Heuerlingen nur die Leistungen von 11 aus den Lohnlisten ersichtlich sind und einer derselben so unregelmäßig in ihnen erscheint, daß wir es hier sicher mit keinem Normalfall zu thun haben.

Außerdem sind im Monat Januar die Arbeitstage des einen Heuerlings, der nur in diesem Monat nicht mitgearbeitet hat, durch die eines anderen ersetzt, der nur in diesem Monat voll mitgearbeitet hat.

Die Anzahl der von den 10 Heuerlingen gestellten Hofgänger beträgt in den ersten 6 Monaten 8, in der zweiten Jahreshälfte dagegen nur 7.

In Folgendem soll zunächst aus den Listen für die einzelnen Monate die Anzahl der Tage herausgezogen werden, die jeder Einzelne dieser Leute in diesem Jahre gearbeitet hat. Bei Berechnung der Fehltage ist das Jahr zu 300 Arbeitstagen angenommen worden.

Heuerlinge:		Hofgänger:	
Arbeitstage	Fehltage	Arbeitstage	Fehltage
1. 267 ¹ / ₄	32 ¹ / ₄	1. 291 ¹ / ₄	8 ³ / ₄
2. 266 ¹ / ₂	33 ¹ / ₂	2. 289 ³ / ₄	10 ¹ / ₄
3. 267 ¹ / ₄	32 ³ / ₄	3. 162 ¹ / ₄	37 ³ / ₄
4. 229	71	4. 249 ¹ / ₄	50 ³ / ₄
5. 260 ³ / ₄	39 ¹ / ₄	5. 298 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂
6. 244	56	6. 195 ¹ / ₂	104 ¹ / ₂
7. 277	23	7. 171	129
8. 263 ³ / ₄	36 ¹ / ₄	8. 87 ¹ / ₂	212 ¹ / ₂
9. 264 ³ / ₄	35 ¹ / ₄		
10. 253 ³ / ₄	46 ¹ / ₄		

Die geringste Anzahl von Fehltagen der Heuerlingsväter beträgt also 23. In 6 Fällen, also in der Mehrzahl, bewegt sich die Ziffer zwischen 30 und 40 und geht nur in 3 Fällen darüber hinaus bis zum Maximum von 71. Weit größere Unterschiede sind bei den Hofgängern zu finden. Hier hat einer nur 1¹/₂, zwei 8—10 Tage, zwei dagegen mehr wie ein Drittel und einer mehr wie zwei Drittel des Jahres bei der Arbeit gefehlt.

Ziehen wir aus diesen Summen den Durchschnitt für die Fehltage aller Leute, so wird uns dies zeigen, auf wie viel Arbeitstage ungefähr ein Gutsherr bei 10 Heuerlingsfamilien insgesammt rechnen kann, wobei natürlich zu beachten ist, daß diese Anzahl der Fälle eigentlich viel zu gering ist, als daß die mancherlei die Arbeit ausschließenden und fördernden Zufälligkeiten genügend ausgeglichen sein könnten.

Diese Durchschnittsziffern sollen sowohl für die einzelnen Monate wie für das ganze Jahr gezogen werden. Dazu mußte aus der Liste folgende Tabelle zusammengestellt werden:

Es haben gearbeitet 1886:

in den Monaten	Anzahl	Heuerlinge		Hofgänger		
		im Ganzen Tage	jeder durchschnittl. Tage	Anzahl	im Ganzen Tage	jeder durchschnittl. Tage
Januar	10	234	23,4	8	155	19,3
Februar	10	227 ¹ / ₂	22,7	8	150 ¹ / ₂	18,6
März	10	230 ³ / ₄	23	8	169 ¹ / ₂	21
April	10	214 ¹ / ₄	21,4	8	162 ¹ / ₂	20,2
Mai	10	234	23,4	8	136 ¹ / ₂	17
Juni	10	218 ³ / ₄	21,8	8	143 ³ / ₄	17,7
Juli	10	247	24,7	7	148	21,1
August	10	226	22,6	7	154 ¹ / ₂	22
September	10	195	19,5	7	140	20
Oktober	10	188 ¹ / ₄	18,8	7	119 ³ / ₄	17
November	10	202	20,2	7	110	15,5
Dezember	10	199	19,9	7	127	18,1
Summa:		2616 ¹ / ₂		1717		

Darnach haben die Heuerlinge selbst in diesem Jahre durchschnittlich jeder 261 $\frac{1}{2}$ Tage, in jedem Monat also etwa 21 $\frac{3}{4}$ Tage gearbeitet, so daß auf einen Heuerling im Durchschnitt 38 $\frac{1}{2}$ Fehltage im Jahre entfallen.

Ordnen wir die einzelnen Monate je nach der Häufigkeit der in ihnen von sämtlichen Heuerlingen erbetenen Urlaubstage, und fangen wir mit dem Monat der stärksten Lücken an, so erhalten wir folgende, mit einer durchschnittlichen Anzahl von 18,8 Arbeitstagen beginnende und mit einer solchen von 24,7 schließende Reihe:

September, Oktober, Dezember, November, April, Juni, August, Februar, März, Januar, Mai, Juli.

Weitaus am größten ist darnach die Zahl der Fehltage in der Kartoffelernte. Sie beträgt im Oktober durchschnittlich bei jedem Mann — wenn wir 25 Tage als Normalzahl der Arbeitstage im Monat ansehen — 6 und im September 5 $\frac{1}{2}$ Tage.

Die nächst größte Anzahl von Urlaubstagen rufen die Drechsmonate November und Dezember hervor, während in den Heu- und Getreideerntemonaten die Zahl der Nichtarbeitstage nur zwischen $\frac{1}{4}$ und 3 sich bewegt.

Weit weniger regelmäßig kommen die Kinder der Heuerlinge zur Arbeit. Sie haben im Durchschnitt jedes im Jahre nur 229, im Monat nur 19 Tage Arbeit auf dem Gut geleistet, so daß jedes durchschnittlich 71 Tage im Jahre gefehlt hat.

Die Reihenfolge der Monate nach denselben Rücksichten wie oben geordnet beginnt mit durchschnittlich 15,5 und endet mit durchschnittlich 22 Arbeitstagen, und lautet wie folgt:

November, Oktober, Mai, Juni, Dezember, Februar, Januar, September, April, März, Juli, August.

Auch hier zeigt der Herbst die meisten, der Hochsommer die wenigsten Fehltage. Auffallend sind die vielen Fehltage im Mai und Juni, die hier 7 bzw. 6 $\frac{1}{4}$ betragen, während sie bei den Heuerlingen selbst nur 1 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{1}{4}$ ausmachen.

Wie ich aus der Vohuliste von 1887 die Arbeits- und Fehltage der gesammten Arbeiterschaft in einem Jahre feststellen konnte, so war es mir durch Erlangung zweier Heuerlings-Kontobücher möglich, für eine ganze Reihe von Jahren die Anzahl der Arbeitstage von zwei Heuerlingen und deren Söhnen festzustellen, von denen A 3 $\frac{1}{3}$, B 4 Morgen Land in Pacht hat.

Es haben gearbeitet Tage:

	A	A Sohn	B	B Sohn
1875/76	264	294 $\frac{1}{2}$	245 $\frac{1}{4}$	0
1876/77	255	285 $\frac{1}{2}$	278 $\frac{1}{2}$	0
1877/78	268	287	263 $\frac{1}{2}$	0
1878/79	274 $\frac{1}{2}$	287 $\frac{1}{2}$	267	68 $\frac{1}{2}$
1879/80	276 $\frac{1}{4}$	286 $\frac{3}{4}$	254 $\frac{1}{2}$	297 $\frac{1}{2}$
1880/81	279 $\frac{3}{4}$	296	278 $\frac{3}{4}$	149
1881/82	265 $\frac{3}{4}$	300	291 $\frac{1}{4}$	104
1882/83	281 $\frac{1}{2}$	123 $\frac{1}{2}$	280 $\frac{1}{2}$	70
1883/84	286	129	277 $\frac{1}{2}$	121 $\frac{1}{2}$

1884/85	285	174	284 ^{1/2}	301 ^{1/2}
1885/86	277	200	303	293 ^{3/4}
1886/87	258 ^{1/2}	292 ^{1/2}	283	291
1887/88	263 ^{1/4}	285 ^{1/4}	302	167 ^{3/4}
Summa	3 535 ^{1/4}	3 241	3 609 ^{1/4}	1864 ^{1/2}
Durchschnitt	272	249	277	186 ^{1/2}

Monatsdurchschnitt 22^{1/2} 20^{3/4} 23 15^{1/2}

Die Durchschnittsziffern für die beiden Feuerlinge zeigen beide eine erheblich größere Anzahl von Arbeitstagen an, als die aus der Vergleichung der Leistungen aller Arbeiter eines Jahres gewonnenen. Sehen wir uns die Zahlen im Einzelnen an, so hat A 3mal zwischen 280 und 290, 4mal zwischen 270 und 280, 4mal zwischen 260 und 270 und nur 2mal zwischen 250 und 260, B dagegen 2mal über 300, 1mal zwischen 290 und 300, 3mal zwischen 280 und 290, 3mal zwischen 270 und 280, 2mal zwischen 260 und 270, 1mal zwischen 250 und 260 und 1mal zwischen 240 und 250 Tage im Jahre gearbeitet.

Die Arbeit der Söhne ist auch hier eine weit unregelmäßigere als die der Väter. Insbesondere hat der Sohn, ausweislich des Kontobuches, mehrere Jahre lang im Winter gar nicht auf dem Hofe gearbeitet, so daß die hier gezogene Durchschnittsziffer überhaupt kaum einen Werth hat. Auch die Durchschnittsziffer des Anderen würde beträchtlich höher sein, wenn er nicht in 2 Jahren nur eine ungewöhnlich geringe Anzahl von Tagen gearbeitet hätte. Die verschiedene Häufigkeit der Arbeit in den verschiedenen Monaten im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren kann man erkennen, wenn man die Arbeitstage der gleichen Monate von allen Jahren zusammenzählt und mit der Anzahl der Jahre in sie hineindividirt. Die hier sich ergebenden Durchschnittsziffern sind folgende:

In den Monaten	Durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage			
	in 13 Jahren		in 10 Jahren	
	A Vater	A Sohn	B Vater	B Sohn
Januar	23,8	19,8	23,3	10
Februar	22,6	18,5	21,7	9,5
März	22,2	19,1	23,8	10,5
April	21,2	20	20,7	18,1
Mai	22,4	21,8	22,7	21,3
Juni	24	21,1	21,7	20,5
Juli	25,6	24	25	21,2
August	25	24,3	23,7	21
September	21,6	21,1	23,7	19,6
Oktober	19	18	22,7	13,2
November	21,5	19,7	24,5	11,1
Dezember	22,2	19,8	23,4	10,2

Die Reihenfolge der Monate je nach der Häufigkeit der Arbeitstage ist also bei den 4 Personen folgende:

- A Vater: Oktober, April, November, September, März, Dezember, Mai, Februar, Januar, Juni, August, Juli.
- A Sohn: Oktober, Februar, März, November, Dezember, Januar, April, Juni, September, Mai, Juli, August.

B Vater: April, Februar, Juni, Mai, Oktober, Januar, Dezember, September, August, März, November, Juli.

B Sohn: Februar, Januar, März, Dezember, November, Oktober, April, September, Juni, Mai, August, Juli.

Aus dieser Zusammenstellung ist jedenfalls das ersichtlich, daß im Monat Juli und demnächst im August am seltensten zu Hause gearbeitet worden ist. Auch die Monate Mai und Juni, sowie der September zeigen eine starke Thätigkeit der Arbeiter auf dem Gute, während der Oktober, der Kartoffelerntemonat, wenigstens in der einen Familie am häufigsten zur Arbeit auf dem eigenen Lande benutzt wird. Die Zahlen für die Arbeitsbetheiligung des Sohnes B werden vornehmlich durch die Thatsache bestimmt, daß derselbe in 4 Jahren jedesmal 4—6, drei Wintermonate überhaupt bei der Arbeit gefehlt hat.

Die beiden mir zur Verfügung gestellten Kontobücher können uns aber weiter auch einen Ueberblick über die Einnahmen und Ausgaben der beiden Familien bis zu einem gewissen Grade geben. Zunächst muß zum Verständniß das Folgende bemerkt werden, daß, wie aus den Büchern ersichtlich, auf diesem Gute sehr häufig im Laufe des Jahres Baarzahlungen erfolgen, die mit den beim Gut gemachten Schulden zusammen genommen, durch die aufgeschriebenen Pöhne nicht gedeckt werden, und dann als Schulden auf dem Konto des nächsten Jahres erscheinen.

Diese Baarzahlungen sind hier mit unter die Rubrik Schuld an das Gut gesetzt, nicht aus Gründen der kaufmännischen Buchführung, wie sie für die gleiche Stellung dieser Posten im Kontobuch maßgebend gewesen sind, sondern weil sie doch jedenfalls für irgendwelche notwendigen Ausgaben im Haushalt verbraucht werden, und es von diesem Gesichtspunkt aus ist, daß uns die Schulden an das Gut interessiren.

Es kommt dabei besonders in Betracht, daß es hier nicht, wie vielfach auf andern Gütern Sitte ist, daß die Heuerlinge ihren Brennbedarf auf den Holzauktionen des Gutes decken, sondern ihr Holz anderwärts kaufen und außerdem sehr viel mit Steinkohlen heizen, und daß der Ankauf von Gras auf dem Halme hier gewöhnlich nicht auf dem Gut, sondern anderwärts stattfindet.

Beispiel 1. Heuerling mit 4 Morgen Land, der für dieses, sowie für die Wohnung bis 1880 jährlich 81 Mk. gezahlt hat, von da ab jährlich 96 Mk. Von 1875/77 bedeuten die Zahlen Thaler, Silbergroschen und Pfennig.

	Debet	Kredit	Rest
1875/76	69. 1. 4.	61. 9. 2.	— 7. 22. 2.
Rückstand . . .	18. 27. 1.		= 23,20 Mk.
Baar	20.		
1876/77	76. 20. 11.	76. 21. 5.	— 0. 0. 6.
Kein Rückstand (bezahlt)			
Baar	20. 25.		
1/2 Scheffel Gerste . . .	1. 10.		
2 " Roggen	4. 20.		
1/2 " Bohnen	1. 15.		
1/2 " Hafe r.	23.		
Für Getreide insgesammt	8. 8.		= 24,80 Mk.

		Debet	Kredit	Rest
5 Pfd. Kleesamen	1. —			
Für Aekern	24.			
20 Quadrat-Ruthen Klee	2. 20.			
1877/78		237,73	197,58	— 40,15
Baar	80,—			
5 Schff. Roggen zu 7,— =	35,—			
1 ¹ / ₂ " " " 6,50 =	9,75			
1 " Hafer	4,—			
An Getreide	48,75			
12 Pfd. Fleisch zu 15 Pf. =	1,80			
7 ¹ / ₂ " " " 20 " =	1,50			
1878/79		284,08	234,83	— 49,25
Schuldrest	40,15			
Baar	75,—			
4 ¹ / ₂ Schff. Roggen zu 6,50 =	29,25			
6 " " " 6,— =	36,—			
1/2 " Gerste	3,—			
1 " Hafer	3,25			
1/2 " Bohnen	4,50			
An Getreide insgesammt	69,50			
12 Pfd. Fleisch	3,—			
1879/80		362,68	340,60	— 22,08
Schuldrest	49,25			
Baar	136,—			
4 Scheffel Roggen zu 6,— =	24,—			
9 " " " 7,— =	63,—			
Getreide insgesammt	87,—			
1880/81		346,08	283,55	— 62,53
Schuldrest	22,08			
Baar	95,—			
16 ¹ / ₂ Schff. Roggen				
zu 7,— =	115,50			
2 Scheffel Hafer zu 4,50 =	9,—			
Getreide	124,50			
1881/82		350,—	270,41	— 79,62
Schuldrest	62,53			
Baar	91,—			
12 ¹ / ₂ Schff. Roggen				
zu 7,— =	87,50			
1 Scheffel Hafer	4,—			
Getreide	91,50			
1882/83		253,12	244,66	— 8,46
Schuldrest	79,62			
Baar	21,—			
2 Scheffel Roggen zu 7,— =	14,—			
2 ¹ / ₂ " " " 6,— =	15,—			
2 " " " 6,50 =	13,—			
1 " Hafer	4,—			
Getreide	46,—			

	Debet	Credit	Rest
1883/84	320,16	269,08	— 51,08
Rest			8,46
Baar			96,—
3 Scheffel Roggen zu 6,50 =			19,50
10 ¹ / ₂ " " " 6,— =			63,—
3 " " " 6,40 =			19,20
Getreide			101,70
1884/85	378,18	370,10	— 8,08
Rest			51,08
Baar			95,—
7 Scheffel Roggen zu 6,50 =			45,50
11 ¹ / ₂ " " " 6,40 =			73,60
Getreide			119,10
Grummet			8,—
1885/86	229,69	374,12	+ 144,43
Rest			8,80
Baar (für Holz)			40,01
10 ¹ / ₂ Schff. Roggen zu 6,— =			63,—
2 Schff. Saatroggen zu			6,50 = 13,—
Getreide			76,—
1886/87	234,92	326,—	+ 91,98
Rest			—,—
Baar			—,—
5 ¹ / ₂ Schff. Roggen zu 6,— =			33,—
3 " " " 5,60 =			16,80
7 " Hafer " 3,— =			21,—
3 " Wicken " 5,84 =			17,52
Getreide			88,32
48 Quadrat-Ruthen Kleeland .			21,60
Grummet			5,—
24 Pfd. Kuhfleisch			6,—
1887/88	218,52	311,27	+ 92,75
Rest			—,—
Baar			30,—
10 ¹ / ₂ Schff. Roggen zu 5,30 =			55,65
1 ¹ / ₂ " " " 5,60 =			8,40
3 " " " 5,— =			15,—
2 " " " 5,50 =			11,—
2 " Saathafer zu			4,— = 8,—
Getreide			98,05

Diese Zahlenreihen liefern uns ein getreues Bild von dem allmählichen Vorwärtstommen einer mit Kindern reich gesegneten Familie. In den ersten der uns vorliegenden Jahre arbeitet der Mann ganz allein, der jährliche Verdienst hält sich dann zwischen 180 und 210 Mk. Die Ausgaben für Brotkorn wachsen dabei mit dem Heranwachsen der

älteren und dem noch immer dauernden Nachwuchs jüngerer Kinder von Jahr zu Jahr. In gleicher Weise wächst der Bedarf an baarem Geld und steigt damit der jährliche Unterschuf. Die betreffenden Zahlen für Jahre 1875/76—1878/79 sind:

Getreide	Baar	Rest
0	60,—	23,20
24,80	20,25	0
48,75	80,—	40,15
69,50	75,—	49,25

In den letzten Monaten des letzten Rechnungsjahres, das von Juli bis Juli geht, ist der älteste Junge in die Arbeit eingetreten und die Einnahmen sind daher um eine Kleinigkeit, und zwar auf 234 Mk. gestiegen.

Aber nur im ersten Jahre wird der Junge das ganze Jahr hindurch beschäftigt, und bringt dadurch die Einnahmen der Familie auf 340 Mk. hinauf, und den Rückstand auf 22 Mk. hinunter.

In den 4 folgenden Jahren arbeitet er laut Ausweis des Buches nur in den Sommermonaten. Die Familieneinnahme beträgt in dieser Zeit 245—280 Mk. Aber noch immer steigen die Ausgaben, und nur eine, wie es scheint, besonders gute Ernte vermindert in einem Jahre den Bedarf an zuzukaufendem Brotkorn und Futterstoffen, verringert dadurch die Baarausgaben und läßt den Rückstand auf 8 Mk. sinken.

Die betreffenden Zahlen für diesen Zeitabschnitt sind folgende:

Getreide	Baar	Rückstand
87,—	136	22,—
124,50	95	62,—
91,50	91	79,62
46,—	21	8,—
101,70	96	51,08

Von 1884/85 arbeitet der älteste Junge — er ist jetzt 18 Jahr geworden — das ganze Jahr hindurch mit, der Verdienst hält sich daher stets über 300 Mk., steigt in den ersten beiden Jahren sogar auf 370 Mk.

Mittlerweile ist aber ein Mädchen herangewachsen, die in einer Zigarrenfabrik arbeitet und deren Verdienste daher die baaren Vorschüsse auf den Tagelohn immer mehr überflüssig machen. Wenn sie 1886/87 ganz wegfallen, so liegt das vielleicht daran, daß in diesem Jahre die Familie ihren Bedarf an Futterstoffen nicht wie sonst durch Zukauf von Futter von außerhalb des Gutes, sondern in der Hauptsache durch Zukauf von Hafer und Wicken vom Gut aus — für die in diesem Jahre die auffällig hohe Summe von 38,52 Mk. verausgabte ist —, sowie durch Ankauf einer Aleeernte vom Gut (für 21,60 Mk.) gedeckt worden sind. Auch ist inzwischen in der Vermehrung der Familie Stillstand eingetreten, und der Bedarf an Brotgetreide zeigt daher eine gewisse Gleichmäßigkeit. Vielfach wird auch der Zukauf an Brot mit dem baaren Verdienst des Mädchens an Stelle des Roggenkaufs getreten sein. Alles das hat zur Folge, daß die alljährlichen Unterschüsse

sich nunmehr dauernd in Ueberschüsse verwandeln. Die betreffenden Zahlen sind folgende:

Brotgetreide	Futter	Baar	Rest
119,10		95	— 8,—
76,—		40	+ 145,—
40,30	50,12	—	+ 91,—
97,85		30	+ 92,75

Beispiel II. Heuerling mit 5 SS. Land = $4\frac{1}{3}$ Morgen, der hierfür nur für das Haus 67,55 Mk. zahlt.

Aus diesem Kontobuch seien nur die Schlußrechnungen und aus der Debetseite die Baarzahlungen angeführt.

	Debet	Kredit	Baarzahlung	Rest
1875/76	347,50	347,50	203,—	0
1876/77	339,58	339,58	134,—	0
1877/78	315,52	315,52	146,—	0
1878/79	350,37	350,37	144,50	0
1879/80	364,30	350,63	186,50	— 13,67
1880/81	402,34	357,79	147,—	— 44,55
1881/82	432,60	350,31	266,—	— 82,29
1882/83	365,84	272,84	159,—	— 93,—
1883/84	352,35	278,77	111,—	— 73,58
1884/85	380,78	290,73	147,—	— 90,05
1885/86	436,25	307,30	101,—	— 128,95
			(+ 71,— für Holz)	
1886/87	439,—	340,—	128,—	— 99,79
1887/88	365,49	343,51	105,—	— 21,98

Hier sehen wir Anfangs eine große Regelmäßigkeit. Ausgaben und Einnahmen, welche letzteren in dem Verdienst des Heuerlings und seines Sohnes bestehen, halten sich in den ersten 4 Jahren stets auf ungefähr 350 Mk. In den nächsten 3 Jahren bleiben die Einnahmen sich gleich, während die Ausgaben in Folge größeren Baarbedarfs wachsen. Die dadurch entstehenden Unterschüsse werden in den folgenden Jahren noch größer dadurch, daß der Sohn anfängt, in den Wintermonaten nicht zur Arbeit zu kommen. Erst als er Anfangs in jedem der Wintermonate nur einige Tage, in jedem Jahre aber mehr und schließlich die volle Zeit wieder arbeitet, erreichen die Einnahmen die ursprüngliche Höhe und gelingt es dadurch, schließlich den Rückstand auf 22 Mk. zu erniedrigen.

Die wichtigsten Ausgaben sind auch hier, außer den baar bezahlten, die für Brotgetreide. Außerdem kauft diese Familie jedes Jahr 1 bis 2 Ferkel vom Gut und fast regelmäßig in jedem Jahre etwas Kuhfleisch.

Die im Verhältniß zu der Heuerlingswirtschaft auf anderen Gütern so bedeutenden Ausgaben für Getreide sind so charakteristisch, daß sie im Folgenden für die einzelnen Jahre auch aus dem Kontobuch des zuletzt besprochenen Heuerlings zusammengestellt werden sollen.

Derjelbe hat vom Gut entnommen Getreide:

	Koggen		Hafer		Weizen		Erbfen		Bohnen		Wicken		Summa	
	Scheff.	Mt.	Sch.	Mt.	Sch.	Mt.	Sch.	Mt.	Sch.	Mt.	Sch.	Mt.	Sch.	Mt.
1875/76	7 ¹ / ₄	50,30	—	—	—	—	—	—	1/4	2,—	1/2	3,75	8	56,05
1876/77	11 ¹ / ₂	80,50	1	5,—	—	—	1/2	5,—	—	—	—	—	13	90,50
1877/78	8 ¹ / ₄	56,50	1/2	2,—	1/4	2,25	—	—	1/2	4,50	—	—	9 ¹ / ₂	65,25
1878/79	9 ³ / ₄	55,13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 ³ / ₄	55,13
1879/80	15	92,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	92,75
1880/81	18 ³ / ₄	133,—	1/4	1,25	—	—	—	—	—	—	1/2	4,—	19 ¹ / ₂	138,25
1881/82	9 ¹ / ₂	52,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 ¹ / ₂	52,50
1882/83	6	39,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	39,—
1883/84	8	49,80	1	4,50	1/4	2,—	—	—	—	—	—	—	9 ¹ / ₄	56,30
1884/85	13	83,55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	83,55
1885/86	15 ¹ / ₂	90,—	—	—	1/2	4,—	—	—	—	—	—	—	16	94,—
1886/87	10	57,60	2	9,82	—	—	—	—	—	—	—	—	12	67,42
1887/88	14 ¹ / ₂	77,65	2	8,—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 ¹ / ₄	85,65

Summa | 976,35

Die durchschnittliche jährliche Entnahme von Koggen hatte mithin einen Werth von 70,63 Mt., die von allen Zerealien zusammen einen solchen von 75,15 Mt. Die höchste Entnahme bewerthete sich auf 138,25, die niedrigste auf 39 Mt. An Koggen wurden an 6 bis 18³/₄ Scheffel oder 4,80—15 Ztr. jährlich entnommen. Bei einem Anbau von 2 Morgen mit Koggen wird man auf eine jährliche zum Verzehr und zur Verfütterung verfügbare Ernte von 6—10 Ztr. rechnen können, so daß sich der jährliche Bedarf der Familie auf höchstens 15—21 Ztr. Koggen stellt.

Gut H. Kreis Herford.

Umfang: 2 200 Morgen, Acker im eigenen Betrieb 855, Wiese 300, Weide 60, Holz 250. Verpachtet 600 an Neubauern und gegen 100 Morgen an Heuerlinge. Rest Wasser, Wege, Garten zc.

Behauung: Koggen 160, Weizen 100, Hafer 200, Sommergerste 27. Erbsen 18, Raufutter (Bohnen und Wicken) 90, Kartoffeln 36, Steckrüben 10, Zuckerrüben 55, Mais 11, Klee und Luzerne 55, Brache 10—14, Lupinen bezw. auf schwerem Boden Wicken als Gründüngung 80. Verhältniß von Mäh-, Hack-, Weidefrüchten 77,1 : 11,8 : 11.

Maschinen: 2 Drillmaschinen, 1 Düngerstreumaschine, 1 Grassmäher, 2 Heuwender, 2 Feldharken. Mit letztgenannten 4 Maschinen werden nach Schätzung des Verwalters mindestens 30 Mann gespart. Das Getreide wird ohne Maschine gemäht, gedroschen mit der Dampfmaschine, selten mit dem Göpel.

Gehackt werden außer den Hackfrüchten auch Bohnen und Erbsen und, wenn Zeit dazu, die Halmfrüchte.

Viehstand: Rindvieh 100, wovon jetzt 6 (gewöhnlich sonst 8) Zugochsen und 64 Milchkühe, deren Milch frisch verkauft wird. Ackerpferde 18, Mutterfauen 26, Schafe 450.

Arbeiter: 10 Knechte, 5 Mägde, 2 Hofmeister, je 1 Schafmeister, Schweinemeister, Kuhfütterer.

Freie, ständig beschäftigte Tagelöhner 14—15, im Winter manchmal bis 20, da man durch ausgiebige Winterarbeit die Leute für den Sommer zu fesseln sucht. Auch durch unentgeltliche Fuhren und

unentgeltliche Bestellung ihres Landes sucht man das Gleiche zu erreichen. Es sind dies theils Bauernheuerlinge, theils Neubauern oder Einlieger bei Bauern. Sie erhalten Tagelohn S. 1,30, W. 1,10. Ihre Frauen und Kinder kommen gar nicht zur Arbeit, letztere sind durchgehends, sei es zu Hause, sei es in den Werkstätten, mit der Zigarrenfabrikation beschäftigt.

Wanderarbeiter: 14 Mädchen aus Lippe, die hauptsächlich für die Rübenarbeit bestimmt sind. Sie werden von einem Juden in Böfingsfeld gegen ein Kopfgeld von 3 Mk. seitens des Gutes und von 1,50 seitens der Mädchen für die Zeit von April und November angeworben, unter der Bedingung, daß ihnen zu Pfingsten freie Hin- und Rückfahrt nach der Heimath gewährt wird. Ferien! Sie erhalten einen Tagelohn von 1 Mk. und volles Essen, außer dem Frühstück, für das sie nur Brot bekommen, arbeiten aber meistens in Afford.

Kinder werden zu mancherlei Arbeiten, insbesondere zum Rübenverziehen, herangezogen, das, durch Kinder besorgt, etwa 1,50 Mk., durch erwachsene Mädchen besorgt aber 3,25 Mk. pro Morgen Kosten verursacht, weil diesen das Rücken so sehr viel schwerer fällt als den Kindern.

Heuerlingsfamilien 19.

Auf 1500 Morgen Betriebsland, wovon 855 Morgen Acker, kommen demnach Jahresarbeiter $18\frac{1}{3}$, Sommerarbeiter: 14 Mädchen und eine unbestimmte Anzahl Kinder, Heuerlinge 19.

Es entfallen also auf 1000 Morgen Betriebsfläche 12 Jahresarbeiter, 9 Sommermädchen und 13 Heuerlingsfamilien und auf 1000 Morgen Acker 21 bezw. 16 bezw. 22 solcher Arbeiter.

Verhältnisse der Heuerleute.

Das Pachtland der Heuerlinge hat in den meisten Fällen einen Umfang von 5—6 Morgen, doch fällt derselbe bis auf 2 und steigt bis auf 8 Morgen. Für Haus und Garten zahlen sie 18 bis 20 Mk., für den Morgen Land 15—18 Mk. Pacht. Jeder Familie ist außerdem ein Stück Weide und die Grasnutzung an Wegen, Dämmen und dergleichen gegen Zahlung von 12—15 Mr. verpachtet. Die Bearbeitung des Landes, sowie sämtlicher Fuhren haben sie frei. Weinland wird ihnen nicht bestellt, weil die Sitte des Spinnens und Webens hier leider durch die häusliche Zigarrenfabrikation so gut wie gänzlich verdrängt ist.

Die Heuerlinge sind verpflichtet, das ganze Jahr hindurch ihre eigene, aber keine zweite Arbeitskraft dem Gut zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten täglich im Sommer 90, im Winter 75 Pf., welche Sätze vor 4 Jahren noch um 15 Pf. niedriger waren. Als Affordlöhne werden gezahlt:

Wintergetreide mähen und aufstiegen	3,— Mk. pro Morgen,
Sommergetreide mähen	2,50 " " "

Das Binden und Aufstiegen besorgen entweder die Frauen der Heuerlinge oder die fremden Rübenmädchen, wobei der Mäher die eine, die beiden Weiber die andere Hälfte des Lohnes erhalten. Eine eigenthümliche Löhnungsart herrscht beim Wiesenmähen. Es geschieht dies von Morgens um 3 bis um 9 Uhr. In dieser Zeit muß der Mann

$\frac{2}{3}$ Morgen gemäht haben und erhält dann den gewöhnlichen Tagelohn für einen halben Tag. Mäht er mehr an einem Vormittage, so wird der Morgen mit 1,80 Mk. bezahlt. Die Zeit bis 2 Uhr Nachmittags, wo die Arbeit in der zweiten Tageshälfte beginnt, wird manchmal von den Feuerlingen zur Arbeit auf dem eigenen Lande benutzt. Außer zu dieser, die nach dem Ausspruch eines Feuerlings bei $5\frac{1}{2}$ Morgen Pachtland etwa 20 Tage beansprucht, werden einer großen Anzahl von Familien seit vielen Jahren noch etwa 8 Tage im Jahre Urlaub bewilligt zu — einer Badekur! In jener Gegend sind nämlich sehr viele warme Bäder, die vielfach gerade zur Benutzung von kleinen Leuten eingerichtet sind und daher auch für das Bad nur 15 Pf. verlangen. In ihrer Ferienzeit siedeln die Feuerleute nun nicht etwa in den Badeort über, sondern sie schlafen zu Hause und bringen nur den Tag oder den Nachmittag über dort zu.

Die Vergünstigungen, die den Feuerlingen durch die billige Wohnungsmiethe und Pacht und durch die unentgeltlichen Spannleistungen gewährt werden, berechnet der Verwalter des Gutes für die Mehrzahl der Familien auf 150—160 Mk. Das entspräche demnach einer Erhöhung des Tagelohnes um etwa 50 Pf., so daß dieser in Wirklichkeit für den Sommer sich auf 1,40 Mk., für den Winter auf 1,35 Mk. stellen würde.

Ein Feuerling, der $8\frac{1}{2}$ Morgen in Pacht hat, baut 4 Morgen Roggen, 2 Morgen Hafer, 1 Morgen Kartoffeln, $\frac{1}{2}$ Morgen Klee, $\frac{1}{2}$ Morgen Kunkeln, $\frac{1}{2}$ Morgen Gemenge. An Roggen erntet er jährlich 80—100 Stiegen, von denen 3 einen Scheffel Körner geben. Die geerntete Körnermenge beträgt demnach 25— $33\frac{1}{3}$ Scheffel oder 20 bis 26,6 Ztr., also 5— $6\frac{2}{3}$ Ztr. vom Morgen. Da außer den Eltern noch 4 theils erwachsene, theils halberwachsene Kinder im Hause sind, so kommen bei einer Ernte von 20 Ztr. etwas weniger, bei einer solchen von $26\frac{2}{3}$ etwa $\frac{1}{5}$ Pfd. mehr wie 1 Pfd. Roggen täglich auf die Person. Nichtsdestoweniger und trotzdem der eine Sohn, der auf dem Hofe Knecht ist, alle 14 Tage noch ein Brot von 10 Pfd. von seinem Deputat mit ins Haus bringt, kauft der Feuerling noch Roggen zu, weil er seine zwei Kühe und seine beiden Schweine auch mit Roggenschrot füttert. Auch der Hafer, der ungefähr in gleichem Verhältniß wie der Roggen trägt, von dem er also 10— $13\frac{1}{2}$ Ztr. im Jahr erntet, wird in Schrotform an die Kühe und Schweine verfüttert. Für erstere wird außerdem noch Gras im Werthe von 15—18 Mk. zugekauft. Die Kühe geben im Winter etwa 10—12 l Milch jede, die im Haushalt verbraucht wird. Die Kälber werden nach 3 bis 4 Wochen Milchmast für etwa 30 Mk. das Stück verkauft. Die beiden gemästeten Schweine dienen dagegen ausschließlich dem eigenen Gebrauch. Die Familie lebt augenscheinlich gut und sie kann es namentlich auch deswegen, weil außer dem Feuerlinge noch ein Sohn als Knecht — auf dem Hofe arbeitet und zwei halbwüchsige Kinder auf einer Zigarrenfabrik beschäftigt sind, wobei der ältere 18, der jüngere 10 Mk. in der Woche verdient.

Für Holz giebt der Mann 12, für Kohlen etwa 45 Mark aus im Jahre. Nach ihrer eigenen Angabe hatte diese Familie weder Ueberflüsse noch

Schulden, was aus der Sprache des wegen etwaiger neuer Steuern etwas mißtrauischen Mannes in die Wahrheit übersezt wohl bedeutet, daß sie etwas Geld zurücklegen können.

Eine andere Familie bebaut von ihren 5½ Morgen 2½ mit Roggen, nicht ganz einen mit Kartoffeln und das übrige ungefähr zu gleichen Theilen mit Hafer, Runkeln und Klee. Sie sind 8 in der Familie, außer den Eltern 2 halbwüchjige und 4 unerwachsene Kinder und müssen daher ziemlich viel Brotkorn zukaufen. Im letzten Jahre haben sie vom Januar bis Juli in jedem Monat 1¾ Ztr., im Ganzen 12 Ztr. Roggen zugekauft. Sie verbrauchen also, wenn man je 2 unerwachsene Kinder für einen Erwachsenen rechnet, am Tage etwa 1 Pfd. Roggen für die Person. Von ihrem eigenen Land werden sie 12 bis 16 Ztr. ernten, so daß ihnen etwa 3—7 Ztr. zum Füttern ihrer Kuh und ihrer beiden Schweine übrig bleiben. Auch diese Familie wird in ihren Einnahmen durch die Zigarrenarbeit der beiden halbwüchjigen Kinder sehr unterstützt. Sie erhalten die Arbeit nach Hause und bekommen für das 1000 fertiger Zigarren 6,50—8 Mk. Das junge Mädchen macht die Wickel, der Junge legt die Deckblätter darum und giebt der Zigarre die richtige Form. Sie verdienen am Tage zusammen etwa 2 Mk.

Gut J. Kreis Minden.

Umfang: 750 Morgen, etwa 220 Wiesen, 510 Acker, wovon 20 an Heuerleute verpachtet. Rest: Wege, Gärten etc.

Bebauung: Winterweizen 140, Roggen 100, Raps 20, Sommerweizen 20, Hafer 52, Gerste 10, Wiczfutter 12, Bohnen 12, Klee 45, Zuckerrüben 60, Futterrüben 20, Kartoffeln 12, Steckrüben, Mais, Kohl 6—7. Verhältniß von Mähe-, Hack- und Weidefrüchten, wie 81,4:18,6:0. Maschinen: 2 Drillmaschinen, 1 Kleesäe-, 2 Breitsäemaschinen, 2 Getreidemähmaschinen mit Selbstbinder, 1 Heuwende, 1 Heuharke, 2 Hackmaschinen. Alles Getreide außer Roggen wird gehackt und mit der Dampfmaschine ausgedroschen. Roggen wird, um Langstroh zu gewinnen, mit dem Flegel ausgedroschen.

Viehstand: Milchkühe 60, deren Milch an eine Genossenschafts-Molkerei ohne Rückgabe der Magermilk geliefert wird, Zugochsen 6, Ackerpferde 12, Mutter säue 5, Mutter schafe 300, deren Lämmer gemästet werden. Die Schafhaltung soll abgeschafft werden.

Arbeiter. Die Ackerarbeiten werden von 4 Heuerlingen und einem Tagelöhner, der Einlieger im Dorfe ist, das Melken durch Tagelöhnerinnen oder Heuerlingsfrauen verrichtet. An Jahreslöhnern sind vorhanden: 2 Hofmeister, 1 Schweizer (der zugleich melkt), 1 Futterknecht, 1 Schafmeister.

Ständige Tagelöhner. 5 Leute aus dem Dorfe (Neubauer, Einlieger), die auf 14tägige Kündigung stehen, 1,50 bezw. 1,25 Mk. Tagelohn erhalten, und beim Dreschen mit dem Flegel den 16. bis 13. Scheffel und für den Morgen Wiese mähen 1,50 Mk., für den Morgen Getreide mähen und aufstiegen 3 Mk. erhalten. 8 Mädchen aus dem Dorfe, Töchter oder Schwestern von Tagelöhnern und Neubauern, arbeiten ständig gegen einen Tagelohn von 1 Mk. bezw. 0,80 Mk.

Wanderarbeiter. 10 Mädchen und 1 Junge aus dem Harz, die vom April bis November volle Kost ohne Brot und 1,20 Mk. Tagelohn, meistens aber Akkordlöhne erhalten.

Heuerlinge. 6 Familien.

Es kommen demnach auf 750 Morgen Betriebsfläche und 510 Morgen Acker $5 + 5 + \frac{8 \cdot 2}{3} = 15\frac{1}{3}$ ständige Arbeiter, 10 Rübenmädchen, 6 Heuerfamilien. Es entfallen demnach auf 1000 Morgen Betriebsfläche 20 Jahresarbeiter, 13 Rübenmädchen und 8 Heuerlingsfamilien und auf 1000 Morgen Acker 30 bzw. 20 bzw. 12 solcher Arbeiter.

Die Heuerlinge haben nur $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker und 45 Ruthen Gartenland und zahlen hierfür, für die Wohnung und für die Bestellung ihres Ackers nebst allen sonstigen Fuhren 60—75 Mk. Sie sind verpflichtet täglich, wenn möglich mit ihrer Frau zur Arbeit zu kommen und erhalten 6 Monate 1,15 Mk., 3 Monate 1,35 Mk. und 3 Monate 1,50 Mk. Tagelohn. Die 4 Gespannknechte bekommen 25 Pf. mehr. Sie nehmen zu den Arbeiten auf ihrem Land im Frühjahr und Herbst je einen Tag, im Sommer etwa 4 halbe Tage Urlaub. Sie erhalten ferner gegen Zahlung von 9 Mk. $\frac{1}{4}$ Morgen Weinland zurecht gemacht. Getreide erhalten sie vom Gut etwa unter dem Marktpreise geliefert.

Auf ihrem Land bauen sie nur Roggen und Kartoffeln entweder halb und halb oder ersteres in überwiegendem Maße. Natürlich müssen sie stets Brotkorn zukaufen. Eine Kuh kann sich Niemand halten, dagegen haben manche, wenn auch nicht alle, 1—2 Ziegen. Sie müssen dann für eine Ziege etwa für 15—17 Mk. Gras auf dem Halm von $\frac{3}{4}$ Morgen vom Gut zukaufen. Die Ziege giebt im Sommer etwa $1\frac{1}{2}$ —2 l, im Winter $\frac{1}{2}$ l Milch. Alle Familien machen mindestens 1, manche auch 2 Schweine fett, die mit Kartoffeln und zugekauftem Futter fett gefüttert werden. Kartoffeln brauchen nur sehr starke Familien zu kaufen. Au Brennwerk wird gekauft ungefähr für 16,40 Mk. Holz, für 13,50 Mk. Torf und für 24 Mk. Kohlen. Eine Familie mit 4 Kindern kommt nach Ausgabe des Mannes ungefähr so durch, daß sie gewöhnlich weder Schulden noch Uberschüsse hat, in schlechten Jahren aber mit einigen Mark Schulden an das Gut stecken bleibt.

Es kommt hin und wieder vor, daß die Heuerlinge von Bauern noch einige Morgen zupachten, doch scheint das von der Gutsherrschaft nicht gern gesehen zu werden.

Die Stimmung der von mir besuchten Leute schien keine sehr zufriedene zu sein; sie klagten über den kleinen Umfang der Landpacht und insbesondere über den Mangel der Kuhhaltung. Die Idee, als würden sie von mir um neuer Steuern willen ausgefragt, machte sich hier besonders stark geltend, was, wie ich auf meinen mehrfachen Reisen oft beobachtet habe, immer dann der Fall zu sein pflegt, wenn die Leute viel Grund zur Unzufriedenheit haben.

Gut K. Kreis Minden.

Umfang 1370 Morgen, davon 250 Morgen Wiesen, 140 Morgen Weiden, 117 Morgen Wald, 784 Morgen Acker. Bebauung erfolgt

in 9 Schlägen: 1. Weizen, 2. Roggen, 3. Bohnen $\frac{2}{3}$, Hackfrüchte (Kartoffeln, Runkeln) $\frac{1}{3}$, 4. Weizen, 5. Mähklee, 6. Weideklee, 7. Weizen, 8. Hafer, 9. Raps. Das Verhältniß von Mähz-, Hack- und Weidefrucht ist also wie 85,2 : 11,1 : 3,6.

Maschinen. 1 Drillz, 1 Düngerstreu-, 2 Grass-, 2 Getreidemähmaschinen, 1 Heurechen, 1 Heuwender, 1 Hackmaschine für die Runkeln. Gehackt werden außer diesen und den Kartoffeln meist nur die Bohnen.

Viehstand. Ackerpferde 14, Zugochsen 8, Fohlen 8, Milchkühe gegenwärtig 45, sonst bis 60; Milch kommt in die Genossenschaftsmolkerei; das Jungvieh wird verkauft. Die Kühe sind den ganzen Sommer über auch in der Nacht auf den Weiden, wo sie in einer abgezäunten Abtheilung auch gemolken werden. Zuchtsauen 15. Es werden Ferkel und Fajelschweine verkauft. Schafe 650. Die Lämmer werden bis 70—80 Pfd. gemästet. Die Schafe pfercht man im Sommer.

Arbeiter. Gesinde. 7 Knechte, 1 Kuhmeier, 2 Schweinemeister, 1 Hofmeister, 5 Melkmädchen.

Freie Arbeiterinnen, die meist im Sommer gegen Tagelohn beschäftigt werden, 30. Sind Frauen von Neubauern und Kinder. Im Winter davon etwa die Hälfte auch beschäftigt.

Wanderarbeiterinnen. 7 aus umliegenden Dörfern, die vom April bis November gegen 1—1,10 Mk., Wohnung und Kost arbeiten.

Heuerlinge (auch Einlieger genannt). 13 Familien, worunter eine Wittve. Zwei von ihnen fungiren als Schäfer.

Auf 1370 Morgen Betriebsfläche und 784 Morgen Acker kommen also $14\frac{1}{3}$ Jahresarbeiter, 37 Sommerarbeiterinnen und 13 Heuerlingsfamilien. Auf 1000 Morgen Betriebsfläche entfallen also 10 Jahresarbeiter, 27 Sommerarbeiterinnen und 9 Heuerlinge. Auf 1000 Morgen Acker 18, bezw. 47, bezw. 16 solcher Arbeiter.

Die Heuerlinge haben eine Wohnung nebst $\frac{1}{5}$ Morgen Garten für 21 Mk., ein Stück Ackerland von 2 Morgen für 30 Mk. und $\frac{1}{2}$ Morgen Wiese für 12 Mk. Pacht, und erhalten im Gutsacker ein fertig gestelltes Stück Weinland von $\frac{1}{3}$ Morgen für 9 Mk., sowie ein gleiches Stück Kartoffelland für den gleichen Preis. Die Bestellung des Landes sowie die Holz-, Kohlen-, Dünger-, Ernte- und sonstigen Fuhren werden ihnen vom Hofe gegen eine Entschädigung von 2 Mk. für einen Gespanntag mit 2 Pferden und von 1,50 Mk. für einen Gespanntag mit 2 Ochsen gestellt. Als fernere Vergünstigung erhalten sie den Roggen zu einem von dem höheren Marktpreise unabhängigen festen Preis, nämlich zu $7\frac{1}{2}$ Mk. den Zentner vom Gut geliefert.

Sie sind verpflichtet selbst und, soweit sie arbeitsfähige Kinder haben, mit diesen täglich zur Arbeit zu kommen. Der Tagelohn ist der ortsübliche, der für freie Tagelöhner bezahlt wird: 1,50, bezw. 1,25 Mk. Ebenso sind die Akkordlöhne gleich:

Winterweizen mähen und aufstiegen 3,00 Mk. pro Morgen

Wiesen mähen 1,50

Urlaubstage werden nicht gewährt und es ist daher auch nicht gestattet, daß die Einlieger sich von Bauern noch Land dazu pachten, damit sie

in ihrer Arbeitsverpflichtung nicht behindert werden. Nichtsdestoweniger kommt es vor, daß sie gegen den Willen und oft auch ohne Wissen des Gutsherrn noch 2—3 Morgen zupachten.

Die Einlieger bebauen ihr Land gewöhnlich in drei Schlägen nach dem Muster der verbesserten Dreifelderwirthschaft: Winterung (Koggen) — Sommerung (Hafer) — Hackfrucht (Kartoffeln). Das Land ist sehr gut und es soll daher der Morgen bei mittlerer Ernte 10 Ztr. Koggen und 12 Ztr. Weizen bringen. Im Garten werden außer Gemüse auch Frühkartoffeln und Rüben gepflanzt. Die Leute halten eine Kuh und eine Ziege oder auch zwei Ziegen und machen zwei Schweine und zwar gewöhnlich ein kleines und ein großes fett, d. h. sie mästen das eine etwa 6, das andere 9 Monate.

Die Kuh wird im Sommer auf den Hofplätzen und Wegen ge- weidet und es wird ihr Gras von den Hecken und von den Wasserufem geschnitten. Für den Winter haben sie das von ihrer Wiese geerntete Heu, zu dem sie manchmal auch etwas zukaufen. Koggenschrot wird nicht der Kuh, wohl aber den Schweinen gefüttert. Da der Koggen nicht für den Bedarf an Brot und Schweinesfutter langt, so muß er durch Zukauf vom Gut ergänzt werden. Der Bedarf an Kartoffeln wird durch die eigene Ernte meist gedeckt. Ist sie reichlich gewesen, so werden wohl auch hin und wieder Ferkel zu Stangenschweinen aufgefüttert. Der Hafer wird verkauft und dafür Gerstenschrot und Maismehl zur Schweinemast gekauft. Die Kuh giebt im Sommer etwa 10 l Milch, wovon kleine Familien Butter zum Verkauf machen. Die Kälber und die jungen Ziegen werden bald nach der Geburt verkauft, erstere für 9—10 Mk., letztere für 10—30 Pf., d. h. den Werth des Felles.

Gut L. Kreis Bielefeld und Fürstenthum Lippe.

Von den als ein Gut bewirthschafteten beiden Gütern liegt das eine zum Theil, das andere ganz im Fürstenthum Lippe. Die Wirthschaft ist weitbekannt wegen der Züchtung der Eckendorfer Kunkelrüben.

Im folgenden sind die beiden Güter, wie das vom Betriebsstandpunkt allein zugänglich ist, als ein Gut behandelt.

Umfang 1693,5 Morgen, davon Wald, Wasser, Wege 510, selbstbewirthschaftete Wiesen 173, selbstbewirthschafteter Acker 939 Morgen, verpachtet an Heuerlinge 223 und an Neubauern 118 Morgen.

Bebauung. Weizen 280, Koggen 130, Hafer über 100, Wintergerste 13, Sommerweizen 4, Klee 82, Samenrüben 120, Futterrüben 138, Bohnen 72.

Verhältniß von Mähe-, zu Hack-, zu Weidefrucht wie 72,5 : 27,5 : 0.

Die Fruchtfolge in den Hauptschlägen ist achtschlägig: 1. Koggen, 2. Samenrüben, 3. Bohnen, 4. Weizen, 5. Hafer, 6. Kunkelrüben, 7. Weizen, 8. Klee.

Die Wirthschaft dieses Gutes ist von allen übrigen mir bekannten, in denen Heuerlinge gehalten werden, so verschieden und insbesondere

durch ihre große Arbeitsintensität so bemerkenswerth, daß es sich wohl lohnt, ihren Betrieb im Einzelnen zu verfolgen.

Zu erster Linie müssen wir zu diesem Behuf die Behandlung der Saatrüben kennen lernen.

Der Rübenjamen, der früher mit der Hand ausgelegt wurde, wird jetzt gedrillt. Nach dem Aufgehen der Saat beginnt das Hacken, das dreimal mit der Hand und 4—5mal mit der Hackmaschine erfolgt. Das Verhauen und Verziehen geschieht in gewöhnlicher Weise. Im Oktober findet die Ernte statt und damit zugleich das wichtige Geschäft der Auswahl der zur Zucht tauglichen Exemplare. Die Zuchtichtung der Eckendorfer Kunkelrübe geht dahin, die Rübe so hoch wie möglich über der Erde wachsen zu machen und ihre Aberntung dadurch, sowie durch ihre Form so zu erleichtern, daß sie womöglich ohne jede Schwierigkeit mit der Hand aus der Erde genommen werden kann. Darum züchtet man eine walzenförmige, ganz stumpfe Varietät, deren abgestumpftes Ende ein tiefes Eindringen in die Erde verhindert. Um nun die Auswahl so geformter Exemplare zu erleichtern, werden sämtliche Rüben in Reihen dicht und genau nebeneinander gelegt. Geübte Arbeiter — Heuerlinge — legen sodann die zuchttauglichen, die etwa den dritten Theil der Ernte bilden, zur Seite. Die zurückgebliebenen werden sodann geköpft, indem die Mädchen mit dem Haumesser die Reihen entlang gehen, die ausgewählten werden vorsichtig, damit nirgends Stoßflecke entstehen, auf Wagen geladen und zur Einmietung fortgeföhren. Das Aussuchen der Saatrüben, bei dem 10—12 Heuerlinge täglich beschäftigt werden, nimmt etwa 4 Wochen in Anspruch.

Solche Mieten werden jährlich in Länge von anderthalb Kilometern angelegt. Die Rüben werden hier mit großer Sorgfalt mit dem Kopf nach oben in drei Lagen übereinander aufgestellt, zu beiden Seiten werden meterdicke und meterhohe Erdwälle aufgeworfen, die obere Seite aber, um der Luft stete Zirkulation zu gestatten, nur handhoch mit Laub, Stroh oder Häcksel bedeckt.

Im nächsten Frühjahr werden die Rüben vorsichtig ausgepackt und auf markirten Punkten in den Feldern ausgepflanzt, und zwar 60 cm im Quadrat, so daß etwa 7000 Stück auf den Morgen gehen.

Die Mieten müssen natürlich wieder planirt werden, was gleichfalls viel Arbeit erheischt.

Im zweiten Jahre werden die Rüben nicht mit der Hackmaschine, sondern nur mit der Hand und zwar wiederum dreimal gehackt.

Ganz besonders sorgfältig werden die zur Samenlieferung für die eigene Nachzucht bestimmten Rüben behandelt, die einen Raum von etwa 4—5 Morgen einnehmen. Sie werden insbesondere mit Sauche begossen und an Pfähle gebunden. Letzteres hat den Zweck, ein besseres und längeres Behacken zu ermöglichen, das Herantreten der Arbeiter, die die Spitzen der Stämme abzukneifen haben, zu erleichtern und endlich das Zueinanderwachsen der sich breit verästelnden Stämme zu verhüten.

Letzteres hat bei den übrigen Rüben, die alle anzubinden zu kostspielig wäre, die unangenehme Folge, daß bei der Aberntung jede einzelne Pflanze, nachdem sie mit der Sichel abge schnitten ist, langsam

und sorgfältig aus den Nerten der Nachbarpflanzen herausgenestelt werden muß, was zur Folge hat, daß eine Arbeiterin am Tage etwa nur $\frac{1}{10}$ Morgen Samenrüben absicheln kann.

Die abgeschnittenen Stengel werden ordnungsmäßig auf die Erde gelegt, um dann in Stiegen gebunden und zum Trocknen aufgesetzt zu werden, was etwa 2—3 Wochen in Anspruch nimmt. Die zur eigenen Nachzucht bestimmten Exemplare werden abgeschnitten, aber an dem Pfahl solange angebunden gelassen, bis sie trocken sind. Beim Aufladen der Stengel muß die größte Vorsicht beobachtet werden, daß nicht zu viel von dem leicht ausfallenden Samen verloren geht. Die Stiegen werden darum auf Tafen gekippt und dann mit diesen als Unterlage auf Wagen geladen, um zu der durch Dampf bewegten, für die Zwecke der Rübensamendresche besonders konstruirten Dreschmaschine, die meist auf dem Felde selbst aufgestellt wird, gefahren zu werden.

Die Stengel werden, um nichts von dem Samen zu verlieren, nicht weniger als dreimal gedroschen und werden sodann 4 mal gereinigt und auf einem Siebe mit 4 mm Maschen sortirt. Sodann kommen die Samen auf den Boden, wo sie in der ersten Zeit Tag und Nacht, später alle 8 Tage einmal umgesetzt werden. Diese Arbeiten sind etwa im Dezember beendet, und es beginnt von da ab bis zum März das Versenden des Samens, das die Arbeitskräfte des Gutes gleichfalls stark in Anspruch nimmt; denn es gilt an 1000 Ztr. Samen einzupacken und zwar theils in Tüten, die von $\frac{1}{4}$ Pfd. an halten, theils in Säcke, die bis zu 50 und 60 Pfd. aufnehmen können. Die Tüten müssen gesiegelt, die Säcke genäht und plombirt werden. Mit eigenem Fuhrwerk werden die Packete sodann zur Bahn gebracht, um durch diese nicht nur nach allen Theilen Deutschlands, sondern auch ins Ausland, insbesondere nach Oesterreich und Rußland transportirt zu werden.

Der Arbeitsbedarf des Gutes wird dadurch noch vermehrt, daß die Verwaltung desselben mit einer hannöverschen Domäne einen Vertrag geschlossen hat, demzufolge diese 100 Morgen für die Zuchtzwecke des Gutes mit Rüben bebaut, deren Auswahl und deren Verpackung, Sortirung und Auspflanzung von den eigenen Leuten des Gutes besorgt wird, da man diese wichtige Arbeiten nicht den ungelübten Händen Fremder anvertrauen will. Es werden zu diesem Behufe im Herbst 6 Heuerlinge auf 4 Wochen und im Frühjahr 4 Heuerlinge auf 3 Wochen nach dieser Domäne geschickt. Es wird also, um den Arbeitsbedarf des Gutes mit der Arbeiterzahl zu vergleichen, nöthig sein, der Anzahl der bewirthschafteten Morgen Acker noch etwa 50 hinzuzufügen.

Alle Getreide und Hülsenfrüchte werden gedrisht, nur der Klee wird breitwürfig gesäet. Ebenso wird Alles außer Roggen zweimal gehackt. Künstlicher Dünger wird mit der Düngerstreumaschine eingebracht. Die Dampfdreschmaschine drischt auch alle anderen Samenfrüchte außer den Kunkeln. Das Getreide wird außerdem dreimal gereinigt und sortirt und die erste Sorte sodann als Saatgetreide verkauft.

Die Pferdebohnen werden dagegen mit der Hand sortirt. Die Leute

bekommen eine bestimmte Gewichtsmenge ins Haus und müssen die gleiche Menge theils in guten, großen, theils in minderwerthigen Exemplaren, die etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtmenge ausmachen, abliefern. Diese Arbeit, die mit 50 Pf. für den Zentner bezahlt wird, ist vorzugsweise Sache der Kinder von Heuerlingen.

Viehstand: 40—60 Milchkühe. Milch wird frisch verkauft. 20 bis 30 Stück Jungvieh, 12—16 selbstgezogene Ochsen, die nach etwa 4jähriger Arbeit gemästet werden. 24 Ackerpferde, 6—10 Fohlen, 60 Zuchtsauen, deren Ferkel alle verkauft werden. 150—200 Schafe mit Verkauf zur Zucht. Auch die Zuchtschäferei dieses Gutes genießt einen alten, wohlberechtigten Ruf.

Arbeiter. Gesinde: 2 Futterknechte bei den Pferden, 1 Ochsenknecht, 1 Schweizer, 1 Kuhmeier, 2 Schweinemeister, 4 Viehmägde. Die Spannarbeit wird durch Heuerlingsöhne besorgt.

Freie ständige Tagelöhner 3. Sind Bauernheuerlinge, die, weil ihr Verpächter seinen Hof verpachtet hat, ganz frei von Arbeitsverpflichtungen gegen diesen sind.

Zeitarbeiter: 17 Zieglerjungen, die im Spätherbst aus den Ziegeleien zurückkommen und nun auf dem Gute mit auf- und abladen gegen einen Tagelohn von 60—80 Pf. bei achtstündiger Arbeitszeit beschäftigt werden.

Kinder werden den ganzen Sommer durch über 100 beschäftigt. Sie verziehen die Rüben, hacken Getreide, Sommerrüben und Futterrüben; im Herbst dienen sie als Zwischenhände beim Auf- und Abladen der Sommerrüben, die niemals geworfen, sondern sorgsam wie die Ziegeln bei Mauerarbeiten von Hand zu Hand gereicht werden müssen.

Bis vor 2 Jahren wurden außerdem im Sommer 24 Sachsengängerinnen beschäftigt. Man hat aber mit ihnen schlechte Erfahrungen gemacht und ersetzt sie jetzt vollständig durch Töchter oder Dienstmädchen von Heuerlingen und durch Mädchen aus dem Dorf. Die 37 Heuerlingsfamilien stellen 38 solcher Mädchen, die aber bei unserer Berechnung dieser Arbeitskategorie zugezählt werden müssen, da sie zu dieser Stellung verpflichtet sind. Aus dem Dorf melden sich — höchst seltener Weise in Anbetracht der Nähe des industriellen Bielefeld — mehr Mädchen als Arbeit finden können. Gegenwärtig sind es deren 5.

Heuerlinge sind 37, unter ihnen 1 Maschinenmeister, 1 Schmied, 2 Tischler. Es entfallen also auf $1622 + 50$ Morgen des Domänenrückenlandes, also auf 1672 Morgen Betriebsfläche $13\frac{1}{3}$ Jahresarbeiter, 17 Herbstjungen, 6 Sommermädchen, 100 Kinder aus 37 Heuerlingsfamilien, welche Anzahl zugleich die Anzahl der verschiedenen Arbeiterklassen ist, die auf 1000 Morgen Acker ($939 + 50 = 989$, rund 1000 Morgen sind im Betrieb) entfallen, während auf 1000 Morgen Betriebsfläche 8 Jahresarbeiter und 20 Heuerlingsfamilien und $13\frac{1}{2}$ Saisonarbeiter ohne die Kinder kommen.

Verhältnisse der Heuerlinge. Die Heuerlinge haben gewöhnlich 5 Morgen Land in Pacht und zahlen für den Morgen je nach der Qualität 9—36 Mk., im Durchschnitt 6 Mk. weniger als der Pachtpreis für Land gleicher Qualität sonst beträgt.

Für die Wohnung und den Garten werden 30 Mk. bezahlt, eine

Summe, die zum größten Theil für Reparaturen aufgehen soll. Näheres über die Verpflichtung zu diesen ist aus dem in den Anlage Nr. IV abgedruckten Vertrage zu ersehen. Die Beackerung erfolgt durch das Gut gegen Zahlung von 6 Mk. für einen Zweipferdetag. Gleiches ist für sonstige Fuhren zu entrichten. Nur beim Anzuge ist der Heuerling sammt seinem Sohne frei anzufahren und bei Todesfällen sind die Leichen der Familienmitglieder unentgeltlich nach dem Kirchhofe zu fahren, oder wie sich der Vertrag in hübscher volksmäßig-formelhafter Weise ausdrückt: Der Verpächter übernimmt die Verpflichtung, den Pächter und die bei ihm wohnenden Familienmitglieder lebendig und todt unentgeltlich zu fahren. Den Heuerlingen wird gestattet ihr Getreide mit der Dampfmaschine dreschen zu lassen. Das Gut stellt den Maschinenmeister, Kohlen und Del, sowie das An- und Abfahren, und verlangt dann 6 Mk. für die Stunde. Es machen jedoch nicht alle von dieser Vergünstigung Gebrauch. Das Sommergetreide insbesondere wird fast stets zu Hause gedroschen. Die Hütung auf dem Wege ist frei. Viele Heuerstellen haben auch beträchtliche Hofplätze, wo das Vieh im Sommer geweidet werden kann. Der Ankauf von Gras vom Gut ist nicht üblich, da das fruchtbare Land ihnen für eine Kuh, oft auch für zwei, genug Futter liefert. Die Heuerlinge sind nicht für alle Wochentage des Jahres, sondern nur für 4 Tage in der Woche verpflichtet, müssen aber für diese Zeit noch eine zweite Arbeitskraft stellen und sich zu diesem Zweck, falls ein eigenes, dazu taugliches Kind nicht vorhanden ist, eine fremde Person annehmen. Die außerordentlich günstigen Arbeitsverhältnisse des Gutes haben aber nun zur Folge, daß die Heuerlinge nicht nur dieser Pflicht vollauf genügen können — wie schon gesagt, drängen sich die Mädchen aus dem Dorf zur Arbeit — sondern daß sie sogar häufig mehr als 4 Tage selbst und mit ihrem Hofgänger zur Arbeit kommen.

Die Frauen der Heuerlinge kommen dagegen nie zur Arbeit auf das Gut, ihnen liegen die wichtigsten Arbeiten auf dem eigenen Lande ob.

Der Tagelohn beträgt für den 10stündigen Sommertag 1,50 Mk. für den Mann und 1 Mk. für das Mädchen, für den 8stündigen Wintertag 1 Mk. bezw. 0,60 Mk. Ueberstunden werden mit 15 bezw. 10 Pf. bezahlt.

Von Akkordlöhnen sind folgende üblich:

Rübenpflanzen	2	Mk.	pro	Morgen	
Rübenhacken	2	"	"	"	jede Hacke
Getreidehacken	2,50	"	"	"	" "

Beim Getreidemähen ist ein Zeit-Stücklohn, ähnlich wie beim Grasmähen auf Gut H, üblich. Für einen Morgen mähen wird der gewöhnliche Tagelohn an die Männer und die Mädchen bezahlt. Mehr als ein Morgen am Tage wird nicht gemäht, wobei zu beachten ist, daß der durchschnittliche Ertrag des Getreides ein sehr hoher, sein Stand also ein sehr dichter ist.

Auf diesem Gute sind nun in wohlwollendster Absicht die verschiedenen Institutionen zur Hebung der Arbeiter ins Leben gerufen, aber fast alle nach und nach wieder aufgegeben worden.

So wurde zur Verbilligung der Kaufmannsartikel für die Leute ein eigener Laden auf einem der beiden Güter eingerichtet. Im Anfang machte sich das vortreflich, die Leute besorgten sich alle Bedürfnisse im Gutsladen. Nach und nach hörte das aber immer mehr auf, bis nach 2 Jahren dies ganze Geschäft wegen Mangel an Betheiligung wieder einging. Einem Theil der Leute, denen, die in der Nähe des andern Gutes wohnten, war die große Entfernung des Ladens von ihrer Wohnung störend, Andere wieder gaben den Einkauf dort auf, weil es ihnen peinlich war, bei ihren Ausgaben gewissermaßen kontrolirt zu werden. Die Hauptsache war aber eine rein wirthschaftliche. Der Einkauf der Kaufmannswaren vollzog sich in der Stadt zwar in der Form des Kaufes, in Wirklichkeit aber in der des Austausches von Butter und Eiern gegen jene. Diejenigen nun, die ihre Bedürfnisse nicht mehr in der Stadt kauften, konnten auch ihre Produkte, insbesondere ihre Butter dort nicht mehr los werden. Das Geschäft des Kaufmanns beruhte eben wesentlich auf der Vortheilhaftigkeit eines solchen Tausches.*) Man versuchte zwar das Gut selbst in diese Lücke einzuspringen, kaufte die Butter auf, schmelzte sie zusammen und suchte sie wieder zu verkaufen. Das aber ging nicht, denn die eingelieferten Stücke waren in ihrer Qualität so verschieden, in der Hauptsache aber so schlecht, daß für das Gesamtprodukt absolut keine annehmbaren Preise erzielt wurden.

Es wurde ferner eine Zeit lang mit einem Apotheker ein Vertrag geschlossen, dem zufolge dieser den Gutsarbeitern 20 pCt. Rabatt gewähren sollte, die dann vom Gut zu ersetzen waren. Diese Einrichtung mußte nach 3 Jahren wieder aufgegeben werden wegen der ungenügenden Buchführung des Apothekers, die eine genügende Kontrolle, ob die billiger abgegebenen Waaren wirklich von Gutsarbeitern entnommen waren, nicht ermöglichte.

Auch eine für die Leutenkühe und die Gutskühe gemeinsame Viehversicherung auf Gegenseitigkeit mit Umlageverfahren mußte abgeschafft werden, weil die Leute durch die verhältnißmäßig größere Menge von Verlusten unter den Gutskühen sich benachtheiligt glaubten.

Gehalten hat sich nur eine Versicherung des Inventars und Viehs gegen Feuerzgefahr, für welche der frühere Gutsherr eine größere Summe gestiftet hatte, und die das Glück hatte, für so wenig Brände Entschädigungen leisten zu müssen, daß seit einigen Jahren überhaupt keine Prämien mehr bezahlt zu werden brauchen.

Eine Neuerung der letzten Jahre ist noch zu erwähnen, die sehr schnell große Beliebtheit erlangt hat: die Ersetzung der Kontobücher und Pohnlisten durch Ausgabe von Marken am Schlusse jeder Woche, die gewissermaßen innerhalb des Gutes als baar Geld gelten, da mit ihnen die Pacht und andere Schulden an das Gut bezahlt werden. Gegenüber den Listen hat diese Methode den Vorzug, daß die Leute stets genau wissen, was und wieviel über ihre Verpflichtungen gegen das Gut hin-

*) Sehr interessant ist es, diese Verhältnisse mit den ganz ähnlichen der südbrasilianischen Kolonien zu vergleichen, die ich in meinen „Brasilianischen Wirthschaftsbildern“ an verschiedenen Stellen geschildert habe.

aus sie verdient haben, gegenüber der Baarzahlung, daß die „Weiber nicht drüber kommen“ und den Lohn zu unnützen Ausgaben verwenden können.

Ein Heuerling mit 8 SS. = $\frac{16}{3} = 5\frac{1}{3}$ Morgen Land bebaut $3\frac{1}{2}$ SS. mit Roggen, 1 mit Kartoffeln, $\frac{3}{4}$ mit Hafer, 1 mit Bohnen, 1 mit Klee und den Rest mit Runkeln und Gemüse. Leinsaaf wurde nicht mehr gebaut, da das eigene Spinnen und Weben hier in der Nähe von Bielefeld durch die dortige Leinenindustrie leider vollkommen erstickt worden ist.

Die Heuerlinge düngen sehr stark und haben, da der Boden an und für sich sehr gut — 3. bis 1. Klasse ist, — sehr gute Erträge. Es giebt solche, die im Jahre 30—50 Mk. für künstlichen Dünger ausgeben. Auch hier hat die Gutsverwaltung helfend in die Wirthschaft ihrer Leute eintreten wollen, indem sie ihnen den Dünger selbst besorgt hat. Aber auch dies mußte aufgegeben werden, einerseits weil sie manchmal ihre besonderen Düngerarten haben wollten, die in so kleinen Quantitäten zu besorgen, das Gut nicht übernehmen konnte, andererseits weil sie auch die hierin liegende Kontrolle ihrer Wirthschaft durch die Herrschaft unangenehm empfanden.

Die durchschnittlichen Erträge der Heuerlingsäcker sind 15 Ztr. Weizen, 12—13 Ztr. Roggen, 15—20 Ztr. Hafer vom Morgen. Der Klee giebt 2—3, manchmal sogar 4 Schnitte.

Nach Angabe des oben als Beispiel angeführten Heuerlings hat dieser von seinen $3\frac{1}{2}$ SS. = $2\frac{1}{3}$ Morgen im vorigen Jahre 36 Scheffel Roggen geerntet, was, wenn man der gewöhnlichen Annahme folgt, daß ein Altscheffel 80 Pfd. wiegt, einem Ertrag von 12 Ztr. Roggen vom Morgen entspricht. Da sie bei einer Familienstärke von 11 Köpfen — außer den Eltern 2 Großeltern und 7 Kinder — in der Woche durchschnittlich 1 Scheffel Korn — im Winter mehr, im Sommer weniger — gebrauchen, so fehlen ihnen im vorigen Jahr noch 16 Scheffel.

Unabhängig von dieser Berechnung hat mir der Mann auch angegeben, daß er im vorigen Jahre 15 oder 16 Scheffel Roggen hinzugekauft habe. Das macht also einen jährlichen Verbrauch von $2\frac{1}{3} \cdot 12 = 28 + 12,8 = 40,8$ Ztr. Rechnet man von 7 Kindern die vier kleinsten gleich 2 Erwachsenen, so entfällt, da gar kein Roggen verfüttert wird, auf jede der 9 Personen ein jährlicher Verbrauch von $4\frac{2}{3}$ Ztr. oder ein täglicher von $1\frac{1}{4}$ Pfd. Gäßt man aber die eigene Angabe des Heuerlings als richtig gelten, daß er den von ihm geernteten Roggen nur zu knapp 10 Pfd. rechnen kann, so würden an der Gesamtsumme 280 Pfd. abgehen, und der jährliche Verbrauch der Familie sich auf nur $4\frac{1}{3}$ Ztr. pro Person stellen.

Kartoffeln brauchen nur sehr ausnahmsweise zugekauft werden.

Klee, Kartoffeln, Hafer, Bohnen und Häcksel geben genügendes Futter für eine Kuh und eine Ziege. Erstere giebt frisch 12, später durchschnittlich 6 l, die Ziege bis 2 l Milch. Bei der starken Familie wird keine Butter verkauft.

Es werden im Jahr 2 Schweine fett gemacht, von denen hin und wieder einmal ein Schinken verkauft, das übrige selbst verzehrt wird.

Für die Schweine werden an Futter noch nasse Rückstände aus einer Stärkefabrik zugekauft, im Jahr etwa 5 Sack = 750 Pfd., der Sack zu 3,70 Mk.

Da von der Familie außer dem Heuerling selbst noch ein Sohn und eine Tochter auf dem Gute arbeiten, so scheint dieselbe ihr gutes Auskommen zu haben.

Manche der Heuerlinge bauen auch Samenrüben und ziehen bei ihrem Verkauf von dem Ruf des Gutes natürlich Nutzen. Der Vorschlag der Gutsverwaltung, dies in größeren Mengen zu thun, und die Rüben an das Gut zu verkaufen, hat keinen Beifall gefunden, zum größten Theil auch wieder wegen des Widerwillens der Leute, sich von der Herrschaft in ihre Wirthschaft sehen zu lassen.

Auch andere Familien, die ich besucht, schienen gut vorwärts zu kommen — Manche von ihnen können sich 2 Kühe halten — und mit ihrem Schicksal zufrieden zu sein.

Gut M. Kreis Halle i. W.

Umfang. 1200, davon 600 Forsten (ein großer Park eingeschlossen), 200 Wiesen, 300 verpachtet, 100 Morgen Acker im eigenen Betrieb.

Bebauung. Roggen 43, Winterweizen 3, Sommerweizen 3, Gerste 3, Hafer 17, Erbsen 2, Kartoffeln 8, Rüben 2, Klee 4, Seradella, Spörgel und anderes Grünfutter 15 Morgen.

Das Verhältniß von Mähe-, Hack- und Weidenfrüchten ist also wie 90 : 10 : 0.

Die Wiesen werden selbst bewirthschaftet, insbesondere geflößt (bewässert), auch wenn sie verpachtet sind, was hier nichts weiter bedeutet, als den Verkauf auf dem Halme für mehrere Jahre im Voraus.

Maschinen. Drillmaschine, Grassmäthmaschine, gemietete Dampf-dreischmaschine.

Viehstand. Rindvieh 25, davon Milchkühe 15, Milchverkauf an Molkerei bei Rücklieferung der Magermilch, Zuchtjauen 4, Ackerpferde 5.

Das Gut ist in der Hauptsache ein wegen seines schönen Parks gehaltenes Luxusgut, das mit Zuschüssen arbeitet.

Jahresarbeiter. 2 Knechte, 1 Baumeister (Oekonomieverwalter), 1 Viehknecht, 2 Viehmägde.

Fremde Jahresarbeiter 15. Sind Bauernheuerlinge, die auf dem Gut arbeiten, so oft sie die Verpflichtung gegen den Bauer und die Arbeit auf dem eigenen Gut nicht abhält.

Heuerlinge 21, darunter 3 Handwerker, nämlich 2 Schreiner und 1 Maurer.

Auf 1000 Morgen Betriebsfläche kommen also 18 Jahresarbeiter und 19 Heuerlinge, auf 1000 Morgen Acker 203 Jahresarbeiter und 210 Heuerlinge.

Die Heuerlinge haben 6—10, im Durchschnitt 8 Morgen in Pacht und zahlen für den Morgen 9—12 Mk. Für Haus mit Garten werden 15—20 Mk. Miethen entrichtet. Gewöhnlich kaufen sie noch vom Gut 1 Morgen Gras auf dem Halm für 24—28 Mk.

Brennwerk wird nicht geliefert, dagegen ist es den Feuerlingen erlaubt, Flaggen aus dem Walde zur Streugewinnung zu holen. Die Verwaltung glaubt, daß diese Entfernung der dichten Mooslager dem Walde nützt, weil das Wasser besser eindringen kann. (?)

Führen werden gar nicht geliefert, da die Leute diese sowie die ganze Bestellung mit 2 Kühen selbst besorgen, entweder mit den eigenen oder mit einer eigenen und einer geborgten.

Sie sind durch mündlichen Vertrag verpflichtet, alle Tage zur Arbeit zu kommen und zwar mit einem zweiten Familienmitgliede. Doch werden diese Verpflichtungen nicht genau genommen. Der Arbeiter selbst bleibt vielmehr etwa 75 Tage im Jahre zu Hause. Manchmal arbeiten sie von 3 bis 7 oder 8 Uhr zu Hause und kommen dann erst — nicht zum Vortheil der Arbeit — auf das Gut.

An Tagelohn erhalten die Feuerlinge ebensoviel wie die fremden Tagelöhner, nämlich im Sommer 1,20, im Winter 1 Mk.

An Akkordlöhne werden gezahlt:

Für den Morgen Gras mähen 0,75 Mk.

Getreide mähen und aufstellen 2,50

„Im Forst“ verdienen die Leute bei Akkordarbeiten täglich „durchschnittlich“ 1,50 Mk.

Bei 12 SS. = 8 Morgen Land bebauen, nach Aussage eines älteren, erfahrenen Feuerlings, die Feuerlinge 4 SS. mit Roggen, 2 mit Kartoffeln, 1 $\frac{1}{2}$ —2 mit Hafer, 1 $\frac{1}{2}$ mit Klee, 1 $\frac{1}{2}$ mit Steckrüben und Wurzeln, den Rest mit Gemüse. Mehr wie $\frac{1}{3}$ der Fläche bebaut Niemand mit Roggen.

Der Brotbedarf wird von den meisten Familien durch die eigene Ernte gedeckt, dagegen wird für die Fütterung von Kühen und Schweinen Roggen zugekauft. Außerdem wird auch anderes Kraftfutter, beispielsweise Baumwollsaatmehl, angekauft. Die Kühe geben 6—10 l Milch. Wer zwei hat und keine zu starke Familie, verkauft in der Woche 3—4 Pfd. Butter, deren Erlös zusammen mit dem aus den Eiern in der guten Zeit zur Bestreitung der Kaufmannswaren hinreicht, oder mit anderen Worten gegen sie eingetauscht wird.

Die Kälber werden zum Theil 4—5 Wochen milchgemästet und werden dann 80—100 Pfd. schwer verkauft, zum Theil aber auch zu Kindern aufgezogen und dann gelegentlich eingeschlachtet und gepökelt. Von den zwei Schweinen, die gemästet werden, wird eins jedenfalls ganz verzehrt, eins oftmals zum Theil verkauft. Immer ist hier der Verkauf nach Schlachtgewicht üblich, bei dem der schlachtende Besitzer Kopf, Beine und Eingeweide für sich behält.

Die Frauen helfen in der eigenen Feldwirthschaft viel mit arbeiten. Sie jäten, hacken, hauen, ernten, roden und helfen auch dreschen. Das Beackern des Landes lassen Manche durch Bauern besorgen, denen sie 3 Mk. für den halben Zweipferdetag, den sogenannten Spann, zahlen. Gegen den Willen der Gutsverwaltung und, wie es schien, ohne deren Wissen arbeiten sie einen solchen Spann auch manchmal durch 4-tägige Arbeitshilfe bei den Bauern ab.

Das Spinnen und Weben kommt immer mehr ab. Es wird nur

noch, wenn das Wetter so arg ist, daß Niemand draußen arbeiten kann, zum Zeitvertreib getrieben.

Das Korn wird gegen 5 pCt. mahlen und Brot beim Bäcker in der Stadt backen gelassen, der für ein Schwarzbrot von 30—40 Pfd. 15 Pf., für ein Weißbrot aus 5 Pfd. Mehl 5 Pf. Backgeld nimmt.

Teute mit arbeitsfähigen Kindern können nach Ansicht dieses Gewährsmannes einiges zurücklegen.

Gut N. Hannover, Kreis Melle.

Umfang: 1700 Morgen, Forst 300, Acker im eigenen Betriebe 26 Morgen. Alles andere verpachtet in Parzellen von 1—20 Morgen zum Pachtpreis von 30—54 Mk.

Das Gut ist wie die anderen Rittergüter im Kreise Melle und wie sehr viele andere Rittergüter im Osnabrückschen überhaupt ein reines Luxusgut, auf dem nur so viel gebaut und nur so viel Vieh gehalten wird, hier 5—6 Kühe, als zur Bestreitung des eigenen Haushalts nothwendig ist und im übrigen nur Garten, Park, Forst und Wiesen selbst bewirthschaftet werden. Für alle diese Arbeiten werden auf diesem Gut gar keine anderen Arbeiter als Heuerlinge und deren Kinder benötigt. Es giebt deren hier 14, unter denen 2 Maurer, 1 Schmied und 1 Tischler sind. Diese haben ein Bauernhaus mit einem Garten in beträchtlicher Größe (1—1½ Morgen) zum Preise von 40—80 Mk. gemiethet und 28—44 Morgen Land zum Preise von 32—48 Mk., d. i. nicht billiger als Unverpflichtete, gepachtet. Sie sind zwar vertragsmäßig für sich und ein Kind zur Arbeit während des ganzen Jahres verpflichtet, werden aber thatsächlich sammt ihren Kindern nur 100—110 Tage im Jahre vom Gut beansprucht, und zwar, da ihre Hauptbeschäftigung in Forst- und Wiesenarbeit besteht, nur im Winter und frühesten Frühjahr, also zu einer Zeit, wo sie von der eignen Wirthschaft am leichtesten abkömmlich sind.

Da derartige Verhältnisse im Osten überhaupt nicht vorkommen, so erübrigt es sich, auf die Einzelheiten einzugehen. Die Wirthschaft dieser Heuerlinge gleicht vollständig einer richtigen Bauernwirthschaft. Sogar ihre Gehöfte sind ihrem Umfange nach echte Bauernhöfe, zum Theil dieselben, die in früheren Zeiten von Bauern bewohnt wurden, und von dem Rittergut später aufgekauft worden sind.

Sie halten 3—4, manchmal auch 5 Kühe und ein Pferd und verkaufen Getreide. Das charakteristischste für dieses Verhältniß ist wohl der Umstand, daß hier nicht wie sonst so oft der Heuerlingsacker von den Gutspferden bestellt wird, sondern hier die Heuerleute die Fuhren für das Gut und zwar zu dem auffallend geringen Satz von 1,50 Mk. für den Einpferdetag zu leisten haben.

Gut O. Kreis Osnabrück.

Umfang 3000 Morgen. Wovon Wald 1200, Wiese 400, verpachtet 900, Acker im eigenen Betrieb 500.

Bebauung. Ein Drittel mit Winterung, ein Drittel mit Sommer-

zung, 60 Morgen mit Klee, 60 mit Bohnen und Wickfutter und 40 mit Hackfrüchten (Kartoffeln, Runkeln, Steckrüben). Verhältniß von Mähe-, Hack- und Weidefrüchten wie 92 : 8 : 0.

Maschinen. Drillmaschine, Göpeldreschmaschine.

Viehstand. Rindvieh 38, davon 36 Milchkühe, 1 Bulle, 2 Zugochsen. Milch nach einer Molkerei geschafft, die die Magermilch zurückgiebt. Muttersauen 10, Ackerpferde 6.

Jahresarbeiter. 3 Knechte, 2 Kuhknechte, 1 Hofmeister, 2 Mägde. Fremde Arbeiter werden nicht beschäftigt.

Heuerlinge 22.

Es kommen demnach auf 1000 Morgen Betriebsfläche 3 Jahresarbeiter und 10 Heuerlinge, auf 1000 Morgen Acker 13 Jahresarbeiter und 44 Heuerlinge.

Die Heuerlinge haben 6—20, in den meisten Fällen 12—14 Morgen in Pacht und zahlen für den Morgen 15—24, gewöhnlich 18 Mk., ein Pachtzins, der um etwa 50 pCt. billiger ist, als der sonst übliche. Für Haus und Garten werden 30 Mk. Miethen entrichtet. Die Beackerung des Gutes wird mit den eigenen Kühen vollzogen, dagegen stellt das Gut gewöhnlich freiwillig unentgeltliche Holz- und Kohlenfahren. Zu allen anderen Fahren nehmen die Leute gleichfalls ihre Kühe.

Sie sind verpflichtet täglich für das ganze Jahr hindurch für sich und in der Erntezeit mit einem Hofgänger zur Arbeit zu kommen. Haben sie keine Kinder, so halten sie sich meist ein halbwüchsiges Mädchen als Dienstmagd. Wer gegen 20 Morgen hat, und das sind 5 bis 6 Familien, thut das bei Kindermangel stets. Die Mädchen werden denn meist mit 12 Jahren zum Vieh hüten gegen Kost und Kleidung in Lohn genommen und bleiben nach der Konfirmation noch etwa zwei Jahre gegen einen Jahreslohn von 50 Mk. oder noch weniger und die Kost. Leute mit weniger Pachtland halten sich solche Mädchen meist nur bis zur Konfirmation.

Etwa 30 Tage im Jahre nimmt der Heuerling zur Arbeit auf dem eigenen Acker Urlaub, der natürlich den verschiedenen Arbeitern nur abwechselnd ertheilt wird.

Viel wird auch vor und nach der Gutsarbeitszeit gearbeitet, die von 7—6 mit einstündiger Mittags- und je 1/2 stündiger Frühstück- und Vesperpause dauert. Das Grassmähen geschieht stets vorher, von 2—3 Uhr Morgens ab.

Der Lohn beträgt pro Stunde 10 Pf. für die Männer, 8 Pf. für die Weiber und 6 Pf. für Kinder von 14—16 Jahren.

Es werden im Sommer 10 Stunden, die beiden halbstündigen Pausen also mit bezahlt. Die Heuerlinge bebauen etwa die Hälfte ihres Landes mit Roggen, die andere mit Hafer, Kartoffeln, Klee, Bohnen und Runkeln. Der Boden ist II.—IV. Klasse und könnte, wenn die Leute mehr Zeit zu einer besseren Bearbeitung hätten, nach Ansicht des Inspektors mehr tragen wie gegenwärtig, nämlich 8 Ztr. Roggen, 6—12, meist 10 Ztr. Hafer und 100 Ztr. Kartoffeln auf leichtem, 60—70 auf schwerem Boden.

Die Leute brauchen meist nichts an Getreide zu kaufen, verkaufen vielmehr manchmal solches, am meisten Hafer.

Sie halten sich 2—4 Kühe, für die sie für 20—40 Morgen Gras zukaufen und die sie gut füttern. Sie bekommen von ihnen an 300 Melktagen durchschnittlich 8 l Milch und verkaufen regelmäßig etwas Butter, sowie die 5—6 Wochen alten Fettkälber. Sie machen 3—4 Schweine fett, von denen sie 2 für sich gebrauchen. Wenn die meisten Familien sich auch in guten Verhältnissen befinden, so haben sie doch regelmäßig, so lange sie noch viel kleine Kinder haben, Gutschulden auf ihrem Konto stehen, die sie aber niemals zu verzinsen haben, und die ihnen oft genug sogar ganz erlassen werden.

Gut P. Kreis Osnabrück.

Umfang 1130 Morgen. Davon Forst 200, Wiese 300, Heide, Wasser, Wege 410, verpachtet 180, Acker in eigenem Betrieb 40.

Bebauung. $\frac{4}{5}$ Getreide, $\frac{1}{5}$ Hackfrucht.

Maschinen. Drillmaschine für Ausfaat der Sommerung. Dreschmaschine mit Wasserkraft.

Viehstand. Viehstand 15, wovon 8—9 Milchkühe, deren Milch an Molkereien verkauft wird, 2 Zuchtsauen, 2 Ackerpferde.

Jahresarbeiter. 1 Hofmeister, 1 Knecht, 1—2 Stallmägde (theils im Haus beschäftigt).

Vorübergehend sind eine verschieden große Anzahl von Neubauern und Bauernheuerlingen bei Wiesenarbeiten beschäftigt, bei denen sie durch Stücklöhne täglich etwa 1,50 Mk. verdienen.

Heuerlinge 10, außerdem 1 Müller und 1 Krugwirth, der zugleich Schmied ist.

Auf 1000 Morgen Betriebsfläche, zu der die Heide nicht mitzuzählen ist, kommen also 5,5 Jahresarbeiter, eine unbestimmte Anzahl Saisonarbeiter und 18,5 Heuerlinge, auf 1000 Morgen Acker 75 Jahresarbeiter und 250 Heuerlinge.

Die Heuerlinge haben 7—8, manche auch bis 10 Morgen in Pacht und zahlen für den Morgen 9—22, meistens 18 Mk. Pacht. Für die Wohnung und nur einen Garten von etwa $\frac{2}{3}$ Morgen Größe geben sie 30—36 Mk. Miethen. Alle Spannarbeit besorgen sie mit ihren eigenen Kühen. Sie haben die Berechtigung, sich an den ihnen angewiesenen Plätzen so viel Heideplaggen zu holen, daß sie für 2—3 Kühe genug Streu haben und erhalten ferner die Torfstichberechtigung für bestimmte Plätze. Letztere liefert ihnen aber nicht so viel Brennwerk, daß sie nicht noch Holz und Kohlen dazu kaufen müßten.

Die Heuerleute werden etwa nur 3 Tage in der Woche beschäftigt, ihre Frauen nur in der Erntezeit und auch dann nicht alle. Verpflichtet sind sie allerdings jederzeit zu kommen, doch war auch in der Erntezeit ihnen stets genügend Zeit zur Arbeit auf dem eigenen Lande gelassen. Das Tagelohn beträgt im S. 1,25, im März und Oktober 1 Mk. und im Winter 0,90 Mk., für Frauen 80 bezw. 70 Pf., für Kinder 50 bezw. 40 Pf.

Das Mähen und Binden des Getreides wird mit 3 Mk. der Morgen bezahlt, sonstige Akfordlöhne werden nicht gezahlt, außer bei den Forstarbeiten, mit denen am Tage 1,36—1,40 verdient werden.

Für die Erlaubniß, ihr Brot im herrschaftlichen Ofen backen zu dürfen, zahlen sie das ganze Jahr 2 Mk.

Die Kontrakte werden hier durch Unterschreibung sogenannter Winzettel geschlossen, die wegen der Einzelheiten auf die gemeinsam vereinbarten, protokollarisch niedergelegten Bedingungen sich beziehen. Ein solches Protokoll und ein solcher Winzettel, beide aus dem Jahre 1870 stammend, sind im Anhang unter Nr. V abgedruckt. Sie sind zwar neuerdings durch etwas kürzer gefaßte, und im Tone etwas moderner gehaltene Vereinbarungen ersetzt, sie scheinen mir aber doch der Wiedergabe werth zu sein, einmal weil sie eine Menge Punkte, namentlich in den auf die Pachtung sich beziehenden Verpflichtungen ausführlich behandeln, die der eine oder andere Gutsbesitzer, der die Heuerlingsverfassung einzuführen wünscht, auch in seinen Verträgen zu erwähnen für wichtig halten könnte, zweitens aber weil sie mir ein interessanter Versuch scheinen, dem Patriarchalismus einen rechtsgültigen Ausdruck in Worten zu verleihen. Ein solcher Versuch muß im Uebrigen der Natur der Sache nach scheitern, da es kaum zwei mehr sich widersprechende Dinge giebt, als patriarchalische Verhältnisse und starre Rechtsformen. Daß dieser innere Widerspruch manchmal zu einem fast komischen Ausdruck kommt, kann uns daher nicht Wunder nehmen. So beispielsweise, wenn bestimmt wird, daß „sittenloser Lebenswandel, oder gar das hiermit ausdrücklich verbotene Abhalten von unehelichen Geburten in den Heuerhäusern unbedingt und sofortige Aufhebung des Pachtkontraktes zur Folge haben.“

Im Uebrigen stehen alle die strengen, oft scheinbar ganz einseitig die Rechte des Gutsbesitzers allein berücksichtigenden Bestimmungen jener Protokolle durchaus nur auf dem Papier. Nach ihren eigenen Aussagen sind die Heuerleute noch niemals auf Grund von irgend einer dieser Bestimmungen in ihren berechtigten Interessen irgendwie verletzt worden.

Ein Heuerling mit 25 SS., oder da hier die Scheffelsaat $\frac{1}{3}$ Morgen ist, $8\frac{1}{3}$ Morgen Land, bepflanzt dieses ungefähr wie folgt: Roggen 10 bis 11 SS., Sommerweizen 2—3, Kartoffeln 5, Hafer 3, Sommergerste 1, Steckrüben 3 und auf dem Rest Möhren, Kunkelrüben, Gartenerbsen, Flachs. Er wechselt zwar mit den Fruchtarten, hält aber keine feste Fruchtfolge ein. Fast das ganze Land wird jedes Jahr gedüngt. Nur der Roggen, wenn er nach Kartoffeln, wird selten, und der Hafer meist nur schwach gedüngt. Die nöthige Menge an Dünger wird durch eventuell stärkeres Einstreuen von Pflagen stets erzielt. Manche haben auch angefangen Thomasmehl und Kainit zu verwenden.

Die Erträge sind nach Angabe dieses Heuerlings sehr hohe. Er will von $\frac{1}{3}$ Morgen 200 Garben Roggen ernten. Nun geben 4 Garben eine Gast, und 5—9, gewöhnlich 8 Gast geben einen Himpten = 44 Pfd. Körner. Nimmt man letzteres als das normale an, so käme auf den Morgen eine Ernte von 8,8 Ztr. Geben aber 6 Gast schon einen Himpten, so würde die Ernte 11 Ztr. an Roggen betragen.

Gerste erntet er 6—8 Himpten von der Scheffelsaat, oder 8 bis $10\frac{1}{2}$ Ztr. von Roggen, Hafer 60—70 Gast von der Scheffelsaat, oder, wenn 8 Gast einen Himpten machen: 10— $11\frac{1}{2}$ Ztr., wenn schon 6 einen

solchen geben, 13—15 Ztr. In trockenen Jahren giebt der Hafer allerdings manchmal kaum 30 Gaß. Der Sommerweizen trägt ungefähr dasselbe wie der Roggen.

Mit dem eigenen Roggen reicht er mit Frau und 5 Kindern, von denen das älteste 16 Jahre ist, für den Brotbedarf aus, für den Futterbedarf nicht.

Er hält sich 3 Kühe, denen er außer Hafer- und Roggenstroh, Klee und Runkeln aus der eigenen Wirthschaft noch für etwa 150 bis 210 Mk. zugekauftes Heu von Gras, Klee und Seradella verfüttert. Er, wie die anderen Heuerlinge auch, geben den Kühen reichlich Futter, und erhalten dann auch von jeder im Durchschnitt bis 12 l Milch. Gute Kühe geben frischemelkend sogar 20 l. Von 2 Kühen können im Sommer 5—6 Pfd. Butter gemacht werden, von denen die Hälfte zum Verkauf kommt. In neuerer Zeit liefern manche Heuerlinge ihre Milch in eine Unternehmer-Molkerei, von der sie 5—6 Pf. für das Liter bei Rücklieferung der Magermilch und 8—9 Pf. ohne solche erhalten. Allgemein werden die Kälber milchgemästet, meist länger wie 6, manchmal bis 12 Wochen. Ein 7wöchentliches Ferkelkalb wiegt dann wohl 180 Pfd., so daß es, wenn für einen Thaler 10 Pfd. zu liefern sind, 54 Mk. einbringt. Die hier aufgezogenen Ferkelkalber werden auf dem Markt oder an Händler in der nächsten Stadt verkauft, von wo sie in die rheinischen Industriegebiete oder nach Bremen und Hamburg gehen. Die Produktion von Ferkelkalbern ist so vortheilhaft, daß die im eigenen Stall geworfenen Kälber niemals eine andere Verwendung finden. Wer sich eine Kuh aufziehen will, kauft sich zu diesem Zweck ein Rind von solchen, die aus den westlicheren Theilen des Regierungsbezirks kommen, wo die Kälbermast noch nicht die gleiche Verbreitung hat wie im östlichen Theil. Auch um sie zu schlachten und einzusalzen werden manchmal solche Rinder von 1— $\frac{1}{2}$ Jahren alt, in jedem Jahre gewöhnlich eins, angekauft.

Auch die Schweinehaltung ist stark entwickelt bei den dortigen Heuerlingen. Sobald das Kalb abgesetzt ist, werden ein Paar Ferkel angeschafft und zu Stangenschweinen aufgefüttert. Haben sie nach 2 bis 3 Monaten den Stall verlassen, so werden neue angeschafft, die oft noch durch ein drittes oder gar viertes Paar ersetzt werden. Einige werden auch gemästet und im Alter von 6—9 Monaten mit einem Gewicht von 2— $2\frac{1}{2}$ Ztr. verkauft. An Händler werden die Schweine meist lebend, an die Würstfabriken in Braunschweig aber nach Schlachtgewicht verkauft. Gegenwärtig bekommen sie 52 Pf. pro Pfd. und wenn sie Köpfe und Beine, und zwar die Vorderbeine bis zum Bauch, die Hinterbeine bis zum ersten Gelenk zurückbehalten, 2 Pf. mehr. Für den eigenen Gebrauch wird außerdem zum mindesten ein Schwein im Jahr geschlachtet.

Auf dem eigenen Land arbeitet der als Beispiel dienende Heuerling etwa 150 Tage. Ob eine so lange Zeit unbedingt nöthig ist, schien mir nach den Erzählungen des Mannes sehr zweifelhaft. Es wird vielmehr wohl der Mangel an genügender Gutsarbeit Anlaß zu so viel Fehltagen geben.

Seine Kinder werden früh zu landwirthschaftlichen Arbeiten angehalten. Sein 16jähriger Sohn hat schon mit 12 Jahren flach und

mit 13 Jahren tief gepflügt. Das Pflügen mit den Rühen thut dem Milchertrag keinen erheblichen Eintrag.

Gut Q. Kreis Wittlage.

Umfang 3800 Morgen. Wald 1000, Wiesen 800, Acker in eigenem Betrieb 100, Rest verpachtet.

Bebauung. Roggen 28, Hafer 28, Gerste 8—10, Sommerweizen 2—3, Bohnen 2—3, Klee 8—10, Kunkeln und Wurzeln 8 bis 10, Kartoffeln 8—10. Verhältniß von Mäh-, Hack- und Weidefrucht wie 80 : 20 : 0. Der Forst besteht meist aus Schlagholzwald, wie Buchen, Erlen, Birken mit 15—20jährigem Umtrieb.

Maschinen. Drillmaschine, mit der alles außer Roggen gedreht wird. Dampfdreschmaschine gemiethet.

Viehstand. Rindvieh 20, wovon Milchkühe 12, Zugochsen 2, Bullen 2. Ackerpferde 4. Mutttersauen 6—7.

Jahresarbeiter. 2 Ackerknechte, 1 Viehknecht, 1 Gärtner, 1 Viehmädchen.

Fremde Arbeiter. Neubauern, Handwerker und Heuerlingsbauern, die für 27—30 manchmal bis 45 Mk. pro Morgen vom Gut gepachtet haben, sind für je 10 Mk. Pacht zur Leistung eines Arbeitsvertrages verpflichtet. Es sind etwa 120 Pächter, die zusammen etwa 200 Arbeitstage im Jahre leisten, weit weniger, als wozu sie vertragsmäßig verbunden wären. Von diesen Leuten hat schon Jeder sein bestimmtes Pachtgrundstück, das er alle 4 Jahre — gegen Zahlung des Binngeldes von 20 Pf. pro Ar — von neuem pachtet, dergestalt, daß man schon fast von einem erbpachtähnlichen Verhältniß reden kann.

Heuerlinge 29.

Auf 1000 Morgen Betriebsfläche kommen also 2 Jahresarbeiter und 15 Heuerleute, auf 1000 Morgen Acker 43 Jahresarbeiter und 290 Heuerlinge.

Die Heuerlinge haben 12—14 Morgen Land in Pacht, für das sie $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{5}$ weniger als nichtverpflichtete Pächter, also 22—25 Mk. pro Morgen Zins zahlen. Für Haus und Garten wurden früher 18 Mk. Miethzins genommen. Später ist dieser Miethzins aber erlassen, und die Gewährung der Wohnung als ein Aequivalent für die Pflicht, täglich nach Erfordern des Gutsherrn zur Arbeit zu kommen, betrachtet worden. Die Landbestellung und die Fuhren besorgen sich die Heuerlinge mit ihren Rühen selbst. Gras auf dem Halm, und zwar meist die beiden Schmitte eines bestimmten Stückes Wiese, kaufen sich die Heuerlinge regelmäßig vom Gut, ebenso das Holz auf den Gutsauktionen. An Tagelohn erhalten Männer und Frauen im Sommer 60 und im Winter 50 Pf. An Akfordlöhnen pro Morgen Gras mähen und heuen, auf- und abladen 3 Mk., pro Morgen Getreide mähen und aufstellen 2,50 Mk., pro Ruthe Gräben reinigen je nach Breite und Tiefe der Gräben 10—50 Pf.

Auch das Hauen des Holzes erfolgt im Akford und zwar nach den gleichen Sätzen wie in den königlichen Forsten.

Die Frauen und Kinder kommen nur wenig zur Arbeit, am meisten

noch zur Heuernte, bei der der Heuermann manchmal seine Frau oder ein Kind statt seiner zur Arbeit schickt. Viele Heuerlinge halten zur Bewältigung der Arbeit auf dem eigenen Felde sich als Knecht einen 16—17jährigen Jungen, der 100—120 Mk. Jahreslohn und die Kost erhält. Stets tritt diese Knechthaltung bei Wittwen ein, deren Kinder noch nicht erwachsen sind, die aber in dem Heuerlingsverhältniß belassen worden sind. Auf dem Gute arbeiten die Heuerlinge durchschnittlich nur 100—120 Tage.

Eine Wittve mit 3 erwachsenen Kindern, die früher 18, seit dem Tode des Mannes aber nur $15\frac{1}{2}$ SS. = $7\frac{1}{2}$ Morgen Land und 1 SS. Garten und 4 SS. Wiese in Pacht hat, zahlt für den Acker 204 Mk. — also 26,67 Mk. pro Morgen — und für die Wiese, die nicht sehr gut ist, 21 Mk., also für den Morgen nur 10,50 Mk. Der Acker wird wie folgt bebaut: 8 SS. mit Roggen, 1 SS. mit Winterweizen, $2\frac{1}{2}$ SS. mit Hafer, $2\frac{1}{2}$ SS. mit Kartoffeln, 1 SS. mit Alee und an Stelle von $\frac{1}{2}$ SS. Weizen Flachs. Ein Morgen trägt etwa 12 Ztr. Roggen, 10—12 Ztr. Hafer und 70—80 Ztr. Kartoffeln. Sie lassen alle Woche beim Bäcker im nächsten Städtchen aus 50 Pfd. Mehl ein Brot gegen 15 Pf. Backgeld backen. Dieses Brot wird aber bei Weitem nicht alles selbst verzehrt, sondern ans Vieh verfüttert. Von dieser ganz merkwürdig intensiven Fütterungsmethode, bei der durch erhöhte Kosten eine größere Verdaulichkeit und damit eine bessere Verwerthung des Futters erzielt wird, ist mir sonst wenig berichtet worden, was vielleicht nur daran liegt, daß ich nicht danach gefragt habe. (Gut P war eines der letzten, die ich besucht habe). Für gewöhnlich wird man, wo viel Brotreste verfüttert werden, diese nur als Abfälle angesehen und sie der Erwähnung nicht für werth gehalten haben. In diesem Falle kam ich von selbst auf eine dahingehende Fragestellung, weil der Brotkonsum — pro Person und Tag nahe an $1\frac{3}{4}$ Pfd. — so erheblich von den sonst mir überall gemachten Angaben abwich.

Da die Familie in Brotform 50 . 52 Pfd. = 26 Ztr. Roggen im Jahre verbraucht und da ihre 4 Morgen Roggenland ihnen in mittleren Jahren 48 Ztr. bringen, so hat sie nicht nur etwas Roggen zur Fütterung von drei Kühen und vier Schweinen übrig, sondern kann auch davon verkaufen, was gewöhnlich an das Gut geschieht. Von der Haferernte wird regelmäßig ein Theil verkauft.

Die Kühe, die mit dem selbst zugewachsenen Futter sehr reichlich ernährt werden, geben frischemelkend 18—19 l Milch eine jede. Im Sommer macht die Familie etwa 7—8 Pfd. Butter, wovon der größere Theil verkauft wird. Die Kälber werden 4—6 Wochen fett gemacht und wiegen dann 130—165 Pfd. Für den Thaler brauchten früher nur $8\frac{1}{2}$ Pfd. geliefert werden, in letzter Zeit ist der Preis aber bis 10 Pfd. für den Thaler gesunken. Aus den 2—3 Kälbern, die sie im Jahre verkauft, hat sie eine Einnahme von 60—150 Mk.

Sie machen im Jahre etwa vier, bei guter Kartoffelernte sogar noch mehr Schweine fett bis zu einem Gewicht von durchschnittlich 200—250 Pfd. Zwei werden ganz verkauft und bringen etwa 100 Mk. jedes ein. Von den beiden andern werden höchstens hin und wieder

einmal ein Schinken verkauft, der bei einem Durchschnittsgewicht von 30 Pfd. etwa 15–18 Mk. Geld ins Haus bringt.

Im November kaufen sich die meisten Familien entweder allein oder mit einer andern zusammen auf dem Markt ein Rind für 150 Mk., dessen Fleisch gesalzen und geräuchert wird. Die Lebenshaltung ist also, wie überhaupt im Osnabrück'schen, eine recht gute.

Aus der Flachsernte von $\frac{1}{2}$ SS. = $\frac{1}{4}$ Morgen kann die Wittive etwa 100 m Stoff weben, der nicht nur in ungefärbtem und gefärbtem Zustand das gesammte Bedürfniß der Familie an Wäsche und Kleidung bis auf den Sonntagsanzug befriedigt, sondern zum Theil nach der noch immer bestehenden Legge in Osnabrück für etwa 60 Pf. das Meter verkauft wird. Man läßt hier nicht das fertige Leinzeug, sondern das Garn färben, wobei sich der Färbelohn bedeutend billiger stellt. Der Leinsamen wird ebenso wie der im Garten manchmal geerntete Rübsamen zu Del mahlen gelassen. Der Gebrauch des Leinöls im Haushalt ist aber — wahrscheinlich noch von den Zeiten des ausgedehnten Osnabrücker Leinbaus her — so beliebt, daß trotz des Ueberflusses an Schweinefett doch noch etwa 20 Pfd. Leinöl zu je 40 Pf. im Jahr zugekauft werden. Ich selbst sah, als ich gerade zur Mittagszeit ein Heuerlingshaus betrat, außer einem wahren Berg von tellergroßen, in Leinöl ausgebackenen Kartoffelpuffern — bekanntermaßen ein Haupt- und Leibgericht der Westfalen — noch eine Schüssel voll Kartoffeln, die in Leinöl und zwar in der doppelten Menge ihres Volumens geradezu schwammen.

Von den drei Kindern arbeitet ein Sohn jetzt auf dem Hofe als Viehknecht, ein Sohn und eine Tochter ist zu Hause. Ersterer muß, obwohl erst halbwüchsig, das Pflügen besorgen, wofür bis vor kurzem ein Knecht gemiethet war. Beim mähen und dreschen helfen sich, einer allgemeinen Sitte gemäß, die Heuerlinge und Neubauern der Art aus, daß der Landmann, für den die ganze Nachbarschaft mäht oder drischt, dieser in reichlichen Mengen Schnaps und Kaffee vorsetzt, sonst aber weiter keine Kosten davon hat.

Die beiden mir zur Verfügung gestellten Kontobücher liefern übereinstimmend und ziffernmäßiger Weise den Beweis, daß auf diesem Gute die eigne Wirthschaft für den Heuerling fast gleich große baare Einnahme bringt, wie die Löhne. Die Rechnungen schließen in beiden Büchern ziemlich regelmäßig — die Schwankungen betragen kaum 30 Mk. — mit etwa 350 Mk. ab, von denen etwa 200 durch Lohnarbeit verdient sind, 150 aber baar an das Gut entrichtet werden. Nicht ein einziges Mal ist der Heuerling auch nur eine Mark dem Gute schuldig geblieben. Die gesammte Differenz zwischen der Landpacht und den Ausgaben für Gras (50–70 Mk.) und Holz (15–35, meist 20 Mk.) einerseits und dem verdienten Lohne andererseits wird durch baare Bezahlung und manchmal zum Theil durch den Verkauf von 7–10 Ztr. Hafer und etwas Roggen an das Gut ausgeglichen. Auf der Debetseite finden sich nur in den allerfeltesten Fällen Ausgaben für Zerealien, die vom Gut bezogen worden sind, nur hin und wieder begegnet man in dem einen Buch einem halben Zentner Roggen,

Gerste oder Bohnen, während in dem andern überhaupt nur einmal 1 Himpten (44 Pfd.) Roggen aufsteucht.

Gut R. Kreis Wittlage.

Umfang 3250 Morgen. In eigenem Betrieb 1140 Morgen Forst, 500 Morgen Wiese und 135 Morgen Acker.

Bebauung: 35 Roggen, 35 Hafer, 7 Weizen, 7 Bohnen, 7 Gerste, 7 Runkeln, 7 Wurzeln und Steckrüben, 14 Kartoffeln, 14 Klee. Verhältniß von Mäh-, Hack- und Weidefrucht wie 80 : 20 : 0.

Maschinen: Drillmaschine, Dampfdreschmaschine.

Viehstand: 33 Stück Rindvieh, wovon 16 Milchkühe, 3 Zugschsen, 1 Bulle, 6 Zuchtjauen, 4 Ackerpferde.

Jahresarbeiter: 2 Ackerknechte, 1 Kuhknecht, 1 Junge, 2 Melkmädchen.

Fremde Arbeiter etwa 15. Sind Neubauern, Besitzer von Haus und Garten oder auch Einlieger, die vom Gut etwa 5 Morgen Land gepachtet haben und freiwillig zur Arbeit kommen. Sie zahlen aber mehr Pacht wie die Heuerlinge — für den Morgen bis zu 38 Mk. und alle 4 Jahre den Winkkauf von 10 Pf. vom Ar, der den Heuerlingen erlassen wird, und erhalten 10 Pf. mehr Tagelohn, wie diese.

Heuerlinge 13.

Es kommen also, wenn wir die zweite Kategorie der Heuerlinge zuzählen, was man nach ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer Stellung zum Gut wohl kann, auf 1000 Morgen Betriebsfläche 3 Jahresarbeiter und 15 Heuerlinge und auf 1000 Morgen Acker 37 Jahresarbeiter und 208 Heuerlinge.

Die Heuerlinge zahlen für Haus und Garten von $\frac{1}{2}$ Morgen 40—50 Mk. Miethszins und haben im Durchschnitt 7 Morgen zu je $12\frac{1}{2}$ —25 Mk. in Pacht.

Sie erhalten einen Tagelohn von 1 Mk. im Sommer und 80 Pf. im Winter.

An Akkordlöhnen erhalten sie

pro Morgen Wiesen mähen, heuen, auf- und abladen	4,25 Mk.,
" " Wintergetreide mähen und aufstiegen	3,25 "
" " Sommergetreide mähen	2,25 "

Dem Wortlaut der in Anlage VI abgedruckten Vertragsbestimmungen nach sind die Heuerlinge verpflichtet, mit ihrer Familie und ihren Dienstboten täglich zur Arbeit zu erscheinen. In Wirklichkeit wird diese Bestimmung nicht mehr streng eingehalten und nur in der Ernte und für die Wäsche eine weibliche Arbeitskraft verlangt.

Bemerkenswerth ist in diesem Vertrage die Klausel: Auch muß der Heuerling sich gefallen lassen, wenn keine Arbeiten vorhanden sind, zu jeder Jahreszeit zu Hause zu bleiben. Denn sie spricht das, was bei der thatsächlichen Gestaltung des Heuerlingsverhältnisses auch sonst überall stillschweigend vorausgesetzt ist, als Rechtsnorm aus.

An Reparaturen haben die Heuerlinge die kleineren selbst zu machen, so insbesondere zerbrochene Fensterscheiben einzusetzen, die

Defen zu reinigen und die Wände inwendig zu weißen, größere liegen dagegen dem Gutsherrn ob.

Die Beackerung des Landes haben die Heuerlinge mit ihren beiden Kühen selbst zu besorgen. Sie haben im Durchschnitt etwa 35 Tage auf ihrem Lande zu arbeiten.

Die Heuerlinge bauen auf ihrem Pachtland etwa $3\frac{1}{2}$ Morgen Roggen, $\frac{1}{4}$ Weizen, $\frac{1}{4}$ Gerste, $\frac{3}{4}$ Hafer, $\frac{1}{8}$ Bohnen, $1\frac{1}{4}$ Kartoffeln, $\frac{1}{8}$ Rübsen, $\frac{1}{4}$ Klee, $\frac{3}{8}$ Wein, und ernten im Durchschnitt vom Morgen 7 Str. Roggen, 10 Hafer, 80 Kartoffeln.

Von dem Roggen wird ein Theil als Futterroggen gemäht und auf das verlassene Feld werden sodann Steckrüben und Runkeln gebaut.

Nur ausnahmsweise müssen Familien mit starker Kinderanzahl Brotkorn zukaufen.

Die Kühe werden im Frühjahr mit Futterroggen gefüttert, dann folgt Klee und Weide auf den mit Gras bewachsenen Koppeln- und Waldwegen, auf Straßenrändern oder nicht bebauten Ackervorwenden, wofür eine Vergütung nicht zu leisten ist.

Im Herbst wird dann Spörgel und Stoppelrüben gefüttert und im Winter Heu, Stroh, auch Rüben oder Kartoffeln. An Gras kaufen sie für 60—90 Mk. auf dem Halm, von den zu diesem Zweck versteigerten Gutswiesen.

Neben den Kühen wird oft auch noch ein Kind gehalten.

Die Kälber werden mit 3—6 Wochen als Mastkälber verkauft.

Im Laufe des Jahres werden 3—4 Schweine als Stangenschweine oder halbfett verkauft und zwei für den eigenen Haushalt geschlachtet.

Rückstände, die bei Krankheiten in der Familie oder Unglücksfällen beim Vieh wohl vorkommen, müssen mäßig verzinst und allmählich zurückgezahlt werden.

Allgemeines.

Die Gehöfte der Heuerlinge liegen, dem westfälischen Hofsystem sowie auch der Entstehung der Heuern durch allmähliche Parzellenverpachtung entsprechend, innerhalb des Gutslandes verstreut und sind entweder einzeln oder, was noch häufiger ist, zu Gruppen von zwei bis dreien, manchmal auch von mehreren aufgebaut. Auch bei Neubauten von Heuerlingshäusern wird dieses System von der Gutsherrschaft stets befolgt.

Um die Häuser herum liegen die ausnahmslos mit Gras bewachsenen Hofplätze, auf denen das Rindvieh etwas Weide findet und die gewöhnlich auch einige Obstbäume tragen.

Solche finden sich auch regelmäßig in dem an das Haus oder den Hofplatz direkt anstoßenden Garten, der meist recht hübsch gehalten, gewöhnlich auch mit einigen Blumenbeeten geziert ist. Die gepachteten Ländereien schließen sich in den meisten Fällen dann unmittelbar an die Gehöfte an. Selten nur kommt es noch vor, daß die einzelnen Pachtparzellen noch in der Flur verstreut liegen.

Auf Gut Q, wo eine solche nicht separirte Flur noch vorhanden ist, und jeder Heuerling seine Aecker an 4—5 Stellen mitten zwischen denen der anderen Heuerlinge, der größeren Pächter und des Gutes

liegen hat, fragte ich einige Heuerlinge, ob ihnen diese Vertheilung nicht unbequem sei. Sie verneinten das entschieden und meinten, sie würden sich, da die Aecker von sehr verschiedener Güte seien, sicher benachtheiligt fühlen, wenn nicht Jeder Acker von verschiedener Qualität in Pacht erhielte. Gewobuheitsklaven!

Das Heuerlingshaus ist das im größten Theil des deutschen Nordwestens verbreitete uralte westfälische Bauernhaus, vornehmlich charakterisirt durch die in der Mitte befindliche Dreschtemme, die sogenannte Diele und durch den Umstand, daß die Viehställe in dem Hause selbst und zwar mit dem Eingang von der Diele aus liegen. Diese letztgenannte Bequemlichkeit ist dem westfälischen Landmann genau so unentbehrlich wie Kleidung und Brot. Es würde einem Westfalen als die ungeheuerlichste Zumuthung erscheinen, die man überhaupt an ihn stellen könnte, sollte er ein Gehöft beziehen, dessen Einrichtung ihn nöthigte, bei der Fütterung des Viehs, insbesondere des Rindviehs, das Dach seines Hauses zu verlassen. Es ist mir ein Fall bekannt geworden, daß ein wohlwollender neuer Gutsherr, mit dessen Ideen von Humanität und Besittung es sich nicht vertrug, daß seine Arbeiter mit dem lieben Vieh unter einem Dache wohnen sollten, sich bei dem Neubau eines Heuerlingshauses genöthigt gesehen hat, den mit besonderem Dach versehenen Kuhstall doch wenigstens unmittelbar an das Haus selbst anzubauen und zwar dergestalt, daß von der Diele aus ein wenn auch nur schmaler Zugang direkt zu dem Stalle führte.

Nicht ganz so eigenjinnig wie in Bezug auf die Unterbringung des Rindviehs sind die Westfalen bezüglich des Schweinestalles, wohl weil das Futter für das Borstenvieh weniger voluminös und weniger unbequem zu transportiren ist wie das für die Kühe bestimmte, oberhalb der Diele selbst in den dortigen Borrathskammern lagernde Stroh und Heu. Nichtsdestoweniger habe ich unter den Heuerlingshäusern nur höchst selten solche Schweineställe gefunden, die nicht auch im Hause selbst, und zwar gleichfalls mit dem Eingang von der Diele aus gelegen hätten.

Die Einrichtungen der einzelnen Heuerhäuser unterscheiden sich nicht erheblich von einander. Gewöhnlich ist ein Haus für 2 Familien bestimmt, deren jede eine Seite des Hauses zur Wohnung und dann die Diele zur gemeinsamen Benutzung überwiesen erhalten. In manchen Häusern geht diese Diele durch die ganze Länge des Hauses durch, so daß die Wohnungen an der Seite direkt neben den Ställen liegen, in anderen dagegen reicht die Diele nur bis etwa zu $\frac{2}{3}$ der Hauslänge, während im letzten Drittel die beiden Wohnungen die ganze Breite des Hauses einnehmen.

Jede Wohnung besteht meist aus einer Wohnstube und zwei Kammern, deren Dimensionen nach unseren Begriffen von Komfort allerdings im Verhältniß zu der Anzahl von Personen, die sie zu beherbergen haben, recht gering sind — namentlich gilt das von den Schlafkammern — die aber durchaus den Begriffen von häuslicher Behaglichkeit entsprechen, die der kleine Mann auf dem Lande hat. Die Bettstellen, die fast durchgängig mehrschläfrig sind, füllen namentlich dort, wo die Anzahl der Familienmitglieder eine große ist, den Raum

der Kammern zum weitaus größten Theile aus; wäre es anders, sie würden bei strenger Winterkälte sicherlich ganz gewaltig darüber schimpfen. Um sich Bewegung zu machen, brauchen sie kein Zimmer, dazu ist die Diele da, die gewöhnlich weit geräumiger ist, als alle Wohnräume zusammen genommen. Wie überall auf dem Lande, habe ich auch hier in Westfalen die Betten regelmäßig ungemacht und die Fenster in allen Räumen fast stets geschlossen gefunden. Die Wohnzimmer waren im Uebrigen meist ordentlich gehalten. Auf der Diele befinden sich in den meisten Häusern die Kochherde und zwar in den meisten, wenn auch nicht allen Fällen, für jede Familie einer, da der gemeinschaftliche Gebrauch eines einzigen nothwendiger Weise zu Streitigkeiten führen muß.

In älteren Häusern sucht sich der Rauch gewöhnlich seinen Ausgang durch das Haus selbst, in neueren pflegen die Gutsherren Schornsteine setzen zu lassen, die auch nachträglich oftmals an alten Häusern angebracht worden sind.

Die Herde sind in den meisten Fällen die offenen Steinherde, über die die Töpfe an eisernen Stangen aufgehängt werden. Neuerdings sind manchmal an deren Stelle eiserne Sparöfen getreten, die in einigen Fällen dann ihren Platz auf der Diele mit einem solchen im Wohnzimmer getauscht haben. Manchmal ist vernünftiger Weise auf der Diele der alte Herd stehen gelassen und außerdem im Wohnzimmer der Sparherd aufgestellt worden.

Der Bodenraum ist in den meisten Häusern in zwei Stockwerke getheilt, deren niederer, die Bühne genannt, gewöhnlich als Vorraths- und Kumpelkammer dient, und außer überzähligen Inventarstücken in der Hauptsache die Körnerernte und das Rauchfleisch beherbergt, während der obere, der Banzenraum, Streu und Heu aufnimmt. Bei mancher Heuer findet sich außerhalb des Wohnhauses noch eine kleine Scheuer, die zur Aufnahme von Geräthen oder Futtervorräthen, seltener auch zur Stallung für die Schweine dient.

Neubauten der hier in allgemeinen Umrissen beschriebenen Heuerlingshäuser zu 2 Wohnungen kosten in Westfalen, wenn ganz massiv ausgeführt, durchschnittlich 5—6000 Mk. In einem Falle, wo die Diele um Streitigkeiten zwischen den beiden Familien — es handelt sich dabei natürlich immer nur um die Weiber — auszuschließen, durch eine massive Mauer der Länge nach getheilt war, betrug der Kostenaufwand über 7000 Mk.

Die Heuerlingsverträge werden zwar formell auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, meist 3 oder 4, geschlossen, haben aber in Wirklichkeit fast die Geltung von Erbpachtverträgen. Obwohl ich oftmals darnach gefragt habe, sind mir nur wenige Fälle vorgekommen, in denen der Heuerling ein ganz neuangezogenes Individuum war, der mit der bisherigen Heuerlingschaft des Gutes in gar keiner Beziehung gestanden hätte.

Der Fall, daß Jemand seine Heuer verläßt, um eine andere zu beziehen, kommt höchstens bei ganz jungen Eheleuten vor, denen es in den ersten Jahren auf ihrer Stelle nicht geglückt ist mit ihrer Wirthschaft, und die es nun einmal wo anders versuchen wollen.

Noch seltener verlassen Heuerleute ihre Stelle auf Rittergütern mit der Absicht, sich als Neubauer selbstständig zu machen oder nach

Amerika auszuwandern. Die Regel ist, daß der Arröder in dem Haus, in dem er geboren ist, auch sein Leben beschließt. Wird er alt, so übernimmt ein Sohn oder Schwiegersohn den Arbeiterpachtvertrag und er wird von diesem dann bis an sein Lebensende unterhalten. Von dem Ausbedingen eines Altentheils kann hier, wo ein unbewegliches Eigenthum auf den Nachfolger nicht übertragen werden kann, ebenso wenig die Rede sein, wie von einer Abfindung derjenigen Geschwister, die nicht in den Pachtvertrag eingetreten sind. Stirbt der Mann mit Hinterlassung einer Wittve und unmündiger Kinder, so wird diese regelmäßig, obwohl sie vertragsmäßig nicht den geringsten Anspruch darauf hat, in der Heuer belassen. Sie giebt dann oftmals aber nicht immer einige Morgen Land ab, bestellt das übrige allein oder mit einem angenommenen Knecht und arbeitet auf dem Hofe selbst so viel, daß sie die Pacht bezahlen kann. Kann sie das nicht, so wird ein Auge zugedrückt, und ihr die Pacht entweder ganz erlassen oder doch auf viele Jahre hinaus zinslos gestundet. Für kinderlose Wittwen wird in anderer Weise gesorgt. Sie bekommen eine Beschäftigung auf dem Hofe selbst oder werden sonst wie untergebracht.

Zu dieser Hinsicht sind die Heuerlinge des Lobes ihrer Herrschaft voll. Selbst auf den Gütern, auf denen ich hin und wieder Unzufriedenheit über den geringen Verdienst oder das langsame Vorwärtstommen begegnet bin, habe ich doch niemals über Hartherzigkeit gegenüber Wittwen und Greisen klagen gehört.

Da es so ungemein selten vorkommt, daß Jemand ganz ohne verwandtschaftliche Beziehung zu dem früheren Inhaber eine Heuer übernimmt, so habe ich auch nur schwer feststellen können, wie viel Geld Einer in der Hand haben muß, wenn er eine solche Arbeiterpacht antritt. Die wenigen mir gemachten Angaben schwanken zwischen 750 und 900 Mk., wobei auf die Kuh 150—180 Mk., der Rest auf Mobilien, Inventar, einen Webstuhl für 54 Mk., Saatgut und Entschädigung des früheren Pächters für Dünger und Aussaat entfällt.

Die Frage, ob denn die Väter regelmäßig etwas zurücklegen können, damit die Söhne einige hundert Mark zur Verelbständigung in die Hand bekommen, wurde mir theils, weil sie in dieser Form thatsächlich nicht oft praktisch wird, theils aus Mißtrauen gegen etwaige steuerliche Hintergedanken nur selten offen beantwortet. Es ist das natürlich sehr bedauerlich, da die Beantwortung dieser Frage ja zugleich über den wirthschaftlichen Erfolg des ganzen Heuerlingsystems entscheidet. Nach den Eindrücken, die ich gewonnen, nach den Zahlen, die in den Kontobüchern hierüber vorliegen und nach den Aussprüchen der Heuerleute, Gutsbesitzer, Inspektoren und in Sonderheit der früher in einem Heuerlingsverhältniß gewesenen anderen Wirthschaftsbeamten zu schließen, glaube ich mein Urtheil über diesen Punkt dahin zusammen fassen zu können, daß unter normalen Familien- und Gesundheitsverhältnissen eine Familie wohl ohne Noth und Sorge leben, aber — auf den meisten Gütern wenigstens — nur wenig zurücklegen kann. Sind aber viel unerwachsene Kinder vorhanden und kommt gar Krankheit ins Haus oder fallen etwa die Ernten schlecht aus, so müssen Jahr für Jahr Schulden bei dem Gutsherrn gemacht werden. Sind andererseits

mehrere erwachsene Kinder da und helfen diese auch wirklich den Eltern verdienen, sind also mehr Hände wie Mäuler im Haus, so gestalten sich die Verhältnisse ungleich günstiger und es wandert dann wohl manches Goldstück in die Sparkasse des nächsten Ortes.

Natürlich kommt es auch viel darauf an, wie die Heuerlinge auf den einzelnen Gütern gestellt sind, obwohl die Unterschiede in dieser Beziehung allzu erhebliche nicht sind. Am wichtigsten ist in dieser Beziehung stets die Größe ihres Pachtlandes und dessen je nach der Bodengüte wechselnden Ertrages auf der einen Seite, und die Anzahl von Tagen, die er auf dem Gute arbeiten kann, auf der andern Seite. Die Frage, was von beiden, mehr Arbeit auf dem eigenen Lande oder mehr Tagelohnarbeit, vortheilhafter sei, beantwortete mir ein Heuerling dahin, daß bei kleiner Familie die Tagelohnarbeit, bei einer größeren der Besitz einer größeren Pachtung und zwar auch dann vorzuziehen sei, wenn die Kinder noch nicht ganz erwachsen seien. Denn selbst kleine Kinder, die auf dem Gut nicht beschäftigt werden dürfen, könnten doch durch zahlreiche Handreichungen in der eigenen Wirthschaft viel nützen.

Wie verschieden aber auch die Lage der Heuerlinge auf den einzelnen Gütern gestaltet ist, nirgends herrscht unter ihnen der Wunsch, ihre gegenwärtige Stellung aufzugeben, und insbesonders nicht das Verlangen, sie gegen die eines selbstständigen Kleineigenthümers einzutauschen.

Gerade diese für die beste Methode der inneren Kolonisation so äußerst wichtige Frage hat man in jenen Gegenden des östlichen Westfalens ausgiebige Gelegenheit zu studiren, da hier das Vorhandensein zahlloser sogenannter Neubauern, Leute von 2—10, meist von 2 bis 5 Morgen Eigenthum, zu Vergleichen in der wirthschaftlichen Lage beider Klassen von Kleinbesitzern einladet. Ich kann nun als das ganz zweifellose Ergebnis dieser Studien die Erkenntniß bezeichnen, daß die Neubauern in der Mehrzahl der Fälle sich wirthschaftlich weit aus schlechter stehen, als die Heuerlinge.

Bei dem in Westfalen herrschenden kolossalen Landhunger sind die Preise für Grund und Boden außerordentlich hoch; wird doch im Kreise Lübbecke, dort, wo viele Zigarrenarbeiter sitzen, der Morgen mit 1000—1200 Mk. bezahlt! Die kleinen Leute, die sich ankaufen, Bauernheuerlinge und landlose Bauern- und Heuerlingslöhne, sind daher gar nicht in der Lage einen irgendwie in Betracht kommenden Theil des Landkaufpreises zu bezahlen. Sie fangen also meist mit einer so ungeheuren Schuldenlast an, daß ihre Verzinsung regelmäßig die Summe übersteigt, die sie als Heuerlinge an Miete und Pacht zu zahlen haben. Hierfür sowie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes reichen aber die Erträge der paar Morgen Land, die sie sich erschulden können, bei weitem nicht aus; sie sind auf Tagelöhnerverdienst angewiesen. Während nun aber der Arröder stets sicher ist, auf dem Gute seines Verpächters Arbeit zu finden, kann der Neubauer wohl den Sommer über auf Gütern und bei den größeren Kolonen einige Mark verdienen, ist aber im Winter sehr oft genöthigt nach auswärts, gewöhnlich in die Gruben und Hütten des westlichen Westfalens, ins

„Bergische“ oder „Märkische“ zu wandern, oder aber — und das ist noch das vernünftigste, was er thun kann — als Zigarrenarbeiter zu Hause oder in einer nahegelegenen Werkstätte sein Brot zu verdienen. Hat sich ein junger Chemann auf diese Weise anderthalb Jahrzehnte durchgeschlagen und hat er in der Zwischenzeit für kräftigen Nachwuchs gesorgt, so fängt sich seine Wirthschaft durch die Mithülfe der nunmehr herangewachsenen Kinder wohl allmählich zu heben an, und es wird ihm möglich noch ein paar Morgen Land hinzuzupachten, die ihm auch schließlich am Ende seiner Tage das Tagelöhnern wohl noch ersparen können. Aber wie vielen Zufälligkeiten ist er ausgesetzt, ehe er es bis dahin bringen kann! Wird er oder seine Frau krank, folgen die Kinder allzu schnell aufeinander, so daß das Verhältniß der Mäuler zu den Händen zu lange Zeit ein ungünstiges bleibt, so ist er genöthigt Schulden zu machen und wird dann unweigerlich von Haus und Hof vertrieben. Denn bei den Bauern, die in den meisten Fällen die Gläubiger solcher kleinen Leute sind, hört bekanntlich in Geldsachen noch viel eher die Gemüthlichkeit auf, als bei andern Menschen.

Wie anders steht der Heuerling da! Er zahlt einen Mieth- und Pachtzins, der regelmäßig niedriger ist, als der Schuldzins des Neubauern, er hat seine sichere Arbeit, und er wird, wenn ihn Unglücksfälle treffen oder sich seine Familie auch noch so kaninchenhaft vermehrt, niemals und grundsätzlich nicht von seiner Stelle vertrieben. Alle Schulden vielmehr, die er machen muß, macht er bei seinem Gutsherrn, der sie ihm auf undenkliche Zeiten zinslos — nur auf einem einzigen Gut ist mir von geringen Zinsen in solchen Fällen berichtet worden — und wenn die Schulden nothwendig waren, auch ohne Murren kreditirt. Anderwärts Schulden zu machen, hat er niemals nöthig, da die Ausgaben beim Kolonialwaarenhändler und für Kleidung und Schuhwerk in allen Fällen durch den Verkauf von Butter, Eiern, Schinken, Stangenschweinen und Mastkälbern gedeckt werden, und da er alle übrigen Bedürfnisse, also vornehmlich Getreide, falls das seine nicht ausreicht, Holz und Heu vom Gut, wenn nöthig auf Kredit geliefert erhält.

Immobilarschulden ferner sind für den Heuerling, da er nichts zu verpfänden hat, ganz unmöglich. Weder also die Verzinsung von Restkaufgeldern, Auseinandersetzungsgeldern oder Betriebsschulden, noch die Hergabe von Altentheilen können seinen Geldbeutel leeren und sein Gemüth beschweren, zweifelsohne vom sozialpolitischen Standpunkt der wesentlichste Vorzug des Heuerlingsverhältnisses vor dem Kleingrundbesitz.

Beim Tode endlich des Heuerlings hat die gegenüber den Neubauern rechtlich weniger feste Beziehung seiner Familie zu dem von ihr bebauten Stück Land durchaus nicht die Folge, daß diese nun die Scholle, auf der sie groß geworden, räumen muß; sie erbt die Rechte des Heuerlings an ihr thatsächlich vielmehr ganz ebenso, als ob dieser Eigenthümer gewesen wäre.

Ja, diese Vererbung tritt beim Heuerling auch dann ein, wenn keines der hinterlassenen Kinder die ihm als Gegenleistungen für seine Rechte am Lande auferlegten Pflichten übernehmen kann, während, wenn

der Neubauer ohne Hinterlassung von vollarbeitfähigen Söhnen stirbt, dies die freiwillige oder gerichtlich erzwungene Aufgabe des Grundstücks seitens der Familie ganz unweigerlich zur Folge hat.

Ein weiterer Umstand zu Gunsten des Heuerlings ist seine Freiheit von Steuern, mit Ausnahme der Kommunalsteuer, und Feuerversicherungsprämien für das Wohnhaus. Die Aufhebung der Grundsteuer allerdings wird diesen Unterschied in der Lage der Heuerlinge und Neubauern zu einem geringeren machen.

Bei dieser Sachlage ist es nun gar nicht verwunderlich, wenn man hört, daß Arröder niemals sich in Neubauern zu verwandeln trachten, daß aber der umgekehrte Prozeß oft vorgekommen ist. Ich selbst habe einen solchen Heuerling gesprochen, der seine Neubauernwirthschaft aufgegeben, Haus und Land verpachtet hat, und seit 8 Jahren sich als Arröder auf Gut B sehr viel wohler fühlt als früher, wo er mit den Sorgen eines selbständigen Kleineigenthümers zu kämpfen hatte.

Aber auch gegenüber den Bauernheuerlingen ist die Lage der Arröder anscheinend gewöhnlich eine bessere. Es ist ein Irrthum, zu dem die Antworten auf die Rundfrage des Vereins für Sozialpolitik allerdings leicht Veranlassung geben konnten, weil diese sich vorwiegend mit den Bauernheuerlingen als der weitaus verbreitetsten Arbeiterklasse beschäftigten, daß die Heuerlingsverfassung sich nur für Bauerngüter, nicht aber für Rittergüter eigene. Wenn auch die soziale Gleichstellung des Heuerlings mit dem Bauern, ein für die behagliche Lebensführung des Bauernheuerlings sehr ins Gewicht fallendes Moment sein mag, so ist auf der anderen Seite erstens die wirthschaftliche Lage der Arröder eine bessere und bietet zweitens der zwischen Guts herrschaft und Arbeiter in den dortigen Gegenden durchweg herrschende patriarchalische Ton, der, wie ich mich mehrfach persönlich habe überzeugen können, auf Seiten der Guts herrschaft ein durchaus freundlicher, oft herzlicher ist, gewissermaßen einen Ersatz für jenen Vorzug des Bauernheuerlingsverhältnisses.

Die Unterschiede in der wirthschaftlichen Lage liegen sowohl auf der Landseite wie auf der Arbeitsseite. Die den Arrödem gewährte Pachtung ist, wie das schon aus der Enquete hervorgegangen ist, durchschnittlich eine größere als auf den Bauerngütern und die Arbeit auf dem Rittergute wird, wenn wir die auf den Bauerngütern neben den 25 Pf. Tagelohn noch verabreichte Kost so hoch berechnen, wie ihre Selbstbeschaffung dem Heuerlinge kosten würde, besser bezahlt und ist eine sicherere — weil das ganze Jahr andauernde — als auf den Bauerngütern. Hier werden sie sehr selten das ganze Jahr hindurch beschäftigt und müssen sich daher regelmäßig im Winter, oft aber auch im Sommer in der gleichen Weise, wie die Neubauern, anderwärts Arbeit suchen.

Ein weiterer Umstand, der die Lage der Arröder günstiger als die der Bauernheuerlinge erscheinen läßt, ist die Gleichgültigkeit, die der Bauer gewöhnlich bei Krankheits- und Unglücksfällen in der Familie oder in der Wirthschaft des Heuerlings an den Tag legt. Denn solange es sich nur um bloße Worte handelt, bleibt der Bauer gemüthlich und läßt sich wohl auch mal von seinem Arbeiter ein kräftiges Schimpfwort an den Kopf werfen, ohne ihn eine solche konsoziale Grobheit durch seine

Stellung als Herr entgelten zu lassen, kommt ihm aber der Arbeiter mit der Arzt- und Apothekenrechnung oder will er von ihm Nachlässe wegen Mißwachs oder Viehseuchen haben, da erinnert sich der Bauer plötzlich ganz genau des Umfangs seiner Verpflichtungen gegenüber dem Heuerling und findet das Verlangen, daß er über diese hinaus auch nur das kleinste Titelchen leisten soll, höchst unverschämt. Die ganze, viel gepriesene soziale Gleichstellung hilft dem armen Burschen dann in der That nicht soviel, wie die Krake auf dem Schwanz wegtragen kann.

Ganz anders auf den Rittergütern. Auch hier hat zwar in den meisten Fällen der Heuerling freie ärztliche Behandlung vertragsmäßig nicht zugesichert erhalten, kommt aber einer seiner Heuerlinge durch unverschuldetes Unglück in Noth, so giebt es keinen Rittergutsbesitzer, der es nicht für seine Standespflicht ansähe, ihm, soweit irgend möglich, wieder herauszuhelfen. In dieser Beziehung war auf allen Gütern, wo immer auch ich mit den Heuerlingen, selbstverständlich in Abwesenheit des Gutsbesizers und seiner höheren Beamten, über diesen Punkt gesprochen habe, nur eine Stimme der Zufriedenheit.

Der beste Beweis, daß die Arröderstellen von den Leuten ungleich höher geschätzt werden als die Heuerlingsstellen auf Bauerngütern, ist wohl der, daß sehr selten von den ersteren welche leer stehen — im Kreise Pübbeke ist das nur auf einem einzigen Gute mit 2 Stellen der Fall — daß aber, wie mir ein durch Jahrzehnte lange amtliche Thätigkeit mit den Verhältnissen des Landes sehr vertrauter Gewährsmann versicherte, auf den Bauerngütern das sehr häufig der Fall ist und daß insbesondere auch die Bauernheuerlinge ein sehr großes Kontingent zur überseeischen Auswanderung stellen, während die Arröder nur in den seltensten Fällen ihre Stelle verlassen, um nach Uebersee zu gehen.

Hört man die Urtheile der westfälischen Rittergutsbesitzer über die Vortheile und Nachtheile ihrer Arbeitsverfassung, so könnte man meinen, daß diese doch ihre bedenklichen Seiten habe. Zwar ist darüber nur eine Stimmung, daß das Einvernehmen mit den Leuten unter den jetzigen Verhältnissen das denkbar beste sei und daß zum zweiten auch ein Mangel an Arbeitskräften sich noch niemals geltend gemacht habe, wobei allerdings die Thatfache, daß die vielen Bauernheuerlinge und Menbauern stets bereit sind, auch ihre Dienste den Rittergütern anzubieten, für diese glückliche Befriedigung der Nachfrage nach Arbeitskräften sehr ins Gewicht fällt. Worüber die Gutsbesitzer vielfach Klage führen, ist nur die Theuerheit der Heuerlingsarbeit. „Die Heuerlinge fressen uns auf!“ „Meine Heuerlinge sind verhältnißmäßig reicher, als ich!“ das sind Aussprüche, die die Stimmung der Gutsbesitzer namentlich im Osnabrück'schen, wo die Güter mit dem ganz kleinen eigenen Ackerbetrieb, 30—60 Morgen, vorherrschen, sehr gut charakterisiren.

Diese Klage nun ist erklärlich aus zwei Ursachen.

1. Ueber keinen Punkt in der gesammten ländlichen Arbeiterfrage herrschte unter allen Arbeitgebern, die ich gesprochen, eine solche Uebereinstimmung, wie darüber, daß der Westfale ein ganz ungeheuerlich langamer Arbeiter sei. „Die Einen schieben's auf die Holzpantoffeln, die Andern auf den Pumpernickel“, sagte mir ein Landeskundiger, und ein ähnlicher Gedanke spricht sich in dem derben zur

Charakteristik der Westfalen von ihnen selbst oft angewandten Spruch aus, der auch die Wirkung des Grobschrotbrotes in etwas drastischer Weise zur Geltung bringt:

Eten, freten, supen,
Langsam gehn und pupen.

Ich selbst habe auf meinen Wanderungen durch Westfalen die unglaubliche Schwerfälligkeit und Langsamkeit, mit der der dortige Landarbeiter sein Werk verrichtet, oft zu beobachten Gelegenheit gehabt. Ich muß sagen, daß, wenn ich in Afrika meine Neger so bummelig hätte die Hacke führen sehen, ich mit einem meiner kräftigsten Donnerwetter dreingefahren wäre. Wie weit diese Nachlässigkeit in der Arbeit geht, konnte ich namentlich einmal im Kreise Lübbecke beobachten, als ich auf einer Landstraße ging, die rechtwinklig an zwei Seiten eines viele Hektar großen Ackerfeldes entlang führte, auf dem gerade ein Trupp weiblicher und männlicher Arbeiter mit den Behacken von Kartoffeln beschäftigt war. Kaum war ich in ihr Gesichtsfeld gelangt, als sie auf ihre Hacken sich stützend allesamt mir verwundert nachschauten. So oft ich aber nun auf dem ganzen Wege längst des Feldes mich nach ihnen umschaute, sah ich regelmäßig wenigstens Einige von ihnen in derselben Stellung über das Problem nachdenken, was wohl dieser einsame Wanderer zu dieser Zeit auf diesem Wege zu suchen haben möge.

2. Diejenigen Güter, die nur einen ganz beschränkten eignen Ackerbau treiben, haben im Verhältnis zu dem Umfang derselben eine viel zu große Arbeiterzahl, und es ist daher sehr wohl begreiflich, warum die Besitzer solcher Güter über die Heuerlingsverfassung nach der finanziellen Seite hin unbefriedigt sind. Dagegen will ich ausdrücklich konstatieren, daß, wo dieses Mißverhältnis nicht herrscht, also auf den Gütern mit mehreren hundert Morgen selbst bewirtschafteten Ackers, die Besitzer mit dem Heuerlingssystem auch nach dieser Richtung hin durchaus zufrieden sind.

Daß dem so sei, wird jedenfalls am besten durch die Thatsache bewiesen, daß diese Gutbesitzer, auch wenn sie allein oder größtentheils auf die Einnahmen aus der eigenen Ackerwirthschaft angewiesen sind, so wenig daran denken, eine andere als die Heuerlingsverfassung auf ihren Gütern einzuführen, daß sie vielmehr in manchen Fällen die Zuziehung von Wanderarbeitern wieder aufgegeben und sich wieder ausschließlich auf die Arbeit der Heuerlinge und deren Familienmitglieder verlassen haben.

II. Das holsteinische Justenverhältnis.

Außer in Westfalen—Osnabrück ist nur noch in Ost-Holstein, dem Distrikt der Großgrundbesitzer in der Provinz Schleswig-Holstein, ein Arbeiterpachtverhältnis vorhanden, das sich durchgehends auf allen Gütern findet und die Arbeitsverfassung des Gebietes wesentlich charakterisirt.

Ueber die Arbeiterverhältnisse jenes Distriktes im Allgemeinen giebt die auf Grund der Enquete des Vereins für Sozialpolitik ver-

saßte Darstellung Großmanns*) eine übersichtliche Auskunft. Ich beschränke mich daher hier darauf, die Verhältnisse auf drei von mir besuchten Gütern ausführlicher darzustellen.

Gut A. Kreis Plön.

Während ich sonst, einem von mir beobachteten Grundsätze gemäß, die Namen der von mir besuchten Güter niemals veröffentlichte, scheint mir in diesem Falle eine Ausnahme erlaubt zu sein, da gerade die Verhältnisse des dem Grafen Holstein gehörigen Ritterguts Waterneversdorf schon vielfach in der Presse öffentlich besprochen und im Anschluß an einen von der liberalen Partei gegen die holsteinischen Zeitpachtungen vor etwa 2 Jahrzehnten angefauchten Kampfe vielfach als Beispiel herangezogen worden sind. Es würde also doch Jedermann, der sich um diese Fragen kümmert, auch wenn ich den Namen des Gutes, den auch Großmann schon genannt hat, nicht veröffentlichte, wissen, um welches es sich handelt.

Wenn man von Lüzenburg, der Endstation einer Zweiglinie der Eisenbahn Lübeck-Riel auf die Gestade der Ostsee hin zuwandert, betritt man nach einer viertelstündigen Wanderung durch Felder und Wiesen plötzlich eine herrliche Allee uralter Eichen, die mit einigen Unterbrechungen theils durch nicht minder prächtige Buchen, theils durch jüngere Anpflanzungen direkt nach dem Haupthofe des Gutes Waterneversdorf hinführt. Mit dem Eintritt in diese Allee betritt man eine Welt für sich. Mitten aus dem Getriebe der modernen Menschen, mitten aus dem Drängen und Hasten nach Geld und Geldeswerth, mitten aus der Welt des Egoismus und Individualismus heraus tritt man in ein Ländchen von wenig mehr wie einer drittel Quadratmeile Größe und einer Bevölkerung von 700 Seelen, das man als das getreue Abbild einer im aufgeklärten Absolutismus regierten Monarchie ansehen kann.

Wer den Typus einer patriarchalisch organisirten Gutsherrschaft kennen lernen will, wer nicht daran glaubt, daß auch noch am Ende des 19. Jahrhunderts ein Verhältniß zwischen Gutsherrn, Bauer und Arbeiter möglich ist, bei dem der Erstere die volle Verantwortung für das wirtschaftliche und sittliche Wohlergehen des Bauern und Arbeiters trägt, und bei dem die Letzteren ein so starkes Vertrauen zu dem Gutsherrn haben, daß sie sich von ihm über ihre ganze Lebens- und Wirtschaftsführung die eingehendsten Vorschriften willig und ohne Murren machen lassen, und wer nicht glaubt, daß bei einem solchen Verhältniß beide Theile äußerst zufrieden und glücklich sein können, der gehe nach Waterneversdorf, er wird sich, hat er offene Augen und offene Ohren, bald vom Gegentheil überzeugt haben.

Was die dortigen Verhältnisse ebenso wie die aller adligen Güter in Ostholstein, der sogenannte „Grafenecke“, am meisten charakterisirt, ist der Umstand, daß auch die Bauern ihr Land von den Großgrundbesitzern gepachtet haben, so daß diesen der Grund und Boden oft von

*) Band 54 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik pg. 451 ff.

mehreren ganzen Dörfern gehört. Das hat einmal zur Folge, daß die Machtbefugnisse derselben gegenüber den Bauern besonders große sind, da sie einerseits auf einem öffentlich-rechtlichen Verhältniß der Gutsvorsteherschaft, andererseits aber auf dem privatrechtlichen Pachtvertrage beruhen. Zweitens bietet dieser alle 10 Jahre sich erneuende Pachtvertrag dem Gutsherrn die Gelegenheit, die Bauern zur steten Verbesserung ihrer Landwirthschaft zu zwingen und drittens giebt er die Möglichkeit, den Bauern Verpflichtungen zu Gunsten der Landarbeiter, besonders die Spannpflicht für diese, aufzuerlegen. Es ist dies ein großer Vortheil fürs Ganze, weil für gewöhnlich die Bauerngespanne leichter abkömmlich von der eigenen Wirthschaft sind, als die Gutsgespanne, und weil zweitens die Stellen der Arbeiterpächter den Bauernhöfen näher liegen, als dem Haupthofe.

Das Gut Waterneversdorf hat eine Gesamtfläche von 8500 Morgen wovon 1888 Morgen Wasser — in der Hauptsache ein durch Abdämmung gegen die Ostsee gewonnener Südwassersee — und 644 Morgen Wald sind.

Verpachtet sind von der übrigen Fläche ein Meierhof von 880 Morgen und Bauern- und Arbeiterstellen von zusammen 3404 Morgen, die die beiden Dörfer Kembs und Behrendorf bilden. Von diesen 3404 Morgen sind 308 Morgen Weide und 148 Morgen außerordentlich fruchtbare Wiesen in der Nähe der Ostsee, die sogenannten Salzwiesen, deren beider Benutzung den sämtlichen Pächtern vertragsmäßig zugesichert ist. Der Haupthof hat einen Umfang von 1680 Morgen, wovon 260 Morgen Wiesen und 1420 Morgen Acker sind.

Die Bewirthschaftung des Ackers auf dem Haupthofe erfolgt nach der alten holsteinschen Koppelwirthschaft und zwar in 7 Hauptschlägen von je 184 Morgen und 7 Beischlägen von je 19 Morgen Größe und in nachstehender Fruchtfolge: 1. Winterung (Weizen und Roggen) gefalzt, 2. Gerste, Mengkorn, Kartoffeln (12—16 Morgen), 3. Hafer, 4. Mähcklee, 5. Weideklee, 6. Brache, 7. Delsaat. Das Verhältniß von Mäh-, Hack- und Weidefrüchten ist also wie 71,4 : 1,1 : 27,5. Der gesammte Mist wird auf die Brache gefahren. Andere Felder werden mit aufgeschlossenem Knochenmehl gedüngt, das mit einer Düngerstreumaschine aufgebracht wird.

Gesäet wird alles mit Breitjäemaschine, gemäht mit der Sense und gedroschen theilweise mit einer Göpel-, theilweise mit einer gemietheten Dampfdröschmaschine und nur ausnahmsweise mit dem Flegel.

Die einzelnen Schläge sind überall in Holstein durch die sogenannten Knicke von einander getrennt. Es sind das Erddämme, die mit Erlen-, Eichen-, Buchen-, Birken- und anderem Gebüsch bepflanzt sind und von diesen alle 7 Jahre, nämlich in dem Jahre, in dem sie auf der einen Seite den Weideklee und auf der andern den Bracheschlag haben, abgeholzt und aus den zu beiden Seiten befindlichen Gruben mit Erde vollständig bedeckt werden, dergestalt, daß im nächsten Jahre die Gebüschstümpfe wieder gut ausschlagen können.

Im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte haben sich auf diese Weise die Dämme natürlich immer mehr erhöht, so daß sie jetzt oft

eine Höhe von 2 m und mehr zeigen. Diese Knicke nun haben eine vierfache wirthschaftliche Bedeutung:

1. Sie verhindern das Uebersteigen des weidenden Viehs.
2. Sie halten die heftigen Stürme, die auf der Halbinsel oft wehen, von den Feldern etwas ab.
3. Sie liefern alle 7 Jahre ein gutes Brennmaterial.
4. An den beiden Abhängen und auf dem Kamm zwischen den Büschen wächst eine Menge nahrhaftes Gras.

Andererseits ist vielfach behauptet worden, daß sie den Betrieb der Landwirthschaft in allzu feste Formen legen, indem sie irgend welcher Aenderung der Schläge oder gar des ganzen Wirthschaftsbetriebes im höchsten Grade hinderlich sind. Da aber die große Graswüchsigkeit des an beiden Seiten durch feuchte Seewinde bestrichenen Landes schon von Natur auf die bestehende Feldgraswirthschaft als das beste Wirthschaftssystem hinweist, dieses System auch mit seiner starken Betonung der Viehzucht gerade bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Weltmarktes noch als das weitaus einträglichste gelten kann, da ferner der fruchtbare Boden die starke Inanspruchnahme durch Halmsfrüchte gut verträgt, namentlich wenn er, wie das in neuerer Zeit überall geschieht, auch mit künstlichen Düngemitteln bereichert wird, und da schließlich mancherlei Verbesserungen im Rahmen der bisherigen Schlagwirthschaft, wie beispielsweise stärkerer Anbau von Hülsen- oder Hackfrüchten, tiefere Bearbeitung des Bodens, eine stärkere Düngung mit Pulverdüngern und vielleicht auch eine bessere Vertheilung des Mistes durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, so wird man diesen Nachtheil der holsteinischen Knicke, falls er überhaupt besteht, nur als einen geringen anschlagen können. Der gut konservative Sinn der holsteinischen Landbevölkerung beruht vielleicht zum großen Theile auf dieser Festlegung des landwirthschaftlichen Betriebes durch die Knicke, die gewissermaßen ein Symbol für den gesunden, das will sagen den reformfreundlichen Konservatismus überhaupt sind: Besonnener Fortschritt im Rahmen der gegebenen historischen Verhältnisse.

Der Viehstand setzt sich wie folgt zusammen. 180 Milchkühe, deren Milch in eigener Molkerei mittelst einer Dampfzentrifuge geschleudert und zu Butter und Magerkäse verarbeitet wird. Von den Kälbern werden jährlich etwa 30 eingestellt, die übrigen frisch von der Mutter weg verkauft.

Die Kühe werden getühdert und bleiben den ganzen Sommer hindurch, auch die Nacht über, auf dem Felde, wo ihnen das Wasser auf einen Wagen hingefahren wird und wo sie auch gemolken werden.

Im Stall werden die Kühe sehr gut, in frischmelkendem Zustande mit 8—10 Pfd. Kraftfutter (Kleie, Gersten- und Haferstroh, Palmkern- und Erdnußkuchen) täglich gesütert. Sie geben im Durchschnitt 2300 l Milch im Jahr.

Zur Zucht sind 2—3 Stiere vorhanden. Die Grundlage der Zucht bildet die einheimische ungemein milchergiebig und in Bezug auf Fütterung sehr anspruchslose, aber sehr kleine Angler-Rasse, die aber seit langer Zeit mit Nyrshirn-Bullen und seit 3 Jahren auch mit den kräftigen Breitenburgern gekrenzt worden ist.

Zugvieh sind 32 Pferde vorhanden, nur für die weichen Wiesen werden 2 Zugochsen gebraucht.

Der Wurf von 40 Zuchtsauen wird zum Theil als Ferkel verkauft, zum Theil zur Mast aufgestellt.

Die 100 Mutterschafe werden weniger der Wolle, als der Fleischproduktion halber gehalten.

Gesinde. 1 Feldvogt, 1 Scheunenvogt, 1 Haushälter, 1 Meierin, 1 Meiereiböttcher, 1 Jäger und Gärtner, 4 Knechte, von denen jeder 4 Pferde besorgt. Die demgemäß noch restirenden 4 Knechtestellen sind unbesetzt und werden durch Söhne von Insten verschiedener Kategorie versehen. 8 Mägde. Da jede Magd 15 Kühe versehen soll, sind 4 Stellen unbesetzt, die gleichfalls von Angehörigen von Insten, Frauen und Jungen, versehen werden. Zählen wir die Mägde zu $\frac{2}{3}$ Arbeitskraft, so sind $15\frac{1}{3}$ Gesindeleute auf dem Gut vorhanden, da die Stellvertreter der Knechte und Mägde, als den Instfamilien zugehörig, dem Gesinde nicht zuzuzählen sind.

Es giebt nun außerdem auf dem Gut 4 verschiedene Arten von Arbeiterpächtern, und zwar:

Kuhinsten	17	Familien
Insten	17	"
Landinsten	10	"
Käthner	14	"

zusammen also 58 Arbeiterpächter.

Die Berechnung, wieviel von diesen Pächterfamilien als Arbeitskräfte für die Feldwirthschaft des Gutes anzusetzen, macht aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten.

Einmal werden auf zwei gegenwärtig nicht besetzten und darum vom Gut selbst bewirthschafteten Bauernhöfen von 300 und 410 Morgen Gesamtgröße und zusammen 480 Morgen Ackerfläche außer 6 Knechten und 5 Mädchen und einigen Altersrentenempfängern auch von den Kuhinsten und den Landinsten je 2 Familien ausschließlich beschäftigt. Dagegen wird das Ausdreschen des dort gewonnenen Getreides von allen Kuhinsten und Insten gemeinsam mit denen des Haupthofes vorgenommen.

Unter den Pächtern sind ferner eine ganze Anzahl Handwerker vertreten. Es sind nämlich von den

17 Kuhinsten	Fischer	6	10 Landinsten	Brettschneider	2
	Maurer	2	14 Käthnern	Schmied	1
	Schuster	1		Kademacher	1
	Tischler	1		Zimmermann	1
	Weber	2		Dachdecker	3
	Ziegler	2		Weber	1
		14		Ziegler	1
17 Insten	Kademacher	1			8
	Holzvogt	1			
		2			

Diese 26 Handwerker werden gewöhnlich nur zu den dringenden Feldarbeiten, namentlich aber nicht ausschließlich zu den Ernte-

arbeiten herangezogen. Man könnte sie ja nun aus diesem Grunde einfach als Saisonarbeiter ansetzen, da ihr Vorhandensein thatsächlich auch die Heranziehung von fremden Arbeitern zur Ernte überflüssig macht. Das aber hindert wieder der Umstand, daß die meisten der Rubinisten und Justen, auch wenn sie ein Handwerk treiben, doch im Winter an der Drescherarbeit Theil nehmen, und es dürfte wohl nichts geben, was dem Charakter der sommerlichen Saisonarbeiter so sehr widerspräche als gerade die Betheiligung an der Drescharbeit. Als weiterer die Berechnung erschwerender Umstand tritt hinzu, daß mehrere der Pächter nicht mehr voll arbeitsfähig sind.

Ich glaube nun den thatsächlichen Verhältnissen am besten dadurch Rechnung zu tragen, daß ich einmal die 4 auf den Bauernstellen beschäftigten Pächter für die Gutsarbeit gar nicht mitrechne, und für das Dreschen des dort gewachsenen Getreides zwei Arbeiter des Gutshofes abrechne und daß ich die 26 Handwerkerfamilien für 8 voll beschäftigte Pächterfamilien ansehe.

Es kommen dann auf eine Betriebsfläche von 4212 Morgen (die Wasserflächen sind der Fischerei halber mitzurechnen) mit 1420 Morgen Acker $15\frac{1}{3}$ Gesindepersonen und 34 Pächterfamilien. Auf 1000 Morgen Betriebsfläche entfallen demnach $3\frac{1}{2}$ Jahreslöhner und 8 Pächterfamilien, auf 1000 Morgen Acker $10\frac{3}{4}$ bezw. $24\frac{1}{2}$ dieser Arbeiterklassen.

Berechnen wir aber unter Einschluß der beiden Bauernhöfe die Arbeitsintensität des gegenwärtigen thatsächlichen Betriebs, von dem es aber noch nicht sicher ist, ob er nicht in dieser Ausdehnung ein vorübergehender sein wird, so kommen auf 4923 Morgen Betriebsfläche mit 1900 Morgen Acker $15\frac{1}{3} + 9\frac{1}{3} = 24\frac{2}{3}$ Jahreslöhner und $34 + 6 = 40$ Pächter, auf 1000 Morgen Betriebsfläche also 5 bezw. 8, auf 1000 Morgen Acker 13 bezw. 21 dieser Arbeiterklassen.

Die Verhältnisse der Bauern und ihre Stellung zum Gut haben für uns, weil ihre Wirthschaft durch die Spannpflicht mit der des Justen gewissermaßen verknüpft ist, gleichfalls großes Interesse. Sie sind am besten zu ersehen aus den mit der Gutsherrschaft abgeschlossenen Verträgen, von denen einer in Anlage Nr. VII vollständig abgedruckt worden ist.

Es befinden sich gegenwärtig, nach Einbeziehung zweier Höfe in den Gutsbetrieb, auf dem Gute 10 an Hufner verpachtete Stellen, deren kleinste 110 Morgen umfaßt und deren größte einen Umfang von über 220 Morgen hat. Durch Vertrag ist ihnen eine achtschlägige Fruchtfolge vorgegeschrieben, die sich von der des Gutes vornehmlich durch die Einschlebung eines zweiten Weideichlages vor der Brache unterscheidet.

Im Uebrigen ist ihnen freigestellt, statt des ganzen Rapschlages nur eine halbe und auf der anderen Hälfte dieses Schlages Winterweizen zu bauen, und dann von jedem der folgenden Schläge die Hälfte zu einem Gerstenschlag zu machen, und ferner, falls sie dies nicht thun, statt eines halben Kleeichlages im ersten Jahre Hafer zu bauen, vorausgesetzt, daß sie den von der Gutsherrschaft ihnen vorge schriebenen künstlichen Dünger dazu verwenden.

Es finden sich des Weiteren Vorschriften über die Art der Düngung — mindestens $\frac{3}{4}$ des Mistes muß auf die Brache —, über den Umfang, in dem der Klee zur Samenzucht stehen bleiben darf und wie er dabei zu behandeln ist, über die Art der Bewirthschaftung, falls der Kaps ungepflügt werden muß, und schließlich die Bestimmung, daß etwa dem Hufenpächter nothwendig erscheinende Aenderungen der Gutsherrschaft zur Bewilligung vorzulegen sind.

Steine, Grund und Boden, Heu, Stroh und Dünger dürfen der Huje nicht entfremdet, die Acker dürfen nicht geändert, sollen nur neben dem Brachschlag abgeholzt, müssen dann gut begraben und, falls sie undicht geworden sind, neu bepflanzt werden, wozu die Gutsherrschaft das Material liefert.

Der Bauer muß auf Verlangen sein Land und zwar den jedesmaligen Brachschlag unter genauer Anweisung der Gutsherrschaft drainiren, er erhält die Drains hierzu aber unentgeltlich geliefert. Die Drainage hat er natürlich in Ordnung zu halten. Engerlinge und Maikäfer hat er nach dem Beispiel der Gutsherrschaft zu vertilgen. Der Viehstapel darf nicht verringert werden. Jede Milchkuh muß im Laufe des Winters mindestens 6 Ztr. Kraftfutter erhalten. Der Zufluß von Regenwasser ist vom Düngerhaufen fern zu halten. Die Jauche soll gesammelt und aufs Feld gefahren werden.

Die Bestimmungen, die für den Fall der Abgabe der Pacht getroffen sind, kommen kaum jemals in Anwendung, da diese Pachtungen schon seit erdenklichen Zeiten sich vom Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn oder irgend ein anderes Familienmitglied vererben. Immerhin ist für das ganze Verhältniß charakteristisch, daß sich die Gutsherrschaft vertragsmäßig das Recht vorbehält, den Wirthschaftsbetrieb des letzten Jahres ganz genau vorzuschreiben, ja nöthigenfalls auf Kosten des Pächters selbst besorgen zu lassen.

Die Gutsherrschaft behält sich das Recht vor, von den verpachteten Aekern Lehm, Grund, Steine u. s. w. zu entnehmen, und auf dem Grundstück neue Bäume zu pflanzen und von ihm bis zu 4 Morgen behufs Bebauung, Abnahme von Gartenland, Bepflanzung u. s. w. gegen Rückerstattung der Pacht abnehmen zu können.

Die Gutsherrschaft kann jederzeit die Wirthschaft des Pächters revidiren und etwaige Mängel abzustellen anordnen.

Die Aufnahme von Fremden ist an die Bewilligung der Gutsherrschaft geknüpft, eine Bestimmung, die für gewöhnliche Zeiten zwar nicht gehandhabt wird, in der Cholerazeit aber das Mittel bot, alle choleraverdächtigen Personen von dem Gute und den Dörfern fern zu halten.

Die Baureparaturen liegen dem Hufenpächter ob, doch werden ihm die wichtigsten Materialien hierzu vom Gut angewiesen.

Die Lasten, die die Bauern zu tragen haben, sind theils öffentlich rechtlicher, theils privatrechtlicher Natur, und theils unentgeltliche, theils entgeltliche.

Zu den ersteren gehören nicht die Grund- und Gebäude-, Provinzial- und Kreissteuer, die von der Gutsherrschaft allein getragen werden. Dasselbe gilt von einem großen Theil der Kommunalleistungen,

nämlich allen Kirchen-, Schul- und Armenlasten, mit Ausnahme der nothwendigen Fuhren für die Kirche, den Prediger, den Lehrer und für die Armen.

Zu tragen haben die Hufenpächter dagegen folgende Lasten öffentlich rechtlicher Natur:

1. Die Deichlasten und alle sonstigen zur Abhaltung der Wassergefahr nothwendigen Pflichten.
2. Die Wegelasten in Bezug auf die ihnen zugetheilten Wegestrecken.
3. Die Mithülfe bei Feuersbrünsten.
4. Die bereits erwähnten Fuhren.
5. Die Pflicht, einen Nachtwächter mit zu unterhalten.
6. Die durch die Landesbehörden in Kriegs- und Friedenszeiten auferlegten außergewöhnlichen Lasten und Lieferungen.

Alle diese Lasten müssen unentgeltlich getragen werden, sind aber genau umgrenzt. Für jede derselben ist vorgeschrieben, ein wie großer Theil der Gesamtlast auf den Haupthof, den Meierhof und die gesammte Bauernschaft fällt. Das am häufigsten hierbei vorkommende Verhältniß dieser Vertheilung ist 10 : 3 : 6.

Die Lasten privatrechtlicher Natur, die zum Theil augenscheinlich noch von den früheren Frohdiensten herrühren, sind folgende:

1. Unentgeltlich eine größere Anzahl von Fuhren, Hand- und Spanndiensten, namentlich bei Bauten und Reparaturen, sowohl auf dem ganzen Gut, wie insbesondere auf dem Haupthofe. Einzelnes darüber enthält § 7 Nr. 8 ff. Zu bemerken ist nur, daß die damals noch geforderten Pflugtage neuerdings aufgegeben worden sind.
2. Entgeltliche Fuhren für die ihm überwiesenen Insten, über die bei Besprechung von deren Verhältnissen Näheres mitzutheilen sein wird.

Nach der Größe ihrer Hufen haben die Bauern mehr oder weniger Instenland zu bestellen. Im Durchschnitt kommt auf einen mittleren Hufenpächter etwa 30 Morgen Instenland.

Die Verhältnisse der verschiedenen Arbeiterkategorien sind nun folgende:

1. Die Kuhinsten. Sie haben ein Haus, einen Garten von $\frac{4}{5}$ Morgen und eine Wiese von $1\frac{1}{2}$ Morgen in Pacht, sowie Mitbenutzung an der allen Gutsbewohnern gemeinschaftlichen Weide von 200 Morgen und zahlen für alles einen jährlichen Zins von 12 Mk.

Das viele Futter, das ihnen zur Verfügung steht, ermöglicht ihnen — im Gegensatz zu den sonst ähnlich gestellten Hausinsten auf andern Gütern und auch auf dem zu Waterneversdorf gehörigen Meierhofe — die Haltung einer Kuh, daher der Name.

Ein Stück festes, nicht im Gutsacker wechselndes Kartoffelland von 20 Quadrat-Ruthen wird ihnen gegen Zahlung von 1,50 Mk. vom Hofe jedes Jahr so zurecht gemacht, daß der Kuhinst nur die Kartoffeln zu legen braucht. Die Bauern müssen hierzu den Dünger fahren aus dem Stall der Kuhinsten, sowie die Ernte ihnen einfahren. Die Kuhinsten haben außerdem billiges Holz und freie ärztliche Behandlung.

Sie selbst, und wenn sie von der Wirthschaft abkömmlich sind, auch ihre Frauen sind täglich zur Arbeit verpflichtet. An Tagelohn erhalten die Männer im Sommer 1 Mk., in der Erntezeit 6 Wochen lang 1,20 Mk. und im Winter 0,80 Mk. Die Frauen im Sommer 0,90 und im Winter 0,70 Mk. Bei Akkordlöhnen werden gezahlt:

Gras und Klee mähen 60—75 Pf. pro Morgen.

Wintergetreide mähen und hacken 1,70—1,80 Mk., unter schwierigen Verhältnissen bis 2,50 Mk.

Die Tage- und Akkordlohnsätze sind für alle Arbeiterkategorien gleich. Außerdem wird das ganze Getreide gegen Antheil gedroschen, der, ganz gleichgültig, ob mit dem Flegel, dem Göpel oder mit Dampf gedroschen wird, stets $\frac{1}{16}$ des Erdrusches beträgt. Im vorigen Jahre, wo bei einer sehr guten Ernte auch verhältnißmäßig hohe Preise herrschten und außerdem an Stelle des Rapschlagens ein Getreideschlag getreten war, haben die Leute 69 Tage lang gedroschen und dabei im Durchschnitt 6 Mk. am Tage verdient. In dem Ausdruck der 1880 Morgen Acker, wovon $\frac{3}{7}$, oder wenn die Rapsfaat umgepflügt wird, $\frac{4}{7}$ mit Getreide bestellt sind, theilen sich die Kuhinsten und die Insten, mit Ausnahme der 6 Fischer, die nicht regelmäßig jeden Winter mitdreschen, so daß die wirkliche Anzahl der Drescher zwischen 23 und 26 schwankt. Die Landinsten und die Räthner nehmen, weil sie auf eigenem Lande ungleich mehr ernten wie jene beiden Kategorien, an dem Dreschen nicht Theil. Der Gesammterschusch wird regelmäßig an die Drescher vertheilt. Hat einer einen Tag gefehlt, so muß er an die Gesamtheit einen Tagelohn zahlen. Beim Reinmachen und Abliefern sind jedesmal nur 3—6 Leute beschäftigt. Diese werden gewissermaßen von der Gesamtheit angestellt gegen Tagelohn, werden aber abwechselnd den Dreschern selbst entnommen. Die Tagelöhne werden baar bezahlt und zwar in erster Linie aus den für die Fehltage eingegangenen Geldern.

Von den Kuhinsten verstehen einige auch den Dienst von Kuhfütterern und einer den eines Hirten gegen Zahlung des gewöhnlichen Tagelohnes. Außerdem sind unter ihnen, wie schon erwähnt, 6 Fischer und 8 andere Handwerker, die nur gelegentlich auf dem Felde arbeiten. Die Fischer arbeiten um Antheil. Die Hälfte des Fanges geben sie ab, die Hälfte behalten sie für sich.

2. Die Insten haben eine Wohnung mit Garten und eine Wiese von $1\frac{1}{2}$ Morgen, wofür zusammen sie ebenso wie die Kuhinsten 12 Mk. zahlen und außerdem 2 Morgen Acker, für die zusammen 20 Mk. Pacht zu entrichten sind. Unter den Insten befinden sich nur 2 Handwerker.

3. u. 4. Die Landinsten und Räthner stehen sich fast gleich. Ihr Unterschied ist mehr ein historischer, indem die Räthner früher ein Pferd hatten und mit diesem unter gegenseitiger Ausleihung eines zweiten ihren Acker bestellten. Seitdem diese Pferdhaltung als durchaus unpraktisch abgeschafft worden ist, besteht der Unterschied zwischen beiden Klassen nur noch darin, daß die Landinsten sämmtlich 8 Morgen Land, von den Räthern aber nur einige die gleiche Fläche, andere dagegen eine größere von 9—12 Morgen in Pacht haben. Die Pacht für jeden Morgen

Land beträgt 10 Mk. Beide dreschen nicht mit, arbeiten dafür im Winter im Forst als Hauer und schicken im Frühjahr ihre Frauen und Kinder zu den Pflanzungsarbeiten in den Forst. Unter den Landinsten treiben 2 und unter den Rätthern 8 ein Handwerk.

Alle diese Gutshandwerker dürfen für ihre eigene Rechnung arbeiten und thun dies theils für den Haupthof, theils für die übrigen Bewohner dieses fast wie das abgeschlossene Wirthschaftsgebiet einer mittelalterlichen Grundherrschaft sich darstellenden Gutes. Meistens bezahlen diese Handwerker für ihr Land eine höhere Pacht wie die übrigen Landinsten und Rätther, nämlich bis 15 Mk. pro Morgen, was ja durch die geringere Arbeitspflicht gegenüber dem Gute auch durchaus gerechtfertigt ist.

Der Wortlaut der Verträge, wie sie mit Landinsten und Rätthern geschlossen werden, ist nach einem gedruckten Formular in Anlage VIII wiedergegeben. Außer dem Acker hat demnach der Pächter die unentgeltliche Benutzung der gemeinschaftlichen Weide für 2 Kühe und eine Starke. Etwaige Unterhaltungsarbeiten, wie Ausbesserungen von Deichschäden, Ausfüllung von Löchern, Begräunung von angeschwemmtem Sand und Seegras, hat er im Verhältniß zu der Anzahl Vieh, die er weidet, zu verrichten helfen. Reicht das eigene Futter nicht aus, so können sie außerdem auf den herrschaftlichen Wiesen gegen die Hälfte des Ertrages den zweiten Schnitt mähen. Wenn auch dem Vertrage zufolge ein Anspruch auf diese Nachmahd nicht besteht, so wird sie doch stets gewährt, schon deswegen, weil dadurch das Gut am schnellsten sein Grummet hereinbekommt.

Ferner erhalten auch einige Landinsten die Mitbenutzung der zu den eingezogenen Bauernhöfen gehörigen Weiden gegen Bezahlung von 15—20 Mk. jährlich für eine Starke oder eine Kuh.

Brennholz bekommen sie wie alle Gutseinwohner zu billigen Preisen vom Gute. Stubben darf sich Jeder unentgeltlich roden, so viel er will. Hierzu werden manchmal Sonntags einige Stunden benutzt, namentlich, wenn dann etwa Söhne, die in der Nähe im Dienste sind, die Eltern besuchen und bei dieser Arbeit helfen können.

Die Taxen für die Spannhülfe der Bauern sind folgende:

Landbestellung pro Morgen	0,30 Mk.
Führen innerhalb der Gutsgrenze	0,30 "
Arzt und Prediger zu holen und wegzubringen . . .	3,00 "
Hebamme	1,20 "

Reichenführer sind frei.

Zuweilen verabredet der Bauer mit seinen Insten ein Pauschquantum für die gesammte Spannhülfe, das meistentheils 30 Mk. beträgt.

Die Instandhaltung und Reparatur der Gebäude liegt zum Theil dem Insten, zum Theil der Gutsherrschaft ob. Der Insten hat insbesondere das Ausweissen und das Einsetzen von zerbrochenen Fensterscheiben zu besorgen und hat bei allen sonstigen Reparaturen drei Tage unentgeltlich Handlangerdienste (Zupflegertage) zu leisten. Er muß ferner, falls die Trockenhaltung des Gebäudes das erfordert, die ihm gelieferten Drains legen und die nöthigen Abgrabungen ausführen.

Außerdem ist er verantwortlich gemacht für den guten Stand bestimmter Theile des Gebäudes. Von solchen werden in § 9 des Vertrages unter anderen aufgeführt: die Beden, das sind die auf der Erde ruhenden hölzernen Balken bei Fachwerkbauten, die er von Erde rein halten soll, die Schlethe, das sind die Decken der Dielen (Dreschtemmen in der Mitte des Hauses), die Kesselbäume, das sind die eisernen Stangen, an denen die Kochgeräthe über dem offenen Heerde aufgehängt werden, die Ringe, das sind die Gesimse in Stuben und Kammern und anderes mehr.

Vorschriften über die Art der Bewirthschaftung der Pachtäcker sind den Insten fast gar nicht gemacht; insbesondere ist ihnen keine bestimmte Fruchtfolge vorgeschrieben. Der § 8 des Vertrages bestimmt nur, daß die Knickbüsche nur alle 7 Jahre gehauen werden dürfen, und die Scheidewälle (Knicke) selbst nach der Abhauung wieder gut mit Erde bedeckt („begraben“) werden, daß die Entwässerungsgräben und Röhren stets in gutem Zustand zu erhalten sind, und daß die Insten alle Anordnungen behufs Vertilgung von Maikäfern und Engerlingen, sowie behufs Distelstechens und Unkrautjärens nachkommen, widrigenfalls diese Arbeiten auf ihre Kosten durch die Herrschaft ausgeführt werden würden.

Die privatrechtlichen Verpflichtungen der Landinsten und Rätthner sind folgende:

1. Sie haben an allen Werktagen und in der Erntezeit, auf Verlangen auch Sonntags, zur Arbeit zu kommen, wobei ihnen jedoch bei Urlaubseinholung Zeit zur Bestellung der eigenen Wirthschaft gegeben werden soll.

Der Tagelohn und die Akkordsätze sind für alle Insten die gleichen.

2. In der Erntezeit hatten sie früher 18 Tage unentgeltlich zu leisten. Nach Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung ist die Anzahl dieser Tage auf 10 herabgesetzt, als Entschädigung dafür, daß sie die auf sie entfallenden Versicherungsbeiträge in der gesetzmäßigen Höhe selbst zu leisten haben.

An Stelle dieser 10 Erntetage werden nun einfach jetzt 10 mal das Erntetagelohn, also 12 Mk., mehr Pacht entrichtet.

3. Seine Frau hat vertragsmäßig 30 Tage unentgeltlich zu leisten, wobei auf die Familienverhältnisse, die Wirthschaft und die Gesundheit der Frau thunlichst Rücksicht genommen werden soll. Werden die Tage nicht geleistet, so muß der Tag mit 75 Pf. ausgelöst werden, so daß sich dadurch die Pacht um 22,50 Mk. erhöht. Werden sie aber geleistet, so erhält die Familie als Prämie dafür 4000 Stück Torf oder zwei vierspännige Fuder Ellernbuschholz unentgeltlich geliefert. Diese Frauentage werden als Entgelt für die höhere Landgewährung zu dem verhältnißmäßig billigen Preise von 10 Mk. betrachtet; und es sind daher die Insten und Rätthner mit ihrer geringen Landpacht von dieser Pflicht befreit.

4. Sie haben jährlich an drei Jagdtagen jedesmal zwei Mann als Treiber zu stellen. Werden diese Jagdtage nicht gefordert, so tritt dafür keine andere Pflicht oder Entschädigung an die Stelle.

Die öffentlich-rechtlichen Lasten der Landinsten und Rätthner sind folgende:

1. Von Steuern trägt der Insten nur die Einkommensteuer, falls sie ihn

trifft, und bei einer etwaigen Ablösung der Stolgebühren den ihm überwiesenen Antheil, nicht dagegen die Provinzial- und Kreissteuer und die Kirchen-, Schul- und Armenlasten.

2. Deich- und andere Wasserbaulasten:

- a) Am sogenannten Geröllenwall, dem Wall, durch den der Süßwassersee durch Abtrennung vom Meere geschaffen worden ist, hat er bis höchstens 8 Tage umsonst zu arbeiten, falls die Gutsbevölkerung hierzu aufgeboten wird.
- b) Sind Deiche zu vertheidigen, so hat er umsonst Hülfe zu leisten und zwei leere Säcke und einen Eiser (Spaten) auf den Deich zu bringen.
- c) Den Quergang von der Mühle bis zur Ostsee hat er in Gemeinschaft mit den andern Pflichten von Wasserunkraut zu reinigen und das Bett in gehöriger Breite und Tiefe zu halten.

3. Bei Feuersbrünsten muß er mit Beil und Haken Hülfe leisten.

Das Verbot, fremde Personen ohne Einwilligung der Gutsherrschaft aufzunehmen, erstreckt sich auch auf die Justen.

Die Justen haben ferner nach vertragmäßiger Anordnung ihre Fährnis gegen Feuerzgefahr und ihre Ernten gegen Hagel versichert und bilden unter einander mit allen andern Pächtern eine Kuhgilde.

Ein Kuhinste baut in seinem $\frac{4}{5}$ Morgen großen Garten zu einem Drittel Kartoffeln, und im übrigen etwas Gerste, Kohl, Rüben und Gemüse.

Für eine Kuh und ein Schwein liefert ihm die eigene Wiese, von der er ein starkes Fuder erntet, die Nachmahd zur Hälfte auf der herrschaftlichen Wiese, von der er ein kleines Fuder heimbringt, die Gartenernte und insbesondere die erdroschene Gerste so viel Futter, daß er nicht nur nichts hinzuzukaufen braucht, sondern seinen Hafererdrusch auch noch verkaufen kann. Auch die Spreu, die die Drescher von allen Getreidearten, außer dem Hafer, unentgeltlich bekommen, was auf jeden Drescher etwa 70 Tage lang einen Sack voll ausmacht, hilft bei der Fütterung. Zur Streu bekommt jeder Drescher außerdem ein Fuder Rapsstroh unentgeltlich geliefert.

Die Familie besteht aus den Eltern und zwei kleinen Kindern. Sie backen alle 14 Tage ein Brot aus 40 Pfd. Roggenmehl, brauchen also, da der Gutsmüller von 100 Pfd. Roggen 95 Pfd. Schrotmehl liefert, 42 Pfd. Roggen alle 14 Tage, oder da die beiden Kinder höchstens für eine erwachsene Person gelten können, täglich die Person 1 Pfd., also im Jahr zusammen 11 Ztr. Roggen. Außerdem werden noch etwa 2 Pfd. die Woche, also etwas über 1 Ztr. das Jahr, Weizenmehl verbraucht, nicht zur Vermischung mit Brotmehl, sondern zu Suppen, Klößen und Feiertagskuchen. Der übrige Weizenerdrusch wird an die Mühle verkauft, beziehungsweise gegen Roggenmehl eingetauscht. Kartoffeln liefert ihm der Garten und das Stück Gutsländ in genügender Menge.

Die Kuh giebt im Durchschnitt 6—7 l Milch am Tag, also mit Berücksichtigung der Trockenperiode 1800—1900 l im Jahr, die im Haushalt verbraucht werden.

Da die Pacht der Auhinsten nur klein ist, brauchen sie nur etwa 7 Tage Arbeit für sich, die auf das Kartoffellegen und Roden, das Grasmähen und Heumachen, das Aufladen des Holzes, Roden von Stubben und das Schlachten des Schweines — die Hilfe der Frau außer bei den Holzarbeiten überall vorausgesetzt — verwendet werden.

Der Bauer, dem er zugetheilt ist, macht ihm die Kartoffel-, Dünger-, Heu- und Holzfahren und nimmt dafür im Jahr etwa 3 bis 6 Mk. von ihm ein.

Ein Inste pflanzt auf seinen 2 Morgen zum größten Theil Roggen und Gerste und in geringerem Umfange Hafer, Klee und Kartoffeln, und erntet im Durchschnitt 4—6 Ztr. Roggen, ebensoviel Gerste, $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{4}$ Ztr. Hafer und 20 Ztr. Kartoffeln. Da die Familie keine Kinder im Hause hat und alle 3 Wochen nur 30—35 Pfd. Roggenmehl, also täglich für die Person höchstens 0,85 Pfd. Roggen, und im Jahr zusammen etwa 6 Ztr. Roggen verbraucht, so braucht sie, da der Dreschergewinn auch noch 2—4 Ztr. Roggen einbringt, kein Brotkorn zukaufen. Im letzten Jahr war der Erdrusch besonders reichlich. Er betrug 4 Ztr. Roggen, 4 Ztr. Weizen, zwischen 6 und $7\frac{1}{2}$ Ztr. Hafer und Mengkorn und 3 Ztr. Gerste.

Er hat davon viel verkaufen können. Ganz verkauft wird stets der Hafer, auch der auf eigenem Land geerntete, während die Gerste meist ganz verfüttert wird.

Für seine Kuh und sein Schwein hat er genug Futter, braucht für erstere auch keine Nachmahd zu mähen. Die Kuh giebt im Durchschnitt 8—9 l Milch am Tag, von der 13—14 l (also ziemlich viel!) zur Herstellung von 1 Pfd. Butter nothwendig sind. Er verbraucht in der Woche etwa 2 Pfd. Butter und verkauft im Jahr etwa 30—40 Pfd., entweder in Lüzelsburg oder meist an herumfahrende Händler, die, wenn dort das Pfund mit 75 Pf. bezahlt wird, vor dem Hause des Mannes 70 Pf. geben.

Ein Landinste, dessen Familie, soweit sie zu Hause ist, außer ihm und seiner Frau noch aus der Großmutter und 2 Kindern besteht — 3 Kinder sind auswärts im Dienst — bebaut seine 8 Morgen Land in sechsschlägiger Fruchtfolge, aber dergestalt, daß die Größe der Schläge in jedem Jahre wechselt. Seine Fruchtfolge ist diese:

1. Weizen, 2. Roggen, 3. Gerste, 4. Hafer, 5. Klee, 6. Kartoffeln, Mengkorn (bestehend aus Gerste und Hafer und manchmal auch Erbsen und Flachs). Von Hafer, Klee und Kartoffeln mit Mengkorn und Flachs baut er je 1 Morgen, von der Gerste 1, von Weizen $\frac{1}{2}$ und von Roggen $2\frac{1}{2}$ Morgen, so daß also — wenn man vom Mengkorn abzieht — jedes Jahr $\frac{2}{3}$ des Ackers mit Halmsfrüchten bestanden sind.

Die Hälfte des Landes, nämlich die ganze Winterung, wird jedes Jahr mit Mist gedüngt, den 2 gut gefütterte Kühe, 2 Schweine und 2 Schafe in genügender Menge liefern.

Brotkorn braucht nicht zugekauft zu werden. Sie verbacken alle 3 Wochen 5 Spind Roggen. Ein Spind Gewichtsmaß ist gleich $\frac{1}{16}$ Tonne, eine Tonne Roggen und Weizen ist 200 Pfd., während

eine Tonne Hafer 150 Pfd. gilt. Demgemäß ist ein Spind $12\frac{1}{2}$ Pfd., fünf also $62\frac{1}{2}$ Pfd. Diese vertheilen sich nun aber nur auf die Eltern und die beiden Kinder, zusammen also auf drei Erwachsene, da die Großmutter der legatarischen Bestimmung eines Vorbesizers gemäß, wie alle Altentheiler des Gutes, wöchentlich 1 Brot zu 7 Pfd. erhält. Auf eine erwachsene Person der Familie kommt demnach täglich fast genau 1 Pfd. Roggen. Im Jahr benöthigt die Familie also $8\frac{3}{4}$ Ztr., so daß sie von der eigenen Ernte noch verkaufen können. Auch Weizen und Gerste wird zum Theil, der Hafer aber ganz verkauft. Im letzten Jahre hat er, da 8 Ztr. geerntet wurden und der Preis pro Zentner 5 Mk. betrug, 40 Mk. eingebracht. Im Ganzen können sie manchmal 60—70 Mk. aus dem Getreideverkauf einnehmen, also nicht viel weniger, als ihre ganze Pachtsumme beträgt (80 Mk.).

In Familien mit stärkerer Kinderanzahl ändern sich diese Verhältnisse natürlich bedeutend, indem hier oftmals nicht Getreide verkauft, sondern zugekauft werden muß. Ueberall wird dagegen der Hafer verkauft, da an Futter nirgends Mangel ist.

Viele von den Landinsten, und darunter auch der hier zum Beispiel gewählte, haben unmittelbar an ihr Land stoßend ein Stück Wiese von etwa $\frac{1}{2}$ Morgen Größe und außerdem hat Jeder ohne Ausnahme von den Salzwiesen an der Ostsee noch 2 Morgen in Pacht.

Die Mehrzahl der Landinsten betheiligen sich ferner, da sie für 2 Kühe Futter brauchen, an der Nachmahd auf der herrschaftlichen Wiese im Halbparklohn. Dieser hier mäht beispielsweise $1\frac{1}{2}$ Morgen und heimst dann ein so starkes Fuder Heu ein, daß es für eine Kuh den Winter über reicht.

Außerdem wird verfüttert Gerstenschrot, Mengekorn, Aleeheu, Häcksel von Roggenstroh, sowie das Stroh von Gerste und Hafer lang. Was die Kühe von letzterem in den Krippen übrig lassen, wird dann als Streu benutzt. Auch Kartoffeln werden hin und wieder verfüttert. Im Sommer werden die Kühe auf die gemeinschaftliche Weide unter Aufsicht eines gemeinsamen, von der Kuhgilde angestellten Hirten getrieben, kommen aber des Nachts in den Stall, da das Melken auf der Weide für die Leute natürlich viel zu unbequem wäre.

Jede Kuh giebt ihm 8—10 l Milch in der besseren Zeit, von der in der Woche an 9 Pfd. Butter verkauft werden.

Die Kälber werden meist selbst verzehrt oder frisch verkauft und nur wer an Stelle einer alten Kuh sich eine junge heranziehen will, stellt ein Kalb ein. Die Kälbermilchmast kommt nicht vor.

Die Schweine, von denen ein großes und ein kleines fett gemacht werden, werden mit Kartoffeln, Gerstenschrot und Magermilch gefüttert. Sie dienen ausschließlich dem Selbstverzehr.

Die in Westfalen so verbreitete Sitte, Ferkel zu Stangenschweinen aufzufüttern und nach 2—3 Monaten zu verfüttern, existirt hier nicht.

Die beiden Schafe werden zweimal im Jahre geschoren und geben jedesmal jedes 3 Pfd. Wolle. Die Lämmer zieht man gewöhnlich bis zum Herbst auf, scheert etwa 2 Pfd. Wolle von ihnen und schlachtet sie zum Selbstverzehr. Die Sitte, Schafe zu halten, ist unter den

Pächtern sehr verbreitet; Ziegen halten sich dagegen nur einige Wittwen, die keine Landpacht mehr haben, sondern in dem für die Leute eingerichteten Wittwenhaus untergebracht sind.

Fast jede Landinstenfamilie hat $\frac{1}{4}$ Morgen mit Flachs besäet, aus dessen Ernte an 20 Ellen $1\frac{1}{4}$ Ellen breites Leinen hergestellt werden können. Außer dem Weißzeug werden auch die Männerhosen aus selbstgewebtem Zeug hergestellt, das man zum Preise von $17\frac{1}{2}$ Pf. die Elle hat färben lassen.

Ein anderer Landinste bebaut seine 8 Morgen in folgender Weise: 1. Weizen $\frac{3}{4}$ Morgen, 2. Roggen 2, 3. Gerste 2, 4. Hafer $\frac{3}{4}$, 5. Klee 1, 6 Kartoffeln $\frac{3}{4}$. Auf dem Rest werden Rüben, Flachs und Gemüse gepflanzt. Die Sitte, in die Roggenstoppeln Stoppelrüben zu säen, findet sich hier nicht. Er hat im letzten Jahre 40 Ztr. Getreide geerntet und hat daher verkauft, während er in andern Jahren zugekauft hat. Es sind fünf Familienmitglieder vorhanden, die aber, da unter ihnen eine Altfrizerin ist, die ihr Brot hat, sowie 2 Kinder sind, die zusammen nur für eine Person zählen, auf 3 Erwachsene bei Berechnung des Brotkonsums anzusetzen sind. Es werden nach Angabe der Frau alle 3 Wochen 60 Pfd. Mehl verbacken, die, 63 Pfd. Roggen repräsentiren. Das macht auf die Woche 21 Pfd. Roggen oder für die Person auf den Tag netto 1 Pfd. Roggen. Da demnach der Gesamtbedarf von Brotkorn $10\frac{1}{3}$ Ztr. beträgt, so muß wohl in den Jahren, in denen Zukauf nöthig war, entweder die Ernte sehr schlecht oder der Verbrauch von Futterkorn sehr stark gewesen sein.

An Fleisch wird außer dem großen, bis 200 Pfd. und dem kleinen 100 Pfd. schweren Schweine, meist noch das der Kälber und der Lämmer verzehrt und außerdem hin und wieder vom Gut solches einer abgängigen Kuh und das der auf dem Gute geschossenen Hirsche, sowie alle 8 Tage einmal Fisch von den Fischereipächtern gekauft.

Ein Rätbner, der 12 Morgen in Pacht hat, bewirthschaftet dieselben, wie auch viele der übrigen Pächter, in 4 Schlägen von wechselnder Größe und in folgender Fruchtfolge.

1. Winterung, 2. Sommerung, 3. Mäheklee, 4. $\frac{1}{2}$ Weideklee, $\frac{1}{2}$ Kartoffeln, Mengekorn, Flachs.

Vom Morgen werden etwa 8—9 Ztr. Getreide und 40—60 Ztr. Kartoffeln geerntet.

Dieser Pächter baut keinen Weizen, sondern tauscht ihn gegen Roggen ein. Der Konsum an Weizen ist in dieser Familie aber ein ziemlich hoher, da sie ihr Brot zu einem Viertel aus Weizenmehl und zu drei Vierteln aus Roggenmehl backen. Insgesamt kommt aber auch hier auf den Kopf täglich 1 Pfd. Getreide, das aber seiner Zusammensetzung nach einen etwas größeren Nährwerth hat, als das sonst übliche Pfund Roggen.

Die Wirthschaft solcher größeren Rätbner gewinnt gegenüber der der Landinsten eine ganz andere Physiognomie in Folge der unverhältnißmäßig stärkeren Viehhaltung.

Der als Beispiel herangezogene Mann hält nicht weniger als 3 Milchkühe, eine Starke und ein Kalb. Er zieht nämlich in jedem

Jahre ein Kalb 5—6 Monate lang und eins 2 Jahre lang auf, um sie dann zu verkaufen, letzteres für etwa 100 Mk. Diese starke Viehhaltung hat zur Folge, daß nicht nur aller Hafer und Gerste in der Wirtschaft verbleibt, sondern daß auch noch Hafer- und Gerstenschrot, Weizenkleie und sogar jährlich 6 Ztr. Palukuchen hinzugekauft werden.

Eine so gute Fütterung hat natürlich auch einen entsprechenden Milcherttrag zur Folge. Er hat im letzten Jahre 7333 l, von jeder der 3 Kühe also durchschnittlich 2444, und im vergangenen Jahre 6925, also von jeder durchschnittlich 2308 l allein an die Molkerei abgeliefert, so daß er dadurch, bei einem Verkaufspreis von 5 Pf. das Liter Sahne, an der Butter 366,65 bzw. 346,25 Mk. baar eingenommen hat. Außerdem aber hat er von seinen Kühen noch wöchentlich 1 kg Butter sowie die ganze Magermilch zur Verfügung. Vorher, als er die Milch selbst butterte, erzielte er nur einen jährlichen Gewinn von 260—270 aus dem Butterverkauf.

Bei der billigen Tare für die bäuerliche Spannhülse ist es nicht verwunderlich, daß die Rätbner trotz ihres reichen Bestandes an Rindvieh es doch vorziehen, jene in Anspruch zu nehmen. Dieser hier bezahlt einem Bauern für die ganze Bestellung und alle sonstigen Fuhren ein Pauschquantum von 40 Mk. jährlich.

Durch den Milchverkauf an die oben erwähnte Unternehmer-Molkerei hat sich die Wirtschaft einer ganzen Anzahl von Pächtern — 9 Bauern und 14 Rätbnern und Landjnsten — sehr gehoben, insbesondere dadurch, daß sie einen regelmäßigen, sicheren und gegen früher auch vortheilhafteren Verkauf der Produkte der Milchwirtschaft ermöglicht, und dann auch durch größere Sparjamkeit im Gebrauch der Butter. Manche Landjnstenfamilien kaufen nämlich jetzt die Butter, statt sie selbst zu machen, und haben dadurch ihren Werth höher schätzen gelernt. Ein etwas verminderter Gebrauch von Butter im Haushalt ist aber durchaus nicht zu beklagen, da die Leute im Allgemeinen ihre Speisen fetter essen, als nach hygienischen und physiologischen Regeln nothwendig und nützlich ist.

Zu Anfang hatte der Bauer es übernommen, dem Arbeiterpächter die Milch zu der 7½ km entfernt gelegenen Molkerei zu fahren und zwar gegen eine Vergütung von ½ Pf. das Liter. Später jedoch wollten sie sich nicht mehr darauf einlassen, und es ist seitdem das Gut, das ihnen die Milch fährt. Bei einer Erneuerung der Bauernkontrakte dürfte zweifellos eine diesbezügliche Bestimmung zu Gunsten der Arbeiterpächter aufgenommen werden.

Die Anzahl der Tage, die die Pächter auf ihrem eigenen Lande zu thun haben, wechselt natürlich auch hier nach der Größe ihres Landes, ihrer Familie und ihrer sowie ihrer Frauen Betriebsjamkeit. Nach einer mir überreichten Zusammenstellung und, was den Rätbner betrifft, nach persönlicher Erkundigung hat in einem Jahr bei der Gutsarbeit gefehlt:

Ein Rätbner mit 12 Morgen Acker	79	Tage
„ Landjnst „ 8 „ „	55	„
„ Jnst „ 2 „ „	47	„
„ Kuhjnst „ Garten und Wieje	59	„

Besterer Fall wird aber als ganz anormal bezeichnet.

Im Allgemeinen stimmen aber der Verwalter wie die Jnsten darin überein, daß eine so große Anzahl von Fehltagen nicht durch die Nothwendigkeit der eigenen Arbeit verschuldet wird. Ob nun mehr die geringere Arbeitslust der Leute, oder der geringere Arbeitsbedarf auf dem Gute die Ursache hiervon sind, läßt sich nicht so leicht feststellen.

Der Verdienst drei dieser Leute war nach jener Zusammenstellung folgender:

	Tagelohn		Afford		Dreschantheil		Gesamtverdienst
	Tage	Verdienst	Tage	Verdienst	Tage	Verdienst	
Landinste	219	242,72	22 ³ / ₄	44,60	3	11,58	260,90
Jnste	145 ¹ / ₂	144,17	44 ¹ / ₄	98,49	63 ¹ / ₄	244,15	486,81
Kuhinste	129 ³ / ₄	124,54	37 ¹ / ₄	76,25	72	277,92	478,11

Demnach war bei der Affordarbeit der tägliche Verdienst 2—2,20 Mk., beim Dreschen 3,85 Mk. Daß auch der Landinste drei Tage mitgedroschen hat, beruht wohl auf einer ausnahmsweisen Substitution eines Jnsten oder Kuhinsten, da ja sonst nur diese beiden Kategorien die Drescharbeit verrichten.

In Waterneversdorf sind eine ganze Anzahl Institutionen, die dem Besten der Pächter dienen. Besonders hervorzuheben ist, daß für die Zeit des Alters und der Invalidität ausreichend gesorgt wird. Wittwen werden, falls sie, auch noch unerwachsene, Söhne haben, in der Pacht gelassen, anderenfalls beziehen sie ein Wittwenhaus und werden dort gegen geringe, ihren Kräften entsprechende Arbeitsleistungen unterhalten. Vegetarisch wird als Altentheil altgedienten Arbeitern ausgezahlt:

Wöchentlich 1 Brot von 7 Pfd.

Jährlich 20 Spind = 2¹/₂ Zentner Gerste.

1 Fuder Buchenbusch.

1 Faden Ellernholz.

Die hypothekarisch sichergestellte Gutssparkasse wird fleißig benutzt, besonders von jungen Mädchen.

Es ist auf diesem Gute, wie ich aus dem Munde eines Jnsten selbst gehört, manchmal vorgekommen, daß Kuhinsten zu Jnsten und solche zu Landinsten aufgestiegen sind, nie aber daß ein Jnste irgend welcher Art eine Bauernstelle in Pacht erhalten hat, weil diese von den Familien festgehalten werden und weil auch, wenn solche einmal frei werden — wie das ja in letzter Zeit bei zweien vorgekommen ist — die Jnsten nicht Betriebskapital genug haben, um eine Stelle von etwa 200 Morgen zu übernehmen.

Gut B. Kreis Plön.

Umfang 8000 Morgen, wovon der größte Theil in Gestalt von 2 Meierhöfen und mehreren Bauernhöfen und Landinstenstellen verpachtet ist. Im eigenen Betrieb sind 1400 Morgen Acker, 130 Morgen Wiesen, 170 Morgen Wald.

Behauung erfolgt in 8 Hauptschlägen zu 150—160 Morgen und 7 Beischlägen zu 30 Morgen. Die Hauptfruchtfolge ist 1. ¹/₃ Raps, ²/₃ Winterung, 2. ¹/₃ Winterung, ²/₃ Gerste, 3. ¹/₃ Gerste, ²/₃ Mengtorn, 4. Hafer, 5. Mähfeklee, 6. und 7. Kleeweide, 8. Brache.

Die Beis schläge sind 1. Roggen, 2. Hafer, 3. Kartoffeln und Erbsen 4. Hafer, 5. Mähklee, 6. Weideklee, 7. Johannisbrache. Das Verhältniß von Mäh-, Hack- und Weidefrüchte ist wie 60 : 1 : 39.

Maschinen: Breitsäemaschine, Göpel- und gemietete Dampf-Dreismaschine.

Viehstand: 130 Milchkühe, 2 Stiere, 16 Starke, 12 Kälber. Die Milch wird im Hofe in einer an einen Holländer verpachteten Molkerei verarbeitet, an die sie gegen $\frac{1}{13}$ des Butterpreises nach dem Durchschnitt der höchsten Hamburger Notirung am 1., 20. und 30. jeden Monats abgelassen wird. Dafür hat der Holländer aber nicht nur die Verarbeitung zu besorgen, sondern auch das Melken der Kühe und zwar im Sommer, wo sie getüdert werden, auf der Weide dergestalt, daß auch der Transport der Milch zum Stall ihm zur Last fällt. Um diesen Anforderungen zu genügen hält er sich eine Meierin, 5 Meiereimädchen, 1 Knecht und 1 Böttcher.

Er hat ferner die Verpflichtung, den im Gute angefessenen Arbeitern, die keine Kuh haben, oder deren Kuh trocken steht, wöchentlich jedem 20 l abgerahmte oder Buttermilch zu 30 Pf. zu liefern, sowie an die Herrschaft ebensolche zu $3\frac{1}{3}$ Pf. das Eiter; die von ihr gebrauchte frische wird vorweg genommen.

Die Kälber gehören dem Holländer bis auf 16 Stück, die jährlich aufgezogen werden und für deren Fütterung er die nöthige Magermilch zu 2 Pf. per Eiter zu liefern hat.

Mit der dem Holländer sonst verbleibenden Magermilch treibt er Schweinemaß. Er hat zu dem Behufe vom Gute 25 Zuchtsauen nach Taxe übernommen, die oder deren Werth er nach Ablauf des Pachtverhältnisses zurückliefern muß. — Arbeitspferde 20, sowie eines für Wasserzufuhr für die getüdernten Kühe, die dem Gute obliegt. 5 Fohlen. Schafe 300.

Gesinde: 6 Ackerknechte, 1 Bogt, 1 Hofverwalter, 1 Schäfer, 1 Kuhhirt, 1 Rademacher. Letztere 5 sind Deputatisten, während die Knechte ledig sind und in Kost und Jahreslohn stehen.

Hausinsten 5, Landinsten 5.

Für die Meier- und Bauernhöfe sind gleichfalls Instenstellen vorhanden. Von deren Inhabern wurden neuerdings 10 - 12 im Winter im Forst und im Sommer an Stelle der früher aus den Dörfern bezogenen freien Tagelöhner bei der Ernte beschäftigt.

Auf 1700 Morgen Betriebsfläche entfallen demnach, wenn wir die Meierleute in der Anzahl von 7 mitrechnen, 18 Jahreslöhner, 12 Saisonleute und 10 Arbeiterpächter, auf 1000 Morgen Betriebsfläche 10 Jahresarbeiter, 7 Saisonarbeiter, 6 Arbeiterpächter, auf 1000 Morgen Acker also 13 bezw. 9, bezw. 7, solcher Arbeiter.

Das Verhältniß der Bauern zu der Gutsherrschaft ist ungefähr das gleiche wie auf Gut A. Nichtsdestoweniger enthalten die mit ihnen abgeschlossenen Verträge eine Reihe anderer Bestimmungen, die aus dem als Anlage IX abgedruckten Vertragsformular ersichtlich sind. In diesem werden den Hufenpächtern nicht so ausführliche Vorschriften über ihre Wirtschaft gemacht und diese Vorschriften theils auf die Erhaltung des bestehenden Zustandes in Bezug auf die Schlageintheilung,

der Wasserverhältnisse und dergleichen mehr, theils auf die Bewirthschaftung des Ackers in der Zeit kurz vor Beendigung der Pacht beschränkt, wohingegen die Anzahl der in polizeilichem Interesse getroffenen Anordnungen hier eine ungleich größere ist, wie dort. Auch sind die privatrechtlichen Lasten, insbesondere die unentgeltlich zu leistenden Spanndienste auf Gut B umfangreicher wie in Waterneversdorf. Zu der Verpflichtung, dem Arbeiterpächter entgeltliche Spanndienste zu leisten, ist hier noch die Pflicht hinzugetreten, ihnen ihr Korn zur Mühle und ihr Mehl von der Mühle zu fahren, aber nur dann, wenn die Bauern selbst zur Mühle fahren, und unter der Bedingung, daß die Leute ihnen das Korn ins Haus bringen und das Mehl von dort wieder abholen.

Zu neuerer Zeit sind die Sätze für die den Justen zu leistenden Fuhrn verdoppelt worden, weil die alten nicht mehr der allgemeinen Preislage der Neuzeit entsprechen, doch genießen die Justen mit älteren Verträgen das Vorrecht, die alten Sätze weiter zu zahlen. Die von den Bauern zu entrichtenden Pachtzinsen belaufen sich auf nur 5—6, höchstens 8,50 Mk. pro Morgen.

Die Hausinsten haben für die Wohnung und einen Garten von 5—8 Ar jährlich 20 Frauentage in der Ernte und 4 im herrschaftlichen Garten zu leisten, sowie für 15 Quadratruthen gepflügtes Kartoffelland 2,25 Mk. Pacht zu zahlen. Werden die Frauentage nicht geleistet, so sind für jeden Erntetag 1,35 Mk., für jeden Gartenarbeitstag 90 Pf. Ersatz zu zahlen. Außerdem sind sie noch verpflichtet, einen Jagdtag unentgeltlich zu leisten und bei Bauten auf dem Gute nach gutsherrschaftlicher Anordnung unentgeltlich die erforderlichen Handdienste zu leisten. Die Hausinsten sind ferner verpflichtet, das ganze Jahr hindurch zur Arbeit zu kommen gegen einen Tagelohn von 1,80 Mk. in der Ernte, 1,50 Mk. im Sommer, Frühjahr und Herbst und 1,10 Mk. im Winter. Arbeiten die Frauen auf dem Gut, was sie öfters freiwillig thun, so erhalten sie 1,50 bezw. 1,20 bezw. 0,90 Mk. An Akfordlöhnen werden gegeben für 1 Morgen Winterung mähen und hacken 2,25—3 Mk. Das Dreschen geschieht stets gegen den Antheil, und zwar gegen den 15. beim Flegel gegen den 20. beim Göpel und gegen den 24. beim Dampfdrusch.

Jede Familie erhält 1 Fuder Weichholz oder 2000 Soden Torf gegen Entrichtung des Hauerlohns von ungefähr 1,50 Mk. und des Fuhrlohns, für 2 Fuder also 1,20 Mk., im übrigen aber umsonst geliefert.

An Reparaturen übernimmt der Hausinste die Ausbesserung und Unterhaltung der Behmdielen und aller inwendigen Wände, das jährliche Ausweissen innerhalb der Wohnung, die Unterhaltung des Ofens, die Einsetzung zerbrochener Fensterscheiben und die Unterhaltung der Befriedigungen von Hoffstelle und Garten. Alle Materialien mit Ausnahme des Fensterglases und des Kalkes zum Ausweissen erhält er dazu vom Hof geliefert. Die Hausinsten haben ferner folgende öffentlich-rechtliche Lasten zu tragen:

1. Sie haben an die Kirchenbedienten die ihnen zuständigen Abgaben und Gebühren zu entrichten.

Sie haben für jedes schulpflichtige Kind jährlich 1,50 Mk. an die Schullehrer zu zahlen und außerdem gleichgültig, ob sie schulpflichtige Kinder haben oder nicht, in Gemeinschaft mit den übrigen Haus- und Landinsten die zur Bearbeitung des etwa 20 Morgen großen Schullehrerlandes nöthigen Handdienste zu leisten.

2. Sie entrichten jährlich einen von der Gutsherrschaft zu bestimmenden Beitrag für den Nachtwächter sowie jährlich 45 Pf. für den Polizeidiener.

3. Bei den auf dem Hofe verhafteten Personen, bei Krankheits- und Wahnsinnsfällen der Gutsbewohner („Untergehörigen im Gute“) müssen sie Wache halten und auch sonst nach Anordnung der Gutsherrschaft in solchen und ähnlichen Fälle Hülfe leisten.

4. Sie müssen bei Feuersbrünsten behülflich sein, Brandwache leisten und die Brandstellen reinigen helfen und abgebrannte Familien auf Verlangen der Gutsherrschaft eine Zeit lang bei sich aufnehmen.

Die Landinsten haben im Durchschnitt außer Wohnung und Garten noch 8 Morgen, wovon etwa 1 Morgen Wiesenland, in Pacht, und haben für Ersteres die gleichen Frauentage, wie die Hausinsten zu leisten, für das Land aber 48,60 Mk., also 6 Mk. pro Morgen Pacht zu zahlen.

Die Tage-, Akford- und Dreischerlöhne sind ganz die gleichen wie der Hausinsten.

Auch sie erhalten unter den gleichen Bedingungen wie diese Weichholz oder Torf, aber nicht 2000, sondern 5000 Soden Torf oder nach ihrer Wahl für je 2000 Soden Torf ein Fuder Weichholz geliefert.

Handdienste zu den Bauten auf dem Gute sowie jährlich einen Jagdtag hat der Landinste in gleicher Weise wie der Hausinste zu leisten. Nur die im letzten Jahre geschlossenen Verträge enthalten die Verpflichtung zur Leistung des Jagdtages nicht mehr.

Der Landinste ist zu den gleichen Reparaturen wie der Hausinste verpflichtet, außerdem aber noch zum Ausstopfen des Strohdaches. Auch werden ihm von Materialien nur die Mauersteine zum Kachelofen vom Gut geliefert.

Der Landinste hat im Prinzip dieselben öffentlich rechtlichen Lasten wie der Hausinste zu tragen, mit dem Unterschiede, daß er an den Schullehrer, gleichgültig, ob er schulpflichtige Kinder hat oder nicht, jährlich 3 Mk. und zur Haltung des Polizeidieners jährlich 1,20 Mk. zu zahlen hat.

In dem mir zur Verfügung gestellten Vertragsexemplar aus dem Jahre 1893, abgedruckt als Anlage X, findet sich keine Bestimmung über die Hülfeleistung bei Feuersbränden. Möglicher Weise ist dieser Passus nur aus Versehen weggeblieben. Jedenfalls besteht für die älteren Tagelöhner diese Pflicht weiter und ich füge daher im Anhang aus einem Formular für einen Hausinstenvertrag, dessen Wortlaut bis auf die bereits angegebenen Aenderungen mit dem Landinsten-Vertrage genau übereinstimmt, die betreffende Stelle hinzu. Gleiches gilt von der Verpflichtung zu Hülfeleistungen bei Verhaftungen.

Für die Spannhülfe waren dem Bauer bis 1875 folgende Vergütungen zu leisten:

Pro Morgen einmaliges pflügen	3,—	Mk.
" " " " " " " " " " " "	und eggen	3,60 "
Düngerfahren	0,30	"
Erntefahren	0,60	"
Holzfahren von 1/2 Fuder Holz	0,30	"

Seit 1875 sind für die neu anziehenden Pächter diese Taxen verdoppelt worden. Regelmäßig haben jedoch die Bauern mit ihren Landinisten ein Pauschquantum für die gesammte Spannhülfe verabredet und zwar ein solches von 18 Mk. mit den nach altem Kontrakt ansässigen und von 36—40 Mk. mit den neu angesetzten Leuten.

Die Hausinisten können sich eine Kuh nicht halten und haben dafür das oben erwähnte Recht des billigen Milchkaufs beim Holländer. Oft halten sie sich aber 1 Ziege, 1 Schaf, einige Hühner und machen ein Schwein fett. Die Ziege wird mit etwas Kartoffeln und mit dem Gras ernährt, daß sich die Leute unentgeltlich von den herrschaftlichen Ackerbauern hauen dürfen. Sie giebt etwa 11 Milch im Tag. Die Ziegen werden mit 10 Pfd. verkauft an herumziehende Aufkäufer. Die Schafe geben etwa 4 Pfd. Wolle im Jahre, die Lämmer 1 Pfd., bevor sie im Herbst für 15 Mk. an den Schlächter verkauft werden. Die Wolle wird selbst versponnen und aus dem Garn Strümpfe, Jacken und Unterröcke gestrickt.

Der Drescherverdienst ist in Hinsicht auf die verschiedenen Getreidearten, wie auch oftmals in Hinsicht auf die Menge, bei den einzelnen Dreschern sehr verschieden, da nicht die gesammte Ernte gleichmäßig unter alle Drescher vertheilt wird (wie auf Gut A.), sondern alle Wochen die jedesmal von den 6 beteiligten Dreschern, sei es mit der Hand, sei es mit der Maschine, gedroschenen Getreidemengen vertheilt werden. Ein Hausiniste gab mir an, folgende Antheile im letzten Jahre erdroschen zu haben: 6 Ztr. Weizen, 3—4 Ztr. Gerste, 12—14 Ztr. Hafer, 2 Ztr. Roggen. Der Hafer und ein Theil der Gerste und des Weizens wird von den Hausinisten meist verkauft, beziehungsweise gegen Roggen eingetauscht.

Ein Landiniste, der 6 Morgen Acker und 45 Quadrat-Ruthen Wiese in Pacht hat, bebaut ersteren in 6 Schlägen und je 1 Morgen nach folgender Fruchtfolge: 1. Roggen, 2. Gerste, 3. Mengkorn, 4. Hafer, 5. Mähcklee, 6. Weidcklee.

Der ganze Mist kommt auf den Winterungsschlag. Es thun dies alle Landinisten, gleichgültig, ob sie eine oder zwei Kühe halten. Wer letzteres thut, hat nicht mehr Land, sondern weiß mehr aus ihm zu machen. Von einer Kuh können etwa 10 Fuder Mist aufs Feld gefahren werden.

Er erntet von einem Morgen 8—10 Ztr. Roggen, ebensoviel Gerste und etwas mehr Hafer und Mengkorn. Weizen wird nicht gebaut, da sie von diesem durch den Erdrusch genug bekommen. Kartoffeln werden im Garten und auf dem Stück zubereiteten Gutsland gebaut, und etwa 50 Ztr. vom Morgen geerntet. Der Hafer wird, weil zwei Kühe zu füttern sind, ganz verbraucht, ebenso die Gerste und das Mengkorn. Nur wer nur eine Kuh hat, verkauft manchmal etwas Hafer. Mit dem geernteten und erdroschenen Roggen kommen sie — es sind

5 in der Familie — ungefähr aus. In sehr guten Jahren, wo sie bis 12 Ztr. vom Morgen ernten und sich auch demgemäß mehr erdreschen, können sie sogar etwas davon verkaufen.

Futter wird dagegen meist zugekauft, da sonst die zweite Kuh nicht zu erhalten wäre. Für die Kühe und die beiden Schweine werden etwa 10 Ztr. Gerste oder Haferstroh, der Zentner zu 7 Mk., und 5—6 Ztr. Kleie, der Zentner zu 6 Mk., im Ganzen also für 120 bis 130 Mk. zugekauft. Diese Ausgaben kommen aber durch den Butterverkauf wieder heraus, da eine Kuh im Jahre 2500—3000 l Milch giebt, und die Butter in der nahe liegenden Stadt stets einen hohen Preis erzielt. Die Kälber werden gleich nach der Geburt für 8—9 Mk. verkauft.

Zur Arbeit auf dem Lande braucht der Mann selbst etwa 14 bis 15 Tage und muß außerdem 1—2 Tage für den Schullehrer arbeiten, während die Leistung des Jagdtages selten eingefordert wird.

Im Einzelnen vertheilen sich die Eigenarbeiten etwa folgendermaßen:

Im Frühjahr sind 2 Tage zum Bestellen der drei Sommerschläge nöthig. Da aber nur Dreesacker und das Gerstenland zweimal, der andere Acker nur einmal vom Bauer gepflügt und geeggt wird, so bleiben oft starke Erdschollen liegen, die dann die Frau mit einer Schaufel zerklappen muß. Zum Begen der Kartoffeln wird kein Urlaub genommen, das geschieht theils Abends — die Arbeitszeit läuft mit zweistündigen Pausen von 6—6 Uhr — theils Sonntags, theils auch an Wochentagen seitens der Frau. In derselben Weise wird auch das Kartoffelhacken beorgt.

Zum Schneiden von Wiesen und Klee reicht ein halber Tag Urlaub hin; das Heuen ist Sache der Frau. Disteln werden des Abends gestochen.

Die Ernte erfordert außer einiger Abendarbeit noch 2 Tage Urlaub.

Ein zweiter Schnitt wird vom Wiesen- und Kleeefelde nicht genommen, vielmehr das Vieh darauf geweidet.

Zum Kartoffelroden beurlaubt sich der Mann auf einen Tag, während das Dreschen 6 Tage Urlaub erfordert, die aber in verschiedenen Wochen erbeten werden.

Dazu kommt noch 1 Tag Auf- und Abladen beim Düngerverfahren — das Ausstreuen ist Frauenarbeit — sowie 2 Tage Auf- und Abladen beim Holzfahren, so daß im Ganzen 14½ Tage herauskommen.

Die gleiche Antwort ist mir, wenn auch ohne diese ausführliche Begründung, auch von anderen Insassenfamilien gegeben, und die Richtigkeit dieser Angaben mir von dem Inspektor des Gutes bestätigt worden.

Ein anderer Landinhaber, der mit Garten und Wiese 7 Morgen in Pacht hat, bebaut seine 6 Morgen Acker gleichfalls in 6 Schlägen, hat aber insofern eine andere Fruchtfolge, als er auf den Weidentklee nicht Winterroggen, sondern Mengekorh (den sogenannten Dreschhafer) und diesem dann erst gedüngten Roggen und darauf Gerste folgen läßt. Er giebt an, vom Morgen etwa 8—9 Ztr. Roggen, 10—11 Ztr. Gerste, 12—14 Ztr. Hafer und ebensoviel Mengekorh zu ernten. An Kar-

toffeln erntet er von den im Garten gezogenen, sowie von 30 Ruthen Gutsacker 14—16 Ztr.

Der Drescherverdienst dieses Insten war im vergangenen Jahr nach seiner eigenen Angabe folgender: Weizen $2\frac{1}{3}$ Ztr., Gerste 4 Ztr., Hafer 15 Ztr., Mengekor 15 Ztr., Roggen 9 Ztr., insgesammt 45 Ztr. Getreide, was also erheblich mehr ist, als der oben angegebene Erdrusch des Kubinsten.

Nach Angaben dieses Insten braucht eine Person in seiner Familie alle Monat $\frac{1}{3}$ Ztr. Roggen und $\frac{1}{2}$ Ztr. Kartoffeln zum Verzehr, im Jahr also 4 Ztr. Roggen und 6 Ztr. Kartoffeln.

Manchmal kommt es vor, daß eine Familie ein männliches Kalb nicht gleich von der Mutter weg nimmt, sondern ein Jahr lang aufzieht und dann als sogenannten Zubullen für 50—60 Mk. verkauft.

Es ist auf diesem Gute einige Male vorgekommen, daß Hausinsten in eine Landinstenstelle aufrücken. Dazu sind folgende Baarmittel nöthig, von denen sie einen Theil stets erspart haben müssen, einen Theil aber vorgestreckt erhalten:

Dem abziehenden Pächter muß der anziehende die Roggenfaat vom Herbst und den stehenden Klee sowie den Dung des Landes ersetzen. Auch kauft er ihm gewöhnlich vom Inventar einige Stücke, wie die Hackfellade, Milchfatten, Milchtöpfe und das Butterfaß ab. Alles dies wird zwar im einzelnen Falle taxirt, es scheint sich aber hierfür ein Gewohnheitspreis von 120 Mk. gebildet zu haben.

Außerdem muß er zur Aussaat 1 Ztr. Gerste (7 Mk.), 3 Ztr. Hafer (27 Mk.) und 10 Pfd. Kleesaat (4—5 Mk.) haben, zusammen also für etwa 40 Mk. Saatgut kaufen. Dazu kommt dann die Anschaffung einer Kuh, die, wenn sie 1—2 Mal gefalbt hat, 210 bis 240 Mk. kostet.

Im Ganzen braucht also der Hausinste, da er, was sonst noch zum Betrieb nöthig ist, als solcher schon hat, etwa 400 Mk., um eine Landinstenstelle übernehmen zu können.

Ein Aufrücken in Hufenstellen ist auch auf diesem Gute nicht vorgekommen, weil diese sich in den Familien stets weiter vererben.

Gut C. Kreis Plön.

Umfang 14 000 Morgen. Sind 4 verschiedene Güter mit viel Forst. Drei von ihnen mit zusammen 3000 Morgen Acker und 1000 Morgen Wiese und Teiche und 1500 Morgen Wald werden von einem Zentrum aus gemeinsam bewirthschaftet. Ein großer Theil des Landes ist an 29 Hufner sowie an 54 Insten verpachtet.

Die Bewirthschaftung des Ackers erfolgt theils in 8schlägiger, theils in 10schlägiger Fruchtfolge. Im letzteren Falle sind neben 6 Saatschlägen zu $2\frac{1}{2}$ in Winterung und $3\frac{1}{2}$ in Sommerung, 3 Kleeschläge (wovon 2 Weideschläge) und 1 Brachschiag vorhanden.

Die Teiche werden zum Theil in Feldteichwirthschaft betrieben.

Gesäet wird alles mit Breit säemaschinen, gemäht nur sehr wenig mit der Mähmaschine, gedroschen das Meiste mit einer Dampfdreschmaschine.

Viehstand. 260 Milchkühe, deren Milch in eigenem Betrieb auf dem Hofe zentrifugirt und zu Butter und Käse verarbeitet wird, 75 Stück Jungvieh, 10 Ackerpferde, 30 Fohlen, 20 Zuchtfaunen, 300 Fleischschafe.

Gesinde. 18 Knechte, deren jeder, wie stets in Holstein, mit 4 Pferden ackert, 15 Meiereimädchen, 5 Jungen, 5 Verwaltungsstellen Hausinsisten 36; Landinsisten 18; Wanderarbeiter; 14 russische Polen vom 1. April bis 15. Oktober, die mit allen vorkommenden Arbeiten beschäftigt werden.

Auf 1000 Morgen Betriebsfläche kommen somit 5 $\frac{1}{2}$ Jahresarbeiter, 2 $\frac{1}{2}$ Wanderarbeiter und 10 Insisten, auf 1000 Morgen Acker 10 Jahreslöhner, 5 Wanderarbeiter und 18 Insisten.

Die Hausinsisten erhalten freie Wohnung und Garten, einen Tagelohn von

1,—	Mk.	im	November	bis	Januar,
1,20	"	"	Februar	"	Mai,
1,32	"	"	Juni	"	Oktober,

und drehen gegen den 25. Scheffel bei Dampfdruck.

Die Landinsisten zahlen für Wohnung und Stallung für 1—2 Kühe, 1 Ziege und 2 Schweine, einen kleinen Garten und 6 Morgen Land 54 Mk. Pacht. Sie erhalten außerdem 1 Fuder Brennbusch, 6 Ztr. Roggen oder Gerste unentgeltlich und haben Arzt und Apotheke frei. Sie sind verpflichtet alle Tage, wenn möglich mit ihrer Frau, zu kommen und erhalten als Tagelohn die Männer 1,00—1,08—1,20 Mk., die Frauen 0,90—1,00—1,12 Mk. Für den Morgen Winterung mähen und hacken werden 2,25—2,50 Mk. gezahlt.

Ein Landinsiste mit 6 Morgen Land hat 6 Schläge, die er wie folgt bebaut: 1. Winterung, 2. Gerste, 3. Hafer, 4. Mähcklee, 5. Weideklee, 6. Brache. Auf der Brache werden aber häufig neuerdings Kartoffeln gepflanzt. Er will auf dem Morgen nur 6 Ztr. von jedem Getreide im Durchschnitt ernten, nur vom Hafer etwa 10 Ztr., während nach Angabe des Gutsherrn auf dem Gut der Morgen 8 Ztr. Roggen, 10 Ztr. Gerste und 10 Ztr. Hafer bringt. Sie sind 8 Personen, wovon 4 Kinder, in der Familie und brauchen alle 14 Tage 50 Pfd. Roggen, was, wenn man je 2 Kinder für eine erwachsene Person rechnet, rund täglich etwa $\frac{1}{2}$ Pfd. für eine solche ausmacht. Der Jahresbedarf beläuft sich demnach auf 13 Ztr., sodaß Brotkorn zugekauft werden muß. Der Hafer dagegen wird meist verkauft, die Gerste wird an die Kuh und an das eine Schwein, das im Jahr gemästet wird, verfüttert. Die Bestellung des Landes müssen vertragsmäßig die Hufenpächter besorgen, die sich meist ein Pauschquantum von 22 Mk. dafür ausbedingen.

Allgemeines.

Während in Westfalen die Heuerlingshöfe nach dem dort überhaupt üblichen Hofsystem, also in der Gutsgemarkung verstreut angepiedelt sind, bildet in Holstein für die dortigen Zeitpächter-Bauern und Insisten die dorfmäßige Ansiedelung das Hauptsystem. Daneben kommen

aber vielfach vereinzelt liegende Hufen- und Justenstellen vor, und ist auf manchen Gütern bei Neuansetzung von Justen manchmal die Ansiedelung in einer Linie längs des Weges angewandt worden. Die Bauart der Häuser ist bei den größeren Stellen auch hier die westfälische — Ställe im Hause, Dreschtenne in der Mitte, Bodenräume über denselben — und nur die Haus- und Kuhinsten wohnen, da sie kein Getreide auszudreschen haben, erstere auch gar nicht im Besitz einer Kuh sind, in kleineren Häusern, gleichfalls mit Doppelwohnungen, neben denen ein besonderer kleiner Schuppen zur Aufnahme der Schweine und Ziegen, und bei den Kuhinsten der Kühe sowie zur Aufbewahrung von Vorräthen gebaut ist.

Die Häuser sind alle massiv gebaut, mit Zement- oder hin und wieder Holzdielen und vielfach statt wie früher mit Stroh, neuerdings mit Ziegeln gedeckt. Eine so eingerichtete Doppelwohnung ohne Dielen und Stall kostet etwa 4500 Mk.

Die Zeitpachtverhältnisse in der holsteinischen Grafenecke haben schon zu wiederholten Malen Anlaß zur öffentlichen Diskussion geboten, nachdem vor etwa zwei Jahrzehnten von den liberalen Kreisen Kiels eine Agitation zur gesetzlichen Ablösung derselben in Scene gesetzt worden war. An und für sich könnte es eigentlich wunderbar erscheinen, daß man gerade von jener Seite gegen den Fortbestand von Zeitpachtungen etwas einzuwenden hatte, obwohl doch sonst gerade die Zeitpacht im Gegensatz zur Erbpacht und neuerdings zum Rentengut wegen der geringen Fesselung des Pächters an die Scholle und wegen seiner damit gegebenen Unabhängigkeit und leichten Beweglichkeit den ungetheiltesten Beifall liberaler Politiker findet. Aber hier liegt die Sache ganz anders! Denn hier hat man es mit historisch gegebenen und festgewurzelten und schon darum dem Liberalismus höchst verdächtigen, dazu noch mit solchen Verhältnissen zu thun, die den Pächter in einer, der liberalen Doktrin in ganz unerträglicher Weise zuwiderlaufenden persönlichen Abhängigkeit vom Verpächter halten. Als Anstandsgrund allerdings für den Kampf gegen die Zeitpachtungen wurde die schlechte wirthschaftliche Verfassung angegeben, in der die Hufner und Justen, oder wie das von Professor Hänel erfundene Schlagwort lautete: „das verkommene Geschlecht der Zeitpächter“, sich befänden, und die Unmöglichkeit jedes wirthschaftlichen Fortschritts bei einem solchen Zustande der Unfreiheit.

Demgegenüber kann ich nun auf Grund eigener Anschauung nur konstatiren, daß ich die Felder der Hufner und Justen in sehr guter, hin und wieder geradezu musterhafter Verfassung gefunden habe, und daß insbesondere der Stand des Getreides, trotz der außerordentlichen Dürre, die auch in Holstein dieses Jahr geherrscht hat, ein vorzüglicher, dem des gutsherrlichen Getreides auf manchen Feldern nur wenig, auf manchen Feldern dagegen gar nicht nachstehender war. Gerade diese Thatsache aber giebt ein vollgültiges Zeugniß für die gute Wirthschaft der Leute, da bekanntlich eine anhaltende Trockenheit desto besser vertragen wird, in je besserer Kultur sich der Acker befindet.

Wenn nun aber weiter behauptet wird, und diese Behauptung ist mir auch jetzt noch in Kiel entgegen getreten, daß die Zeitpächter kaum Fortschritte in der Landwirthschaft machen könnten, weil ihre

allzu große Abhängigkeit sie stumpfsinnig und gegen die Hebung der Landwirthschaft gleichgültig macht, so ist das gerade Gegentheil hiervon die Wahrheit. Gerade der Umstand, daß die Zeitpächter nach Ablauf einer Reihe von Jahren, die Bauern alle Jahrzehnte einmal, ihren Vertrag erneuern müssen, giebt einem für das Gedeihen seiner Pächter sich — aus patriarchalischem Wohlwollen sowohl, wie aus Sorge für die gute Zustandhaltung seines Ackerlandes — interessirenden Verpächter sehr gute Gelegenheit, irgend welche Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes, die im verflossenen Jahrzehnt sich anderweit schon bewährt haben, den Pächtern aufzuzwingen, und auf diese Weise die im Bauernstande in so hohem Grade vorhandene Abneigung gegen jede Art von Betriebsänderungen mit Gewalt zu überwinden.

Aber, wird man hier vielleicht einwenden, wenn auch vom betriebswirthschaftlichen Standpunkt ein solcher Zwang wohl heilsam wirken kann, so ist er vom ethischen Standpunkte aus doch jedenfalls verwerflich. Denn die wirthschaftliche Arbeit des Menschen darf doch nicht mit der einer Maschine auf eine Stufe gestellt werden, mit der man zufrieden ist, wenn sie so richtig und genau geleitet wird, daß sie stets aufs beste funktioniert, sondern die Arbeit hat doch auch den Zweck, den Menschen sittlich zu heben und zu kräftigen, und diesen Zweck kann sie unmöglich erfüllen, wenn die Art, in der sie ausgeübt wird, eine erzwungene ist.

Diesen Standpunkt muß ich als einen wohl berechtigten anerkennen, auf der anderen Seite aber hervorheben, daß, wenn eine so erzwungene Arbeitsart in ihrer Zweckmäßigkeit allmählich erkannt und dann aus diesem Grunde und nicht um des Zwanges willen weiter ausgeführt wird, die sittlichende Kraft einer solchen Thätigkeit ganz die gleiche ist, wie bei einer von Anfang an freiwilligen. Das aber trifft auf den holsteinischen Gütern sicherlich in den meisten Fällen zu. In Waterneversdorf ist es beispielsweise vorgekommen, daß der Graf den Bauern eine Neuerung — ich entsinne mich nicht mehr genau, ob es die Gründüngung mit Lupinen und Seradella war, oder etwas anderes — in den Pachtverträgen aufgezwungen hat, und daß, als er vor Ablauf der zehn Jahre sie fragte, ob er denn diese Klausel wieder in den Vertrag aufnehmen solle, sie ihm antworteten, er könne es ganz ruhig weglassen, da sie nicht mehr daran dächten, davon abzulassen, und es nur bedauerten, daß der Herr Graf sie nicht schon zehn Jahre früher dazu „gezwungen“ habe.

Nach dem Eindruck, den ich aus den Gesprächen mit den Zeitpächtern verschiedener Art erhalten habe, empfinden dieselben den wohlwollenden Zwang, der seitens der Gutsherrschaft auf sie und zwar nicht nur in rein wirthschaftlichen Fragen ausgeübt wird, überhaupt nicht als etwas Unangenehmes. Der Ausspruch, den ich von einem thät in Kiel lebenden, bürgerlichen Landwirth gehört habe, „die Verträge mit den Zeitpächtern sind mit Blut geschrieben“, würde sicherlich von diesen selbst als unwahr bezeichnet werden. Wenn man allerdings ohne Anschauung der thatsächlichen Verhältnisse auf den adligen Gütern, solche Kontrakte, wie ich sie in den Anlagen habe abdrucken lassen, durchliest, so mag man wohl zu ähnlichen Empfindungen gelangen, wie

jener liberale Landwirth. Aber abgesehen davon, daß die vielen dort aufgezählten Verpflichtungen, beispielsweise die zur Spannhülfe, doch auch als Gegenleistung für den gegen eine äußerst geringe Pachtzahlung überlassenen Acker zu gelten haben, und daß sie zum Theil im öffentlichen Interesse auferlegt sind, und daher nicht mehr bedeuten und auch nicht mehr drücken, wie irgend welche anderen polizeilichen Anordnungen, ist doch die Hauptsache, daß die Leute mit diesen Verhältnissen durchaus zufrieden sind und ihre Aenderung keineswegs herbeiführen.

Welch ein wahrhaftes Grausen muß beispielsweise den liberalen Politiker ergreifen, wenn er von den „Jagdtagen“ liest, zu denen die Pächter verpflichtet sind: Das stinkt ja förmlich nach Mittelalter! Und wenn man die Leute fragt, ob sie die Ableistung dieser scheußlichen Frohnpflicht denn gar so sehr verabscheuen, so bekommt man zur Antwort, daß ihnen die ganze Geschichte vielmehr den größten Spaß mache.

Für den Grad des Wohlbehagens, den der Landbewohner auf seiner Scholle empfindet und der Liebe, mit der er an ihr hängt, ja vielleicht auch für den Grad der sittlichen und kulturellen Höhe, auf dem er sich befindet, ist meiner Empfindung nach nichts charakteristischer, als das Aussehen seines Gartens. Nun muß ich konstatiren, daß ich bei kleinen Leuten nur selten mit so viel offensichtlicher Liebe gehaltene Gärten angetroffen habe, wie gerade bei den holsteinischen Jnsten. Wo ein so reicher Blumenschmuck uns entgegenlacht wie hier, da kann die Sorge um das tägliche Brot nicht so drückend sein, daß sie den ganzen Gedankenkreis des Menschen befangen hält, da kann man aber auch mit Sicherheit darauf schließen, daß die Leute eine so große Liebe zu ihrer Scholle haben, wie sie nur der Eigenthümer des Landes selbst haben kann. Wer also noch irgend welches Verständniß für die Imponderabilien im Volksleben besitzt, für den sind diese Blumengärten Beweis genug dafür, daß wenn man diesen Jnsten auch das Eigenthum an ihrer Pachtstelle verschaffte, für ihr tieferes Seelenleben, für die Behaglichkeit der Lebensführung damit so gut wie gar nichts mehr gewonnen würde.

Aber auch aus wirthschaftlichen und sozialen Gründen muß die vielfach erörterte Frage, ob eine solche Umwandlung wünschenswerth sei, durchaus verneint werden. Die Uebernahme ihrer bisherigen Stellen zu Eigenthum würde die Pächter zweifellos in Schulden stürzen und dadurch ihre ganze Wirthschaftsführung in Unordnung bringen. Das wußte jener Hufenpächter sehr wohl, der, von einem früheren Regierungspräsidenten in Abwesenheit des Grafen Holstein befragt, ob er denn nicht lieber Eigenthümer werden wolle, als Pächter bleiben, antwortete: Ja wohl, Herr Präsident, aber nur, wenn wir unsere bisherigen Stellen geschenkt bekommen; sollen wir sie bezahlen, so ist uns das so (wie es jetzt ist) lieber.

Noch charakteristischer ist eine andere Geschichte, die auf einem anderen Gute desselben Kreises passirte.

Dort war ein Pächter, der sich etwas zusammengespart hatte, auf dessen dringendes Ersuchen zum Eigenthümer gemacht worden. Auf seinem Sterbebette jedoch bat er den Gutsherrn, er möchte doch die

Stelle ihm wieder abnehmen und den früheren Zustand wieder herstellen; sein Sohn würde es sonst doch zu schwer haben. Der Gutsbesitzer ist auf diesen Wunsch eingegangen, und der Sohn sitzt noch heute zufrieden und vergnügt auf seiner Pachtstelle.

Auch die Thatsache, daß junge Burschen aus Waterneversdorf, die einige Jahre lang in der Fremde sich umgesehen haben, wenn sie sich verheirathen wollen, oft genug wieder zurückkehren und den Grafen um eine Inststelle bitten, ist ein sprechender Beweis dafür, daß die Leute unter den dortigen Verhältnissen sich wohl fühlen.

Vom Standpunkt des Gemeininteresses ist es als ein entschiedener Vorzug der dortigen Arbeiterverhältnisse zu betrachten, daß die Arbeiter die Wohlthat einer eigenen Wirthschaft neben der Aussicht auf ein sicheres Einkommen aus Lohnarbeit genießen, ohne doch so fest an das Gut gebunden zu sein, wie sie es als Eigenthümer oder als Rentengütler sein würden. Die Möglichkeit, von dem Arbeitspachtvertrag nach dessen jedesmaligem Ablauf wieder zurücktreten zu können, schließt eine thatsächliche Mäßigung der großen Gewalt in sich, die der dortige Gutsherr mehr auf Grund seiner traditionellen herrschenden Stellung als auf Grund geschriebener Rechte seinen Leuten gegenüber einnimmt.

Ganz besonders günstig wirkt ferner der Umstand, daß die Inststellen auf dem Gute von verschiedenem Umfange sind. Dem das eröffnet dem Anfänger die Aussicht, daß er bei Fleiß und Sparsamkeit es einmal weiter bringen könne, und es giebt dem Gutsherrn die Möglichkeit, tüchtige Leute durch Verpachtung einer größeren Stelle zu belohnen.

Auch vom Standpunkt der Gutsbesitzer aus ist die holsteinische Arbeitsverfassung als eine ungemein günstige anzusehen, mit der dieselben auch durchaus zufrieden sind. Zwar können auch sie nicht hindern, daß die Besetzung der Gesindeposten immer schwieriger wird. In Waterneversdorf hat man eine Zeit lang versucht, diese Lücke durch Heranziehung ostpreussischer Knechte und Mägde auszufüllen. Man ist aber schließlich doch davon wieder abgekommen, und läßt jetzt diejenigen Arbeiten, die eigentlich von Gesindepersonen wahrgenommen werden sollten, von Söhnen und Töchtern der Insten im Tagelohn verrichten, ein Beweis mehr für die große Akkomodationsfähigkeit des Arbeitspacht-systems an alle möglichen Anforderungen des Arbeiterbedarfs.

Als einen Beweis für die Unzulänglichkeit derselben könnte man vielleicht geneigt sein, die Thatsache aufzufassen, daß auf zwei holsteinischen Gütern die Pachtstellen aufgelöst und das Pachtland verkauft worden ist. Meinen Erkundigungen zufolge ist das aber in beiden Fällen durchaus nicht etwa behufs Besserung der Arbeiterverhältnisse, sondern lediglich aus finanziellen Rücksichten geschehen.

III. Die Arbeiterpächter im Regierungsbezirk Büneburg und in den Provinzen Schlesien, Pommern und Westpreußen.

In Büneburg ist die Arbeitsverfassung eine ungemein mannigfaltige. Die Gutstagelöhner des Ostens, die selbständigen, freiwillig

arbeitenden, theilweise landbesitzenden Tagelöhner, wie sie dem niedersächsischen Gebiet eigenthümlich sind, und die Heuerlinge des Westens finden sich theils in reinen, theils in mehrfach variirenden Formen allesammt in diesem Mischlingsgebiet vor. Näheres hierüber giebt meine Darstellung in Band 52 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Seite 204 ff.

Der kritische Betrachter derselben aber hat zu bedenken, daß gerade bei solchen Mischlingsgebieten, wie sie Lüneburg und, um ein anderes Beispiel aus dem Nordwest anzuführen, auch Lippe-Deimold darstellen, die Antworten auf die Fragebögen des Vereins, die ja die alleinige Grundlage meiner Darstellung bilden, deswegen sehr ungenau sein mußten, weil die Fragebögen viel zu ausschließlich auf die östliche Gutstagelöhnerverfassung zugeschnitten waren. Ganz besonders verhängnißvoll hat sich bei der Form dieser Fragebögen der in einem von mir vor der definitiven Abfassung darüber eingeforderten Gutachten auß lebhafteste bekämpfte Fehler erwiesen, daß man für die Beantwortung jedes einzelnen Posten in dem Schema der östlichen Arbeiterverfassung einen besonderen Raum frei ließ, statt die denkbaren Gewährungen oder Bedingungen alle zusammen in Klammern eingefast neben die Hauptfrage zu stellen.

So wie der Fragebogen abgefast ist, konnte nur dann korrekt darauf geantwortet werden, wenn die kontraktlich gebundenen Tagelöhner ganz genau so, wie die östlichen Gutstagelöhner gehalten werden, also Wohnung, Garten, Acker, Futter, Brennwerk u. frei geliefert erhalten. Müßten sie dafür Entschädigungen in Geld entrichten, stehen sie also im Heuerlings- oder in einem ähnlichen Verhältniß, so konnte der Fragebogen richtiger Weise überhaupt nicht beantwortet werden, zumal da die Hauptfrage die Form erhalten hatte: Was erhält eine Dienstoffamilie an Naturalien und wie hoch sind diese pro Jahr in Geld zu veranschlagen.

Diese Fragestellung hat denn auch zur Folge gehabt, daß in Gebieten, wo es sowohl Kontraktarbeiter mit Naturaliengewährung wie solche mit Naturalienbezahlung giebt, aus den Antworten oft nicht ersichtlich ist, welche von beiden gemeint sind. Der Bericht hat nämlich oft hinter die einzelnen Naturalien eine Werthangabe gesetzt, die ebenso gut die Frage des Fragebogens nach der Veranschlagung in Geld beantworten, wie sie die Summen bedeuten kann, die der Arbeiter als Entschädigung für jene Gewährung zu entrichten hat. Es gehörte daher oft ein gewisses Enträthselungsvermögen dazu, um aus irgend welchen an anderen Punkten verstreuten Angaben zu schließen, welches von beiden Verhältnissen oder welche der beiden Möglichkeiten im einzelnen Fall vorlag. Denn es kommt auch vielfach vor, daß für die eine Gewährung etwas zu entrichten ist, für die andere aber nicht, und daß dann für beide Arten von Gewährungen Geldsummen neben die einzelne Bezeichnung dieser Naturalien gesetzt sind, ohne daß deren gänzlich verschiedene Bedeutung erkenntlich genug hervorgehoben wäre.

Wenn unter diesen Umständen von vornherein anzunehmen ist, daß meine Darstellung der Lüneburger Arbeitsverhältnisse auf Grund eines gerade für ein solches Mischlingsgebiet so unzureichenden Materials

an manchen Stellen der Wirklichkeit nicht entspricht, so habe ich mich bezüglich eines anderen, für unsere Frage gerade äußerst wichtigen Punktes durch meine persönlichen Erkundigungen direkt überzeugen lassen müssen, daß diese Darstellung nicht ganz korrekt ist. Der Grund hierfür liegt an einer anderen Schwäche des Fragebogens, die ich vor seiner Fertigstellung mit noch größerer Entschiedenheit aber ebenso vergeblich zu beseitigen gesucht habe. Mein Rath ging dahin, die überwiegende Mehrzahl der Gutsbesitzer ausschließlich über die Verhältnisse ihres eigenen Gutes auszufragen und nur eine geringere Anzahl solcher Persönlichkeiten, die vermöge ihrer besonderen Stellung in der Lage waren, sich einen allgemeinen Ueberblick über die Verhältnisse eines größeren Distriktes zu verschaffen, nach diesen zu fragen. Daß ein solches Verfahren sicherere Ergebnisse zu Tage fördern würde, wurde auch anerkannt, von demselben aber doch und zwar deswegen Abstand genommen, weil man fürchtete, die Landwirthe würden Bedenken tragen, gerade über ihre persönlichen Verhältnisse so ausführliche Angaben zu machen. Meine Behauptung, daß gerade die Landwirthe von allen gewerbetreibenden Ständen in dieser Beziehung am wenigsten bedenklich und verschlossen seien, ist durch die Enquete selbst aufs glänzendste bestätigt worden, da die Mehrzahl der Berichter mit größter Offenheit gerade über die Verhältnisse, wie sie auf ihren eigenen Gütern herrschen, berichtet haben. Und gerade diese Berichte sind von allen weitaus die werthvollsten gewesen, besonders dann, wenn sie sich nicht genau an das Schema des Fragebogens gehalten haben und wenn sie außerdem auch auf die Technik des landwirthschaftlichen Betriebs — über den ich eine ausführlichere Fragestellung aufs allerdringenste vergeblich vorgeschlagen habe — näher eingegangen sind, als sie durch die einzige dürftige Frage über diesen Punkt Veranlassung gehabt hätten.

Wie richtig aber mein Rathschlag bezüglich der Befragung der Gutsbesitzer ausschließlich über ihre eigenen Verhältnisse gewesen ist das hat sich auch nach der negativen Seite hin gerade in Bezug auf die Verbreitung der hier in Frage stehenden Arbeiterpachtverhältnisse aufs deutlichste gezeigt. Nicht nur in Süneburg, sondern ebenso in Schlesien, Pommern und Westpreußen haben meine persönlichen Erkundigungen ergeben, daß die Arbeiterpacht in diesen Provinzen auch nicht annähernd diejenige Ausdehnung hat, die man auf Grund der Antworten einzelner Berichter aus jenen Gegenden ihnen zuzuschreiben veranlaßt wurde. Jene Berichte über die Ansetzung von Arbeiterpächtern — sie finden sich meist als Beantwortung über die Frage der Anfassigmachung der Arbeiter — scheinen in den meisten Fällen ihren Ursprung nur ganz vagen Gerüchten über solche Versuche zu verdanken, sind in anderen Fällen durchaus ungenau in Bezug auf die Art und Weise dieser Sesshaftmachung von Pächtern, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsverpflichtungen gegenüber dem Gut, die in vielen Fällen, wo sie behauptet wurden, sich als gar nicht existirend erwiesen, sowie in Bezug auf den Umfang ihrer Pachtungen, die manchmal so groß waren, daß die Arbeit des Pächters für den Verpächter an und für sich schon ausgeschlossen ist, manchmal so klein, daß die ganze Geschichte nur sozusagen den Schein einer Landdotirung des Arbeiters an sich trug, und

sind schließlich sämmtlich irreführend über die Verbreitung solcher Arbeiterpachtverhältnisse.

Es hat sich mir bei der Aufstöberung derselben in den genannten 4 Provinzen gezeigt, daß in der That die Gutsbesitzer in noch weit höherem Grade, als ich selbst das für möglich gehalten hatte, in einer geradezu verblüffenden Unkenntniß über die Verhältnisse nicht etwa der Güter in der ganzen Gegend, die sie bewohnen, sondern der ihnen unmittelbar benachbarten, mit ihren Grenzen zusammenstoßenden Güter sich befinden. Ist es mir doch in Westpreußen vorgekommen, daß ich von 4, sage vier, an einander angrenzenden Gütern immer wieder auf das nächst benachbarte als dasjenige gewiesen worden bin, auf dem sich solche Arbeiterpächter befinden, und daß schließlich erst das fünfte thatsächlich diese Klasse von Arbeitern aufwies.

In Schlesien sollten der Enquete zufolge in zahlreichen Kreisen solche Arbeiterpächter sitzen. Meinen Nachforschungen bei Landräthen, landwirthschaftlichen Vereinen und bei den Berichterstattern über diese angeblichen Verhältnisse selbst ist es nur in wenigen Fällen gelungen, einige lebende Exemplare dieser Menschengattung thatsächlich aufzutreiben.

Auch in Püeneburg haben die Arbeiterpächter bei Weitem nicht die Wichtigkeit, die ich ihnen auf Grund einzelner Beantwortungen der Fragebogen zulegen mußte. Gegen die Ansicht allerdings, die ich mir aus denselben gebildet hatte, daß die Feuerlingsverfassung allmählich von West nach Ost vorgedrungen sei, habe ich stichhaltige Gegengründe nicht aufgefunden, sie ist mir aber auch andererseits nicht durch sehr viele durchschlagende Beispiele bekräftigt werden. Möglich scheint es mir auch zu sein, daß hier und da schon seit undenklichen Zeiten einige wenige Arbeiterpächter auf den Püeneburger Gütern gesessen haben, da mir beispielsweise im Kreis Gifhorn von einer Neueinführung derselben nichts mitgetheilt werden konnte.

Da mir die geringe Bedeutung dieser Püeneburger Arbeiterpächter für die Lösung der von mir aufgeworfenen praktischen Frage bald — zuerst schon durch ein Schreiben des Generalsekretärs des landwirthschaftlichen Zentralvereins aus Uelzen — klar wurde, habe ich mich auch nicht lange mit der Aufstöberung dieser Arbeiterkategorie in Püeneburg abgequält, sondern nur drei Güter besucht, deren Verhältnisse im Folgenden kurz beschrieben werden sollen.

Gut A. Kreis Soltau.

Umfang 2400 Morgen. Davon 2050 Morgen Heide, aufgeforstete Heide und Forst, 50 Morgen Wiese und 300 Morgen Acker mit Boden VII. und VIII. Klasse.

Bewirthschaftung 90—100 Morgen Roggen, 40 Hafer, 25 Kartoffeln; das übrige 3 Kleeschläge, von denen einer zu Johanni aufgebroschen wird. Verhältniß von Mähe-, Hack- und Weidefrucht wie 185 (1 Kleeschlag von 45 Morgen eingerechnet) zu 25 : 90 oder auf 100 Einheiten berechnet wie 62 : 8 : 30.

Der Morgen giebt 5—6, sogar bis 7 Ztr. Roggen, 7½—10 Ztr.

Hafer, 25 Ztr. Alee und 120—125 Ztr. Kartoffeln, Erträge, die in Anbetracht der Geringwerthigkeit des Bodens als sehr hoch zu bezeichnen und nur durch eine kräftige Düngung — auch mit Thomasmehl und Kainit — zu erklären sind.

Gesäet wird der Hafer mit einer Drillmaschine, der Roggen mit einer Breitsäemaschine, gedroschen wird mit einer Göpelmaschine.

Viehstand 30—33 Stück Rindvieh, wovon 12—15 Milchkühe, deren Milch an eine Genossenschaftsmolkerei unter Rücklieferung der Magermilch geht. 4 Ackerpferde, 2 Schafheerden. Letztere werden aber wie überall in der Sineburger Heide immer mehr verkleinert, weil man eingesehen hat, daß die Heide sich besser als durch Schafweidung durch Aufforstung rentirt. So hat auf diesem Gut eine Kieferpflanzung von 62 Morgen 14 Jahre lang jährlich 300—350 Mk. durch Durchforstung und nach 40 Jahren durch Abhauen des ganzen Bestandes 13000 Mk. Nettogewinn eingebracht, wobei allerdings die Nähe der Eisenbahn für die Höhe des Gewinns sehr wesentlich war.

Es werden nicht nur Kiefern und Fichten, sondern auch Buchen und Eichen angepflanzt, und diese künstliche Verbreitung des Waldes hat zusammen mit der stetigen Abnahme der für das Aufkommen der Bäume so verderblichen Schafweiden die Folge, daß immer mehr sich die Waldbäume auf der Heide durch Selbstausfaat ansiedeln, wie ich das selbst an zahllosen Stellen aus der Unregelmäßigkeit und Zufälligkeit des Vorkommens junger Bäume und Sträucher habe entnehmen können und wie es mir durch Landeskundige auch bestätigt worden ist.

Des weiteren wird die Heide durch ausgedehnte Bienenzucht genutzt. Auf dem Gut sind 60 Bienenstöcke, deren Ertrag allerdings ein äußerst schwankender ist, je nachdem im August, in der Blüthezeit der Heide, das Wetter gewesen ist. Ist es sehr regnerisch, dann können die Bienen nicht viel ausfliegen, aber auch allzuviel Sonne ist dem Honigsammeln nicht zuträglich. Das günstigste Wetter ist es, wenn zwischen Sonnenschein hin und wieder etwas Regen kommt. In solchen Jahren geben die 60 Bienenstöcke wohl an 30 Ztr. Honig und Wachs, während in ganz schlechten Jahren insgesammt nur wenig über 2 Ztr. davon eingeheimst wird.

An Arbeitern sind auf dem Gute: 3 Knechte, 1 Junge, 2 Mädchen, 1 Zinker, 2 Forstarbeiter, 3 Gutstagelöhner, die aber hier den Namen Heuerlinge führen, und endlich 3 Pächter, die erst seit einigen Jahren eingesetzt sind.

Auf 900 Morgen Acker kommen demnach 5 Jahreslöhner und 6 Pächter bezw. Gutstagelöhner, auf 1000 Morgen demnach 20 Jahreslöhner und 20 Pächter bezw. Gutstagelöhner.

Diese 3 Pächter nun sind zur Arbeit auf dem Gut nicht verpflichtet, weil sie eine solche Verpflichtung zu übernehmen sich weigerten, arbeiten aber freiwillig daselbst, wenn auch nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit des Jahres.

Zwei der Pächter haben eine Wohnung mit Garten, je 12 Morgen Acker, 3 Morgen Wiesen, 18 Morgen Heide zum Plaggenhieb und Torf nach Bedarf und zahlen hierfür je 210 Mk. Pacht. Der dritte hat

1 Morgen Wiesen mehr und eine günstiger gelegene Wohnung und hat 240 Mk. Pacht zu entrichten.

Sie erhalten im Tagelohn 2 Mk., die Frauen, wenn sie in der Erntezeit helfen, 1 Mk. Außerdem arbeiten sie im Forst und bei der Torfbaggerung im Akford.

Ausweislich der Vohnlisten haben diese 3 Pächter in den 4 Jahren im Tagelohn gearbeitet:

	Jahr I.	II	III.	IV.
	Tage			
A.	20	21	42	9 ³ / ₄
B.	22	31	52	51
C.	21	35	55	42

und die Frau des B. hat gearbeitet:

10	15	3	12 ³ / ₄
----	----	---	--------------------------------

Außerdem hat Jeder von ihnen stets 6 Wochen lang, nämlich von Mitte April bis Ende Mai, Torf gebaggert und hat Jeder im Winter gegen Akfordlohn Forstarbeiten verrichtet, die sich bei einem auf 22 Tage berechnen ließen.

Im Ganzen ist im Laufe der Jahre die Anzahl der Tage, die die Pächter der Gutsarbeit gewidmet haben, gewachsen, und die Anzahl derer, die sie bei Fremden auf Arbeit gegangen sind, gefallen.

Der eine Pächter baut auf seinem Land 5 Morgen mit Roggen, 3 mit Hafer, 2 mit Kartoffeln, 1 mit Klee, 1 mit Kunkeln und Steckrüben. Er erntet nach seiner Angabe vom Morgen 20 Stiegen = 10 Simpten = 5 Ztr. Roggen und 45 Ztr. Kartoffeln. Für die Ernährung der Familie, die außer ihm und der Frau noch aus 2 Kindern besteht, reicht das geerntete Korn aus, zur Fütterung der beiden Kühe und der Schweine, von denen alle Jahre 2 zum eigenen Gebrauch und 2 zum Verkauf fett gemacht werden, muß Roggenschrot zugekauft werden. Von den Kartoffeln gilt das gleiche, wie vom Roggen.

Die beiden Kühe ermöglichen es in der Woche 4—5 Pfd. Butter zu machen, von denen ein Theil verkauft wird, aber nicht so viel, daß dadurch die Kaufmannswaren bezahlt werden könnten. (?)

Die Kälber werden entweder von der Mutter weg zu 8—9 Mk. oder nach 4wöchentlicher Milchmast für 30—36 Mk. verkauft; Stangenschweine werden nicht gezogen.

Mit den beiden Kühen werden alle Fuhren und die ganze Ackerbestellung ausgeführt.

Er ist, bevor er hierher kam, Deputatist mit Landgewährung in der Nähe von Hamm gewesen. Die Anschaffungen, die er bei Antritt der Pacht zu machen hatte, waren folgende:

1 Kuh	360 Mk.
1 Kind	180 "
1 Wagen	120 "
1 Pflug	22 "
Eggen	12 "

Zusammen 694 Mk.

Gefragt, welches Verhältniß ihm besser gefalle, war er, wie das die Leute solchen Fragen gegenüber stets sind, in höchster Verlegenheit.

Er hatte einfach darüber noch nicht nachgedacht. Zuerst entschied er sich für das alte Verhältniß. Natürlich! Die Vergangenheit erscheint uns stets in rosigerem Licht als die Gegenwart. Als ich ihn nun aber nach den Gründen fragte, kam es heraus, daß es Krankheit in der Familie sei, die ihn heruntergebracht habe, daß aber an und für sich das jetzige Verhältniß nicht daran Schuld sei. Nur daß er jetzt Landstraßengelber zu zahlen und Gemeindelasten zu tragen habe, erschien ihm eine erhebliche Beschwerung gegenüber seinem früheren Leben zu sein.

Der zweite Pächter baut 6 Morgen mit Roggen, von denen er nur 6—7 Himpten pro Morgen erntet, und muß, da er außer 3 Kindern, von denen eins halb erwachsen ist, auch noch die Eltern im Hause hat, etwa von Ostern bis Jakobi Brotkorn kaufen. Er reicht also etwa 8 Monate mit dem Ertrage von 6 · 6 $\frac{1}{2}$ Himpten à 44 Pfd. = 6 · 2,86 Pfd. = 17 Ztr., braucht also im Jahre etwa 25 $\frac{1}{2}$ Ztr., um 6 voll erwachsene (5 Erwachsene und 2 Kinder) Personen zu ernähren und zugleich seinem Vieh, nämlich 2 Kühe und 3—4 Schweine, etwas Körnerfutter zu verabreichen. Offenbar thut er das in viel geringerem Maße, als der erstgenannte Pächter. Kartoffeln erntet er dagegen zum Verzehr sowie zur Fütterung genug.

Er ist früher Pächter mit Arbeitsverpflichtung (Häusling) in Deimen gewesen, wo er 6 Morgen Land in Pacht hatte. Das jetzige Verhältniß behagt ihm besser, nicht nur, weil er sich mehr Vieh halten kann, sondern namentlich auch, weil er sein eigener Herr ist und zur Arbeit nur dann zu gehen braucht, wenn es sein freier Wille ist.

Der dritte Pächter ist früher Knecht gewesen. Er hat nach Angabe des Gutsherrn das Inventar und Mobiliar von seiner Frau, einer Bauerntochter, die es geerbt hat, mitbekommen. Ihn selbst habe ich nicht sprechen können.

Im Allgemeinen ist der Gutsherr mit seinem Versuch, Pächter anständig zu machen, um über mehr Arbeitskräfte zu verfügen, zufrieden und wird denselben ausdehnen. Er hat die besagten Pächter in einem früheren Schafstall untergebracht, den er zu einem Wohnhaus mit sehr geräumigen Zimmern umgebaut hat, will aber demnächst daran gehen, eigene Häuser für die neu einzusetzenden Pächter zu bauen.

Gut B. Kreis Fallingsbostel.

Umfang 800 Morgen. Davon 200 Heide und Moor, 300 Flußwiese, 50 Gerstweide, 250 Acker.

Bewirthschaftung in 8 Schlägen: 1. Winterung, 2. Runkeln und Steckrüben, 3. Hafer, 4. Alee, 5. Roggen, 6. Erbsen, 7. Roggen, 8. Kartoffeln, $\frac{1}{2}$ Hafer, $\frac{1}{2}$ Acker. Verhältniß von Mäh-, Hack- und Weidefrucht wie 81 : 19 : 0.

Der Boden ist 3. bis 5. Klasse. Gesäet wird mit der Drillmaschine, gedroschen mit der Göpelmachine.

Viehstand. Rindvieh 55—60 Stück, wovon 25 Milchkühe, deren Milch an eine Molkerei geliefert wird, die die Magermilch zurückgibt, Zuchttauen 12, Ackerpferde 8, Schafe 250.

Gesinde. 6 Knechte, 2 Milchmädchen, 1 Schäfer, der $\frac{1}{3}$ des Ertrages erhält.

Saisonarbeiter. Etwa 8 Leute, die sonst auf ihrem eigenen Land zu thun haben, arbeiten 10—20 Tage im Jahr auf dem Gut.

Arbeiterpächter, hier Häuslinge genannt, 8 Familien.

Auf 1000 Morgen Betriebsfläche kommen demnach $9\frac{1}{2}$ Jahreslöhner, 10 Saisonarbeiter und 10 Arbeiterpächter, auf 1000 Morgen Acker $33\frac{1}{3}$ bzw. 32 bzw. 32 dieser Arbeiterklassen.

Die Häuslingsfamilien sind seit etwa 20 Jahren angesetzt und in Gebäuden untergebracht, von denen eines 4, die beiden anderen je 2 Familien faßt. Der Neubau einer ganz massiven Doppelwohnung hat 2400 Mk. gekostet.

Die Häuslinge haben außer der Wohnung und einem Garten von 8—10 ar 3—4 Morgen Ackerland und etwa 2 Morgen Wiese, für das sie 15 Mk. pro Morgen Acker und 36 Mk. pro Morgen Wiese Pacht geben, während sonst 18 bzw. 45 Mk. die durchschnittlichen üblichen Pachtzinse hierfür sind.

Zum Brennen bekommen sie ferner so viel Moorland angewiesen, daß sie sich 3000 Stück Bülden davon graben können.

Für Fuhren und für die Bestellung ihres Landes, die vom Gute geschieht, haben sie 4 Mk. für den Zweipferdetag zu geben. Kleinere Fuhren, die noch keinen Vierteltag dauern, werden nicht berechnet.

Ferner erhält jede Familie $\frac{1}{6}$ Morgen Weinland und $\frac{1}{2}$ Morgen Kartoffelland im Gutsacker so bestellt, daß sie nur zu säen bzw. zu legen und zu ernten haben, ohne daß eine Entschädigung dafür zu zahlen wäre.

Ohne eine solche dürfen sie schließlich auch so viel flache Bülden zur Streu abhauen, als sie nöthig haben. Sie holen sich im Jahr etwa 2—3 Fuder Streu, für deren Fortschaffung sie den oben erwähnten Satz zu zahlen haben.

Der Tagelohn beträgt:

1. April bis 1. Oktober für Männer	1,30,	für Frauen	1,—
Oktober und März	" "	" "	0,75
die 4 Wintermonate	" "	" "	0,75

Im Akkord wird nur Gras gemäht, und zwar der Morgen zu 1,50 Mk., und gedroschen, was mit 60 Pf. pro Ztr. Ausdruck bezahlt wird.

Sie sind verpflichtet täglich — aber ohne zweite Arbeitskraft — zur Arbeit zu kommen.

Zu den Arbeiten auf dem eigenen Lande bekommen sie etwa 60 Tage Urlaub. Etwa 210 Tage arbeiten sie im Tagelohn, 10 Tage beim Mähen und 20 beim Dreschen im Akkord.

Ein Häusling mit 4 Morgen Acker und 2 Morgen Wiese, der außerdem von einem Bauern noch $\frac{3}{4}$ Morgen zugepachtet hat, baut 1 Morgen Roggen, 1 Buchweizen, 1 Kartoffeln, 1 Sommerweizen und Runkeln und auf den $\frac{3}{4}$ Morgen abwechselnd eines dieser Früchte. Er erntet vom Morgen 7 Ztr. Roggen und 75 Ztr. Kartoffeln, 14 Himpten à 40 Pfd., also 5,6 Ztr. Buchweizen und 6—7 Ztr. Sommerweizen.

Die Kuh hat im Sommer genug Wiesenfutter (Gras und Heu), im Winter erhält sie zu dem selbstgeernteten Heu-, Stroh- und Kunkelfutter noch zugekauftens Gersten- und Roggenschrot. Für die Kuh und die 2 Schweine zusammen werden etwa 3—4 Ztr. Roggenschrot und ebensoviele Gerstensschrot gekauft. Frischmelkend giebt die Kuh 18—20 l, später 5—8. Drei Monate steht sie trocken. Die Kälber werden außergewöhnlich lange, nämlich 10—12 Wochen, gemästet, wobei sie die ganze Milch, soweit sie nicht im Haushalt gebraucht wird (2—3 l am Tag) und in der letzten Mastwoche, die dadurch für die Familie eine Art Fastwoche wird, auch diese zu trinken erhält.

Solche Kälber wiegen dann 2 Ztr. und bringen etwa 80 Mk. Geld ins Haus. Nehmen wir an, daß das Kalb 10 Wochen lang im Durchschnitt 16 l Milch bekommt, so würde sich das Liter mit etwa 7 Pf. verwerthen, ein Betrag, der namentlich in Hinsicht auf die geringe Arbeit, die die Kälbermast gegenüber dem Melken und Buttern macht, doch als ein recht beträchtlicher gelten kann.

Die Aufzucht schwerer Mastkälber ist in dieser Gegend so verbreitet, daß sie regelmäßig von Aufkäufern besucht wird, die den Leuten die Kälber aus dem Stall weg kaufen, um sie meist nach Hamburg zu verhandeln, was natürlich eine große Ersparniß an Zeit und Mühe und einen wesentlichen Handelsvortheil für die kleinen Leute bedeutet.

Ist das Kalb aus dem Haus, so wird die Milch, soweit sie nicht frisch verbraucht wird, zu Butter verarbeitet, und hiervon durchschnittlich 2 Pfd. in der Woche verzehrt und 2 Pfd. gleichfalls an Händler — gegenwärtig, im Vorjommer 1893 zu 90 Pf. das Pfund — verkauft. Mit der Magermilch werden dann Ferkel theils zu Stangenschweinen aufgezogen, theils gemästet. Ein Ferkel von 8 Wochen wird mit etwa 12—16,50 Mk. bezahlt und verkauft sich nach 4 Monaten mit 36 Mk. Außer Magermilch und Kartoffeln erhält das Paar Ferkel in dieser Zeit noch 1½ Ztr. Kleie zu 7,50 der Zentner und 1 Ztr. Maischrot zu 7 Mk. Die Fütterung verlangt an baaren Auslagen demnach etwa 9 Mk. für jedes Stück.

Von August bis Weihnachten wird ein Schwein gemästet, das dann 150 Pfd. wiegt und von dem nichts verkauft wird.

Neben der Kuh hält sich diese Familie, ebenso wie alle andern, eine Ziege, die von dem Futter der Kuh — von Kraftfutter abgesehen — gewissermaßen mit lebt und täglich ½—¾, und ist sie sehr milchergiebig, auch bis 2 l Milch giebt. Ihre Haltung ist bei der langedauernden Kälbermast für die Führung des Haushalts geradezu eine Nothwendigkeit. Die Ziegen werden hier nicht — wie man das sonst so oft findet — für ein Schleudergeld von der Mutter weg verkauft, sondern aufgezogen, um in späterem Alter für besseres Geld abgesetzt zu werden.

Brotkorn muß diese Familie, die aus den Eltern, einem Kinde und einer Großmutter sich zusammensetzt, vom März bis Jakobi (25. Juli), also 5 Monate lang zukaufen. Es wird dieser Bedarf wieder mit dem so oft konstatarirten von etwa 3½ Ztr. pro Jahr und Person (etwa 1 Pfd. pro Tag) ziemlich genau stimmen. Denn da bei drei Erwachsenen und einem Kinde sich nach dieser Rechnung der Bedarf auf etwa

12 Ztr. im Jahre oder 1 Ztr. im Monat stellt, er von seinem Morgen Roggenland aber 7 Ztr. erntet, so hat er in der That noch 5 Ztr., also den Bedarf von 5 Monaten zu kaufen nöthig.

Kartoffeln bietet das eigene Land dagegen so reichlich dar, daß man bei guten Preisen, etwa bei 2 Mk. der Zentner, sogar im Jahr etwa 25 Ztr. verkauft und zwar an herumziehende Aufkäufer, die sie nach Bremen schaffen.

Das eine Schwein liefert nicht genug Fettstoffe. Es wird in der Woche etwa für 45 Pf. entweder Schmalz oder Rüböl gekauft.

Von frischem Fleisch kaufen sie etwa für 5 Mk. Rindfleisch im Jahr und außerdem für 15 Mk. ein Schaf. Sie selbst halten weder Schafe noch Hühner oder ein anderes Federvieh, weil sie zu „dicht auf einander sitzen“ und dadurch die Gärten des Nachbarn gefährden könnten. Daß in Folge hiervon die Familie in der Woche etwa für 25 Pf. Eier zukaufen muß, erscheint für eine ländliche Familie allerdings feltjam. Beim Spezeristen werden in der Woche etwa für 3—4 Mk. Waaren gekauft. Das Selbstspinnen und Selbstweben ist allgemein verbreitet. Jede Familie hat ihren Webstuhl und deckt durch ihre Arbeit den ganzen Bedarf an Hausleinen, Hemden, Schürzen, Männerkitteln und Männerhosen bis auf den Arbeitsanzug des Mannes für etwa 10 Mk., der im Anfang als Sonntagsanzug figurirt. Die ganze Familie giebt für Kleidung etwa 20—30 Mk. und für Schuhwerk 20 Mk. aus. Letzteres wird häufig in der Weise beschafft, daß man das Leder sich kauft und einen Schuster sich auf Tagelohnarbeit ins Haus nimmt. Er arbeitet dann in 2—3 Tagen den ganzen Familienbedarf zusammen und erhält am Tage 1 Mk. und das Essen. Freilich ist die Verlockung, auf Märkten das billigere Schuhwerk sich auf bequemere Weise zu erwerben, in neuerer Zeit meist so stark, daß auch jene hübsche alte Sitte immer mehr zu verschwinden droht.

Brennholz wird etwa für 20 Mk. jährlich in den fiskalischen Forsten gekauft.

Die Wirthschaft eines andern Häuslings ist deswegen bemerkenswerth, weil dieser sich gar keine Kuh, dafür aber 4 Mutterziegen und einen Bock hält. Er braucht in Folge dessen weniger Futter, hat keine Wiese dauernd gepachtet, sondern kauft sich jedes Jahr für 20—24 Mk. Gras auf dem Halm und sucht sich im Sommer an Gräben und Wegen das Futter. Die Ziegen geben zusammen täglich 6 l Milch, die so fett ist, daß, als die Familie nur aus den beiden Eheleuten bestand, diese wöchentlich 2 Pfd. Butter machen konnten. Die Ziegenhaltung hat den ferneren Vortheil, daß der Vermögensverlust bei Unglücksfällen nicht so groß ist wie bei der Kuh, hat dagegen die Nachtheile, daß die einträgliche Kälbermast hier wegfällt und daß auch der Dünger ungleich weniger Werth hat wie der des Rindviehs.

Die Pächter auf diesem Gut haben selten viel Ersparthes zum Beginn ihres Betriebes mitgebracht, sondern meist mit Schulden angefangen, die sie aber beim Gut selbst, wenigstens zum Theil aufnehmen konnten. Das Inventar kostete ihnen im Durchschnitt 650 Mk., die Kuh 250 Mk., so daß sie also 900 Mk. nöthig hatten. Solange noch die Kinder klein sind, können sich solche Familien selten aufrappeln,

sondern schließen alljährlich mit einem Uuterschuß von 2—300 Mk. ab. Erst wenn die Kinder allmählich mithelfen zu verdienen, werden die Verhältnisse, und dann oft mit großer Schnelligkeit, sehr viel bessere.

Gut C, Kreis Gifhorn.

Umfang 2200 Morgen. Davon 1200 Morgen Forst, 800 Morgen Acker, 200 Morgen Weide und Umland.

Betrieb. Weizen 150 Morgen, Roggen 150 Morgen, Hafer 100 Morgen, Sommerweizen 80 Morgen, Gerste 30 Morgen, Bohnen 50 Morgen, Erbsen 50 Morgen, Zuckerrüben 120—140 Morgen, Kartoffeln 30 Morgen, Klee 60 Morgen, Viehfutter 20 Morgen. Es sind 2 Rotationen üblich. Auf schwerem Boden: 1. Bohnen oder Erbsen ged., 2. Weizen, 3. Rüben, 4. Sommerung, 5. Klee, 6. Weizen ged., 7. Rüben, 8. Sommerung, 9. Wickfutter ged., 10. Weizen, 11. Rüben, 12. Sommerung. Auf leichtem Boden: 1. Erbsen ged., 2. Roggen, 3. Rüben, 4. Hafer, 5. Grünfutter ged., 6. Roggen, 7. Mähklee, 8. Weideklee mit Johannisbrache, 9. Roggen ged., 10. Rüben, 11. Hafer.

Während die erste Rotation also 3 Winterungs-, 3 Sommerungs-, 3 Rüben- und 3 Futter- bezw. Hülsenfruchtschläge zählt, hat die zweite zwar auch 3 Winterchläge aber nur 2 Sommer- und 2 Rübenchläge und daneben 4 Futterchläge, darunter einen Johannisbrachechlag.

Verhältniß von Mähe-, Hack- und Weidefrüchten wie 75,6 : 22,4 : 2.

Maschinen. Drill-, Breitsäe-, Düngerstreu-, Rübenhack-, Dampf-dreschmaschine.

Viehstand. Rindvieh 55, wovon 30 Milchkühe, deren Milch theils in eine Molkerei verkauft, theils auf dem Hofe mit Handseparator verbuttert wird, 10 Ochsen und 15 Stück Jungvieh. Arbeitspferde 14, Mutterjauen 20. Theils Ferkelverkauf, theils Mast. Schafe 600. Sind mehr Fleisch- als Wollschafe. Verkauf der mageren Hammel.

Gesinde. 8 Knechte, 2 Mädchen, 1 Hofmeister, 1 Schweine- meister, 1 Schafmeister, 1 Gärtner.

Wanderarbeiter. Für die Rüben 8 Mädchen, 3 Männer. Außerdem werden für das Rübenroden 8—14 Tage lang etwa 6 Frauen aus dem Dorfe beschäftigt und zum Verziehen der Rüben 25 Kinder aus dem eigenen oder den Nachbardörfern mit Wagen herbeigeholt.

Häuslinge 7. So heißen hier die angeheiratheten, freien Tagelöhner, die im Dorf theils in eigenen, theils in gemietheten Häusern wohnen, alle aber einige Morgen Land gepachtet haben. Sie erhalten im Sommer 1,50 Mk., im Winter 1,25 Mk. Tagelohn und arbeiten in der Ernte im Akford.

Arbeiterpächter, hier Tagelöhner genannt, 15, von denen 10 aber für die Feldarbeit nur als Sommerarbeiter in Betracht kommen, da sie sonst im Forst arbeiten.

Auf 1000 Morgen Betriebsland kommen demnach 6 Jahreslöhner, Wanderarbeiter und 10 jeßhafte Tagelöhner, auf 1000 Morgen Acker 17 Jahreslöhner, 27 $\frac{1}{2}$ Saisonarbeiter und Wanderarbeiter, sowie einige Frauen und Kinder und 15 jeßhafte Tagelöhner.

Arbeiterpächter sitzen 5 nahe beim Hofe, 10 auf einem Vorwerk, deren Beider Lage eine verschiedene ist.

Die 5 Gutspächter haben Wohnung und Garten von $\frac{1}{4}$ Morgen frei und zahlen für den Morgen Ackerland, von denen Jeder 2 hat, 11 Mk. Pacht. Die Beackerung des Landes, sowie alle sonstige Spannhülfe wird ihnen unentgeltlich vom Hofe geleistet. Außerdem haben sie $\frac{1}{2}$ —1 Morgen Wiese in Pacht, wofür sie nur 5—8 Mk. zahlen, und dürfen die Kühe an Gräben und Wegen frei weiden.

Das früher gewährte Weinland ist abgeschafft worden, seitdem die Sitte der Flachsarbeit abgekommen ist. Jetzt wird im Gutsacker noch ein Stück zubereitetes Kartoffelland von 30 Ruthen gewährt und dafür 15 Pf. pro Ruthe Entschädigung gefordert.

Sie sind verpflichtet, selbst sowie mit ihrer Frau und einem Kinde, falls dieses zu Hause ist, zur Arbeit zu kommen. Wo keine kleinen Kinder sind, kommen die Frauen auch stets, wenn sie nicht in der eigenen Wirthschaft beschäftigt sind. Letzteres ist etwa 8 Wochen im Jahre der Fall. Der Tagelohn beträgt für die Männer das ganze Jahr hindurch 1 Mk., nur in der Ernte 1,20 Mk., für die Frauen bisher das ganze Jahr hindurch 60 Pf., während jetzt dieser Satz im Sommer auf 80 Pf. erhöht ist. Außerdem werden die Pächter viel im Acker beschäftigt, wobei sie 1,50—3 Mk. verdienen, und Dreschen mit der Flegel gegen Antheil, der je nach der Ernte und den Preisen $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{14}$ beträgt. Hierbei wird täglich 1,50 Mk., bei Erbsen und Bohnen, die meist von den Frauen ausgedroschen werden, aber nur 80 Pf. verdient.

Beim Dampfdrusch wird $\frac{1}{32}$ des Erdrusches gewährt, was gleichfalls zu einem Verdienst von 1,50 Mk. täglich führt.

Die Vorwerkspächter haben etwa 3 Morgen Acker und etwas Wiesenland in Pacht und zahlen für die Wohnung 30 Mk., für den Acker 10 Mk. pro Morgen und für die Wiese 6 Mk. Zur Ernährung ihrer Kuh müssen sie für 30—50 Mk. Gras zukaufen. Sie arbeiten im Winter und Frühjahr in der Forst, im Sommer auf dem Felde. Die Löhne sind gegenüber denen der Gutspächter um 25 Pf. pro Tag Begeentschädigung erhöht. Alle übrigen Gewährungen sind denen der Gutspächter gleich. Sie sind vom Antheildrusch ausgeschlossen, an dem nur ausnahmsweise die Häuslinge manchmal Theil nehmen.

Die Gutspächter bepflanzen die Hälfte ihres Landes mit Kartoffeln, die Hälfte mit Roggen oder manchmal auch Hafer. Von Roggen ernten sie von ihren Morgen 5—7, von den Kartoffeln 60—80 Ztr. Ein Pächter, dessen Familie aus ihm, seiner Frau und 3 Kindern besteht, deckt mit dem vom eigenen und vom Gutsacker geernteten Kartoffeln nicht nur den Bedarf an Eßkartoffeln, sondern kann auch noch jährlich 2 Ferkel 3 Monate lang zu Stangenschweinen aufziehen und zum Selbstverzehr 2 mästen.

Den Roggenbedarf liefert aber das eigene Land und der Dreischerantheil nicht vollständig.

Das geerntete Stroh langt meistens nicht zur Streu, die Leute bekommen dann das Nöthige vom Hofe geschenkt.

Die Kuh giebt durchschnittlich 6—8 l Milch, die im eigenen Haushalt verbraucht wird. Die Kälber werden von der Mutter weg verkauft.

Hühner dürfen nicht gehalten werden, weil die Felder sonst zu sehr leiden würden.

Der Mann nimmt nur wenige, im Jahre etwa 5 Tage Urlaub, nämlich 3mal $\frac{1}{2}$ Tag zum Holzaufladen, $\frac{1}{2}$ Tag zum Kartoffelpflanzen, $\frac{1}{2}$ Grasmähen, 1 Getreidemähen und $1\frac{1}{2}$ Dreschen. Alle übrigen Arbeiten, insbesondere das Kartoffelroden, macht die Frau oder auch der Mann nach dem Feierabend um 6 Uhr.

Gut D. Kreis Gleiwitz (Oberschlesien).

Drei an eine Hand verpachtete Güter von zusammen an 2000 Morgen Umfang aus der Herrschaft des Fürsten Glawentzitz, deren langgestreckte Lage die Weiterverpachtung von 553 Morgen nothwendig gemacht hat. Im eigenen Betrieb sind 400 Morgen Wiese und 1000 Morgen Acker. Von letzteren werden 300 mit Winterung, zur Hälfte Weizen und Roggen, 300 mit Sommerung, zur Hälfte Hafer und Gerste (Hafer, Wicken, Erbsen), 300 mit Klee, zur Hälfte Mähe- und Weideklee, und 100 mit Kartoffeln bebaut. Verhältniß von Mähe-, Hack- und Weidefrucht 75 : 10 : 15.

Viehstand: 113 Stück Rindvieh, davon 50 Milchkühe. Arbeitspferde 22, Fohlen 8. Schweine nur für eigenen Bedarf.

Gesinde: 12 Knechte, 4 Mägde, 6 Aufseher (Scheunewärter, Viehwärter zc.)

Tagelöhner: Die Tagelohnarbeiten werden von den 154 Pächtern verrichtet, die verpflichtet sind, einen Theil des Pachtzinses in Geld abzarbeiten. Es werden aber von den schuldigen Tagen nur etwa $\frac{3}{4}$ geleistet, da ein Theil der Pächter nicht mitarbeitet. Außerdem kommen im Sommer 30—40, im Winter 24—30 Leute aus dem Dorf, die zum Theil eigenes Land haben und zum Theil aber diese selben Gutspächter sind, die über ihre Verpflichtung hinaus freiwillig arbeiten. Letztere bilden etwa zwei Drittel der Dorfleute. Ein bestimmtes Verhältniß der Anzahl der Arbeiterpächter zum Gutsfläche läßt sich also hier gar nicht feststellen.

Aus Mangel an Mähern — eine Klasse von Arbeitern, die in jener Gegend sozusagen ausstirbt, da die jungen Burschen das Mähen gar nicht mehr lernen wollen — sind im letzten Jahr 6 galizische Arbeiter, und da die einheimischen Mädchen mit diesen durchaus nicht zusammen arbeiten wollen, ebensoviele galizische Mädchen zum Abnehmen bezogen worden.

Die Pächter, deren im Ganzen 154 mit zusammen 500 Morgen gepachtetem Gutsland vorhanden sind, haben ihre eigenen Häuser und haben auch meist 3—4 Morgen, manchmal auch mehr Land zu Eigenthum. Sie haben vom Gut 1—5, selten mehr (bis $8\frac{1}{2}$) Morgen jedesmal auf 3 Jahre gepachtet und sind verpflichtet, für jeden Morgen 5 Mk. Pacht zu zahlen, sowie 1) $\frac{1}{2}$ Morgen Sommerung oder Gras zu mähen, 2) 3 Weibertage oder $1\frac{1}{2}$ Mannstage Arbeit zu leisten. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, so haben sie statt des

halben Morgen Mähens 1 Mk. und statt jeden Weibertages die gleiche Summe an das Gut zu entrichten. Das Gut hat im letzten Jahre wegen unvollständiger Leistungen dieser Art 30 Klagen eingereicht.

Aus den in der Anlage XI abgedruckten Pachtbestimmungen ist als eine auffällige Klausel die des § 8 hervorzuheben, wonach der Verpächter jederzeit berechtigt sein soll, den Pachtvertrag ohne Entschädigung und Kündigung aufzuheben, falls das verpachtete Grundstück ganz oder theilweise nach dem Ermessen des verpachtenden Theiles für herrschaftliche Zwecke nöthig werden sollte, sowie das Verbot, von den Bauerpächtern Parzellen abzupachten. Daß dem Pächter die Pflicht auferlegt wird, das Land in den drei Pachtjahren mindestens einmal gut zu düngen, widrigenfalls er eine Konventionalstrafe von 15 Mk. pro Morgen zu zahlen hat, ist dagegen bei der schlechten Wirthschaftsführung dieser Leute gewiß gerechtfertigt.

Die Pachtsumme von 5 Mk. ist nur um 1—2 Mk. niedriger als die bei kleineren Pachtungen selbst übliche. Der Gutspächter selbst hat an die Herrschaft 4,75 Mk. pro Morgen Pacht zu zahlen, außerdem aber von den auf dem Gute lastenden Steuern und Abgaben im Ganzen 2300 Mk., vom Morgen also 67 Pf. zu zahlen. Die Tagelöhne sind für alle Arten von einheimischen Arbeitern gleich. Sie betragen

	Winter	Sommer	Erntezeit
	Mk.	Mk.	Mk.
Für Männer	0,80	1,00	1,25
„ Weiber	0,40—0,45	0,55	0,60

Die Galizier erhalten 1,05 Mk., die Mädchen 80 Pf. Tagelohn, und alle zusammen außerdem 12 Pfd. Kartoffeln am Tag.

An Akfordlöhnen werden an die Galizier gezahlt Winterung 90, Sommerung 70, Wiese 90—100, Klee 70 Pf. pro Morgen und außerdem die Kartoffeln, an die Mädchen 30 Pf. für den Morgen abrafen und binden nebst den Kartoffeln.

Der Satz für die Einheimischen beträgt 1,30—1,40 Mk. für Getreide mähen, abrafen und binden und 1,10 Mk. für die Wiesen mähen.

Für das Roden der Kartoffeln werden 8—12, meist 10 Pf. pro Zentner gezahlt. Für diese Arbeit werden in der Hauptsache die von den Pächtern geschuldeten Weibertage gefordert. Immerhin muß das Gut warten, bis die Leute ihre eigenen Kartoffeln herausgenommen haben.

Bei dem Dreschen wird ein um 15 Pf. erhöhter Tagelohn gezahlt.

Um Langstroh zu erhalten, wird der Roggen mit dem Flegel gedroschen und für den Zentner Erdrusch dabei 40 Pf. gezahlt.

Von den Pächtern arbeiten die näher wohnenden vielfach über ihre Verpflichtungen hinaus, die weiter entfernt wohnenden, die deshalb auch größere Pachtungen haben, aber gar nicht.

Von den Kindern kommt fast Niemand zur Arbeit. Kaum erwachsen gehen sie in nahe gelegene großindustrielle Betriebe oder vermieten sich auch als Gesellen bei den in jener Gegend sehr zahlreichen Nagelschmieden, die dieses Gewerbe als Hausindustrie treiben und oftmals 5—6 Gesellen beschäftigen.

Die kleinen Pächter mit Arbeitsverpflichtung lassen, selbst wenn sie 8—10 Morgen an eigenem und gepachtetem Land haben und sich daher 2 Kühe halten können, ihren Acker durch die Bauern bestellen, da die Ackerung mit Kühen unbekannt ist. Sie miethen sich dann von den Bauern ein Gespann mit Knecht, wofür sie den Tag 8 Mk. zu zahlen und den Knecht zu beköstigen haben. Dieser ackert etwa 3 Morgen am Tage um. Häufig wird diese Schuld durch Abarbeitung abgetragen, wobei der Mann 1 Mk. und die Kost, das Weib 60 Pf. und die Kost erhält. Das Futter für die beiden ackernden Pferde liefert der Bauer.

Die Pächter bauen Kartoffeln, Roggen, wenig Hafer, und etwas Seradella und säen manchmal in das Roggenfeld Lupinen ein, die nach Aberntung des Roggens ungeackert werden.

Der Morgen giebt nur 3—4 Ztr. Roggen, 4 Ztr. Hafer und — *horribile dictu* — nur 20 Ztr. Kartoffeln. Diese kläglichen Erträge sind zum Theil Folge der Unfruchtbarkeit und der ungünstigen Lage des Landes, das im Winter oftmals Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, zum Theil aber auch Folge der schlechten Wirthschaft der Leute, da auf dem Gute selbst weit höhere Erträge — Roggen und Hafer 7—8, Kartoffeln 40 Ztr. vom Morgen — geerntet werden.

Die Fütterung des Rindviehs ist eine erbärmliche. Hauptnahrungsmittel ist Stroh, neben dem nur wenige Kartoffeln, etwas selbstgezogene Seradella und etwas zugekauftes Heu gefüttert werden. Die Folgen sind auch dementsprechend. Eine Kuh giebt etwa nur 6 kleine Fuhren Dünger und am Tage durchschnittlich 3—4 l oft nur 2 l Milch.

Das Unerhörteste aber ist doch, daß diese faulen und liederlichen Polen nicht einmal ein Schwein mästen mit ihren 8—10 Morgen Land! Höchstens füttert man ein Ferkel 2—3 Monate — und zwar in der Hauptjache mit Kartoffelschalen! — und verkauft es mit 18—24 Mk. Bruttogewinn. Selbst unter den Bauern giebt es hier welche, die zwar ein Schwein mästen, dies aber lieber verkaufen und sich hin und wieder etwas Speck vom Kaufmann holen.

Was den faulen polnischen Weibern besser paßt als die Arbeit, die die Schweinefütterung mit sich bringt, ist die Haltung von Gänzen. Natürlich werden diese aber auch nicht fett gemacht, das würde viel zu viel Umstände machen, sondern man überläßt sie einfach ein halbes Jahr sich selbst, mögen sie doch selbst zusehen, wo sie auf dem Dorfanger, auf Bergwerkshalden und sonstigem Unland etwas Gras finden — und verkauft sie im Herbst auf dem Markt für 2,50—3 Mk. das Stück.

Selbst die Haltung von Hühnern ist diesem faulen Weibsgesinde meist zu viel, und es werden daher auch von diesen in manchen Familien nur 1—2 Stück, in anderen gar keine gehalten.

Daß bei dieser gräßlichen polnischen Wirthschaft der Nahrungsstand der Leute nur ein sehr schlechter sein kann, ist leicht verständlich. Eine Familie beispielsweise, die außer den Eltern noch 2 erwachsene Söhne umfaßt, braucht nur 20 Pfd. Mehl die Woche, jede Person also noch nicht $\frac{3}{4}$ Pfd. am Tag.

An gekauftem Speck bezw. Salzfleisch wird in der Woche 1 Pfd.

gebraucht, also von der Person am Tage noch nicht 18 gr, in knappen Zeiten aber überhaupt nichts verzehrt. Schmalz oder anderes Fett wird wenig gekauft, man begnügt sich mit dem einen Pfund Butter, das im besten Fall die Kuh in der Woche liefert. Beim Kaufmann wird überhaupt in der Woche nur 1 Mk. für Haushaltsbedürfnisse ausgegeben. Dafür frisst dies Volk aber am Tage 2 l = 3,45 Pfd. Kartoffeln Jeder, was einen Jahresbedarf von $11\frac{2}{3}$ Ztr. für die Person bedeutet!

Gut E. Oberschlesien. Kreis Gleiwitz.

Auf diesem Pachtgute aus der Herrschaft des Herzogs von Ratibor, wo nach der Behauptung eines Berichters der Enquete auch Arbeiterpachtverhältnisse bestehen sollten, hat man zwar früher Pächter mit der Verpflichtung, einen Theil der Pacht auf dem Gute abzarbeiten angesetzt, hat dieses Verhältniß aber wieder aufgeben müssen, weil es sich gar nicht bewährt hat. Insbesondere waren die Pächter nicht zu bewegen, die von ihnen geschuldeten Arbeitstage auch wirklich zu leisten, geschweige denn freiwillig über ihre Verpflichtung hinaus auf dem Gute zu arbeiten, weil die allzu große Nähe industrieller Werke sie zur Arbeit auf diesen verlockte.

Der Pachtvertrag aus dem Jahre 1872, welcher in Anlage XII abgedruckt ist, wurde mit 26 Pächtern — kleinen Besitzern in derselben wirthschaftlichen Lage wie auf Gut D — über 36 Morgen gemeinschaftlich geschlossen der Art, daß sie solidarisch für dessen Erfüllung haftbar waren. Sie hatten für den Morgen jährlich 9 Mk. zu zahlen und 2 Männer- und 7 Weibertage unentgeltlich zu leisten oder für den Männertag 75, für den Weibertag 50 Pf. zu zahlen, eine Gesamtleistung, die für die dortigen Verhältnisse als etwas hoch angesehen werden muß.

Ausweislich einer dem Pachtvertrag beiliegenden Liste haben diese 26 Leute sich in die 36 Morgen so getheilt, daß 19 je einen, einer $1\frac{1}{2}$, 4 je 2, einer 3 und einer $4\frac{1}{2}$ Morgen übernahm.

Im Jahre 1874 wurde ein neuer Vertrag geschlossen, aber formell nur mit 2 Leuten, die für die übrigen Pächter einzustehen hatten. Sein Inhalt war im Uebrigen dem früheren gleich.

Dieser Vertrag wurde sodann 1875 dahin abgeändert, daß die beiden alleinigen Kontrahenten statt der Männer- und Weibertage für jeden Morgen 5 Mk. mehr Pacht zahlen sollten, sich aber außerdem verpflichteten, täglich auf Verlangen der Herrschaft 15 Personen zur Arbeit zu schicken, die den ortsüblichen Tagelohn erhalten sollten.

Trotz aller dieser Versuche, die in den folgenden Jahren verschiedentlich erneuert wurden, gelang es dem Gutsherrn doch nicht, sich die nöthigen Arbeitskräfte, namentlich für die Ernte, zu beschaffen. In neuester Zeit läßt er sich aus Galizien 12 Männer und 12 Mädchen kommen, mit deren Leistungen er nach jeder Richtung hin zufrieden ist. Da es vielleicht interessirt, einen mit solchen Wanderarbeitern, bezw. mit dem Anwerber geschlossenen Vertrag kennen zu lernen, habe ich nach einer mir freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift den hier in Rede stehenden als Anlage XIII zum Abdruck gebracht.

Gut F. Kreis Rybnit, Oberschlesien.

Umfang 1500 Morgen. Davon Wald 200, Wiese 200, Acker 1100.

Betrieb. 22 Schläge zu je 45 Morgen. Der Rest Futterrotation und Pachtland. Von den Schlägen sind 5 Kartoffel- (Brennereibetrieb), 7 Winterungs- (inkl. Raps), 6 Sommerungs-, 4 Klee-schläge. Verhältniß der Mähe-, Hack- und Weidefrüchte in den Hauptschlägen 68,2 : 22,8 : 9.

Viehstand. 120 Stück Rindvieh, wovon 60 Milchkühe, 26 Ackerpferde. Milch wird an Molkereien verkauft ohne Rücknahme der Milch und in die Stadt an Konsumenten. Schweine und Schafe werden nicht gehalten.

Gesinde. 13 Knechte, 6 Mägde.

Institute mit freier Landgewährung. 2 Familien.

Arbeiterpächter. 11 Familien.

Auf 1000 Morgen Betriebsland entfallen also 12 Jahreslöhner und 9 seßhafte Familien, auf 1000 Morgen Acker 15 Jahreslöhner und 10 seßhafte Familien.

Die Pächter sind ansässige Leute, die etwa 5—18 Morgen eigenes Land haben und vom Gut 3—5 Morgen Acker zu 9 Mk. den Morgen und 1—2 Morgen Wiese zu 8—12 Mk. den Morgen zugepachtet haben.

Sie sind verpflichtet, in der Ernte im Acker zu arbeiten, wobei sie bis 2 Mk. am Tage verdienen. Sie sind nicht berechtigt, anderwärts ihre Arbeitskraft zu verdingen und arbeiten thatsächlich über ihre Pflicht hinaus auch zu anderen Zeiten gegen einen Tagelohn von 70—80 Pf. Im Ganzen arbeiten sie etwa 100 Tage im Jahr auf dem Gut.

Sie haben früher ihr Land sich von den Bauern gegen theueres Geld bestellen lassen und erst seit 10 Jahren angefangen mit ihren eigenen Kühen, deren sie gewöhnlich zwei haben, zu ackern, ohne daß daraus irgend welche Nachtheile, wie Rückgang der Milchergiebigkeit, entstanden wären. Auch sonstige Fuhren führen sie mit ihren Kühen aus, doch wird ihnen auch wohl zuweilen vom Gut eine Fuhre unentgeltlich geleistet.

Die Wirthschaft dieser Leute ist zwar ein klein wenig besser als auf Gut D, läßt aber doch noch viel zu wünschen übrig.

Das Land wird gewöhnlich zur Hälfte mit Roggen und zur Hälfte mit Kartoffeln bestellt. In ersterem säet man häufig Lupinen zur Gründüngung ein. Ein Morgen giebt für gewöhnlich nur 5—6 Scheffel, also 4—4,80 Ztr. Roggen und 40 Ztr. Kartoffeln. Die Kühe werden im Sommer an Gräben und Wegerändern, auf der Stoppel oder auf einem Stück zweijährigen Klee geweidet und bekommen im Winter das Heu von der eigenen Wiese und dem Stück Kleeacker und — Kartoffelschalen!

Die Kühe geben im Jahr höchstens 1500 l Milch, in vielen Monaten aber bei manchem Pächter nur 1—1½ l den Tag, also weniger als sonst eine gute Ziege.

Die Kälber werden sogleich für 6—6½ Mk. verkauft.

Schweine werden wohl gemästet, aber nur zum Verkauf. Gefüttert werden die Schweine nur mit Kartoffelschalen und anderen Abfällen. Hühner werden von allen Familien einige gehalten, ebenso Gänse, die im Herbst mager, das Stück zu 2—2,50 Mk. verkauft werden.

Aber nicht genug, daß das ganze Schwein verkauft wird, kaufen die Leute hier auch nicht einmal etwas Speck, Salzfleisch oder Schmalz zurück. Nein! Der ganze Bedarf an Fett wird vielmehr nur durch Ankauf von $\frac{1}{2}$ Pfd. Rindertalg in der Woche zu 30—35 Pf. gedeckt; ein Bedarf an Fleisch existirt nicht. An den gebotenen Fasttagen, an denen der Genuß von Talg verboten ist, kauft man sich zu den Kartoffeln 2—3 Heringe. Brot wird nur zum ersten Frühstück genossen, bei anderen Mahlzeiten tritt die Kartoffel an dessen Stelle. Bei einer Familie von 3 Personen beträgt nach Angabe des Familienvaters das Gesamtquantum 5 kg den Tag, also pro Person $1\frac{2}{3}$ kg = $3\frac{1}{3}$ Pfd., soviel ungefähr wie im Kreise Glewitz, wozu dann als Zuspense Kraut tritt, das in Wasser gekocht und mit etwas Talg abgeschmalzt ist.

Bei einer andern, etwas besser gestellten Familie (13 Morgen Land im Betrieb) mit 3 Erwachsenen und 2 kleinen Kindern werden 10 l Kartoffeln am Tag verzehrt, was auf die erwachsene Person $2\frac{1}{2}$ l, also volle 4 Pfd. täglich ausmacht. Dieselbe schlachtet zwar auch kein Schwein, kauft aber doch die Woche wenigstens $\frac{1}{2}$ Pfd. Speck und des Sonntags $\frac{1}{2}$ Pfd. Schweinefleisch. Sie braucht am Tage nur 1 Pfd. Brot, die erwachsene Person also nur $\frac{1}{4}$ Pfd. Zum Frühstück und manchmal des Abends ist sie das in dortiger Gegend sehr beliebte Zur, ein, wie ich mich durch Kosten überzeugt habe, gar nicht so schlecht schmeckendes Gericht, das jedenfalls den Vorzug vor allen anderen dortigen Gerichten hat, daß es weitaus das nahrhafteste ist. Es besteht entweder aus saurer Milch, die mit Mehl abgekocht ist, oder aus Schrot, das mit Sauerteig angemacht eine Nacht über gestanden hat und dann mit Milch gekocht ist. Vor dem Genuß wird etwas ausgekreschter Speck darübergethan. In dieser Form verzehrt unsere Familie am Tage $\frac{1}{2}$ l Mehl oder Schrot.

Beim Kaufmann werden wöchentlich für 2 Mk. Haushaltungswaren gekauft.

Im Uebrigen wird diese niedere Lebenshaltung von den Oberschlesiern in vielen Fällen wenigstens nicht als ein Elend empfunden; sie kennen eben nichts Besseres.

Der Gutsherr ist im Großen und Ganzen mit dem Versuch, sich durch Parzellenverpachtung Arbeitskräfte zu sichern, zufrieden und schreibt das in erster Linie dem Umstande zu, daß das Gut weit von der Bahn ab liegt und in der Nähe keinerlei Industrie getrieben wird, so daß die Leute nicht dazu verlockt werden, die landwirthschaftlichen Arbeiten im Stich zu lassen.

Gut K. Kreis Strehlen, Mittelschlesien.

Umfang 1200 Morgen, davon 1000 Morgen Acker und 180 bis 200 Morgen Wiesen und Forst.

Bebauung. Winterweizen 200, Roggen 100, Kartoffeln 160 bis 200, Zuckerrüben 100, Sommerung (Hafer, Gerste, Sommerweizen) 400 Morgen. Das Getreide wird mit Ausnahme der Sommerung auf leichtem Boden gedrißt und theilweise gehackt.

Viehstand. 60—70 Milchkühe, 40—50 Stück Jungvieh, 20 bis 30 einjährige Künder, 12 Zugochsen, 20 Pferde, 60—70 Schweine, wovon 10 Zuchtjauen.

Die Arbeiten wurden verrichtet von 10 verheiratheten auf Lohn und Deputat stehenden Knechten und deren Frauen und von 10 festen Familien mit kleiner Landgewährung.

Nur um für die Erntearbeiten einen festen Arbeitsstamm zu erhalten, sind hier Abverpachtungen vom Gute vorgenommen worden. Es sind von 14—16 Stellenbesitzern, die etwa 6—12 Morgen Land in Eigenthum haben, Wiesenstücke auf je ein Jahr für ungefähr je 30 Mk. gegen die Verpflichtung verpachtet worden, für jeden Thaler Pacht einen Tag einen Erntearbeiter zu stellen. Anfangs hielt es schwer, diese Bedingungen durchzusetzen, doch gelang es allmählich durch die Drohung, die Wiesen im nächsten Jahr ihnen nicht wieder zu verpachten.

Auf einem anderen Gut, das derselbe Gutsherr vor etwa einem Jahrzehnt in Bewirthschaftung übernahm, fand er Stellenbesitzer vor, die zu ihren 6 Morgen Land noch etwa 4—6 Morgen vom Gut abgepachtet hatten und zwar den Morgen Acker, der jetzt 36—52 Mk. Pacht bringt, zu 18—24 Mk., und dafür die Verpflichtung hatten, wenn es verlangt wurde, zur Arbeit zu kommen. Da sie aber selbst zu viel auf ihrem Lande zu thun hatten, dasselbe insbesondere auch mit ihren beiden Kühen selbst beackerten, so hatten sie gewöhnlich dann, wenn das Gut sie am nöthigsten brauchte, keine Zeit. Da in Folge dessen der Gutsbetrieb erheblich litt, so machte er diesen Verhältnissen ein Ende, baute 2 Arbeiterhäuser für je 5 Familien, denen kein Land gewährt wurde, und ist mit dieser Ordnung der Arbeitsverfassung durchaus zufrieden.

Gut H. Kreis Görlitz. Niederschlesien.

Bei diesem Gute, das einen Umfang von 900 Morgen hat, wovon 500 Acker, 100 Wiesen und 300 im eigenen Betrieb, sind mir bezüglich des Umfangs, in welchem die Pachtarbeit eingeführt ist, und bezüglich der Größe der Pachtungen zwischen den Angaben des Gutsherrn und eines der Pächter Widersprüche aufgestoßen, die ich nicht mehr Gelegenheit hatte aufzuklären und an deren Aufklärung mir auch darum nicht so viel gelegen schien, weil sich das ganze Verhältniß als für den Betrieb des Gutes doch ziemlich unwesentlich herausgestellt hat. Aus diesem Grunde erscheint es auch überflüssig, diesen Betrieb darzustellen, und beschränke ich mich darauf, die Wirthschaft des einen Arbeiterpächters nach dessen Angaben kurz zu beschreiben.

Der Mann hat ein eigenes Haus, kein eigenes Land und hat vom Gute 2 Morgen Acker gepachtet, für die er 42 Mk. zu zahlen hat. Er bepflanzt $\frac{1}{4}$ Morgen mit Hafer und das Uebrige zu gleichen Theilen mit

Korn und Kartoffeln. Um die Pacht zu bezahlen verkauft er 2 bis 3 Scheffel Roggen, so daß er fast den ganzen Brothbedarf durch Kauf decken muß. Er braucht für sich, seine Frau und sein erwachsenes Kind 3 Brote zu je 6 Pfd. in der Woche, so daß pro Tag und Person nicht ganz 1 Pfd. Brot kommt.

Die Kartoffeln reichen dagegen für den Eßbedarf der Familie und um zwei Ziegen, Hühnern und Gänsen Beisfutter zu liefern aus. Kühe und Schweine werden nicht gehalten.

Die Ziegen werden auf dem Hofplatz, an Grabenrändern und Wegen geweidet, bekommen einige Kartoffeln und etwas Körnerfutter und zuweilen auch etwas gekauftes Gras- und Kleeheu. Sie geben zusammen durchschnittlich 2 l Milch den Tag, manchmal auch mehr.

Im April werden 4 junge Gänse gekauft, das Stück zu einer Mark, und werden bis zum Oktober geweidet und mit Kartoffeln und Weizenkleie gefüttert. Von letzterer wird für alle 4 in der Woche $\frac{1}{8}$ Ztr. gebraucht. Diese Ausgabe wird ersetzt ungefähr durch das Fleisch, das bei einem Preise von 50 Pf. und einem Durchschnittsgewicht der Gans von 10 Pfd. ca. 5 Mk. vom Stück einbringt, so daß nur die Federn frei sind.

Speck und Schmalz und des Sonntags 1 Pfd. Fleisch werden regelmäßig gekauft, außerdem in der Woche 3 Weckel, das Stück zu 50—65 Pf. An Tagelohn erhalten sie für die Stunde 13—15 Pf., an Akkordlöhnen 2 Mk. für den Morgen Roggen mähen und aufspucken, 1—1,25 Mk. für den Morgen Gras mähen und 8—10 Pf. für den Zentner Kartoffelroden. Der Dreschantheil (früher $\frac{1}{13}$) ist seit Einführung der Dampfdrescher abgeschafft. Die Arbeit auf dem eigenen Lande besorgt der Mann in den Feierstunden, die Arbeitszeit dauert von 7—12 und von 2—7 — und die Frau.

Pflügen lassen sie sich das Land von Bauern gegen 75 Pf. für die Stunde und ein Frühstück und Trinkgeld an den Knecht. Oder sie erbitten sich vom Inspektor des Sonntags Morgen einen Knecht mit einem Gespann, der dann in einigen Stunden etwa $\frac{1}{4}$ Morgen pflügt und dafür ein Frühstück und ein Trinkgeld erhält, während an das Gut 1 Mk. Vergütung zu zahlen sind. Besondere Urlaubstage hat er zur Arbeit auf dem eigenen Land nicht nöthig.

Gut I. Kreis Rauenburg, Pommern.

Umfang 3600 Morgen. Davon Acker 1600, Wiese 200, Weide 50, Wald 750.

Betrieb 9 Binnenschläge von je 110 Morgen, davon 3 Winterung (Roggen), 2 Sommerung (Hafer, Erbsen, Beluschke und etwas Gerste), 2 Klee, 2 Kartoffeln in folgender Fruchtfolge: 1. Winterung, 2. Kartoffeln, 3. Sommerung, 4. Winterung, 5. Kartoffeln, 6. Sommerung, 7. Winterung, 8. Mäheklee, 9. Weideklee mit Johannisbrache. 3 Außenschläge zu 200 Morgen: 1. Lupinen zur Gründüngung, 2. Roggen, 3. Kartoffeln.

Es werden also gepflanzt 750 Morgen Halmfucht und 110 Morgen Mäheklee, zusammen 860 Morgen Mähefucht, ferner 110 Weide-

klee und 200 Gründungs-Lupine, welche letztere in ihren Anforderungen an den Arbeitsbedarf als Weidefrucht zu behandeln ist, da das Umackern des Landes nicht auf Rechnung der Lupine, sondern des folgenden Roggens zu setzen ist, die Lupine also ebensowenig Erntekosten erfordert wie der Weideklee, so daß 310 Morgen Weidefrucht anzuzurechnen ist und schließlich 420 Morgen Kartoffeln.

Das Verhältniß von Halm-, Hack- und Weidefrucht ist also wie 45 : 27 : 19.

Das Gut hat eine Brennerei mit einem Kontingent von 400 hl, über das hinaus es noch 100 hl brennt, und hat außerdem einen ausgedehnten Verkauf von Saatkartoffeln.

Maschinen. Breitsäe- und Dampfdreischmaschine.

Viehstand. 40 Milchkühe, Verkauf der Milch an eine Molkerei, 15 Stück Jungvieh. Im Herbst werden 2 Ochsen angeschafft, die im Frühjahr verkauft werden. 18 Zuchtsauen, Ferkelverkauf, 150 Schafe, (Kammwollschafe), Schafzucht ist im Verschwinden.

Gesinde. Knechte in Jahreslohn und Kost werden nicht gehalten. Die Ackerarbeiten werden von 13 Deputanten verrichtet, deren Frauen und Kinder (Hofgänger) zur Arbeit verpflichtet sind. Mägde 3. Besser gestellte Deputanten 7 (Hofmeister, Ziegelmeister, Brenner, Stellmacher, Schmied, Schäfer, Gärtner).

Gutstagelöhner mit Landgewährung von 4 Morgen, Drescherlohn ($\frac{1}{16}$ bzw. $\frac{1}{24}$) und Tagelohn von 50 (S.) und 30 Pf. (W.); für den Hofgänger 25 und 20 Pf. Solcher Familien sind 5 vorhanden.

Arbeiterpächter. 6 Familien.

Saisonarbeiter. Zum Kartoffelroden kommen aus Westpreußen (Karthaus) etwa 60 Leute, zu den Torfarbeiten im Frühjahr 9 Westpreußen. Das Schälen der Eichenrinden wird von 20 Leuten aus den umliegenden Dörfern besorgt. (Vorkarbeiter.)

Auf 1000 Morgen Betriebsfläche kommen demnach 6 Jahreslöhner, 3 Gutstagelöhner oder Pächter und 27½ Saisonarbeiter zu verschiedenen Jahreszeiten. Auf 1000 Morgen Acker 17 bzw. 7 bzw. 38 (Torf- und Vorkarbeiter sind nicht mit zu zählen) dieser Arbeiterklassen.

Die Pächter, mit denen der Vertrag stets auf 3 Jahre abgeschlossen wird, haben jeder ein Haus mit Garten von etwa 1 Morgen, 2 Morgen Ackerland und zusammen die Nutzung einer Wiese, die jedem von 1½ Morgen etwa 10 Ztr. Heu im Jahre abwirft. Sie dürfen außerdem jeder eine Kuh auf die Gutsweide treiben, für die sie den üblichen Hirtenlohn an den Dorfhirten zu zahlen haben, und dürfen sich Gänse und Hühner halten und diese in üblicher Weise weiden lassen gegen Abgabe von je einer Gans für jedes angefangene Zehnt und von im Ganzen 2 jungen Hähnen.

Die Pächter dürfen sich ferner nach Bedarf an den ihnen angewiesenen Stellen mit einem Gehülfsen Stich- oder Streichtorf anfertigen, Falten hacken oder Moos schaufeln und an den bestimmten Holztagen im Walde Raff- und Leseholz holen.

Das Land wird ihnen frei beackert, ein Morgen Kartoffelland im ersten Jahre mit 10 Fuder Dünger vom Gut befahren, die aber beim Abzuge in natura oder mit 3 Mk. für das Fuder wieder zu er-

setzen sind, und es werden ihnen 10 Fuder Torf sowie das auf der gemeinschaftlichen Wieje geerntete Heu (was zwar nicht im Vertrage steht, nach Aussage eines Pächters aber stets freiwillig geschieht) unentgeltlich angefahren.

An Pacht sowie an Entschädigung für die verschiedenen Gewährungen hat jeder Pächter jährlich 90 Mk. zu zahlen, und im Erntevierteljahr 28 Mannstage unentgeltlich zu leisten.

Bei zwei Pächtern ist außerdem noch die tägliche Arbeitspflicht für sie und ihre Kinder festgesetzt, während die andern thatsächlich das ganze Jahr auf dem Gute arbeiten, ohne daß dieser die Pflicht hat, sie zu beschäftigen.

Der Tagelohn beträgt im Sommer 1 Mk., im Winter 0,75 Mk.

Einer der Pächter hat 5 Morgen zugepachtet, für die er 6 Mk. pro Morgen bezahlt, und die er selbst beackern bezw. durch einen Bauern gegen eine Vergütung von 4 Mk. den Tag beackern lassen muß. Ein anderer hatte 2 Jahre lang 2 Morgen für 24 Mk. jährlich gepachtet, diese aber wieder abgegeben, wie der Gutsherr meint, weil es ihm nur darauf angekommen war, die Geile des eben gedüngten Ackers auszunutzen, wie er selbst ausfragt, weil die Pacht zu hoch war.

Dem Pächter ist es nicht — wie man nach dem Wortlaut des in Anlage XIV abgedruckten Pachtvertrages annehmen könnte — verboten, außer der einen Kuh, für die er seine Weide hat, noch eine zweite zu halten. Es geschieht dies vielmehr in den meisten Fällen.

Der Gutsherr ist mit den Erfahrungen, die er mit der Ansetzung von Arbeiterpächtern gemacht hat, zufrieden und giebt an, daß namentlich junge Eheleute, die keine Kinder als Scharwerker stellen können, sehr gern solche Arbeitspachtverträge eingehen.

Ein Pächter pflanzt auf den beiden Morgen gepachteten und vom Gut beackerten Landes wie alle übrigen zur Hälfte Kartoffeln, zur Hälfte Roggen und auf dem einen Morgen Gartenland, das er für 2 Mk. Entschädigung auch vom Gut beackert erhält, in der Hauptsache gleichfalls Kartoffeln.

Der Mann klagt über die Unfruchtbarkeit des Bodens und seine schlechte Bearbeitung durch die Gutsgespanne, bei der das Land derartig verquecke, daß er seine Kinder sehr viel damit beschäftigen müsse, die Quecke zu entfernen. Während nach Angabe des Gutsherrn dessen Acker doch wenigstens 4—4½ Ztr. Roggen mit ziemlicher Sicherheit trägt, hat er in einem Jahre nur 3 Scheffel = 2,40 Ztr. geerntet, wovon 1 Scheffel als Aussaat für das künftige Jahr aufbewahrt, und 1 Scheffel, da es das erste Jahr seiner Pacht war, in dem er sich die Aussaat geliehen hatte, zurückgegeben werden mußte. Die Ernte im zweiten Jahre ist ihm nicht mehr erinnerlich. Im dritten Jahre hat er dagegen 6 Scheffel = 4,80 Ztr. geerntet, fürchtet aber, daß er in diesem seinem vierten Pachtjahre der großen Trockenheit halber, nur 2 Scheffel einheimen, das heißt also, da er 1 Scheffel für das nächste Jahr zur Saat aufheben muß, nur die Aussaat aus dem Boden wieder herausholen wird können.

Er muß aber nicht nur den größten Theil des Brotkorns, sondern,

da seine Familie aus 9 Personen mit 3 erwachsenen Kindern besteht, auch noch Kartoffeln zukaufen, und zwar über 20 Ztr. im Jahr.

Auch die Milch, die seine beiden Kühe geben, jede etwa 6 l im Durchschnitt, wird vollständig im Haushalt verbraucht.

Er kauft jedes Jahr ein paar Ferkel, das Stück zu 15 Mk., und verkauft sie nach 2—3 Monaten das Stück zu 24—30 Mk. Er füttert sie mit Kartoffeln, Milch, Futtermehl und Haferstroh. Die angegebenen Mengen und Zahlen erscheinen aber unzuverlässig, da er, wären sie richtig, an der Ferkelaufzucht nicht gewinnen, sondern verlieren müßte.

In jedem Fall erscheint dieser Betrieb unrentabel, wenn er nicht genug Kartoffeln selbst erntet und den Zentner Kartoffeln auf dem Gut mit 3—3,30 Mk. bezahlen muß. Mästen thut er nicht; andere Pächter machen wohl im Jahr ein Schwein fett, aber nur zum Verkauf, nicht zum Verzehr. Schmalz wird gekauft und zwar 2 Pfd. in der Woche, Fleisch nur, wenn auf dem Gut eine abgängige Kuh geschlachtet wird. Im übrigen kommen nur hin und wieder Heringe auf den Tisch und die Ergebnisse der Gänsezucht. Diese allerdings hat für die kleinen Leute in Pommern die größte Bedeutung, sie spielt bei ihnen wirtschaftlich die Rolle, die in Westfalen das Schwein spielt. Der als Beispiel gewählte Pächter hat 3 alte Gänse und von ihnen in diesem Jahr 25 Junge erhalten. Sie werden geweidet und mit Kraut, Kleie, Kartoffeln und Wickenstroh aufgefüttert und dann im September zum Theil zu 3 Mk. das Stück verkauft, zum Theil, etwa 5—6 Stück, auf Mast gestellt. 3 von ihnen hat er im September an das Gut abzuliefern. Die Mästung erfolgt zuerst mit Kartoffeln und Wruken, später mit rohen Haferkörnern und dauert, nach Aussage des Pächters, bis 6 Wochen, während auf dem Gut schon oft nach 3 Wochen ein gutes Mastresultat erzielt wird.

Sind die Gänse 10—12 Pfd. schwer, so werden sie entweder lebend verkauft, wobei für das Pfund 50 Pf. erzielt wird, oder geschlachtet. In letzterem Falle werden aber die werthvollen Brüste und Keulen oft verkauft, da die Brust 80—100 Pf. das Pfund und im Ganzen etwa 2—3 Mk. und die beiden Keulen zusammen 50 Pf. bringen. Daher die vielen pommerschen geräucherten Gänsebrüste und Gänsekeulen! Das übrige wird dann zu „Hackfett“ eingehackt. Hierbei hat man zwei Methoden. Entweder man hackt die Knochen mit ein, das erfordert viel Arbeit, da sie ganz klein gehackt werden müssen, und ist auch beim nachherigen Genuß störend, da man die kleinen Knochenstückchen dann stets beim Essen ausspucken muß. Für rationeller hält es daher unser Pächter und dessen Frau, die Knochen, nachdem sie sorgfältig von allem Fleisch und Fett befreit sind, als Suppenknochen zu benutzen, und nur das Fleisch und die geringeren Fettstücke einzuhacken.

Wie aber auch immer das Hackfett bereitet ist, wird es eingesalzen, mit gehackten Zwiebeln und Majoran gewürzt und, möglichst fest in einen Topf eingedrückt, aufbewahrt. In diesem Zustand hält sich das Hackfett fast ein ganzes Jahr. Soll es genossen werden, so wird es mit Zwiebeln gebraten und mit gekochten Kartoffeln zusammen verzehrt.

Ausgeschlossen von der Bereitung zu Hackfett sind die dickeren Fettstücke, die zu Schmalz ausgelassen werden, und das sogenannte

Flum, jene feinstschmeckende Fettfladen am Bauche. Letztere werden für sich mit Zwiebeln, Majoran und Thymian fein gehackt, gesalzen und aufbewahrt, um dann im Winter als besondere Delikatesse roh aufs Brot geschmiert verspeist zu werden.

Unser Pächter hält sich noch 2 Schafe und zieht ein Lämmchen auf. Er zahlt 75 Pf. für die Weide derselben ans Gut und 1 Mk. fürs Hüten an den Hirten. Die Schafe werden nur einmal geschoren und geben dann nur 2 Pfd. jedes. Unter den andern Pächtern ist die Schafhaltung nicht sehr verbreitet.

Der Mann ist mit seiner Stellung nicht zufrieden. Er ist früher Deputant gewesen und befand sich dabei wohler, weil er ein sicheres Einkommen vom Getreide hatte. Er hat die Pachtung angenommen, um mehr sein eigener Herr zu sein. Es würde ihm hier noch eher gefallen, wenn die Pächter zum Antheilbrusch zugelassen würden und die Pacht nicht zu hoch wäre. Trotzdem 3 Kinder von ihm auf dem Gut arbeiten, ist er doch im letzten Jahre dem Gutsherrn 30 Mk. schuldig geblieben.

Ein anderer Pächter, der im Ganzen 4 Morgen Pachtland hat, baut auf ihnen Roggen, Kartoffeln, Kunkel- und Steckrüben. Der Anbau von Flachs ist ganz abgekommen, weil der Boden zu leicht dazu ist. Vom Roggen säet er einen Scheffel aus und bekommt 4 zurück. Er muß für sich, seine Frau und 2 kleine Kinder wöchentlich für 2 Mk. Brot kaufen und hat im letzten Jahre 20 Scheffel Kartoffeln für 24 Mk. kaufen müssen. Er hat 2 Kühe, für welche beide er die Weide umsonst hat. Das Heu von 1½ Morgen Wiesenantheil, das auf ihn fällt, reicht zur Fütterung nicht aus, er muß noch für etwa 40 Mk. Heu dazu kaufen. Außer diesem bekommen die Kühe nur noch gekochte Rüben. Sie geben frisch 10 l, später etwa 6—8 l Milch, die es ihm ermöglichen, in der Woche 2 Pfd. Butter zu verkaufen. Die Kälber werden etwa 8 Tage genährt und dann zu 10 Mk. verkauft.

Er füttert einige Ferkel zu Faseltschweinen mit Milch, Kartoffeln, Kraut und Abfällen und braucht nur etwa ¼ Ztr. Kleie hinzuzukaufen. Zum Schweinemästen fehlt hingegen das Futter zu sehr. Gänse und Schafe hält er nicht, weil seine Kinder noch nicht hüten können. Dagegen hat er 8 Hühner, die in der Legezeit wöchentlich 3 Mandeln Eier legen. Schmalz und Fleisch wird wenig gekauft. Nur an 3—4 Abenden in der Woche giebt es Heringe zu den Kartoffeln.

Außer den Heufuhren übernimmt das Gut auch meistens die Holzfuhren freiwillig, und es wird ihm auch meist erlaubt, sich unentgeltlich 4 Fuhren Unterholz im Buchenwald zu hauen. Ebenso kann auch die gesammte Streu, zu der ausschließlich Laub, Nichtenadeln und Palten, gar kein Stroh verwandt wird, unentgeltlich dem Walde und der Heide entnommen werden. Sie wird ihm aber nicht angefahren, sondern muß von ihm selbst in Karren herangeschafft werden.

Zur Arbeit auf dem eigenen Lande braucht er nicht viel Urlaub zu nehmen, zum Säen und Kartoffelsetzen 2 Tage, zum Heuen 4 Tage — das Wenden besorgt meist die Frau — zum Torfen 4 Tage (3 Tage ausbringen, 1 Tag trocknen), zum Holzhauen 4 halbe = 2 ganze Tage, im Ganzen also 14 Tage. Das Mähen und das Ausdreschen des Ge-

treides wird nach Feierabend besorgt, und zwar letzteres, da die Häuser keine Dreschdiele haben, auf dem harten Wege vor den Häusern.

Ich habe, um die Frage, welche Arbeitsstellung für die Leute die wünschenswerthe sei, beantwortet zu haben, einen Pächter, einen Deputanten und einen Gutstagelöhner gemeinsam darüber ausgefragt. Zwischen letzteren Beiden konnten sie keine Unterschiede in der Lebenslage finden. Dagegen meinten sie anfangs übereinstimmend, ein Pächter stehe deswegen doch besser, weil er keinen Hofgänger zu stellen habe, für den Einer, hätte er keine Kinder, einen Jahreslohn von 90 Mk., außerdem aber bessere Kost geben müsse, als man sie sich selber gönne, und weil er doch viel freier dastehe. Es könnte ihm aber doch nur dann einigermaßen gut gehen, wenn er mindestens 5—6 Morgen in Pacht habe. Schließlich nach vielem mühevollen Ueberlegen, welches bewies, daß die Leute überhaupt noch gar nicht über diese Frage nachgedacht hatten, erklärte der Deputant, er würde es doch vorziehen, Deputant zu bleiben, denn dann hätte er doch für keine Pacht aufzukommen und nicht zu fürchten, sie, wenn Mißernte eingetreten wäre, nicht bezahlen zu können.

Gut K. Kreis Lauenburg. Pommern.

Umfang: 4060 Morgen, davon 3000 Forst, 800 Acker, 230 Rieselwiesen, 30 gewöhnliche Wiesen.

Betrieb: 7 Schläge zu 100 Morgen, davon 2 Winterung, 2 Sommerung, 1 Kartoffeln, 1 Mäheflee, 1 Weideflee. Außerdem 30 bis 40 Morgen Wicken. Rest verpachtet.

Es ist demnach das Verhältniß von Mähefrucht, Hackfrucht und Weidefrucht wie 67,5 : 19 : 13,5.

Maschinen: Breitjämaschine, Göpel- und Dampfdreschmaschine.

Viehstand: 36 Milchkühe, deren Milch in eigener Molkerei verarbeitet wird, 2 Bullen, 10 Ochsen, 12 Ackerpferde, 20 Zuchtfauen, Schafe 30—40 für den Hausbedarf.

Gesinde: 3 Ackerknechte, 1 Kuhfütterer, 1 Förster, 1 Ochsenknecht, 1 Schweinesfütterer, 1 Rieselmeister. Es sind das mit Ausnahme des Kuhfütterers verheirathete Deputanten, die jeder als Hofgänger eine Viehmagd zu stellen haben, 3 Milchmädchen.

Gutstagelöhner: 9 Familien, deren jede 2 Hofgänger stellen muß.

Arbeiterpächter: 14 Familien, die keinen Hofgänger stellen.

Wanderarbeiter sind nur ausnahmsweise bei Anlegung von Teichen und Rieselwiesen beschäftigt worden.

Auf 1000 Morgen Betriebsfläche kommen demnach, wenn man die verheiratheten Deputanten zu $1\frac{2}{3}$ Arbeitskraft rechnet, der vierte

Theil von $\frac{7 + 7 \cdot 2 + 1 + 2 \cdot 3}{3} = 14\frac{2}{3} = 3\frac{2}{3}$ Jahreslöhner und $5\frac{1}{2}$

selbständige Familien, auf 1000 Morgen Acker 19 bezw. 29 dieser Arbeiterklassen.

Die Pächter, denen die in Anlage XV wiedergegebenen, als Formular gedruckten Pachtbedingungen zur Unterzeichnung vorgelegt werden, haben für Wohnung, freie Feuerung, freie Weide für eine Kuh

und 15 Gänse und für 1—1½ Morgen Acker 60—120 Mk. Pacht sowie 12—18 Männer- und ebensoviel Frauentage zu leisten. Der Unterschied liegt in der Verschiedenheit der Wohnungen. Es sind namentlich zwei früher dem Landpostdienst gewidmete, mit dem Bau einer Eisenbahn aber überflüssig gewordene Häuser, in denen diese Pächterfamilien untergebracht sind, und zwar in dem einen Haus 4, im anderen 6. Diejenigen nun, welche eine Dachwohnung erhalten haben, zahlen 60, die anderen 120 Mk. Die Familien, die in alten Tagelöhnerkathen und in einem früheren Bauernhause, das vom Gute aufgekauft wurde, einquartiert sind, zahlen verschiedene Preise, die zwischen den obigen beiden Extremen in der Mitte liegen. Einige von ihnen haben noch 1—2 Morgen zu 6 Mk. den Morgen dazu gepachtet. Diejenigen, die sich eine Kuh halten — und das sind nicht Alle, junge Anfänger beispielsweise nicht — pachten sich noch ein Stück Wiese vom Gut dazu und zahlen für den Morgen dann 15 Mk. Die Verpachtung geschieht auf nur ein Jahr.

Sie sind verpflichtet täglich, aber ohne Hofgänger, zur Arbeit zu kommen gegen einen Tagelohn von 1 Mk. das ganze Jahr hindurch. In Akford arbeiten sie vornehmlich im Forst und bei der Kieselwiese. Es wird gezahlt:

Für 4 Rm Kloben	2,20—2,40 Mk.
" 4 " Rundholz	1,40 "
" 4 " Keiser	1,00 "
" Borken (Schälen der Eichen) 90 Pfd. per Ztr.	
Für Aufräumung der Rinnen 1 Pfd. per Fuß	
" " Gräben 3 " " "	
" " Erdumsetzen	40 Pfd. per Kubikfuß

Bei diesen Arbeiten verdienen sie täglich 1—2 Mk., beim Borken meist noch mehr. Der zweite Schnitt, an dessen schnellem Einbringen des häufigen Regens halber dem Gut viel gelegen ist, wird meist, um recht viel Arbeiter auf einmal zu haben, im Antheil vergeben, und zwar je nach dem Stande der Gräser gegen den 2. oder 3. Haufen. Die besten Wiesen, bei denen der Antheil der Arbeiter verhältnißmäßig zu hoch werden würde, werden allerdings im Akford gemäht. Den Antheil schnittern wird ihr Heu umsonst nach Hause gefahren. Sie dürfen sich Streu im Laubwald aber keine Palten holen. Die Streu haben sie ebenso wie das Raff- und Beseholz sich selbst zu karren. Führen werden ihnen außer den Heuantheilsfuhren überhaupt nicht gewährt. Das Land müssen sie sich vom Bauern bestellen lassen.

Das Gut ist nicht verpflichtet, die Pächter zu beschäftigen, und thut dies oft auch nur 40—50 im Tage im Jahre. Dagegen kommt es nicht vor, daß die Pflichttage nicht geleistet werden. Ist der Pächter selbst verhindert, sie zu leisten, so stellt er einen Ersatzmann.

Diese einseitige Berechtigung ist der Grund, warum der Gutsherr mit der Ansetzung der Pächter zufrieden ist, da es ihm oft schwer gefallen ist, im Winter alle 3 Arbeiter einer Familie genügend zu beschäftigen. Er hat seit dieser Zeit die Anzahl der Gutstagelöhner vermindert, die im Uebrigen auch materiell besser gestellt sind, als die Pächter.

Ein Pächter, der früher Tagelöhner war und diese Stellung aufgab, als der Sohn es vorzog, statt auf dem Hofe, bei der Bahn zu arbeiten und die Tochter Kränklichkeit halber auch nicht mehr hofegängern wollte, hat einen von den übrigen etwas verschiedenen Vertrag mit dem Gut geschlossen. Er hat die frühere Tagelöhnerwohnung und das frühere Tagelöhnerland von 2 Morgen Acker und 1½ Morgen Wiese beibehalten, zahlt aber für beides 100 Mk. Miete und leistet 50 Mannstage unentgeltlich Arbeit. Er bekommt außerdem dann, wenn die Tochter freiwillig für 40 Pf. Tagelohn auf dem Hofe arbeitet, die Ackerbestellung und alle sonstigen Fuhren umsonst geliefert und auch ein Stück Kartoffelland dazu beackert. Auf den 2 Morgen pflanzt er Hafer, Kartoffeln und Gemüse.

Für ihre Kuh haben sie durch die freie Weide, durch die Wiesenpacht und die Antheilsmahd genug Futter. Außer dem Heu bekommt sie im Winter meist nur noch Haferstroh. Die Kuh giebt frischemelkend 9—10, später 6 und 4 l, die im eigenen Haushalt, an dem 5 Erwachsene Theil haben, vollständig verbraucht werden. Es werden im Jahr 1—2 Schweine gemästet, und zwar mit Magermilch, Kartoffeln, Kraut und Futtermehl, von dem im Ganzen für beide etwa 6 Ztr. die Mastzeit über gekauft werden. Sie werden beide im Gewicht von 150 bis 200 Pfd. lebend an Händler verkauft, die im letzten Jahr für den Zentner Lebendgewicht 37 Mk. gezahlt haben.

Er hält 6 alte Gänse, von denen er dies Jahr 27 junge gehabt. Jedes Jahr hat er eine davon nach der Roggenweide abzugeben, indem ihm noch die den Tagelöhnern zugestandene Vergünstigung geblieben ist, nur so viel Gänse abgeben zu brauchen, als er Kühe auf der Weide hat. Auch die Gänse werden zum größten Theil entweder im Herbst zu 3—3,50 Mk. das Stück oder, mit Brufen, Kartoffeln, Kleie und Hafer gemästet, zu 5—6 Mk. die gerupfte Gans verkauft.

Es ist einmal ein ausnahmssweißer starker Bedarf nach Fleisch in der Familie vorhanden, wie das gerade in der letzten Zeit in Folge der Kränklichkeit der Tochter war, so müssen einige Hühner das Leben lassen. Sie haben deren gewöhnlich 8—10, augenblicklich aber nur 4. Eine rationelle Wirthschaft wird man das nicht nennen können.

Wenn so der Fleisch- und Fettgenuß in dieser Familie ein sehr geschränkter ist, so ist der Brotgenuß um so stärker. Sie brauchen jeden Tag ein Brot zu 6 Pfd., verzehren also täglich pro Person 1½ Pfd. Brot. Auch Kartoffeln werden viel verzehrt — wieviel konnte wie gewöhnlich nicht angegeben werden — doch haben sie an der eigenen Ernte für sich und das Vieh genug.

Dieser Pächter fühlt sich in seiner jetzigen Stellung, in der er sich aber erst ein Jahr lang befindet, wohlter wie als Tagelöhner, obwohl es immerhin störend ist, daß er im Winter sich manchmal anderwärts Arbeit suchen muß. Aber einmal ist sein Einkommen gestiegen — in dieser Hinsicht kann er aber nicht als Typus dienen, weil er zum Theil die Vortheile der Gutstagelöhner neben denen der Pächter genießt — und er steht vor Allem nicht unter dem gleichen Zwange, wie als Gutstagelöhner.

Ein anderer Pächter hat seit 2 Jahren 1½ Morgen Acker in

Pacht und hat für diese und eine kleine Wohnung unterm Dache jährlich 60 Mk. zu zahlen und 12 Mannstage, aber keine Frauentage zu leisten. Wiese hat er nicht, dagegen Weide für eine Kuh, wofür er 3 Mk. Hirtenlohn zu zahlen und eine Gans abzugeben hat.

Außerdem bekommt er soviel Land umsonst bestellt und gedüngt, als mit 2 Fuhren Mist zu düngen ist, auf dem er Wruken pflanzt.

Für die Bestellung des Landes hat er an einen Bauer, der 2 Tage lang auf seinem Lande zu thun hat, 5 Mk. zu zahlen. Er säet einen halben Scheffel Hafer aus und baut im Uebrigen nur Kartoffeln. Der Roggen wird ganz gekauft und zwar hat er in beiden Jahren für sich und sein unerwachsenes Kind 12 Scheffel zu je 3 Mk. gebraucht, das macht also im Jahr 9,60 Ztr. oder auf die Person — das Kind für einen halben Erwachsenen gerechnet — 3,84 Ztr. oder täglich $1\frac{1}{20}$ Pfd. Für die Kuh ermahen sie sich auf den herrschaftlichen Wiesen 5—6 Ztr. Grummet und kaufen vom Gut noch etwa 30 Ztr. Heu für 60 Mk. Die Kuh giebt anfangs 10, später 6 l Milch, die im Haushalt verbraucht werden. Sie füttern ein Ferkel entweder zum Fajelschwein auf oder machen es fett. In letzterem Fall müssen sie etwa 4 Ztr. Futtermehl dazukaufen. Kartoffeln ernten sie genug. Sie haben eine alte und 7 junge Gänse, die alle zum Selbstverzehr bestimmt sind.

Die Zeit, die er auf dem Gute arbeitet, ist sehr verschieden. Im ersten Jahr hat er es den ganzen Sommer über gethan, im zweiten hat er nur seine 12 Pflichttage und zwar bei der Heu- und bei der Getreideernte geleistet, und im Winter einige Tage im Walde gearbeitet. Dagegen hat er sonst in der Nähe, insbesondere an der Bahn, genug Arbeit gefunden. Er findet seine Stellung als Pächter besser als die eines Tagelöhners, weil er keinen Dienstboten zu bezahlen braucht.

Ein dritter Pächter hat außer den zwei Morgen, für die er mit Wohnung 120 Mk. zu zahlen und 13 Frauentage zu leisten hat, noch 2 weitere Morgen Ackerland zu je 6 Mk. und 2 Morgen Moorwiese zu je 10 Mk. gepachtet. Diese und die bis auf den Thaler Hirtenlohn freie Weide liefert ihm genug Futter für eine Kuh. Er baut auf dem Acker 2 Morgen Roggen, 1 Morgen Kartoffeln und 1 Morgen Hafer. Sein Land läßt er sich von einem alten Tagelöhner, der im Besitz eines Pferdes ist, gegen 12 Mk. für alle 4 Morgen bestellen. Im Uebrigen sind etwa 4 Wochen Arbeit auf dem eigenen Land nöthig, außer der von der Tochter nach Feierabend verrichteten Arbeit. Er hat verhältnißmäßig mehr Mühe wie Andere, weil er alles auf den Moorwiesen gemähte Gras sofort aufs Trockene schleppen muß.

Die 2 Schweine, die er fett macht, werden verkauft. Sie haben 2 alte und 25 junge Gänse, von denen 2 abzugeben sind. Sie behalten sich zum Einhacken nur 6, die übrigen werden verkauft. Die Familie besteht aus dem 70 Jahr alten Mann und seiner Frau, die manchmal noch für 75 Pf. arbeitet, sowie einer erwachsenen Tochter im Hause. Er war früher, als noch mehr Kinder im Hause waren, Tagelöhner, und stand sich dabei materiell besser, weil er durch die Drescherantheile viel Getreide bekam. Er ist nunmehr seit 7 Jahren Pächter — derjenige, der am längsten auf einer Pachtstelle dieses Gutes sitzt — und

es gefällt ihm schließlich doch besser, weil er freier ist. Auch lohne wohl die Arbeit auf dem eigenen Lande mehr, wie Tagelöhnerarbeit.

Obwohl nun eigentlich beide Theile mit diesen Pachtverhältnissen anscheinend zufrieden sind, kann dieser Versuch vom sozialpolitischen Standpunkt aus nicht als Vorbild dienen, denn es ist durch ihn weder Seßhaftigkeit der Leute noch eine engere Verbindung derselben mit dem Gute erreicht. Die Pächter sind vielmehr ein durchaus fluktuirendes Element, von denen manche es nur 1—2 Jahre auf ihrer Stelle aushalten. Auch arbeiten sie viel weniger auf dem Gut, wie anderwärts, wozu ihnen die Nähe der Bahn und viele Forsten Gelegenheit genug geben. Freilich verdienen sie hier am Tage manchmal bis 3 Mk.

Die Pächter stellen ferner auch nicht etwa das wirthschaftlich vorgeschrittene Element gegenüber den Deputanten und Gutstagelöhnern dar, sondern das zurückgebliebene. Pächter, sagte mir die Dame des Hauses, werden gewöhnlich die Männer, die faule Frauen haben, weil diese durch die Pächterstellung von der Gutsarbeit befreit sind. Die tüchtigen Pächter mit fleißigen Familienangehörigen dagegen sehen die Deputantenstellen als besser an und betrachten die Uebertragung einer solchen an sie als ein Aufsteigen. Es ist dies in zwei Fällen bei zwei tüchtigen Familien auf deren dringenden Wunsch geschehen.

Die Ursache, warum die ganze Einrichtung geschaffen worden ist, lag aufseite des Gutsherrn anfangs lediglich in dem Wunsche, die nutzlos gewordenen Posthäuser zu verwerthen, und liegt noch jetzt aufseite der Pächter hauptsächlich in dem Bedürfniß, in der Nähe der Bahn eine leidliche Wohnung mit einem Bißchen Land zu haben. Folge ist auch, daß die Qualität der Wohnung allein die Höhe des Miethspreises bestimmt, der im Uebrigen von den Leuten selbst von Jahr zu Jahr von 30—40 Mk. an immer mehr durch gegenseitige Ueberbietung in die Höhe getrieben worden ist.

Ein anderer, von demselben Gutsherrn geplanter Versuch zur Einrichtung von Arbeiterpächterstellen ist an dem Widerwillen der Leute gescheitert. Er bot sechs Tagelöhnerfamilien, die alle mit Kindern reich gesegnet waren, so daß keine unter fünf Arbeitskräften hatte, Pachtungen von je 6 Morgen, die ihnen vom Gut bestellt werden sollten, unter der Bedingung an, an Stelle des Pachtzinses zu den 3 Mann, die sie bis dahin stellen mußten, noch einen vierten Mann zu dem gleich niedrigen Tagelohn von 50 Pf. für den Mann und 40 Pf. für das Mädchen zu stellen. Der ihnen vorgelegte aber nicht angenommene Vertragsentwurf ist als Anlage XVI abgedruckt. Wenn darin auch die Zusage ertheilt wird, daß die zur Behauung des eigenen Landes nöthige Zeit ihnen gewährt werden soll, so sind auf der anderen Seite die Bedingungen bezüglich der Arbeitszeit so streng gefaßt, daß dieser Umstand vielleicht allein schon die Unlust der Leute, auf den Vertrag — selbst wenn er gegenüber ihrem bisherigen Verhältniß in dieser Hinsicht keine Verschlimmerung bedeutete — einzugehen, erklärt.

Sozialpolitisch hätte dieser Versuch deswegen keine große Bedeutung gehabt, weil die 6 Morgen im Gutsfelde liegen sollten, dies ganze Verhältniß also schließlich nichts anderes als ein in Folge der

größeren Anzahl von Familienmitgliedern erweitertes Gutstagelöhnerverhältniß gewesen wäre.

Gut L. Kreis Neustadt, Westpreußen.

Umfang 3500 Morgen. Davon, vor der unlängst vollzogenen Parzellirung zu Rentengütern, Forst 900, Acker in eigenem Betriebe 1500, Wiesen 300, Weide 100. Verpachtet 700 Morgen, und zwar an 14 Pächter je 6, an 9 Pächter durchschnittlich 45 und der Rest von über 200 Morgen an einen größeren Pächter. Nunmehr sind aus dem eigenen Betriebe und meist zugleich aus dem Eigenthum noch weiter ausgeschieden: 900 Morgen Forst, 150 Wiesen und 750 Acker, sowie ein Vorwerk mit 250 Morgen Acker und 50 Morgen Wiesen.

Nicht in Rentengüter sondern in Pachtungen sind von diesem neu-
ausgeschiedenen Lande nur 4 Stellen zu je 6 Morgen Acker und 2 Morgen Wiesen verwandelt.

Im eigenen Betriebe sind demnach jetzt noch 400 Morgen Acker, 100 Wiese, 100 Weide.

Betrieb 7 Schläge: 1. Winterrung (Roggen und Weizen). 2. Sommerung (Hafer). 3. Kartoffeln ged. 4. Sommerung (Hafer). 5. Mäheslee. 6. Weideslee, im Herbst gebracht. 7. Brache ged.

Verhältniß von Mähesfrucht, Hackfrucht und Weidesfrucht (inklusive Brache) 57 : 14 : 29.

Maschinen: Breitfäe-, Mähe- Göpeldreschmaschine.

Viehstand: 40 Stück Rindvieh, wovon 8 Milchkühe, deren Milch für den Haushalt und zur Aufzucht von Kälbern dient. 10 Arbeitspferde. Schafe und Schweine sind bis auf wenige für den eigenen Bedarf abgeschafft.

Gesinde: 3 Pferdeknechte, von denen 2 vierspännig und Einer zweispännig ackert, 1 Hirte, 1 Hofmeister.

Deputanten: 5.

Arbeiterpächter: 4 Familien.

Außerdem haben die alten Pächter, selbst die mit 30—50 Morgen Pacht, bis zur Auflassung, die erst in diesem Herbst erfolgen soll, noch einige Tage Arbeit zu leisten. Es sind das 33 Leute, die nominell Jeder 18 Tage zu leisten haben, von denen aber höchstens $\frac{2}{3}$ verlangt werden. Ferner werden zur Kartoffelernte 30 Weiber und größere Kinder aus dem Dorf, von denen die Hälfte zu solchen alten Pächterfamilien gehört, etwa 20 Tage lang beschäftigt.

Auf 1000 Morgen Betriebsland kommen demnach 16 Jahreslöhner (Gesinde und Deputanten) und 7 Pächterfamilien, auf 1000 Morgen Acker 25 Jahreslöhner und 10 Pächterfamilien, außerdem noch etwa 1000 Arbeitstage ($33 \cdot 12 = 396$ Arbeitstage auf 400 Morgen) von Männern und 1500 (600 auf 400 Morgen) von Weibern und Kindern.

Die Umwandlung der Pachtungen in Rentengüter ist lediglich aus finanziellen Gründen, nicht aus Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse erfolgt. Diese sind stets zufriedenstellende gewesen und noch jetzt durchaus patriarchalische.

Die früheren 23 Pächter sind ihren Arbeitsverpflichtungen, wenn

sie eingefordert wurden, stets getrenlich nachgekommen, auch wenn sie 50 Morgen und mehr in Pacht hatten. Sie sind sämmtlich auf ihren in Rentengüter umgewandelten Stellen geblieben, haben sie aber alle erheblich vergrößert. Außer diesen sind noch 10 neue Rentengüter geschaffen worden, die von andern Pächtern der Umgebung übernommen worden sind.

Der Gutsherr hält sich überzeugt, daß seine alten Pächter nach wie vor bei ihm auch nach Wegfall ihrer Arbeitsverpflichtungen einige Tage arbeiten oder ihre Kinder bei ihm arbeiten lassen werden. Denn die Kassuben sind sehr kinderreich und dünken sich auch im Besitze größerer Grundstücke nicht zu gut für fremde Arbeit. Dazu kommt, daß das Land dort sehr schlecht trägt. Der Kassube ist froh, wenn er vom Roggen den 3. bis 4., vom Hafer — der deswegen mehr gebaut wird wie der Roggen — den 6. und von den Kartoffeln den 7. bis 8. Scheffel erntet. Ursache ist nicht nur der Boden, der entweder aus leichtem Sand oder aus naßkaltem Thon besteht, sondern vor allem auch — wir befinden uns auf dem hinterpommerisch-westpreußischen Landrücken — das ungünstige, kalte Klima.

Es ist nicht das erste Mal, daß der jetzige Gutsherr eine Umwandlung der Arbeiterverhältnisse vornimmt.

Als er das Gut übernahm, fand er 24 Tagelöhnerstellen vor, die zum Theil unbesezt waren.

Er brach die Kathan aus der Nähe des Hofes, wo sie dicht auf einander saßen, ab, versetzte sie nach außen und gab jedem Inhaber mindestens 6, in vielen Fällen auch mehr, Morgen in Pacht. Außer seinen eigenen fanden sich auch zahlreiche Tagelöhner aus der Nachbarschaft, die solche Pachtungen gern übernahmen. Der Erfolg dieser Aenderung war für beide Theile zufriedenstellend. Ein Beweis hierfür liegt sicherlich in der Thatfache, daß einerseits der Gutsherr, nachdem er aus finanziellen Gründen die Umwandlung der Pächterstellen in Rentengüter vorgenommen hatte, von welcher Umwandlung er gerechter Weise keine der bisherigen Stellen ausnehmen durfte, doch gleichzeitig wieder aus Rücksicht auf die sichere Beschaffung des Arbeiterbedarfs vier neue Pächterstellen schuf, und daß er andererseits sofort Leute fand — zwei von ihnen waren bisher kleinere selbständige Pächter ohne Arbeitsverpflichtung, zwei dagegen Scharwerker — die in das Arbeiterpächterverhältniß einzutreten bereit waren.

Die Schaffung neuer Stellen — Pachtungen sowohl wie Rentengüter — ist nun in jener Gegend ganz besonders erleichtert durch die dortige übliche Bauart der Häuser sowie durch die allgemein dort herrschende Sitte der gegenseitigen Aushülfe bei allen Arbeiten, die an einem Tage fertig zu stellen von Wichtigkeit ist. Daß diese Sitte nun auch auf die von Rittergutsbesitzern unternommenen Arbeiten ohne weiteres übertragen wird, zeigt wohl am besten, in wie hohem Grade der patriarchalische Ton in jenen Gegenden noch herrscht. So ist es vorgekommen, daß dem Besitzer des Gutes L. in dem einen Jahr an einem Tage 200 Morgen gemäht, in einem andern fast ebenso viel gepflügt worden sind, indem die sämmtlichen Bauern und Pächter der Umgegend, weil er mit seinen Arbeitern in argen Rückstand gerathen

war, freiwillig sich erboten, ihm Hülfe zu leisten, ohne irgend etwas anderes, als eine ausgiebige Stillung ihres Durstes zu beanspruchen. Auch das Richten eines großen Stalles und ebenso der Aufbau seiner neuen Pächterwohnungen sowie das Abreißen und Umsetzen des Zimmerwerkes der alten ist durch solche gemeinschaftliche Arbeit in unglaublich kurzer Zeit ausgeführt worden.

Die Häuser der Bauern und Tagelöhner, aber manchmal auch die von Gutsbesitzern werden in jenen Gegenden von Lehmfachwerk ausgeführt. Ein auf Schwellen ruhendes gezimmertes Gerüst liefert die Einfassung der Wände, die in der Weise hergestellt werden, daß zwischen die Balken in kleinen Bohrlöchern sogenannte Staken, Zoppenden von Kiefernstämmchen, eingeklemmt werden und in die Zwischenräume Lehm, der mit gehacktem Stroh, vielfach auch mit Kuhmist vermischt und gut mit Wasser durchgetreten ist, dazwischen geschmiert wird. Ist der Lehm eingetrocknet, so werden die durch das Zusammenziehen entstandenen Risse noch einmal verschmiert, und die ganze Wand dann außen und innen gekalkt. Gedeckt wird gewöhnlich mit Stroh, doch kommen auch Schindel- und Pappdächer vor.

Der Aufbau eines solchen Hauses erfolgt nun vermöge jener guten, alten Kassubensitte ungemein schnell und billig. Hat der Zimmermann die einzelnen Theile des Fachwerks zurechtgehauen, so kommen die Männer der Nachbarschaft zusammen und das ganze Haus ist an einem Tage gerichtet. An einem anderen Tage kommen dann die Weiber, um den Lehm, nachdem dieser am Tage vorher mit den Pferden und Ochsen tüchtig durchgetreten ist, anzuwerfen. Da sieht man denn einen Haufen derber kassubischer Weibsgestalten, die nur mit einem kurzen, Kniee, Arme und Hals freilassenden Hemd bekleidet, in dem nassen Lehm herumtatschen und ihn, nachdem sie ihn noch einmal in der Hand wie einen so recht steifen Kuchenteig etwas geknetet haben, patzenweise an die Wände anklebten, bis im Laufe einiger Stunden das ganze Haus mit Lehm ausgefüllt und sie selbst über und über mit der gelblich bräunlichen Masse bekrustet sind. Und dabei begnügt sich dieses anspruchslöse Völkchen in jenem Lande des paradiesischen Urzustandes mit einem Traktament von nichts anderem als Kaffee und Schnaps!

Ein so billig hergestelltes Haus für 2 Familien mit einer Grundfläche von 14 : 8 m kostet mit Pappdach gedeckt 600 Mk. Eine etwas kleinere Scheune mit 2 Stallungen kostet ohne das Strohdach 300 Mk.

Ein anderer Gutsbesitzer in derselben Gegend, der einen Theil seiner Außenschläge gleichfalls — aber ohne Ausbedingung von Arbeitsleistungen — in kleineren Grundstücken verpachtet hat, liefert zu den neuen Gebäuden sämtliche Materialien, läßt die Pächter selbst alle Arbeit, insbesondere auch die Zimmermannsarbeit verrichten, und zahlt ihnen dafür eine Entschädigung von 150 Mk.

Er machte für ein Haus von 15 : 8 m Grundfläche und 2½ m Kiegelhöhe (bis zum Beginn des Dachstuhl) und eine Scheune von 17 : 8 m Grundfläche und eine Kiegelhöhe von 4 m zusammen folgende Berechnung:

Holz (160—170 Kiefernstangen zu 2 Mk.)	340	Mk.
Bretter für Dielen, Fenster und Thüren	100	"
Gegen 2000 Ziegeln für den Schornstein	50	"
Stroh	150	"
Schindeln	100	"
Entschädigung für die Arbeit und Glas	150	"
Führen, Kalk und sonstige Kleinigkeiten	110	"
	<hr/>	
	1000	Mk.

Zu Kreiße Karthaus endlich, wo der Enquete zufolge auch Arbeiterpächter auf Rittergütern angesetzt sein sollten, wo ich aber nur solche auf Bauerngütern angetroffen habe, sollen die Kosten für ein einwohniges Karthaus nach Angabe eines dortigen Gutsbesizers nur 300 Mk. betragen.

Die Bestimmungen, unter denen auf Gut L die neuen Pächter angesetzt worden sind, sind folgende. Sie zahlen für Wohnung, 4 Morgen Acker, 2 Morgen Wiesen, Hütung für eine Kuh, Torffenerung 100 Mk. und für die Weide einer zweiten Kuh noch 10 Mk. jährlich Pacht. Unentgeltliche Arbeitstage haben sie nicht zu leisten. Sie sind verpflichtet täglich zur Arbeit zu kommen gegen einen Tagelohn von einer Mark das ganze Jahr hindurch; dagegen ist das Gut nicht verpflichtet, sie zur Arbeit zu nehmen. Frauen und Kinder haben keine Arbeitspflicht. Die Frauen kommen gewöhnlich nur des Nachmittags 4 Stunden bei der Heu- und Getreideernte, beim Hacken und Roden, und bekommen dann 25 Pf. dafür.

Das Land wird dem Pächter unentgeltlich gepflegt und einmal gegggt. Den zweiten Eggenstrich, mit dem die Saat eingeggt wird, giebt er selbst mit seinen beiden Kühen. Auch sonstige Spannarbeit verrichtet er mit diesen.

Außerdem werden ihnen 4 Mezen Flachs ausgesäet, dessen Ernte von den Leuten selbst versponnen, aber zum Weben nach einer benachbarten friedericianischen Pfälzerkolonie gebracht wird.

Er arbeitet im Ganzen etwa 50 Tage für sich, die übrige Zeit des Jahres fürs Gut.

Ein Pächter säet auf seinen 4 Morgen 4—5 Mezen Hafer und 1½ Mezen Gerste aus und bepflanzt den ganzen Rest mit Kartoffeln. Von 10 Scheffel Ausfaat hat er 60 Scheffel Kartoffeln geerntet. Mit dem Legen derselben hat er 2, mit dem Ausmachen 14 Tage zu thun. Das Mähen des Getreides nimmt 2 Tage in Anspruch, das des Grajes von 2 Morgen Wiesen auch 2 Tage, das Heuen weitere 2 Tage und das Abfahren noch einen halben Tag. Zum Torfstechen haben sie 5—6 Tage nöthig und zum Abfahren des Torfs 1½—2. Im Ganzen macht das etwa 30 Tage Arbeit für die eigene Wirthschaft.

Sie halten sich 2 Kühe und ein Kalb, füttern die ersteren aber nicht gut genug — sie kaufen keinerlei Futter zu — so daß sie, obwohl ein junges Ehepaar ohne Kinder, doch die ganze Milch im Haushalt verbrauchen, wobei allerdings für das Kalb auch etwas süße Milch abfällt. Sie füttern drei Ferkel auf, eins bis in den Herbst, das sie für etwa 27 Mk. verkaufen, und zwei bis in den März, für die sie

ebenso viel Thaler für jedes erhalten. Die Schweine werden mit Magermilch, Kartoffelschalen, Kraut und etwas zugekaufter Kleie gefüttert. Gänse halten sie sich nicht, weil sie keine Kinder zum Hüten haben.

In andern Pächterfamilien ist dagegen auch hier die Gänsehaltung sehr verbreitet.

Im Kreise Neustadt existiren noch hier und da Abpachtungen von großen Gütern, deren Inhaber die Verpflichtung übernommen haben, einige Tage im Jahr, etwa 3—8, auf dem Gute zu arbeiten. Doch haben diese Verpflichtungen nirgends einen solchen Umfang, daß sie in irgend welcher Weise die Arbeitsverfassung zu beeinflussen im Stande wären. Bemerkenswerth bleibt es nur, daß es in dieser Gegend Pächter von 30—50 Morgen und von noch größeren Flächen giebt, die Zeit und Neigung haben, einige Tage im Jahr auf fremde Arbeit zu gehen.

IV. Zusammenfassung und Allgemeines.

Die für die Beurtheilung der Arbeiterpacht wichtigsten Daten fasse ich zunächst in 2 Tabellen zusammen, von denen die eine ihre Stellung im Betriebe der Gutswirthschaft nach der numerischen Seite hin veranschaulichen soll, die andere die wesentlichen Bestimmungen ihrer Vertragsverhältnisse, sowie einige Punkte ihrer Wirthschaft zur Uebersicht bringen.

A. Verhältniß der Arbeiteranzahl zu den von den Gütern bewirthschafteten Flächen.

Gut	Ganze Betriebsfl. Morgen.	Auf 1000 Morg. kommen			Summa. 1+3	Ackerfläche.	Verhältniß von Mäh-, Hack- und Weidefrucht.	Auf 1000 Morgen Acker kommen			Summa. 1+3
		1 Jahres- Arbeiter.	2 Saison- Arbeiter.	3 Gener- familien.				1 Jahres- Arbeiter.	2 Saison- Arbeiter.	3 Gener- familien.	
Westfalen											
A.	—	—	—	—	—	310	93,0 : 7,0 : 0	32	93	45	77
B.	610	10	5	20	30	160	87,5 : 12,5 : 0	37	19	75	112
C.	—	—	—	—	—	80	86,0 : 14,0 : 0	—	—	—	—
D.	1400	5	10	10	15	200	82,0 : 12,0 : 6	35	70	70	105
E.	—	—	—	—	—	200	83,6 : 16,4 : 0	—	—	—	—
F.	670	19	Kind.	18	37	290	88 (M ^{1/3}) : 12,0 : 0	42	Kind	41	82
G.	570	28	?	19	47	330	81,6 : 15,7 : 2,7	48	?	33	81
H.	1500	12	9 u. Kind.	13	25	856	77,1 : 11,8 : 11	21	16 und Kind	22	43
J.	750	20	13	8	28	510	81,4 (M) : 18,6 : 0	30	20	12	42
K.	1370	10	27	9	19	784	85,2 (M) : 11,1 : 3,6	18	47	16	34
L.	1672	8	13 ^{1/2}	20	28	939	72,5 : 27,5 : 0	13 ^{1/3}	23 100 Kind.	37	50 ^{1/3}
Osnabrück											
M.	1100	18	?	19	37	100	90,0 : 10,0 : 0	203	?	210	413
O.	2100	3	?	10	13	500	92,0 : 8,0 : 0	13	?	44	57
P.	540	5 ^{1/2}	x	18 ^{1/2}	24	40	80,0 : 20,0 : 0	75	x	250	325

Ösnabrück												
Q.	1900	2	x	15	17	100	80,0 : 20,0 : 0	43	x	290	333	
R.	1775	3	0	15	18	135	80,0 : 20,0 : 0	37	0	208	245	
Holstein	4212	3 1/2	0	8	11 1/2	1420	71,4 : 1,1 : 27,5	10 3/4	0	24 1/2	35 1/4	
A.	4923	5	0	8	13	1900	—	13	0	21	33	
oder	1700	10	7	6	16	1400	60,0 : 1,0 : 39	13	9	7	20	
B.	5500	5 1/2	2 1/2	10	15 1/2	3000	(3. Th. 70 : 0 : 30)	10	5	18	28	
C.												
Lüneburg												
A.	2400	2 1/2	0	2 1/2	5	300	62,0 : 8,0 : 30	20	x	20	40	
B.	800	9 1/2	10	10	19 1/2	250	81,0 : 19,0 : 0	33 1/3	32	32	65 1/3	
C.	2200	6	5	10	16	800	75,6 : 22,4 : 2	17	27 1/2	15	32	
Schlesien												
F.	1500	12	—	9	23	1100	68,2 : 22,8 : 9	15	—	10	25	
Pommern												
J.	3600	6	27 1/2	3	9	1600	45,0 : 27,0 : 19	14	38	7	21	
K.	4000	2 1/2	0	5 1/2	8	800	67,5 : 19,0 : 13,5	19	0	29	48	
Westpreußen												
L.	600	16	—	7	23	400	57,0 : 14,0 : 29	25	1000 Männer= 1500 Weiber= tage.	10	35	

(Tabelle B siehe Seite 184 u. 185.)

1. Das Verhältniß der Anzahl der Arbeiterpächter zu den bewirtschafteten Ackerflächen läßt sich am besten erkennen, wenn wir die Güter je nach dem Umfange der letzteren ordnen. Wir erhalten dann folgende Reihen:

Name des Gutes.	Ackerfläche.	Verhältniß von Mäh-, Hack- u. Weidfrucht.	Auf 1000 Morgen Acker kommen:		Jahreslöhner und Pächterfamilien zusammen.
			Pächterfamilien.	Saisonarbeiter.*)	
Ösnabrück P.	40	80,0 : 20,0 : 0	250	—	325
„ Q.	100	80,0 : 20,0 : 0	290	—	333
„ M.	100	90,0 : 10,0 : 0	210	—	413
„ R.	135	80,0 : 20,0 : 0	208	—	245
Westfalen B.	160	87,5 : 12,5 : 0	75	19	112
„ D.	200	82,0 : 12,0 : 6	70	70	105
Lüneburg B.	250	81,0 : 19,0 : 0	32	32	65 1/3
Westfalen F.	290	88,0 (M) : 12,0 : 0	41	—	82
Lüneburg A.	300	62,0 : 8,0 : 30	20	—	40
Westfalen A.	310	93,0 : 7,0 : 0	45	93	77
„ G.	330	81,6 : 15,7 : 2,7	33	—	81
Westpreußen L.	400	57,0 : 14,0 : 29	10	—	35
Ösnabrück O.	500	92,0 : 8,0 : 0	44	—	57
Westfalen J.	510	81,4 (M) : 18,6 : 0	12	20	42
„ K.	784	85,2 (M) : 11,6 : 3,6	16	47	34
Pommern K.	800	67,5 : 19,0 : 13,5	29	—	48
Lüneburg C.	800	75,6 : 22,4 : 2	15	27 1/2	32
Westfalen H.	856	77,1 : 11,8 : 11	22	16	43
„ L.	939	72,5 : 27,5 : 0	37	23	50 1/3
Schlesien F.	1100	68,2 : 22,8 : 9	10	—	25
Holstein B.	1400	60,0 : 1,0 : 39	7	9	20
Holstein A.	1420	71,4 : 1,1 : 27,5	24 1/2	—	35 1/4
Pommern J.	1600	45,0 : 27,0 : 19	7	38	21
Holstein A.	1900	—	20	—	33
Holstein C.	3000	70,0 : 0 : 30	18	5	28

*) Soweit zahlenmäßig festzustellen.

Diese Parallelreihen lassen die interessante Thatfache erkennen, daß mit der Größe des bewirthschafteten Ackers die Anzahl der auf ihm beschäftigten Arbeiter sinkt. Wir können deutlich 4 verschiedene Größenklassen unter den Gütern unterscheiden, die eine verschieden starke Besetzung mit Arbeitern aufweisen.

Die erste reicht von 40—200 Morgen. Bei diesen ist eine fast genau umgekehrte Parallelität des Umfangs mit der Anzahl, sowohl der Pächterfamilien wie der Jahreslöhner wahrzunehmen. Die zuweilen übergroße Menge der Arbeiter im Verhältniß zur Fläche zeigen ziffernmäßig aufs deutlichste, daß bei den ganz kleinen osnabrückischen Wirthschaftsbetrieben mit ihren 240—413 Arbeitern auf 1000 Morgen Acker an eine Rentabilität des Ackerbaus gar nicht und bei den kleinen westfälischen Betrieben mit 70—75 Heuerlingsfamilien und 105 bis 112 Arbeitern auf 1000 Morgen Acker nur schwer an eine solche gedacht werden kann. Im Uebrigen können gerade die Zahlen dieser Güter nicht allgemein maßgebend sein, weil hier der Schwerpunkt der Heuerlingsthätigkeit nicht in der Arbeit auf dem Felde, sondern in der in Forst und Wiesen liegt.

Die zweite Größenklasse reicht von 250—500 Morgen. Hier sind in der Regel 30—40 Heuerlingsfamilien und 60—80 ständige Arbeiter im Ganzen auf 1000 Morgen thätig. Nur ein westpreußisches und ein lüneburgisches Gut haben eine schwächere Besetzung, ersteres mit 10 bezw. 35, letzteres mit 20 bezw. 40 Arbeitern. Die Ursache dieser Erscheinung ist leicht erklärlich, wenn wir bemerken, daß auf den letzten beiden Gütern fast $\frac{1}{3}$ der Fläche von Weidewerth eingenommen wird, während auf den andern Gütern dieser Größenklasse nur Körner- und Hackfruchtbau getrieben wird.

Die dritte Größenklasse geht von 500—1000 Morgen Acker. Die Anzahl der gesammten Arbeiter hält sich hier gewöhnlich zwischen 30 und 50, die der Heuerlinge gewöhnlich zwischen 12 und 22 und steigt nur auf dem westfälisch-lippischen Gute L mit dessen hochintensiver Kultur (Samenrübenzucht) auf 37 pro 1000 Morgen. Die Güter, welche am wenigsten ständige Arbeiter halten, beschäftigen meist desto mehr Saisonarbeiter, so

Westfalen J	.	12	bezw.	42	ständige Arbeiter,	20	Saisonarbeiter,
Lüneburg C	.	15	"	32	"	"	27
Westfalen K	.	16	"	34	"	"	30

Die vierte Größenklasse reicht von 1100 bis 3000 Morgen. Sie zeigt eine Besetzung von 20—35 ständigen Arbeitern und 7—24 Heuerlingen.

Die beiden Güter, die am wenigsten ständige Arbeiter haben, beschäftigen mehr Saisonarbeiter, so

Holstein B	mit	7	bezw.	20	ständigen Arbeitern	32	Saisonarbeiter,
Pommern J	"	7	"	21	"	"	38

Außerdem wirthschaftet Holstein B sehr extensiv (60 : 1 : 39), während Pommern J zwar auch 19 pCt. Weideland hat, dafür aber

einen sehr intensiven Kartoffelbau (27 pCt. mit Saatverkauf) hat, ein Beweis, daß auf diesem Gut an die Leistungsfähigkeit des Arbeiters hohe Anforderungen gestellt werden.

Der höchste Prozentsatz an Arbeitern herrscht unter den Gütern dieser Größe in Holstein A (Waterneversdorf), woselbst ja auch den Jnsten verhältnismäßig viel Zeit zur Bearbeitung ihres eigenen Landes oder zum Betrieb ihres Handwerks gelassen wird.

Interessant ist es nun zu erfahren, wie groß sich der Arbeitsbedarf auf den Gütern stellt, die zugleich Arbeiterpächter und Gutstagelöhner beschäftigen. Es sind das

	Anzahl der	
	Pächter	Gutstagelöhner
Vüneburg A . . .	3	3
Westpreußen L . .	4	5
Pommern K . . .	14	9
Vüneburg C . . .	5	7
Schlesien F . . .	11	2
Pommern J . . .	6	5

Von diesen zeigt das Gut in Schlesien, wo die Anzahl der Pächter $5\frac{1}{2}$ mal so groß ist wie die der Gutstagelöhner, eine auch für seine Größenklasse ungewöhnlich niedrige Besetzung mit Arbeitern (10 bezw. 25). Auch die Güter, in denen beide Kategorien ungefähr gleich stark vertreten sind, zeigen eine verhältnismäßig geringe Besetzung, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß auf Gut Westpreußen L und Vüneburg C auch für die Saisonarbeiten andere, in obigen Zahlen nicht mit inbegriffene Arbeiterpächter herangezogen werden. Eine für seine Größe starke Besetzung zeigt nur das Gut Pommern K (29 bezw. 48). Man möge sich aber erinnern, daß auf diesem Gut die Arbeit der Arbeiterpächter eine sehr geringe Rolle spielt — sie arbeiten nur 50—60 Tage auf dem Gut — und daß diese Pachtungen überhaupt nicht eingerichtet waren, um die Arbeitsverfassung zu ändern, sondern um leerstehende Wohnungen zu besetzen. Für unsere Betrachtungen hat dieses Gut also keine irgendwie erhebliche Bedeutung.

Wenn sich nun auch aus den hier mitgetheilten Zahlen keine Durchschnitte berechnen lassen, so läßt sich doch der eine höchst wichtige Schluß aus ihnen ziehen, daß bei Gütern von mäßigem oder größerem Umfange die Besetzung mit Arbeiterpächtern nicht — wie man wegen der Arbeiten mit ihrem eigenen Land vielleicht annehmen könnte -- stärker sein muß, sondern vielmehr in vielen Fällen schwächer sein kann, wie bei einer anderen Arbeitsverfassung.

Nach Pabst (Vehrbuch der Landwirthschaft Bd. II, S. 406) sind Gutstagelöhnerfamilien mit $2\frac{1}{2}$ —3 arbeitsfähigen Personen nöthig für eine Ackerfläche von 1000 Morgen

bei extensivem Betrieb	11—15
„ mittlerem „	16—25
„ intensivem „	27—37

Nach Walz (Landw. Betriebslehre S. 309) sind auf 1000 Morgen Acker und Wiesen nöthig an Gesinde und Tagelöhnern zusammen .

bei reiner Körner- und Koppelwirthschaft	40 bis 65
„ Wirthschaften mit mäßigem Hackfruchtbau	70 „ 95
„ sehr intensiven Wirthschaften mit starkem Hackfrucht- und Handelsgewächsbau	95 „ 142

v. d. Goltz (Handbuch der landw. Betriebslehre S. 267) giebt an, daß auf einem ostpreußischen Gut mit dem Verhältniß an Mähe-, Hack- und Weidefrüchten von 70:10:20 auf je 1000 Morgen Ackerfläche 42 Tagelöhnerfamilien und 22 Gesindepersonen, zusammen also 64 ständige Arbeiter nöthig waren.

Leider ist in diesen Handbüchern nirgends angegeben, wie groß der Umfang des Gutes sein muß, wenn die angeführten Ziffern zutreffen sollen, ein Beweis, wie sehr man dieses Moment bisher unterschätzt hat.

Ziehen wir unsere dritte Größenklasse (500—1000 Morgen) zum Vergleich heran, so werden wir die Güter derselben alle bis auf Westfalen L zu denen mittlerer Intensität rechnen können. Der Bedarf an Pächterfamilien ist hier 12—29, an diesen und Gesindepersonen 34—48. Mit den Angaben von Papst würde die Zahl der Pächter ungefähr übereinstimmen, während die Anzahl aller Arbeiter bedeutend geringer ist, als nach Walz der Bedarf es verlangt und als auf dem v. d. Goltz'schen Gute vorhanden waren. Ganz besonders viel geringer ist aber auch die Anzahl der Pächterfamilien gegenüber der der Gutstagelöhner in letzterem Beispiel, das als aus dem wirklichen Leben entnommen einen ungleich höheren Werth beansprucht, als die theoretischen Aufstellungen der Handbücher.

Vergleichen wir aber die Zahlen der 4. Größenklasse mit den oben angeführten, so zeigt sich, daß der Großgrundbesitzer, der mit Arbeiterpächtern wirthschaftet, unter Umständen es möglich machen kann, mit viel weniger Familien auszukommen, als der, der Gutstagelöhner beschäftigt.

Dieses ziffernmäßige Ergebnis meiner Untersuchungen scheint mir für die Frage der Uebertragbarkeit des Heuerlings- und Justenverhältnisses auf den Osten vom betriebswirthschaftlichen Standpunkte aus von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

Die Erklärung hierfür liegt wohl darin, daß der Arbeiterpächter gerade, weil er zugleich auch landwirthschaftlicher Unternehmer ist, auch ein besserer landwirthschaftlicher Arbeiter ist. Er hat als Kleinwirth mehr Interesse und mehr Lust an der ländlichen Arbeit überhaupt und er ist dadurch eifriger und vor allen Dingen zuverlässiger und selbstständiger geworden. Er hat, wenn er für sich zu schaffen hatte, den Werth einer intensiven Arbeitsleistung schätzen gelernt, und sein Ehrgefühl treibt ihn an, auch dann, wenn er für seinen Herrn arbeitet, dem er die Möglichkeit einer selbständigen Unternehmerthätigkeit doch verdankt, nicht lässiger zu sein, als auf dem eigenen Lande. Wer freilich für alle wirthschaftlichen Vorgänge nur in dem Egoismus des bei ihnen bethätigten Menschen die Ursache finden kann, hat für solche seelische Thatsachen kein Verständniß, und wird in ihrer Herbeiziehung zur Er-

klärung wirtschaftlicher Thatfachen nichts als einen höchst lächerlichen, naiven Optimismus finden. Daß diese nationalökonomische Schule aber hierdurch eine hervorragende Menschenkenntniß beweise, wird, wer die Menschen nicht nur aus den Schriften der Manchesterleute, sondern im wirklichen Leben kennen und beobachten gelernt hat, sicherlich nicht behaupten können.

Betrachten wir nun die auf je 1000 Morgen Acker entfallende Arbeiterzahl je nach der geographischen Lage der Güter, so finden wir, daß in Westfalen auch auf den Gütern mit größerem Betriebe verhältnißmäßig am meisten Leute auf einer bestimmten Fläche nöthig sind. Es liegt das zweifelsohne an der schon erwähnten Langsamkeit des westfälischen Arbeiters, die weder Egoismus noch Ehrgefühl auszutreiben vermag. Immerhin finden wir auch unter den westfälischen Gütern einige mit verhältnißmäßig schwacher Besetzung, so J mit 12, K mit 16 und H mit 22 Heuerlingsfamilien auf 1000 Morgen Acker. Die durchgehends große Morgenanzahl, die auf die holsteinischen Justfamilien entfällt, möchte ich nicht nur auf die Größe der dortigen Güter und die daselbst herrschende extensive Feldgraswirthschaft, sondern im wesentlichen doch auch auf das vortreffliche Einvernehmen zurückführen, das zwischen Gutsherrn und Pächtern hier besteht, und wovon die trotz des Maschinendruschs beibehaltene Sitte des Antheildreschens nur eine Form des Ausdrucks ist. Daß diese Sitte den Eifer und den Fleiß der Leute in besonders hohem Grade anspornen muß, beweist jedenfalls auch die Thatfache, daß auf dem einzigen der von mir besuchten Güter, auf dem außerhalb Holsteins der Antheildrusch noch üblich ist (Lüneburg C), gleichfalls verhältnißmäßig wenig Leute (15 Pächterfamilien, 32 ständige Arbeiter auf 1000 Morgen) zur Bewältigung der Arbeiten nöthig sind.

2. Das Arbeiterpachtverhältniß besitzt eine große Anpassungsfähigkeit an alle nur denkbaren landwirthschaftlichen Betriebsformen. Wir finden es auf Wirthschaften von 40 bis zu 3000 Morgen Acker und von 570 bis 5500 Morgen Betriebsfläche. Es tritt uns entgegen auf den holsteinischen Gütern und dem Lüneburger Gute A, deren Feldgraswirthschaft etwa den dritten Theil des Ackers alljährlich in Weide liegen läßt, auf den westfälischen Gütern mit ihrem außerordentlich starken Körnerbau, der hier 80 bis 90 pCt. der ganzen Ackerfläche einnimmt, auf 2 Gütern, die 27 pCt. des Ackers mit Hackfrüchten bestellen und von denen das eine (Pommern J) Saatkartoffelzucht und Brennereibetrieb, das andere (Westfalen L) Rübensamenzucht in denkbar intensivster Form betreibt, auf westfälischen Gütern mit Zuckerrübenbau (wenn auch nicht sehr ausgedehntem), und endlich auf den osnabrückischen Gütern, deren Schwerpunkt in Forst- und Wiesenwirthschaft liegt. Ja im Osnabrückischen giebt es sogar Güter (von denen ich eines besucht, aber wegen des geringen landwirthschaftlichen Interesses, das es bot, hier nicht näher beschrieben habe), die mit ihren Heuerlingen neben einer kleinen Landwirthschaft auch intensive Fischzucht oder Steinbrüche oder Sägemühlen oder sogar eine Papierfabrik betreiben. Für die Frage der Uebertragbarkeit der Arbeiterpacht auf die Güter des Ostens ist natürlich auch diese Thatfache von größter Bedeutung, da sie es geradezu aus-

Name der Güter.	Acker im Betrieb.	Miethe für Haus u. Garten.	Umfang der Landpacht.		Pacht pro Morgen. Mk.	Weniger wie sonst. pCt.	Wiesenpacht.		Weinsaat im Ganzen.		Kartoffel-land. Mg.	Sonstiges.	Ackerbestellung.		
			Gewöhnlich.	Von bis (Zupacht).			Morgen.	Pro Morg. Mart.	Morg.	Mart.			durch wen?	Preis für welche Einheit?	
Westfalen.															
A.	310	25—30	4	4—10	20—30	0	—	—	0,22	7,50	—	—	Gut	5,50	1 Morg.
B.	160	30—45	7—8	6—10	12—20	50	1 1/2-2 dabei	—	1/4	9	—	—	Gut, selten selbst	3	1 Tag
C.	80	40—45 bis 60	5	—	15—20	33-50	—	—	1/4	9	—	1/2 Mg. Weide	Gut	16	alles
D.	200	?	3—4	Zupacht 4—6	18—21	33	—	—	—	—	—	6 □ Ruthen Torf gegen Stecherlohn	Selbst, selten Gut	5	1 Tag
E.	200	30	3 1/2	—	18	40	—	—	1/4 von Bauern	—	—	—	Gut	18	alles
F.	290	6—12	4	Zupacht bis 4	11,25	45	—	—	1/4	6	—	9 Scheffel Roggen, 2 Mk. billiger	Gut od. Bauer	frei 6—12	1 Tag
G.	330	10—15	3 1/4-4 2/3	—	15—21	—	—	—	—	—	—	—	Gut	frei	—
H.	856	18—20	5—6	2—8	15—18	50	Weide	12-15	—	—	—	—	"	frei	—
J.	510	60—75 für alles	1 1/2	Zupacht von Bauern	15	—	—	—	1/4	9	—	Getreide billig	"	Bergütung in der { 2 2 Pferde- 1,50 2 Ochsen- 6 1 Tag	
K.	784	21	2	Zupacht bis 3	15	30	1/2	6	1/3	9	—	—	"	—	—
L.	939	30	5	—	9—36	6 Mk. weniger	—	—	—	—	1/3	—	"	6	1 Tag
Dona-brück.															
M.	100	15—20	8	6—10	9—12	—	—	—	—	—	—	—	Selbst Bauer	3	1 Tag
O.	500	30	12—14	6—20	15—24	50	—	—	—	—	—	—	Selbst	—	—
P.	40	30—60	7—8	7—10	9—22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Q.	100	früher 18 jetzt 0	12—14	—	22—25	17-20	2 dabei	—	—	—	—	—	—	—	—
R.	135	40—50	7	—	12 1/2—25	bis 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holstein															
A. a	1420	12	—	4/5	—	—	1 1/2 Weide	frei	—	—	1/9	—	Bauer	0,30	Morgener
b	—	12	2	—	10	—	"	"	—	—	—	—	"	—	—
c	—	12	8	—	10	—	"	"	—	—	—	—	"	—	—
d	—	12	8—12	—	10	—	"	"	—	—	—	—	"	—	—
B.	1400	früher 24 jetzt 0	8	—	6	—	1 dabei	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	3000	54	6	—	9 inkl. Miethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüne-burg.															
A.	300	210	12	Zupacht	—	—	3	—	—	—	—	18 Morgen Heide	Selbst	—	—
B.	250	?	3—4	"	15	1/6	2	36	—	frei	1/2	freie Bülden	Gut	4	1 Tag
C.	800	frei	2	—	11	—	1/2-1	5—8	—	—	1/6	—	"	frei	—
Schle-sien.															
F.	1100	Eigen. Haus	3—5	5—18	9	—	1—2	8—12	—	—	—	—	Selbst	—	—
Pom-mern.															
J.	1600	90 und 28 Erntetage	3	—	—	—	1 1/2	—	—	—	1	Streu, Torf, selten Brennholz	Gut	frei	—
K.	800	60—120 u. 12-18 Männer- u. 12-18 Fr.-Tag.	1—1 1/2	Zupacht bis 5	—	—	1	15	—	—	—	Feuerung, Weiden, Streu	Bauer	5	2 Ta
West-preußen.															
L.	400	100 für alles	4	—	—	2	—	—	—	frei	—	Weide	Gut	frei	—

Preis ionstiger Gutsföhren.		Sind sie zur Zielsung ein. Hofgärtner verpflichtet?	Anzahl der Festtage.	Tagelohn der Männer.		Morkoböhne für Mähen eines Morgens.		Antheilsarbeit.	Biehhaltung.				Sontiges.
Gewöhnliche. Mt.	Holz und Torf. Mt.			Sommer. Mt.	Winter. Mt.	Wintertierung. Mt.	Wiese. Mt.		Kühe.	Milchmaik?	Schweine maik.	Stangen- schweine?	
0,50	2,50	—	wenige	1,20	1	2,50	1,50		1—2	oft	2	oft	
3	1,50	—	30	1	0,75	2,50	1,50		2	ja	2	ja	
frei	1,50	—	20—40	1	0,70-0,80	nicht	1,50		1	"	2	"	
5 (1 Tag)	—	—	100	1,20	1	3	1,50		2	"	2	"	
frei	2	—	wenige	0,90	0,80	2,50	—		1—2	"	1—2	"	
"	—	ja	30	0,90	—	3	1,25-1,75		1	nein	1—2	nein	
"	—	ja	20—40	0,90	0,80	3,75	1,95		1	"	1	"	
Gut	—	ja	20	0,90	0,75	3,50	—		2	ja	2	ja	
Gesamtsumme	—	—	3	1,35-1,50	1,15	—	—		—	—	1—2	nein	
—	—	—	—	1,50	1,25	3	1,50		1—2	nein	1	fest.	
6 (1 Tag)	—	ja	50	1,50	1	—	—		1—2	"	2	nein	
Selbst	—	—	75	1,20	1	2,50	0,75		2	ja	2	ja	
frei	—	ja	30	1	0,80	—	—		2—4	"	3—4	"	
—	—	—	150	1,25	0,90—1	3	—		2—3	"	2—4	"	
—	—	—	180—200	0,60	0,50	2,50	—		3	"	4	"	
—	—	—	35	1	0,80	3,25	—		2	"	2	"	
0,30 innerh. d. Gutes	1,20—3 außerh. d. Gutes	—	7	1—1,20	0,80	1,70-2,50	0,60-0,75	$\frac{1}{16}$ d. Erdrusches	1	nein	1	nein	
—	—	—	30	30 Männertage	—	—	—	$\frac{1}{2}$ d. Grummetes.	1	"	1	"	
—	—	—	55	und 12 Erntetage umsonst	—	—	—	—	2	"	2	"	Schafe
—	—	—	80	—	—	—	—	—	4—5	—	—	—	
30—60	—	—	14—15	1,50-1,80	1,20	2,25—3	—	$\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{24}$ Dreisch-antheil	2	nein	2	nein	Schafe
—	—	—	—	1,08-1,10	1	2,25-2,50	—	—	1—2	"	1—2	"	
—	—	—	250—260	2	—	—	—	—	2	"	2	"	
4	—	—	60	1,30	0,75—1	—	1,50	—	1	ja	2	ja	
frei	—	—	50	1—1,20	1	—	—	$\frac{1}{16}$ bis $\frac{1}{32}$ d. Erdrusches	1	nein	2	"	
—	—	—	200	0,70-0,80	—	Verdienst pro Tag 2 Mt.		—	2	"	—	—	
—	—	—	14	1	0,75	—	—	—	1—2	"	1	ja	Gänse u. Schafe
—	—	—	250—260	1	1	—	—	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ d. Grummetes	1	"	1—2	"	Gänse
—	—	—	30—50	1	1	—	—	—	1—2	"	2	"	Gänse

schließt, daß irgend ein Gutsbesitzer wegen der besonderen Art des Betriebes seiner Landwirthschaft von der Einführung der Arbeiterpacht auf seinem Gut zurückgeschreckt werden könnte.

3. Die Frage, unter welchen Verhältnissen die Arbeiterpacht besonders gut gedeiht, ist schwer zu beantworten. Dazu ist das vorliegende Material doch noch zu wenig umfangreich. In hervorragender Weise bewährt hat es sich jedenfalls in Westfalen und in Holstein, und gerade die wirthschaftlichen sowohl wie die sozialen Verhältnisse beider Gebiete sind ungemein verschieden. In Westfalen: Güter mit Betrieben von geringem Umfang, deren Schwerpunkt im Körnerbau liegt, die aber auch 12—20 und manchmal noch mehr Hunderttheile des Ackerareals mit Hackfrüchten bebauen, gelegen in Gebieten mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung, aber außerordentlich starker sozialer Mischung innerhalb derselben — selbständige größere und kleinere Kolonen, kleine und große Neubauern, Bauernheuerlinge, Handwerker und Hausindustrielle mit kleinen landwirthschaftlichen Pachtbetrieben — und mit einer sehr geringen Verbreitung des Großgrundbesitzes und einer noch geringeren Ausdehnung des großwirthschaftlichen Betriebes, wo der Großgrundbesitzer absolut nicht mit dem Bauern im Betriebe der Landwirthschaft konkurriren kann und von diesem daher doppelt und dreifach so hohe Pachtpreise bekommt, als er selbst aus seinem Boden Reinerträge herauswirthschaften könnte.

In Holstein dagegen große Güter von mehreren Tausend Morgen Umfang, betrieben in Feldgraswirthschaft mit 30—40 pCt. Weideland und so gut wie gar keinem Hackfruchtbau, aber mit außerordentlich starker Viehzucht, gelegen in jener Grafenecke, wo außer den Großgrundbesitzern sozusagen kein Mensch ein Stück Land zu Eigenthum hat, und der Großgrundbesitzer daher in wirthschaftlicher wie sozialer Hinsicht eine absolut beherrschende Stellung einnimmt. Daß er auch hier einen großen Theil seines Arealis an Bauern verpachtet hat, ist rein aus der historischen Entwicklung zu erklären — die Zeitpacht war hier die Form, in welcher das alte Verhältniß der Gutsunterthanen in die moderne Zeit hinübergeführt wurde — nicht aber aus der wirthschaftlichen. Denn der Großgrundbesitzer empfängt hier von seinem Bauer zweifelsohne eine geringere Pacht, als er selbst aus dem Boden herauswirthschaften kann; wäre das nicht der Fall, so würden erledigte Bauernstellen augenblicklich wieder verpachtet, und nicht zeitweise vom Gute selbst bewirthschaftet werden. Die Aehnlichkeit mit den westfälischen Verhältnissen ist also eine rein äußerliche; der wesentliche Unterschied ist der, daß dort der Bauer alles ist, hier aber der Großgrundbesitzer.

Man könnte man ja glauben, daß in Westfalen mit seinen vielfachen Abstufungen des groß- und kleinbäuerlichen Besitzes deswegen in sozialer Hinsicht günstigere Arbeiterverhältnisse herrschen müßten, weil hier der Landarbeiter die Aussicht auf ein allmähliches Aufsteigen vor Augen habe, in Holstein mit seinem ausschließlichen Vorwalten des Großgrundbesitzes aber nicht. Gerade das Gegentheil hiervon ist die Wahrheit. In Westfalen — daran ist sowohl nach den Ergebnissen der Enquete wie nach meinen persönlichen Erkundigungen auch der geringste Zweifel nicht zulässig —

bleibt der Heuerling auf den Rittergütern ewig Heuerling. Er bleibt es sogar in seinen Söhnen und Enkeln, er bleibt Jahrhunderte lang Heuerling. Er hat aber auch merkwürdiger Weise gar nicht das Bedürfniß, etwas anderes zu sein als Heuerling, ja er hat nicht einmal das Bedürfniß, später einmal eine größere Heuer zu übernehmen als die, in der er geboren ist. Nur auf Bauerngütern kommt es hin und wieder vor, daß der Heuerling seine Heuer aufgibt, um entweder auszuwandern oder Neubauer zu werden. Arröder aber werden niemals Neubauern, wohl aber kommt der umgekehrte Fall zuweilen vor. Das ist höchst seltsam. Dem Westfalen erscheint demnach eine Arröderstelle als der Abschluß seines wirthschaftlichen Strebens, trotzdem er gerade in seinem Lande so vielfach Gelegenheit fände, seine wirthschaftliche Kraft in anderer Form zu bethätigen. Das wirthschaftliche Vorwärtstreben fehlt ihm also ganz und gar, was er erstrebt ist einzig und allein die Sicherheit seiner Lebensstellung.

In der holsteinschen Grafenecke ist zwar dem Justen keine Gelegenheit geboten, sein Pachtverhältniß mit einem Eigenthumsverhältniß auszutauschen, aber innerhalb derselben kann er von Stufe zu Stufe aufrücken, und er will aufsteigen und er steigt auf. Die Erklärung für diesen auffallenden Gegensatz finde ich in einer wirthschaftlichen und einer sozialen Thatfache. Einmal ist in Westfalen der Grund und Boden so theuer, daß dadurch die Verjelsbändigang dem Heuerling sehr erschwert würde und ist auch die an den Rittergutsbesitzer zu zahlende Pacht höher als in Holstein und die für den Landwirthschaftsbetrieb aufzuwendenden Mittel etwas größer wie dort, so daß die Uebernahme einer umfangreicheren Heuerlingsstelle kostspieliger ist, als in Holstein das Aufsteigen in eine größere Juststelle. Zweitens aber lebt der Holste als Juste in einer geschlossenen sozialen Gemeinschaft, die in sich selbst die einzelnen Besitzabstufungen einschließt, der Westfale aber in einem individualistisch zerplitterten gesellschaftlichen Betriebe, wo die höheren und andersartigen Besitzstufungen außerhalb der Güter liegen, denen er zugehört. Man aber müßte man das menschliche Seelenleben schlecht kennen, wenn man nicht einjäh, daß gerade die enge Zusammengehörigkeit, das gemeinsame Leben und Wirken von Leuten verschiedener Besitzstufen, zumal wenn die Zutheilung einer solchen in der Hauptfache von dem Willen eines Herrn abhängt, dem man zu dienen verpflichtet ist, den Ehrgeiz dieser Arbeitsgenossen weit mehr anzuspornen im Stande ist, als das bloße Nebeneinanderleben von Landkleuten, die nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen Gelegenheit haben, ihre verschieden hohen sozialen Stellungen einander gegenüber geltend zu machen.

Für das Urtheil, inwieweit sich das Arbeiterpachtverhältniß bewährt habe, werden wir der hier besprochenen Verschiedenheit aber keinen erheblichen Werth beimessen können, und uns dahin resümiren können, daß die Arbeiterpacht sowohl in einem Bauernlande wie in einem Großgrundbesitzgebiete gut gedeihen kann.

Dagegen bieten uns die Ergebnisse der Enquete sowohl wie meine persönlichen Untersuchungen einen sicheren Beweis dafür, daß die Arbeiterpacht sich dort nicht bewährt, wo große industrielle Betriebe

in der Nähe sind. In der Bearbeitung der Enquete habe ich gezeigt, wie in Nordwestdeutschland, je mehr wir uns von Norden und Osten den großindustriellen Theilen Westfalens nähern, desto mehr das Heuerlingsverhältniß an Ausdehnung, Bedeutung und Widerstandskraft verliert, und habe auf Grund verschiedener Berichte mitgetheilt, daß der Versuch, die Heuerlingsverfassung in der Nähe von Harburg-Hamburg einzuführen, an der Anziehungskraft der Industrie auf die Landarbeiter gescheitert ist, weil diese sich in diesen Gegenden niemals so fest und auf so lange binden wollen, daß sie nicht bei steigenden Konjunktoren der damit wachsenden Nachfrage nach Arbeitskräften sofort hätten Folge leisten können.

Ganz die gleiche Beobachtung konnte ich nun auch in Oberschlesien machen. Auch dort mußten in Gleiwitz auf dem einen Gut die Verpflichtungen von Pächtern zu Arbeitsleistungen ganz aufgegeben, auf einem anderen Gute wenigstens in vielen Fällen auf ihre Einforderung verzichtet werden, weil die Nähe von großindustriellen Betrieben die Pächter zu oft verleitete, unter Vernachlässigung der von ihnen übernommenen Pflichten gegen das verpachtende Gut, in den Fabriken eine naturgemäß besser bezahlte Arbeit aufzusuchen. Daß aber diese Umstände auf jenen Gleiwitzer Gütern einen so starken Einfluß ausüben konnten, das liegt zum Theil auch wohl daran, daß die Arbeiterpächter stets eigene Häuser bewohnen und Land zu Eigenthum besitzen, zum Theil aber auch an der Organisation ihrer Arbeitsverpflichtungen. Diese sind prinzipiell dem Pächter nicht für das ganze Jahr auferlegt, so daß, will er für sich arbeiten, er stets Urlaub nehmen muß, sondern nur insofern und insoweit, als er seinen Pachtzins ganz oder theilweise in Form von Arbeitsleistungen abzutragen hat.

Auf diese Weise können niemals engere Beziehungen zwischen dem ländlichen Arbeitgeber und dem Arbeiter entstehen, da diese sich hier nur als Verkäufer der Waaren Arbeitskraft und Landnutzung gegenüberstehen und der Pächter hier nicht in die soziale Gemeinschaft der Rittergüter eingegliedert wird.

4. Um für die Frage, wieviel Tage ein Arbeiterpächter zur Arbeit auf dem eigenen Lande nöthig hat, einen zahlenmäßigen Anhalt zu haben, sollen in folgenden zunächst einmal die für die Entscheidung in Betracht kommenden Daten, soweit ich dieselben ermitteln konnte, übersichtlich zusammengestellt werden.

Da von vornherein anzunehmen ist, daß der Umfang der Pachtung den größten Einfluß auf die Anzahl der Fehltage hat, soll die Reihenfolge der Güter hierdurch bestimmt werden. Als maßgebende Zahl will ich dabei die Minimalzahl des gewöhnlichen Umfangs ansetzen, da diese auf den meisten Gütern die Regel repräsentirt.

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Diese Liste zeigt, daß der Einfluß des Umfanges der Pachtungen auf die Anzahl der Fehltage ein großer, aber keineswegs ein absoluter ist. Ausnahmen kommen vielmehr nach beiden Seiten hin vor. Von den Fällen, in denen die Fehltage mehr wie die Hälfte der 300 Arbeitstage des Jahres betragen, ist zunächst Pommeren K auszuscheiden, weil hier die Arbeiterpächter überhaupt oft nicht mit der Absicht gepachtet haben, ihren Verdienst

Name des Gutes.	Umfang der Pachtungen			Acker in Betrieb.	Auf 1000 Morgen kommen Pächterfamilien!	3. Stellung e. Hof- gäng. verpflichtet?	Ackern sie selbst?	Anzahl der Fehltag.
	Gewöhnl. Morgen.	von bis Morgen.	Zu- vacht Morgen.					
Westfalen J.	1½	—	ja	510	12		nein	3
" K.	2½	—	bis 3	784	16		nein	0
Lüneburg C.	2½—3	—	—	800	15		nein	5
Westfalen G.	3¼—4⅔	—	—	330	33	ja	nein	20—40
Holstein A.	3½	—	—	1420	24½		nein	37—50
Westfalen E.	3½	—	—	200	—		nein	wenige
" D.	3—4	—	4—6	200	70		ja meist.	100
Pommern K.	3—4	—	bis 5	800	29		nein	250—260
Westfalen A.	4	4—10	—	310	45		nein	wenige
" F.	4	—	bis 4	290	41	ja	nein	30
Westpreußen L.	4	—	—	400	10		nein	30—50
Pommern J.	4½	—	—	1600	7		nein	14
Westfalen C.	5	—	—	80	—		nein	20—40
" L.	5	—	—	939	37	ja	nein	weniger wie 50
" H.	5—6	2—8	—	856	22	ja	nein	20
Lüneburg B.	5—6	—	ja	250	32		nein	60
Holstein C.	6	—	—	3000	18		nein	?
Osnabrück R.	7	—	—	135	208		ja	35
Westfalen B.	7—8	6—10	—	160	75		selten	30
Osnabrück P.	7—8	7—10	—	40	250		ja	150
" M.	8	6—10	—	100	210		ja	75
Holstein B.	8	—	—	1400	7		nein	14—15
" A.	9½	—	—	1420	24½		nein	etwa 55
" A.	9½—12	—	—	1420	24½		nein	etwa 80
Schlesien F.	6—7 bezw. 9—25	—	in Eigen- thum 5—18	1100	10		ja	200
Osnabrück O.	12—14	6—20	—	500	44	ja	ja	30
" Q.	12—14	—	—	100	290		ja	180—200
Lüneburg A.	15	—	—	300	20		ja	250—260

wesentlich in der Gutsarbeit zu suchen. In den übrigen Fällen haben die Leute 12—14 Morgen (Osnabrück A), 15 Morgen (Lüneburg A) und 9—25 Morgen (wovon 4—7 Pachtland und 5—18 Eigenthum sind; Schlesien F) in Bewirthschaftung. In allen diesen Fällen ackern die Leute auch selbst (mit Kühen), was natürlich ihre Inanspruchnahme durch die Eigenarbeit sehr erhöht. Im übrigen können alle drei Fälle nicht als normal angesehen werden. Osnabrück Q hat nur 100 Morgen Acker in Betrieb, und zählt 290 Henerlinge auf 1000 Morgen Acker, hat also offenbar gar nicht genug Beschäftigung für so viele Leute. In Lüneburg A sind die dortigen Pächter gar nicht verpflichtet zur Arbeit, und arbeiten außer auf ihrem eigenen Land auch noch bei anderen Besitzern, als bei ihrem Verpächter, und in Schlesien F sind die Pächter

zugleich Kleineigenthümer und zwar zuweilen von einer nicht unbedeutenden Landfläche. Es kommen nun aber auch Fälle vor, die beweisen, daß die Leute, selbst wenn sie Land von der soeben angegebenen Größe verpachtet haben, trotzdem doch noch den größeren Theil des Jahres für die Gutsarbeit frei haben. Am auffallendsten ist das in Osnabrück O, wo bei einer Pachtung von 6—20, gewöhnlich 12 bis 14 Morgen die Heuerlinge, obwohl sie ihr Land selbst beackern und obwohl sie zur Stellung einer zweiten Arbeitskraft verpflichtet sind, doch nur 30 Tage Urlaub nehmen. Es ist das nur daraus erklärlich, daß sie in der Regel sich einen Dienstboten halten, so daß ihre Kinder für die Arbeit auf dem eigenen Lande frei sind. Auch fällt hier der Umstand sehr ins Gewicht, daß die Arbeitszeit erst um 7 Uhr beginnt, so daß sie eine Stunde mehr Zeit für sich übrig haben als sonst in Westfalen üblich ist. Die Waterneversdorfer Räthner mit einem Pachtbesitz bis zu 12 Morgen haben gleichfalls verhältnißmäßig viel Zeit für die Gutsarbeit frei, da sie nur etwa 80 Tage dabei fehlen, während die Landinsten mit $9\frac{1}{2}$ Morgen Land (die Wiese eingeschlossen) gar nur etwa 55 Tage der Gutsarbeit fern bleiben. Daß auf diesem Gut, wenn es dem Gutsherrn darauf ankäme, möglichst viel Arbeitskraft aus seinen Pächtern zu gewinnen, die Anzahl der Urlaubstage, namentlich auch in Hinblick auf den Umstand, daß den Leuten ihr Land vollständig beackert wird, bedeutend vermindert werden könnte, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Gutsherr zieht es aber vor, eine größere Anzahl von Arbeiterpächtern zu haben, als der normalen Besetzung entspricht — worauf oben schon hingewiesen wurde — und von jedem derselben weniger Arbeitskraft zu verlangen, als sonst üblich ist.

Unter den Arbeiterpächtern mit einer Landpacht von 7—9 Morgen regelmäßigen Umfangs haben die auf Osnabrück P die Hälfte der ganzen Jahresarbeitszeit für sich, weniger des Bedürfnisses an Eigenarbeit halber, als weil auf diesem Gut, das nur 40 Morgen im eigenen Betriebe hat und das ungewöhnlich stark mit Heuerlingen besetzt ist (250 auf 1000 Morgen), augenscheinlich nicht genug Arbeit für die Heuerlinge vorhanden ist. Ganz in der gleichen Lage befinden sich die Heuerlinge auf Osnabrück M, das ebenso wie das soeben erwähnte ein Luxusgut mit nur 100 Morgen selbstbewirthschafteten Acker ist, und bei dem auf 1000 Morgen Acker 210 Heuerlingsfamilien entfallen. Diese haben bei gleichem Pachtbesitz (8 Morgen) etwas mehr, nämlich 225 Tage im Jahr auf dem Gut zu thun. Auf beiden Gütern beackern die Heuerlinge ihr Land selbst. Das geschieht auch auf Osnabrück R (135 Morgen Acker, 208 Familien auf 1000 Morgen) und hin und wieder auf Westfalen B (160 Morgen Acker 75 Familien), auf denen aber entsprechend dem größeren Ackerbetrieb und der schwächeren Besetzung mit Heuerlingen die Anzahl der Fehltage sich nur auf 30—35 beläuft.

Auf Holstein B. endlich, das einen ausgedehnten Ackerbau hat und wo den Leuten alles Land beackert wird, fehlen die Leute, wie gerade hier durch mehrfache Befragung mit großer Sicherheit festgestellt werden konnte, nur 14—15 Tage.

Es ist interessant, durch Nebeneinanderstellung der letztbesprochenen 5 Güter, auf denen die Heuerlinge überall durchschnittlich 7—8 Morgen

Land in Pacht haben, den Einfluß der Größe des Betriebes und der Stärke der Besetzung mit Arbeitern festzustellen, wobei nur zu bemerken ist, daß die geringe Anzahl der Fehltage auf den letzten beiden Gütern durch den Mangel der Beackerungspflicht mit beeinflusst ist.

	Acker im Betrieb.	Auf 1000 Morgen Acker Familien.	Fehltage.
Osnabrück P.	40	250	150
" M.	100	210	75
" R.	135	208	35
Westfalen B.	160	75	30
Holstein B.	1400	7	15

Bei den Heuerlingen mit einer Durchschnittszahl von 4—6 Morgen läßt sich eine so vollkommene Parallelität zwischen Fehltagen einerseits, Größe des Betriebs und Besetzung mit Arbeitern andererseits nicht nachweisen. Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, daß die höchste Anzahl der Fehltage: 60 auf einem Gut von nur 250 Morgen Ackerbetrieb und einer Besetzung von 32 Familien auf 1000 Morgen (Lüneburg B.) vorkommt, die niedrigste dagegen, nämlich 14, auf einem Gut von 1600 Morgen Ackerbetrieb und einer Besetzung von nur 7 Familien auf 1000 Morgen (Pommern J.) Im Uebrigen schwanken die Fehltage meist zwischen 20 und 50. Auffallend groß ist ihre Anzahl nur auf Westfalen D., nämlich 100, wo außer der starken Besetzung (70) auf einem nicht sehr großen Betriebe (200) der Umstand in Betracht kommt, daß die Heuerlinge ihr Land selbst bestellen müssen.

Die drei Güter, auf denen die Arbeiter am wenigsten Land in Pacht haben, brauchen sie auch nur die kürzeste Zeit zu entbehren. Sie sind aber auch außerdem alle Güter von größerem Ackerbetrieb und schwacher Besetzung mit Arbeiterfamilien. Auch die Größe der Pachtungen auf Westfalen I. und K. beträgt zwar normaler Weise weniger als 3 Morgen, thatsächlich pachten die Leute aber oft mehrere Morgen von Bauern zu. Es beweist das, daß auch bei einem Umfange von 5—6 Morgen der Arbeiterpächter nur ganz ausnahmsweise sich Urlaub zur Bearbeitung seines Landes zu erbitten nöthig hat, vorausgesetzt natürlich, daß er nicht selbst sein Land zu beackern braucht und arbeitsfähige Familienmitglieder hat.

Als Resultat dieser Betrachtung dürfen wir die Erkenntniß bezeichnen, daß in noch höherem Grade als von dem Umfang der Landpachtung, es von dem Willen des Gutsherrn und der Arbeitsenergie, die auf dem Gute herrscht, abhängt, wie viel Tage dem Pächter zur Bearbeitung seines eigenen Landes gelassen werden müssen.

5. Ein Umstand, der zahlenmäßig nicht zu fassen ist, der aber auf die Anzahl der Fehltage den größten Einfluß ausübt, ist die Mitarbeit der Familie sowohl auf dem Gute, wie auf dem eigenen Lande.

Früher hatte der Arröder des Westens gerade so wie der Gutstagelöhner des Ostens die Pflicht, außer seiner eigenen noch eine zweite Arbeitskraft dem Gute zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht ist gegenwärtig auf den meisten Gütern fortgefallen, und wo sie noch besteht, ist sie fast überall stillschweigend auf den Fall beschränkt, daß der

Heuerling erwachsene Kinder hat, und diese auch Neigung haben, auf dem Gute Arbeit zu nehmen. Daß auch fremde Leute als Hofgänger gestellt werden, kommt höchst selten vor, auf den hier zur Verbeispiegelung herangezogenen Gütern — und das sind die Mehrzahl der Güter im Regierungsbezirke Minden und Osnabrück — nur auf Westfalen L. und O.

Auch in Holstein erstreckt sich die Verpflichtung zur Arbeitsstellung junger Kräfte nur auf die eigenen Kinder und wird auch in dieser Beziehung, wie es scheint, nicht zu streng gehandhabt.

Im Osten unterscheidet sich die Arbeiterpacht gerade hauptsächlich durch den Mangel der Hofgängerpflicht vom Gutstagelöhnerthum und ist häufig gerade für solche Familien eingeführt worden, die mangelnder Kinder halber nicht im Stande waren, jener Pflicht nachzukommen.

Auch in diesem Punkte zeigt also wieder die Arbeiterpacht eine hohe Anpassungsfähigkeit an die verschiedensten Verhältnisse.

Aehnliches gilt von der Mitarbeit der Frau. Diese ist zwar auf vielen Gütern vertragsmäßig ausbedungen, wird aber gewöhnlich nur in Fällen dringender Arbeit, namentlich in der Erntezeit, eingefordert. Dagegen hängt die Anzahl der Urlaubstage, die der Mann nehmen muß, sehr wesentlich davon ab, eine wie große Stütze er bei der Arbeit auf dem eigenen Lande in seiner eigenen Frau findet. In dieser Beziehung herrschen auf den verschiedenen Gütern und innerhalb derselben — aber hier doch in nicht gleichem Grade, wegen des Einflusses von Gewohnheit und Beispiel — in den verschiedenen Familien die größten Unterschiede.

Im Allgemeinen habe ich gefunden, daß dort, wo auch die Männer ihre freie Zeit vor, zwischen und nach der Gutsarbeit möglichst eifrig zur Arbeit auf dem eigenen Lande benutzen, dies auch den Frauen den Ansporn verleiht, tüchtig mitzuhelfen, daß dagegen auf den Gütern, auf denen viele Urlaubstage bewilligt werden, die Frauen die Arbeit auf dem Felde ihren Männern mehr oder weniger allein überlassen.

6. Von der größeren oder geringeren Anzahl der Fehltage hängt in erster Linie die für das ganze Verhältniß wichtigste Frage ab, ob sich das landwirthschaftliche Unternehmertum des Arbeiterpächters mit dem Bedürfniß der Güter nach ständig ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften verträgt, oder ob daraus nicht öfters Interessenkonflikte zwischen Gutsherr und Arbeiterpächter entstehen. Gerade über diesen Punkt habe ich seiner ausschlaggebenden Wichtigkeit halber die eingehendsten Unterredungen sowohl mit den Gutsbesitzern und den Inspektoren als auch mit den Arbeiterpächtern selbst gepflogen. Aber kaum über irgend einen anderen Punkt habe ich eine solche Uebereinstimmung der Meinungen vorgefunden wie über diesen. Nur ein einziges Mal ist mir über Interessenkonflikte so schwerer Art berichtet worden, daß die Auflösung des ganzen Verhältnisses die Folge davon war. Allein es betraf dies einen Fall, wo ein junger Herr ein ihm zur Verwaltung zugefallenes schlesisches Gut übernehmen mußte und nun in seinem Eifer für eine möglichst rationelle Wirthschaft die bisherige, auf der Arbeiterpacht beruhende Arbeitsverfassung schon ein Jahr nach der Uebernahme gründlich reformiren wollte, weil er nach den Erfahrungen

dieses einen Jahres annehmen zu müssen glaubte, daß die Leute nicht genug freie Zeit für das Gut übrig hätten.

Des ferneren wurde mir auf einem westfälischen Gute mitgetheilt, daß dort die Herrschaft seit einigen Jahren freiwillig und unentgeltlich die Beackerung des Heuerlandes, die früher die Heuerlinge selbst besorgen mußten, übernommen hätte, weil früher von diesen zu viel Zeit dadurch veräunnt worden wäre.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auf einigen Osnabrück'schen Gütern darüber Klage geführt wird, daß in der Zeit der Heuernte, wenn die Heuerlinge von früh um 2, 3 Uhr an gemäht hätten und dann des Vormittags — was nicht immer aber doch manchmal vorkäme — auf dem Gute arbeiteten, sie so ermüdet wären, daß ihre Leistungen sehr viel zu wünschen übrig ließen.

Von solchen vereinzeltten Fällen aber abgesehen, geht die allgemeine Meinung der Gutsbesitzer dahin, daß Interessenkonflikte stets durch geschickte Disposition der Verwaltung vermieden werden könnten.

Auf eine solche wird der größte Nachdruck gelegt. Der Verwalter muß es verstehen, seine Zeit- und Arbeitseinteilung so zu treffen, daß für die unbedingt auf dem Gut zu verrichtenden Arbeiten stets genug Arbeitskräfte vorhanden sind, daß aber auch die Heuerlinge Zeit genug finden, ihr eigenes Land zu warten. Daher kommt es denn auch oft vor, daß die Leute nicht etwa einen ganzen Tag oder auch nur einen halben, sondern manchmal nur ein oder zwei Stunden Urlaub bekommen, um irgend eine dringende oder verhältnißmäßig schnell zu erledigende Arbeit auf dem eigenen Lande zwischen- durch oder am Schluß des Arbeitstages abzumachen.

Auch werden sie selbstverständlich nicht immer Alle auf einmal entlassen, sondern wer gerade aus Rücksicht auf seine Familienverhältnisse, die Größe, Qualität oder Lage seines Grundstücks, oder wegen irgend welcher Ereignisse, wie Krankheit von Frau oder Kind, besondere Berücksichtigung verdient, wird eher oder öfter entlassen, als ein Anderer. Nicht das Recht, sondern das Bedürfnis muß in solchen Fällen entscheiden. Droht in der Ernte Regenwetter einzutreten, dann wird die ganze Arbeiterschaft aufgebeten, um zunächst das Gutshen oder Gutsgetreide einzubringen, und ist das geborgen, dann werden wohl auch Leute vom Hofe dazu kommandirt, um nun auch den Heuerlingen die Ernte so schnell wie möglich unter Dach und Fach zu bringen helfen.

Voraussetzung freilich für ein solches dem beiderseitigen Interesse möglichst Rechnung tragendes Disponiren ist, daß der Inspektor nicht nur eine wohlwollende Gesinnung gegen die Arbeiter hegt, sondern daß er auch den Umfang ihres Arbeitsbedürfnisses einigermaßen kennt, so daß er beurtheilen kann, ob eine Urlaubsforderung der Heuerlinge durch die thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist oder nicht.

Nach den Aussagen der Heuerlinge selbst ist das auf den von mir besuchten Gütern durchgehends der Fall. Auf meine stehende Frage, ob es denn nun nicht manchmal vorkäme, daß sie gerade dann zur Arbeit müßten, wenn sie am liebsten auf dem eigenen Felde arbeiten wollten, wurde mir zwar öfters die Antwort, daß das wohl hin und

wieder vorkäme, auf die weitere Frage aber, ob sie sich erinnerten, schon einmal Schaden dadurch gehabt zu haben, konnten sie solche Fälle niemals anführen.

6. Die Wirthschaft der Arbeiterpächter ist eine sehr verschiedene. Nicht allein der Umfang und die Ertragsfähigkeit des Pachtlandes, sondern auch der Grad der Wirthschaftlichkeit von Mann und Frau beeinflusst die Art und den Erfolg der Wirthschaft in ganz außerordentlich hohem Maße.

In Folgendem sollen die wichtigsten Daten für die Wirthschaftsführung der Arbeiterpächter übersichtlich zusammengestellt werden.

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Bei dem Anbau sind nur die Brotfrüchte (Koggen und Weizen) und die Kartoffeln besonders berücksichtigt, die Bebauung des Restes aber, auf dem in der Hauptsache Pflanzen zur thierischen Nahrung, also Hafer, Gerste, Pferdebohnen, Klee und Futterrüben verschiedener Art gezogen werden, nicht im Einzelnen dargestellt worden.

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß weitaus in den meisten Fällen der Koggen die Hälfte des gesammten zur Verfügung stehenden Landes einnimmt. Es ist dies fast bei allen Pachtungen der Fall, die ein Areal bis zu einem Umfang von nur 4 Morgen haben. Eben dasselbe gilt aber auch für die größten Wirthschaften, während auf denen mittleren Umfangs der Umfang des Koggenbaues zwischen 16,6 und 50 pCt. des Areals schwankt.

Der Anbau des Weizens ist ein äußerst beschränkter, was aus den Ansprüchen dieser Frucht an den Boden und aus dem geringen Bedarf der kleinen Leute an Weizenmehl ja genügend erklärlich ist.

Sehr großen Schwankungen unterliegt der Anbau der Kartoffeln, wie es scheint, nicht nur nach dem Umfang der Landnutzung, als auch nach den Gegenden, obwohl in letzter Hinsicht keine sehr scharf markirten Unterschiede existiren. Es läßt sich nicht viel mehr sagen, als daß er in Holstein am schwächsten, im Osten aber am größten ist.

Interessanter wie diese Verschiedenheiten im Einzelnen ist jedenfalls die eine Thatsache, daß die Fälle, in denen die Kartoffeln die hauptsächlich oder auch nur die zur Hälfte der angebaute Frucht ist, weit seltener sind, als die, in denen das Gleiche vom Koggen gilt. Nur in einem Fall (Pommern I.) werden 66,6 pCt. und nur in dreien (Westfalen I., Bünzburg C. und Schlesien F.) 50 pCt. des Areals mit Kartoffeln bebaut, während das Koggenareal in der Hälfte der Fälle (13 von 26) 50 pCt. und mehr erreicht.

Zwischen einem Drittel und der Hälfte der Fläche wird in 8 Fällen vom Koggen, dagegen nur in einem Fall von den Kartoffeln eingenommen, und unter ein Viertel geht das Kartoffelareal 14—15 mal, also in mehr als der Hälfte der Fälle, das Koggenareal dagegen nur 2 mal hinunter. In den kleinsten Wirthschaften allerdings wird stets mindestens ein Viertel, manchmal aber auch ein Drittel oder die Hälfte des Acker der Kartoffelkultur gewidmet.

Diese Thatsache liefert einen ungemein lehrreichen Beweis für die große volkswirthschaftliche Bedeutung der Kartoffel in der Feldwirthschaft des Kleinwirths.

Name der Güter	Umfang der Pachtungen			Bebauung des Landes					Viehhaltung				
	gewöhnlich	Tag	Zunacht Morgen	Woggen %	Wiesen %	Startweiden %	Abgabe der Morgen Startweiden	Wett %	Stübe	Wäld- maß?	Greine	Ziegen gezüchtet?	Schafe oder Gänse
Weißen J.	1 1/2	—	ja	50	0	50	3/4	0	0	nein	1-2	nein	—
" K.	2 1/2	—	bis 3	33,3	0	33,3	3/4-1 1/3	33,3	1-2	nein	1-2	seiten	—
Münch G.	3 1/2-4 2/3	—	—	50	0	50	1	0	1	nein	2	ja	—
Weißen A.	3 1/2	—	—	50	0	25	1/2	25	1	nein	1	nein	—
Weißen E.	3 1/2	—	—	57,1	0	28,5	1	14,4	1-2	ja	1-2	ja	—
" D.	3-4	—	4-6	—	—	—	—	—	2	ja	2	ja	—
" K.	3-4	—	bis 5	50	0	25	1	25	1	nein	1-2	ja	Gänse
Weißen A.	4	+ 10	—	25-62,5	0-25	18,75	3/4	18,75-30	1-2	ja	2	ja	0
" F.	4	—	bis 4	43,5-57,5	—	21,7-25	2/3-1	34,8-17,5	1	nein	1-2	nein	Gänse
Weißen L.	4	—	—	—	—	—	—	—	1-2	nein	2	ja	Gänse
" J.	4 1/2	—	—	33,3	0	66,6	2	0	1-2	nein	1	ja	Gänse
" C.	5	—	—	50	15	10	1 1/2	25	1	ja	2	ja	Gänse
" L.	5	—	—	43,3	0	12,4	2/3	44,3	1-2	nein	2	nein	Gänse
" H.	5-6	2-8	—	47	0	11,7-18,2	1	41,3	2	ja	2	nein	2 Schafe
Münch B.	5-6	—	ja	25	25	25	1	25 Buch- weiden	1	ja	2	ja	—
" C.	6	—	—	16,6	0	16,6	1	66,7	1-2	nein	(1-)	nein	—
Donabrun R.	7	—	—	50	3,5	17,1	1 1/4	29,4	2	ja	2	ja	—
Weißen B.	7-8	6-10	—	43,6	4,3	13,6	3/4	39,5	2	ja	2	ja	—
Donabrun P.	7-8	7-10	—	40	8	20	1 2/3	32	2-3	ja	2-4	ja	—
" M.	8	6-10	—	33,3	0	16,6	1 1/3	50	2	ja	2	nein	Schafe
" B.	8	—	—	16,6	0	0	—	83,4	2	nein	2	nein	—
" A.	9 1/2	—	—	25-31,2	6,2-9,3	123,5-9,	3/4-1	50,1-56,4	2	nein	2	nein	Schafe
" A.	9 1/2-12	—	—	25	25	12,5	1 1/2	37,5	2	nein	2	nein	Schafe
Schleßen F.	4-7 bzw. 9-25	—	Su Eigentum 5-18	50	0	50	2 und mehr	0	2	nein	—	nein	—
Donabrun O.	12-14	6-20	—	50	—	—	—	—	2-4	ja	3-4	nein	—
" Q.	12-14	—	—	53,3	6,6	16	1 1/4	24,1	3	ja	4	ja	—
Münch A.	15	—	—	41,6	0	16,6	2	41,8	2	seiten	2	nein	—

Während in sehr vielen der hier angeführten Fälle Brotkorn zugekauft werden mußte, kommt die gleiche Nöthigung in Bezug auf die Kartoffel sehr selten vor, da diese, wie mir fast in allen besuchten Wirthschaften versichert wurde, in genügender Menge auf dem eigenen Lande gewonnen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht aber in den meisten Wirthschaften nur ein ungleich kleinerer Theil der gesammten zur Verfügung stehenden Fläche dem Anbau der Kartoffel eingeräumt werden, als es für den Roggenbau, auch wenn durch diesen nicht der ganze Brotkornbedarf gedeckt wird, nothwendig ist. Die meisten Familien haben genug Kartoffeln, wenn sie $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{3}$ Morgen mit dieser für die Kleinkultur so ausgezeichnet geeigneten Pflanze bebauen. Nur selten kommt es daher, wie die in obiger Tabelle eingezeichneten Ziffern der absoluten Anzahl der Kartoffelmorgen beweisen, vor, daß dieser Umfang überschritten wird, am meisten noch in Oberschlesien wegen des starken dort herrschenden Kartoffelkonsums und weil man dort nur mangelhafte Kartoffelernten dem Boden zu entlocken weiß. Es ist natürlich, daß unter solchen Umständen gerade in den kleinsten Wirthschaften der Kartoffelbau eine relativ größere Fläche einnimmt, als in den größern. Den Bedarf an diesem Nahrungs- und Futterungsmittel sucht der Kleinwirth eben stets in erster Linie durch Eigenwirthschaft zu befriedigen.

Mehr wie in jeder der anderen Spalten müssen natürlich die Zahlen in der letzten wechseln. Es kommt oft vor, namentlich in kleinen Wirthschaften, daß außer Brotkorn und Kartoffeln überhaupt nichts anderes gebaut wird, und es kommt andererseits auch vor, daß anderen Feldfrüchten eine größere Fläche eingeräumt wird, als jenen beiden zusammen genommen.

Besteter Eigenthümlichkeit begegnen wir aber ausschließlich in Holstein, woselbst sich die Wirthschaft des Arbeiterpächters durch drei Punkte vor den meisten anderen auszeichnet: Durch die größere Mannigfaltigkeit der Bebauung, durch eine geregelte Fruchtfolge und durch den stärkeren Anbau von Futterstoffen und die daraus entspringende vorzügliche Viehwirthschaft.

Die Mannigfaltigkeit der Bebauung ist auch in Westfalen, dort wo den Heuerlingen mindestens 5 Morgen Land in Pacht gegeben werden, eine große. Es werden außer Roggen und Kartoffeln noch Hafer, Mengkorn, Alee, Futterrüben und Hülsenfrüchte, seltener auch Gerste und Weizen angebaut.

Innerhin nehmen auch hier alle diese Früchte zusammen nur 40—50 pCt. des Gesamtareals ein, während in Holstein Hafer, Mengkorn, Gerste, Alee und in besseren Lagen Weizen — Futterrüben und Hülsenfrüchte treten hier mehr zurück — 50—83,4 pCt. der Ackerfläche beanspruchen.

Eine bestimmte Fruchtfolge habe ich in Westfalen sehr selten gefunden. Mit völliger Sicherheit habe ich eine solche eigentlich nur in Westfalen K. statuiren können, wo das System der verbesserten Dreifelderwirthschaft — Winterung, Sommerung, Hackfrucht — in den dortigen kleinen Wirthschaften der Heuerlinge üblich ist; in allen anderen Fällen lauteten die Antworten auf diese Frage so unsicher, daß aus diesem

Umstände allein schon das Fehlen einer festen, bewußt als solcher gehandhabten Fruchtfolge zu schließen war.

Ganz anders in Holstein; hier hat jeder Pächter seine genaue Feldeintheilung entweder in 6 oder in 4 Schläge, in letzterem Fall mit je 2 Halbschlägen, die ein System einer verbesserten Feldgraswirthschaft repräsentiren. Es braucht nicht erst auseinander gesetzt zu werden, wie viel vortheilhafter ein solcher regelmäßiger Wechsel in der Benutzung der Felder für den Ertrag der Früchte sein muß, als eine ganz willkürliche Bebauungsart, die oftmals nicht nach betriebswirthschaftlichen Erwägungen den Anbau in jedem Jahre wechselt, sondern bei welcher zuweilen nur Laune und Bequemlichkeit die Hauptrollen spielen und bei der daher ein vollkommen irrationelles Aufeinanderfolgen der Früchte, namentlich auch der gleichen Früchte mehrmals hintereinander, keineswegs ausgeschlossen ist.

Der Anbau von Futterstoffen ist nirgends so stark wie in Holstein. Zwar wird der von den Tinsten regelmäßig gebaute Hafer fast stets verkauft, aber Mengkorn und Klee, von denen in vielen Wirthschaften zwei Schläge angelegt werden, und der größte Theil der Gerste bleiben doch in der Wirthschaft und dienen der Viehfütterung. Da gerade nun dort in dem graswüchsigem Holstenlande den Tinsten häufig die Benutzung sehr guter Wiesen in Pacht gegeben ist, so stehen ihnen überreiche Futtermengen zur Verfügung, die sie nun aber nicht etwa dazu benutzen, recht viel Vieh aufzustellen, sondern die eine Kuh, die sie bei einer Pacht von 2 Morgen Acker und 1½ Morgen Wiese, oder die beiden Kühe, die sie selbst bei einer Pacht von 12 Morgen nur halten, tüchtig zu füttern.

Die Viehhaltung bildet überall den Mittelpunkt der Kleinwirthschaft. Sie ist von größter Bedeutung sowohl für die gute, billige und bequeme Ernährung des Kleinwirths wie auch für seine baaren Einnahmen. Die mit ihr erzielten Erfolge bilden aber auch den untrüglichsten Maßstab für den Fleiß und die Wirthschaftlichkeit des Kleinwirths und seiner Frau, und damit für die Höhe der wirthschaftlichen Kultur, auf der er steht.

Nur auf einem einzigen der von mir besuchten Güter haben die Arbeiterpächter grundsätzlich keine Kuh, sondern nur eine Ziege; es ist Westfalen J, woselbst auch der Umfang des Pachtlandes weitaus der geringste ist (1½ Morgen). Die Folge dieses Mangels ist eine ziemlich starke Unzufriedenheit der Leute mit ihrer Lage.

Grundsätzlich nur eine Kuh halten sich, wie das die obige Tabelle veranschaulicht, die Arbeiterpächter, die bis etwa 3 Morgen Pachtland haben, ein Schwanken von 1—2 Kühen in den verschiedenen Familien kommt auf den Gütern vor, wo die Pacht bis zu 6 Morgen Land umfaßt. Leute mit 6—9 Morgen Land halten sich dagegen regelmäßig 2 Kühe, wogegen die dritte Kuh etwa mit dem zehnten Morgen Pacht und die vierte bei einem Besitz bis zu 20 Morgen auftritt. In der Plineburger Heide kann allerdings ein Pächter selbst mit 15 Morgen Land nur 2 Kühe durchbringen.

Schweine können selbst in den kleinsten Wirthschaften, wie das Beispiel von Westfalen J und K zeigt, zwei im Jahre fett gemacht werden.

Bei Landpachten bis zu 3 Morgen wird aber häufig nur eins gemästet. Verhältnißmäßig schwach ist die Schweinehaltung auf den von mir besuchten pommerischen Gütern, da auf J bei $4\frac{1}{2}$ Morgen Landpacht regelmäßig nur 1, auf K bei 3—4 Morgen Landpacht, die aber manchmal durch Zupacht bis auf 9 Morgen vergrößert wird, nur 1—2 Schweine gehalten werden, sowie auf Westpreußen L, wo bei 4 Morgen Pacht nur 1 Schwein gemästet wird. Einen Ersatz hierfür haben die dortigen Kleinwirthe ja aber in der namentlich in Pommern so weitverbreiteten Gänsehaltung, die sie ebenso wie das Schwein mit Fleisch, Fett und Baargeld versieht, und bei der ebenso wie dort sich reiche Kartoffelernten ausgezeichnet verwerthen lassen, so daß man sehr wohl die Gans das pommerische Kleinschwein nennen könnte.

Außer den Gänsen werden in Pommern auch Schafe gehalten, die uns sonst bei den Arbeiterpächtern leider nur noch in Holstein begegnen. Selbst in der Lüneburger Heide verschmähen es die Pächter auf Gut Lüneburg A, dieses für den Kleinwirth noch immer sehr werthvolle Hausthier sich anzuschaffen und dadurch ihren Frauen und Töchtern Gelegenheit zu geben, durch Verspinnung der Wolle und Verarbeitung des Wollgarns zu Strümpfen und Unterkleidern die langen Winterabende mit einer nützlichen Beschäftigung auszufüllen.

Daß da, wo die Kuh fehlt (Westfalen J), die Ziege an deren Stelle tritt, erscheint selbstverständlich. Aber in sehr vielen Wirthschaften wird vernünftiger Weise mit der Kuh zusammen eine Ziege gefüttert, die dann gewöhnlich in den Zeiten, in denen jene trocken steht, den Haushalt mit der nöthigen Milch versieht.

Hühner werden fast überall gehalten. Nur auf zwei Gütern, in Lüneburg und Pommern, wo die Arbeiterpächter dorfsuäßig angesiedelt sind, ist die Hühnerhaltung nicht Sitte oder verboten, weil sonst die Besuche der Thiere in Nachbars Garten zu oft Anlaß zum Streit geben.

Enten oder Truthühner werden auf keinem der von mir besuchten Güter von den Arbeiterpächtern gehalten, erstere, weil sie zu viel Schaden anrichten, letztere wohl, weil man bei uns in Deutschland noch zu wenig die große Nützlichkeit dieser Hausthiere kennen und schätzen gelernt hat.

Wichtiger aber noch als die Größe der Viehhaltung ist die Art und Weise, in der sie betrieben wird. Gerade in dieser Hinsicht machen sich die größten Verschiedenheiten unter den verschiedenen Volksstämmen geltend. Geradezu jämmerlich ist die Art der Viehhaltung in Oberschlesien. Das liegt ja zum Theil an dem vielfach sehr unfruchtbaren Boden, der den Anbau guter Futterpflanzen sehr erschwert und auch von Roggen und Kartoffeln oft so geringe Erträge liefert, daß nach Stillung des eigenen Nahrungsbedürfnisses für das liebe Vieh nicht mehr viel übrig bleibt. Aber das entschuldigt die greuliche polnische Wirthschaft, die dort herrscht, bei Weitem nicht ganz. Auch ein schlechter Boden kann durch bessere Behandlung, wie sie namentlich dem Kleinwirth bei rationeller Wirthschaftsmethode, insbesondere durch Erzeugung reichlichen Düngers möglich ist, in die Höhe gebracht werden, und auch unter ungünstigen Ertragsverhältnissen lohnt es sich, selbst wenn da-

durch an anderer Stelle entstehende Lücken durch Zukauf ergänzt werden müssen, oder wenn ein Theil des Futters selbst gekauft werden soll, durch gute Fütterung den Milch- und Fettertrag von Kuh und Schwein zu heben. Wer aber seine Kuh nur mit Stroh und sein Schwein nur mit Kartoffelschalen füttert, ja der kann natürlich sich nicht wundern, wenn er nur täglich 2—3 l Milch sich ermelken kann und in seinen Schweine-
ställen das allererbärmlichste Viehzeug sich wälzen sehen muß.

Eine etwas bessere Viehhaltung findet man in Pommern und Westpreußen, wo die Kühe der Kleinwirthe durchschnittlich etwa 5—6 l Milch am Tage geben. Bedeutend reichlicher ist dagegen die Ernährung des Viehs in Westfalen; hier rechnet der Kleinwirth auf einen Milch-
ertrag von etwa 8 l täglich. Ganz hervorragend ist aber die Kuh-
haltung in Holstein ausgebildet. Durch vorzügliche Fütterung bringt der dortige Kleinwirth es zu einem täglichen Milchertrage von etwa 10 l und mehr und zu einem jährlichen von 2000—3000 l.

Daß gerade auf den holsteinschen Gütern die wirthschaftliche Kultur der Arbeiterpächter auf einer solchen Höhe steht, ist doch jedenfalls ein Zeichen dafür, daß das dort herrschende patriarchalische System mit seiner intensiven Bevormundung des Arbeiters durch den Herrn auch wirthschaftlich zu den allergünstigsten Resultaten führt.

Dem Holsten an Wirthschaftlichkeit am nächsten steht der Westfale, und auch hier herrscht noch ein schönes patriarchalisches Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Heuerling. Gerade dort aber, wo die Arbeiter-
pächter am wenigsten eng in die soziale Gemeinschaft der Rittergüter eingegliedert sind, im Osten, wirthschaften die auf diese Weise sich selbst überlassenen Leute am schlechtesten.

Zwei Besonderheiten in der Art der Viehhaltung sind noch hervor-
zuheben, die fast immer gemeinsam und zwar in geographisch genau begrenzten Bezirken auftreten: die Kälbermast und die mehrmalige Fütterung von Ferkeln zu Stangenschweinen (Fäufern) in einem Jahr. In Westfalen (im alten Sinne) ist es der Osnabrück'sche und der daran stoßende Kreis Lübbecke, wo diese Wirthschaftssitte herrscht, nicht aber der Kreis Minden und die Gegenden südlich der Weser. In Lüneburg fand ich Kälbermast und Fäufersfütterung in dem an der Bahn nach Bremen gelegenen Gut, nur die letztere im Kreise Gishorn, keines von beiden in der Lüneburger Heide. In Holstein kennt man weder das eine noch das andere und im Osten hätte man zur Kälbermast überhaupt nicht die nöthige Milch, während die Fäufersfütterung wohl vorkommt, aber nicht wie in Westfalen als Zugabe zur Schweinemast, sondern als Ersatz derselben in Wirthschaften, die nicht genug Futter haben, um ein Vollschwein zu ermästen oder in denen die (polnische) Frau zu faul dazu ist.

8. Einen zusammenfassenden Ueberblick über die gesammte wirth-
schaftliche Lage aller Arten von Arbeiterpächtern zu geben, versuche ich nicht. Bei den wichtigsten derselben, den Heuerlingen und Jüsten, ist das am Schluß des betreffenden Abschnittes geschehen. Die übrigen vereinzelt auftretenden Fälle sind so von einander verschieden, daß ein gemeinsames Bild ihrer Lage nicht entworfen werden kann und in

dieser Hinsicht auf die Einzeldarstellungen und die Tabelle B verwiesen werden muß.

Als wichtigster Unterschied zwischen den westfälischen Heuerlingen und den holsteinischen Insten möge nur erwähnt werden, daß Erstere in den meisten Fällen — aber nicht immer — eine niedrigere Pacht zu zahlen haben und hin und wieder einen geringeren Tagelohn empfangen, als sonst üblich ist, während die Insten das gleiche wie Andere zahlen und empfangen. Auch im Osten ist dasselbe Regime wie in Holstein üblich, nur ist die Pacht manchmal eine Kleinigkeit niedriger als sonst.

Als ein wesentliches Erforderniß für den Erfolg der Arbeiterpacht werden niedrigerer Pachtzins und Tagelohn demnach nicht anzusehen sein.

Ein allen Arbeiterpachtverhältnissen gemeinsamer Punkt verdient zum Schluß noch mit ganz besonderer Betonung hervorgehoben zu werden: der Arbeiterpächter kennt keine schädlichen Schulden. Der größte Theil seiner Einnahmen und Ausgaben regelt sich durch den Verkehr mit dem Gutsherrn. Wird das Gleichgewicht derselben vorübergehend oder selbst dauernd gestört, so ist der Gutsherr sein von selbst gegebener Gläubiger. Der ist aber der beste, den er sich wünschen, ja er ist der einzige gute, den er haben kann, da er ihn weder mit der Zurückzahlung drückt, noch überhaupt Zinsen von ihm verlangt. Das ist auch ganz natürlich, denn der Gutsherr hat das größte Interesse daran, daß der Heuerling wieder in geordnete Vermögensverhältnisse kommt, weil er dann auch seinen Arbeitsverpflichtungen am besten genügen kann. Daß die Arbeiterpächter nach außen hin Schulden haben, kommt fast gar nicht vor. Höchstens lassen sie einmal beim Kaufmann ein paar Mark stehen, aber auch das nur sehr selten; welche gewiß höchst erfreuliche Thatfache dadurch mir am deutlichsten erkennbar geworden ist, daß die Leute auf meine Frage, wie viel sie beim Kaufmann in einem bestimmten Zeitraum Auslagen hätten, höchst selten eine schnelle und sichere, meist aber keine Antwort zu geben wußten. Was gebraucht wird, wird eben alles baar abgepfennigt. In den Händen auswärtiger Gläubiger sind die Arbeiterpächter nie, schon deswegen nicht, weil eine Verschuldung durch Restkaufschillinge, Erbauseinandersezungen und dingliche Belastungen durch die Form ihrer Landnutzung rechtlich vollständig ausgeschlossen ist.

Dritter Abschnitt.

Die Arbeiterpacht als Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage.

Selbsthaftmachung der ländlichen Arbeiter des Ostens zwecks Sicherung eines Arbeiterstammes für den Großgrundbesitzer unter voller Berücksichtigung der materiellen und ideellen Interessen der Arbeiter, das halte ich für das Ziel, nach dem alle Versuche, die ländliche Arbeiterfrage zu lösen, streben müssen. Ihre Lösung in diesem Sinne wird nur dann möglich sein, wenn die Art der Ansiedelung geeignet ist, sowohl dem Arbeiter sein verlorenes Heimathsgesühl wiederzugeben, als auch ihm die Neigung, für den Großgrundbesitzer Arbeit zu thun, nicht raubt, ja wenn möglich ihm die Lust einflößt, dauernd in seine Dienste zu treten.

Zu meiner 1890 erschienenen Sachfengängerei habe ich (S. 231 ff.) für die innere Kolonisation folgende leitende Gesichtspunkte aufstellen zu müssen geglaubt:

1. Schaffung von Kolonien mit gemischten Besitzverhältnissen, die dem Niedrigstehenden die Aussicht des Emporsteigens eröffnen.

2. Schaffung von Arbeiterstellen von 15—30 Morgen Größe, deren Besitzer einen Theil ihrer Arbeitskraft der Gutsarbeit zu widmen nicht gezwungen sind, es aber thun können.

3. Kolonisation entweder durch den Staat oder durch die Großgrundbesitzer selbst unter Mitwirkung des Staates, der diesen den Staatscredit zur Verfügung zu stellen und sie dafür zur Befolgung bestimmter kolonisatorischer Grundsätze zu zwingen habe.

4. Bei der Kolonisation durch die Großgrundbesitzer selbst Ansiedelung der Kolonisten entweder auf den Außenschlägen des eigenen Gutsbezirks oder auf den zusammenstoßenden Außenschlägen mehrerer Güter zwecks Zusammenfassung möglichst vieler Ansiedler zu leistungsfähigen Gemeinden.

5. Schaffung kleinerer Arbeiterstellen von 8 Morgen und weniger durch die Großgrundbesitzer selbst ohne Mitwirkung des Staates.

6. Keine Auferlegung von Arbeitsverpflichtungen an diese Klein-eigenthümer, um nicht das Gefühl der alten Gutsunterthänigkeit in den

Kolonisten wieder wachzurufen, wohl aber Gewährung bestimmter einzelner Vortheile gegen die jedesmalige Uebernahme von Arbeitsleistungen.

Diese Gedanken werden, soweit sie sich auf die Schaffung von Kolonistenstellen von mittlerem und kleinerem Umfang beziehen, gegenwärtig, nachdem das Gesetz zur Beförderung der Errichtung von Rentengütern eine so vorzügliche Grundlage dafür geschaffen hat, durch die Thätigkeit der Generalkommissionen und der Grundbesitzer selbst in weitestem Umfange verwirklicht.

Ob nun durch die Schaffung von Stelle der oben unter 2. bezeichneten Größe (15—30 Morgen) auch das Angebot an Arbeitskräften vermehrt werden wird, erscheint vorläufig sehr zweifelhaft. Nach den Berichten der Enquete zu schließen, zeigen vielmehr solche kleinen Eigenthümer sehr wenig Lust, das, was ihnen das eigene Land zu einer behaglichen Lebensführung nicht liefert, durch Bohnarbeit zu ergänzen und ziehen es vor, sich durchzuhungern, als ihren neu gewonnenen Eigenthümertief einmal zu vergessen und einem fremden Herrn zu dienen.

Wenn nun auch wohl dieser seltsame Stolz, der in der Arbeit für fremde Rechnung und Gefahr eine Ehrenminderung erblicken will, im Laufe der Zeit sich etwas legen wird, so muß gegenwärtig jedenfalls mit ihm gerechnet und die Frage der Schaffung eines seßhaften Arbeiterstammes als auf diesem Wege nicht lösbar angesehen werden.

Aber auch der Versuch, durch Ansetzung von Kolonisten, die 6 bis 8 Morgen in Eigenthum haben, das gleiche Ziel zu erreichen, scheint in den meisten Fällen daran zu scheitern, daß auch solche Leute keine große Lust bezeigen, bei dem benachbarten Gutbesitzer auf Arbeit zu gehen oder gar sich demselben in so bindender Weise zur Arbeit zu verpflichten, daß dieser — und das ist es, worauf es ihm ankommt — auf ein bestimmtes Maß von Arbeitsleistungen mit Sicherheit rechnen kann. Sie hungern sich eben auch lieber durch oder gehen, wenn ihr Grundstück so klein ist, daß die Frau es besorgen kann, auf Rübenarbeit. Andererseits ist es auch im sozialpolitischen Interesse nicht wünschenswerth, daß ein Arbeiter, der durch sein Eigenthum an die Scholle gefesselt ist, das Angebot der Arbeitsbedingungen seitens eines oder auch einiger weniger Arbeitsgeber unter allen Umständen annehmen muß, will er nicht seine Pflichten als ländlicher Unternehmer vernachlässigen und am Hungertuche nagen. Die niedrige Lohnhöhe Schlesiens zeigt, daß bei dem Ueberwiegen solcher Kleinstellenbesitzer die ländliche Arbeiterschaft in ähnlicher Weise im Kampf um die Arbeitsbedingungen dem Arbeitgeber gegenüber machtlos dasteht, wie, wo weder Staat noch Arbeiterverbände eingegriffen haben, die gewerbliche.

Ganz anders aber der Pächter. Schon in meiner „Sachsengängerei“ habe ich darauf hingewiesen, daß die in Pommern existirenden sogenannten Buschpächter den ihnen auferlegten Arbeiterverpflichtungen sehr gern nachkämen, und daß überhaupt beide Theile mit dieser Gestaltung der Arbeitsverfassung durchaus zufrieden seien (S. 110 und 237). Die Antworten der Berichterstatter aus Nordwestdeutschland über die Heuerlingsverfassung und noch mehr meine eigenen Untersuchungen über die Arbeiterpacht haben in mir nun die Idee befestigt,

daß gegen die Ansetzung von Pächtern mit Arbeitsverpflichtungen die Bedenken, die man gegenüber den Eigenthümern hegen könnte, durchaus nicht vorhanden sind. Die Möglichkeit, nach Ablauf des Pachtvertrages seine Stelle zu verlassen, die ungleich größer ist, als die Möglichkeit ein einmal zu Eigenthum erworbenes Stück Land unter günstigen Bedingungen und unter Ersatz der hineingesteckten Arbeiten und Kapitalien wieder los zu werden, sichert dem Arbeiterpächter seine persönliche und wirthschaftliche Freiheit nach jeder Richtung hin, und erlaubt ihm bei Erneuerung des Vertrages etwaige Mißstände, die sich durch seine Doppelstellung als Arbeiter und Pächter etwa herausgestellt haben sollten, in Uebereinstimmung mit seinem Arbeitgeber zu beseitigen. Er hat in Folge dessen auch nicht das Gefühl des gutschunterthänigen Schollenpflichtigen, wie es der zur Gutsarbeit kontraktmäßig verpflichtete Kleineigenthümer oder Rentengütler wohl haben mag, sondern er fühlt sich nicht nur als rechtlich, sondern auch als thatsächlich freier Mann dem Gutsherrn gegenüber, mit dem er auf dem Boden der Gleichberechtigung und der Gleichbemächtigung über die Arbeitsbedingungen und über sein längeres Verbleiben verhandeln kann. Daß ihm dieses Gefühl aber nicht fehle, darauf legt in der Gegenwart der Arbeiter den größten Werth und eben deswegen muß der Unternehmer, der sich einen zufriedenen und darum seßhaften Arbeiterstand heranziehen will, aufs ängstlichste alles vermeiden, was den Schein erwecken könnte, als wollte er die alte Schollenpflichtigkeit und Gutschunterthänigkeit nur in veränderter Gestalt wieder aufleben lassen.

Aber auch für den Arbeitgeber ist es vortheilhafter, wenn er auf seinem Gute Pächter und nicht Eigenthümer oder Rentengütler angesetzt hat, weil er jenen gegenüber nicht in der Zwangslage ist, sie unter allen Umständen beschäftigen zu müssen, er vielmehr die schlechteren Elemente unter ihnen nach Ablauf der Pachtverträge abstoßen und tüchtigere Leute an ihre Stelle setzen kann.

Dem Arbeitsvertrage mit Rentengütlern und Eigenthümern steht ferner entgegen, daß dieser nach Lage der Gesetzgebung stets nur persönlich, und auch dann nur auf 12 Jahre abgeschlossen, das Gut selbst aber nicht dinglich mit der Arbeitspflicht seines Eigenthümers belastet werden kann. Fände also auch der Gutsherr einen Arbeiter, der ein Rentengut gegen Arbeitsverpflichtung übernehme, und würde ein solcher sich auch vielleicht noch über den Ablauf der gesetzmäßigen Frist hinaus moralisch für gebunden halten, Dienste bei dem Gutsherrn zu leisten, so kann dieser doch jeden Augenblick gewärtigen, diese Arbeitsleistungen zu verlieren, wenn nämlich das Rentengut durch Veräußerung oder Erbgang in andere Hände gelangt. So kann es kommen, daß ein Gutsbesitzer, der mit größter Mühe durch Gründung einer Rentengütler-Ansiedelung sich einen seßhaften Arbeiterstamm zu schaffen versucht hat, nach wenigen Jahren zur Einsicht kommt, daß er nichts weiter gethan hat, als auf seinem ehemaligen Lande sich eine Kolonie von Sachjüngern und Felddieben großgezogen.

Im allgemeinen volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Interesse aber sind die Kleinpachtstellen den kleinen Eigenthümereien deswegen vorzuziehen, weil bei ersteren eine immobiliare Verschuldung

schon durch die Rechtsform ihres Besitzes ausgeschlossen ist, während beim Eigenthum und Rentengut ein solcher Ausschluß nur durch allerhand künstliche Mittel erreicht werden kann, die, wie geschickt auch immer sie gesetzlich formulirt sein mögen, doch in jedem Fall die wirthschaftliche Freiheit beschränken und in dem Kleinstellenbesitzer das Gefühl wachrufen müssen, daß er nicht Herr sei auf seinem Lande, daß er unter dem Namen des Eigenthums etwas habe, was kein Eigenthum sei.

Nicht daß ich unter allen Umständen gegen derartige Verfügungsbeschränkungen eingenommen sei. Weit entfernt! — Allein gegenüber den ländlichen Arbeitern scheint mir die Rechts- und Wirthschaftsform, die als solche schon die immobiliare Verschuldungsmöglichkeit ausschließt, deswegen vorzuziehen sein, weil man gerade dem Arbeiter gegenüber, den seine Stellung als solcher schon sowieso zur größten Abhängigkeit im Leben verdammt, den Schein vermeiden sollte, als ob man neue gesetzliche Beschränkungen gerade auf seine Art von Eigenthum besonders zuschneiden wollte. Man könnte dadurch leicht in ihm das Gefühl erwecken, als wollte man aus ihm Eigenthümer zweiter Klasse schaffen.

Dieses sehr schwere Bedenken spricht auch gegen die sonst so ungemein ansprechenden Vorschläge, die von der Goltz bezüglich der Schaffung von Arbeiterrentengütern*) und der Ausschließung der Verschuldbarkeit derselben macht.

Es dürfte schwer gelingen, gerade die ländlichen Arbeiter mit dem Gedanken an ein solches Eigenthum niederer Ordnung zu versöhnen, auf welchem, damit jene Verfügungsbeschränkungen überhaupt auferlegt werden können, eine unablösbare Rente von 25 pCt. der Anfangsrente dauernd stehen bleiben soll. Der nicht zur Arbeit bei dem Rentenberechtigten verpflichtete Rentengütler dürfte sich weit eher noch in solche Verfügungsbeschränkungen finden, der Arbeiter wird in ihnen niemals den Willen des Gesetzes erkennen wollen, sondern stets den Willen, wo garnicht die Willkür seines Arbeitgebers herauszufühlen, sich geradezu Mühe geben.

Die Vorzüge, die die Arbeiterpacht gegenüber dem Gutstage-Löhnerthum für den Arbeiter hat, liegen auf der Hand. Während der GutstageLöhner nur ein kleines Stück Garten zur dauernden Nutzung überwiesen erhält, das ihm sonst gewährte Land aber meist im Guttsfelde wechselt, hat der Arbeiterpächter sein bestimmtes, ihm allein auf die Dauer des Pachtvertrages zugemessenes Land, dessen Verbesserung durch kräftige Düngung und tüchtige Bearbeitung auch in den folgenden Jahren ihm zu Gute kommt, für das er daher allmählich, falls sich das Verhältniß zu einem dauernden ausgestaltet, ein ebenso großes Interesse, eine ebenso warme Liebe empfinden wird, als wäre es sein Eigen. Auch wird die Bearbeitung und Abarbeitung des Landes ihm und seinen Familienmitgliedern, wenn es um seinen Hof herumgelegt ist, unendlich viel leichter werden, als wenn er jedes Jahr zu einem andern, oft weit ent-

*) von der Goltz. Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat. Jena 1893.

fernt liegenden Schläge pilgern muß, um auf seinem Acker etwas schaffen, oder auch bloß am Stande der Frucht sich erfreuen zu können.

Die Aussicht, durch die größere Landgewährung, die stärkere Viehhaltung, die leichtere Möglichkeit der Bewirthschaftung seines Landes, durch die Sicherheit, daß die von ihm hineingesteckten Arbeiten und Kapitalien — falls nur der Pachtvertrag genügend lang ist — ihm selbst auch zu Gute kommen, kurz, durch alle diese vermögensmehrenden Momente einer wirklich eigenen Wirthschaft, sich in die Höhe bringen zu können, wird, namentlich wenn durch das Fortschreiten der inneren Kolonisation ihm die Hoffnung auf Erwerb einer selbständigen Kleinstelle oder später gar einer Bauernstelle eröffnet ist, ihn zu ungleich größeren Arbeitsleistungen und zu größerer Wirthschaftlichkeit anspornen als vorher und auf diese Weise seine ganze Wirthschaftsführung heben und seine Lebenshaltung bessern.

Aber auch in seinem persönlichen Verhältniß zum Gutsherrn wird er gewinnen. Er steht ihm nicht mehr blos als Arbeiter, sondern als selbständiger Kontrahent gegenüber und er empfängt das Land von ihm formell nicht als eine Art der Lohnzahlung, sondern gegen ein baares Äquivalent und in einer Form, die ihm gesetzlich ganz fest umgrenzte Rechte an demselben verschafft, was bei der Landgewährung an die Gutstagelöhner, wie dies Weber treffend hervorgehoben hat, durchaus nicht der Fall ist.

Ganz besonders zu Gunsten der Arbeiterpacht ins Gewicht fallend ist endlich der Umstand, daß mit ihr die Pflicht, einen Hofgänger zu stellen nicht verbunden zu sein braucht, während diese von dem Gutstagelöhnerthum mit seinen auf der Mitarbeit mehrerer Leute berechneten freien Gewährungen fast unzertrennlich erscheint.

Wie schwer es den Tagelöhnern in der Gegenwart fällt, dieser Pflicht nachzukommen und welche hohe Geldopfer sie oftmals ihr bringen müssen, ist oben bereits als eine längst bekannte, durch die Enquete nur von neuem bestätigte in allen Gegenden des Ostens sich immer fühlbarer machende Thatsache erwähnt worden. Wie diese Pflicht ohne Schädigung der beiderseitigen Interessen zu umgehen sei, das ist die wichtigste Frage, die eine künftige Arbeitsverfassung unbedingt lösen muß, wenn anders sie Aussicht auf einen dauernden Bestand haben will.

Die Arbeiterpacht löst diese Frage aber, und zwar dann, wenn sie den Grundsatz aufstellt, daß keine Gewährung des Gutes an den Arbeiter unentgeltlich, sondern nur gegen Ersatz des Werthes erfolgen darf, den sie ungefähr unter Abrechnung aller Spefen für weitere Arbeit, Transport, Risiko der Verschlechterung, der Verluste, der Preiserniedrigung und der Absatzschwierigkeit in dem Stadium der Gewährung auf dem Gute selbst wirklich hat. Werden Wohnung, Land, Brennwerk, Weide, Futter, Getreide, Kartoffeln, Leinfaat und Fuhren nur gegen solche baare Vergütungen, die aber aus den angegebenen Rücksichten etwas unter dem Marktpreise stehen können, an die Arbeiter abgegeben, so kann es für den Arbeitgeber vollständig gleichgültig sein, wieviel der Käufer aller dieser Waaren ihm seinerseits an Arbeitskräften zur Verfügung stellt, er kann sich damit begnügen, daß er in ihm einen sehr bequemen Abnehmer seiner Gutswerthe und Gutserzeugnisse hat,

mit dem er selbst dann zufrieden sein könnte, wenn er ihm gar keine Arbeit leistete.

Der Vertrag über diese Arbeitsleistungen braucht wirtschaftlich mit dem Pachtvertrag gar nicht verquickt zu sein, er läuft vollständig nebenher und kann daher sowohl hinsichtlich der Menge der geforderten Arbeitsleistungen, wie hinsichtlich der Höhe der dafür geforderten Gegenleistungen in Baargeld vollständig unabhängig von jenem festgesetzt werden.

Vom Standpunkt des Arbeitgebers bietet die Arbeiterpacht größere Vortheile als das Gutstagelöhnerthum, weil der Arbeiter, der zugleich kleiner landwirthschaftlicher Unternehmer ist, und als solcher die Folgen einer guten oder schlechten Arbeit in der eigenen Wirthschaft kennen gelernt hat, auch im fremden Dienst tüchtiger und zuverlässiger ist und daher, wie die im zweiten Abschnitt unter VI, 1 beigebrachten Zahlen beweisen, zu derselben Menge von Arbeitsverrichtungen eine geringere Anzahl von Arbeitern nöthig ist, wenn diese im Pachtverhältniß stehen, als wenn sie Gutstagelöhner sind.

Des Weiteren wird die, durch die Aussicht seine eigene Wirthschaft heben und die Mittel zu einer Verbesserung seiner Lage gewinnen zu können hervorgerufene größere Betriebsamkeit des Arbeiters auch dem Arbeitgeber zu Gute kommen. Daß die Pächter etwa ihren ganzen Fleiß dem eigenen Lande zuwenden würden, ist, falls nur das richtige Verhältniß der Landpacht und der Anzahl der Pächter zur Größe des Gutes getroffen wird, wie die vielen oben beschriebenen Beispiele lehren, durchaus nicht zu fürchten. Werden sie in richtiger Weise auf dem Gute geleitet, werden sie zu intensiver Arbeit angehalten, wird ihnen aber auch genügend Zeit gelassen zur Arbeit, auf dem eigenen Lande, so lernen die Pächter vielmehr gerade durch diese ihre Doppelverpflichtung mit der Zeit in ganz vorzüglicher Weise haushalten.

Das wichtigste Moment für den Arbeitgeber ist jedenfalls die Aussicht, daß der Pächter ein ungleich seßhafteres Element in der Gutsverfassung darstellen wird, als der Gutstagelöhner, vorausgesetzt, daß er ihr auch wirklich eingegliedert wird und nicht nur als Anhängsel und Rückenbüßer angefaßt und betrachtet wird. Diese größere Seßhaftigkeit der Pächter wird dann eintreten, wenn sie in der Pachtstelle ein wirkliches Heim finden, das sie lockt, dort auszuharren und ihren Vertrag immer und immer wieder zu erneuern, mit anderen Worten, wenn in ihre Herzen Zufriedenheit und Freude am Leben einkehren wird. Daß die Arbeiterpacht zur Erzeugung dieser Zufriedenheit die denkbar beste Form abgeben kann, das hoffe ich durch diese meine Arbeit gezeigt zu haben. Aber mit der Form allein ist es nicht gethan. Es muß bei der Ausgestaltung des Verhältnisses im Einzelnen der gute Wille von Seiten des Gutsherrn herrschen, seinem Arbeiterpächtern das Dasein so freundlich wie nur irgend möglich zu gestalten, und er muß vor allen Dingen auch späterhin nicht nur mit der durch die Anforderungen des Betriebs gebotenen Strenge in der Einforderung der Arbeitsleistungen, sondern auch mit freundlichem Wohlwollen und mit Verständniß für ihre wirklichen Bedürfnisse seinen Arbeiterpächtern gegenüber aufzutreten wissen.

Die Erfolge oder Mißerfolge, die man mit der Arbeiterpacht be-

reits gehabt hat, will ich nun in Folgendem zu Rathschlägen über die Ausgestaltung des Verhältnisses im Einzelnen zu verwerthen suchen.

1. Der Name.

Unter welchem Namen man die Arbeiterpächter ansetzen soll, ist keineswegs gleichgültig. Wer das glaubt, hat kein Verständniß für die Inponderabilien des Volkslebens. Der Name für unser Verhältniß darf natürlich nicht abstoßen. Wer glaubte wohl auch nur einen einzigen Ansiedler zu bekommen, wenn er seinen neuen Arbeiter mit dem Namen: gutshörige Pächter belegen wollte, einem Ausdruck, der vom rein sprachlichen Standpunkt aus ganz verständig wäre, aber doch einen vertheufelt mittelalterlichen Beigeschmack hätte. Der Name darf aber auch nicht einen allzu trockenen, gelehrten Klang haben, wie das mit dem für die rein wissenschaftliche Betrachtung von mir erfundenen Namen „Arbeiterpächter“ sicherlich der Fall wäre, ein Wort von so schroffem, geschäftlichem Klange, daß es vor dem geistigen Blick des Bewerbers gewissermaßen ein ganzes Leben voller harter Arbeit für sich und seinen Dienstherrn aufstauen läßt. Nein, das Wort muß im Staude sein, die Phantasie des Bewerbers zu erregen. Es darf darum auch kein erfundenes, sondern ein dem wirklichen Leben entnommenes sein. Man muß den Bewerbern erzählen können, daß die unter den so benannten Verhältnissen lebenden Leute sich äußerst glücklich fühlen, und daß daher, wenn sie in das gleiche eintreten, voraussichtlich auch ihre Lebenslage sich zu einer sehr glücklichen gestalten würde.

Es bleibt demnach wohl nur die Wahl zwischen dem holsteinischen Justen und dem westfälischen Heuerling. Nun aber erinnert der erstere in fataler Weise an die im Osten schon bestehenden Justleute, deren Abschaffung gerade der Zweck der ganzen Reform bilden soll.

Die meisten Bewerber würden daher denken, es handle sich doch schließlich um weiter nichts als das alte Gutstagelöhnerverhältniß, nur in einer etwas andern Form. Das aber muß gerade vermieden werden. Die Leute müssen vielmehr gerade durch die Idee eingenommen werden, daß es sich um etwas ganz neues, noch nie dagewesenes handle, und je fremdartiger daher der Name dieses Verhältnisses klingt, eine desto größere Anziehungskraft wird er ausüben. Diese Forderungen aber erfüllt gerade der Name Heuerling aufs beste, der vor dem der Justen auch noch — und man wolle solche anscheinenden Kleinigkeiten doch ja nicht unterschätzen — den Vorzug des größeren Wohlklanges hat.

Der Gutsbesitzer also, der die Arbeiterpacht auf seinem Gute einrichten will und Bewerber dafür sucht, verbreite, daß er Heuerlinge ansetzen wolle und erzähle einigen Leuten vom Hofe recht viele schöne und gute und natürlich auch wahre Dinge von dem westfälischen Heuerlingsverhältniß; es wird der erste Schritt zum Erfolge sein.

2. Die Gehöfte.

Die erste kolonisationstechnische Frage, die jeder Kolonisateur zu lösen hat, ist die einer möglichst guten, billigen und schnellen Beschaffung der Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude.

Nach dieser Hinsicht pflegt man nun bei uns sich namentlich oft in städtischen Kreisen ganz falsche Vorstellungen von den Bedürfnissen der Landbewohner zu machen. Trifft man auf dem Lande nicht massive Häuser mit hohen und großen Räumlichkeiten an, so ist man womöglich gleich bereit, eine Art „Wohnungsfrage“ oder „Wohnungsnoth“ für diese Gegend zu konstruiren.

Auch ich bin früher, noch zur Zeit als ich die Weberhäuser im elsässischen Weilerthal besuchte und beschrieb, von ähnlichen Vorurtheilen befangen gewesen, und bin erst eines besseren belehrt worden, als ich in Brasilien am eigenen Leibe erfahren habe, wie vorzüglich es sich in einem Lehmfachwerkhause leben läßt, wie kühl es im Sommer und wie warm es im Winter zwischen solchen Lehmwänden ist — denn auch dort fühlt man die Winterkälte so, daß man unter Federbetten schlafen muß — und als ich mit eigenen Augen gesehen und gehört hatte, in was für noch viel ärmlischeren Hütten Hunderte und Tausende unserer deutschen Auswanderer sich in der Fremde ganz behaglich fühlen.

Ich stimme daher auch durchaus mit dem Urtheil überein, das Sering*) über die von der Ansiedlungs-Kommission in Posen—Westpreußen errichteten oder angeregten Bauten von Kolonistengehöften fällt. Er hält die massiven Bauten für die aus den inneren Theilen des Ostens stammenden Kolonisten für viel zu kostspielig im Verhältniß zu den Mitteln dieser Leute sowohl, wie zu den Bedürfnissen, die sie in dieser Hinsicht haben.

Ich meinerseits hege die feste Ueberzeugung, daß das ganze Werk der inneren Kolonisation nicht etwa nur der hier in Rede stehenden Arbeiterpachtkolonisation mit einem totalen finanziellen Krach zusammenbrechen wird, wenn man sich nicht entschließt, die doktrinären Anschauungen von der Nothwendigkeit oder auch nur der Möglichkeit des Massivbaus in Kolonisationsgebieten vollständig über Bord zu werfen.

Das einzige richtige Bausystem bei jeder Art von Kolonisation ist der Lehmfachwerkbau mit Strohddeckung. Denn er vereinigt alle nur denkbaren Anforderungen, die man an ein solches stellen kann. Er ist billig, gesund, schnell fertig, giebt gegen Kälte, Wärme und Regen genügend Schutz und ist so lange gut haltbar, daß er dem Kolonisten übrig Zeit läßt, durch Arbeit den Werth seines Grundstücks so zu erhöhen, daß ein später aufgeführter massiver Bau in richtigem Werthverhältniß zum Grund und Boden steht, ja er gestattet ihm, sogar die Lehmwände nach und nach durch Ziegelwände zu ergänzen. Ich war selbst Zeuge davon, wie auf einem westfälischen Gut, wo aus alter Zeit noch so ein Lehmfachwerkbau existirte, der es bewohnende Feuerling eben dabei war, die letzte Lehmwand von unten herauf durch eine Ziegelwand zu ersetzen, eine Manipulation, die ihn durchaus nicht daran hinderte, in dieser Zeit das Haus ruhig weiter zu bewohnen.

Ein gutes, das heißt sorgsam gezimmertes, mit starken zweimal gelehnten, innen und außen mit Kalk beworfenen Wänden, sowie mit einem halbmeterdicken, weit über die Wände hinausragenden und sie

*) Max Sering. Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893. S. 223 ff.

dadurch gut vor dem Anprall des Regens schützenden Dache versehenes Doppelfamilienhaus von beträchtlichen Dimensionen mit den dazu gehörigen, Ställe und Scheuer umfassenden Wirthschaftsgebäuden, wird sich nach meinen in Westpreußen gemachten Erkundigungen auf kaum 1000 Mk., in holzreichen Gegenden auf noch weniger stellen. Das ist eine Auslage, die jeder Landwirth, der sich nicht am Rande des Bauerrotts befindet, für eine größere Anzahl von Stellen muß machen können, zumal da er einen ganz beträchtlichen, ja in den meisten Fällen wohl den größten Theil derselben nicht in baarem Gelde zu machen braucht.

500 Mark sind aber auch eine Summe, die der Heuerling, wenn ihm außerdem noch ein ausgedehnter Hofplatz und ein Garten von zusammen etwa $\frac{3}{4}$ —1 Morgen Größe dafür angerechnet werden, mit 5 pCt. verzinzen kann, da die Summe von 25 Mk. — der etwas kleiner ist, als die im Westen für Wohnung und Garten gewöhnlich geforderte Mierbzins — als eine nicht zu hohe Forderung für diese Nutzungen gelten kann.

3. Lage der Gehöfte.

Es ist unbedingt erforderlich, daß das ganze zu einer Pachtstelle gehörige Land unmittelbar an Hof und Garten sich anschließt. Wenn nicht anders angängig, kann nur bezüglich der Wiesenstücke eine Ausnahme von dieser Forderung gemacht werden.

Das Auseinanderliegen der Höfe — sei es als Einzelhöfe oder Gruppen oder in Reihen mit weiten Abständen — hat folgende Vortheile:

a) Es wird bei der Bearbeitung des Landes und bei seiner Abarbeitung sehr viel Zeit gespart. Insbesondere das tägliche Einholen von Futter wird dadurch sehr erleichtert und der Aufwand an Führen für die Einbringung der Ernte auf ein Minimum herabgesetzt.

b) Es ermöglicht eine häufigere Arbeit der Frau und der Kinder auf dem eigenen Lande. Hat die Frau nur ein paar Schritte vom Hause nach dem Felde zu gehen, so kann sie ganz gut zwischendurch bei der Hausarbeit, z. B. nachdem sie das Essen aufs Feuer gestellt hat, eine dringende Feldarbeit verrichten. Auch die Aufsicht über die Kinder kann sie auf diese Weise vom Felde aus führen. Je mehr aber die Frau auf dem eigenen Lande arbeiten kann, desto mehr kann der Mann Tagelohn verdienen und desto seltener braucht sie selbst aufs Gut zur Arbeit zu gehen.

c) Es entsteht, wenn die Höfe etwas auseinanderliegen, weniger Zank durch gegenseitige Störungen und Beschädigungen, namentlich von Seiten der Hausthiere, ein überreichliches Aequivalent dafür, daß es unterhaltlicher ist, mit vielen Personen zusammen im Dorfe zu wohnen.

d) Auf sehr großen Gütern wird bei Vertheilung der Heuerhäuser in mehrere Gruppen oder Reihen ein geschickt disponirender Verwalter es öfters so einzurichten verstehen, daß die Heuerlinge gerade auf den in der Nähe befindlichen Schlägen beschäftigt werden, wodurch diesen natürlich eine Menge Zeit erspart wird, die sie dann zur Arbeit auf

dem eigenen Lande verwenden können. Dieser Umstand bedeutet dann wiederum einen Gewinn für die Gutswirtschaft, da die Leute dann weniger Urlaub zu nehmen brauchen.

e) Ganz abzurathen ist es, die Gehöfte in der Nähe des Gutshofes zu bauen, denn einmal ist es natürlich irrationell, das nahegelegene Land aus dem eigenen Betrieb herauszulassen, und es müßten daher die Heueräcker den Leuten ganz entfernt von ihren Gehöften angewiesen werden, zweitens aber wird der Mann sich viel behaglicher fühlen, wenn er nicht fortwährend unter den Augen des Gutsherrn leben muß.

Alle diese Gründe sprechen mit größter Entschiedenheit dagegen, aus bloßen Sparsamkeitsrücksichten die Heuerlinge etwa in den alten Insthäusern unterzubringen. Auch aus dem Grunde wäre das ganz verkehrt, weil die Leute dann in der Arbeiterpacht nichts weiter als eine Fortsetzung des alten Instverhältnisses erblicken würden. Diesen Gedanken darf man aber durchaus nicht aufkommen lassen. Je mehr die Leute selbst davon durchdrungen sind, daß es sich um wirkliche Neuerungen, um eine vollständige Reform der Arbeitsverfassung handle, desto eher werden sie geneigt sein, auch ihrerseits alles zu thun, um in dem neuen Verhältniß gut vorwärts zu kommen.

4. Der Grundsatz der Entgeltlichkeit.

Schon oben ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß keinerlei freie Gewährung an den Heuerling vertragsmäßig gewährt werden solle. Daß zur Belohnung besonderen Fleißes ausnahmsweise an einzelne Leute über die vertragsmäßige Verpflichtung hinaus irgend etwas unentgeltlich verabfolgt wird, ist hierdurch natürlich nicht ausgeschlossen. Derartige Prämien können aber gerade als solche nur empfunden werden, wenn im Uebrigen alles vom Heuerling bezahlt werden muß. Braucht er das nicht, so ist die Werthschätzung, die er diesen freien Gewährungen angedeihen läßt, auch gewöhnlich eine geringe und es ist dann schwer, ihn davon zu überzeugen, daß er für sie irgend eine Gegenleistung schulde, die man ihm aber in der Voraussetzung schenken wolle, daß er seinen Dank durch erhöhte Lust und Liebe bei der Arbeit abtragen werde. Diese Freigewährungen hatten einen Sinn, solange noch das alte patriarchalische Verhältniß zwischen Herr und Gutstagelöhner herrschte. Da war von einer gegenseitigen Aufrechnung von Leistung und Gegenleistung nicht die Rede. Der Instmann hatte einfach einen Antheil am Gute, der bestimmt wurde nicht durch irgend welche Gegenleistungen seinerseits, sondern durch sein und seiner Familie Bedürfniß, und der Gutsherr hatte einen Antheil an seiner und seiner ganzen Familie Arbeitskraft, der gleichfalls lediglich durch das Bedürfniß des Gutes begrenzt wurde. Als aber das Eindringen der intensiven Kultur und noch mehr das Mächtigwerden der ausländischen Konkurrenz den Gutsherrn nöthigte, sein Land, sein Betriebskapital und die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nach Möglichkeit auszunutzen, und als andererseits der Begehr nach Arbeitskräften in den Städten und in den Industriebezirken, sowie die leichte Möglichkeit durch die Benutzung der Eisenbahn dieser Nachfrage zu entsprechen, den

Gutsarbeiter über den Werth seiner Arbeitskraft hier und draußen zu denken veranlaßte und als man in Folge hiervon auf beiden Seiten anfang, sich gegenseitig vorzurechnen, was der eine dem anderen leiste und schulde, von diesem Moment an war das Gutstagelöhnerthum seinem innern Wesen nach bereits aufgelöst. In irgend welcher Form nun zu versuchen, dieses Wesen durch den unentgeltlichen oder halb unentgeltlichen Austausch von Gutsantheilen und Arbeitskraft wiederherzustellen, hieße neuen Wein in alte Schläuche füllen, und ein solcher Versuch müßte auch deswegen ganz unweigerlich scheitern, weil dieser Naturaltausch dem modernen Bewußtsein auf beiden Seiten durchaus widerstrebt. Was an seine Stelle zu treten hat, ist der Austausch von Gutsantheilen und Arbeitskraft, genau abgemessen nach ihrem Geldwerth. Ein solches System würde nicht das alte patriarchalische Verhältniß zwischen Gutsherrn und Landarbeiter, von dem kein Mensch im Osten läugnet, daß es stark im Verschwinden begriffen ist, vollständig zerstören, sondern es würde es wiederherstellen. Denn es würde das erste Erforderniß hierzu, das Vertrauen des Arbeiters zu seinem Herrn wieder erwecken, oder, wo es nicht ganz entschwunden ist, wieder stärken. Denn dies Vertrauen ist erschüttert worden durch den Verdacht des Justmanns, daß die unentgeltlich ihm gewährten Naturalien in Verbindung mit dem ihm gezahlten Tagelohn, der gegenüber dem in anderen Gewerben und dem an freie ländliche Tagelöhner gezahlten so sehr viel niedriger ist, nicht den vollen Gegenwerth für seine Arbeitsleistungen darstellen. Er hat jene Naturalien eben nie in ihrem wahren Werthe schätzen gelernt, weil er nie etwas für sie zu zahlen hatte. Dieser Verdacht ist schlechterdings auf keinem anderen Wege zu beseitigen, als indem ihm der volle Tagelohn für seine Arbeitsleistungen bezahlt wird, er aber dafür auch genöthigt wird, alles, aber auch ausnahmslos alles, was er vom Gut an Naturalien empfängt, mit dem Preise zu bezahlen, der ihrem Werth an Ort und Stelle wirklich entspricht.

Man hat mir, als ich im Kreise von Sachverständigen meine Ideen über die Uebertragung des Heuerlingsverhältnisses nach dem Osten aussprach, oft entgegengehalten, es wäre ein höchst gefährliches Experiment, solche, seit Jahrhunderten in anderen Gegenden eingelebte und darum den dortigen Verhältnissen durch und durch angepaßte Arbeitsverfassungen auf fremde Gebiete ohne weiteres und unverändert zu übertragen. Daß ich das nicht will, sondern nur eine der westfälischen nachgebildete, unter Zuhilfenahme der Erfahrungen anderer Gegenden, namentlich Holsteins, und unter spezieller Rücksicht auf die Verhältnisse des Ostens umgeformte Arbeitsverfassung für Ostelbien vorschlage, das zeigt am deutlichsten die hier zur Erörterung stehende Frage. Meiner Ueberzeugung nach ist die Erkenntniß von der Nothwendigkeit, die freie Naturaliengewährung rücksichtslos abzuschaffen, dafür aber auch den Arbeitslohn mindestens auf den Stand des ortsüblichen zu erhöhen, der springende Punkt in der ganzen ländlichen Arbeiterfrage.

Noch ein anderer Umstand spricht für das hier vorgeschlagene Regime. Der Landarbeiter wird in der Gegenwart am meisten ge-

blindet durch hohe Tagelöhne. Daß er auch seine Lebensbedürfnisse höher bezahlen muß, sicht ihn nicht an, wenn nur seine Arbeitsleistungen hoch belohnt werden. Auf diese Neigungsrichtung hat der Gutsbesitzer unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Schon gleich im Anfang bei den Versuchen, Heuerlinge anzusetzen, dürfte es sich zeigen, daß nicht diejenigen Güter den meisten Zuspruch haben werden, die möglichst viele freie Naturaliengewährungen, sondern die, die die höchsten Arbeitslöhne in Aussicht stellen.

Die Pachtzinsen brauchen andererseits durchaus nicht niedriger sein, als die sonst in der Gegend üblichen, oder, falls irgendwo zu wenig verpachtet wird, als daß sich ein gewohnheitsmäßiger Preis für solche Fälle hätte bilden können, als die Summen betragen, die der Gutsherr ungefähr selbst aus dem Lande herauswirthschaften kann, Summen, die bei der jetzigen Lage der Landwirthschaft in sehr vielen Fällen geringer sein werden, als die von Kleinwirthten gewöhnlich gezahlten Pachtzinsen.

5. Größe der Heuern und Art ihrer Bewirthschaftung.

Bei der Lösung dieser Frage sind drei Punkte zu berücksichtigen: Der finanzielle, die Rücksicht auf die Deckung des Arbeitsbedarfs des Gutes und die Rücksicht auf die Deckung des Nahrungsbedarfs der Heuerlinge.

a) Bezüglich des erstern ist nur zu konstatiren, daß er bei dem hier vorgeschlagenen Regime der Vollwerthpachtungen nicht die geringsten Schwierigkeiten macht. Erhält der Gutsherr aus dem von ihm gebauten Hause den vollen Zins des dafür verwandten Kapitals und aus dem in Pacht gegebenen Land den vollen Betrag seines Nutzungswerthes herausgezahlt, so kann er bei der gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft nur ein Interesse daran haben, möglichst viel von seinem Lande auf diese Weise aus der eigenen Bewirthschaftung hinauszustoßen.

Ein weitblickender Gutsherr wird sich aber durch die jetzt in der Landwirthschaft herrschenden ungünstigen Konjunkturen nicht dazu verleiten lassen, etwa in ähnlicher Weise wie auf den westfälischen Gütern den größten Theil seines Landes vom Gutsbetrieb abzuspalttern, und auf ihm eine ungleich größere Anzahl von Pächtern anzusetzen, als durch den Bedarf des Gutes an Arbeitskräften gerechtfertigt ist. Denn das Beispiel Westfalens zeigt, wohin das führt: zur Auflösung der Gutswirthschaft in eine Rentenbezugsanstalt, verbunden mit einem Luxusgut. Die Osnabrücker adligen Herren klagen über diese Entwicklung, die sie von den Vorvätern überkommen haben und gegen die anzukämpfen ihnen absolut nicht mehr möglich ist, gar sehr. Denn sie fühlen wohl, daß ihre Vorväter es durch die Anbahnung dieser Entwicklung ihnen unmöglich gemacht haben, ihren Standespflichten, zu denen der deutsche Adel die eigene Bewirthschaftung des väterlichen Erbes Gott sei Dank stets gezählt hat, in vollem Umfange nachzukommen.

b) Ich halte es nicht für unmöglich, den gesammten Arbeitsbedarf

eines Gutes, auch den an Saisonarbeitern, durch Arbeiterpächter zu decken. Dazu wäre es nöthig, verschiedene Kategorien von solchen zu schaffen, die verschieden große Heuern in Pacht haben; eine Einrichtung, die auch in sozialpolitischem Sinne wünschenswerth ist, weil sie dem Niederstehenden die Aussicht auf ein Emporsteigen eröffnet, und die gerade dadurch auch dem Gutsherrn Gelegenheit bietet, die tüchtigen Elemente nach längerer Dienstzeit durch Verpachtung einer größeren Heuer zu belohnen.

Die Pächter einer solchen würden nur zu einer beschränkten Zahl von Arbeitstagen in den Zeiten des größten Arbeitsbedarfs verpflichtet sein. Natürlich müßte bei ihrer Heranziehung auch auf ihre eigenen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden, dergestalt, daß sie in der Erntezeit abwechselnd bei sich und auf dem Gute zu arbeiten hätten. Bei einer wohlwollenden und geschickten Verwaltung des Gutes könnte man sicherlich am besten es dem freien Ermessen des Verwalters anheimgeben, zu bestimmen, an welchem Tage das eine und an welchem das andere geschehen solle. Da aber namentlich für den Anfang zu fürchten steht, daß nur wenige Inspektoren es verstehen werden, sich sofort in den Geist der neuen Verhältnisse einzuleben, so scheint es am besten, einen Mittelweg einzuschlagen. Es wäre vielleicht vertragsmäßig festzusetzen, daß der Großheuerling — wie man ihn etwa, um seinen Ehrgeiz zu schmeicheln, nennen könnte — in einer bestimmten Anzahl von Sommerwochen, deren zeitliche Festsetzung aber der Gutsherrschaft jedesmal überlassen bleiben müßte, da in dieser Hinsicht das Bedürfniß des Gutes in Folge der verschiedenen Witterungsverhältnisse in jedem Jahre ein anderes sein wird, eine bestimmte Anzahl von Tagen in jeder Woche zu arbeiten habe.

Welche Tage in jeder Woche, das hat wieder jedesmal die Gutsverwaltung zu bestimmen, die es in der Hand haben muß, hierbei einen solchen Wechsel eintreten zu lassen, daß sie an jedem Tage soviel Arbeiter zur Verfügung hat, wie sie gerade braucht. Formell ist das Interesse des Großheuerlings gewahrt, wenn er sicher ist, wenigstens in jeder Woche einige Tage für die Arbeit auf dem eigenen Lande frei zu haben, damit es ihm etwa nicht passiren kann, daß er gerade die ganze Erntezeit über von der Gutsherrschaft Tag für Tag beansprucht wird. Aber auch innerhalb dieses rechtlich festgefügtten Rahmens muß die Gutsherrschaft, will anders sie auf ein freundliches Einvernehmen mit ihren Leuten rechnen, auch deren Arbeitsbedürfnisse stets genügend berücksichtigen und durch gewandtes Disponiren jeden Interessenkonflikt zu vermeiden suchen.

Eine geschickte Arbeits- und Zeiteintheilung macht es auch, wie im zweiten Abschnitt gezeigt worden ist, möglich, daß die Heuerlinge, die den Bedarf an ständiger Arbeit decken sollen, eine weit größere Fläche zur eigenen Bewirthschaftung erhalten, als man gemeinlich anzunehmen pflegt. Das anschlaggernde Moment für die Bestimmung des Umfangs der Heuern wird also demnach nicht der Arbeitsbedarf des Gutes, sondern stets der Nahrungsbedarf des Heuerlings und seiner Familie sein.

c) Die Stellen der Großheuerlinge müssen so groß sein, daß der Entgang an Winterlohn durch die Einnahmen aus der eigenen Wirth-

schaft vollauf gedeckt wird. Die Arbeiterpacht unter Vollzahlung der gegenseitigen Leistungen schließt also zugleich die Lösung der Frage in sich, wie der Gutsbesitzer den mit der intensiven Kultur sich immer mehr steigenden Bedarf an Sommerarbeit decken kann, ohne verpflichtet zu sein, auch im Winter den Arbeiter zu beschäftigen oder für seinen Unterhalt baare Auslagen zu machen, und ohne daß er genöthigt ist, in jedem Frühjahr von neuem Wanderarbeiter anzuwerben.

Gerade dieser Punkt aber, die Möglichkeit, den Anforderungen einer intensiven Kultur an den Arbeitsbedarf statt durch Wanderarbeiter durch die Arbeit festhafter Leute zu entsprechen, ist für die Zukunft der Arbeiterpacht meiner Ueberzeugung nach der entscheidende. Denn eine Gesundung der gesammten ländlichen Arbeiterverhältnisse im Osten hängt in erster Linie von einer glücklichen Lösung dieser Frage ab.

Als Durchschnittsgröße wird man für diese Heuerstellen auf besserem Lehmboden 12—15, auf weniger gutem Sandboden dagegen 20—25 Morgen ansetzen können. Der Großheuerling wird dann mindestens 3—4 Kühe halten und 4—5 Schweine fett machen, sowie einen Theil des geernteten Getreides verkaufen können, so daß er mit den daraus erzielten Einnahmen in Verbindung mit dem Sommertage-lohn seinen Mieth- und Pachtzins, welcher letztere im Osten doch kaum oftmals über 8—12 Mk. pro Morgen auf Sandboden und über 15 bis 20 Mk. pro Morgen auf Lehmboden hinausgehen und daher im Ganzen die Summe von 200—250 Mk. selten übersteigen dürfte, sowie die baaren Auslagen für Brennwert, Kleidung und Kolonialwaaren und etwaiges Weidegeld bezahlen, sich und seine Familie reichlich nähren und auch noch einen Spargroschen zurücklegen könnte.

Bei der Bestimmung des Umfangs der gewöhnlichen Heuern muß meiner Ansicht nach die Forderung aufgestellt werden, daß ein Mann mit nicht zu starker Familie

1. seinen Bedarf an Brotkorn und Kartoffeln, ersteren wenigstens in guten Jahren, aus den eignen Ernten decken kann,

2. zum mindesten eine Kuh halten und 2 Schweine mästen kann.

Diese Forderungen würden nicht erfüllt werden, wollte man nach dem Vorschlag von v. d. Goltz die Arbeiterstelle auf höchstens 2, und mit Garten und Hofplatz auf $2\frac{1}{2}$ Morgen ansetzen. Auf einer solchen Landstelle könnte er wohl den Bedarf an Kartoffeln für die Nahrung und die Mästung eines Schweines decken, müßte aber das Brotkorn zum größten Theil oder ganz zukaufen und könnte eine Kuh nur mit knapper Noth durchfüttern. Gerade die sehr eingehenden und interessanten Ausführungen, die v. d. Goltz in dieser Hinsicht macht, beweisen aufs klarste, daß die Kuhhaltung auf einem so kleinen Stück Land mit ewiger Sorge, wo das nöthige Futter und die nöthige Einstreu herzuschaffen sei, verbunden wäre. Aber auch selbst, wenn das gelingen sollte, würde durch solche Nothfütterung jene jämmerlich schlechte Viehhaltung des östlichen Kleinwirths befördert und verewigt werden, die durch eine bessere zu ersetzen mir gerade eine sehr wichtige Nebenaufgabe bei einer Reform der ländlichen Arbeiterverfassung zu sein scheint. Denn daß das geschähe, liegt einmal im privatwirthschaftlichen Interesse des Kleinwirths selbst, der durch die bessere Fütterung seiner

Ruh, bei gleichem Anlagekapital und einer nicht bedeutend gesteigerten Arbeitsleistung, doch einen erheblich größeren Milchertrag aus ihr gewinnen würde, und damit ebenso seinen Nahrungsstand heben wie seine baaren Einnahmen erhöhen könnte. Es liegt aber auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, da die erbärmliche schlechte Viehhaltung unter den östlichen Kleinwirthen die dort einheimischen Viehrassen so greulich hat degeneriren lassen, daß dadurch das ganze Volksvermögen von Jahr zu Jahr in immer wachsenden Proportionen Einbuße erleiden muß. Ein Rindviehschlag, der Generationen hindurch mit Strohhäcksel und Kartoffelschaalen gefüttert worden ist, muß ja schließlich auf einen so tiefstehenden Rassencharakter herabsinken, daß er, wie das in Oberschlesien thatsächlich der Fall ist, in seinem Milchertrage sich von den Ziegen durch nichts unterscheidet. Einer Verziegung des Rindviehs kann aber durch nichts anderes wirksam vorgebeugt werden, als daß man dem Landarbeiter genug eigenes Land giebt, um seine Kuh vernünftig füttern zu können.

Auch die ewige Bettelei um Einstreu, die v. d. Goltz selbst als Folge des geringen Landumfanges voraussieht, ist weder volkswirtschaftlich wünschenswerth noch entspricht sie demjenigen Grad von Menschenwürde, von dem zu wünschen ist, daß ihn die Landarbeiter mit eigener Landnutzung sich erringen und wahren möchten, und den auch gewiß v. d. Goltz als wünschenswerth für diese Klasse der Bevölkerung ansieht.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist der Mangel an Einstreu deswegen sehr bedenklich, weil er, wie das auch v. d. Goltz sogar ausdrücklich befürwortet, zur Ausraubung des Waldes führen muß.

Die Benutzung der Waldstreu zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aber nicht nur darum, weil sie für den Wald, namentlich auch den unfruchtbaren Sandboden ungemein schädlich ist, zu verwerfen — ein Punkt, über den alle Kenner der Forstwirtschaft wohl durchaus einig sind —, sondern auch deswegen, weil sie für den Acker weit weniger nützlich ist als die Stroh- oder die Torfstreu.

Was die Aufsaugungsfähigkeit der Waldstreu anbetrifft, so übertrifft nur das Moos darin das Roggenstroh, alle übrigen Waldstreuarten stehen ihm nach, wie dies folgende, dem Werke (Ebermayer*) entnommene Tabelle beweist. Es absorbirte:

1 Kubikmeter	Hundner**)	Gewichtsprocente
Moosstroh	2,8	282,7
Roggenstroh	2,—	274,6
Buchenlaubstreu . .	1,8	232,7
Farnkraut	1,5	259,1
Fichtennadelstreu . .	2,5	150,3
Kiefernnadelstreu . .	1,6	142,6
Heidestreu	—,8	130,7

*) Ebermayer, Die gesammte Lehre der Waldstreu. Berlin 1876.

Zu vergleichen außerdem der anonyme Artikel: Ueber Waldstreunutzung in Zühlings Landw. Jtg. 1885, S. 262.

***) Das von mir für das Gewicht von 100 kg erfundene Wort.

Auch der Düngerwerth der Waldstreu ist — abgesehen von einem etwas höheren Phosphorsäuregehalt des Mooßes und der Laubstreu gegenüber dem des Roggenstrohs — ein geringerer als der des Strohs und insbesondere als der der künstlichen Düngemittel, wie das durch folgende Tabelle Ebermayers sehr gut veranschaulicht wird:

Um einen Hundner Kali auf den Acker zu bringen, sind ungefähr nöthig:

3	Hundner	dreifach	konzentrirter	Staßfurter	Kalidünger,
112	"			Roggenstroh,	
180	"			Waldmoos,	
330	"			Buchen- und Eichenlaub,	
620	"			Fichtennadeln,	
660	"			Kiefernnadeln.	

Um einen Hundner Phosphorsäure auf den Acker zu bringen, sind ungefähr nöthig:

4—5	Hundner	Knochenmehl*)
318	"	Laubstreu,
337	"	Waldmoos,
416	"	Roggenstroh,
466	"	Fichtennadeln,
816	"	Kiefernnadeln.

Sehr bemerkenswerth ist insbesondere der äußerst geringe Gehalt der Nadelstreu, in Sonderheit der Kiefernnadeln an den beiden Nährstoffen; denn gerade um die Frage der Benutzung dieser Waldstreuart wird es sich in den meisten Sandgegenden des Ostens ja in erster Linie handeln.

Bedenkt man nun ferner, daß die Waldstreu, und zwar vornehmlich wieder die Nadelstreu, durch ihren Gehalt an Gerbsäuren, Harz und brenzlichen Oelen häufig sogar dem Pflanzenwachsthum schädlich sein kann, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß — von Nothjahren abgesehen — die Waldstreu durchaus zu verwerfen ist; und daß man keineswegs das ganze Arbeiterkolonisationswerk auf die Nothwendigkeit ihrer Benutzung basiren darf.

Mit allen Mitteln sollte dagegen die Benutzung der Torfstreu als Streumaterial neben dem Roggenstroh — ohne eine Zugabe von solchem soll sie namentlich in Rindviehställen sich oft nicht recht bewährt haben — gefördert werden. Denn die Torfstreu hat die doppelte Aufsaugungsfähigkeit wie Roggenstroh, absorbirt mit großer Energie das Ammoniakgas der Ställe, bereichert den Boden sehr stark mit Stickstoff und Humussubstanzen und übt dadurch in physikalischer und chemischer Beziehung einen ungemein wohlthätigen Einfluß auf den Boden aus.

Ganz besonders empfehlenswerth ist aber die Benutzung der Torfstreu aus allgemein volkswirthschaftlichen Gründen. Denn im geraden Gegensatz zur Waldstreuentnahme ist eine starke Torfentnahme behufs Fabrikation von Torfstreu in höchstem Grade wünschenswerth. Meiner Ueberzeugung nach wird die seit einigen Jahren versuchte Hoch-

*) An Thomasmehl wären 5—6 Hundner nöthig.

moorkultivirung ohne vorherige Torfentnahme, wenn überhaupt, sich doch niemals entfernt so vortheilhaft erweisen als die alte, auf abgetorften Flächen getriebene Beckenkultur. Letztere ist aber aus wirtschaftlichen Gründen nur dann möglich, wenn der abgestochene Torf eine gute Verwerthung findet. Er kann eine solche aber seit der großen Verbesserung der Verkehrsmittel als Brennmaterial nicht mehr finden, weil er die Konkurrenz der Steinkohle nicht ertragen kann. Eine anderweitige Verwerthung des Torfes im Großen erscheint aber ausgeschlossen, wenn nicht seine Benutzung als Torfstreu eine ungleich größere Ausdehnung gewinnt als gegenwärtig.

Außer der Benutzung der Torfstreu wird man dem Kleinwirth ganz besonders noch die Anwendung von Thomasmehl und Kainit mit Nachdruck empfehlen müssen, da gerade diese billigen Düngemittel sich glücklicher Weise für die Sandböden des Ostens als ganz vorzügliche Bodenverbesserungsmittel bewährt haben.

Zeigen wir also unserem Kleinwirth den Weg, wie er die drei großen Geschenke, die die Natur in unserem Vaterlande der Landwirthschaft gemacht hat: die 400 Quadratmeilen Moore, die gewaltigen Salzlager und den Phosphorreichtum seiner Eisenerze benutzen kann, um dem Acker die drei wichtigsten Pflanzennährstoffe: den Stickstoff, das Kali und die Phosphorsäure zuzuführen, aber lehren wir ihn dafür den deutschen Wald zu schonen, denn er ist gerade für die ärmsten Gegenden des Ostens aus klimatischen sowohl wie aus volkswirtschaftlichen Gründen das kostbarste Besitzthum, das sein Boden trägt.

Daß der Bedarf an Brotkorn aus dem eigenen Lande wenigstens in guten Jahren gedeckt werde, ist darum zu wünschen, weil dadurch eine gewisse Sicherheit geboten wird, daß der Nahrungsstand der Landarbeiterbevölkerung in Bezug auf den Zerealienkonsum sich nicht verschlechtere. Denn die Familie, die sich durch ihre guten Ernten an einen stärkeren Brotgenuß gewöhnt hat, wird auch bei geringeren Ernten das Bedürfniß haben durch Zukauf den Mangel zu ergänzen und so ihre Lebenshaltung aufrecht zu halten suchen.

Alle diese Forderungen könnten wohl erfüllt werden, wenn der Heuerling auf einem Boden von mittlerer Fruchtbarkeit erhält:

1. Einen Hofplatz und Garten von $\frac{3}{4}$ —1 Morgen.
2. 6 Morgen Ackerland.
3. Die Benutzung einer Weide (gegen Weidegeld), sowie die Nachmahd von mindestens 1 Morgen Wiese, am besten als Antheilsmahd.

Er kann dann die Hälfte seines Landes mit Roggen bebauen, der ihm in nicht zu schlechten Jahren außer der Ausfaat für das nächste Jahr, mindestens 5 Ztr. pro Morgen, im Ganzen also 15 Ztr., das will sagen den Normalbedarf einer mittelstarken Familie an Brotkorn abwirft.

Bepflanzt er ferner einen Morgen Ackerland und etwa ein Viertel Morgen Gartenland mit Kartoffeln, so hat er zur Stillung des Nahrungsbedarfs und unter Hinzunahme des ihm auf dem übrigen Lande zuwachsenden Futters zur Mästung zweier Schweine übrig genug von dieser Frucht.

Einen Morgen hat er ferner mit Alee zu besäen und auf dem

letzten Morgen kann er zur Hälfte Hülsenfrüchte (Bohnen und Erbsen) und Runkelrüben, zur Hälfte Sommergetreide — je nach dem Boden Hafer, Gerste oder Sommerweizen — bauen.

Im Garten werden außer den Kartoffeln noch Steckrüben, Futterkohl, Gemüse und — hoffentlich auch einige Blumen gezogen.

Ein Theil des Roggenfeldes wird nach der Aberntung sofort (durch das Gut) umgebrochen und mit Stoppelrüben besäet.

Bei dieser Eintheilung und bei der Gewährung genügender Sommerweide und Nachmahd kann der Mann seine Kuh reichlich füttern, und gerade das muß das Hauptziel seiner Wirthschaftsführung bilden. Aber die gedachten Gewährungen (das Wort immer im Sinne auch von entgeltlichen Leistungen genommen) erlauben es ihm, auch noch anderes Vieh zu halten, und das zu fördern, nicht etwa wie das in der Gegenwart auf vielen Gütern leider vielfach geschieht, es zu hindern, muß eine wichtige Aufgabe des Gutsherrn bilden. Die Leute sollen sich vor Allem neben der Kuh eine Ziege halten, was nur sehr wenig mehr an Futter kostet, und für die Zeit des Trockenstehens der Kuh von größter Bedeutung für den Haushalt ist. Sie sollen ferner Gänse groß ziehen, wozu ihnen die Stoppelweide gegen Entrichtung eines bestimmten, aber nach Belieben durch Hingabe junger Gänse auszulösenden Weidegeldes überlassen werden muß, und sollen einen Theil der Gänse theils zum Selbstverzehr, theils zum Verkauf fett machen, um so auch aus dem pommerschen Kleinschwein den größtmöglichen Nutzen herauszuschlagen. Daß sie sich Hühner halten dürfen, so viel sie wollen, ist selbstverständlich, aber auch die Haltung von Schafen sollte von dem Gutbesitzer nicht nur gestattet, sondern auch dringend angerathen werden, theils um des frischen Fleisches willen, das die Landarbeiter der Natur der Sache nach sonst so selten zu genießen bekommen, theils damit die Verarbeitung der Wolle den weiblichen Familienmitgliedern eine nützliche Winterbeschäftigung gewährt.

Noch viel wichtiger erscheint in dieser Hinsicht die (entgeltliche) Gewährung von Leinwand an die Heuerlinge und der Versuch, sie zu veranlassen, hiervon möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen. So irrationell das eigene Verspinnen und Verweben des Flachses vom Standpunkte der Weltwirthschaft aus auch erscheinen mag, für die Familie des Kleinwirths ist die Herstellung des eigenen Leinzeugs in möglichst großem Umfange und selbst die Anfertigung von Anzügen aus gefärbten Eigenleinen und damit die Naturalbeschaffung eines der wichtigsten Bedarfsartikel auch wirthschaftlich durchaus vorthellhaft — sie bildet in Westfalen noch heute eine der Grundlagen für das gesammte wirthschaftliche Gedeihen der Landbevölkerung — und sozialpolitisch ein Segen. Wahrlich, wer es verstünde, in die verlodderten Wirthschaften der ostelbischen Landarbeiter das Spinnrad und den Webstuhl wieder einzuführen, er würde den ganzen preussischen Osten mit einer gewaltigen Dankeschuld belasten.

Das Geheimniß des Erfolges der Kleinwirthschaft liegt in ihrer möglichsten Vielseitigkeit. Denn diese ist erstens im Stande, den Wirthschaftsbedarf einer Familie so vollständig zu decken, daß nur ein geringes Maß desselben durch Zukauf ergänzt zu werden

braucht, sie giebt zweitens allen, selbst noch ganz kleinen Mitgliedern der Familie fortwährend und an allen Enden und Ecken Gelegenheit sich nützlich zu machen, und sie verwerthet endlich — insbesondere bei einer möglichst vielgestaltigen Viehhaltung — die Arbeitskraft der Frau in der ausgiebigsten und in der ihren Neigungen und Fähigkeiten am meisten entsprechenden Weise.

6. Die Spannhülfe.

Daß der Heuerling sein Land selbst beackert — etwa indem er sich des Nachbarns Kuh zu der seinen hinzuleiht — dieser Gedanke muß völlig ausgeschlossen werden. Einmal weil dadurch zu viel Zeit für die Gutsarbeit verloren ginge, zweitens weil gerade die, wenn auch entgeltlich seitens der Gutsherrschaft gewährte Spannhülfe ein festes Band zwischen jener und dem Landarbeiter knüpft. Ein solches ist aber auch dann vorhanden, wenn dem letzteren auf Veranlassung des Gutes in Folge vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen das Land von Andern bestellt wird. Wünschenswerth ist nur, daß auch Diese in der sozialen Gemeinschaft der Rittergüter sich befinden, und sie die ihnen vom Gutsherrn auferlegte Pflicht haben, die Spannhülfe den Heuerlingen gegen bestimmte Taxen zu leisten.

Solche Verhältnisse sind aber nur dort möglich, wo ein Theil der Rittergüter, wie in Holstein, an Bauern verpachtet ist, und diesen im Pachtvertrage jene Leistungen zur Pflicht gemacht worden sind. Es ist sehr wohl denkbar, daß große Güter im Osten dieses Beispiel nachzuahmen suchen, indem auch sie auf ihrem Lande Pachtstellen von etwa 80—100 Morgen schaffen und den darauf angesetzten Leuten — man kann sie nach Belieben Pachtbauern, Hufenpächter, Bollpächter, Hufner oder ähnlich taufen — im Pachtvertrage diese Pflicht, natürlich in ganz bestimmten Grenzen und unter Festsetzung bestimmter Taxen, zu Gunsten der Heuerlinge anferlegen.

Wird die Einrichtung solcher Stellen nicht beliebt, so übernimmt das Gut selbst die Beackerung des Heuerlandes sowie die Stellung aller Fuhren gegen feste Taxen. Die Befürchtung, die mir seitens eines pommerischen Gutsbesizers ausgesprochen wurde, daß dadurch der Gutsbetrieb leiden könnte, ist sicher unbegründet, da ich in dieser Hinsicht auf keinem einzigen westfälischen Gute eine Klage seitens der Gutsbesizer gehört habe.

Die Großheuerlinge läßt man am besten ihren Acker mit ihren eigenen Kühen bestellen, da namentlich, wenn ihre Anzahl, wie das im Interesse einer ausreichenden Deckung des Sommerarbeitsbedarfes ja liegt, eine große ist, die Gutsgespanne doch allzustark in Anspruch genommen werden würden.

Ausgeschlossen ist es natürlich, daß die Großheuerlinge — die man, weil sie ihr Land selbst bestellen, vielleicht auch Pflughheuerlinge nennen könnte — sich etwa ein Pferd halten. Dieser Unsinn sollte sogar im Vertrag ausdrücklich verboten werden. Daß die Pferdehaltung bei so kleinen Wirthschaften irrationell ist, dürfte nicht bezweifelt werden. Das Ackern mit Kühen ist im Westen weit verbreitet und hat dort

keinerlei Nachtheile für den Milchertrag derselben zur Folge. Auch die übrigen Fuhrten werden dort stets mit Kühen besorgt. Die wenigen nothwendigen Stadtfuhrten können auch diesen Heuerlingen wohl gegen Taxe vom Gute geleistet werden.

Den Großheuerlingen die Beackernng von Heuerlingsäckern zur Pflicht zu machen, empfiehlt sich nicht. Ihre Kühe würden dann doch wohl über das Maß des Unschädlichen hinaus angestrengt werden, die Großheuerlinge selbst aber auch mehr Zeit dabei verlieren, als sich mit einer guten Führung der eigenen Wirthschaft verträge.

7. Regelung der Arbeitspflicht und der Löhnung.

Wie die Arbeitspflicht der Großheuerlinge der Zeit nach zu regeln wäre, mußte bereits bei Besprechung des ganzen Instituts erörtert werden. Was die gewöhnlichen Heuerlinge anlangt, so halte ich es für das Beste, ihre Arbeitspflicht grundsätzlich auf das ganze Jahr auszudehnen, so daß sie, falls sie auf dem eigenen Land arbeiten wollen, um Urlaub bitten müssen. Eine solche Regelung der Arbeitspflicht befördert am meisten die Arbeitsenergie der Leute sowohl wie auch der Gutsverwaltung, und daß es von diesem Factor in wesentlichen abhängt, wie oft der Heuerling auf dem Gute arbeitet und wie oft er wegbleibt, das konnte im zweiten Abschnitt zahlenmäßig nachgewiesen werden. Güter, wie Westfalen H, das bei einem Ackerbetrieb von 856 Morgen auf 1000 Morgen nur 22 Heuerlinge mit einer Landpacht von je 5—6, manchmal aber bis 8 Morgen sitzen hat, die im Jahre nur etwa 20 Tage der Gutsarbeit fern bleiben, und Holstein B, das bei 1400 Morgen Ackerbetrieb nur 7 Jüsten mit einer Landpacht von je 8 Morgen zählt, die im Jahre nur 14—15 Tage Urlaub nehmen, zeigen, was eine gute Verwaltung in dieser Hinsicht erreichen kann.

Dieser ständigen Arbeitspflicht der Heuerlinge muß unbedingt auch die Pflicht der Gutsheerrschaft entsprechen, sie das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen. Das erfordert sowohl die Gerechtigkeit als auch das Bedürfniß der Heuerlinge, da diese von den Sommerlöhnen und dem Landertrage unmöglich leben können. Jeder Gutsbesitzer möge daher nur so viel Sechsmorgener ansetzen, als er glaubt, auch den Winter über einigermaßen beschäftigen zu können. Durch das System der Arbeiterpacht mit Vollzahlung hat er es ja in der Hand, den gesammten darüber hinausgehenden Bedarf an Sommerarbeit durch Ansetzung von Großheuerlingen zu decken, ohne irgend welchen finanziellen Schaden dadurch zu erleiden.

Die Frage, auf wie lange der Arbeiterpachtvertrag geschlossen werden soll, ist schwer zu beantworten. Es liegt natürlich im beiderseitigen Interesse, daß die Heuerlinge so lange wie möglich auf demselben Gute bleiben, ja daß sich allmählich sogar die Stellen vererben. Im Anfang aber wird eine kurze Vertragsdauer kaum zu umgehen sein. Es wird sich Niemand länger wie ein Jahr an ein so unbekanntes Verhältniß binden wollen und auch der Arbeitgeber wird erst seine Leute kennen lernen wollen — wenn er sie nicht etwa aus seinen Jüstenleuten nimmt, was gewiß für viele Fälle anzurathen wäre — ehe er sich auf

mehrere Jahre ihnen gegenüber bindet. Immerhin muß aber allmählich auf die Aushaltung längerer Pachtperioden hingearbeitet werden. Der Zweck der ganzen Reform müßte als verfehlt gelten, wenn das sich nicht erreichen ließe.

Die Hofegängerpflicht muß wegbleiben. Wer das nicht einsieht, dem ist nicht zu helfen. Er möge ruhig versuchen, im alten Geleise weiter zu wursteln; lange wird es nicht mehr dauern, dann wird auch er zur Einsicht kommen.

Dagegen dürfte es wohl von Erfolg sein, die Kinder der Heuerlinge bis zu einem bestimmten Alter, aber kaum länger wie bis zum Beginn des 19. oder 20. Jahres, zur Gutsarbeit zu verpflichten. Aber auch diese Klausel dürfte wenig helfen in Gegenden mit sehr starker Sachhengerei, da hier die Aussteckungsgefahr für die jungen Leute zu groß ist. Mit Gewalt aber, also mit Hilfe der Gerichte, solche Arbeitsverpflichtungen durchsetzen zu wollen, hat erfahrungsgemäß sehr selten Erfolg und macht mehr Kosten und Mühe, als es wirklichen Nutzen bringt. Das beste Mittel, um die Kinder der Sachhengänger zur Gutsarbeit zu veranlassen, ist jedenfalls die Festsetzung eines gleich hohen Tagelohnes für sie wie für Erwachsene, sobald sie die Arbeit von solchen leisten können.

Wenn im Uebrigen die Kinder seiner Heuerlinge sich ein paar Jahre lang mal „die Welt ansehen“ wollen, so möge der Gutsherr das nicht mit scheelen Augen betrachten. Das ist nun einmal so der Zug der Zeit. Er möge es zufrieden sein, wenn sie nach ein paar Jahren wieder zurückkehren und ihrem Vater so lange bei der Arbeit helfen, bis sie seine Stelle übernehmen können. Seine Sache ist es, den Leuten das Leben auf ihren Heuern so freundlich zu gestalten, daß, wie das in Waterneversdorf der Fall ist, die jungen Leute, wenn sie eine Zeit lang sich draußen herumgetrieben haben, doch wieder, von der Sehnsucht nach ihrem „Heim“ getrieben, nach Hause zurückkehren.

Die Arbeit der Heuerlingsfrau soll in erster Linie dem Hause und dem eignen Lande gelten. Nichtsdestoweniger wird ihre Mithilfe auf dem Gute weder zu manchen Zeiten zu entbehren sein, noch auch von der Frau verweigert werden. Hier wird die mündliche Uebereinkunft in vielen Fällen an Stelle schriftlicher Verabredungen treten können. Glaubt ein Gutsherr solche doch lieber in den Vertrag aufnehmen zu sollen, so halte ich es für das gerathenste, die Arbeitsverpflichtung ganz allgemein dahin zu fassen, daß sie bei bestimmten Verrichtungen, beispielsweise beim Heuen, Getreideabnehmen und Kartoffelbuddeln mitzuhelfen habe.

Für ein Verhältniß wie das der Arbeiterpacht, ist, wie das die Beispiele aus allen Gegenden zeigen, der Akfordlohn sehr geeignet, und es ist daher dessen weiteste Anwendung dringend zu empfehlen. Sehr vortheilhaft für beide Theile würde es sich oft erweisen, den Heuerlingen nur eine bestimmte im Akford bezahlte Leistung am Tage aufzugeben, so daß sie, ist diese vollendet, den Rest des Tages entweder weiter auf dem Gute oder auch auf dem eigenen Lande arbeiten können. So erhielte der Gutsherr das von ihm aus betriebswirthschaftlichen Gründen für nöthig erachtete Quantum von Arbeit geleistet, und der

Heuerling gewänne bei Steigerung seiner Arbeitsenergie neben dem Lohn für seine Gutsarbeit auch noch Zeit zur eigenen. Auch die persönliche Selbständigkeit der Heuerlinge würde auf diese Weise gehoben, ohne daß dadurch die Interessen des Gutes im geringsten geschädigt würden. Die Rücksicht auf die Achtung ihrer größeren Selbständigkeit läßt es auch empfehlenswerth erscheinen, die Großheuerlinge ausschließlich im Akkord (oder gegen Antheil) zu beschäftigen. Es wird das um so eher gehen, als ja gerade die Erntearbeiten, um derenwillen hauptsächlich ihre Ansetzung erfolgt, so wie so schon in den meisten Fällen gegen Stücklohn verrichtet werden.

Daß Weber den Akkordlohn für eine in der Regel durchaus verwerfliche Löhnungsart hält, ist ein recht schlagender Beweis dafür, daß er es grundsätzlich verschmäht, auch die Probleme der landwirthschaftlichen Technik als beachtenswerth anzuerkennen und sich bei Beurtheilung irgend eines Punktes der ländlichen Arbeiterfrage auch einmal auf den volkswirthschaftlichen Standpunkt zu Gunsten einer bestmöglichen Produktion zu stellen, eine Denkungsart, die auch in seinem Berserkerzorn gegen die Intensivirung der Kultur und in seinem Abscheu vor Rübe und Kartoffel klar zu Tage tritt. Wunderlich aber muß es erscheinen, daß nach seinen Besprechungen des Akkordlohnes es den Anschein haben könnte, als ob man in den Kreisen der Sozialpolitiker ganz allgemein diese sozialdemokratische Idee von der Schädlichkeit des Akkordlohnes theile. Denn er hält es der Mühe gar nicht werth, diese seine Stellungnahme gegenüber dem Akkordlohn erst ausführlich zu begründen. Gewöhnlich drückt er nur seine Freude darüber aus, wenn er wieder einmal registriren kann, daß die Landarbeiter einer Gegend in ihrem Widerstande gegen die Akkordarbeit den Sieg davongetragen haben. Nur eine Aeußerung von ihm läßt darauf schließen, daß er glaubt, die Akkordarbeit beleidige das Ehrgefühl der Arbeiter, indem diese die Einführung der Akkordlöhnung als eine Art Mißtrauen gegen ihre Leistungsfähigkeit und ihre Arbeitslust ansehen oder ansehen müßten. Würde Weber sich aber einmal entschließen, die Frage mit den Augen des Produzenten anzusehen, so müßte ihm sofort klar sein, daß dieser den Akkord nicht einführt, weil er glaubt, seine Arbeiter leisteten beim Zeitlohn nicht mehr dasselbe wie früher, sondern weil er ihre Arbeitsleistungen steigern will, und in durchaus richtiger Menschenkenntniß annimmt, daß durch Erhöhung des Tagelohns niemals auch nur annähernd ein gleicher Erfolg in dieser Richtung erreicht werden kann, wie durch Einführung des Stücklohnes.

Aber auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus kann der Akkordlohn, ganz abgesehen davon, daß er regelmäßig die Einnahmen der Arbeiter ganz bedeutend erhöht, nur als äußerst segensreich bezeichnet werden.

Denn der Akkordlohn erhöht die Arbeitslust des Arbeiters, spornt ihn an, seine Kräfte besser zu gebrauchen und reizt ihn, in einer gegebenen Zeit ein größeres Quantum zu leisten, als sonst. Diese Erhöhung der Arbeitsintensität des Menschen hat doch, ganz abgesehen von allem andern, auch einen hohen ethischen Werth und zugleich eine große kulturelle Bedeutung. Die Anerkennung dieser sittlichen

Wahrheit, daß es gut sei, wenn der Mensch recht tüchtig arbeite, die vermiszt man freilich in dem Weber'schen Werke vollständig. Alle seine Raisonnements gehen immer nur von dem Axiom aus, daß es gut sei, wenn der Arbeiter tüchtig was zu — essen habe, von dem sittlichen Werth der Arbeit als solcher ist nirgends die Rede.

Dieser ganze Standpunkt scheint mir aber im höchsten Grade bedenklich zu sein, denn es wird auf diese Weise nur der Sozialdemokratie in die Hände gearbeitet, die ja eingestandener- oder unbewußtermaßen der Anschauung huldigt, daß der für das Wohl des Menschengeschlechts günstigste Zustand der wäre, wenn bei möglichst wenig Arbeit ein Jeder möglichst viele Lebensgenüsse erlangen könnte.

Ein größerer Werth noch, wie auf die weitgehendste Anwendung des Akkordsystems, ist auf die Einführung beziehungsweise Wiedereinführung des Antheilslohnes zu legen. Er findet sich hauptsächlich in dreifacher Gestalt, als Antheilsmahd beim Grassmähen, als Schnitterantheil bei der Getreideernte und als Drescherantheil.

Daß die Antheilsmahd namentlich beim zweiten Schnitt für beide Theile sehr vortheilhaft ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Das regnerische Wetter des Herbstes macht gewöhnlich ein möglichst schnelles Mähen des zweiten Grasschnittes wünschenswerth, und das wird durch die Antheilsmahd am besten erreicht, weil hieran sich jeder Arbeiter mit großem Eifer betheilt. Denn für diese hat es wiederum den großen Vortheil, ihnen gutes Winterfutter für ihre Kuh zu liefern.

Wird den Heuerlingen außer den 6 Morgen keine Wiese verpachtet, so halte ich es im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung ihrer Wirthschaft für unbedingt erforderlich, daß ihnen Antheilsmahd gewährt werde. Aber auch die Großheuerlinge daran zu betheiligen, wird in den meisten Fällen sowohl in deren wie im Interesse der Gutsherren liegen.

Schnitterantheil oder Dreschantheil ist weder im einseitigen wirthschaftlichen Interesse des Gutsherren, da die Arbeiter auf die Qualität der Getreideernte nur verhältnißmäßig wenig Einfluß haben, noch in dem der Heuerlinge, falls sie genügend Land in Pacht haben, unbedingt erforderlich. Wohl aber ist nichts so sehr geeignet, das gute Einvernehmen beider Theile zu fördern, als die durch die Getreideantheilsarbeit hergestellte Interessengemeinschaft zwischen ihnen. Beide haben dann an dem Gedeihen der Ernte ein gleich großes Interesse, beide auch, da die Arbeiter nothwendigerweise ihr Getreide verkaufen müssen, ein gleich großes Interesse an hohen Getreidepreisen. Welche hohe politische Bedeutung der Aufrechthaltung dieser Interessengemeinschaft innewohnt, hat Weber in seinem prächtigen Schlußwort überzeugend dargethan, und in Rücksicht auf diese Bedeutung wäre es daher in hohem Grade wünschenswerth, wenn die Großgrundbesitzer im Interesse der Wahrung ihrer hochbedeutsamen politischen Stellung im Staate die Antheilsarbeit bei der Getreideernte oder dem Getreidedrusch beibehielten oder, wo sie abgeschafft war, wieder einführten.

Freilich ist gerade bei Einführung der Arbeiterpacht in einem Umfange, wie sie hier vorgeschlagen wurde, eine solche Maßregel nicht durchaus nöthig, um die Interessengemeinschaft beider Theile wieder herzustellen. Denn auch der Sechsmorgenmann hängt in einem Theil

seiner Einnahmen von denselben Witterungseinflüssen ab, die für das Gedeihen der Gutsfrüchte von Entscheidung sind, und auch er ist Verkäufer von landwirthschaftlichen Produkten, wenn auch größtentheils solcher der Viehzucht. Durch den Antheilsbruch würde daher diese Interessengemeinschaft nicht erst geschaffen, sondern nur verstärkt werden können, aber auch das wäre gewiß von größtem Werth für die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse, wie für unser ganzes politisches Leben.

Die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen erfolgt zweifelsohne am besten so, wie auf den meisten westfälischen Gütern. Die Heuerlinge erhalten Kontobücher, in die alle Monate das, was sie dem Gute schulden und was sie von ihm zu fordern haben, eingetragen wird. Am Schluß des Jahres erfolgt dann die Abrechnung und Vergleichung des Ueberschusses. Wird in der Zwischenzeit vom Heuerling baar Geld benöthigt, so erhält er das als Vorschuß vom Gutsherrn und dieses wird auf der Debetseite seines Buches eingetragen.

Diese Methode stellt unter anderer Form der Sache nach eine noch ungleich stärkere Naturallohnung dar, als das alte Gutstagelöhnerthum. Ist das Verhältniß so geordnet, wie es oben skizzirt wurde, so kann der Heuerling alle seine baaren Auslagen durch die Einnahmen bestreiten, die er aus dem Verkauf der Viehzuchtsprodukte zieht. Zwischen dem Gutsherrn und dem Heuerling braucht fast kein Pfennig Geld ausgetauscht werden, bis auf die naturgemäß nicht sehr große Summe, die der Heuerling am Schlusse des Jahres empfängt, und die in vielen Fällen der Großheuerling an den Gutsherrn wird auszusahlen haben. Denn die Hauptbaareinnahmen ziehen Beide eben nicht vom Gutsherrn, sondern aus der eigenen Wirthschaft.

Das Fazit dieser Rechnung bedeutet demnach nichts anderes, als daß der Gutsherr seinen gesammten Arbeitslohn mit der Nutzung eines Theils seines Landes bezahlt hat: Die denkbar stärkste Naturalwirthschaft im Gewande moderner Rechtsform und modernen Kreditverkehrs.

Der Sozialpolitiker hat seine Pflicht erfüllt, wenn er dem Praktiker, der nach nach einer neuen Gestaltung der Formen ringt, unter der er seiner Erwerbsthätigkeit nachgehen kann, diese Formen in möglichst scharf umgrenzten Unrissen zu zeigen versucht hat. An ihm ist es, diese Formen mit einem lebendigen Inhalte zu erfüllen.

Auf keinem Gebiete des menschlichen Erwerbslebens bedeutet aber die äußere Form so wenig, das wirkliche Leben so viel, wie auf dem der ländlichen Arbeitsverfassung. Es ist in dieser Schrift dem Gutsherrn der Vorschlag einer Rechtsform gemacht worden, die es ihm ermöglichen soll, seinen Arbeiter im wesentlichen mit Landnutzung zu entlohnen. Dieser Form aber würde der lebendige Inhalt fehlen, wenn der Arbeitgeber es nicht zugleich als seine Aufgabe ansehen würde, seinen Arbeiter über die beste Art und Weise, wie er das Land nutzen kann, zu belehren. Und das daß gerade im Osten gar sehr Noth thut, das wird Niemand leugnen wollen, der die Wirthschaft der westfälischen Heuerlinge und der holsteinischen Jasten mit denen der ostelbischen Ar-

beiterpächter vergleicht. Damit der letztere von der Einführung der Henerlingsverfassung auch wirklich den gleichen Nutzen ziehen kann wie seine westfälischen und holsteinischen Berufsgenossen, muß sein Verpächter nothwendiger Weise sich seiner in wohlwollendster und eingehendster Weise annehmen, er muß ihm zeigen, was er zu thun und zu lassen habe, um aus seinem Boden gute Erträge, aus seinem Vieh werthvolle Produkte zu gewinnen.

Dazu aber ist es unerläßlich, daß der Gutsherr sich um die Wirthschaft seines neuangesetzten Henerlings kümmere, und er wird bei dem Versuche, das zu thun, sicher nicht dem gleichen Widerstande begegnen, wie der westfälische Arbeitgeber gegenüber den alteingelebten Verhältnissen seiner Henerlinge. Niemand auf der Welt ist vielmehr einer eingehenden Besprechung seiner Lage und wohlwollenden Rathschlägen, wie sie zu bessern sei, in so hohem Grade zugänglich wie der frische Kolonist. Die Meisten unter ihnen — hüben wie drüben — haben geradezu das intensivste Bedürfniß zu einer solchen Aussprache über alles, was sie angefangen haben und noch anfangen wollen. Dieses Bedürfniß suche der Arbeitgeber in umfassender Weise zu befriedigen. Vorsicht freilich ist in diesem Falle geboten. Er darf nicht den Schein erwecken, als besuche er den Ansiedler auf seinem Gehöft bloß um da herumzustänkern, zu kritteln und zu spioniren, sondern er muß in ihm das Gefühl zu erwecken versuchen, daß er in solchem Falle sich nicht als Arbeitgeber, sondern als wohlmeinender Freund ihm nahe.

Wer da glaubt, daß er sich durch ein solches Verhalten etwas vergebe und seinen Arbeitern gegenüber dann nicht mehr recht seine Autorität bewahren könne — ja, der soll doch lieber gleich abdanken und die Verwaltung seines Gutes einem Andern überlassen, der die Fähigkeit, seinen Arbeitern zugleich wohlwollend im Verkehr und streng bei der Arbeit gegenüber zu treten, in höherem Grade besitzt als er. Daß die Mehrzahl der norddeutschen Gutbesitzer diese Fähigkeit nicht hat, das ist der große Irrthum, in dem die städtischen Gegner der Landwirthschaft dauernd befangen sind, daß sie aber einer großen Anzahl derselben mangle, das wird selbst von vielen ihrer Berufsgenossen in den Antworten der Enquete unummwunden zugestanden. Doch die schwere Noth der Zeit wird auch diese allmählich zu der Einsicht bringen, daß sie durch allzu scharfe Verkehrsformen gegenüber den Arbeitern ihrem eigenen Interesse unendlich schaden, und daß die neue Zeit nicht nur neue Formen, sondern auch neue Menschen fordert.

Unter dieser Voraussetzung eines einträchtigen Zusammenwirkens von Gutsherrn und Henerling, damit dieser sowohl die eigene Wirthschaft in die Höhe bringen als auch seinen Pflichten gegen das Gut nachkommen kann, glaube ich bestimmt, daß die Arbeiterpacht nicht nur einen Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage liefern wird, sondern thatsächlich die Lösung selbst ist. Daß sich die äußere Form der Arbeiterpacht mit ziemlicher Leichtigkeit wird einbürgern können, dafür spricht insbesondere der Umstand, daß der Enquete zufolge an vielen Stellen in Ostelbien bereits der Versuch gemacht worden ist, an Stelle des im Zerfall begriffenen Gutstagelöhnerthums ein Arbeiterpacht-

verhältniß zu setzen. Allein wenn man sich in seinem dunklen Drange des rechten Zieles auch bewußt gewesen ist, zugestrebt hat man ihm auf argen Irrwegen, denn alle diese Versuche tragen den gemeinsamen Zug, daß sie die Arbeiterpächter nicht als organisches Glied der sozialen Gemeinschaft des Rittergutes einfügen, sondern daß sie sogar mehr oder weniger den Charakter einer Ausgliederung bisheriger Mitglieder desselben haben. Möge es mir gelingen sein, geleitet von der Erfahrung zweier uralter, aber den Anforderungen der modernen Zeit durchaus angepaßter Arbeitsverfassungen den rechten Weg gewiesen zu haben.

Wird er eingeschlagen, dann hoffe ich auch zuversichtlich, daß er ungleich schneller zum Ziele führen wird, als es die bisherigen Vorschläge zu thun vermögen.

Zu dem Kampf der Meinungen um die beste Gestaltung der ostelbischen Arbeitsverfassung wird das Schlachtgeschrei in Zukunft lauten: Sit Rentengut und Massivbau, hie Heuerling und Behmfachwerk! Wer auf dem ersten Wege vordringen zu können glaubt, wird bald einsehen müssen, daß er hier sehr viel langsamer vorwärts kommt und daß er hier sehr viel mehr Kosten tragen muß. Die Abzweigung von Rentengütern erfordert stets sehr umständliche öffentlich-rechtliche Prozeduren, die Mitwirkung der Generalkommission, so äußerst vortheilhaft sie auch für eine gedeihliche Abwicklung des ganzen Geschäftes sein mag, wirkt doch immerhin verzögernd auf den Gang der Verhandlungen, und zu alledem ist die Beihilfe des Staatskredits ausgeschlossen, wenn es sich um Arbeiterstellen handelt. Sollen diese der gleichen Wohlthat theilhaftig werden, und die Vorschläge von v. d. Goltz, die ich im übrigen durchaus nicht in doktrinärer Weise ganz von der Hand weisen möchte,*) zur Ausführung kommen, so muß von neuem die Gesetzgebungsmaschine in Gang gesetzt werden und dazu ist, da man doch mit den eingeführten Gesetzen wohl erst Erfahrungen sammeln möchte, sicherlich wenig Neigung vorhanden.

Handelt es sich daher darum, schnell vorzugehen, so kann die Wahl nur auf die Heuerlingsverfassung und den Bau von Behmfachwerkhäusern fallen. Hierzu ist weder ein neues Gesetz, noch irgend welche öffentlich-rechtliche Prozedur, noch die Mitwirkung irgend einer Behörde, noch die Inanspruchnahme des Staatskredits, noch überhaupt irgend etwas anderes nöthig als einige Tausend Mark Kapital und der feste Wille des Gutsbesizers, eine den beiderseitigen Interessen gleichmäßig entsprechende Arbeitsverfassung auf seinem Gute einzuführen. Arbeiter, die eine Heuer zu übernehmen bereit sind, werden sich, wenn die Bedingungen so gestellt werden, wie ich das oben auseinandergesetzt habe, sicherlich mehr finden, als untergebracht werden können.

Die Arbeiterpacht und das Behmfachwerkhaus bieten so die Möglichkeit, in wenigen Jahren die ganze Arbeitsverfassung des Ostens umzugestalten, die größte Masse der jetzt fluktuirenden Bevölkerungselemente festhaft zu machen und damit die ländliche Arbeiterfrage thatsächlich zu lösen.

*) Ein äußerst fruchtbarer Gedanke scheint mir namentlich die von ihm vorgeschlagene Behandlung des Rentengutes beim Todesfall des Rentengütlers zu sein.

Der Staat kann an diesem hochbedeutenden Werk in der Hauptsache nach zwei Richtungen hin mithelfen.

Er kann es einmal unternehmen, auf seinen Domänen Vorbilder für die Einführung der Arbeiterpacht zu schaffen. Das wäre von weittragendster Bedeutung. Die hierdurch entstehenden Ausgaben wären, selbst wenn Tausende solcher Arbeiterpächter angesetzt würden, doch immer noch verhältnißmäßig gering, und sie würden sich überreichlich verzinsen, einmal ganz direkt dadurch, daß die Domänenpächter die aus den Heuern eingehenden Miethszinsen an den Staat abzuliefern hätten, indirekt aber dadurch, daß die Güter mit eingerichteten Heuern in Folge der dadurch erzielten dauernden Besserung der Arbeiterverhältnisse einen höheren Werth erlangen würden. Aber selbst wenn die finanzielle Seite der Sache nicht so günstig stände, erschiene es doch als eine edle, den Traditionen des preußischen Königshauses ihrem ganzen Wesen nach durchaus entsprechende Aufgabe des Staates, durch sein Vorbild eine allgemeine Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse herbeizuführen und dadurch auch nach dieser Richtung hin der nothleidenden Landwirthschaft in wirksamster Weise zu Hülfe zu kommen.

Aber der Staat hat noch eine andere Pflicht nicht nur im Interesse des Gemeinwohls, sondern ganz besonders auch in dem der Landwirthschaft selbst zu erfüllen. Solange der von Jahr zu Jahr wachsende Zustrom der russischen und galizischen Arbeiter dauert, ist, wie Weber das mit Recht immer wieder hervorhebt, und wie das auch von v. d. Goltz energisch betont wird, an eine Besserung der ostelbischen Arbeiterverhältnisse gar nicht zu denken. Dem einzelnen Arbeitgeber ist es nicht zuzumuthen, daß er den Versuch einer immerhin doch einen gewissen Aufwand an Kapital, Mühe und Zeit beanspruchenden Reform der Arbeiterverfassung auf seinem Gute unternimmt, so lange es ihm noch freisteht, die wichtigsten, nämlich die ganzen Sommerarbeiten durch die so bequem zu handhabenden, anspruchslosen und billigen Ausländer besorgen zu lassen. Andererseits darf die deutsche Nation es unter keiner Bedingung länger dulden, daß durch den Zustrom russischer Polen das Deutchthum in den östlichen Grenzmarken immer mehr geschwächt und aus seiner gefährdeten Warte hinausgedrängt werde. Maßregeln gegen diesen Import darf der Staat aber, wenn er das Interesse der durch den Arbeitermangel so schwer bedrängten Landwirthschaft nicht vernachlässigen will, nur unter zwei Bedingungen ergreifen, einmal wenn er dem Gutsbesitzer einen Weg zeigt, wie er ohne großen Kostenaufwand und in möglichster Beschleunigung die Arbeiterverhältnisse auf seinem Gute so umgestalten kann, daß dadurch sein Bedarf an Arbeitskräften voraussichtlich voll gedeckt und ein zufriedenstellendes Verhältniß zwischen ihm und seinen Arbeitern hergestellt werden kann und zweitens, wenn er der Landwirthschaft Zeit läßt zur Einführung der neuen Arbeitsverfassung und in der Zwischenzeit für ein leidliches Uebergangsverhältniß sorgt.

Die erstere Bedingung ist meiner Ueberzeugung nach erfüllt, wenn er den Arbeitgeber auf die Arbeiterpacht und das Lehmfachwerkhans verweist. Die zweite Bedingung kann meines Erachtens nur dadurch erfüllt werden, daß er für eine allmähliche Beschränkung der

Poleneinfuhr Sorge trägt. Dies wäre möglich, wenn er dieselbe gewissermassen kontingentirt. Auf dem Verwaltungswege wäre zu bestimmen, daß:

1. Gütern, die noch keine Russen oder Oesterreicher bezogen haben, künftighin zu diesem Bezuge die Erlaubniß nicht ertheilt werden dürfe.

2. Die Güter, die es bisher gethan haben, in jedem Jahre einen bestimmten Prozentsatz weniger beziehen dürfen, so daß schließlich die Einfuhr gänzlich aufhören muß.

Verwaltungstechnisch wäre dies Verfahren sehr leicht möglich, da schon jetzt die von jedem Gut bezogenen Mengen den Landrathsämtern genau angemeldet werden müssen, so daß diese mit Leichtigkeit ein solches Kontingentirungsschema für jedes Gut entwerfen könnten. Den jährlich abzuziehenden Prozentsatz kann man ruhig auf 10 pCt. ansetzen, ohne fürchten zu müssen, daß das vollkommene Ende der Russeneinfuhr noch 10 Jahre dauern würde. Sobald nämlich die Anzahl der einzuführenden Leute unter 50 pCt. der gegenwärtigen Stärke sinken wird, werden die meisten Güter es nicht mehr lohnend finden, überhaupt noch Fremde einzuführen, weil dann die Agenten, um bestehen zu können, ihre Kopfgelder immer mehr erhöhen, und auf diese Weise die Spesen für den Bezug sich immer mehr steigern werden und weil zweitens bei einer allzu geringen Anzahl von Arbeitern, die den Vorschriften der Verwaltungsbehörden gemäß niemals mit einheimischen Arbeitern zusammen beschäftigt werden dürfen, die auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Aufsichtskosten allzu sehr wachsen werden, und weil endlich die Gutsbesitzer bei dieser steten Verminderung der Anzahl der Leute die ganze Geschichte schließlich satt bekommen und schon lange vor Ablauf der 10 Jahre daran denken werden, dem Arbeitermangel durch eine gründliche Reform der ganzen Arbeitsverfassung ihres Gutes abzuhelfen.

Schl u ß w o r t.

Die ländliche Arbeiterfrage ist ein Theil der landwirthschaftlichen Frage überhaupt. Mag man auch noch so sehr über diesen angeblich einseitigen Unternehmerstandpunkt die Hände ringen, sie entspricht einfach den Thatfachen. Wer Augen hat zu sehen und Ohren hat zu hören, und wer einen Mund hat, der die Wahrheit zu sprechen sich getraut, der kann nicht anders, als das gleiche sagen. Man lese doch die Reden, die die Männer der Praxis, denen kein Mensch die Vertheidigung eines einseitigen Interessenstandpunktes vorzuwerfen wagen wird, auf dem Kongreß des Vereins für Sozialpolitik gehalten haben, man studire doch das Werk eines durch die Vereinigung von praktischen und theoretischen Kenntnissen so hervorragenden Gelehrten, wie es Freiherr von der Goltz ist; aus jeder Zeile wird man es herauslesen können, daß die Noth der Landwirths und nicht die Noth der Landarbeiter es ist, die den Anlaß zur Aufwerfung der ländlichen Arbeiterfrage gegeben hat.

Und das einzugestehen, sollte man sich scheuen, und über die Heilung dieses Uebels nachzudenken, sollte man Bedenken tragen, weil es sich um den Schutz und die Förderung einer auf der sozialen Stufe hochstehenden Klasse von Mitbürgern handelt? Giebt es denn in der Gegenwart wirklich nichts anderes, was des Schweißes der Edlen werth wäre, als mitzuhelfen an der Hebung der unteren Klassen des Volkes? Nicht etwa, daß ich diese Aufgabe für gering achtete. Ganz im Gegentheil! Sie ist die höchste, die, so lange es eine Geschichte der Menschheit giebt, jemals den edel denkenden Menschen beschäftigen konnte. Wenn aber die Höchstgebildeten der Nation dahin kommen, daß sie keine andere Volksklasse mehr ihres Interesses für würdig erachten, so ist das ein ebenso unwissenschaftliches wie unpolitisches Verfahren, das nicht zu einer gegenseitigen innerlichen Annäherung der verschiedenen Volksgenossen zu einander, sondern nothwendiger Weise zu gegenseitiger Entfremdung führen muß.

Nein, wer das Glück genießt, außerhalb des Betriebes des Erwerbslebens stehend, durch seine Ideen und Rathschläge in dasselbe fördernd oder hemmend eingreifen zu können, der soll im Bewußtsein seiner hohen Verantwortlichkeit sich einen vorurtheilsfreien Blick für

die Bedürfnisse und Interessen aller Zweige desselben und aller in ihm thätigen Personen bewahren.

Daß aber in der Gegenwart die Landwirthschaft des Interesses der Wissenschaft ganz besonders bedürftig ist, wird nur leugnen wollen, wer von jenem unseligen, leider immer größere Kreise der Stadtbewohner ergreifenden Haß gegen die Landwirthe beseelt ist, der zum großen Schaden des Allgemeinwohls einen so tiefen Riß in die Ideen- und Gefühlswelt der Nation zu reißen droht. Man möge doch eines stets vor Augen haben: Wer die deutschen Landwirthe zu schützen und zu fördern sucht, der schützt damit das deutsche Land. Mit packender Deutlichkeit trat die Wahrheit dieses Satzes mir einst vor Augen, als ich, auf meiner Reise zur Erforschung der Sachsendüngerei begriffen, in den ärmlichen Gebieten des hinterpommerschen Landrückens wanderte und dort auf der Landstraße einer Anzahl von Wagen begegnete, die mit lauter der Humusdecke des Waldes entnommenen Bülden beladen waren. Ich fragte die Leute: woher? wohin? Und sie erzählten mir, daß ein Landwirth, der in Folge der schlechten Verhältnisse der Landwirthschaft sich nicht mehr halten konnte, erst seinen Wald bis zum letzten Strauch abrasirt habe, und nun auch noch die Moos- und Humusdecke desselben als Streu verkaufe, so daß von dem ehemaligen Walde nur der Flugsand übrig bleibe, den die Wurzeln der Bäume ehemals gefestigt hatten. Und dieser Flugsand, er wird bald vom Winde fortgetragen werden und der Nachbarn Güter in der gleichen Weise bedecken, wie er schon jetzt an so manchen Stellen des hinterpommersch-westpreußischen Landrückens, auf denen die stolzen Wipfel von Buchen und Eichen noch gegenwärtig auf den tiefer liegenden Lehmgeländen des Bodens schließen lassen, es zum Schaden des Landes und der ganzen Kultur gethan hat.

Dies Beispiel aus dem Leben zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, wie die durch die Noth der Landwirthschaft hervorgerufene schlechte wirthschaftliche Lage des Einzelnen unter Umständen die Ertragsfähigkeit nicht nur seines eigenen Bodens, sondern auch den seiner Nachbarn auf ewige Zeiten verschlechtern oder gar zerstören kann.

Aber weiter! Versetzen wir die Landwirthschaft nicht in die Lage, daß sie die Erträge des Bodens nicht nur auf der gleichen Höhe wie gegenwärtig halten, sondern dieselben sogar steigern kann, so gerathen wir von Jahr zu Jahr in Bezug auf unsere Versorgung mit Brodstoff immer mehr in die Abhängigkeit vom Ausland, eine Lage, die in Zeiten der Kriegsnoth geradezu verhängnißvoll für uns werden kann.

Der deutsche Boden aber ist sehr wohl im Stande seine Bewohner vielleicht mit ihrem gesammten Nahrungsbedarf zu versehen, wenn er nur in möglichst intensiver Weise kultivirt wird. Eine Intensivirung der landwirthschaftlichen Kultur in Deutschland, vornehmlich im deutschen Nordosten, ist aber nur unter zwei Voraussetzungen möglich: bei genügend hohen Preisen der landwirthschaftlichen Produkte und bei dem Vorhandensein einer genügenden Menge von Arbeitskräften. Ersteres Ziel kann bis zu einem gewissen Grade durch landwirthschaftliche Schutzzölle erreicht werden, die die heimische Produktion gegen die wirthschaftliche Uebermacht des Auslandes zu schützen vermögen, letzteres ist nur zu er-

reichen durch eine gründliche Reform der ländlichen Arbeitsverfassung des Ostens, die den Landarbeiter selbsthaft macht und ihm die Neigung einflößt, im Dienste der landwirthschaftlichen Unternehmer thätig zu sein. Darum also ist die ländliche Arbeiterfrage ein Theil der landwirthschaftlichen Frage überhaupt.

Nun aber höre ich Stimmen, die da sagen: Gut, wir wollen die Landwirthe schützen, aber warum denn durchaus die Großgrundbesitzer? Wenn diese sich nicht halten können, weil sie zu theuer gekauft haben oder über ihre Verhältnisse hinaus leben — das sind ja die beiden beliebtesten seitens der liberalen Städter bis zum Ueberdruß immer wieder wiederholten Zrrphrasen — so laßt sie doch fallen und zertreibt ihre „Latifundien“ — was sich wohl so ein Berliner Weißbierphilister oft unter einem „Latifundium“ vorstellen mag! — einfach unter Bauern, die werden sich selbst bei den schlechtesten Zeiten schon durchfressen, ohne das Verlangen an uns zu stellen, ihr Getreide ihnen theurer zu bezahlen, als sie es verdienen.

Hierzu ist zunächst zu erwidern, daß der landwirthschaftliche Fortschritt zu allen Zeiten einzig und allein von großem Grundbesitz ausgegangen ist, daß also auch die für die Konkurrenzfähigkeit unseres Ackerbaus mit dem Ausland und für die reichere Versorgung Deutschlands mit Brodstoff so entscheidend wichtige Intensivirung der ostelbischen Landwirthschaft nur zu erwarten ist, wenn man dem Großgrundbesitz die Wege dazu ebnet.

Aber ungleich wichtiger für die ganze Frage ist ein anderer, der politische Gesichtspunkt. Weber, dem, wenn man ihm eine Einseitigkeit vorwerfen wollte, ganz gewiß Niemand eine einseitige Vertretung der Interessen des Unternehmers, noch weniger der des landwirthschaftlichen Unternehmers und am allerwenigsten der des Großgrundbesitzer wird vorwerfen wollen, hat sich den Dank aller politisch denkenden Männer erworben, indem er in seinem „Ausblick“ in so beredten Worten die Verdienste der ostelbischen Großgrundbesitzer um die politische Entwicklung des preußischen Staates geschildert hat.

Freilich ist ihm selbst bei dieser nackten Wahrheit bange geworden und auf der Versammlung der Sozialpolitiker hat er es energisch bestritten, daß das deutsche Volk dem preußischen Großgrundbesitzer dieser seiner Verdienste halber eine Dankeschuld abzutragen habe. Aber wie man auch zu dieser Frage Stellung nehme, es bleibt um nichts weniger wahr, daß der Großgrundbesitz des Ostens zu allen Zeiten dem preußischen Staat den größten Theil seiner Beamten und Offiziere geliefert, und daß er diesen seinen Söhnen als Erbtheil einer uralten Ueberkommenschaft nicht nur das im Verkehr mit den Hinterlassenen erworbene Geschick, über Untergebene zu herrschen, sondern vorzüglich auch jenes stramme Pflicht- und Ehrgefühl mitgegeben hat, das dem ganzen Wesen des preußischen Staates seinen ernstesten Charakter aufgeprägt und die feste Grundlage zu seiner Größe gebildet hat.

Aber die Politik kennt keine Sentimentalität. Trotz aller Verdienste, den der Großgrundbesitz sich in der Vergangenheit erworben, würde er fallen gelassen werden, wenn seine politische Mitarbeit für die Zukunft zu entbehren wäre.

Ist das denn nun der Fall? Sehen wir uns doch einmal den Stand, den man so gern an seine Stelle setzen möchte, etwas näher auf seine politische Befähigung hin an.

Es gehört allerdings Muth dazu, heutzutage ein freies Wort über die Bauern zu reden, denn kein Stand wird gegenwärtig wieder einmal von allen Seiten so verhätschelt, wie dieser. Diese übergewöhnlichen Sympathien mit den Bauern, die gerade im letzten Wahlkampf in recht wenig anmuthender Weise in Erscheinung getreten sind, die aber auch in wissenschaftlichen Kreisen gar Vieler Herzen erfaßt haben, erinnern fast an jene romantische Schwärmerei für die Immermanniaden, die seinerzeit unsere Väter ergriffen hatte. Freilich muß ja auch das Wesen des Bauern auf Alle, die für den Reiz ausgeprägter Individualitäten empfänglich sind, einen gewissen Zauber ausüben. Sein urwüchsiges, kerngesundcs, derbes Wesen, das trotzige Selbstbewußtsein, das er sich im Kampfe mit den Unbilden der Natur und bei seiner harten und rohen, aber für die Existenz der Menschheit allernothwendigsten Arbeit erworben, seine Treue zur ererbten Scholle Landes und zu dem religiösen, politischen und wirthschaftlichen Glauben seiner Väter, sein rücksichtsloses Pochen auf das ihm angestammte Recht, all das muß uns vor den einzelnen Persönlichkeiten dieses Standes die größte Achtung einflößen, sie sind — wenn ich das Wort bilden darf — wahrhaftige Selbstkerle, diese Bauern!

Aber als Volksganzes, als Stamm sind sie eben dieser ihrer knorrigen Selbstkerligkeit halber politisch völlig unbrauchbar. Als Typus eines deutschen Bauernstammes haben von jeher mit Recht die Niedersachsen gegolten. Was aber haben diese für die deutsche Geschichte geleistet? Nichts, weniger als nichts! Sie haben wohl einzelne, ja viele hervorragende Männer aus ihrer Mitte hervorgebracht, kraftvolle Individualitäten, die oft genug starken Arms in die Geschichte des deutschen Volkes eingegriffen haben; aber als Stamm haben die Sachsen der friedlichen und gedeihlichen Entwicklung Deutschlands sich stets entgegengestemmt.

Schon zu den Zeiten Wittelinds, mehr aber noch in ihrem Kampfe gegen Heinrich IV. und später gegen Friedrich Barbarossa und die Hohenstaufen überhaupt, ja selbst bis in die jüngste Gegenwart hinein sind es die Sachsen und ihr welfisches Herrscherhaus gewesen, die gegen den Reichsgedanken Front gemacht, gegen die Einheit des deutschen Volkes gekämpft und ihre Sonderinteressen stets denen des großen Ganzen mit brutaler Rücksichtslosigkeit vorangestellt haben. Das aber ist ein urbäurischer Charakterzug.

Der Bauer kennt nichts als sein Recht und will nichts anderes gelten lassen, als dieses; die Pflicht, sein Sonderrecht dem Allgemeinwohl unterordnen zu müssen, liegt seinem ganzen Ideentreife völlig fern. Es ist wahrlich kein Zufall, daß die Lehre vom kategorischen Imperativ von einem Manne zur Grundlage seines ethischen Systems gemacht worden ist, der sein ganzes Leben lang in der geistigen Atmosphäre jener Gegenden zugebracht hat, in denen die Idee von der „verdammten Pflicht und Schuldigkeit“ von dem Großgrundbesitz ausgehend in die Anschauungswelt des ganzen Volkes übergegangen

war, und es ist wahrlich kein Zufall, daß der Mann, der mit der unsinnigen Idee von dem rücksichtslosen Kampf ums subjektive Recht die Köpfe der Menschen hat verdreht machen wollen, ein niederländischer Bauernspröß gewesen ist.

Ja in der That, die Lehren Kants und Fherings, das sind die beiden Extreme, die für das Schicksal des deutschen Volkes entscheidend gewesen sind; für die Vergangenheit das Eine, für die Gegenwart und hoffentlich auch für die Zukunft das Andere. Nach langem Ringen und Streben ist es das den deutschen Osten beherrschende Pflicht- und Gemeingefühl gewesen, das über den partikularistischen Rechtsstolz des Westens den Sieg davongetragen hat.

Aber sind damit denn die Geschicke des deutschen Volkes für alle Zukunft sicher gestellt? Ganz gewißlich nicht. Noch stehen uns schwere Zeiten bevor, in denen es gelten wird, das Errungene gegen äußere und innere Feinde zu schützen, und in diesen Zeiten da wird sicherlich der preußische Großgrundbesitz sich wiederum als der Fels bewähren, auf dem die preußische Monarchie gegründet ist, und der damit auch zur festen Grundlage für das ganze deutsche Reich geworden ist.

Nein, es ist wahrlich keine leere Redensart, wenn man den Großgrundbesitz als die „Stütze der Monarchie“ und als das „Rückgrat des Staates“ bezeichnet. Ist es nicht in allerletzter Zeit wiederum der Großgrundbesitz des preußischen Ostens gewesen, der an der Spitze seiner Hinterlassen stehend und diese durch seine persönliche Autorität und sein Beispiel fortreißend, trotz der wirtschaftlichen Nothlage, von der er bedrückt wird, doch in altgewohnter Pflichttreue seinem König und Kaiser die Mittel bewilligt hat, mit denen dieser das Vaterland noch erfolgreicher wie bisher vor den ihm drohenden Gefahren zu schützen vermag? Und diesen Großgrundbesitzerstand sollen wir eintauschen gegen jene Bauern des Westens oder gar jene Kleingütler des Südens, die sich noch immer nicht aufzuraffen vermögen zu jenem strammen Gemeinbewußtsein, das die Pflichten gegen das Vaterland über alles Andere, vor Allem aber hoch über das materialistische Wohlbehagen am irdischen Gute stellt? Eintauschen gegen jene starrköpfigen Trozbauern, die, weil ihnen die Verfassung das Recht gegeben hat, gegen die Erhöhung der deutschen Wehrkraft zu stimmen, es als eine Minderung ihres Menschenwerths und ihrer Bauernehre ansehen, wenn man sie veranlassen will, ihre Stimme für dieselbe abzugeben, und die gerade aus dieser psychologischen Motivation heraus in so vielen Gegenden die Kerntruppen für den doktrinären und militärfeindlichen Liberalismus abgeben? Nimmermehr!

Aber damit der preußische Großgrundbesitz mit demselben Erfolge wie bisher seine hohe politische Aufgabe erfülle, ist Eines nöthig: Er muß sich eins wissen mit seinen Hinterlassen. Er muß die Interessengemeinschaft wieder herstellen, die ihn mit diesen bisher verbunden hat und muß von neuem das so vielerorts verloren gegangene patriarchalische Verhältniß zu ihnen, wenn auch auf einer neuen Grundlage der Arbeitsverfassung und vielfach auch unter anderen Verkehrsformen wie bisher, wiederzugewinnen trachten.

Er wird dazu aber nur im Stande sein, wenn er sich entschließt,

die Beihülfe des fremden Volkes bei seiner Arbeit zu verächtlichen, das in den deutschen Ostgalen von neuem die schwer errungene deutsche Kultur zu gefährden droht, und wenn er bereit ist, die ganze Arbeitsverfassung seines Gutes einer gründlichen Reform zu unterwerfen.

Einen Weg zu zeigen, der vielleicht zu diesem Ziele hinführen kann, das war der Zweck der vorliegenden Arbeit. Manchem freilich wird die von mir mit solcher Siegesicherheit ausgesprochene Erwartung, daß gerade dieser Weg der richtige ist, allzu optimistisch dünken. Mit freudiger Zuversicht aber an die Verwirklichung ihrer Ideale zu glauben, das ist das schöne Vorrecht der Jugend. In diesem Sinne sich ihre Jugendlichkeit zu bewahren, das möge auf ewige Zeiten hinaus aber auch das Streben aller deutscher Männer sein. Nur jugendkräftige Völker, die auch an der Lösung der schwierigsten sozialen Probleme, an das Streben nach den höchsten Idealen mit dem unerschütterlichen Glauben an den einstigen Erfolg herantreten, können Großes leisten in der Geschichte der menschlichen Kulturentwicklung.

A n h a n g.

Anlage I.

Vertrag eines Arröders auf dem Gute A. (Kreis Lübbcke) aus dem Jahre 1868 mit Ausführung einiger späterer Zusätze und Abänderungen.

§ 1. Der Gutsherr verpachtet dem Heuerling die Wohnung in dem zum Röbbekamp'schen Kolonate Nr. 9 gehörigen Kolonathause, welche der Heuerling Ludwig Kröger bis Michaeli dieses Jahres nutzt, und zwar in dem Umfange, in dem der Heuerling Kröger diese Wohnung nutzt von Michaeli dieses Jahres an. Ferner verpachtet der Gutsherr dem Heuerling, zum Kolonate Nr. 9 ebenfalls gehörig:

a) ca. 1 $\frac{1}{2}$ SS. Gartenland;

b) ca. 3 SS. Ackerland, von denen ca. 1 SS. nördlich des Wohnhauses und ca. 2 SS. auf dem sogenannten kleinen Kranze oberhalb, also südlich des Wohnhauses liegen;

c) von den beim Kolonathause belegenen Grasplätzen, die Placken genannt, von dem oberen die Hälfte und von dem unteren ein Drittel, und zwar in der Weise, wie bis Michaeli dieses Jahres Heuerling Kröger die sub a, b, c genannten Stücke nutzt, zu dem Preise von 70,50 Mk. in Courant für die Wohnung und für die sub a, b, c genannten Stücke, zahlbar jährlich postnumerando von Michaelis 1868 an.

Ferner 6 SS. Land in 3 Stücken von je 2 SS., deren Lage im Vertrage genau angegeben wird. In Summa 6 SS. zu der jährlichen Pacht von 72 Mk. in Courant, zahlbar Michaelis postnumerando, von Michaelis dieses Jahres an.

§ 2. Der p. p. wird auf diese Weise Heuerling des Gutsherrn und verpflichtet sich derselbe, als solcher täglich beim Gutsherrn auf dem Gute für seine Person und, wenn Arbeit für eine Frauensperson da ist, auch mit einer sonst nöthigen Magd, die aber dem Gutsherrn genehm sein muß,

Spätere Aenderung statt des Satzes von auch — muß:

Auch mit seiner Frau, sofern sie gesund ist, oder einem konfirmirten Kinde von 14 bis 17 Jahren.

für den Tagelohn zu arbeiten, den die übrigen Heuerlinge des Gutsherrn mit Ausschluß der Handwerker erhalten.

Späterer Zusatz:

Thut die Frau den Dienst, so ist ihr täglich $\frac{1}{4}$ Tag zur Besorgung ihrer eigenen Wirthschaft frei zu geben. Der Heuerling verpflichtet sich, stets ein arbeitsfähiges Kind von 14—17 $\frac{1}{2}$ Jahren, sofern er deren hat, zur Leistung des Frauendienstes zu Hause zu behalten. Für jetzt und bis etwa eine Aenderung eintreten möchte, beträgt dieser Tagelohn für die Zeit vom 1. April bis letzten September = 1,40 Mk. für den Mann und 1 Mk. für die Frau, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März = 1,20 Mk. für den Mann und 0,80 Mk. für die Frau. (Diese Lohnsätze sind immer mehr und schließlich bis zu der im Texte angegebenen Höhe gestiegen.)

§ 3. Dem Heuerling soll die Wohnung frisch geweißt, mit unzerbrochenen Fensterscheiben übergeben werden; derselbe übernimmt die kleinen Reparaturen an Schließern, Klinken, Einwürfen, Hengen und Haken, sowie an Fenstern, insofern solche einzeln unter 3 Mk. betragen, auf seine Kosten, und verpflichtet sich, alles sonst Schadhafte sofort anzuzeigen, und die Fensterscheiben stets heil und ordentlich zu erhalten.

§ 4. Dem Heuerling soll mit der Wohnung der Hausboden ordnungsmäßig belegt übergeben werden, und ist ihm nie gestattet, jemals eigenes Holz, weder Dielen noch Ricker, als Bodenbelag zu verwenden, thut er solches dennoch, so hat derselbe, bei seinem etwaigen Abzuge, das zum Bodenbelag verwendete Holz auf dem Boden zu belassen, welches Eigenthum des Gutsherrn wird, ohne daß dieser eine Entschädigung dafür zu zahlen hätte.

§ 5. Pächter darf keine bauliche Veränderung in der ihm verpachteten Wohnung vornehmen ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Herrn Verpächters, und keine Bäume anpflanzen; thut er ersteres dennoch, so hat er das Haus in den früheren Stand wiederherzustellen, thut er letzteres, so hat derselbe nicht das Recht, die Bäume wieder fortzunehmen, dieselben verbleiben vielmehr Eigenthum des Herrn Verpächters, der für solche keine Entschädigung zahlt.

§ 6. Pächter darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gutsverwaltung weder sein Vieh an den vom Gute bewirthschafteten Grundstücken weiden lassen, noch Gras oder Grün schneiden.

§ 7. Dieser Vertrag wird von Seiten des Gutsherrn stillschweigend verlängert, so lange Pächter seine Verbindlichkeiten gehörig erfüllt, sich ordentlich und nüchtern führt, durch Treue und Fleiß

Späterer Zusatz:

Verträglichkeit und Folgsamkeit gegen den Gutsherrn oder dessen Aufsichtspersonal

der Herrschaft Ursache giebt, mit ihm zufrieden zu sein; führt Pächter sich nicht ordentlich und nüchtern oder besorgt derselbe die ihm übertragenen Arbeiten nicht treu und fleißig, so steht dem Gutsherrn frei, halbjährig zu kündigen, in dem Falle muß die Kündigung zu Ostern und Michaelis geschehen, und ist dann die Pacht ein halbes Jahr später erloschen. Dem Pächter steht ein gleiches Kündigungsrecht zu.

Spätere Aenderung:

Wo nicht, so steht dem Gutsherrn frei, bis zum 1. April die Pacht zum folgenden 1. Oktober zu kündigen.

Im Kündigungsfall wird keine Vergütung für Gaile gezahlt, und muß Pächter das Haus bei seinem Abzuge besenrein, frisch geweißt, mit unzerbrochenen Thüren, Klappen und Fensterscheiben übergeben.

Anlage II.

Gegenwärtig geltendes Formular für die Verträge mit den Heuerlingen des Gutes B.

Zwischen dem Gutsherrn und dem Heuerling N. ist heute nachstehender Miethsvertrag abgeschlossen:

§ 1. Der Gutsherr vermietet dem N. auf den Zeitraum vom 1. Oktober 18. . bis dahin 18. . folgende Grundstücke nebst Wohnung, jedoch ohne Gewährleistung für die angegebene Größe (folgt die Angabe der Lage und Größe der Parzellen und deren Pachtzins), welche Summe von . . . Mk. am 1. Oktober eines jeden Jahres postnumerando an den Verwalter zu entrichten ist. Die Wiesen und Weide-Grundstücke anlangend, so gilt die Vermietung derselben nur für je ein Jahr, sie läuft aber fort, wenn nicht bis zu dem jedesmaligen 1. Februar eine andere Einweisung erfolgt.

§ 2. Miether verpflichtet sich für seine Person täglich oder wenigstens 270 Tage im Jahr und so oft es verlangt wird, mit einer Frauensperson zur Verrichtung aller auf den Gütern vorkommenden Tagelöhner-Arbeiten und Dienstleistungen unter Beachtung der festgesetzten Arbeitsstunden zu erscheinen und die aufgegebenen Arbeiten genau nach erhaltener Vorschrift auszuführen oder für den Fall, daß er selbst durch Alter oder Krankheit verhindert ist, dauernd zu arbeiten, eine arbeitsfähige Mannsperson als Vertreter zu stellen. Fortbleiben von der Arbeit ohne Urlaub wird mit 10 Pf. für jede ausgefallene Arbeitsstunde bestraft.

Die Arbeitsstunden sind folgende: a) während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober, auch bis zur Beendigung der Kartoffelernte von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, mit einer Pause von 9¹/₂—10 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends, mit einer Pause von 4¹/₂—5 Uhr; b) während der andern Hälfte des Jahres bis zum 1. April, von 7 Uhr Morgens (im Dezember und Januar 7¹/₂ Uhr) bis 12 Uhr Mittags, mit einer Pause von 9³/₄—10 Uhr, und von 1 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends oder bis zum Dunkelwerden, mit einer Pause von ³/₄—4 Uhr, welche aber im Dezember und Januar fortfällt.

Das Tagelohn beträgt während des ersteren Zeitraums für den Mann 1 Mk., für die Frau 0,60 Mk., und während des letzteren für den Mann 0,75 Mk., für die Frau 0,50 Mk. Beim Getreidemähen und beim Dreschen mit der Lokomotive erhält die Arbeiterin 10 Pf. mehr an Tagelohn.

Das Mähen in den Wiesen wird mit 1,50 Mk. für einen Morgen bezahlt. Branntwein bei der Arbeit kann überall nicht gefordert werden, sondern bleibt dessen etwaige Verabreichung dem Ermessen des Arbeitgebers anheimgestellt. Während der Arbeit, wosfern sie nicht in Akford geschieht, sowie auf dem Hofe und innerhalb der Gebäude daselbst darf nicht geraucht werden. Auch darf Miether bei Niemandem anders als dem Gutsherrn in Arbeit gehen.

§ 3. Auf Erhaltung des Hauses hat Miether sorgfältig zu achten und rechtzeitige Anzeige zu machen, wenn etwas schadhast am Hause geworden ist. Zerbrochene Fenstercheiben, wenn sie nicht durch Hagel zer schlagen sind, hat Miether auf eigene Kosten herzustellen, desgleichen jährliches Weißeln von Stuben und Kammern, wozu jedoch der Kalk vom Gute gegeben wird. Es darf ohne Erlaubniß keine bauliche Veränderung in oder an dem Hause vom Miether vorgenommen werden und hat dieser für jede Beschädigung an dem ersteren, sofern es in seiner Macht lag, dieselbe zu verhüten, aufzukommen. Die Aufnahme von Einliegern ist untersagt.

§ 4. Zum Anpflanzen von Bäumen bedarf Miether der Erlaubniß. Dieselben verbleiben beim Abgange des Miethers dem Vermiether, ohne daß

eine Entschädigung dafür beansprucht werden kann. Die Hecken an den Gärten ist Miether verpflichtet im Stande zu erhalten. Das Viehhüten auf den gemietheten Ackergrundstücken kann Vermiether dem Miether jeder Zeit untersagen. Pfstervermietungen sind überall nicht gestattet.

§ 5. Dem Gutsherrn bleibt das Recht der Aufkündigung des Vertrages zum 1. Oktober eines jeden Jahres vorbehalten. Es hat Miether im Fall solcher Kündigung nach Ablauf eines Jahres die gesammte Miethe aufzugeben, er muß jedoch mit ordnungsmäßiger Düngung fortfahren und erhält dafür eine verhältnißmäßige Vergütung. Ein gleiches Aufkündigungsrecht steht dem Miether nur dann zu, wenn er kein Miethsgeld oder andere Schuldbeträge mehr restirt. Die obige Bestimmung in Betreff der Düngung bleibt in beiden Fällen dieselbe.

§ 6. Pünktliche Folgsamkeit, Treue und ehrbares Benehmen seitens des Miethers, sowie auch seitens dessen Angehörigen gegen die Gutsherrschaft und gegen deren Vertreter, endlich rechtzeitige Bezahlung der Miethsgelder, sowie fortdauernde Unbescholtenheit des Miethers werden zur ausdrücklichen Bedingung gemacht.

§ 7. Sollte Miether eine oder die andere der in dem gegenwärtigen Vertrage eingegangenen Verpflichtungen in besonders erheblicher Weise verletzen, so ist Vermiether berechtigt, von dem Miether nach vorhergehender einhalbjähriger Kündigung zu Ostern oder zu Michaeli die Aufgabe der gesammten Miethe zu verlangen. In Beziehung auf die Düngung gilt auch in diesem Falle dasselbe was in § 5 bestimmt worden. Bei minder erheblichen Verletzungen des Vertrages hat sich Miether der Anweisung zur Zahlung einer Ordnungsstrafe bis zu 1,50 Mk. an die Armentasse zu unterwerfen.

§ 8. Miether stellt dem Vermiether seine sämmtliche Habe, augenblickliche wie zukünftige, hiermit zum Unterpfand für die Bezahlung der laufenden und etwa rückständigen oder rückständig werdenden Miethsgelder.

§ 9. Die von dem Gutsherrn den Arrödern zugesagte Arbeitshülfe mit einem Gespann von 2 Pferden gegen Entschädigung von 3 Mk. für den Tag, ist kein Gegenstand dieses Vertrages, sondern beruht auf freier, jederzeit zurückzunehmender Entschließung.

Anlage III.

Zwei Verträge des Gutes D.

1. Vertrag aus dem Jahre 1856.

Der Heuerling Heinrich Bode und der Heuerling Wilhelm Vahrenkamp mietheten von dem Gutsherrn folgende Realitäten (folgt Angabe der Lage und einzelnen Stücke) zur Gesamtgröße von circa 7 SS. Land von Michaeli 1856 an für die jährliche Miethe von 32 Thalern Kourant, zahlbar in halbjährigen Raten zu Ostern und Michaeli jeden Jahres und Ostern und Michaeli 1857 zum ersten Mal. — Für Größe und Beschaffenheit wird von Seiten des Vermiethers keine Gewähr geleistet; beiden Theilen steht eine halbjährige Kündigung frei. Heuerlinge Bode und Vahrenkamp verpflichten sich, die gemietheten Realitäten wirthschaftlich und so zu benutzen, wie man es von einem ordentlichen Wirth verlangen kann. Dieselben sind verpflichtet, das ganze Jahr hindurch, wie das bei Heuerlingen des Gutes üblich ist, mit ihrer ganzen Familie, soweit solche arbeitsfähig, die auf dem Gute vorkommenden Arbeiten ohne Ausnahme zu dem daselbst üblichen Tagelohn nach Anweisung des zeitigen Wirthschaftsvorstehers treu und redlich zu verrichten, überhaupt

das Interesse ihres Miethsherrn in jeder Beziehung zu fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Kräften abzuwenden.

Schließlich wird bemerkt, daß Bode die Ostseite des Hauses, worin der Ofen befindlich ist, Bahrenkamp dagegen die Westseite desselben bewohnt, das Garten- und Ackerland von jedem zur Hälfte, das Wiesenwachs gemeinschaftlich, der Hofraum, Brunnen und die Obstbäume gemeinschaftlich benutzt werden. — In der erstjährigen Miethen werden fünf Thlr., also einem jeden Miether 2 Thlr. 15 Sgr. erlassen, indem Bahrenkamp das Haus nicht zu Michaeli 1856, sondern erst später bezogen und Bode für die Wohnung im Winter 1856 auf 1857 keine Entschädigung zahlen soll, so daß also die erstjährige Miethen für Michaeli 1856/57 nur 27 Thlr. beträgt.

2. Vertrag zwischen dem Gutsherrn und dem Heuerling Wilhelm Schmidt.

§ 1. Der Gutsherr vermietet dem Heuerling Wilhelm Schmidt die nördliche Wohnung nebst der dieser Wohnung zugelegten Hälfte der Grundstücke in der Ausdehnung und Lage, wie er diese Realitäten bereits seit längeren Jahren pachtweise benutzt hat, jedoch ohne Gewährleistung der Lage, Größe und Beschaffenheit für den jährlichen Miethspreis von 11 Thlrn.

§ 2. Der Heuerling Schmidt verpflichtet sich, gegen Einräumung der vorstehend bezeichneten Miethswohnung und Miethsgrundstücke

1. den vereinbarten Miethspreis alljährlich postnumerando am 1. Oktober pünktlich zu zahlen;

2. die Miethswohnung rein und ordentlich zu halten und die Miethsgrundstücke wie ein guter Wirth zu bestellen;

3. auf Bestellung jederzeit selbst und mit allen arbeitsfähigen Angehörigen seines Haushaltes in die Gutswirthechaft zu kommen und sämtliche dort vorkommenden landwirthschaftlichen Arbeiten nach Anweisung des Gutsherrn oder des Verwalters fleißig und sorgfältig zu verrichten, und zwar gegen die in der Gutswirthechaft üblichen Tagelohnsätze, welche bis auf Weiteres festgesetzt sind:

a) für den Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober auf 10 Sgr. für den erwachsenen kräftigen und völlig arbeitsfähigen Mann, auf 7 Sgr. 6 Pf. für Frauen und erwachsene, völlig arbeitsfähige Mädchen;

b) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April auf 9 Sgr. für den erwachsenen, völlig arbeitsfähigen Mann und auf 6 Sgr. 8 Pf. für Frauen und erwachsene, völlig arbeitsfähige Mädchen. Unerwachsene Jungen und Mädchen erhalten Tagelohnsätze nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 3. Dem Heuerling Schmidt wird hinlängliche Zeit zur Bestellung seiner Miethsgrundstücke gelassen werden, demselben hierbei auch, wenn Zeit und Umstände dies gestatten, gegen billige Vergütung mit den Gutsgepannen geholfen werden, auf Leistung der Arbeitshilfe mit den Gutsgepannen wird jedoch ein Anspruch nicht zugestanden. Selbstverständlich hat sich indeß der Heuerling Schmidt mit seinen eigenen häuslichen Arbeiten und den Arbeiten auf seinen Miethsgrundstücken so einzurichten, daß darüber die Arbeiten in der Gutswirthechaft nicht leiden. Dem Heuerling Schmidt bleibt ein für allemal unterjagt:

1. Aftervermietungen und Verpachtungen vorzunehmen und

2. ohne Erlaubniß andermwärts in Tagelohn zu gehen oder die Angehörigen seines Haushaltes andermwärts in Tagelohn gehen zu lassen.

§ 4. Der gegenwärtige Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; will einer von beiden Theilen denselben lösen, so hat die Kündigung zu erfolgen entweder am 1. Oktober oder am 1. April, und erreicht dann der Vertrag sein Ende mit dem darauf folgenden 1. Oktober. Vergütung für Verbesserungen,

für Gaile und Garn wird dem abziehenden Miether nicht gewährt, doch bleibt demselben selbstverständlich das Recht, die am 1. Oktober von seinem Miethslande etwa noch nicht abgeernteten Früchte, wie Kartoffeln u. s. w., auch nach dem 1. Oktober für sich abzuernten. Etwa von dem Miether auf den Miethsgrundstücken gepflanzte Bäume und Sträucher bleiben Eigenthum des Vermiethers.

§ 5. Der Gutsherr wird diesen Vertrag nicht lösen, so lange Miether den hiernach von ihm übernommenen Verpflichtungen nachkommt, er behält sich aber das Recht vor, den Vertrag auch außerhalb der im § 4 festgesetzten Kündigungsfristen jederzeit aufzuheben, sobald Miether diese Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere

1. sich Unredlichkeiten, Widersetzlichkeiten und Ungehorsam gegen den Verwalter oder den Gutsherrn zu Schulden kommen läßt,
2. auf Bestellung nicht zur Arbeit kommt,
3. ohne Erlaubniß bei Fremden in Tagelohn geht oder seine Angehörigen bei Fremden in Tagelohn gehen läßt.

§ 6. Beide Kontrahenten sind darüber einverstanden, daß

1. der gegenwärtige Vertrag an Stelle des bisherigen und hierdurch aufgehobenen Vertrages vom 12. Juli 1860 tritt,
2. die für die Vergangenheit fällige und von heute ab bis zum 1. Oktober a. c. fällig werdende Miethzins vom 1. Oktober d. J. nach dem bisherigen Pachtbetrage zahlbar wird, und daß von da ab die Ermäßigung der jährlichen Pacht nach § 1, sowie der regelmäßige Zahlungstermin am 1. Oktober eines jeden Jahres eintritt,
3. der nach § 2 erhöhte Tagelohn vom 1. Juli des Jahres eintritt.

Anlage IV.

Gegenwärtig geltendes Formular für die Heuerlings-Verträge auf dem Gute L. (Kreis Bielefeld.)

Zwischen dem Gutsherrn einerseits und dem Heuerling N. andererseits ist nachstehender Heuerlings-Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Es verpachtet der Gutsherr dem Heuerling die und die Pachtgegenstände zu den und den Preisen.

Pachtzeit.

§ 2. Das Pachtjahr läuft von Michaelis bis Michaelis.

Gewähr seitens Verpächters.

§ 3. Pächter hat die Pachtgegenstände in dem Zustande zu übernehmen, in welchem dieselben sich zur Zeit des Pachtantritts befinden. Für angegebene Größe, sowie für Güte und sonstige Beschaffenheit der Pachtgegenstände wird seitens Verpächters keine Gewähr geleistet.

Benutzung der Pachtobjekte.

§ 4. Pächter hat die Pachtobjekte in gemein-gewöhnlicher ländlich-wirtschaftlicher Weise zu benutzen. Derselbe verpflichtet sich, für alle die Pachtgegenstände beschädigende Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder seiner Familie wie für seine eigenen als Selbstschuldner zu haften.

Unterhaltung der Gräben u. s. w.

§ 5. Die vorhandenen, zu den Pachtgegenständen gehörenden Gräben, Wälle, Hecken und sonstigen Bewässerungen hat der Pächter während der Pacht-

zeit auf seine Kosten in gutem Zustande zu erhalten und bei Beendigung des Pachtverhältnisses abzugeben.

Unterhaltung der Gebäude.

§ 6. Die bauliche Unterhaltung der Gebäude erfolgt auf alleinige Kosten des Verpächters, jedoch hat Pächter dabei Handlangerdienste unentgeltlich zu leisten.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt:

1. hinsichtlich kleiner Ausbesserungen, welche ohne Zuziehung eines Handwerkers ausgeführt werden können;
2. hinsichtlich der Unterhaltung der Fensterscheiben, und
3. hinsichtlich solcher Reparaturen, welche durch Verschuldung des Pächters oder der Mitglieder seiner Familie nothwendig werden.

Diese unter 1, 2 und 3 bezeichneten Reparaturen hat Pächter auf seine alleinigen Kosten, ohne Anspruch auf Entschädigung auszuführen und ist verpflichtet, dabei den Anweisungen des Verpächters Folge zu leisten, von welchem letzteren die zu den unter 1 gedachten Reparaturen erforderlichen Materialien unentgeltlich hergegeben werden.

Obstbäume.

§ 7. Von den auf dem Pachtgrundstücke stehenden Obstbäumen ist ein Verzeichniß aufgenommen und diesem Vertrage angefügt. Pächter hat dieselben pfleglich zu behandeln und darf keinen derselben ohne Genehmigung des Verpächters wegnehmen bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 6 Mk. für jeden weggenommenen Stamm.

Pächter ist verpflichtet, jeden eingehenden Obstbaum in der nächsten Pflanzzeit durch einen guten Stamm, der vom Verpächter geliefert wird, zu ersetzen, und bei Beendigung der Pachtzeit die Obstbäume in empfangener Zahl wieder abzuliefern oder für jeden fehlenden Stamm 6 Mk. an den Verpächter zu vergüten.

Pachtzins.

§ 8. Pächter hat den oben berechneten jährlichen Pachtzins von im Ganzen . . . Mk. zu Michaelis postnumerando, also zum ersten Male Michaelis 18.. an den Verpächter oder dessen Vertreter zu zahlen.

Arbeits-Verpflichtung.

§ 9. Pächter ist verpflichtet, auf den beiden Gütern nach Bestimmung des Verpächters, gegen das nachbenannte Tagelohn allwöchentlich vier Tage mit einem arbeitsfähigen Manne und einer desgleichen Frau in Arbeit zu kommen. *) Können Pächter oder dessen Familien-Mitglieder selbst den Dienst nicht leisten, so sind dafür andere brauchbare Arbeiter zu stellen.

An welchen Tagen die Arbeiter zu Haus bleiben können, hat lediglich Verpächter oder dessen Vertreter zu bestimmen.

Die Arbeitszeit beträgt im Sommer vom 1. April bis Ende September zehn Stunden, im Winter vom 1. Oktober bis Ende März acht Stunden, nach Abzug der Pausen, also netto. Der Beginn und Eintheilung der Arbeitszeit wird vom Verpächter bestimmt.

Das vom Verpächter zu zahlende Tagelohn beträgt:

- a. im Sommer für einen Mann 1 Mk. 50 Pf.,
für eine Frau 1 Mk.;
- b. im Winter für einen Mann 1 Mk.,
für eine Frau 60 Pf.

In dringenden Fällen, insbesondere in der Erntezeit, sind die Arbeiter

*) Der etwas unklare Ausdruck will die Arbeitspflicht für einen Mann und ein Weib (Mädchen), nicht etwa für 3 Personen feststellen.

verpflichtet, über vorbestimmte Zeit hinaus zu arbeiten, erhalten dann aber für jede Stunde längere Arbeit: der Mann 15 Pf., die Frau 10 Pf.

Die Arbeiter müssen die Arbeit pünktlich beginnen und fleißig fördern, dabei den Anordnungen des Verpächters oder dessen Vertreters willig Folge leisten, sich auch anständig und bescheiden betragen, widrigenfalls Verpächter berechtigt ist, dieselben sofort aus der Arbeit zu entlassen und auf Kosten des Pächters andere Arbeiter an deren Stelle anzunehmen.

Dieselbe Berechtigung steht dem Verpächter auch für den Fall zu, daß die Arbeiter auf vorgehende Bestellung sich nicht rechtzeitig einfinden sollten oder daß die Arbeitsleistung verweigert werden sollte.

Gesindedienste.

§ 10. Pächter ist verpflichtet, wenn es seitens Verpächters verlangt wird, seine Kinder, sobald solche konfirmirt oder erwachsen sind, zwei Jahre beim Verpächter als Gesinde gegen üblichen Gesindelohn dienen zu lassen.

Abgaben.

§ 11. Alle auf dem Pachtobjekte ruhenden oder darauf noch zu legenden öffentlichen Abgaben und Lasten mit Ausnahme persönlicher Abgaben für Kirche und Schulen trägt Verpächter.

Lebendig und todt zu fahren.

§ 12. Verpächter übernimmt die Verpflichtung, den Pächter und die bei ihm wohnenden Familien-Mitglieder lebendig und todt unentgeltlich zu fahren, das heißt die Verpflichtung zum Fahren der Sachen des Pächters beim Anzuge und der Leichen zum Begräbniß.

Remission.

§ 13. Pächter entzagt allen und jeden Remissions-Ansprüchen, selbst bei außerordentlichen Unglücksfällen.

Meliorations-Entschädigung.

§ 14. Pächter hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Bestellung, Düngung sowie etwa ausgeführte Meliorationen und bauliche Verbesserungen.

Verasterpachtung.

§ 15. Verasterpachtung ist nicht gestattet.

Todesfall des Pächters.

§ 16. Für den Fall des Todes des Pächters sind dessen Erben zur Aushaltung des Vertrages verpflichtet.

Ende des Pacht-Verhältnisses.

§ 17. Das Pachtverhältniß erlischt:

1. nach vorhergängiger, beiden Theilen zustehender, jedoch nur auf Michaelis zulässiger sechsmonatlicher Kündigung;

2. wenn Pächter die nach den Bestimmungen in den §§ 9 und 10 dieses Vertrages hinsichtlich der Arbeitsleistung und des Gesindedienstes übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt oder deren Erfüllung ausdrücklich verweigert;

3. wenn Pächter oder dessen Familien-Mitglieder sich einer Veruntreuung gegen Verpächter oder einer Beleidigung desselben oder eines Diebstahls schuldig machen sollten.

In den beiden unter 2 und 3 gedachten Fällen ist Verpächter berechtigt, den Pächter sofort, ohne vorhergehende Aufkündigung, aus dem Pachtobjekte exmittiren zu lassen, ohne daß diesem letzteren ein Entschädigungs-Anspruch irgend welcher Art, auch nicht für Bestellung, Düngung oder noch nicht geerntete Früchte zusteht.

Anlage V.

A. Allgemeine Pachtbedingungen*) für die Feuerlinge des Gutes P. aus dem Jahre 1870.

Da die Feuerhäuser des Gutes und die damit zugleich verpachtet gewesenen Pändereien zu Östern winnlos werden, so waren sämtliche Feuerleute hierher beschieden, um wegen einer neuen Pacht zu unterhandeln.

Es ist Nachstehendes vereinbart.

I. In Betreff der Häuser und Gärten.

Der Pachtpreis für die Häuser und Gärten bleibt derselbe, wie in der abgelaufenen Pachtzeit, und ist die Größe des Gartens inkl. Hofraums auf plus minus 80 □ Ruthen festgesetzt, da, wo die Gärten größer sind, wird für jeden Scheffelsaat à 40 □ Ruthen das Winngeld wie vom Ackerland bezahlt.

Die Verpachtung geschieht auf 4 Jahre und zwar von Östern 1870 bis dahin 1874.

1. Die Pächter sind verpflichtet, ihre Wohnungen u. s. w. nach beendigter Pachtzeit in so gutem Stande wieder zu überliefern, wie sie dieselben erhalten haben, oder in welchen sie gesetzt sind. Namentlich sind hierbei die Fensterscheiben und dergleichen ausdrücklich mit inbegriffen, ebenso die Wände und Umgebung.

2. Die nach dem Inventar vorhandenen Dielen, Staken u. s. w., nagellose, wie auch erd- und nagelfeste Gegenstände hat der Pächter bei seinem Abzuge getreulich zu überliefern oder das Fehlende dem Gutsherrn zu ersetzen.

3. Kein Feuermann darf ohne vorherige Erlaubniß, welche stets auf dem Winnzettel zu notiren ist, sog. nagelfeste Veränderungen vornehmen, und ist derjenige, welcher hierwider handelt, zum Schadenersatz und sofortiger Herstellung des früheren Zustandes verpflichtet. Selbst Verbesserungen, wozu namentlich vermehrte Fenster gezählt werden, können beim Abzuge nicht in Rechnung gebracht werden, sobald die schriftliche Erlaubniß nicht aufzuweisen ist.

4. Der Feuermann erhält die Wände ohne weitere Vergütung in gehöriger Bekleidung — der Lehm hierzu wird ihm frei angefahren — (jedoch hat er das Graben selbst zu besorgen), auch hat derselbe auf eigene Kosten das Weißer der Stuben und Kammern, Reparaturen an den Ofen, sofortige Erneuerung zerbrochener Fensterscheiben, kleine Ausbesserungen an den Dächern, sowie überhaupt Reparaturen, welche jeder selbst und leicht verrichten kann, zu beschaffen.

Von etwa eintretenden Mängeln an Dächern, Gebäuden u. s. w., welche namentlich durch Wind und Wetter verursacht werden, ist dem Verwalter sofort Anzeige zu machen und dieses nöthigenfalls in Erinnerung zu bringen.

Für jeden durch eigene Schuld oder Vernachlässigung verursachten Schaden ist der Pächter selbstredend verantwortlich. Hierzu ist namentlich das Aufziehen von Dachpfannen auf den Böden, welches gänzlich untersagt ist, zu rechnen. Bei kleinen Reparaturen an Maurer- und Zimmerarbeiten haben die Feuerleute die Handlangerarbeiten unentgeltlich zu übernehmen. Auch sind sie verpflichtet, kleine von ihnen selbst zu beschaffende Reparaturen, z. B. Einlegen von Pfannen, selbst vorzunehmen.

5. Die Feuerleute sind verpflichtet, für Ordnung und Reinlichkeit in den Wohnungen, der Küche und den Ställen zu sorgen, die Zimmer und Kammern gehörig zu lüften, die Fenster zu reinigen, das auf den Bänken sich sammelnde

*) Die eingeklammerten Sätze sind später weggefallen. Gegenwärtig sind noch weitere Aenderungen erfolgt, die, insoweit sie wirtschaftlich wichtig sind, aus der Darstellung des Textes ersichtlich sind.

Wasser abzumischen u. s. w., das Grundholz in- und außerhalb der Gebäude, die Schwellen, namentlich in den Stallungen, möglichst vor Nässe und dem Verderben zu sichern, sie nicht mit Dünger, Erde und Unrath zu bedecken oder solches zu nahe daran zu legen, endlich hat der Feuermann dafür zu sorgen, daß das von den Dächern tropfende, von den Wascharten abfließende oder sonst sich sammelnde Wasser gehörig abgeleitet wird.

6. Hinsichtlich der Feuer- und sonstigen Polizei gelten die obrigkeitlichen Vorschriften, und sind die Feuerleute für genaue Befolgung derselben selbst verantwortlich. Das Fegen der Schornsteine hat der Gutsherr übernommen, und ist, falls dieses etwa unterbleiben sollte, Anzeige hiervon zu machen.

7. Bei etwa entstehendem Brande müssen die Feuerleute mit den nöthigen Rettungswerkzeugen versehen nach der Brandstätte sich begeben. Sollte Brand auf dem Gute oder in den dazu gehörenden Wrechtenhäusern entstehen, so haben sämtliche Feuerleute sich dem Verwalter oder dessen Stellvertreter anzuschließen und dessen Anordnungen hinsichtlich der Rettung und Bewachung der Sachen unbedingt Folge zu leisten. Wer, es sei bei Tage oder bei Nacht, in der Bauerschaft oder der Umgegend Brand bemerkt oder Kenntniß davon erhält, hat auf dem Gute sofort Anzeige zu machen.

8. Zum Besten der Feuerleute und um sie selbst bei Unglücksfällen vor Verarmung möglichst zu sichern, hat der Gutsherr sich bewegen gefunden, die Mobilien, das Vieh u. s. w. jeder einzelnen Familie vorläufig und mit dem Vorbehalt, hiervon wieder zurücktreten zu können, mit 50 Rthlr., ohne irgend Kosten für dieselben, zu versichern.

Diese Summe kommt jedoch nur als freiwilliges Geschenk bei einem entstehenden Unglücksfalle, den der Himmel verhüten möge, zur Auszahlung, wenn

- a) die Familie bei keiner andern Affekuranz-Gesellschaft betheilig ist,
- b) nachgewiesen werden kann, daß das Brandunglück nicht durch die Schuld oder Nachlässigkeit der Hausbewohner entstanden ist und
- c) die Familie sich stets rechtlich und ordentlich betragen hat, auch ferner in der Feuer bleibt.

9. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Gutsherrschaft fremde Personen und Kinder, Kostgänger, Miether u. s. w. oder uneheliche Kinder von Familien-Angehörigen bei sich aufnehmen. Auch darf Niemand ohne vorherige Erlaubniß ein Gewerbe oder Schankwirthschaft anfangen, ebensowenig dürfen Tanz-Gesellschaften, sog. Theers u. s. w. ohne Genehmigung statt haben.

10. Die zu der Wohnung gehörigen Gärten, Ländereien haben die Pächter gehörig in Gail und Gaare zu erhalten, zu bestellen und von Unkraut frei zu halten. Angepflanzte Obstbäume und dergleichen bleiben beim Abzuge, wenn dieser es wünscht, dem Gutsherrn, gegen Erlegung von 10 Mgr. per Stück. Obst- und sonstige Bäume sind nicht in der Nähe der Häuser und wenigstens so anzupflanzen, daß sie den Dächern u. s. w. auf keine Weise schaden können. Hecken, Kiegel, Schlagbäume und Befriedigungen sind in gutem Stande zu erhalten und so zu überliefern, wie sie empfangen sind.

11. Den Feuerleuten ist gestattet, so viel sie selbst an Torf, Sudden und Plaggen bedürfen, aus den Markentheilen des Guts zu entnehmen, jedoch nur da, wo es ihnen angewiesen wird und der Gutsherr sich die Nutzung oder Schonung nicht vorbehält. Jedem Feuerling soll zu diesem Zwecke ein Plaggen-theil angewiesen werden, mit welchem er seinen Bedarf zu decken hat. Der Verkauf der genannten Gegenstände ist ausdrücklich untersagt.

12. Vorläufig ist den Feuerleuten gestattet, in dem auf dem Hofe befindlichen großen Backofen, sobald für den Gutsherrn Schwarzbrod gebacken wird, unentgeltlich mitzubacken, eine Verpflichtung hierzu hat jedoch die Herrschaft nicht.

13. Jede Veruntreuung und Entwendung von Holz, Laub, Streu oder irgend sonstigen Gegenständen, sie mögen dem Gutsherrn oder Andern gehören, wird als Diebstahl angesehen und hebt den Kontrakt stillschweigend auf. Wer dergleichen von Andern in Erfahrung bringt, ist zur Anzeige verpflichtet und wird ihm die strengste Verschwiegenheit seines Namens zugesichert.

14. Sämmtliche Pächter haben sich eines rechtlichen, untadelhaften Lebenswandels zu befeißigen, auch für die Ehrbarkeit und gute Zucht ihrer Angehörigen Sorge zu tragen. Verstöße hingegen, insbesondere aber sittenloser Lebenswandel oder gar das hiermit ausdrücklich verbotene Abhalten von unehelichen Geburten in den Heuerhäusern soll unbedingte und sofortige Aufhebung des Pachtkontraktes zur Folge haben.

[15. Außer der jährlichen Pacht werden alle 4 Jahre und zwar bei Unterzeichnung des Protokolls für Wohnung und die 80 □ Ruthen Gartenland inkl. Hofraum 20 gr Wirtgeld und bei Abholung des Wirtzettels 2 $\frac{1}{2}$ Ngr. Schreibegeld entrichtet.]

16. Wenn beim Abzuge der Pächter an den Häusern sich Schaden und Vernachlässigungen finden, so ist der Gutsherr befugt, solche auf Kosten der Abgehenden herstellen zu lassen.

II. In Betreff der Ländereien.

Ueber die Preise besagt das Verpachtungs-Protokoll das Nähere.

1. Die Größe der Ländereien ist jedem Pächter bekannt und wird hierfür nicht weiter eingestanden. Die bedungene Größe einer Scheffelsaat ist zu 40 □ Ruthen festgestellt.

2. Wegen Mißwachs und Hagelschlag oder sonstiger Unglücksfälle können Pächter keine Remission verlangen.

3. Der Pächter ist verpflichtet, die innehabenden Ländereien auf keine Weise zu vernachlässigen, dieselben landesüblich und gut zu beackern, in guter Saile zu erhalten, insbesondere darf kein Stroh abgeführt oder verkauft werden und muß der Strohertrag sowie die Pflagen dem Acker unter allen Verhältnissen und ohne alle Ausnahme als Dünger wieder zugeführt werden.

Es ist keinem Pächter gestattet, unter irgend welchem Vorwande beim Abzuge Pflagen-, Erd-, Laubdünger, Asche oder Kompost mitzunehmen; nur ganz reiner Strohdünger ohne irgend andere Beimischung darf mitgenommen werden.

Es ist genau darauf zu achten, daß weder Gerechtigkeiten verloren gehen, noch Fußwege und sonstige Servitute angemast werden, ferner hat der Pächter die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jedes Stück Land seine gehörige Größe behält und weder durch Abpflügen, noch auf sonstige Weise Grund verloren gehe. Bei Abgabe der Ländereien kann auf Vergütung für Saile und Saare kein Anspruch gemacht werden. Das Land muß in gutem und reinem Zustande wieder abgeliefert werden.

4. Die Pächter haben auf Anweisung, soweit es sie betrifft, die nöthige Abwässerung zu beschaffen. Es ist untersagt, die Grenzsteine zu verletzen, die Furchen zwischen den Ackerstücken eingehen zu lassen oder eigenmächtig zu verändern.

Da wo Hecken und Bäume am Ackerlande sitz, befinden, müssen dieselben geschont und dürfen durch zu nahe Kultur nicht ruiniert werden. Wer ihm schädliche Bäume zu fällen wünscht, muß deshalb anfragen.

5. Jede Berasterverpachtung ist unzulässig, ebenso der Verkauf der Früchte auf dem Halme.

[6. Von jedem Scheffelsaat Ackerland werden außer der jährlichen Pacht alle 4 Jahre und zwar bei Unterzeichnung des Protokolls 10 Ngr. Wirtgeld und bei Abholung des Wirtzettels im Ganzen 5 Ngr. Schreibegeld für die ganze Landpacht bezahlt.]

III. In Betreff des Tagelohns.

1. Sämmtliche Feuerleute, deren Frauen und die noch im elterlichen Hause wohnenden Kinder sind verpflichtet, sobald sie bestellt werden, unweigerlich im Tagelohn zu erscheinen und hängt es lediglich von dem Gutsherrn ab, einzelne Feuerleute in dringenden Fällen zum Zwecke Verrichtung eigener Arbeit zu beurlauben.

2. Es hängt lediglich von dem Ermessen des Gutsherrn ab, bei welcher Arbeit die Tagelöhner anzustellen für passend erachtet wird und wie oft sie in Arbeit genommen werden, eine regelmäßige Reihenfolge braucht nicht stattzufinden.

3. Dem Verwalter, Hausvogt oder Vorarbeiter ist in Hinsicht der Arbeiten und sonst unbedingte Folge zu leisten. Ebenso ist demselben Anzeige zu machen, wer aus der Arbeit zu bleiben wünscht.

4. Branntweintrinken, Rauchen u., sowie alles unnöthige Geschwätz bei der Arbeit ist untersagt. Jeder hat seine Arbeit ruhig und mit solchem Fleiße zu verrichten, als wenn es für ihn selbst sei.

Wer sich dem Vorstehenden nicht fügen will, kann sofort zu Hause geschickt werden, und soll demselben, nach Ermessen des Gutsherrn, für den halben Tag, an welchem er zu Hause geschickt wird, kein Tagelohn berechnet werden.

5. Sämmtliche Arbeiter sind, wenn es verlangt wird, verpflichtet, sog. Ueberstunden zu arbeiten, es wird alsdann für jede Stunde für Männer, Frauen und erwachsene Mädchen 10 Pf. und für Kinder 5 Pf. vergütet. Auch können Morgens sog. Vorstunden zu besonderen Arbeiten verlangt werden, für jede dieser ist 15 Pf. und für eine halbe Stunde 8 Pf. zu vergüten.

6. In der Ernte, der Beststellungszeit u. s. w. wird auf die eigene Arbeit der Feuerleute die nöthige Rücksicht genommen und ihnen die erforderliche Zeit hierzu nach einer bestimmten Reihenfolge gegeben werden. Soweit ein solches thunlich, soll den Feuerleuten eine Uebersicht der vorzunehmenden Arbeiten während der Beststellungszeit und Erntezeit mitgetheilt werden, damit dieselben ihre eigenen Arbeiten hiernach einrichten können.

Es soll dieses indessen — wie ausdrücklich vorbehalten wird — in keiner Weise bindend für den Gutsherrn sein, und hat der zur Arbeit Bestellte bedingungslos und unter Hinweis auf Punkt 1 zu erscheinen.

7. Die ein Handwerk treibenden Feuerleute verpflichten sich, die Arbeit für den Gutsherrn vorzugsweise und prompt zu machen. Handwerker und Tagelöhner dürfen nur dann auswärt's Arbeit übernehmen, sobald die Herrschaft ihrer auf dem Hofe nicht bedarf.

8. In Betreff des Arbeitslohns sind nachstehende Bedingungen festgestellt.

a) Vom 1. April bis 1. Oktober — im Allgemeinen von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr —

Männer pro Arbeitsstunde 10 Pf. oder 8 Ngr. pro Tag,

Frauen pro Tag 5 Ngr. 6 Pf.,

Kinder " " 3 "

b) Im März und Oktober — im Allgemeinen von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr —

Männer pro Arbeitsstunde 10 Pf. oder 6 Ngr. pro Tag,

Frauen pro Tag 5 Ngr.,

Kinder " " 3 "

c) Im Februar und November — von Tagesanbruch bis zum Dunkelwerden —

Männer pro Tag 6 Ngr. 8 Pf.

Frauen und Kinder wie sub 2.

d) Im Januar und Dezember — Arbeitszeit wie sub 3 —

Männer pro Tag . . . 5 Ngr. 10 Pf.

Frauen und Kinder wie sub 3.

Sub 1 und 2 wird Morgens und Nachmittags, sub 3 und 4 nur Morgens $\frac{1}{2}$ Stunde Schoftzeit gehalten.

Spätere Veränderung des § 8:

Wegen des Tagelohns, der Ueberstunden u. s. w. ist vom 1. Mai 1871 an ein neuer Tarif zu Gunsten der Heuerleute eingeführt, und der Verwalter angewiesen, hierauf die Berechnung zu machen.

Ungefährer Plan des veränderten Tagelohns.

Die Männer erhalten erhalten pro Stunde 1 Ngr., jedoch mit Absatz von einer Schoften pro Tag. Ueberstunden werden nach wie vor mit 1 Ngr. bezahlt. Der Anfang wie das Ende der Arbeitszeit bleibt ganz, wie im Pachtvertrag festgestellt ist.

Frauen mit Beköstigung pro Stunde 7 Pf.

„ ohne „ „ „ 9 „

Kinder „ „ „ „ Tag 4 Ngr.

Das Mitbacken der Heuerleute fällt weg, sollte denselben das Mitbacken doch erlaubt werden, so haben sie pro Brot 1 Ngr. zu zahlen.

Jeder ist verpflichtet, auf Bestellung wöchentlich mindestens 3 Tage in Tagelohn zu kommen.

Der Preis für die regelmäßigen Akkordarbeiten ist wie folgt:

a) Kornmähen mit der Sense 6 Ngr., Binden und Aufsetzen pro Scheffelsaat mit der Sichel 7 Ngr. 6 Pf.

Soll mit Strohseilen gebunden werden, so hat der Gutsherr, wenn 3 Seile gebraucht werden, 1 fertiges Seil zu liefern.

b) Für Grasmähen und Heuen 22 Ngr. 6 Pf. per Theil.

c) Für das besondere Aufbinden und Umsetzen von Lupinen, Buchweizen, Bohnen, Erbsen soll $2\frac{1}{2}$ Ngr. pro Scheffelsaat mehr bezahlt werden, wie sub a.

Späterer Zusatz:

Statt des Sazes von 6 Ngr. ist 1872 ein solcher von 7 Ngr. 6 Pf. eingeführt worden, und so verhältnißmäßig weiter.

Die Heuerleute verpflichten sich, weder fremde Ackerländereien zuzupachten, noch Gras oder Heu auswärts zu kaufen.

Sollte ein Heuerling versterben, so tritt die Wittve, welche den Wirtszettel mit unterschrieben hat, wenn nach Ermessen des Gutsherrn die Umstände es gestatten, in den Kontrakt ein, insofern sie es wünscht. Ein gleiches Verhältniß findet mit den erwachsenen Kindern statt, wenn beide Eltern versterben sollten.

Schließlich wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Gutsherr das Beste der Heuerleute im Auge haben wird, so auch die Heuerleute das Interesse ihres Gutsherrn gewissenhaft wahrnehmen werden. Komplottmäßige Vereinbarungen, um bei öffentlichen Verkäufen die Preise zu drücken, sind gänzlich zu unterlassen; sollten dieselben dennoch vorkommen, so werden alle und jede den Heuerlingen bislang bewilligten Vortheile anderen Käufern gegenüber ausnahmslos und unbedingt aufgehoben.

Wie der Gutsherr den Wunsch ausspricht, in Frieden und Freundschaft mit den Heuerleuten zu verkehren, so setzt er einen gleichen Wunsch auch bei den Heuerleuten selbst voraus.

Für die genaue und pünktliche Erfüllung der angegebenen Bedingungen haftet jeder Theil mit seinem Vermögen, und kann die Pacht nicht aufgehoben werden.

Um allen Irrungen vorzubeugen, ist wegen der Berechnungen festgesetzt: Zu Ende jedes Monats trägt der Verwalter sowohl das Guthabende, wie die etwa hinzukommende Schuld für Gras, Holz, Korn u. s. w. in ein besonderes, dem Feuermann wieder zuzustellendes Buch ein.

Am Ende jeden Jahres wird völlig abgerechnet, die Schlußrechnung verzeichnet, welche damit von beiden Theilen anerkannt ist.

Mit denen, welche im Rückstande sind oder bleiben, wird wegen Abtragung ihrer Schuld nach Maßgabe der Umstände eine Uebereinkunft getroffen. Die jährlich abzuzahlende Summe wird alsdann mit der Pacht jährlich eingetragen, so daß dies ein Ganzes ausmacht, wobei dann Nr. 1 des Winzzettels in Anwendung kommt, die früheren Schulden werden stets erst getilgt, ebenso die Beiträge für in den Auktionen gekaufte Gegenstände, als Gras, Holz &c.

Nachdem wurde mit den einzelnen Feuerleuten kontrahirt und das Nöthige vorläufig verabredet.

B. Winzzettel für Feuerleute des Gutes P.

1. Die obgedachten Personen haften mit ihrem sämmtlichen Vermögen solidarisch für die Erfüllung ihrer sämmtlichen Kontraktverpflichtungen, namentlich für die Pachtgelder und verpflichten sich, dieselben vor Aberntung der Früchte alljährlich prompt an den zeitigen Verwalter zu bezahlen, im Nichtzahlungsfalle soll dieser berechtigt sein, ohne gerichtliche Dazwischenkunft die Früchte auf dem Lande bis zu dem Betrage der ganzen laufenden Schuld und der etwaigen Kosten zu verkaufen. Den Feuerleuten geht hierdurch das Recht auf die Pacht verloren.

2. Verasterpachtung und die Aufnahme fremder Personen ist gänzlich untersagt.

3. Die Winzzettel werden doppelt ausgefertigt und erhält Pächter und Verpächter ein Exemplar, in welchem die spätestens bis Ende jeden Jahres abzuschließende Schlußrechnung einzutragen und für das verflossene völlig liquidiert wird, so daß die etwa bleibende Differenz für das nächste Jahr eingetragen wird.

4. Beide Theile, Verpächter und Pächter, verzichten im Voraus auf die Einmischung der sog. Feuerleute-Kommission*), sollte diese dennoch auf irgend eine Weise einschreiten, so ist dieser Kontrakt dadurch aufgehoben und kann nach Belieben Kündigung von Seiten des Verpächters eintreten.

5. Die Feuerleute sind nebst ihren Frauen und Kindern verpflichtet, wie bisher, unter den im Verpachtungs-Protokoll festgesetzten Bedingungen in Tagelohn zu kommen, sowie auch ferner die Akkordarbeiten in der Heu- und Kornernte zu übernehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Bestimmungen wegen der ein Handwerk treibenden Feuerleute enthält ebenfalls das Verpachtungs-Protokoll. — Kein Feuermann darf fremde Arbeit übernehmen, sobald er von dem Gutsherrn in Tagelohn verlangt wird.

6. Für den Fall entstehender Differenzen vor Gericht wird auf die Einreden der Retention und Kompensation oder auf Widerklage verzichtet. Auch verzichten beide Theile nach erfolgter jährlicher Schlußrechnung auf alle vor dieser Periode etwa noch fallenden etwaigen Ansprüche und Forderungen.

7. Das Verpachtungs-Protokoll, welches stets zur Einsicht offen liegt, wird jedem Einzelnen vom zeitigen Verwalter genau erklärt und ist, wie der

*) Es sind das die gesetzlich eingeführten Kommissionen, bestehend aus Kolonen, Neubauern und Feuerleuten, die eine Art schiedsrichterliche Thätigkeit zwischen Kolonen und Feuerleuten auszuüben haben. Eine Einmischung in die Verhältnisse der Feuerleute auf Rittergütern sieht das Gesetz überhaupt nicht vor, so daß obige Klausel gänzlich überflüssig ist.

Gener-Kontrakt, zu unterschreiben. Erst nach Unterschrift beider Dokumente hat der Kontrakt volle Gültigkeit.

Anlage VI.

Allgemeine Bestimmungen für das Heuerlingsverhältniß auf Gut R.

Zwischen den Heuerlingen und dem Gutsherrn ist mündlich folgender Pachtkontrakt verabredet worden.

§ 1. Der Gutsherr verpachtet den Heuerlingen auf die 4 aufeinander folgenden Jahre von Michaelis 1873 bis dahin 1877 Wohnung, Gartenland &c., wie es in der Anlage näher bezeichnet ist, zu dem dabei bezeichneten jährlichen Pachtpreise. Jeder Pächter ist verpflichtet, die nachbenannte Pachtsumme am 1. Juli jeden Jahres frei und unaufgefordert in gutem Courant an die hiesige Gutskasse zu entrichten.

§ 2. Kleine Reparaturen, wozu namentlich das Einsetzen zerbrochener Fenster Scheiben, das Reinigen der Ofen &c. gehört, ist jeder Pächter verpflichtet, ohne Vergütung machen zu lassen und sorgfältig mit Feuer und Licht umzugehen, wie auf die Unterhaltung aller Gegenstände zu sehen. Auch ist das Weißeln und die Ausbesserung der inneren Wände und Räume ganz allein Sache der Pächter und muß jedes Jahr vorgenommen werden. Ebenso sind Pächter verpflichtet, die etwa vorhandenen Gräben, Hecken und Einfriedigungen an den gepachteten Grundstücken unentgeltlich in einem guten Zustande zu erhalten.

§ 3. Die Obstbäume wie sonstiges Holz und Gesträuch, welche auf den gepachteten Grundstücken stehen, gehören dem Verpächter und darf Pächter nur mit Genehmigung desselben solche fortnehmen oder neu verpflanzen.

§ 4. Jeder Pächter ist verpflichtet, auf die in Pacht, sowie auch auf die nicht in Pacht habenden Grundstücke, Ackerland, Wiesen und Forsten genau zu achten, daß kein Schaden dort geschieht, keine Schafe &c. darauf geweidet werden, ferner die Interessen, Grenzen und Gerechtigkeiten des Verpächters genau zu beachten und zu bewahren und jede Beschädigung und Verdunkelung sofort zu verhindern und bei der Gutsverwaltung davon Anzeige zu machen.

§ 5. Pächter verpflichtet sich, das gepachtete Land gut zu beackern, ordnungsmäßig zu düngen, gehörig mit Früchten zu bestellen, und vor schädlichen Unkräutern zu bewahren und kann selbstredend am Ende der Pachtzeit für Düngung und Verbesserung keine Entschädigung verlangen. Auch finden Remissionen an den Pachtgeldern unter keinerlei Bedingung statt, weder bei Hagelschaden, Brandunglück noch sonstigen Ereignissen.

§ 6. Pächter sind verpflichtet, so oft es verlangt wird, nebst den Gliedern ihrer Familie und ihren Dienstboten sich auf dem hiesigen Gute zur Arbeit einzustellen, auch dafür zu sorgen, daß in ihrer Familie stets ein kräftiger, sich im richtigen Mannesalter befindender Arbeiter vorhanden ist, sich willig allen Arbeiten zu unterziehen, welche ihnen vom Gutsherrn oder dessen Beamten angewiesen werden, und sich alles dazu nöthige Arbeitsgeräth selbst zu halten. Die ihnen übertragenen Arbeiten, Botengänge &c. müssen dieselben fleißig, treu und gewissenhaft verrichten und in dieser Beziehung auch für die übrigen Personen ihres Haushalts einstehen.

§ 7. Ohne vortägige Erlaubniß darf der Pächter, wie auch seine Söhne und Dienstboten nicht aus der Arbeit fortbleiben, nur Krankheit macht hiervon eine Ausnahme. Auch muß er sich gefallen lassen, wenn keine Arbeiten vorhanden sind, zu jeder Jahreszeit zu Haus zu bleiben.

§ 8. Pächter darf keine Dienstboten miethen, welche dem Gutsherrn

nicht konveniren, und muß überhaupt einen nüchternen und sittlichen Lebenswandel führen, auch in dieser Beziehung für die Glieder seiner Familie und seine Diensthoten Bürgschaft übernehmen.

§ 9. Zu der großen Wäsche im Frühjahr und Herbst muß jeder Pächter eine Person unentgeltlich stellen, doch erhält dieselbe täglich zweimal Kaffee und Butterbrot, muß aber bis 8 Uhr Abends helfen.

§ 10. Jeder Pächter macht sich für sich und seine Familie verbindlich während der Zeit

vom 1. April bis 31. Oktober von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, mit Ausnahme von 1 Stunde Mittags- und $\frac{1}{4}$ Stunde Frühstückszeit

und

vom 1. November bis 31. März von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, mit Ausnahme 1 Stunde Mittagszeit zu arbeiten und wird ihm dafür an Tagelohn gezahlt:

1. Während der ersten Periode oder Sommerzeit

a) für einen kräftigen erwachsenen Mann, der auch im Stande ist, jedes Getreide oder Gras gut und ordnungsmäßig in der Reihe mit zu mähen, täglich 8 Sgr.,

b) für einen Sohn oder Knecht, 16—18 Jahre alt, 7 Sgr.,

c) für einen Sohn oder Knecht, 14—16 Jahre alt, 6 Sgr.,

d) für ein erwachsenes Frauenzimmer täglich 6 Sgr.

2. Während der zweiten Periode oder Winterzeit

a) für einen kräftigen erwachsenen Mann täglich 6 Sgr.,

b) für einen Sohn oder Knecht, 16—18 Jahre alt, täglich 6 Sgr.,

c) für einen Sohn oder Knecht, 14—16 Jahre alt, täglich 5 Sgr.,

d) für ein erwachsenes Frauenzimmer täglich 5 Sgr.

Aufkfordarbeiten werden nach vorheriger Uebereinkunft bezahlt.

§ 11. Eine Aufkündigung dieses Kontrakts kann von beiden Seiten 6 Monate vor Ostern oder vor Michaelis jeden Jahres geschehen, jedoch soll es auch dem Gutsherrn frei stehen, den Pächter jederzeit zu einer sofortigen Räumung der gepachteten Wohnung und Grundstücke, wozu auch die gehören, welche in der allgemeinen Verpachtung inbegriffen und hier nicht speziell aufgeführt sind, zu zwingen, wenn derselbe nicht allen in diesem Kontrakt übernommenen Verpflichtungen treu und gewissenhaft nachkommt, und kann sich Verpächter in diesem Falle durch die Feldfrüchte und das Inventarium des Pächters, ohne Zuziehung des Gerichts, für etwaige Forderungen bezahlt machen, weshalb sich Verpächter an diesen Objekten immer das Vorzugsrecht vorbehält. Diese Bedingungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn Pächter während der bestimmten Pachtjahre mit Tode abgehen, in Konkurs zc. gerathen sollte.

§ 12. Die stillschweigende Wiederverpachtung ist ausgeschlossen, sollte sich dennoch der Fall ereignen, daß nach Ablauf dieses Kontrakts eine ausdrückliche schriftliche Erneuerung desselben nicht stattgefunden und Pächter in der ferneren Benutzung der Pachtobjekte geblieben wäre, welches gegen den Willen des Verpächters nicht geschehen kann, so dauert die Pacht immer nur ein Jahr und zwar auf Grundlage dieses Kontrakts.

Damit später über den Inhalt dieses Kontrakts kein Streit entstehe, haben wir nachträglich diese einseitige Bescheinigung ausgestellt.

Vorstehender Kontrakt wird auf die 4 Jahre von Michaelis 1877 bis dahin 1881 unter denselben Bedingungen verlängert.

Vorstehender Kontrakt wird unter denselben Bedingungen auf die 4 Jahre von Michaelis 1881 bis Michaelis 1885 verlängert.

Anlage VII.

Pachtvertrag mit einem Hufenpächter (Bauern) auf dem holsteinischen Gute A. (Waterneversdorf) aus dem Jahre 1881.

Zwischen dem Gutsherrn einerseits und dem Hinrich Horn andererseits ist nachstehender Pachtvertrag verabredet und vollzogen worden.

§ 1. Dauer und Gegenstand der Pacht.

Der Gutsherr verpachtet auf 10 Jahre, vom 1. Mai 1881 bis 1. Mai 1891, dem Hinrich Horn:

28 ha 39 ar 82 qm Acker,

6 " 41 " 94 " Wiesen und Wasser,

zusammen 34 ha 81 ar 76 qm, desgleichen das im § 3 verzeichnete Inventar.

§ 2. Bewirthschaftung.

Es wird dem Pächter nachfolgende Saatfolge vorgeschrieben:

1. Keine Brache. Der Dreesch ist im Laufe des Winters umzubrechen; der Dünger ist thunlichst im Winter auf die Brache zu bringen und sogleich zu streuen.

2. Ein halber Schlag mit Rappsaat, ein halber Schlag mit Winterkorn.

3. Ein halber Schlag mit Winterkorn, ein halber Schlag mit Gerste.

4. Ein halber Schlag mit Gerste oder Roggen, ein halber Schlag mit Erbsen, Bohnen, Flachs, Kartoffeln, Rüben.

5. Hafer.

6. Klee. Es darf von diesem höchstens ein halber Hektar als Saatklee liegen bleiben, und ist dieses Stück im Winter mit kurzem Dünger, Jauche, Kompost oder mit künstlichem Dünger zu düngen.

7. Weide.

8. Weide.

Sollte sub 2 die Rappsaat, welche bis zum 25. Juli zu säen ist, umgepflügt werden müssen, so kann Pächter an Stelle derselben Bohnen oder Sommerweizen säen; im letzteren Falle muß er aber sub 3 Gerste und sub 4 eine Blattfrucht nehmen oder auch sub 5 eine Düngung mit mindestens zwei Zentner pro Hektar, von dem Gutsherrn approbirtem künstlichem Dünger vornehmen.

Will Pächter im Laufe der Pachtzeit zu einem ganzen Schlage Rappsaat übergehen, so wird die Saatfolge wie nachstehend:

1. Keine Brache.

2. Rappsaat.

3. Winterkorn.

4. Gerste, Erbsen, Flachs, Kartoffeln.

5. Hafer.

6. Ein halber Schlag mit Klee, ein halber Schlag mit Hafer, wenn dieser mit 2 Zentner künstlichem Dünger, wie ihn der Gutsherr designirt, pro Hektar gedüngt.

7. Ein halber Schlag Weide, ein halber Schlag Klee.

8. Weide.

Für Saatklee gilt hier dieselbe Beschränkung, wie bei der ersten Saatfolge.

Sollte die Rappsaat umgepflügt werden müssen, so steht es dem Pächter frei, an ihrer Stelle Bohnen zu säen, wo dann die Saatfolge dieselbe bleibt; sollte statt dessen Sommerweizen genommen werden, so ist die fernere Fruchtfolge so einzurichten, daß der ganze Schlag immer mit Blatt- oder Hackfrucht bestellt wird.

Etwa dem Pächter nothwendig erscheinende Aenderungen der vorgeschriebenen Fruchtfolge sind dem Gutsherrn zur Bewilligung vorzulegen.

Der Dünger ist mindestens bis zu drei Vierteln seines Gesamtbetrages auf die Brache zu bringen, der Rest kann beliebig auf dem Felde verwandt werden, doch unbeschadet der Bestimmungen, welche die Verwendung von künstlichem Dünger enthalten.

Erhaltung der Scheiden.

2. Die Koppeln dürfen nicht vergrößert oder verkleinert, noch die vorhandenen Knicks gerodet oder neu gesetzt werden.

Viehstapel.

3. Der inventariemäßige Viehstapel darf nicht verringert werden. Pächter darf seine Kühe nur durch Stiere decken lassen, welche von dem Gutsherrn als gut anerkannt sind.

Unveräußerliches.

4. Steine, Grund und Boden, Heu, Stroh, Dünger darf durch den Pächter nicht entfremdet werden.

Gräben, Wälle, Puthen.

5. Scheide-, Wall- und Brachgräben sind gehörig offen zu halten, der Wall am Brachschlage ist fertig begraben abzuliefern.

Gegen Lieferung der Puthen seitens der Gutsherrschaft sind die bloßen Stellen nach Anweisung zuzupflanzen.

Drainage.

6. Es steht dem Pächter frei, sein Land zu drainiren; er ist verpflichtet, dieses auf seinem Brachschlage zu thun, falls der Gutsherr es verlangt und ihm die Drains dazu gratis überläßt. Er darf seine Drainage indessen nur unter genauer Befolgung der von dem Gutsherrn zu ertheilenden Anweisung ausführen. Jede Drains-Stopfung hat er sofort zu corrigiren. Ein Anspruch auf Ersatz für beschaffte Drainage steht dem Pächter so wenig wie irgend eine andere landwirthschaftliche oder bauliche Melioration zu, wenn nicht eine schriftliche Anerkennung einer solchen Forderung, von dem Gutsherrn ausgestellt, beigebracht wird.

Knickbusch.

7. Der Knickbusch darf nur auf den Wällen des Brachschlages, auch nur zur Winterzeit gehauen werden.

Nachbarliche Scheiden.

8. Diejenigen Knicke, welche die Scheide des Hufenlandes mit den Gärten anderer Gutseinwohner mit Ausnahme des Lehrers und des Küsters bilden, werden Pächter zur Nutzung überwiesen; die Verpflichtung zur Diensthaltung, sowie zum Ersatz für etwa durch übergehendes Vieh erwachsenen Schaden geht an ihn über. Pächter willigt darin, daß der Gutsherr diesen Ersatz einseitig feststelle.

Schafweide.

9. Pächter darf auf seinem Lande weder eigene noch fremde Schafe weiden. In der Heerde des Haupthofes darf er von der dortigen Rasse vier Stück eigene Schafe halten, wogegen der Haupthof das Recht hat, die Felder des Pächters mit seinen Schafen, wie die eigenen auszunutzen.

Obstbäume.

10. Die vorhandenen Obstbäume darf Pächter nicht beseitigen; etwa ausgegangene hat er durch neu anzupflanzende zu ersetzen.

Einschuß.

11. Es wird seitens des Pächters jährlich eine dreijährige, tragende Starke hiesiger Rasse eingeschossen, welche mit dem herrschaftlichen Eisen einzubrennen ist. Dagegen wird eine der älteren schlechteren Kühe ausgeschossen und ausgebrannt. Anderweitige Abhänge in dem inventariemäßigen Vieh-

stapel sind sofort durch Beschaffung von Milchkühen hiesiger Rasse, die nicht über sechs Jahre alt sein dürfen, zu ersetzen.

12. Bei Rücklieferung der Hufe ist ein Schlag mit Roggen, ein Schlag mit 12 Pfd. rothem Klee pro halben Hektar ausgelegt, in tadelloser Bestellung unentgeltlich vom Pächter abzuliefern. Die Sommerfaat hat der Pächter auf Verlangen gegen den laufenden Preis, vollständig gereinigt, herzugeben und, soweit es die Witterung gestattet, unentgeltlich nach Anweisung des Gutsherrn zu bestellen. Die Einfaat von Klee in dem abtragenden Schlag leistet er mit 9 Pfd. rothem, 1 Pfd. weißem Klee und 3 Pfd. Grassaat unentgeltlich.

Distelstechen.

13. Pächter verpflichtet sich, nicht nur im Frühjahr und Sommer eifrig die Disteln auf seinem Felde stechen zu lassen, sondern auch im Sommer seinen Acker rein zu halten oder zu gestatten, daß der Gutsherr dieses auf seine Kosten thue.

Engerlinge.

14. Behufs Vertilgung von Maikäfern und Engerlingen ist Pächter verpflichtet, dieselben Maßnahmen zu ergreifen, wie sie auf dem Haupthofe zur Ausführung gelangen.

Viehfütterung.

15. Pächter verpflichtet sich, seine Milchkühe im Laufe des Winters mit mindestens sechs Zentnern Kraftfutter pro Haupt zu füttern.

Scheideknicks an den Gehegen.

16. Die Scheideknicks an den Gehegen gehören zu diesen; vorläufig sollen sie vom Pächter genutzt und auch dicht gehalten werden, doch kann der Gutsherr jeder Zeit dieselben in eigene Nutzung nehmen, wo ihm dann gleichfalls die Dichthaltung obliegt. Für jedes Stück Vieh, welches sich der Hütung des Pächters entziehend in den Gehegen betroffen wird, zahlt derselbe 10 Pf. an die Gutskasse.

17. Pächter hält den Zufluß von Regenwasser von seinem Düngerhaufen fern, richtet sich eine Sammelstelle für die Fauche und eine Vorrichtung, dieselbe aufs Feld zu fahren, ein.

§ 3. Inventar.

Die Ablieferung der Hufe an den Hufenpächter ist nach folgendem Inventar beschafft worden.

(Folgt Angabe des Inventars.)

Vorstehendem Inventar entsprechend hat der Hufenpächter seiner Zeit die Hufe wieder abzuliefern.

§ 4. Verschiedene Bestimmungen.

Afterpacht.

1. Eine Verasterpacht ist nur nach einer vorher erlangten Genehmigung des Gutsherrn zulässig; auch darf die Hufe nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn der Verwaltung eines Andern übergeben werden.

Mühle.

2. Pächter verpflichtet sich zur Neversdorfer Mühle zu halten, bis er den Nachweis des Gutsherrn liefert, daß er dort ungenügend oder unrentlich bedient ist.

3. Pächter enthält sich alles Schießens und Fangens; auch darf er auf seinem Hofe oder Felde keine losen Hunde dulden.

Für jede Kontravention gegen die letztere Bestimmung zahlt er 50 Pf. an die gutsherrschaftliche Kasse.

Fremden-Aufnahme.

4. Fremde Leute oder Familien, wozu auch erwachsene oder verheirathete

Kinder des Pächters zu zählen sind, darf derselbe nicht ohne gutherrschaftliche Erlaubniß bei sich aufnehmen oder behalten.

§ 5. Reservate.

Sand, Grand u. s. w.

1. Der Gutsherr reservirt sich das Recht, auf den Feldern der Hufe Lehm, Grand, Steine u. s. w. nachsuchen, ausgraben und abfahren zu lassen.

Bäume.

2. Alle auf dem Pachtstück vorhandenen Bäume, auch das Recht einzelne neu zu pflanzen und einfriedigen zu lassen.

Abnahme von Land.

3. Das Recht, behufs Bebauung, Abnahme von Gartenland, Bepflanzung u. s. w. der Hufe bis zu 1 ha abnehmen zu können, wo dann dem Pächter der Hektar mit 80 Mk. jährlich zurückvergütet wird.

Jagd.

4. Das Recht der Ausübung der Jagd, wie solches bisher ausgeübt ist.

Revision der Wirthschaft.

5. Das Recht, die Wirthschaft, die Gebäude, das Inventar des Pächters jederzeit nachsehen zu können, etwa sich findende Mängel behufs Abstellung innerhalb einer bestimmten Frist zu bezeichnen, welcher Aufgabe unweigerlich Folge zu geben ist.

Rücklieferung.

6. Das Recht, im letzten Jahre der Pacht die Ackerbestellung auf der Hufe, namentlich die Zeit des Pflügens und die Tiefe der Pflugfurche anzuordnen, wo dann ihren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist, wosern nicht dem Gutsherrn das Recht zustehen soll, diese Arbeiten mit fremden Kräften auf Kosten des Pächters ausführen zu lassen.

7. Das Recht, in dem der Ablieferung der Hufe vorausgehenden Jahr für dort zu werdendes, dem Gutsherrn nicht genügendes Saatgut auf Rechnung des Pächters anderes zu beschaffen.

§ 6. Requisitionen, Steuern u. dergl.

Alle durch die Landesbehörden oder durch höhere Gewalt in Kriegs- und Friedenszeiten dem Gut zur Last fallenden Leistungen an Fuhrn, Lieferungen, Einquartierung, Pferdestellung, Vardlieferung oder sonstigen Requisitionen trägt Pächter, auch wenn sie nicht in natura, sondern in Geld umgesetzt, gefordert werden sollten, in der Weise, daß die 11 Hufen unter sich gleichmäßig leisten, der Meierhof das 3fache, der Haupthof das 6fache der Leistung einer Hufe trägt. Der Gutsherr behält es sich vor, die Hufen O. und N. nach ihrem Ermessen stärker heranzuziehen, als die kleineren Hufen. Der Pächter hat für seine Leistungen keinen andern Ersatz zu verlangen als denjenigen, welchen etwa die Landesbehörden bewilligen sollten.

Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Provinzial- und Kreissteuer, welche auf Grundlage dieser auferlegt werden sollten, trägt, soweit sie nicht unter die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen fallen, der Gutsherr einseitig, desgleichen alle Kirchen- und Schullasten mit Ausnahme der Bestimmungen sub 7, 5 u. s., sowie auch die Armenlasten mit Ausnahme der Bestimmungen sub 7, 15 u. s. Bei einer etwaigen Ablösung der Stolgebühren übernimmt Pächter den ihm von dem Gutsherrn zugedachten Antheil als Zuschlag zu seiner Pacht.

§ 7. Unentgeltliche Lasten.

Feuerwehr.

1. Bei Feuerbrünsten im Gute muß Pächter sofort mit seinen

Leuten zu Hülfe herbeieilen und die erforderlichen Vöschgeräthschaften, als Wasserseife mit Tonnen, Feuerhacken, Notheimer und Beil mitbringen. Zur Säuberung von Brandstellen theilhaftig er sich nur in der Norm 1 zu 10 bei Brandfällen in den Dörfern. Dasselbe gilt für Stellung von Brandwache und Bergung geretteter Gegenstände, falls hierzu Fuhrwerk erforderlich ist.

Auch bei Feuerbrünsten in der Nachbarschaft muß er wenigstens einen Mann mit Eimer und Beil zur Hülfe senden.

Deich- und Strandarbeiten.

2. Nach der Norm 1 : 1 n : 3 : 6 theilhaftig sich Pächter an allen Fuhren für Erhaltung und Verbesserung des Strandes und der Deich- und Entwässerungs-Anlagen nach Angabe des Gutsherrn.

Salzwiesen.

3. Zwei Tage jährlich hat nach Ansage seitens des Gutsherrn Pächter mit 2 zweispännigen Wagen und Aufladern hinter dem Deich Wiesen zu reinigen oder Entnahmestellen nöthigenfalls mit Pflug und Egge zu ebnen (1 : n).

4. Wenn bei Sturmfluthen den Deichen oder Schleusen Gefahr drohen sollte, so hat der Pächter in Person mit seinen sämmtlichen Dienstboten unter Mitbringung seiner sämmtlichen Säcke, ferner von Schaufeln und Spaten sich auf dem Deiche einzufinden und dort den Anweisungen der Deichbehörden Folge zu leisten.

Kirchenfuhren.

5. Die Hand- und Spanndienste für die Kirche hat Pächter dem Kircheninventar gemäß zu leisten (1 : 1 n).

Fuhren für Lehrer.

6. Dem Lehrer hat er sein Brennholz, Torf, Stroh, Heu, Streusand, Erbsenbusch und Bohnenstangen zu fahren, sowie den Arzt zu holen und fortzubringen. Dieselbe Leistung übernimmt er für die Hebamme.

Fuhren für Prediger und Physikus.

7. Auf derselben Requisition hat er den Prediger, sowie den Physikus zu holen und fortzubringen (1 : 1 n).

Grundfuhren.

8. Zwei Tage im Jahre fährt Pächter Sand oder Grund, je nach Ansage, mit einem vier- oder zweispännigen Wagen und Auflader nach irgend einem ihm zu bezeichnenden Punkte im Gut (1 : 10).

Ziegeleifuhren.

9. Pächter konkurriert zu allen Fuhren für den Betrieb der Ziegelei mit dem Haupthof und dem Meierhof (1 : 3 : 6).

Holz- und Torffuhren.

10. Er fährt für den Gutsherrn 4 Faden Holz oder 12 000 Soden Torf (1 : 1 n).

Fuhren für Baureparaturen in den Dörfern.

11. Alle Bauarbeiten für Reparaturen in den beiden Dörfern, die Spitze eingeschlossen, leistet Pächter nach dem Maßstabe 1 : 10. Die Erklärung des Begriffs Reparatur gegenüber einem Neubau behält der Gutsherr sich vor.

Fuhren für Baureparaturen auf dem Haupthof.

12. Zu allen Bauarbeiten für Reparaturen auf dem Haupthof konkurriert Pächter mit diesem auf dem Meierhof.

Fuhren für Neubauten.

13. Zu allen Neubauten im ganzen Gute konkurriert Pächter nach derselben Norm.

Richten von Gebäuden, Planiren von Bauplätzen.

14. Beim Richten von Gebäuden im Gute muß Hufenpächter täglich

2 Mann stellen. Beim Planiren von Bauplätzen stellt er bei dem Haupthof nach der Norm 1 : 1n : 3 : 6, in den Dörfern nach der Norm 1 : 10 Hand- und Spanndienste.

Armenfuhren.

15. Pächter muß für diejenigen Gutsangehörigen, welche ihm von dem Gutsherrn als arm bezeichnet werden, die Holz-, Torf-, Heu- oder ähnliche, wie auch Nothfuhren, um den Arzt oder Prediger zu holen, leisten.

Nothfuhren.

16. Wenn Menschen verunglückt sind, so daß Gefahr im Verzuge erscheint, muß Pächter der Aufforderung eines jeden Gutseinwohners, den Arzt sogleich zu holen, Folge leisten. Der Gutsherr wird alsdann entscheiden, ob und welche Vergütung zu gewähren ist.

Arbeiten und Fuhren für Reservisten und Landwehrleute.

17. Das Ackerland einberufener Reservisten und Landwehrleute wird von sämtlichen 11 Hufen in tageweiser Reihenfolge bestellt, sowie die Heu- und Kornernte geleistet. In derselben Weise werden die Fuhren für die Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner geleistet.

Haltung eines Nachtwächters.

18. Zur Haltung eines Nachtwächters konkurriert Pächter mit sämtlichen Rüche haltenden Einwohnern der Dörfer mit Ausnahme der Spitze, und zwar nach Kopfbahl der Rüche und kalbigen Starfen.

Jagdtage.

19. Pächter stellt nach Ansage in hergebrachter Weise zu 3 Jagdtagen je 3 Mann.

Pflugtage.

20. Pächter muß jährlich 2 Tage mit je 2 Pflügen nach Angabe des Gutsherrn im Gute arbeiten.

Reinigung des Ausgangs.

21. Auf Ansage hat Pächter in Gemeinschaft mit den anderen Hufen 1 : 10 den Ausgang von der Mühle bis an die kleine Strandschleufe zu kräuten und das Bett in gehöriger Breite und Tiefe zu halten. Hufner stellt hierzu täglich 2 Mann.

§ 8. Leistungen gegen Bezahlungen.

Für die ihm überwiesenen Rätbner, Feld- und Landinsten muß Pächter das Land bearbeiten und zwar gut und zur gehörigen Zeit, sowie die Ernte von ihrem Lande resp. ihren Wiesen ein- und den Dünger ausbringen.

Tarif für Arbeiten.

1. Er erhält für $\frac{1}{2}$ ha Land zu pflügen und zu eggen	360 Pf.
für jedes Fuder Heu oder Korn	30 "
" " " Dünger oder Kompost	30 "
" " " Stroh oder Rappstroh	30 "

Für die Dauer der hier beredeten Pachtzeit ist den Rätbnern aufgegeben, ihren Wagen und Pflüge zu behalten. Sollte zwischen dem Pächter und den Leuten, deren Land er zu bearbeiten hat, unter Absehung von vorstehendem Tarif ein Vertrag über die Beschaffung und Bezahlung der sämtlichen Arbeiten beredet werden, so ist dieses dem Gutsherrn mitzutheilen, welcher ihn registriren läßt. Etwa entstehende Streitigkeiten über diese Leistungen, ihre Ausführung oder Bezahlung werden ausschließlich von dem Gutsherrn entschieden.

2. Pächter muß für die ihm überwiesenen Instenstellen Futter, das vierspännige Fuder zu 60 Pf., Brennmaterial aus den Gehegen für 1 Mk., aus den übrigen Gehegen im Gute für 60 Pf. das vierspännige Fuder anfahren.

Kompostfahrten für die Auhäuser.

3. Pächter fährt für bis zu drei der ihm überwiesenen Auhäuser je zwei weispännige Fuhrer Kompost von deren Wohnung nach ihrer Wiese auf der Lippe und erhält für jedes Fuhrer 60 Pf. Diese Fahrten dürfen nur bei gehörigem Frostwetter gefordert werden.

Fahren für Gutsangehörige (Arzt, Prediger).

4. Pächter fährt auf Ansage der ihm überwiesenen Gutsangehörigen den Prediger oder Arzt und bringt ihn wieder fort gegen Erlegung von 3 Mk. 60 Pf., sowie die Hebamme für 1 Mk. 20 Pf.; soweit nicht nach § 7, 15 diese Fahrten gratis zu leisten sind.

5. Es wird hierbei bemerkt, daß die sämtlichen, durch das Kartoffelland der Auhäuser und Deputatisten auf dem Seefamp verursachten Fahrten allein vom Haupthof geleistet werden.

6. Streitigkeiten zwischen dem Pächter und denjenigen Auhäusern, für welche ihm hier sub 2—4 Leistungen auferlegt sind, werden ausschließlich von dem Gutsherrn entschieden.

§ 9. Baureparaturen.

Alle Reparaturen an den ihm verpachteten Gebäuden trägt der Pächter einseitig, doch werden ihm die hierzu erforderlichen Materialien an Holz, Mauersteinen, Zement, Kalk und bei Hauptreparaturen „Eisen“ angewiesen. Ueber die Bezeichnung Hauptreparatur entscheidet der Gutsherr. Alle übrigen Materialien muß er auf eigene Kosten beschaffen. Dem Gutsherrn steht das Recht zu, diejenigen Reparaturen und baulichen Veränderungen anzuordnen, welche er für geeignet ansieht. Sollte Pächter die Ausführung derselben unterlassen, so ist derselbe befugt, sie auf seine Kosten ausführen zu lassen. Was Pächter etwa aus eigenen Mitteln an Baulichkeiten hinzuthun sollte, als Bretter, Fußböden, Stuckputzen, Brunnen, feste Riege, Kesselhäuser, Schlette, Backhäuser und dergleichen mehr, geht sofort in das Eigenthum des Gutsherrn über und wird beim Abzuge von der Stelle nicht vergütet, falls nicht eine schriftliche, hierauf bezügliche Zusage des Gutsherrn vorgewiesen wird.

Neue Baulichkeiten darf Pächter nur unter diesen Bedingungen und mit Einwilligung des Gutsherrn ausführen.

§ 10. Wegelasten.

Die ihm zugetheilten Wegestrecken hat Pächter in gutem Stande zu erhalten. Er hat daher auch ohne besondere Aufforderung die Räder und Seitenrinnen offen zu halten, das Wasser aus den Trassen zu lassen, die hohen Wegelasten abzustechen und ausgefahrene Strecken mit scharfem Grunde zu befahren.

Sollten Wege, wie beispielsweise der Seefamper und der Weg nach der Lippe noch nicht aufgetheilt sein, so steht es im Ermessen des Gutsherrn, solche durch die Gemeinschaft der Hufenpächter in Stand setzen und halten zu lassen oder aufzuthemen.

Für alle Wegearbeiten sind die Anweisungen des Gutsherrn maßgebend, so hat Pächter namentlich auf Ansage desselben Grund vom Strande in Rieten zu fahren, um Wegematerial in Vorrath zu haben. Für Vernachlässigung der ihm überwiesenen Wegestrecken zahlt Pächter nach Befinden des Gutsherrn 1,50 Mk. an die Gutskasse und willigt darein, daß ihm aufgegebene, von ihm nicht oder nicht gehörig ausgeführte Wegestrecken auf seine Kosten ausgeführt werden. Seine Wege hat Pächter schneefrei zu halten, auch auf dieselbe Anforderung die anderen Hüfner auf ihren Strecken bei dem Schneehaufen zu unterstützen.

Vom 1. Mai 1882 an hat Pächter bei allen Lastfahrten vierzöllige Rad-

folge zu benutzen, sowie auch, falls er in den Bergen hemmen will, einen Hemmschuh zu benutzen. Das Spannen ist verboten.

§ 11. Versicherung.

Ein Ersatz bei Unglücksfällen, es sei Mißwachs, Feuer-, Wasser-, Hagel-, Wind-, Wild-, Engerling- oder irgend ein anderer Schaden, findet seitens des Gutsherrn nicht statt.

Gegen Feuer.

Die Versicherung der Gebäude wird vom Gutsherrn getragen, dagegen versichert Pächter sein eigenes, sowie auch das herrschaftliche Inventar ohne Ausnahme, sowie seine Ernte bei der „Adeligen Effektengilde“ oder einer anderen ihm von dem Gutsherrn zu bezeichnenden Gilde, und hat am 1. October jeden Jahres die Police vorzuzeigen.

Gegen Hagel.

Ferner versichert er seine im Felde stehende Ernte bei der Ostholsteinischen Hagelversicherungsgesellschaft. Die Vermittelung dieser Versicherung ist durch die Gutsverwaltung gratis zu beschaffen.

§ 12. Afterpacht. Erbfolge.

Sollte Pächter ohne Hinterlassung von Frau und Kindern sterben, so erlischt die Pacht am nächsten darauf folgenden Maitage, bis zu welchem Termin der Gutsherr den Haushälter auf der Hufe ernennt, welcher allein von ihm seine Vorschriften entgegen zu nehmen hat.

Sollte eine Hufenpacht auf unmündige Kinder übergehen, so ist, falls die Pacht nicht an dem ersten Maitage nach gänzlicher Verwaisung der Kinder erlöschen soll, die Einwilligung des Gutsherrn hinsichtlich der Persönlichkeit des durch die Vormünder resp. das Amtsgericht zu bestellenden Haushalters zu erwirken.

Bleibt nach dem Tode eines Hufenpächters eine Wittwe ohne Kinder auf der Hufe, so kann die Gutsherrschaft zum zweiten auf dem Todesfall des Mannes folgenden Maitage die Pacht kündigen.

Schreitet die Wittwe, sei es, daß Kinder vorhanden sind oder nicht, zur zweiten Ehe, so steht es dem Gutsherrn frei, die Pacht auf den nächsten oder einen späteren Maitag zu kündigen.

§ 13. Kündigung der Pacht.

Falls Pächter seine Wirthschaft in Aergerniß erregender Weise verfallen lassen sollte, steht dem Gutsherrn das Recht einer halbjährigen Kündigung auf den ersten Maitag zu. Er darf dieses Recht nur ausüben, wenn drei von ihm berufene Landwirthe obige Voraussetzung als zutreffend einstimmig erklären.

§ 14. Betrag der Pachtsumme.

Pachtbetrag.

An Pacht zahlt Hufenpächter jährlich 1280 Mk., geschrieben ein Tausend zwei Hundert achtzig Mark, und zwar 680 Mk. zu Weihnachten und 600 Mk. zum letzten April jeden Jahres. Die Zahlung geschieht nach Wahl des Gutsherrn in Gold oder Reichspapiergeld.

Kaution.

Da der Pächter eine Kaution in baarem Gelde nicht geleistet hat, so verpfändet er als Sicherheit für die übernommenen Leistungen und Zahlungen das gesammte landwirthschaftliche Inventar, soweit ihm dasselbe ganz oder theilweise, wie beispielsweise der Mehrwerth, welchen die Pferde gegenüber der Taxation repräsentiren, gehört.

Rücklieferung.

Falls bei Rücklieferung der Hufe der Gutsherr sich nicht direkt mit dem

Pächter einigen sollte, erfolgt die Uebergabe und Annahme durch vier Taxatoren, von denen jeder Theil zwei wählt; diese erklären vor Beginn des Geschäfts zu Protokoll, daß sie sich nicht als Anwälte ihrer Mandanten, sondern als berufen ansehen, die Hufe an der Hand der kontraktlichen Bestimmungen abzuliefern. Die Taxatoren einigen sich vor Beginn ihrer Thätigkeit über die Person eines Obmannes; dieser darf sich frei zwischen den Werthangaben der Taxatoren bewegen, doch nicht unter oder über dieselben hinausgehen.

Wie die Taxatoren bei denjenigen Gegenständen, wo eine Werthbestimmung erforderlich ist, dieselbe zu finden haben, so haben sie auch das Feld der Hufe zu begehen, und wenn sie dasselbe oder Theile desselben in vernachlässigtem Zustande sehen, hierfür eine Geldentschädigung eintreten zu lassen, deren Betrag der abziehende Hufepächter dem Gutsherrn ausbezahlt.

In gleicher und mit gleicher Wirkung werden die Gebäude von den Taxatoren berücksichtigt.

Pächter willigt darein, daß, wenn er mit seiner Zahlung über 14 Tage in Rückstand bleiben sollte, ohne Anrufung oder Dazwischenkunft des Gerichts, der Gutsherr die Pacht als erloschen erklärt und die Hufe mit dem ganzen darauf befindlichen Inventar ihm sofort ab- und in eigene Verwaltung nimmt oder anderweitig verpachtet.

Anlage VIII.

Gegenwärtig geltendes Pachtvertragsformular für die Landinsten des holsteinischen Gutes A. (Waterneversdorf).

Zwischen der Gutsherrschaft zu Waterneversdorf einerseits und dem Landinsten N. andererseits ist nachstehender Pachtkontrakt verabredet und am heutigen Tage vollzogen worden.

§ 1. Die Gutsherrschaft verpachtet und der Landinste N. pachtet die in der Mutterrolle des Gutes mit Nr. . . Artikel Nr. . . bezeichnete Landstelle nebst der dazu gehörigen Wohnung auf ein Jahr, vom 1. Mai 1881 bis dahin 1882.

Wenn bis zum 1. November dieses oder eines der folgenden Jahre eine Kündigung von keinem der kontrahirenden Theile erfolgt, so gilt dieser Kontrakt als für das nächste Jahr neu geschlossen.

Gegenstand der Pacht.

§ 2. Die Stelle enthält (folgt Bezeichnung der Lage u. s. w.).

Bearbeitung der Stelle und Tarif dafür.

§ 3. Zur Bearbeitung des Landes, zur Anfuhr der Ernte, des Holzes, Torfs und für Leistung der Nothfuhren für den Landinsten ist der von der Gutsherrschaft designirte Hufepächter kontraktlich verpflichtet. Derselbe erhält vom Landinsten:

für $\frac{1}{2}$ Hektar Land zu pflügen und zu eggen	Mk. 0,60
für jedes Fuder Rapps-Stroh, Heu oder Korn anzufahren	" 0,30
für jedes Fuder Dünger oder Kompost	" 0,30
für jedes Fuder Brennmaterial innerhalb der Gutsgrenze	" 0,60
für Holen und Wegbringen des Arztes oder Predigers	" 3,00
desgleichen der Hebamme	" 1,20
für eine Leichenfuhr wird Nichts erlegt.	

Diejenigen Landinsten, welche Rätthner gewesen sind, haben ihre Wagen zu behalten und dem ihr Land bestellenden Hufepächter zur Disposition zu stellen.

Wenn zwischen dem Hufenpächter und dem Landinften eine runde Summe für die gesammten Leistungen des Hufenpächters verabredet werden sollte, so wird diese Verabredung der Gutsherrschaft zur Billigung vorgelegt und von dieser registrirt.

Streitigkeiten zwischen dem Hufenpächter und dem Landinften werden ausschließlich durch die Gutsherrschaft entschieden.

Weideberechtigung.

§ 4. Auf der gemeinschaftlichen Weide darf der Landinste 2 Kühe und 1 Starke weiden. Einen Anspruch auf Benutzung der Nachweide auf der Lippe hat er nicht. Er erklärt, sich das Regulativ für die Benutzung der Weide, wie solches der Kuhgilde zugegangen, gefallen zu lassen; namentlich verpflichtet er sich, pro Haupt seines Viehes an den von der Gutsherrschaft etwa anzuordnenden Arbeiten zur Verbesserung und Erhaltung der Weide theilzunehmen.

Strand- und Deicharbeiten.

§ 5. Der Landinste ist verpflichtet, wenn die Bevölkerung des Gutes, wie bisher, zu Arbeiten am Gerölle-Wall aufgeboten wird, bis zu acht Tagen umsonst zu gleichen Theilen mit den anderen Landinften und Inften zu arbeiten.

Wenn die Deiche zu vertheidigen sind, leistet er gleichfalls Hilfe umsonst, ist verpflichtet, zwei leere Säcke und einen Spaten auf den Deich zu bringen und den Anordnungen der Behörden unbedingte Folge zu leisten. Auf Ansage hat er in Gemeinschaft mit den Hufenpächtern und den andern Landinften und Inften gratis den Aufgang von der Mühle bis zur kleinen Schleuse an der Ostsee zu kräuten und das Bett in gehöriger Breite und Tiefe zu halten. Er stellt einen Mann, wenn der Hufenpächter zwei stellt.

Steuern. Stolgebühren.

§ 6. An Steuern trägt der Landinste nur die Klassensteuer, soweit sie ihm etwa aufgelegt wird. Sämmtliche anderen Steuern, die Armen-, Kirchen-, Schullasten, werden von der Gutsherrschaft ihm abgehalten.

Falls die Stolgebühren abgelöst werden sollten, erkennt er den ihm von der Gutsherrschaft zu überweisenden Antheil daran als richtig an, und verpflichtet sich, ihn zugleich mit seiner Pacht zu zahlen.

Zu Hofe gehen.

§ 7. Der Landinste ist verpflichtet, an allen Werkeltagen, auch, wenn es verlangt wird, in der Erntezeit Sonntags zu Hofe zu gehen und die ihm übertragenen Arbeiten, auch ohne Aufsicht, pünktlich auszuführen. Wenn Krankheit oder andere zwingende Gründe ihn am Erscheinen verhindern, so hat er auf dem Hofe baldthunlichst hiervon Nachricht zu geben.

Es wird seitens der Gutsherrschaft Rücksicht darauf genommen werden, ihm Zeit zur Bestellung seiner Wirthschaft zu geben, doch darf er hierzu nicht ohne vorher eingeholte Genehmigung von den Hofarbeiten fern bleiben.

Bewirthschaftung.

§ 8. Die Scheidewälle sind stets gehörig begraben, die Abzugs- und Brachgräben oder auch die Drains in gutem Zustande zu erhalten. Drainage wird ihm nicht ersetzt. Der Knickbusch darf nur jedes siebente Jahr gehauen werden.

Gutsherrschaftliche Anordnungen behufs Vertilgung von Maikäfern, Engerlingen, Stechens von Disteln, Gäten von Unkraut sind pünktlich auszuführen, widrigenfalls der Gutsherrschaft das Recht zusteht, dieses auf Rechnung des Landinften zu veranlassen.

Zieht der Landinſte von ſeiner Stelle ab, ſo muß er gegen Vergütung der von ihm beſchafften Einſaat die ganze Beſtellung bis zum 1. Mai beſorgen, als wenn er auf der Stelle bliebe.

Die Ablieferung und die Uebergabe geſchieht durch die Gutsherrſchaft, welcher auch das Recht zusteht, Vernachläſſigungen in der Bearbeitung zu Geld anzuschlagen, welches der abziehende Landinſte ſeinem Nachfolger aus-
zuzahlen hat.

Gebäude.

§ 9. Das Ausweißen ſeines Gebäudes, ſowie die Einſetzung von Fenſterſcheiben hat der Landinſte ſelbſt zu beſorgen. Die Leden hat er von Erde rein zu halten und die etwa zur Trockenhaltung des Gebäudes ihm aufgegebenen Drainage — wobei die Drains ihm geliefert werden — oder Abgrabungen ſelbſt auszuführen. Die erſten drei Zupflegertage bei Reparaturen an ſeiner Wohnung leiſtet der Landinſte gratis. Den Schornſteinfeger zahlt die Gutsherrſchaft. Sämmtliche im Hauſe vorhandenen Schlethe, Keſſelbäume, Defen, bretterne Fußböden, feſte und loſe Kiege, Krippen, ferner Stackete, Thore und dergl. mehr muß er erhalten und ohne Erſatz abliefern. Daſſelbe gilt von Feuerlöſchgeräthſchaften. Der Landinſte iſt für Ordnung und Reinlichkeit ſeiner Hofſtelle verantwortlich.

Jagdtage.

§ 10. Der Landinſte leiſtet jährlich drei Jagdtage mit je zwei Mann in hergebrachter Weiſe; werden dieſelben nicht gefordert, ſo wird eine anderweitige Vergütung nicht verlangt.

Feuerwehr.

§ 11. Bei Feuersbrünſten im Gute und der Nachbarſchaft muß er mit Beil und Haken ſich ſchleunigſt zur Hülfe einfinden.

Fremdenaufnahme.

§ 12. Fremde Perſonen, auch eigene erwachſene Kinder, darf der Landinſte nicht ohne Erlaubniß aufnehmen und beherbergen.

Verſicherung.

§ 13. Der Landinſte verſichert ſeine geſamnte Habe bei der „Adeligen Brandgilde für Effekten“ oder einer anderen, ihm von der Gutsherrſchaft zu bezeichnenden Gilde gegen Feuersgefahr und hat am 1. Oktober jeden Jahres die Police vorzuzeigen.

Ferner verſichert er ſeine im Felde ſtehende Ernte bei der „Ditholſteiniſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft“. Die Vermittlung dieſer Verſicherung iſt durch die Gutsverwaltung gratis zu beſchaffen.

Herkommen.

§ 14. Dem Herkommen, ſowie etwa zu erlaſſenden kommunalen Anordnungen der Gutsherrſchaft verſpricht der Landinſte, ſich zu flügen.

§ 15. Für jeden ihm zugehörigen loſe betroffenen Hund zahlt Landinſte 10 Pf. an die Gutskaffe.

Tagelohn etc.

§ 16. Der Tagelohn, ſowie die Bezahlung der Akfordarbeit bleibt jedesmaliger Verabredung überlaſſen. Fürs Erſte behält es bei den jetzigen Nuſſen ſein Bewenden.

§ 17. Der Landinſte zahlt an Pacht die jährliche Summe von . . . Mk., geſchrieben . . ., davon zum 1. November . . . Mk. und zum 1. Mai . . . Mk.

Ferner leiſtet er in der Erntezeit fünfzehn Tage und ſeine Frau dreißig Tage gratis.*) Dieſe Leiſtung iſt über drei Pöhnungsperioden zu vertheilen.

*) Ueber die Aenderungen dieſer Beſtimmungen vergl. die Darſtellung im Text.

Die Leistung dieser Erntetage kann nur mit Einwilligung der Gutsherrschaft in Geld geschehen und richtet sich dann nach dem laufenden Tagelohn. Thunlichste Rücksicht auf den Stand der Wirthschaft des Landinsten, seine Familienverhältnisse und die Gesundheit der Frau werden hierbei zugesichert, doch behält sich die Gutsherrschaft ausschließlich vor, hier die Entscheidung zu treffen.

Beide Theile versprechen sich die genaue Erfüllung des vorstehenden Kontraktes, der Landinste aber verpfändet hierfür sein gesamntes landwirthschaftliches, todttes wie lebendes Inventar.

Anlage IX.

Gegenwärtig geltendes Formular für die Verträge des holsteinischen Gutes B. mit den Hufenpächtern (Banern).

Zwischen dem Gutsherrn an einem, und dem Heuerling N. am andern Theile, ist nachstehender Heuer-Kontrakt verabredet, geschlossen und vollzogen worden.

Flächeninhalt, Umfang und Dauer der Pachtung.

§ 1. Der Gutsherr verpachtet dem Heuerling N. die zur Dorfschaft . . . gehörige Hufe Nr. . . ., genannt . . ., deren Flächeninhalt . . . ha . . . a . . . qm beträgt, für welche Landmaße jedoch keine Gewähr abseiten des Verpächters geleistet wird, mit den zu dieser Hufe gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, den dabei gelegten Ländereien und Inventarien, auf . . Jahre von Maitag . . . an gerechnet, und also bis Maitag . . .

Inventarium.

§ 2. (Folgt Angabe des Inventariums.)

Bewirthschaftung.

§ 3. Die Art der Bewirthschaftung der Hufenländereien wird dem Pächter völlig überlassen, jedoch verbindet er sich im Allgemeinen, die Wirthschaft landüblich zu führen und insbesondere auch:

1. die den Hufen beigelegten Koppeln in der Größe beizubehalten, wie sie nach dem Erdbuche eingetheilt worden sind, mithin keine Befriedigungen auszuraden, oder neue zu machen, dahingegen:

2. die vorhandenen Befriedigungen, mit Einschluß der Befriedigungen der Gärten und Kohlhöfe der Hausinsten und Heuerlinge, welche an die Ländereien oder an die Hoffstelle des Pächters grenzen, während der Pachtzeit in Stand zu setzen und untadelhaft abzuliefern, wozu ihm, auf Verlangen, der erforderliche Pflanzbusch — welchen er aber stechen und ansfahren muß — angewiesen werden soll.

3. Die in seinen gepachteten Ländereien befindlichen Wasserläufe und Abzugsgräben jederzeit offen zu erhalten, seinen Nachbarn, landüblichermaßen, das Wasser abzunehmen, beides nach Maßgabe der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte vom 16. Juli 1857, sowie auch in dieser Beziehung alles dasjenige zu leisten, wozu Verpächter als Eigenthümer des Pachtstücks im Verhältniß zu benachbarten Grundbesitzern oder Kommunen verpflichtet ist.

4. Kein Heu, Stroh oder Dünger und keine Feldsteine zu verkaufen, verschenken oder auf sonstige Art zu veräußern.

5. Die auf den Pachtländereien vorhandenen und etwa noch erforderlichen Siele, Grabenübergänge, Brücken und Feldthore mit allem Zubehör auf seine Kosten zu unterhalten resp. anzulegen, auch nach Erforderniß zu

erneuern, imgleichen die auf dem Pachtstück befindlichen oder noch zu legenden Steinpflaster nöthigenfalls resp. um- und neuzulagen.

6. Die Obstbäume und Sträucher im Garten gehörig zu unterhalten und, soweit es thunlich und zweckmäßig, zu vermehren, namentlich auch ausgehende Fruchtbäume und Sträucher durch neue zweckdienliche Anpflanzungen wieder zu ersetzen.

Unterhaltung der Hufengebäude.

§ 4. Ueber die Unterhaltung der Hufengebäude dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

1. Hufenspächter übernimmt die Unterhaltung der Strohdächer sämtlicher zur Pachtung gehörigen Gebäude, wie auch der sog. Altentheilskathe (§ 17), soweit solche von ihm benutzt wird. Der Hufner hat mithin das hierzu erforderliche Strohdach nebst Schächten und Wehden anzuschaffen und das Deckerlohn zu bezahlen.

2. In Ansehung aller sonstigen Unterhaltungen der Hufengebäude wird es auf die Weise gehalten, daß der Hufenspächter den Arbeitslohn bezahlt, und der Herr Verheurer die erforderlichen Materialien dazu unentgeltlich anweisen läßt.

3. Die benötigten Nägel, Fenster- und Thüren-Beschlag, Gothländer Kalk zum Ausweißen und Fensterglas sind unter den vom Verpächter anzuweisenden Materialien nicht mitbegriffen, sondern werden vom Hufenspächter angeschafft.

4. Der Herr Verpächter behält es sich vor, alljährlich eine Besichtigung der Hufen-Gebäude vornehmen zu lassen, und dasjenige anzuordnen, welches zur Unterhaltung im Laufe des Jahres nöthig wäre, da denn dieser Anordnung vom Pächter Folge zu leisten ist.

5. Ein jeder Hufner hat die zur Unterhaltung der Hufengebäude erforderlichen Fuhren einseitig abzuhalten. Die bei der Unterhaltung der Gebäude übrig bleibenden, vom Verpächter angewiesenen Baumaterialien, desgleichen die Ueberbleibsel alten Baumaterials muß Pächter nach dem herrschaftlichen Bauhofe zu Rastorff fahren lassen.

6. Ohne Erlaubniß des Verpächters darf Pächter keine Veränderungen in oder an den Hufengebäuden vornehmen.

Schulverhältnisse.

§ 5. An den Schullehrer bezahlt der Hufenspächter monatlich 1 Mk. 20 Pf. und giebt demselben Roggen und Buchweizen. In Ansehung der sonstigen Leistungen des Hufenspächters an die Schule, dienet die Allerhöchste Schulordnung vom 24. August 1814, sowie das approbirte Schulregulativ zur Richtschnur.

Kirchenverhältnisse.

§ 6. Dem Prediger und Küster entrichtet der Hufenspächter dasjenige, welches ihnen nach dem Kircheninventar von der Hufe zukommt; auch liegt es demselben ob, die Kirchenfuhren und sonstige Dienste beim etwaigen Bau der Kirche, sowie der Prediger- und Küster-Häuser zu leisten, insofern solche vom Gute Rastorff abzuhalten wären. Zu den Kirchenfuhren und sonstigen Diensten beim etwaigen Bau der Kirche gehören auch die nöthigen Fuhren und Dienste zur Erbauung und Unterhaltung der in oder bei der Kirche oder auf den Kirchhöfen vorhandenen oder noch zu erbauenden herrschaftlichen Kapellen und sonstigen herrschaftlichen Begräbniße mit allem Zubehör.

Polizeiliche Bestimmungen.

§ 7. Allen von der Gutsherrschaft bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverfügungen, und überhaupt allen von derselben für die

öffentliche Sicherheit und Ruhe zu treffenden Anordnungen verspricht der Hufenpächter unbedingt Folge zu leisten. Dem gemäß leistet Hufenpächter die Fuhren zur Beförderung der Verbrecher nach dem Gefängnisse oder nach einer benachbarten Stadt, sowie aus dem Gefängnisse nach der dem Verbrecher zuerkannten Strafanstalt oder nach dem Richtplatze, wie auch zur Wiederholung desselben aus der Strafanstalt, überhaupt alle Fuhren ohne Ausnahme, welche durch ein polizeiliches Verfahren veranlaßt werden. Zur Verhaftung und Festhaltung der Verbrecher, wie auch zur Bewachung derselben im Gutsgefängnisse leistet Hufenpächter die erforderliche Hülfe in Gemeinschaft mit den übrigen Gutsangehörigen nach einem von der Gutsherrschaft zu bestimmenden Verhältnisse.

Bei stattfindenden Streifen nach Landstreichern und Bettlern, verspricht der Hufenpächter alle von ihm verlangt werdende Beihülfe mit seinen sämtlichen Dienstboten zu leisten, auch den Transport der Vagabonden und Armen landüblichermaßen zu beschaffen.

Zu den Polizeikosten, einschließlich der Haltung eines Polizeidieners, leistet der Hufenpächter einen jährlichen Beitrag von 10 Mk. 80 Pf., und da die Haltung eines Nachtwächters im Dorfe nöthig befunden worden, so ist der Hufenpächter verbunden, einen Beitrag zu den desfallsigen Kosten nach Bestimmung der Gutsherrschaft zu leisten.

Der Hufenpächter darf weder Familien noch einzelne Personen zu sich ins Haus nehmen oder ihnen eine Wohnung bei sich gestatten, ist aber verpflichtet, Obdachlose auf Verlangen der Gutsherrschaft in seiner Wohnung aufzunehmen.

Pächter hat darauf zu halten, daß die Dienstbücher der von ihm angenommenen Dienstboten seitens derselben binnen acht Tagen nach dem Dienstantritte bei der Rastorffer Polizeibehörde vorschriftsmäßig vorgezeigt werden, und hat die Pässe oder sonstigen Legitimationspapiere seiner nicht zur Klasse der Dienstboten gehörigen Arbeiter sogleich nach ihrer Anstellung bei der Arbeit der Polizeibehörde vorzuzeigen, im Widrigen aber alle dem Gute dadurch verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen.

Pächter darf keine Jagdhunde halten. Haus- und Kettenhunde sind ihm zwar zu halten erlaubt, er muß solche aber beständig angebunden halten, oder wenigstens nie außer seinem Hofplatze herumlaufen lassen. Jeder solcher Hund, welcher von den Forst- und Jagdbedienten außerhalb des Hofplatzes angetroffen wird, soll der gesetzlichen Bestimmung gemäß von ihnen auf der Stelle erschossen werden, und hat Pächter noch außerdem 90 Pf. Schießgeld an sie zu bezahlen. Ueberhaupt ist Pächter verantwortlich für alle Schäden und Kosten, welche durch seine Haus- und Kettenhunde, namentlich wenn letztere sich losreißen sollten, veranlaßt werden möchten.

Pächter hat seine Schornsteine, welche regelmäßig gebraucht werden, wenigstens zwei Mal, diejenigen aber, die nur ein halbes Jahr oder weniger gebraucht werden, wenigstens ein Mal im Jahre fegen zu lassen. Die sogenannten russischen Schornsteine oder Züge sind dagegen, während sie gebraucht werden, regelmäßig alle 8 Wochen zu reinigen.

Jede Ernte von mehr als 3 zwölffüßigen Fudern Wiesen- oder Klee-Nachmahnten ist, bevor sie in die Gebäude gefahren wird, auf 4 Wochen in Diemen auf dem Felde zu lassen.

Korn- und Heudiemen sind nicht auf der Hofstelle zwischen den Gebäuden, auch nicht in unmittelbarer Nähe derselben, sondern, wo nicht Bäume besondern Schutz gewähren, in 70 m Entfernung von der Hofstelle zu setzen.

Dampfdreschmaschinen dürfen nur auf dem Felde, und zwar in 200 m Entfernung von weichgedeckten Gebäuden gebraucht werden.

Das Aufbewahren von Asche auf den Hausböden in hölzernen Gefäßen,

oder in Metallgefäßen ohne Deckel, das Auswerfen frischer Asche in der Nähe von Gebäuden, namentlich auch auf den Düngerspuhl, ist untersagt.

Das Rauchen von Tabak oder Zigarren in Ställen und Scheunen, das Feueranlegen in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, sowie das Flachsbrachen in Bachhäusern, die nicht 28 m von andern Gebäuden entfernt sind, ist gleichfalls untersagt.

Kommunelasten. Persönliche.

§ 8. Der Hufenpächter verbindet sich, diejenigen Aufträge, welche die Gutsherrschaft ihm zum Nutzen der Guts- oder Dorf-Kommune ertheilen würde, zu übernehmen, und nach besten Kräften gewissenhaft zur Ausführung zu bringen; diejemnach darf der Hufenpächter sich nicht weigern, die Geschäfte eines Armenpflegers, eines Schulvorstehers, eines Taxirungsmannes, oder was ihm sonst aufgetragen werden möchte, zu verwalten.

Die Gutsherrschaft behält es sich vor, in jedem Dorfe einen Hufenpächter als Bauervogt, entweder auf ein oder mehrere Jahre, oder für die Dauer der Pachtzeit, gegen eine von ihr festzusetzende und abzuhaltende Vergütung, zu bestellen.

Derjenige Hufenpächter, welchen die Gutsherrschaft dazu erwählen würde, ist dazu verpflichtet, das Amt eines Bauervogts zu übernehmen und die damit verbundenen Geschäfte treu und gewissenhaft zu verrichten.

Verhalten bei eintretenden Brandschäden. Feuergeräthschaften.

§ 9. Bei entstehender Feuersbrunst innerhalb des Gutes Rastorf, sowie in den angrenzenden Gütern, ist der Hufenpächter verpflichtet, ohne dazu angefragt zu werden, mit seinen Leuten und allen in Besitz habenden Feuergeräthschaften unverzüglich nach der Brandstelle zu eilen und zur Löschung des Feuers bestmöglichst behüßlich zu sein, auch auf Verlangen seine Pferde und Wagen zur Herbeischaffung des Wassers unweigerlich herzugeben.

Die erforderlichen Brandwachen, sowie die Reinigung der Brandstelle und Fortschaffung der übrig gebliebenen Materialien liegt dem Hufenpächter in Gemeinschaft mit den übrigen Rastorffer Gutsuntergehörigen nach einem von der Gutsherrschaft zu bestimmenden Verhältniß ob.

Der Hufenpächter ist verbunden, auf Verlangen der Gutsherrschaft abgebrannte Familien bei sich aufzunehmen und zu beherbergen.

An Feuergeräthschaften müssen bei der Hufe vorhanden sein:

- 1 Feuerhafen von 12 bis 18 Fuß,
- 1 " " 20 Fuß,
- 2 Dachstühle,
- 1 Leiter von mindestens 20 Fuß,
- 1 " " 12 bis 16 Fuß,
- 2 Nothheimer.

Pächter hat dieselben zu unterhalten, erforderlichenfalls zu erneuern und bei der Zurücklieferung der Hufe in gutem untadelhaften Stande wieder abzuliefern.

Hufenpächter muß sich stets eine große brauchbare Handstallleuchte halten.

Öffentliche Lasten, Lieferungen und Leistungen.

§ 10. Alle durch die Landesbehörden und überhaupt durch höhere Gewalt sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten der Dorfschaft . . . auferlegten Lasten, Leistungen und Lieferungen, unter Andern: Einquartierung, Korn- und Fouragelieferung, Fuhren, Handdienste und dergleichen, muß der Hufenpächter unweigerlich abhalten und leisten, und bekümmert dafür keine andere Vergütung, als etwa diejenige, welche von der beifommenden Behörde bestimmt und angewiesen werden möchte, ohne daß die Gutsherrschaft einen desfälligen Vorstoß zu leisten hat. Sollten dergleichen Lasten, Leistungen und Lieferungen

nur im Allgemeinen vom Gute Rastorff gefordert werden, so behält der Verpächter sich die Befugniß vor, dieselben nach seinem Ermessen zu vertheilen, mithin der Dorfschaft und jedem Hufenpächter insbesondere seinen Antheil anzuweisen. Der Verpächter verspricht übrigens, diese Vertheilung, insofern selbige von ihm abhängen würde, in Ansehung der Einquartierung nach dem Maßstabe zu beschaffen, daß der Haupthof eine sechsfache, der Meierhof Wildenhorst eine siebenfache, der Meierhof Hoheneichen eine dreifache und jeder Hufner eine einfache Einquartierung abzuhalten haben würde; in Ansehung der Fuhren soll unter gleicher Voraussetzung dasselbe Verhältniß obwalten, jedoch soll der Haupthof nur 5mal so viel Fuhren als ein Hufner leisten.

Korn-, Fourage- und Viktualienlieferungen werden unter der Voraussetzung, daß die Ausschreibung durch die Gutsbehörde bewerkstelligt wird, von dem Hufenpächter nach dem Verhältniß des steuerpflichtigen Flächeninhalts der Hufe zu dem steuerpflichtigen Flächeninhalt des ganzen Guts geleistet. Sobald der Grundsteuer-Reinertrag in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Februar 1870 festgestellt sein wird, soll dieser an die Stelle des steuerpflichtigen Flächeninhalts treten.

Wegedienste.

§ 11. Die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb der Feldmark des Dorfes . . . liegt den Hufenpächtern dieser Dorfschaft gemeinschaftlich ob.

Würde die Guts herrschaft es für nöthig halten, neue Steinbrücken und Siele legen, oder ein jetzt vorhandenes Steinpflaster umlegen zu lassen, so leisten sämtliche Hufenpächter desjenigen Dorfes, innerhalb dessen Feldmark diese Arbeit vorgenommen wird, alle dazu erforderlichen Spanndienste, insbesondere zur Anfahrung der Steine und des Sandes, und sind auch zum Aufbrechen des alten Steinpflasters verpflichtet; der Arbeitslohn wird vom Verpächter bezahlt.

Die Verbindlichkeit der Hufner zur Leistung aller Spanndienste bei Anlegung neuer Steinbrücken findet gleichfalls statt, wenn die Guts herrschaft für gut finden würde, Steinschlagsstraßen oder Chaussees anzulegen.

Die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege geschieht übrigens nach Anweisung der Guts herrschaft, welche es sich vorbehalten, diejenigen Arbeiten anzuordnen, welche nach ihrem Ermessen nöthig befunden werden, da denn der Hufenpächter zur Verbesserung der ihm darnach bekannt zu machenden Wegemängel bei Vermeidung, daß solchen auf seine Kosten abgeholfen werde, angewandt sein muß.

Zur Instandsetzung und Unterhaltung des Rastorffer Mühlenweges von dem Oppendorfer Wege bis an das Gehege, Schaar genannt, welche beiden Dorfschaften in Gemeinschaft mit dem Haupthofe Rastorff und den Meierhöfen obliegt, ist der Hufenpächter verpflichtet, die erforderlichen Fuhren und Spanndienste nach dem Verhältniß zu leisten, daß, wenn der Haupthof Rastorff 5, der Meierhof Wildenhorst 7 und der Meierhof Hoheneichen 3 Fuhren leisten, jeder Hufenpächter eine Fuhre zu leisten schuldig ist, wobei die Rosenfelder Hufenpächter außer den verhältnißmäßigen Fuhren und Spanndiensten die erforderlichen Auflader für alle betheiligten Fuhrpflichtigen zu stellen, sowie die kontinuierliche Pflege dieses Weges, namentlich unter Anderen auch das Aufwenden, Ansebnen und Entwässern von nun an zu beschaffen haben.

Sollten die gegenwärtig zum Wegebau ausgelegten Sandgruben nicht mehr hinlänglichen und tauglichen Sand enthalten, so hängt es von der Guts herrschaft ab, andere Sandgruben ausfindig machen zu lassen, wofür der Pächter verhältnißmäßig entschädigt werden soll.

Sollte eine Erweiterung der öffentlichen Wege der Allerhöchsten Wegeordnung gemäß angeordnet werden, so muß Pächter sich dies gefallen lassen,

das zur Erweiterung, mit Inbegriff der auf Kosten des Verpächters neu zu ziehenden Befriedigung, erforderliche Land unentgeltlich hergeben, auch die zur Wegschaffung des alten Knickwalls erforderlichen Spanndienste leisten.

Zur kontinuierlichen Pflege der Landstraßen und Wege ist Hufenpächter in Gemeinschaft mit den übrigen Dorfhufnern auf Verlangen der Gutsherrschaft verpflichtet, einen tüchtigen Mann anzunehmen und zu halten, welcher beständig das Aufräumen der Wege, das Ansebnen der Geleise, Ablassen des Wassers, Reinhaltung der Siele, Aufsetzen und Abnehmen der jog. Chauffeeböcke oder Richtsteine u. dergl. m. nach Auftrag der Gutsbehörde zu bewerkstelligen hat.

Sollte die Zustandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen während der Pachtzeit dem Gute Rastorff von einem größeren Wegeverbande abgenommen werden, so behält Verpächter sich für solchen Fall eine anderweitige Vertheilung der Nebenwege des Gutes Rastorff vor, und unterwirft Pächter sich hierdurch im Voraus den Bestimmungen der desfallsigen Repartition.

Die Abfuhr der Räumerde und der gesichteten Erde, sowie der angesammelten Steine in der großen Grandkuhle auf der Rastorffer Godenkoppel, oder wo die Herrschaft sonst Grand sichten lassen sollte, diese Gegenstände seien nun durch Grand sichten zum Gutsbedarf oder zum Verkauf oder zur gesetzlichen Ueberlassung an andere Kommunen entstanden, desgleichen die Beförderung der Chauffeeböcke, der Begrenzsteine des Gutes und dessen einzelner Gemarkungen und der Stationssteine, sowie die Anfuhr des für die Steige in dem herrschaftlichen Garten und in den Parkanlagen im Amberg und in der Wildkoppel erforderlichen Materials an Sand, Grand und dergleichen liegt dem Pächter in dem vorstehend für die Refektion des Rastorffer Mühlenweges bestimmten Verhältnisse in Gemeinschaft mit dem Haupthof Rastorff und den Meierhöfen Wildenhorst und Hoheneichen und den Dörfern Passau und Rosenfeld mit der Verpflichtung zur Stellung der nöthigen Auf- und Ablader ob.

Bei eingetretenem Frost- und Schneewetter haben die Hufenpächter dafür zu sorgen, daß die Kommunikation in den der Dorfschaft zugetheilten Wegen und Fußsteigen nicht gefährdet und unterbrochen werde. Gleichwie denselben daher das deshalb erforderliche Schneeschaufeln und Aufeisen zur Pflicht gemacht wird, so sind auch etwaige Anordnungen der Behörde rücksichtlich der Absperrung unfahrbarer Wege und der Auslegung von Interimswegen, sowie zur Aufstellung desfallsiger landüblicher Merkzeichen von ihnen auszuführen, wie sie denn gleichfalls gehalten sind, den Reisenden, welche festgefahren oder sonst verunglückt sind, die nöthige Hülfe unverzüglich zu gewähren und namentlich auch nach Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, § 21, wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kourieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe, diese gegen vollständige Entschädigung, schleunigst zu leisten.

Die Verpflichtung der Hufenpächter zum Aufeisen und Schneeschaufeln bezieht sich in der Regel nur auf die der Dorfschaft beigelegten Wege und Fußsteige, jedoch sind die Hufenpächter in dieser Hinsicht auch zu weiter gehenden Leistungen verpflichtet, falls die Gutsbehörde solche anordnen sollte, auf den Staats- oder Landeschauffeen in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Juni 1871, jedoch nicht unentgeltlich, sondern für ortsüblichen Tagelohn aus der Chauffeebaukasse.

Leistungen des Hufenpächters.

§ 12. Der Hufenpächter ist zu nachstehenden unentgeltlichen Leistungen verpflichtet:

A. Handdienste.

1. Im Herbst oder Winter jeden Jahres acht Jagdtage mit einem

Menschen oder zwei Jagdtage mit vier Menschen zum Durchtreiben oder Besetzen der Hölzungen, wobei ausgemacht wird, daß für jeden, der bestellt worden, falls er ausbleibt, 1 Mk. 80 Pf. Brüche zu bezahlen sei.

2. Beim Richten neuer oder beim Abbrechen alter Gebäude, sowie bei vorfallenden Brückenarbeiten in dem Gute Rastorff leistet der Hufenspächter verhältnißmäßige Handdienste mit allen übrigen Gutsuntergehörigen, so wie solches bisher gebräuchlich gewesen ist. Diese Verpflichtung findet gleichfalls statt, wenn bei bereits vorhandenen Gebäuden oder Brücken eine Vergrößerung oder Veränderung vorgenommen würde, wozu Handdienste erforderlich wären.

3. Die jährliche unentgeltliche Stellung zweier tüchtiger Leute zum Abmähen des Krauts in der Schwentine und Wegschaffung desselben. Bis weiter sind jedoch vom Pächter statt dieser Naturalleistung jährlich 4 Mk. 80 Pf. Schwentinedienstgeld auf Weihnacht zu erlegen.

4. Bei den für Rechnung des Verpächters auszuführenden Veränderungen und Vergrößerungen seiner gepachteten Hufengebäude hat Pächter einen vollkräftigen Mann als Zupfleger und Helfer der Bauhandwerker zu stellen.

B. Unentgeltliche Spaandienste, welche von dem Hufenspächter in Gemeinschaft mit den übrigen Hufnern des Dorfes . . . geleistet werden.

1. Alle Fuhren und Spaandienste zu einer etwaigen Veränderung und Vergrößerung der Hufengebäude, sowie zur jährlichen Unterhaltung, Vergrößerung oder veränderten Einrichtung der im Dorfe und auf der dortigen Feldmark einzeln belegenen Instenhäuser, Rathen und sonstigen, von solchen Untergehörigen, die keine Pferde halten, bewohnten Gebäude, einschließlich derjenigen, welche zur Beförderung der vom Bau übrig gebliebenen Materialien und der Geräthschaften der Handwerker nach dem Hofe zu Rastorff erforderlich sind.

2. Alle Fuhren, welche die nicht mit eigener Anspannung versehenen Untergehörigen zur Herbeiholung und Zurückbeförderung des Arztes, der Hebamme oder des Predigers, sowie zur Beerdigung der Todten und bei Umzügen im Gute bedürfen.

Es wird hierbei näher bestimmt, daß bei stattfindenden Krankenfuhren der Wagen, welcher den Arzt zurückfährt, die Arznei für den Kranken mit zu Hause bringen müsse.

Sollte die Gutsherrschaft es für nöthig erachten, einen Kranken nach einem anderen Orte zur ärztlichen Verpflegung bringen zu lassen, so leistet der Hufenspächter die dazu erforderliche Fuhre und holt auch den Kranken, sobald es verlangt wird, wieder ab.

Würde der Fall eintreten, daß die Gutsherrschaft den Schullehrer wegen Krankheiten der Gutsuntergehörigen zum Arzte zu senden für gut fände, so wird er vom Hufenspächter hin- und zurückbefördert.

3. Die Beförderung des auf der Dorffeldmark oder in den daran grenzenden Gehegen erlegten Wildprets nach dem Hofe zu Rastorff.

4. Die Rosenfelder Hufenspächter haben das herrschaftliche Reeth, welches jährlich an und in der Schwentine unterhalb des sog. Rosenfelder Todtenweges nach Preeß geschnitten wird, sobald es aufgebunden worden, auf Verlangen nach einem vom Verpächter anzuweisenden Orte innerhalb des Gutes fahren zu lassen.

Alle Fuhrleistungen dieser Art werden von der Gutsherrschaft oder deren Bevollmächtigten bei dem Bauervogte angesagt, welcher dann die weitere Besorgung übernimmt, indem die . . . Hufenspächter der Dorfschaft die Reihenfolge unter sich auszumachen haben.

C. Unentgeltliche Spanndienste, welche der Hufenpächter in Gemeinschaft mit den Hufenpächtern beider Dörfer zu leisten hat:

1. Das alljährlich für Rechnung der Gutsherrschaft gefällte Bauholz aus den Hölzungen oder dem Felde nach dem Hofe zu Rastorff anzufahren und zur Aufbewahrung zu bringen, es möge bereits geschnitten oder nur zum ferneren Gebrauch in rundem Holz abgeflürzt sein.

2. Die Holzläge=Schrägen auf jedesmaliges Verlangen des Gutsförsters von einem Orte zum anderen zu bringen.

3. Alle Fuhren und Spanndienste, welche von der Gutsherrschaft zur Erbauung etwaiger neuer Gebäude in den Dörfern und auf der Rosenfelder oder Passauer Feldmark verlangt werden, mit Inbegriff derjenigen, welche zur Beförderung der vom Bau übrig gebliebenen Materialien und der Gerätschaften der Handwerker nach dem Hofe zu Rastorff erforderlich sind.

4. Die zur Kultur der Hölzungen und Wöbre, unter Anderem auch zur Anfuhr junger Baumpflanzen, und die zur Reparatur der Pertinentien der Hölzungen und Wöbre, namentlich auch der Befriedigungen und Wege erforderlichen Fuhren und Spanndienste.

5. Die jährliche unentgeltliche Stellung von vier tauglichen Pferden zur herrschaftlichen Torfarbeit auf desfällige Ansage des betreffenden Gutsbedienten. Es dürfen diese Pferde jedoch erst nach bestellter Saat von den betreffenden Hufnern gefordert werden.

D. Unentgeltliche Spanndienste, welche den sämtlichen Hufenpächtern in Gemeinschaft mit dem Haupthof Rastorff, sowie mit den Meierhöfen Wildenhorst und Hoheneichen obliegen:

1. Alle erforderlichen Spanndienste und Fuhren zur Erbauung neuer Gebäude auf den genannten Höfen und auf den zu diesen Höfen gehörigen Hoffeldern.

2. Alle erforderlichen Spanndienste und Fuhren zu einer etwaigen Vergrößerung oder veränderten Einrichtung der vorhandenen Hofgebäude.

3. Alle erforderlichen Spanndienste und Fuhren zur Wiederherstellung der etwa durch Unglücksfälle, namentlich durch Feuer, Windsturm oder sonstige außerordentliche Umstände beschädigten Hofgebäude.

4. Alle erforderlichen Spanndienste und Fuhren zur Unterhaltung und etwaigen neuen Erbauung der Brücken über die Schwentine zu Rastorff und Rosenfeld.

5. Bei Hauptreparationen oder Neubauten des Grundwerks der Rastorffer Kornmühle, der Vorsehungen des dortigen Wasserfalles und des Wasserfalles selbst, sowie auch zum Lehm- und Sandfahren daselbst leisten sämtliche Hufner auf Verlangen des Müllers einige Fuhren oder Spanntage; jedoch sollen in einem Jahre nicht mehr als sechs Fuhren oder Spanntage verlangt, und diese nur in dringenden Nothfällen während der Saat- und Erntezeit geleistet werden.

6. Die zur Ergänzung der herrschaftlichen Baumaterialvorräthe erforderlichen Fuhren außerhalb des Guts Rastorff, als: zur Anfuhr von Bauholz, namentlich auch Brettern aus Kiel, zur Anfuhr von Kalk, Zement und Theer resp. aus Segeberg, Kiel, Ellerbeck, zur Füllung der auf den Höfen und in den Dörfern angelegten Kalkgruben und dergleichen mehr.

Es dienen hierbei folgende Regeln zur Richtschnur:

a) Fuhren und Spanndienste dieser Art werden von den Höfen und Hufenpächtern nach dem Maßstabe gemeinschaftlich geleistet, daß der Haupthof Rastorff 5, der Meierhof Wildenhorst 7, der Meierhof Hoheneichen 3 und jeder

Hufenpächter 1 vierspännige oder die doppelte Zahl zweispänniger Fuhrer, je nach Anordnung der Gutsherrschaft, leistet.

b) Der Hufenpächter ist schuldig, gleiche und gute Arbeit zu verrichten, insbesondere ebenso viele Baumaterialien, und auf gleiche Entfernung anzufahren, als jedes einzelne Hofgespann.

c) Unter Fuhrer werden auch Spanntage verstanden, und Eine vierspännige Fuhrleistung auf 2—3 Meilen Einem Spanntage innerhalb des Gutes gleich geachtet.

d) Fuhrleistungen dieser Art werden von der Gutsherrschaft unter Beobachtung obiger Reihenfolge von den Höfen und Bauern ausgeschrieben.

e) Die erforderlichen Auflader sind von den Fuhrpflichtigen auf ihre Kosten zu veranstalten.

E. Unentgeltliche Spanndienste, welche dem Hufenpächter für sich allein obliegen:

a) Pächter stellt zur Beförderung oder Verfügung des Gutsinspektors oder des sonstigen Bevollmächtigten der Gutsherrschaft auf Verlangen jährlich drei Mal einen zweispännigen Stuhl- oder anderen Wagen oder zwei Vorspannpferde, jedesmal auf einen ganzen Tag, oder sechs Mal einen zweispännigen Stuhl- oder anderen Wagen oder zwei Vorspannpferde, jedesmal auf einen halben Tag.

b) Pächter ist verpflichtet, die für seine erkrankten Dienstboten und sonstigen Arbeiter, denen er Kost und Obdach gewährt, erforderlichen Fuhrer zur Beförderung des Arztes und der Arznei zu leisten.

F. Unentgeltliche Spanndienste, welche den sämtlichen Hufenpächtern in Gemeinschaft mit den Meierhöfen Wildenhorst und Hoheneichen obliegen:

Die jährliche Anfuhr der Feuerung, welche Verpächter an Holz und Torf zum Bedarf der herrschaftlichen Haushaltung und als Deputate des Inspektors, des Försters, des Sekretärs und des Polizeidieners im Gute oder auf den Bahnhöfen in Preetz oder Ralsdorf anweisen lassen wird, in welcher Hinsicht zur Richtschnur dient, daß sowohl der Torf als auch das Holz auf desfällige Ansage des beikommenden Gutsbedienten sofort angefahren werden soll und daß der Meierhof Wildenhorst sieben Mal und der Meierhof Hoheneichen drei Mal so viel als ein Hufenpächter anzufahren hat.

Sämtliche von dem Hufenpächter nach Inhalt dieses Feuerkontrakts zu leistenden Fuhrer innerhalb des Gutes sind, in Ermangelung anderweitiger besonderer Bestimmung, wenn sie auf einen ganzen Tag oder nur auf den Vormittag verlangt werden, Morgens 6 Uhr, bei kürzeren Tagen mit Sonnenaufgang, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile da zu stellen, wo die Arbeit ihren Anfang nehmen soll, und wenn sie auf einen Nachmittag verlangt werden, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, wobei die Rastorffer Hofuhr als Richtschnur dienen soll.

§ 13. Dienstleistungen und Lieferungen des Hufenpächters gegen Vergütung.

1. Der Hufenpächter ist verpflichtet, die erforderlichen Spanndienste zur Bearbeitung zweier oder dreier Landinsten-Stellen, welche ihm von der Gutsherrschaft angewiesen werden sollen, nach dem bisherigen Herkommen, und für die bisher stattgehabte Vergütung zu leisten, auch in Gemeinschaft mit den übrigen Hufenpächtern des Dorfes, die den nicht mit eigener Anspannung ver-

sehenen Dorfseingeheßenen von der Gutsherrschaft innerhalb des Guts oder auf den Bahnhöfen in Preetz oder Maisdorf zum Haushaltungsbedarf angewiesene oder überlassene Feuerung an Holz, Torf und Busch, nebst dem ihnen angewiesenen oder überlassenen Raumbusch nach deren Wohnung zu fahren und zwar den Faden Holz für 60 Pf., das vierspännige Fuder Holz oder Busch für 60 Pf., das zweispännige Fuder Holz oder Busch für 30 Pf. und das Tausend Torf für 30 Pf. Bei dem Auf- und Abladen der Feuerung und des Raumbusches muß der Empfänger behülflich sein. Die Vergütung für diese Landbearbeitung und Feuerungsfuhren soll für alle nicht mit eigener Anspannung versehenen Dorfsbewohner, welche von Maitag 1876 an eine Land- oder Hausinstenstelle von der Gutsherrschaft neu pachten oder heuern werden oder denen von diesem Zeitpunkt an eine Wohnung aufs Neue angewiesen werden wird, das Doppelte der bisherigen desfälligen Sätze betragen.

2. Die Hufenpächter der Dorfschaft Passau sind gemeinschaftlich verpflichtet, den jedesmaligen Inhabern der Passauer Landinstenstellen Nr. 11 und 12 auf ihr Verlangen jedem jährlich 500 Pfd. Stroh zu Klappen gegen eine Vergütung von 1 Mk. 80 Pf. für jede 100 Pfd. zu verabsolgen.

Bei allen in diesem und in dem vorhergehenden Paragraphen auferlegten Holzfuhrn unterwirft Hufenpächter sich den Anordnungen desjenigen Offizialen, der solche Abfuhr zu leiten hat, namentlich auch rücksichtlich der Wege, die zu fahren sind, sowie der Bestimmung was und wie viel aufgeladen werden soll. Derjelbe hat zu solchen Fuhrn die nöthigen Ketten mitzubringen, auch dafür zu sorgen, daß während des Ausladens die Bäume und Pflanzungen nicht durch die Pferde beschädigt werden.

Mühlensuhren für die Insten.

§ 14. Es liegt dem Hufenpächter ob: Das Korn der Landinsten und der übrigen, nicht mit eigener Anspannung versehenen, sogenannten kleinen Leute, inentgeltlich nach der Mühle zu befördern und das Mehl wieder zu Hause zu bringen.

Zu diesem Behuf sollen jedem Hufenpächter diejenigen Familien zugeheilt werden, für welche er diese Verpflichtung übernimmt, wobei festgesetzt wird:

1. daß der Hufenpächter keine besonderen Mühlensuhren für die kleinen Leute verrichte, sondern nur die Verpflichtung habe, ihr Korn nach der Mühle und zurück zu befördern, wenn er das seinige dahin bringt;

2. daß er denen, ihm solchemnach zuzuheilenden kleinen Leuten, einen Tag im voraus bekannt zu machen habe, wann er zur Mühle zu fahren willens sei;

3. daß die kleinen Leute gehalten sein sollen, ihr Mühlentorn dem Hufner ins Haus zu bringen und das Mehl wieder von dort abzuholen.

Versicherung gegen Feuersgefahr und Hagelschlag.

§ 15. Der Hufenpächter verpflichtet sich, seine Ernte an Getreide, Heu und Stroh, das herrschaftliche Inventarium, sein eigenthümliches Hornvieh und Pferde und sein gesamntes Mobiliar alljährlich bei der Schleswig-Holst. adeligen Brandgilde für bewegliche Güter, oder bei einer andern dem Pächter vom Verpächter zu bezeichnenden Versicherungsanstalt auf seine Kosten gegen Feuersgefahr, imgleichen sein auf dem Felde befindliches Korn alljährlich in der Schleswig-Holstein-Lauenb. Hagelassekuranz oder einer anderen dem Pächter vom Verpächter zu bezeichnenden Hagelassekuranz gegen Hagelschlag versichern zu lassen, und daß solches geschehen, auf Verlangen durch Vorzeigung der bezüglichen Policen darzuthun.

Die zu der Pachtstufe gehörigen Gebäude sind bei der Schleswig-Holstein-adeligen Brandgilde für Gebäude gegen Feuersgefahr versichert, und hat Hufen

pächter die zur Deckung vorgekommener Brandschäden von der Gildedirektion jährlich anzuschreibenden Beiträge für die Versicherungssumme der von ihm gepachteten Gebäude, auch wenn Theile der Hufengebäude Anderen verheuert oder zur Benutzung überlassen sind, ordnungsmäßig, mithin zum ersten Male für das Jahr 1876, zu entrichten. Sollte während der Pachtzeit die Schleswig-Holsteinische adelige Brandgilde eingehen oder der Verpächter für die verpachteten Gebäude eine anderweitige Feuerversicherung nehmen, so hat Pächter gleichfalls die in Folge der anderweiten Versicherung für seine gepachteten Gebäude vom Verpächter zu erlegenden jährlichen Versicherungsbeiträge zu entrichten.

Verasterpachtung und Bestimmung für den Todesfall des Pächters.

§ 16. Es ist dem Hufepächter nicht gestattet, die Hufe zu verasterpachten; würde er während der Pachtzeit mit Tode abgehen, so geht die Pachtung auf die Dauer der noch rückständigen Pachtjahre an seine Wittve über.

Reservata.

§ 17. Die Gutsherrschaft behält sich Folgendes vor:

1. die bei der Hufe belegene Antheilstathe nebst Koblhof;
 2. das auf den Hufeländereien vorhandene Hart- und Weichholz, sowie das Recht, dieses Holz fällen und abfahren zu lassen;
 3. die alleinige Ausübung der Jagd;
 4. die auf den Hufen-Ländereien befindlichen zum Bau tauglichen Steine, sowie das Recht der Bearbeitung und Abfahrt derselben;
 5. das Recht, Lehm, Sand oder Grand zu jedem beliebigen Gebrauch auf den Hufen-Ländereien graben zu lassen, auch Steine auf der Stelle, wo Lehm gegraben wird, hacken, aufsetzen und abfahren zu lassen.
- Nicht weniger behält sich die Gutsherrschaft die Befugniß vor, Torf stechen oder baggern zu lassen, wo sie es für gut findet;
6. das Recht des Ueberganges, des Ueberritts und der Ueberfahrt über das Pachtstück, und zwar auch für diejenigen, welchen Verpächter es zu herrschaftlichen Zwecken gestatten wird;
 7. das Recht, die Pachtung in ihrem ganzen Umfange mit Inbegriff der Inventarien zu jeder Zeit nachzusehen oder nachsehen zu lassen;
 8. die Befugniß, Wohngebäude für Gutsuntergehörige auf den Pachtländereien nach freier Wahl des Bauplatzes erbauen und daselbst Gärten für sie anlegen zu lassen, indessen gegen Entschädigung des Hufners, welche event. durch die Gutstaxatoren zu bestimmen ist;
 9. die interimistische Benutzung der Hufengebäude zu unvorhergesehenen Zwecken, namentlich auch zur einstweiligen Lagerung von Baumaterial u. dgl. m., und ist Hufepächter verpflichtet, über die solchergestalt etwa in seinen Gebäuden untergebrachten Gegenstände verantwortliche Aufsicht zu führen.

Es wird hierbei zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses bemerkt, daß Alles, was dem Pächter nicht in diesem Kontrakte und in den beigegeführten Inventarien als verpachtet oder zu seiner Nutzung angewiesen worden, so anzusehen ist, als ob es vom Verpächter ausdrücklich reservirt sei, sowie, daß dem Pächter für dasjenige, was derselbe nach Inhalt dieses Kontrakts leisten, leiden oder sich gefallen lassen muß, insbesondere auch in Betreff dessen, was Verpächter sich in diesem § 17 vorbehalten hat, ein Anspruch auf Vergütung, Entschädigung oder Beihilfe nur insoweit zusteht, als solche ihm ausdrücklich zugesichert worden ist.

Nicht weniger behält Verpächter sich die Befugniß vor und wird diese ihm vom Pächter eingeräumt, falls dieser sich in dem einen oder andern Punkte weigern sollte oder säumig beweisen würde, das ihm zufolge dieses Kontrakts

Obliegende zu machen, zu leisten oder zu erfüllen, solches, nach vorgängiger Aufforderung, auf des Pächters Kosten machen, leisten oder erfüllen zu lassen.

Bestimmung wegen der Unglücksfälle.

§ 18. Der Hufenpächter hat keine Vergütung für etwa während der Pachtzeit stattfindende Unglücksfälle oder Schäden vom Verpächter zu fordern, insbesondere wird kein Windschaden, Feuerschaden, Wildschaden, Viehsterben, Hagelschaden oder Mißwachs vom Verpächter vergütet.

Zurücklieferung der Pachtung.

§ 19. Die Zurücklieferung der Hufenpachtung von dem Pächter an den Verpächter geschieht nach dem Inhalt dieses Kontrakts zu Maitag 18. . .

Der Hufenpächter verpflichtet sich, alsdann abzuliefern:

- eine Koppel mit gedüngter Wintersaat,
- zwei Koppeln mit Hafersaat, sofern die Witterung kein Hinderniß abgeben würde, völlig bestellt,
- eine zur Gerste bestimmte Koppel zur Aussaat gehörig vorbereitet, mithin landüblich durchpflügt und abgeeggt,
- eine Koppel aus dem Dreeseh gepflügt, ringsum begraben oder gehörig drainirt,
- die Klee- und Weidekoppeln gut gezäunt.

Den Busch, welchen Pächter in dem letzten Pachtjahre haut, muß er, soweit derselbe nicht zum Zäunen erforderlich, an den Verpächter abliefern.

Ebenfalls liefert Pächter beim Ende der Pacht so viel Heu, Klee und Stroh ab, daß die Kühe wenigstens bis zum 21. Mai gut damit durchgefuttert und gestreut werden können, und zwar zwei Theile in Sommer- und einen Theil in Winterkornstroh; außerdem noch die erforderlichen Roggenklappen, ausreichend für den Sommerbedarf der Pferde, und für die Pferde und Schweine das erforderliche Streustroh für den laufenden Sommer.

Das etwa vermehrte oder verbesserte Feld-, Vieh- und Hausinventarium wird dem Pächter beim Abzuge nach Landesgebrauch, unter Zugrundelegung einer unparteiischen Schätzung der beeidigten Gutstaxatoren, vergütet, wohingegen er den geringeren Werth ersetzen muß.

Für sonstige Verbesserungen der Hufe mit Zubehör, namentlich auch für ganz oder theilweise für seine Rechnung beschaffte Bauten, Anpflanzungen und dergleichen mehr erhält Pächter keine Vergütung, indem solche mit ihrem Entstehen in das Eigenthum des Verpächters übergehen und dem Pächter nur Nutzungsrechte an denselben auf die Dauer der Pachtzeit zuständig sind.

Alle bei der Zurücklieferung etwa vorkommenden streitigen Punkte sind ohne Ausnahme von den Gutstaxatoren pure zu entscheiden, und haben beide Theile sich einer solchen Entscheidung unbedingt zu unterwerfen.

Beim Ablauf der Pachtzeit und nach kontrakt- und inventarienmäßiger Zurücklieferung der Pachtung an den Verpächter hat Pächter seinen abgelaufenen Pachtkontrakt dem Verpächter als Zeichen und Beweis, daß ihm gegen den letzteren keine Ansprüche aus dem Pachtkontrakte mehr zustehen, zurückzugeben.

Armenlasten.

§ 20. Pächter hat sämtliche bisherige Natural-Armenlasten, namentlich auch die Armenfuhrn und die Verabreichung des Wandeltisches in Fällen, wo ein Armer von der Gutsverwaltung für Geld im Gut nicht unterzubringen ist, zu tragen, und ist außerdem verpflichtet, seine erkrankten Dienstboten und seine sonstigen Arbeiter, denen er Kost und Obdach gewährt, in den ersten 6 Wochen der Krankheit zu versorgen.

Kontraktengebühr und Stempelabgabe.

§ 21. Für die Ausfertigung des Kontrakts entrichtet der Hufenpächter

ein= für allemal 7 Mk. 20 Pf. an Kontraktengebühr, und hat derselbe außerdem die dem Königlichen Amtsgerichte für das Verlesen und Verständigen des Kontrakts und die Solemnisirung und Eintragung desselben beikommandenden Gebühren, sowie die Stempelabgabe nach der Verordnung vom 7. August 1867 zu erlegen.

Pachtgefälle.

§ 22. An Pacht bezahlt der Hufepächter alljährlich Von dieser Pachtsumme werden zwei Dritttheile zu Weihnachten und ein Dritttheil zu Maitag jeden Jahres baar auf dem Hofe zu Rastorf in deutscher Reichs= oder preussischer Landesmünze bezahlt.

Außer den baaren Pachtgeldern hat der Pächter alljährlich folgende Abgaben an den Verpächter zu leisten:

1. zu Martini zwei lebendige fette Gänse von mindestens 13 Pfund das Stück;
2. im Laufe des Winters zwanzig Stück Hühnereier;
3. zu Pfingsten drei junge Hähne;
4. im Monat Januar an selbst gebautem Korn

Hufenzahl der Dorfschaft Rosenfeld.

§ 23. Die früher als Vollhufe angesehen gewesene Bauerstelle im Langensoll soll von Maitag 1876 an nur als eine Halbhufe bei allen nach Hufenzahl zu vertheilenden Fuhrleistungen, namentlich auch bei der Bearbeitung des Schullandes und bei den sonst für den Schullehrer zu leistenden Fuhrn, sowie rücksichtlich der Fuhrn für die Land= und Hausinsten in Betracht gezogen werden. Demgemäß sollen künftig jährlich 2 Vollhufner oder, je nach der Reihenfolge, 1 Vollhufner und 2 Halbhufner das Schulland bearbeiten und die übrigen Voll= und Halbhufner gemeinschaftlich die sonst für den Schullehrer zu leistenden Fuhrn thun. Die 17 Landinsten sind künftig über die 6 Voll= und 2 Halbhufen so zu vertheilen, daß jeder Vollhufner jährlich für 2 Landinsten und außerdem jedes zweite Jahr für einen dritten Landinsten, und jeder Halbhufner jährlich für 1 Landinsten das Land zu bearbeiten und die sonstigen kontraktlichen Fuhrn zu leisten hat. Die für die jetzt vorhandenen Hausinsten zu leistenden Fuhrn sind dergestalt zu vertheilen, daß jeder Vollhufner 3 Hausinsten, der Halbhufner im Langensoll 2 Hausinsten und der Halbhufner auf dem Berg 1 Hausinsten in dieser Hinsicht zugetheilt erhält. Sollten Ab= oder Zugänge in der Zahl der Land= und Hausinsten während der Pachtzeit eintreten, so wird die Gutsherrschaft eine andere Auftheilung derselben unter die Hufepächter anordnen.

§ 24. Altentheil. . . .

Ueberlieferung.

§ 25. Dem Pächter ist die Pachtstelle in seinem jetzigen Zustande zu seiner Zufriedenheit abgeliefert. Es soll so angesehen werden, als wenn der Pächter, resp. dessen Vorweser in der Pacht, zufolge seines auf Maitag 18 . . . abgelassenen Pachtkontrakts die Pachtung zurückgeliefert und Pächter dieselbe auf's Neue von dem Verpächter in Empfang genommen hätte.

§ 26. Sonstige Bestimmungen. . . .

Sicherheitsleistung.

§ 27. Zur Sicherheit für die pünktliche Erfüllung des obigen Pachtkontrakts verpfändet der Pächter seine sämtliche Habe und Güter, insbesondere sein eigenthümliches Vieh, Fahrniß und sonstigen Inventariensstücke, und erklärt die Pacht für erloschen, diesen Pachtkontrakt für hinfällig, daher sich zur Räumung der Pachtstelle und Ablieferung der Pachtung für verpflichtet und schuldig, sobald er einen Theil der nach § 22 dieses Kontrakts zu entrichtenden

Pachtgelder an einem der daselbst festgesetzten Termine nicht entrichtet haben würde.

Urkundlich ist dieser Pachtvertrag unter Entsagung aller faktischen und rechtsbegründeten Einreden und Behelfe, insbesondere daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn kein besonderer vorhergegangen, gedoppelt ausgefertigt, das eine Exemplar von dem Verpächter eigenhändig unterschrieben und mit dessen angestammtem Wappen besiegelt, das andere Exemplar von dem Pächter unterschrieben und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen

Anlage X.

Vertrag mit einem Pächter auf dem holsteinischen Gute B.

Zwischen dem Gutsherrn, als Verheurer an einem, und dem Tagelöhner Christian Wriedt in Rosenfeld, als Heurer an anderen Theile, ist nachstehender Pachtvertrag verabredet, geschlossen und vollzogen worden.

§ 1. Der Gutsherr verpachtet die zu Mittelskoppel in Rosenfeld belegene, unter Nr. 4 zu 1 ha 93 ar 49 qm vermessene Pächterstelle, mit der dazu gehörigen, in dem zufolge des Brandkatasters mit Nr. 2 bezeichneten Hause befindlichen zweiten Wohnung an den Tagelöhner Christian Wriedt in Rosenfeld, von Montag 1893 an gerechnet, auf halbjährige, beiden Theilen vor dem 1. November jeden Jahres freistehende Kostündigung dergestalt, daß, wenn solche entweder von dem Herrn Verheurer oder vom Heurer zur bestimmten Zeit beschafft wird, der Heurer verpflichtet ist, die Pächterstelle nebst der Wohnung an dem zunächst auf die Kündigung folgenden 1. Mai zu räumen und zurück zu liefern.

§ 2. Der Heurer bekommt alljährlich unentgeltlich, jedoch gegen Entrichtung des im Gute Rastorf gebräuchlichen Haner- oder Backerlohns, nach Wahl des Herrn Verheurers, 5000 Soden Torf oder statt dieser Quantität einen beliebigen Theil derselben, und für den übrigen Theil Weichholz — hierbei ein Faden Weichholz gleich 2000 Soden Torf gerechnet — oder überhaupt statt des Torfes Weichholz, in diesem letzteren Falle jedoch nie mehr als zwei Faden.

Das Anfahren dieser Feuerung liegt demjenigen Pächter ob, welcher die Spanndienste zur Bewirthschaftung der Pächterstelle leistet (§ 3) gegen eine Vergütung von 60 Pf. für jedes Fuder, wobei ein Fuder zu einem halben Faden Holz oder ein Tausend Soden Torf angenommen wird. Bei dem Auf- und Abladen dieser Feuerung muß der Pächter helfen.

§ 3. Die zur landüblichen Bewirthschaftung der dieser Pächterstelle beigelegten Pächtereien erforderlichen Spanndienste werden von einem Rosenfelder Pächter gegen Entrichtung nachstehender Vergütung geleistet; es bezahlt nämlich der Pächter:

- | | |
|---|-------------|
| a) für einmaliges Pflügen einer Viertel Tonne Roggen-
ausfaat, gleich 12,61 ar, es möge aus dem Dreisch
gepflügt, gefalgt oder zur Saat gepflügt werden . . . | 3 Mk. — Pf. |
| b) für einmaliges Pflügen und Eggen einer Viertel Tonne | 3 " 60 " |
| c) für jedes vier-spännige Fuder Dünger von der Hofstelle
nach dem Lande zu fahren | — " 60 " |
| d) für das Einfahren eines Fuders Korn oder Heu | 1 " 20 " |

Bei dem Auf- und Abladen des Düngers und des Kornes oder Heues muß der Pächter behülflich sein.

§ 4. Besondere Verpflichtungen des Heurers:

1. Der Heurer ist in der Kirche zu Breez eingepfarrt und entrichtet an die dortigen Kirchenbediente die ihnen gesetzlich zuständigen Abgaben und Gebühren.

2. An den Schullehrer zu Rosenfeld bezahlt der Heurer, er möge schulfähige Kinder haben oder nicht, alljährlich 3 Mk.; gleichergestalt ist der Heurer verpflichtet, die dem Schullehrer zur Bearbeitung seiner Ländereien zuständigen Handdienste in Gemeinschaft mit den übrigen dazu verpflichteten Schulinteressenten unentgeltlich zu leisten.

3. Zur Haltung des Polizeidieners entrichtet der Heurer einen jährlichen Beitrag von 1 Mk. 20 Pf.

4. Zur Haltung des von der Dorfschaft Rosenfeld anzustellenden Nachtwächters leistet der Heurer einen verhältnißmäßigen Beitrag.

5. Zum Richten neuer und Abbrechung alter Gebäude und Brücken in dem Gute Rastorff, sowie bei vorzunehmenden Vergrößerungen oder Veränderungen bereits vorhandener Gebäude in diesem Gute leistet der Heurer, in Gemeinschaft mit den übrigen dazu verpflichteten Untergehörigen, nach gutsherrschaftlicher Anordnung die erforderlichen Handdienste.

6. Bei stattfindenden Krankheitsfällen der Untergehörigen im Gute, sowie auch bei Wahnsinnigen ist der Inste verpflichtet, Wache zu leisten und überhaupt in solchen Fällen behülflich zu sein, insbesondere liegt es ihm ob, Bestellungen zum Arzte, zur Herbeiholung der Arznei oder was sonst erforderlich sein möchte, unweigerlich nach herrschaftlicher Anordnung zu leisten.

§ 5. In allen Jagd- und Forstübertretungsfällen unterwirft sich der Heurer den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1784 und den später erlassenen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6. Der Heurer darf weder einzelnen Personen noch Familien eine Wohnung bei sich einräumen.

§ 7. Der Heurer darf von seiner Stelle keinen Dünger, Heu oder Stroh verkaufen oder auf sonstige Weise veräußern.

§ 8. Der Heurer übernimmt:

1. Die Ausbesserung und Unterhaltung der Lehndielen und aller innenwändigen Wände.

2. Das jährliche Ausweißen innerhalb der Wohnung.

3. Die Unterhaltung des Kachelofens oder des sonstigen Ofens.

4. Die Einsetzung zerbrochener Fensterscheiben.

5. Die Unterhaltung der Befriedigungen an Hoffstelle und Garten.

6. Das Ausstopfen des Strohdaches.

Zu diesen Unterhaltungen werden dem Heurer keine anderen Materialien verabfolgt, als Mauersteine zum Kachelofen; alle übrigen Materialien, namentlich den Kalk zum Ausweißen, Dachstroh zum Ausstopfen, werden vom Heurer selbst veranstaltet.

Alle hier nicht benannten Reparaturen übernimmt der Verpächter und liefert auch alle Materialien, mit Ausnahme der vom Heurer zur Dacharbeit unentgeltlich zu veranstaltenden Schächte und Wehden, dazu; wobei es dem Heurer übrigens zur Pflicht gemacht wird, den Feuerheerd und Schwibbogen, sowie die Lehden stets rein zu erhalten.

§ 9. Für den Nießbrauch dieser Landinstenstelle bezahlt der Heurer alljährlich zu Maitag 48 Mk. 60 Pf. und leistet außerdem zwei Jagddienstage, zwanzig Frauenarbeitstage in der Heu- und Kornernthe an den Haupthof Rastorff und vier Frauenarbeitstage im herrschaftlichen Garten zu Rastorff.

Würde die Ehefrau des Heurers erweislich nicht im Stande sein, die Ernte- und Gartentage selbst zu leisten, so entrichtet der Heurer für jeden fehlenden Erntetag 1 Mk. 35 Pf. und für jeden fehlenden Gartentag 90 Pf. an den Herrn Verheurer, bezw. an den Pächter des Haupthofes Rastorff.

§ 10. Die Kosten dieses Exemplars des gegenwärtigen, doppelt ausgefertigten Heuerkontrakts, einschließlich der Gerichtskosten und der etwaigen Stempelabgabe, trägt der Heurer.

So geschehen Preeß im Königlichem Amtsgericht den 7. Januar 1893.
gez. Jochim Christian Wriedt.

Daß der Heurer Tagelöhner Christian Wriedt in Rosenfeld, nachdem der vorstehende Heuerkontrakt ihm im Gericht vorgelesen und von dem unterzeichneten Richter gehörig erklärt worden ist, demselben durch Vollziehung seiner eigenhändigen Namensunterschrift seine Zustimmung ertheilt hat, wird hiemittelt attestirt.

Preeß, den 7. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht.
gez. Nehder,
Amtsgerichtsrath.

Aus dem Formular zu dem Vertrage mit den Hausinsisten desselben Gutes, das im Uebrigen mit dem Wortlaut obigen Vertrages übereinstimmt, werden im Folgenden noch zwei Artikel abgedruckt, die sich im obigen Vertrage nicht finden

§. 3. Der Heurer verspricht allen von der Guts herrschaft erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverfügungen und überhaupt allen von derselben zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe zu treffenden Anordnungen unbedingt Folge zu leisten, insbesondere auch bei Nachsuchung und Anhaltung zu verhaftender Personen behülflich zu sein, und bei den auf dem Hofe verhafteten, in Gemeinschaft mit den übrigen dazu verpflichteten Untergehörigen und nach einer von der Guts herrschaft zu diesem Behuf zuzulegenden Reihenfolge, unentgeltliche Wache zu leisten.

Bei entstehender Feuersbrunst in dem Gute Rastorff ist der Heurer verbunden, unverzüglich und bei Vermeidung einer Brücke von 3 Mk. nach der Brandstelle zu eilen und zur Löschung des Feuers behülflich zu sein. Die erforderlichen Brandwachen und Reinigung der Brandstelle liegt dem Heurer in Gemeinschaft mit den übrigen Guts angehörigen, nach gutherrschastlicher Anordnung ob; auch ist er verpflichtet, abgebrannte Familien, auf Verlangen der Guts herrschaft, eine Zeit lang bei sich aufzunehmen und zu beherbergen.

Bei entstehender Feuersbrunst in der Nachbarschaft des Guts Rastorff ist der Heurer, wenn er dazu angesagt wird, gleichfalls verpflichtet zu erscheinen, um Hülfe zu leisten.

Anlage XI.

Pachtbedingungen auf dem oberischleisischen Gute D.

Zu dem auf heut behufs Verpachtung herrschastlicher Ackerparzellen anberaumten Vicitationstermin waren erschienen:

1. Der fürstliche Domänen=Pächter N.
2. Der fürstliche Domänen=Inspektor N. und fanden 13 Pachtlustige vor. Zunächst wurden denselben folgende Pachtbedingungen verdolmetscht vorgelesen.

§ 1. Die Verpachtung erfolgt auf 3 hintereinander folgende Jahre vom 1. Oktober 1889 bis zum 30. September 1892. Die angegebene Größe der Grundstücke beruht auf möglichst genauer Vermessung, doch wird hierfür keinerlei Gewähr geleistet.

§ 2. Die Verpachtung erfolgt nur gegen Zahlung des bei der Vicitation sich ergebenden Pachtschillings und der Ableistung von Handarbeiten. Diese

Arbeitsleistungen bestehen per 1 Morgen = 25,531 ar verpachteten Areal's in Folgendem:

1. Einen Morgen Sommerung oder Gras mit der Sense zu mähen.
2. Drei Weibertage abzuleisten.

Der Gutsverwaltung bleibt die Wahl und Bestimmung der Arbeitszeit und der Arbeitsstelle vorbehalten, jedoch sollen die Leute Tags zuvor zu den Arbeiten bestellt werden. Der baare Pachtzins ist in Quartalsraten und zwar am 1. Oktober und 1. Januar, 1. April und 1. Juli pränumerando zu zahlen.

§ 3. Ackerverpachtungen sind nicht gestattet und Erpachtung herrschaftlicher Ackerparzellen von angrenzenden Rustikalen ist nicht zulässig.

§ 4. Die vorhandenen Feldwege, Feldgräben, Feldbrücken, Dämme, Zäune, sowie hauptsächlich die zur Begrenzung gesetzten und noch zu setzenden Steine muß jeder Pächter auf seine Kosten in gutem und brauchbarem Stande erhalten, namentlich alljährlich die Gräben räumen und gründlich Vorfluth schaffen. Ueber die Nothwendigkeit der Reparaturen oder Erneuerungen entscheidet der verpachtende Theil, ohne dessen Genehmigung Veränderungen an vorgenannten Gegenständen nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 5. Steine, Schutt, Quecken und sonstiger Unrath dürfen nicht in die Gräben oder auf die vorbeiführenden Wege geworfen werden. Auch ist das Hinhüten und Heruntertreten der Gräben resp. deren Ränder strengstens verboten.

§ 6. Für Hagelschaden, Ueberschwemmung, Mißwachs und sonstige Beschädigungen, durch Naturereignisse, sowie für Wildschaden zahlt Verpächter keine Entschädigung auch findet dieserhalb kein Nachlaß an dem Pachtgelde und den Arbeitstagen statt. Ebenso wenig hat Pächter eine Vergütung für Meliorationen jeder Art zu beanspruchen.

§ 7. Pächter ist verpflichtet während der Pachtzeit das ganze ihm verpachtete Grundstück mindestens einmal und gut zu düngen, andernfalls hat er für jede zu wenig bewirkte Düngung, oder wenn dieselbe nicht gut oder ordentlich erfolgt ist, eine Conventionalstrafe von 5 Thln. per 1 Morgen = 25,531 ar zu bezahlen.

§ 8. Sollte das verpachtete Grundstück nach dem Ermessen des verpachteten Theiles früher oder später ganz oder theilweise für herrschaftliche Zwecke nöthig werden, so ist die Herrschaft jederzeit berechtigt, dasselbe ganz oder theilweise ohne Zahlung einer Entschädigung und ohne Kündigung dem Pächter abzunehmen.

§ 9. Stirbt Pächter, so steht es dem Verpächter frei, das Pachtverhältniß mit den Erben fortzusetzen.

Verzichtet der Pächter, so hört das Pachtverhältniß auf. Ist Pächter fürstlicher Beamter oder Diener, so ist mit seinem Ableben, seiner Entlassung oder Versetzung der Pachtvertrag ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 10. Steuern und Abgaben zahlt Verpächter.

§ 11. Die Nichterfüllung einer der in den §§ 2, 3, 4, 5, 7 aufgestellten Bedingungen und berechtigt den verpachteten Theil zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages ohne vorherige Kündigung. Die Nichterfüllung der Arbeitsleistungen zieht das Einklagen Seitens des Verpächters nach sich und zwar sollen für jeden Morgen = 25,531 ar rückständiger Mäharbeit 2 Mk., für jeden rückständigen Werbetaq 1 Mk. liquidirt werden.

In allen denjenigen Fällen, in welchen Verpächter wegen Pachtausfällen gefährdet ist, steht demselben zu, ohne Weiteres die Geldfrüchte des Pächters zu beschlagnahmen und sich durch deren Verkauf schadlos zu halten.

Wegen Mangel an Arbeit müssen nicht geleistete, aber auch event. gestundete Mähemorgen und Arbeitstage im nächsten folgenden Jahre abgearbeitet werden.

§ 12. Bei etwaiger Pachtzession des Gutes und den dazu gehörigen Grundstücken der Generalpacht behält sich Verpächter vor, sämtliche aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte, Forderungen, Verpflichtungen auf den zukünftigen Uebernehmer der Generalpacht zu übertragen.

Hierauf wurde jedes einzelne Grundstück der Einzelparzellen licitirt und den Pächtern mit den Grenzmarken überwiesen. Sie erpachteten von den in der dritten Kolonne nachstehender Uebersicht aufgeführten Bauten der Risikokarte die entsprechenden Grundstücke, indem sie versprechen, die an ihre Pachtgrundstücke anstoßenden Ländereien nicht zu behüten und sich jeder Ausrede zu begeben, den Inhalt der Pachtbedingungen nicht verstanden zu haben, sondern ausdrücklich versprechen, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, was sie durch ihre anerkennende Unterschrift in Kolonne 7 anerkennen.

Anlage XII.

Arbeiter-Pachtvertrag auf dem oberschlesischen Gute E. aus dem Jahre 1872.

§ 1. Der Gutsherr verpachtet das 36 Morgen große Feld an die Einwohner unter nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Verpachtung an die Pächter geschieht gemeinschaftlich, so daß es ihnen lediglich überlassen bleibt, in welcher Weise oder nach welchem Verhältnisse sie sich in das gepachtete Feld behufs dessen Benutzung theilen. Sie sind aber auch für den stipulirten Pachtzins oder für die ausbedingenen Arbeitstage dem Verpächter der Art gemeinschaftlich verhaftet, daß sie ihm Alle für jeden Einzelnen von ihnen oder jeder Einzelne für Alle aufzukommen verpflichtet sind.

§ 3. Als Pachtzins haben die Pächter jährlich pro Morgen drei Thaler, mit Worten, in Summa 108 Thlr. und zwar in halbjährigen Beträgen am 1. Juli oder 1. Januar im Voraus zu bezahlen und außerdem pro Morgen 2 Männertage oder 7 Weibertage, im Summa 72 Männertage oder 252 Weibertage auf jedesmaliges Erfordern des Verpächters oder dessen Vertreter während der Heu-, Grummet-, Getreide- oder Kartoffelernte unweigerlich zu leisten. Außer dem Pachtfelde wird für die Arbeitertage keine Entschädigung oder Vergütung irgend einer Art gewährt.

Die Arbeitszeit beginnt um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr früh und dauert, mit Ausschluß der Mittagszeit von 12 bis 2, bis Sonnenuntergang. Nur arbeitsfähige, erwachsene, fleißige, nüchterne und verträgliche Arbeiter, welche dem Verpächter oder dessen Vertreter willig Gehorsam leisten, dürfen gestellt werden.

Ob der gestellte Arbeiter diese Eigenschaften besitzt oder nicht, darüber hat lediglich der Verpächter nach seinem Ermessen zu entscheiden. Untaugliche Arbeiter können sofort aus der Arbeit entfernt werden und werden selbstverständlich deren Arbeitstage nicht angerechnet.

Ein Männertag wird mit 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., ein Weibertag mit 5 Sgr. veranschlagt.

§ 4. Dieser Pachtvertrag wird auf 3 Jahre, vom 1. Juli dieses Jahres bis 1. Juli 1875, geschlossen.

Wird der Pachtzins nicht vollständig und pünktlich an dem bestimmten Termin entrichtet, so hat Verpächter jederzeit das Recht, das Pachtverhältniß sofort für aufgehoben zu erklären, sich wieder in Besitz des verpachteten Feldes zu setzen, ohne irgend eine Entschädigung für Ackerbestellung, Dünger, Saat oder Früchte zu gewähren oder nöthigenfalls die gerichtliche Ermiffion zu beantragen.

Dasselbe Recht steht ihm zu, wenn die Arbeitertage nicht kontraktlich

geleistet werden und ist er außerdem befugt, den in § 3 veranschlagten Geldwerth oder rückständige Arbeitertage zu fordern oder einzuklagen.

§ 5. Pächter entsagen jedem Anspruch auf Erlaß an Pachtzins oder den Arbeitertagen bei Unglücksfällen oder Ereignissen jeder Art, welche den Ertrag des Pachtfeldes schmälern können, namentlich bei Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Dürre, Rässe, Mäusefraß oder Wildschaden.

§ 6. Die Uebergabe des Pachtfeldes ist bereits erfolgt. Die Pächter quittiren hierüber und entsagen dem Rechte nach Gewährleistung wegen etwa zu wenig traditer Fläche.

§ 7. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses, dieselbe möge mit Ablauf der Pachtzeit oder während derselben eintreten, wird vom Verpächter keine Vergütung für angebliche Verbesserungen des Feldes aus irgend einem Grunde, namentlich nicht wegen besseren Futters, Ackerbestellung, Düngung, Saat oder Früchte, geleistet.

§ 8. Bei Bestellung der Arbeiter, oder wenn bezüglich derselben irgend etwas zu besprechen oder zu rügen sein sollte, werden die sämtlichen Pächter durch den Häusler X. oder den Häusler Y. vertreten, und wenn Verpächter bei einem derselben Bestellungen oder sonstige Mittheilungen machen läßt, so soll dies so gelten, als wenn dies sämtlichen Pächtern geschehen wäre.

§ 9. Die Stempel des Vertrages übernehmen die Pächter.

§ 10. Dieser Vertrag ist von dem Verpächter selbst gelesen, den Pächtern aber durch den mitunterzeichneten, unter Zustimmung beider Theile als Dolmetscher zugezogenen Herrn in polnischer Sprache vorgelesen, allseitig genehmigt und wie folgt unterschrieben worden, von den Ehefrauen im Auftrage ihrer heute behinderten Ehemänner, welche selbst binnen 8 Tagen den Vertrag unterschreiben und genehmigen werden.

Juli 1872.

Anlage XIII.

Vertrag mit einem Anwerber galizischer Wanderarbeiter, geschlossen auf dem oberchlesischen Gute E.

Zwischen dem herzogl. Domänenpächter Herrn N. N., Kreis Gleiwitz und dem Arbeiter Joh. Bubiabr in Zawoja in Galizien wurde heute folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Bubiabr verpflichtet sich, vom 25. April d. J. ab bis nach der Kartoffelernte, also 1. November d. J., 12 Mann, die auch mähen können, oder 12 starke Weibslente zur landwirthschaftlichen Arbeit zu stellen. Das Handwerkszeug, außer Sensen, wird den Leuten zur Benutzung, ebenso das nöthige Kochgeschirr, verabfolgt; sie haben dasselbe nach Schluß der Arbeit wieder wohl erhalten abzugeben, fehlende oder unbrauchbare Stücke zu bezahlen. Die Arbeitszeit ist die ortsübliche. Für Ueberstunden, die auf Erfordern des Beamten zu leisten sind, erhalten die Leute pro Stunde und Person 10 Pf.

§ 2. Die Weibslente erhalten pro Tag und Person 80 Pf., die Männer pro Tag und Person 1 Mk. 5 Pf. Tagelohn, außerdem jede Person pro Arbeitstag, auch bei Kontraktarbeit, 6 Pfd. Kartoffeln oder 4 Pfd. Kartoffeln und $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggenmehl. Für Mähen der Winterung erhalten die Männer pro Morgen 90 Pf., die Weiber für Abrassen und Binden der Winterung pro Morgen 30 Pf., also in Summa 1.20 Mk.

Für Mähen der Sommerung die Männer pro Morgen 70 Pf., die Weiber für Abrassen und Binden der Sommerung 30 Pf. pro Morgen, also in Summa 1 Mk. Für Mähen der Wiesen pro Morgen 90 Pf., für Mähen des Alee pro Morgen 70 Pf.

§ 3. Die Männer und Weiber erhalten getrennte Wohnung und Feuerung. Die Kontraktfäße für Düngerladen, -streuen, Kartoffellefen hinter den Maschinen, Graben werfen u. s. w. werden s. Z. vereinbart werden.

Von den Arbeitslöhnen werden pro Person und Tag 20 Pf. vom Dominium zurückbehalten. Der sich ansammelnde Betrag bleibt als Kaution stehen und wird erst nach Schluß der Herbstarbeiten ausbezahlt. Verläßt ein Arbeiter böswillig die Arbeit oder ist das Dominium gezwungen, einen Arbeiter wegen seines Verhaltens zu entlassen, so geht dem Betreffenden die Kaution verloren und verbleibt dem Dominium als Entschädigung. Die Löhnung findet wöchentlich statt.

Arbeiter, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, hat Bubiabr gegen leistungsfähige auszuwechseln. Bei Krankheitsfällen gewährt das Dominium freien Arzt und Apotheke; in schwereren und langwierigen Fällen erfolgt Rücksendung des Kranken in die Heimath.

Der Vertrag gilt für Dominium Vona Lany und Richersbuddel.

§ 4. Reiseentschädigung wird nicht gewährt; Bubiabr hat die Leute bis an Ort und Stelle franko zu stellen. Dagegen erhält derselbe vom Dominium als Werbekosten pro Mann 3 Mk., pro Weib 1,50 Mk., und zwar die Hälfte bei Ankunft der Leute, die Hälfte nach Schluß der Herbstarbeiten, wenn er den übernommenen Verpflichtungen in jeder Hinsicht nachgekommen ist.

Für die Arbeitsleute, die nach § 3 die Arbeit widerrechtlich verlassen oder vom Dominium entlassen werden mußten und für die Bubiabr keinen Ersatz gestellt hat, wird kein Werbegeld berechnet.

§ 5. Das Dominium verpflichtet sich, von der angesammelten Kaution nach Schluß der Herbstarbeiten pro Person 2 Mk. 50 Pf. an Bubiabr für Rechnung der Arbeiter zu zahlen als Ersatz für von diesem für die Leute gemachte Auslagen.

§ 6. Eine Person ist berechtigt, täglich nur einen halben Tag in Arbeit zu gehen, um das Kochen und Waschen für die Leute besorgen zu können, sie erhält pro Tag 10 Pf. weniger als die anderen.

Anlage XIV.

Arbeiterpachtvertrag auf dem pommerischen Gute J.

Kontrakt zwischen dem Pächter X. und dem Rittergutsbesitzer N. N. von Marien 1890 bis Marien 1893.

Pächter pachtet die vorderste Stube des ersten Rathens hinter dem neuen Kartoffelkeller, nebst Stall und dem zu dieser Stube gehörigen Garten und Wiesennutzung.

Ferner einen Morgen zu Kartoffeln, der ihm im ersten Jahre mit 10 Fuder herrschaftlichem Dünger befahren wird, und einen Morgen Roggenland hinter seinen gedüngten Kartoffeln. Dieses Land wird vom Verpächter beackert, doch hat Pächter den Dünger zu laden und zu breiten.

Pächter kann sich eine Kuh halten, die mit der Dorfsheerde vom 1. Mai bis 31. Oktober ausgetrieben wird, muß aber den üblichen Hirtenlohn an den Dorfhirten bezahlen.

Pächter kann sich im angewiesenen Torfmoor mit einem Gehülfen Stich- oder Streichtorf verfertigen, den er sich selbst trocknen und einsetzen muß. Dieser wird ihm bis zu 10 Fuder vom Gutsherrn herangefahren. Auch kann er sich an den angewiesenen Orten Palten hacken oder Moor schaufeln, auch an den bestimmten Holztagen im Walde Raff- und Leseholz holen.

Pächter kann sich Gänse und Hühner halten unter denselben Bedingungen wie die übrigen Dorfbewohner.

Die im ersten Jahre dem Pächter geborgten 10 Fuder Dünger hat derselbe bei seinem Abzuge wieder zurückzugeben oder für jede fehlende Fuhre 3 Mk. Entschädigung zu zahlen.

Für alles dieses hat Pächter eine jährliche Pacht von 90 Mk., geschrieben neunzig Mark, in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Herrschaft zu zahlen und außerdem in dem Ernteviierteljahr 28 Tage unentgeltlich in landwirthschaftlichen Arbeiten zu leisten.

Kommunalbeiträge und Steuern hat Pächter wie alle Einwohner zu leisten. Der Schornstein wird ihm gegen jährliche Zahlung von 1,20 Mk. ordnungsmäßig gereinigt.

Bei seinem Abzuge darf Pächter kein Holz irgend welcher Art mit fortnehmen, auch keine Verschläge oder Decken aus dem Stall oder Boden entfernen.

Anlage XV.

Pachtbedingungen der Arbeiterpächter auf dem pommerischen Gute K.

1. Verpachtet wird die Wohnung mit dem dazu gehörigen Gartenland, 2 Morgen 90 □ Ruthen groß;
2. die bisher dazu genutzte Wiese;
3. Weide für eine Kuh und fünfzehn Gänse;
4. das Recht, sich an dem regelmäßigen wöchentlichen Holztage Raff- und Beseholz an den vom Gutsförster angewiesenen Stellen aus dem herrschaftlichen Walde zu holen;
5. desgleichen Laub mit der Harke aus dem Buchenwalde;
6. Pächter bekommt im Frühjahr den auf seinem Acker nicht verwendeten Dung zu einer dem Verpächter passenden Zeit auf herrschaftliches Land zu Kartoffeln gefahren und untergepflügt.

Dafür giebt Pächter jährliche Pacht 60 bis 120 Mk., je nach der Wohnung.

Die erste Rate ist bei der Unterschrift des Kontrakts zu zahlen, später vierteljährlich pränumerando.

Pächter thut jährlich, sobald es vom Verpächter verlangt wird, 12 Mannstage, verpflichtet sich ferner, im Sommer für 1 Mk., im Winter für 1 Mk. bei dem Verpächter zu arbeiten.

Giebt im Herbst eine Faselgans, für die er den Bullen frei hat.

Den Hirtenlohn für die Kuh hat Pächter selbst zu zahlen; ebenso Reparaturen an den Fensterscheiben und den Schornsteinfegerlohn.

Bei demnächstigem Abzuge des Pächters bleibt der vorhandene Dung unentgeltlich auf dem Grundstücke zurück.

Wird die Pacht nicht bis Weihnachten gekündigt, so läuft sie stillschweigend auf 1 Jahr fort.

Bleibt Pächter mit einer Pachttrate $\frac{1}{4}$ Jahr im Rückstande, oder weigert er sich die bedungenen Tage (Freitage wie Arbeitstage gegen Lohn) zu thun, so ist Verpächter zu sofortiger Aufhebung des Vertrags berechtigt.

Pächter unterwirft sich diesen Bedingungen durch Namensunterschrift bezw. Unterkreuzung.

Anlage XVI.

Entwurf zu einem Tagelöhnervertrag auf dem pommerischen Gute K.

Die Gutsherrschaft schließt mit dem Tagelöhner von Marien 1892 an folgenden Kontrakt.

Der Tagelöhner hat von genanntem Zeitpunkt an bis Martini desselben

Jahres 4 Arbeiter zur Arbeit zu stellen. Von Martini bis Marien 3 Arbeiter. Der Tagelohn wird für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober festgesetzt auf 50, 40, 30 und 50 Pf., ist jedoch der vierte gestellte Arbeiter ein Mädchen, nur 40 Pf.; für die 6 Wintermonate vermindert sich der Tagelohn um 10 Pf. für jeden Arbeiter. Wenn der zweite Arbeiter mäht, so bekommt er in der Ernte 6 Wochen lang pro Tag 10 Pf. mehr.

Es steht dem Tagelöhner zu, sich an bestimmten Holztagen Streumaterial aus dem Buchwalde zu holen; wird ihm dasselbe angefahren, so hat er dafür einen Tag umsonst zu thun. Außerdem erhält er außer der Wohnung und dem zu derselben gehörigen Garten 6 Morgen Acker im Felde, welcher ihm, wie der Garten, von der Herrschaft bearbeitet wird, auch die zu der Wohnung gehörige Wiese. Für die Bearbeitung des Landes giebt er 3 junge Hühner an die Herrschaft und setzt eine Klucke auf herrschaftliche Eier. Er erhält Weide für 2 Kühe und 3 Schafe, wofür er das übliche Hirtegeld entrichtet, das gleiche für Gänse, von denen er nach der Roggenernte für jede Kuh eine an die Herrschaft abzugeben hat; Brennmaterial, wo und wie es ihm von der Herrschaft angewiesen wird.

Für die Wohnung zahlt der Inhaber im Sommer pro Woche 85 und im Winter 80 Pf.

Wird dieser Kontrakt nicht zum 1. Oktober 1892 gekündigt, so läuft er stillschweigend auf 1 Jahr weiter und so fort im nächsten Jahre zc.

Beim Abzuge hat der Pächter den vorhandenen Dung unentgeltlich zurückzulassen. Der im Herbst vor Auflösung des Vertrages ausgesäte Roggen wird mit 6 Mk. pro Morgen vergütet.

Das Dreschen geschieht mit der Maschine um den 16. Scheffel, mit der Hand um den 13. Scheffel. Dagegen muß das Kornstroh und Raff an den von der Herrschaft angewiesenen Platz unentgeltlich gebracht werden.

Die Arbeitszeit beginnt im Sommer um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr und endet, wenn von der Herrschaft oder deren Stellvertreter Feierabend geboten wird. Im Winter beginnt die Arbeit mit Anbruch des Tages und endet mit dem Dunkelwerden. Wird aber von der Herrschaft oder deren Vertreter ein früherer Anfang oder späteres Aufhören der Arbeit verlangt, so ist jeder Arbeiter unweigerlich verpflichtet, dem nachzukommen. Die Herrschaft verpflichtet sich dagegen, die Stunden, welche mehr gearbeitet werden, nach Verhältniß des Tagelohnes zu vergüten.

Der Arbeiter ist verpflichtet, jede ihm zugewiesene Arbeit unweigerlich zu thun, gehorsam und fleißig zu sein und jedes Ausbleiben von der Arbeit wegen Krankheit eine Stunde vor Beginn der Arbeit zuständigen Orts anzuzeigen.

Wer diesen kontraktlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Handlungen oder Unterlassungen begeht, kann von der Herrschaft in eine Strafe von 1 bis 3 Mk. genommen werden.

Reparaturen an den Fensterscheiben, sowie Schornsteinfegergeld hat der Tagelöhner selbst zu bezahlen.

Es wird dem zc. zur Bestellung und Abarbeitung seines Ackers die nöthige Zeit von der Herrschaft gewährt werden.

Title Die Arbeiterpacht.

DATE.	NAME OF BORROWER.

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 16 20 22 02 019 5